Staatl. Bibliothek
Regensburg

1. Ex.

Hist. pol. 1877

Hist. 1877
a

EUROPÆischer Newer Teut-
FLORUS

Von allen denckwürd: Kriegen Frie-
denshandl: v: notablen Geschichten
de Aº 1618. biß 1659. Sambt verüb-
ten Acten Memorialen v: Churf:
Alliantzen uff dem Deputation: v. Wahl-
tage Zu Franckfurtt Wie auch
Der Geistl: Churfürsten Proposition

Franckfurt bey Georg Fickwirtter
1659.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Summa Privilegii.

ES wird hiemit Vollmacht und Freyheit gegeben dem Edlen Herrn Doctori Joh. Augustino Pastorio Käis. Maj. Historico, Rath/ unnd Protonotario Apostolico, was bey dieser Wahl/ auch sonst/ in actis publicis, und Historia dignis, allhie vorgangen/ sambt darzugehörigen Kupffern in Druck lassen zu verfertigen/ und allen andern Buchhändlern verbotten/ solche in dieser oder anderer Form nicht nach zu drucken/ noch feyl zu haben/ bey gewöhnlicher Straff der 19. Marck löthiges Golds/ und würcklicher confiscation der Exemplarien/ so ihme mit Zuthun jedes Orts Obrigkeit/ hiemit erlaubt/ gegen die jenige/ welche ohne sein Vorwissen/ vergleich/ und beschehene Revision es werden nachdrucken/ oder feyl haben/ zu inquiriren/ und abzustraffen. Sign. Franckf. 29. Jul. 1658.

(L. S.)

Auß Befelch der Röm. Käis. auch zu Hungarn und Böheimb Kön. Maj. Cämmerer.

Wolff Phlips Reichs Marschall Graf zu Pappenheim/ ꝛc.

Nos Dei gratiâ Iohannes Georgius II. Saxoniæ, Iuliaci, Cliviæ, Montium Dux, S. R. Imp. Archi-Mareschallus ac Princeps Elector, Landgravius Thuringiæ Marchio Misniæ ac Vtriusque Lusatiæ, Burgravius Magdeburgi, Comes Marcæ & Ravenspurgi, Dominus in Ravenstein &c. Sac. Cæs. Maj. & nostro Consiliario, *Nobili & Clarissimo, dilecto nobis devoto Ioanni Augustino Pastorio I. V. D. Protonotario Apostolico, & Historiaco-Cæsareo Salutem. Præclara Tua scientiarum merita, quibus apud nos fide digno commendaris Testimonio, nos inducunt, ut Te etiam in Nostrum ac Familiæ nostræ Electoralis Historiographum tenore præsentium assumpserimus, & in Regem armorum: Dantes tibi omnem facultatem hujusmodi officiis convenientem, & volentes te omnibus privilegiis ac Iuribus & immunitatibus ad id spectantibus omninò gaudere. Datæ Francofurti, 28. Iulii 1658.*

(L. S.)

Johannes Georgius
Elector.

Ode Dedicatoria

An Ihre Käis. Majest.

und

VIII. Churfürsten.

BEsser ist doch nichts zu finden/
Auf der Erden weit und breit/
Schöners kan man nichts ergründen/
Als in Teutschland Einigkeit/
Nur zu Franckfurt war zu sehen/
Die Churfürsten freundlich geben/
Leopolden Stimm und Wahl/
Dessen freut sich Berg und Thal.

Unser Mayn-Strom sagts dem Rheine
Und der Rhein dem Holland an/
Donaw/Muldaw/Elb und Sprewe/
Oder/Sale und See kan/
Solches nicht mit Still verrauschn /
Alles thut vor Freuden braussen/
Weil nun Leopold gewehlt/
Und ein Käiser wird gezehlt.

Nun her zarte Blumen bringet/
Daß man solche streuen kan/

 In

In das Franckfurt welches singet
Einen neuen Käiser an/
Lorber/Palmen/Rosen/Nelcken/
Werden nimmermehr auswelcken.
Solang dieser Käiser lebt/
Alles wächst/sich regt und webt.

O ihr wolgestimmte Kehlen/
Papagey/Lerch/Nachtigall/
Traget dieses Käiser wehlen/
Durch die Lufft mit grossem Schall/
Singet/schlaget/tirilieret/
Durch die Klüfft und Wälder führet/
Daß dem Ferdinandens Sohn
Teutschland setzet auff die Cron.

Heut der Himmel dieses schreibet/
An den hohen Ceder-Stamm/
Heute Leopold bekleibet/
Dessen Cronen/dessen Nam
Sieht man am Gestirne schweben/
Unser Käiser wolle leben/
Zu der Teutschen Freud und Nutz
Und dir Türck zum Schad und Trutz.

Alle

Alle Feinde werden legen/
 Ab den Muth und allen Sinn/
Weil sich Leopold wird regen/
 Wie ein Held mit Freuden hin/
Wo sich nur ein Feind läst märcken/
Wird sich unser Käiser stercken/
 Und sich rüsten also zu/
 Daß das Reich hab Fried und Ruh.

Unsern Leopolden werden/
 Acht Chur-Fürsten springen bey/
Auff der runden Kugel-Erden/
 Wird der liebe Friede seyn/
Nun man frölich Vivat singet/
Teutschland sehr vor Freuden springet/
 Vivat Ferdinandens Sohn/
 Der da trägt deß Reiches Cron.

Dreymal lößt die grossen Stücke/
 Franckfurt und die Bürger sind
Freuden voll/ sie wünschen Glücke/
 Die Mußqueten sie geschwind/
Nahmen und die Fahnen schwungen/
Vor den Braunfelß sie sich trungen/
 Biß der Acht Chur-Fürsten Schar/

Bracht vom Thumb dem Käiser dar.

Jeder Chur-Fürst ließ erschallen/
 Die Trompeten/Kessel-Schlag/
Alles thät in Franckfurt wallen/
 Freude was an diesem Tag/
Ja der Himmel selbst bewachte/
Die gerade Zahl/die Achte/
 Phœbus gabe Sonnen Schein/
 Wurf den Glantz zum Braunfelß ein.

Nun du Teutschland dich erfrewe/
 Und mit beten ruff zu GOtt/
GOtt den Käiser benedeye/
 Mache alle Feind zu Spott/
Welche sich darwieder legen/
Und doch gar nicht dürffen regen/
 Leopold der Erste leb/
 Und biß an die Sternen schweb.

Dann so wird das Teutschland wachsen/
 Bayrn/Cöllen/Maintz/und Trier/
Brandenburg/das Land der Sachßen/
 Prage auch der Böhmen Zier/
Heydelberg/die werden blühen/

Und

Vnd in gutem Flore grünen /
  Vnd was kombt zum Röm. Reich /
  Lebet Fried und Freudenreich.

Dafür wir nun Gott zu dancken /
  Weil es so gekommen ist /
Liebes Teutschland wollst nicht wancken /
  Bleib beständig jeder Frist /
Deinen Adler wollstu lieben /
Leopolden nicht betrüben /
  Ghorche deinem Leopold /
  Ihm sind Gott und Menschen hold.

Er wird dich hinwidrum schützen /
  Türck und Mahomet verjagt /
Deine Feinde wird er putzen /
  Weil sein eusersten dran wagt /
Dieser Leopold der Grosse /
Der jetzt blühet wie ein Rose /
  Wird dir stets behülfflich seyn /
  Zu Feld / zu Hauß / starck und fein.

Wie der David groß von Hertzen /
  Jung von Jahren / nahm den Raub
Von den Bären schlug mit Schmertzen

Ab vom Leib das schwere Haupt/
Goliath dem grossen Riesen/
Solts den Teuffel selbst verdriessen/
So wird Leopold/ ein Held/
Türck dich jagen auß dem Feld.

Darzu gebe GOtt die Stärcke/
Seine Hülff und seine Gnad/
GOtt verley zu allem Wercke/
Seinen Geist und führ die That/
Unsern Käiser woll er segnen/
Seine Güte wolle regnen/
Von dem Himmel/ Gottes Sonn
Bring uns Freud/ Lust/ Frid/ uñ Woñ.

Nach den grossen Krieges-Plagen/
Gebe GOtt nun Fried und Ruh/
Seine Güte kan wegjagen/
Was uns quält in einem Huy/
GOtt in diesen Zeit und Stunden/
Heilen kan die Krieges-Wunden/
Jetzo weil man Leopold singt/
Teutscheland zur Tugent springt.

Dedi-

Dedicatoria Authoris.

Denen Hoch-Wohlgebornen Grafen und Herren

GEORG LUDWIG unnd JOHAN JOACHIM

Gebrüder / deß Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeistern / der Röm. Käis. auch zu Hungarn und Böheim Kön. Majest. Geheimen Räthen respectivè Cammer-Praesidenten und Hoff-Cantzlern / ꝛc.

Meinen Gnädigen Herrn Gafen und Mœcenaten.

DAß EE. Excellentien nicht allein mit dero höchstfleissigsten / auch vermittelst ihrer berühmter liberaler Dexterität zu dieser dem gantzen Röm. Reich (nach ausgestandener fast anderthalb Jahren hochgefährlicher Vacatur) un gemeinē wesen zu Nutz gereichender Käis. Wahl

ein

ein merckliches cooperirt/uñ als deß H. Reichs wohlgegründte Unter-Säulen statlich fortgeschoben haben / ist der gantzen Welt / unnd allen deßwegen in der weitberühmten Reichs- und Wahlstadt Franckfurt zusammenkom̃enden Nation/ mehr offenbahr und rühmlich / als daß ich in wenig Blättlein solchs hiebey ausbreiten könte: weme solten denn billicher diese daselbst / und in gantzẽ Europa deßhalbẽ geführte Anschläge / Consilia und Acta publica, zu der werthen Posterität memorabler Nachricht bequemer dedicirt werdẽ/ als E. E. Excellentien/ die in solchen hochwichtigsten Geschäfftẽ / gleichsam bey anderthalb Jährigen ungestüm̃en Meers erhaufften Wasserwellen/deñoch mit dẽ weitfürsichtigẽ Neptuno dz Schiflein zu unsterbli-[chem] Ruhm glückseligst ans Land zu füh-

führẽ sich beflissen/ uñ deß Authoris Italianischen Soñets Acclamation in Dero zu Wien dem Glorwürdigsten Käiser LEOPOLDO I. zu unterthänigster Ehren/ auf den 8. instehenden Octobr. angestelten Einrits aufgebauten Triumph-Pfortẽ/ mit gedeylichem Favor würdigen wollẽ/ dero continuirlichẽ Hochgräfl. Gn. nechst treueiferigster Zuwünschung alles höhern Vffnehmens und desiderirter Prosperität mich bereitwilligst recommendirend als E. Hochgräfl. Excell.

Franckf. den 28.
Sept. 1658.

unterth. gehorsamer

Joh. August. Pastorius J. U. D.
Protonot. Käis. und Chur-Sächsischer Historicus.

Denen Edlen / Wohl Ehrenvesten
und Groß-Achtbaren
Herrn Joh. Jacob Dimpfeln /
Fürstl. Sächs. Weymarisch unnd
Gotisch en Rath / Mitpflegern deß Allmo-
sen-Kastens / auch wohlverordneten Stadt-
Hauptmann deß H. R. Reichs Freyen
Wahlstadt Franckfurt /

Und Herrn Herrn Jacoben
Alt- und Jüngern de Famars
Wohlvornehmen unnd weit corre-
spondirenden Kauffherrn
daselbst.

Gleichwie aus fast erheblichē Ur-
sachen der von Käis. Majest. und
Chur Sachsen hierzu bestellter vor-
benamster Historicus, ohn einige
Passion / und von sich selbst / nichts
mit ein mischender Partialitätē / son-
dern wie von hohen Orten ihme zu
diesem offentlichen Druck com̃uni-
cirt /

cirt/solche Acta publica pro & cōtra eingegeben: und verhandelt worden/ auch der lieben Postärität zu einer beständigē Gedächtnus/an deß Tagesliecht (welches die rechte warheit niemaln scheuen thut) kom̄en: Also hab E. E. Ehrnveste / welche ohne das der Historien und J Röm. Käis. Mas. auch dero hochansehnlicher Ministrorum sonderbare Liebhaber seynd/diesen Europæischen Florum, in trifftiger Erwegung gar vieler vō E. E. Ehrnveste sampt und sonders mir jederzeit erzeigter Wolthatē unterdienstlich dediciren wollen: damit so wol durch dero rühmlichst verspürte Affection dergleichē angenehme Historische Beschreibungē/massen vor diesē bey deß Authoris Röm. Adler/und andern seinē denckwürdigē Tractatib. beschehē/ die obschwebende Præminentz und Libertät deß

Teut-

Teutschen Käisers und Nation (gestalt wir keinen andern König / als dē Röm. Käiser mit Wort und That / aydspflichtig erkennen) conservirt, als auch zu ewigem gutē Nachklang deß löblichstē Ertzhauses Oesterreich (dessen milder Gütigkeit halben / die Göttliche Providentz solches gegen ihrer Feinde Anschläge / mehr dann alle andere Häuser biß dato segnet) mit Soñenglänتzender Ausleschūg / deß nunmehr geführten Gegen Nebels / niemals verfinstert werde. Verbleibend / nechst dienstbereit willigster Erbietung

E.E. E.E.

Jederzeit ergebenster

Georg Fickwirt / Bürger und Buchhändler zu Franckfurt.

Teutscher Florus.

Vorbericht an den Leser.

JCh zweiffele nicht Großgünstiger Leser/ es werde dir dieses zusammen gefastes Kriegs- und Histori-Tractätlein/ wegen seiner Kürtze angenehm und beliebt seyn/ dann allhier alles nach dem Alten Calender vorgestellet/ welches männiglich noch vor Augen unnd bey diesen Zeiten in frischer Gedächtnus schwebet/ wird also mehr Auffmerckens / als weitläufftigen Berichts vonnöthen seyn. Vale.

Eingang zu der Summarischen Verfassung deß Teutschen Nördisch- und Niederländischen Kriegs/ und andern denckwürdigen Geschichten/ Anno 1618. biß 1659.

DEr Anfang alles übels pflegt gemeinlich zu seyn die Zweyspalt der Religion oder die Aufflehnung der Underthanen gegen

 ihre

jhre Obrigkeit / und solches wahr zu machen bezeigtē die rebellirēde Hussiten in der Würck-lichkeit/in deme sie (ohnangesehē alles respects welchen sie Jhrer Kayserl. Mayt. als jhrem rechtmässigen von GOtt verodnetem Ober-haupt schuldig waren) Anno 1618. den Grafen Wilhelm Slabata Römischen Cammer-Præsidenten / Grafen Jaroslaum Botzit Reichs-marschallen / und Philippum Fabricium Secretarium in dem Prager Schloß auß den Fenstern 40. Elen hinab in den Graben stür-tzen thäten / welche dennoch alle drey durch Schickung GOttes bey Leben geblieben. Dieses alles und andere Vrsach/nach erschie-nenem grossen Cometstern/erregten den Krieg zwischen dem Kayser Matthias und den Böh-men. Kayserlicher General war Graf Tampier, dero Böhmischen Graf von Thurn / wie aber die Böhmen den Tampier zu starck ka-men/schickte Albertus Ertzhertzog dem Ferdinando II. (dann An. 1619. starb Kayser Matthias ohn Leibserben / welchem Ferdinand in der Kayserl. Cron folgte) den Buquoy zu Hülff / diesem entgegen zog Graf Ernst von Manßfeld den Böhmen zu/und eroberte Pil-sen mit Sturm.

Den 28. Aug. Wurd von den samptlichen Churfürsten Ferdinandus II. zu Franckfurt Römischer Kayser/und von den meisten Böh-mischer König erkläret / deme aber schnur-

stracks

stracks zuwider erwehlten die Böhmen Fridericum Pfaltzgraffen bey Rhein / zum Böhmischen König / und verstiessen also Ferdinandum, den sie 1617. im Sept. gekrönet hatten. Dieses verursachte einen grossen Krieg / deme sich auch Bethlehem Gabor einflechtete und wegen seiner Macht König in Ungarn benennet wurde. Es halffen auch den Böhmen An. 1620. die Oberösterreicher / die Mährer / die Schlesier / die Laußnitzer / und also starck bemannet / belägerten sie Wien nunmehr zum andernmahl / wurden von Bucquoy, gleich wie das erstemahl abgejaget / in dem er den Mansfelder erstlich bey Nodlitz / zum andernmal bey Langelois schlug / daß in beyden Treffen bey 2000. blieben.

Den 5. Aug. Wurden die Oberösterreicher / von dem Hertzogen in Bayern / welcher der Catholischen Liga General war / gantz zumalen geschlagen.

Den 3. Sept. schlug Bucquoy die Böhmische bey Sintzendorff zum drittenmal / und blieb bey 500. todt / an Böhmischer Seiten der General von der Cavalleria Herr von Feltz / und auff Kayserl. Seiten General Lieutenant Cæsati.

Den 9. Octob. wolt Graf Tampier das Schloß Preßburg erobern / welches mit Bethlehems Völckern besetzt ware / wurde aber vor

dem Thor / in deme er die Petarde anzuschlagen / von sinnen ware / erschossen.

Den 8. November Geschahe die grosse Schlacht auff dem Weissenberg / recht an dem Tage / da durch die gantze Welt das Evangelium gelesen wurde / gebet dē Kayser was des Kaysers ist / und GOtt was Gottes ist / und blieben der Böhmischē 9000 die Kayserlichē eroberten zehen grosse Stück / und ungefehr 100. Fähnlein / Graf Pappenheim ist verwundt under den Todten gefunden / und es verlor der Graf Wahl seinē Arm. Nach dieser Schlacht ergab sich gantz Böhmen wieder an den Kayser / ausser Pilsen / welches sich biß 1621. den 1. April erhielt / und die Besatzung mit 140000. Reichsthaler außgekaufft wurde. Es folgte hierauff und ergab sich Mähren dem Bucquoy, und Schlesien dem Churfürsten von Sachsen / so es an Kaysers Seiten hielte.

1621. Vergliechе sich die Union mit dem Marquis Spinola.

Den 29. Januarii ist der Bann wider Pfaltzgraf Friederich / Johan Georg Marckgraffen zu Jägerndorff / Fürst Christian von Anhalt / und Georg Friderich Grafen von Hohenloh zu Wien publicirt worden.

Den 19. Julio schlug Mansfeld mit dem

Tylli bey Weidhausen / bald darauff noch einmahl / siegete beydemal / und erschlug der Tillischen 3000.

Schlug er bey Mingelsheim dem Tilli abermal bey 2000.

1622. den 7. April. ward solches revangiret, und schlug General Tilli den Marggrafen von Durlach bey Wimpffen 6000. Mann / bekame 2000. Gefangen / erobert 38 Metalline Stück / 120. Fähnlein / und 1500. Bagagi Wägen mit Beut beladen.

Im Junio eroberte Bucquoy Ungarn wider / wurde aber bey Neuheusel erstochen / durch dessen Todt alles wider an den Bethlehem Gabor kame / er machte aber gleichwol diß Jahr mit dem Kayser Fried / und begab sich der Ungarischen Cron / dessen Stelle zu ersetzen / kam Hertzog Christian von Braunschweig / eroberte Westphalen.

Im Julio ergab sich auch die Laußnitz an den Churfürsten von Sachsen / welches viel Mühe kostete / weil sie der Marggraff von Jägerndorff starck beschützete.

Den 2. Julii. Wurde Hertzog Christian / welcher sich Gottes Freund und der Pfaffen Feind nante / vom General Tilli / Corduba, und Anhalt / bey Höchst geschlagen / und der seinen in 6000 ersäufft und erwürget / worunter 2. Grafen / einer von Eber- und einer von

Löwenstein/hierauff begab sich Hertzog Christian zu dem Mansfeld/ bey welchem Pfaltzgraf Friederich ankommen war / verliessen aber die Vnterpfaltz alle drey / und giengen auff der Holländer begehren auff Bergen ob Soom/solches/ weil es Spinola belägert hatte/zu entsetzen: dieses zuverhindern / legt sich Don Corduba bey Floreach in den Weg/darüber es zum Treffen kam/daß Mansfeld alle Bagagi/Hertzog Christian aber den lincken Arm / unnd beyde in 3000 Mann haben im stich gelassen den 19. Augusti. Don Corduba fühlete es auch wol / welches hierauß zuersehen war / daß er den Mansfelder Bergen ob Soom zuentsetzen muste ziehen lassen/blieben also jedem fast 2000. Man. Nach Entsetzung Bergen ob Soon / wendeten sich Mansfeld und Hertzog Christian nach Ostfrießland und Westphalen/Pfaltzgraf Friderich aber bliebe in Holland.

Anno 1623. den 7. Jenner ist die Kays. Proposition zu Regenspurg fürgetragen und den 5. Hornung Maximilian Hertzog in Beyern an deß Pfaltzgrafen statt zum Churfürsten ernennet und investirt worden.

Den 5. Aug. wurde Hertzog Christian bey Stattlo/Graf von Mansfeld aber bey Frisoit / geschlagen unnd blieben dem Hertzog Christian 2000. dem Grafen von Mansfeld

aber

aber 1000. todt/ 9000. wurden gefangen/ 75. Fähnlein unnd 12 grosse Stück/ so jhnen die Holländer vorgelehen hatten/ seyn im stich gelassen/ diesem nach erhuben sie sich beyde in Holland/ Engelland und Franckreich/ newe Armeen auffzubringē/ unterdessen fiel Bethlehem Gabor mit vielen Türcken wider in Ungarn/ und schlug bey Tyina den General Caraffa, den 6. Decemb. auch den Marggrafen de monte negro, hungerte dē Rest so auß/ daß sie fast alle verschmachten mustē. Schrieb darauff dem Kayser Articul vor/ welche Ferdinand mit dem Schwerd beantwortete/ und schlug jhm Esterhasi bey Neutra das gantze Türckische Heer/ dieses bewoge den Bethlehem Gabor zum andernmal Frieden zu machen/ blieben also in diesem Krieg von beyden theilen 9000. todt/ und nunmehr vermeinte man es würde der Krieg ein End haben/ in deme deß Kaysers Feinde alle gedämpffet/ aber es gienge erst recht an/ unnd kamen in diesem Jahr 1625. Hertzog Christian/ und Graf von Mansfeld wider in Teutschland/ hatten eine grosse Armee von allerhand Völcker/ verwüsteten das Ertzstifft Cölln/ thäten aber sonsten wenig.

Den 25. Mart. wolte König auß Dennemarck Christianus IV auch nicht feyrē/ machte mit dem Niedersächsischen Craiß eine

Verbündnüß wider die Kayserliche/weilen selbe/wie er vorwand/so weit umb sich greiffen/diesem kame die Kayserliche Armee entgegen/welche der Tilli mit dem Wallensteiner commandiret: den 20. Julij stürtzte König Christian zu Hammeln vom Wall/mit seinem Pferd in den Graben 29. Schuh hoch/welches vor ein böses omen außgedeutet wurde.

An. 1625. den 4. Jul. überfiel Tylli die Dänischen bey Hanover/und schlug deren bey 300. Tod/darunter Hertzog Friederich von Sachsen-Altenburg und Obertraut waren/welcher letzter sehr betrauret worden.

Den 10. Oct. wurden die Evangelische rebellirende auß dē Land ob der Ens geschafft/darüber die Bauren zum andernmal auffstunden/und schlugen dē Hertzog Adolph von Holstein 1500 Mañ/bald drauff schicket der Bayerfürst 6000. Mann auff sie/derer sie wider 3000. erschlugen/daß die Generalen im Hembd entfliehen musten. Abermal schlugen sie in drey Schiffen 300. Bayrische todt/belägerten Lintz/worüber jhr General ein Hutmacher erschossē wurde/welches sie nur verbitterte/daß sie einen andern General/nemlich einen Schuster erwehlten/Lintz noch einmal angriffen/und nunmehr 80000. starck waren/da schickte der Bayerfürst ihnen den

Lindtlo entgegen / sie schlugen jhn aber dermassen / daß Lintz und Wien darob erschracken / und diß geschahe den

10. Novemb Sie verloren aber auch 4000. Man / darzu jhren General / wehltē aber alsbald einen Studenten zum dritten General / welcher sich als ein tapfferer Kerl noch tapfferer machte / sie berufften den Pappenheim zur Schlacht / (dann Pappenheim wurde nach dem Lindlo auff sie zugeschickt) Pappenheim kam / sie schlugen jhm den rechten Flügel / er aber betrog sie mit einem Kriegspossen / und schlug jhrer bey 6000. Alles ungeachtet / sambleten sie sich abermals / und verloren den

19. Dito 2000. da beguntten sie etwas zu trauren / jhr Student aber ermahnete sie so / daß sie es noch einmal wagten / er selbst machte den Anfang / und setzte mit unglaublicher Dapfferkeit mitten in deß Pappenheimers Heer / daß es sehr gefährlich stunde / wurde aber Gefangen / vnd den

20. Nov. darauff das gantze Heer geschlagen Wann sie zum Streit giengen / sungen sie allezeit: Erhalt uns HErr bey deinem Wort / und steur / rc. Der letzten erschlagenen sind gewesen 7000.

Im Decemb. schlug der Mansfeld mit dem Wallstein bey Dessau / und verlohr 3000. Mann / 37. Fähnlein und 17. Stück.

Den 8. Dec. wurde Ferdinand III. zum Ungarischen König gekrönet.

Anno 1626. im Junio fieng Bethlehem Gabor den dritten Krieg mit dem Käiser an/ Wallenstein aber den Mansfeld in Ungarn verfolget / trieb den Bethlehem wider zurück / daß er also zum 3. mal mit dem Käiser Friegen machte.

Den 16. Junii starb Hertzog Christian von Braunschweig.

Im Augusto schlug König Christian mit dem Tylli bey Lutter / unud verlohr 7000. Mann / worunter Philippus Landgraf auß Hessē / Fuchs / der Reuterey General / uñ viel Grosse mehr geblieben sind / 3000. seynd Gefangen / 30. Stück Geschütz / und 95. Fähnlein von den Käiserlichen erobert.

Anno 1627. starb Graf Ernst von Mansfeld in Bosnia / als er auß erheblichen Ursachen dem Krieg abgedancket / unnd nach Venedig zu raisen entschlossen hatte / er starb zwischen zweyen Officirern stehend / bald darauff starb auch zu S. Martin in Ungarn / Johan Ernst / Hertzog von Weymar / welcher deß verstorbenen Mansfelds Armee führete / unnd eroberte nun Wallenstein die gantze Schlesien wider / trieb den Mißlau / Holken / Baudiß unnd Rantzau nach der

Marck / welche sich nach dem Marggrafen von Durlach zogen/unnd giengen miteinander nach Holstein: hierauff stieß der Tylli zum Wallenstein/ und folgten jhnen / trieben sie auch ins eusserste von Jütland / bekamen darauff die meisten Völcker in

(4 Sept.) Jüdland gefangen: Vnnd verfolgten die Dänen/

(18. Octob.) Hierauff ergaben sich den Käiserlichen

(14. Novemb.) Nyenburg.

(12.) Bremerverde.

(19. Decemb.) Wolffenbüttel/ welche alle mit Dänischen Völckern besetzt waren.

An. 1628. Gaben sich die Käiserischen auff die Ost-See/ namen Pommern und Rügen biß auff Stetin und Stralsund ein.

Den 7. May eroberten sie auch Stade/ und schlug dem König in Dennemarck der Wallenstein bey Wolgast 2000. Tod.

Den 22. Aug. belägerte drauff Stralsund hierzwischen nahm Tylli/welcher

(14. Nov.) absonderlich kriegte/Crempen ein / vor Glückstadt aber wolts jhme nicht glücken.

An. 1629. den 9. Julii schloß der König in Dennemarck mit dem Käiser einen ewigen Frieden. Hierauff begehrten die Catholische von den Reichs Fürsten alle Kirchengüter /

welche die Weltliche de facto occupirt hatten.

Den 15. Nov. starb Bethlehem Gabor an der Wassersucht.

Anno 1630. wurde Wallenstein auff dem Collegial-Tag zu Regenspurg seines Generalats entsetzet / und Tylli an seine statt genommen / Wallenstein schriebe daselbst mit Kreide auff den Tisch: Hie ligt meine Reputation / und deß Kaysers Cron: Die Churfürsten werden empfangen jhren Lohn.

Den 24. Jun. kam König Gustavus Adolphus auß Schweden in Pommern / dessen Volck vorher Stralsund / in welcher Belägerung dem Keyser seel. zehentausend geblieben sind / befreyet hat.

Den 30. Jul ergab sich Stetin an den König / welcher nunmehr 33000. starck war / 25000 zu Fuß / und 8000. Pferd.

Im Augusto schlugen die Schweden dem Savelli bey Rubnitz 1500. Mann.

Im Sept. schlugen die Schweden mit den Kayserl. bey Stetin / und blieben beyderseits 1500.

Den 13. Decemb. gieng der König auff Gripshagen / eroberte es / und schlug 2500. Tod / ruckte darauff vor Gartz / die Kayserlichen aber / welche daselbst jhr Läger hatten / ent-

entwichen und steckten die Stadt in Brand/ und erhoben sich eylends nach Franckfurt an der Oder/ denen der König 24000. starck gefolget/ und bey Königsberg in der Marck 1000. Croaten nieder gehauen.

1631. Hat der Churfürst von Sachsen ein Convent der Protestirenden gegen Leipzig ausgeschrieben/ deme dieselbe fast alle beygewohnet/ und unangesehen sie von Kays. M. hefftig abgemahnet wurden/ einen Schluß gemacht.

Den 9. Martij eroberte Tylli Neu Brandenburg/ und erschlug tausend Schwedische.

Den 3, April. eroberte der König Franckfurth an der Oder/ und erschlug bey 3000. Kays. nahm 400. gefangen.

Den 9. Maij eroberten die Kays. Magdenburg/ und blieben der Magdeburger 30000 durch Schwerd/ Feuer und Wasser/ es hat die Beläg- und Eroberung den Kayserl. bey 9000. Mann gekostet.

Den 15. Junii wurden die vertriebene Hertzogen von Meckelnburg/ vom König Gustaf solenniter wieder in ihr Land gesetzt.

Im Julio schlug der König sein Läger bey Werben/ und erschlug der Kayserl. Reuter bey Burgstall 1000. Mann/ umb diese Zeit

schlug

schlug Gustaf Horn in Schlesien zu Grün-berg 400 Kayserliche.

Den 25. Augusti hat Tylli sich der Stadt Hall und Mersenburg/darnach der Stadt Leipzig bemächtiget.

Den 29. Augusti kam der König nach Wittenberg/allda er über die 24000. starck über die Elbe gangẽ/und sich mit Chur Sachsen und Brandenburg conjungirt hat.

Den 7. Sept. geschah die grosse Schlacht bey Leipzig/allda der Käiserlichen 9000. der Sachsen 2000. der Schweden 1500. erschlagen worden. Dem Schweden seynd 29. Stück Geschütz/ 120. Fähnlein zukommen/ Tylli selbsten verwundet worden/und mit Rudolpho Maximiliano Hertzogẽ von Sachsen/ denen Grafen von Pappenheim und Fürstenberg/erstlich nach Halberstadt geflohen.

Den 8. Septemb. verfolgte der König die Käiserl. traff sie bey Hall/und erschlug ihrer wieder bey 3000.

Den 12. dito eroberte der Churfürst Leipzig wieder.

Den 18. dito der König Erfurt / darnach Königshofen und Würtzburg.

Den 2. Octob. hat die Stadt Würtzburg sich ergeben / den 8. ejusdem ist das Schloß mit Sturm erobert worden.

Den

Den 11. Nov. der Churfürst zu Sachsen Prag. Darauff folgte Böhmen sambt der Stadt Eger.

Den 17. Nov. ist der König von Schweden durch Franckfurt am Mayn / mit welcher Stadt er sich vorgehenden Tags vertragen/geritten / hat noch selbige Nacht Höchst in seine Gewalt gebracht.

Den 13. Decemb. Mayntz/ Oppenheim/ Walloff / und wurden in beyden letzten bey 2000. Spannische ersäufft und erschlagen/ und 20. Stück Geschütz erobert.

Den 24. dito eroberte Bannier Magdeburg wieder.

Anno 1632. den 19 Januar. eroberten die Schweden Wißmar/und blieb Obrister Lohausen von der Besatzung / (die sich dem Accord nicht gemäß hielt) 500. Mañ darnider.

Den 11. Febr. eroberte Gustavus Horn Bamberg/der Tylli schlug ihn aber bald wieder hinauß/und erschlug 4000. Schweden.

Den 21. Mart. kam der König Gustavus in Nürnberg.

Den 28 Mart. eroberte er Donawert/unnd schlug der Käis. 800.

Den 5. April kahm er über den Lech / schlug wieder 1000. und verwundet den Tylli / daß er bald darauff in Jngolstadt gestorben.

Den 15. April. gieng der König auf Jngolstadt/

stadt/allda zu recognosciren ihme das Pferd unter dem Leib erschossen worden. Deßgleichen ward Marggraf Christopff von Baden darvor erschossen.

Den 10. April eroberte er Augspurg / hergegen der Bayerfürst

Den 28. dito Regenspurg / und den

4. Maij Wallenstein Prag / der König aber den

27. Landshut.

Den 14. Maij München / allwo die Bürgerschafft sich mit 300000. Reichsthl. ranzionirten / und schlug der Cantzler Oxenstirn 1500. Spanische bey Lautereck. (15. dito.)

Den 16. erschlugen die Schweden 4000. gewaffnete Bauren bey Bregantz.

Hat der Churfürst zu Trier den Frantzosen die Vestung Ehrenbreitstein eingeraumbt.

Den 6. Jun. erschlug der Oberste Degenfeld 600. Kays. bey Dütlingen.

Den 21. Junii haben die Schwedische Coblentz eingenommen / wie auch Montebaur / Engens / Laenstein / Oberwesel / Boppart den Frantzosen eingeraumbt.

Den 8. Julii kam der König Gustavus wieder vor Nürnberg / verstärckt sich daselbst in 75000. weilen Wallenstein (der nun wieder Generalissimus worden war) auch der

Bayer-

Bayerfürst eben so starck da lagen/ die Stadt zu belägern.

Den 10. dito wurden den Schwedischen von den Kayserischen 2000. hergegen den Kayserl. von den Schweden bey Weissenburg 600. erschlagẽ und Ob. Sparr gefangẽ.

Den 10. Augusti ist Trier nach etlicher Tag Belägerung an die Frantzosen übergeben.

Den 24. Augusti grieff der König den Wallenstein in seinem starcken Läger an/ beschoß es mit 60 Stücken/ und bliebe beyderseits viel Volcks/ der König verlohr 4000. Mann/ die Kayserl. 2000. General Bannier ward verwundt/ General Torstensohn gefangen/ die Kays. verlohren 2000. Graf Fugger/ und General Caraffa blieben tod.

Den 28. Septemb. Zog der König von Nürnberg auff/ und kam nach vielem Umbweg mit dem Wallenstein (der dem Sachsen ins Land gefallen war) den

16. Novemb. bey Lützen zu schlagen/ da er dann bald im Anfang geblieben/ Hertzog Bernhard aber erhielt die Victori/ und erschlug der Kayserl. 9000. worunter Pappenheim gewesen/ und der Abt von Fuld/ auf beyden seyten seynd fast alle Obersten und Generalen verwund worden. Die Kays. erhielten 60. Fähnlein.

Den 26. Nov. ergab sich auch Franckenthal an die Schwedische.

Den

Den 28. Nov. eroberte Gustavus Horn Benfelden/ und schlug der Rheingraf der Käis. bey Brysach 600.

Den 27. dito schlug der Pfaltzgraf von Birckenfeld der Bayrischen bey Landshut sechs hundert.

Den 28. Dec. 1632. ward General Baudis von den Cöllnischen aus Deutz getrieben: Aber das angezündte Pulver schlug die Kirch daselbst in die Lufft.

Den 29. dito starb Pfaltzgraff Friederich an der Pest in Mayntz.

1633. den 3. Jan. erschlug der Rheingraf im Sundgau 2000. gewaffnete Bauren/ unnd Pfaltzgraf von Birckenfeld 1100. Lothringische/ den

18. dito bey Heydelberg/ welches er auch eroberte.

Den 28. Jun. erschlugen die Lüneburgische der Käis. bey Hammeln 7000. Mann/ worunter ihr Haupt Merode gewesen/ verlohren Kriegsrüstung und Geschütz und 20. Fähnlein.

Den 19. Jul. eroberten die Lüneburger Hammeln/ Feldmarschall Kniphausen Osnabrugk/ und das gantze Stifft.

Den 28. dito ist der junge Printz von Dennemarck in Schlesien erschossen worden.

Den 18. Oct. wurden der Schweden von

Wallen-

Wallenstein bey Steinau 2000. nidergemacht / Graf von Thurn und General Dubald gefangen.

Den 20. dito hieben die Sachsen und Brandenburger bey Strelen 500. Croatē / und bey Crota 100. Polacken darnider.

Den 4. Nov. eroberte Hertzog Bernhard Regenspurg / hauete den

(20. dito) bey Straubingen 2000. gewaffnete Bauren darnider.

Im Jan. schlugen die Schweden 300. Käis. bey Eichstät / und hieben die Obristen Rosa und Karff bey Eger 500. Croaten tod.

Den 25. Febr. ist der Generalissimus Hertzog von Friedland sambt den Grafen Tertzky und Kintzky in Eger vom Gordan umbs Leben gebracht worden / wegen grosser entdeckter Verrätherey: darauf die Churfürsten den König auß Ungarn Ferdinandum III. Generalissimum begehrten.

Den 25. Maj. erschlugen die Sachsen der Käis. bey Lignitz 4000.

Den 14. Jun. belägerte Ferdinandus III. Regenspurg / lag sechs Wochen darvor / gewan es endlich mit Accord / und kostete ihm diese Belägerung 14000. Mann / denn ihme 8000. erschlagen worden / 6000. gestorben und verlauffen.

Den 10. Julii eroberte Hertzog Bernhard

Lands-

Landshut wieder/ und schlug in der Stadt 1000. Mann darnider/ General Altringer wolte der Stadt zu Hülff kommen/ wurde aber auff der Brück daselbst erschossen.

Den 16. dito gieng Regenspurg über/ die Belägerte haben nicht mehr als 465. Außfäll gethan/ ihr Commendant war General Major Lars Kagge/ ein tapfferer Soldat/ haben auch nicht mehr als sieben Generalstürm abgeschlagen/ endlich gebrach es ihnen an Pulver.

Den 18 dito verließ General Bannier Prag/ welches er mit den Chur-Sächsischen und Brandenburgischen belägert hatte/ und erschluge Gen. Stalhans bey Brandeiß 400. Croaten.

Nun versammleten sich alle Evangelische Armeen im Reich/ und wolten Nördlingen/ welches die Kays. belägert hatten/ entsetzen/ darüber

Den 17. dito es zu einer grausamẽ Schlacht kame/ und blieben der Schwedischen 12000. Mann/ 6000. wurden gefangen/ darunter gewesen Feldmarschall Graf Horn/ Graf Cratz/ General Major Roßstein/ General Major Schaffelitzky/ und andere 14. Obristen/ der vornemsten so erschlagen waren/ ein Junger Marggraf von Anspach/ ein Herr von Zerotin/ Obrister Weitberger/ und andere mehr.

mehr. Es wurden bekommen 80. Stücke/ 10000. Pferde/ 4000. Wagen/300. Fähnlein/auff Kays. Seiten sollen kaum 1200. geblieben seyn. Hierauff muste Bannier in das Reich/ und wurde Hertzog Bernhard aus Franckreich verstärcket. Diese Niederlag erregte am Rhein/Neccar und Mayn einen erbärmlichen Jammer.

Den 7. Octobr. eroberte der Rheingraff Philipsburg/ und erschlug 1500. Kayserische/ starb aber bald darauff / wie auch Gen. Dubald.

Den 28. dito schlug Gen. Hatzfeld / der Hessen und Lüneburger bey Hirschfeld 1500.

1635. den 20. Maij wurde der Prager Fried geschlossen / über welchem Chur Sachsen/ Chur Brandenburg / Hertzog Wilhelm von Weymar / und Hertzog Georg von Lüneburg/mit den Schweden in Feindschafft gerathen / und verstärck't sich Bannier in 24000. Mann.

Den 7. Jun. schlug der Hertzog von Rohan der Kayserlichen und Spannischen im Lobinger Thal 1400. hernach bey Metz an der Addua 3000.

Den 20. Octobr. wiederumb 2000. am Wormbser Passe/ abermals den

(31. dito) bey Morbegno 3000. welches schlechte Freudenfeuer gab.

Den

Den 2. Nov. erschlug General Banner der Sächsischen bey Dömitz 2000.

Den 17, Dec. bey Kiritz 700. Mann.

Den 18 dito erschlug der Hessische General Melander 1000. Ligistische bey Rehven.

Den 19 dito schlug Gen. Banner abermal 200. Sächsische bey Sandau.

Den 21. eroberte er die Stadt Havelberg mit Sturm.

Anno 1636. den 10. Jan. eroberte er Barby auch mit Sturm / wo er den Obristen Mitzloff fieng/und in Finland schickete.

Den 23. Febr. schlug Baudiß/Sächsischer General Leutenant der Bannirischen 200

Den 22. Mart. schlugen die Bannirischen der Sächsischen 300.

Den 3. Jul. eroberten die Sächsischen die Stadt Magdeburg/dabey auch der General Hatzfeldt gewesen / hergegen schlugen die Schweden wieder 400. Sächsische/ auf dem Paß Wolffshagen.

Den 24. Sept Hierauff erfolgte die grosse Schlacht bey Wittstock/ da die Schwedische der Käis und Sächsischen 7000. erschlagen haben.

Den 3 Oct. schlug Hertzog Bernhard in Burgund dem Gallas 1800. Mann.

Den 12. dito eroberte Bannier die Wer-

ber-

her-Schätz wieder/zoge darauff in 3000. starck auf Erffurt/und von dannen zu Ende deß Jahrs/vor Leipzig

Anno 1637. verfolgte er etliche Sächsische Regimenter/biß gen Torgau / beschoß Torgau/eroberte es/un nahm darinnen alle Sächsische/mit 25. Standarten und Fahnen gefangen/ zoge darauff wieder vor Leipzig / und wolte es stürmen/ (den 6. Febr.) bekam aber Zeitung / daß die gantze Käis. Armee / die Stadt zu entsetzen /in der Nähe wär/ verließ derowegen die Stadt/ und reterirte sich nach Torgau/wurde aber allhier von 95000. eingeschlossen.

Den 25. Febr. starb Ferdinandus II. zu Wien im 59. Jahr seines Alters.

Den 24. Jun. schlugen die Weymarischen in Burgund / bey Bysantz/ 1800. Lothringische.

Den 18. Jul. brach Bannier von Torgau auff/ und war nun kaum 11000. starck/ es folgten ihme 12000. Croaten/ und hieben ihme 600. nieder/ er erhieb hergegen ihnen bey Landsberg 1000. Mann

Den 26. Jul. conjungirte Bannier sich mit Feldmarschall Wrangel in 20000 zu Neustadt/ es kame ihme auch ein neuer Succurs auß Schweden 10000. starck/ musten aber alle sich in der Insul Wollin reteriren. Nunmehr solte man gemeint haben / die

Schwe-

Schweden würden zu wenig Schiffe finden/ über die See zu fliegen/ aber die Kayserische wurden in dem verdorbenen Pommern/ durch Hunger Kälte und Kranckheiten geschwächt/ daß sie sich aus Pommern erheben musten.

Den 6. Jan. beschoß Hertzog Bernhard Rheinfeld/ Jean de Werth entsetzte es/ und thate den Weymarischen etwas Schaden/ wie dann Gen. Leutenant Rheingraf geblieben/ Obrister Erlach und Canoffsky gefangen worden/ Hertzog Bernhard brachte es ihme wieder ein/ erschluge ihme zu Rotenhauß 300. hernach 1500. Mann/ und wurde Jean de Werth, Savelli, Enckefort, Sperreuter/ Graf von Fürstenberg/ 4. Obriste/ 1800. Knecht/ und 1200. Einspänniger gefangen/ welches bey Rheinfelden geschehen.

Den 4. Martii eroberten die Brandenburgischen die Stadt Gartz/ und hieben 200. Schweden darnieder/ jetzund bekam der Banier 1400. Mann zum Succurs aus Schweden/ 71. Stück/ 24. halbe Carthaunen/ Proviant und Munition/ erstreckte sich also seine Macht zu Feld wieder auff 25000. Mann/ und 140. Stücke/ hierauff zoge er auch durch Stettin/ hielte Bettag/ und gieng mit erschrecklicher Furi den

15. Julii auf Gartz/ eroberte es mit Sturm/ und hiebe in 300. Brandenburgische darnider/ schleiffte darauf die Stadt. Es

Es sahen die Käiserische und Schwedische einander eine geraume Zeit an / die Käiserlichen wolten den Bannier gantz vertilgen / er aber wolte nicht weichen / endlich schlug Bannier die Sächsische zwischen Dömitz und Lentzen / daß ihrer 2400. tod blieben / die Käiserische wolten ihnen helffen / verlohren aber auch 100. Courassirer / wie auch bald darauff zu Perleberg 300. dieses trieb den General Gallas daß er auffbrach / und über die Elbe auff Saltzwedel gieng..

Den 29 Jul schlug Hertzog Bernhard den General Götzen bey Wittenweyer / der Brysach / (welches Hertzog Bernhard belägert hatte) entsetzen wolte / und blieben der Käiserischen 1500. tod / worunter 7. Obriste gewesen / bald darauff schlug General Major Rosa dem General Major Horst noch 200. tod.

Den 4. Octobr. schlug Hertzog Bernhard den Lothringer / (welcher Brysach auch entsetzen wollen) auff dem Ochsenfeld / und erschlug ihm bey 1000. Mann / Er Hertzog von Lothringen war kümmerlich entkommen / sein Vetter Bassompier wurde mit drey Obristen gefangen.

Den 14. Oct. schlug Hertzog Bernhard den Götzen noch einmal vor Brysach / und erschlug ihm 1000. Mann / darbey 3 Obristen / und 5. Capitain gefangen worden.

Den 17. Octob. hat General Hatzfeld die Schwedisch-Pfaltzgräfische bey Lembgau geschlagen/ der junge Pfaltzgraff Rupertus wurd gefangen/und seine Leib-Kutsch Chur-Maintz verehret Princeps Carolus Ludovicus und der Schwedische General King flohen auff Minden/ es blieben auff 2000. tod/ die Käiserl. eroberten 343. Fähnlein und 18. Stück Geschütz.

Den 19. Dec. eroberte Hertzog Bernhard die grosse Festung Brysach/da die Belägerte auff das letzt Menschenfleisch gefressen habē.

An. 1639. den 11. Jan. erhube sich General Bannier über die Elbe / bey Lauenburg.

Den 2 Febr. machte sich General Major Pful an Garleben / da der junge Helmuth Wrangel lag / welcher mit 300. Reutern zu den Schweden fiel/und ihnen biß an sein Ende tapffere Dienste thate.

Den 3. Mart. schlug General Major Pful und Helm. Wrangel dem Feldzeugmeister Sals bey Elsterberg 600. Mann / und nahmen ihn mit 2 Obristen und 600. Knechten gefangen.

Den 4. April schlug General Major dem Marozin/bey Hohenstein/800. Mann/ und bekam 2000. Fußvölcker / 30. Estandarten und 20. Fahnen gefangen.

Den 23. Apr. eroberte Gen. Bannier Pirna

mit

mit Sturm/und wurden 500. Personen/Soldaten und Bürger getödet/trachte darauff in Böhmen / die Käis. aber zogen wider ihn 7000. starck.

Den 19. Maij ruckte Gen. Bannier vor Prag/und schlug den General Hof-Kirchen 6000. Mann/ und bekam auch 20. Estandarten.

Den 2. Jul. schlug Obr. Münchhausen an den Mährischen Gräntzen 400. Käis. jetzund kam wieder ein Succurs aus Schweden 8400. starck.

Den 8. Jul. starb Hertzog Bernhard zu Neuburg am Rhein/in einem Fisch vergeben/ den

16. dito wurde der Vngarische Feldmarschall Palfi mit 100. Mann von den Schwedischen erlegt.

Den 2. Aug. kamen die Schweden vor Prix/ begehrten Proviant/ die Prixer aber sagten/ Prix gibt euch nichts/da sagten die Schwedischen/ Prix werde nichts/ und setzten es in die Asche.

Den 10. Oct. erschlug Obr Schlang 300. Käis. bey Luditz.

Den 21. dito legte sich General Bannier dicht vor Prag/ versuchend/ ob er die Käiserl. zur Schlacht bringen möchte/ eroberten auch die Sternschantz / daß die Käiserlichen

in Prag wichen / schoß auch 5. Kugeln durchs Schloß / hergegen erschossen die Käis. dem Bannier zween Obr. an seiner Tafel mit Stückkugeln.

Den 19. dito hub er die Belägerung auff / und gieng auff Brandeiß.

Den 26. Nov. hieb General Gleen bey Walloff 150. Weymarische darnieder / und fieng 850.

Anno 1640. schlug der Obr. Schlang den Käis. in Böhmen 900. und nahm auch so viel gefangen / wie er dann auch 60. Officier an den General Bannier geliefert hat.

Den 14. April schlugen die Käiserlichen der Schweden im Voitland 700 tod.

Den 17. April kamen die Käiserlichen nach Salfeld 70000. starck / General Bannier aber war nicht stärcker als 36000. womit er doch die Käiserlichen auffgehalten / und sich ihrer erwehret / verstärckt sich aber bald darauff mit den Weymarischen und Frantzösischen / Lüneburgischen und Hessischen / auff den

8 Maij 56000. stunden beyde Theil bey Salfeld in voller Schlachtordnung gegen einander / lieff aber beyderseits ohne sonderliche Stöß ab.

Den 11. Maii ließ Bannier das Käiserliche Läger von vier Batterenen beschiessen / daß dieselbe ihre Zelten zum andern mal verändern

dern musten/endlich thatẽ sie ein Treffen/darinnen von beyden Theilen 3000. Mann geblieben.

Den 13. dito wolte Piccolomini / der nun Käis. Feldherr war/die Schweden mit 8. starken Hauffen überfallen / verlohr aber 300. Mann/und thät schlächten Schaden.

Den 18. dito / wurd auff vier Stund ein Stillstand gemacht / die gefangene auszuwechseln/in welchem sich Bannier und Piccolomini offt gegeneinander haben sehen lassen.

Den 6. Jun. brachen die Schweden auff/ und zogen gen Erfurt/denen die Käiserlichen gefolget/weilen unter den Schwedischen Generalen Differentien entstanden/danckte General Melander ab / und kam Graff von Eberstein an seine stelle. Es zogen beyde Armeen anjetzo hin und her / ohne sonderliche Verrichtungen / als daß ein Theil dar ein Städtlein/der ander dort eins einnahm/Provians zu haben/ an welchem sie grossen Mangel hatten.

Den 25. Octob. giengen die Käiserischen von einander/Piccolomini in Francken/Hatzfeld in Gülcher-Land / General Wahl in das Ertzstifft Cölln / und General Gleen an den Rhein/ alle in die Winterquartier / hierauf theilten sich die andern auch/ die Schwedische in das Stifft Quedlinburg / Halberstadt und Magdeburg / die Weymarische

und Frantzösische in die Graffschafft Lohra/ Klettenburg und Stollberg / die Hessen in Ost-Frießland und Stifft Münster/ die Lüneburgische in das Hertzogthumb Jülich/ genossen aber solcher nicht lange.

Den 15. Nov. erschlug Rosa/ Gen. Major von den Weymarischen / dem Breda bey Ziegenhain 6000.

Den 1. Dec. gieng Gen. Bannier mit der gantzen Armee nach Duderstadt/ die Hessen aber blieben in ihren Quartiren still / wie auch die Lüneburgische / Weymarische und Frantzösische aber folgten / und zogen dieselben mit dem General Bannier nach den Böhmischen Gräntzen/ theilten sich / und giengen die Anno 1641. (den 2. Jan.) Bannirische in die Ober-Pfaltz / die Weymarische Frantzösische aber in Francken / General Major Pful mit 3000. Pferd in Böhmen / und brach hernach in die (3. Januar.) Ober-Pfaltz zum Bannier / Geueral Major Königsmarck/ welcher in die Ober-Pfaltz den Vorrath führte/ schlug bey Vilßeck 109. Pferd/ daß sich die andern nach Amberg reterirten.

Den 12. dito kam General Bannier vor Regenspurg/ belägerte und beschoß das gantze Röm. Reich auff einmal/ denn Ihr Käis. Maj. die Käiserin/ Ertzhertzog Leopold/ Piccolomini daselbst / und aller Reichs-Fürsten

Abge-

Abgesandte hier beysammen gewesen (weil die Donau gefroren war) setzen 600. Pferd hienüber/ und holeten grosse Beuten.

Den 19. Januar. eroberten die Schweden Cham/ und giengen die Partheyen biß nach Deckendorff und Passau / diß alles abzustellen/ wurden eylends 2000. Mann bey Kelheim zusammen geführet/ mit welchen Piccolomini wider die Schweden auffgezogen/ der den Obristen Schlang / welcher mit 4000. Mann zu Neuburg am Walde lag / beschlossen hat. Obrister Schlang begunte sich dreymal durch zu schlagen / wurde aber/ nachdem ihme 6000. Mann (den 11. Mart) geschlagen worden / mit all den Seinigen nach Regenspurg geführet / wie es dann den Obristen Hecking/ Birckenfeld und Kinßky/ auch dem Marggrafen Carolo Magno nicht besser ergangen ist. Dieses Bewog General Bannier / sich eylends aus der Pfaltz zu machen / die Käiserlichen folgten ihm auff dem Fuß nach / wie auch die Bayrischen Geleen/ Bornival und Brom meinten ihn zu ereylen/ er ist ihn aber entgangen. Wie dieser Verlust bey den Weymarischen und Frantzösischen erschollen / haben sie sich alsbald wieder nach dem Bannier gemacht / daß also die Käiserlichen in ihrem Nachsetzen nicht mehr so hitzig wahren. Uber diesem Zug fiel Gen.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Bannier in ein Fieber / übergab nach dessen Uberhandnehmung das Comando zu Mörßburg dem Herrn Commissario Adam Pful / einẽ Teutschen / Herrn Gen. M. Arffuet Wittenberg einem Finnen / und Herrn General Major Gustaf Wrangel / einem Schweden / biß Herr General Feldzeugmeister Leonhard Torstensohn kommen möchte / welcher auch schon hierzu vorgeschlagen war / die Armee zu führen.

Den 12. April kamen die Käis. mit den Weymarischen bey der Brucken zu Weissenfelß zu schlagen / und blieben der Käis. 800. tod.

Den 10. Maij starb General Bannier zu Halberstadt / mit Betrübnuß der gantzen Armee / und ward in Begleitung 200 in Stockholm den 19. Sept. prächtig begraben / diese Zeit wurde seine hinterlassene Armee nur 14000. Mann geschätzt / kam derowegen viel Volck wieder aus Schweden / solche zu verstärcken / welches General Major Lars-Rag (vor diesem Commendant zu Regenspurg gewesen) brachte. Nun wolten die Käis. Wolfenbüttel / welches die Lüneburger hart mit Wasser geängstiget haben / befreyen / darüber es zum Treffen kam / daß (den 17. Jun.) der Käiserlichen 2000. erschlagen und gefangen wurden.

Den 16. Nov. kam General Torstensohn mit 8000. Mann aus Schweden zur Armee /

wel-

welches den Käiserischen ein Furcht brachte/ daß sie sich zu rück begaben.

An. 1642. den 7. Jan. gienge die Weimarische/ Frantzösische und Hessische Armee unter Commando deß Grafen von Eberstein und Guebrians, da Rosa den Vorzug gehabt/ in das Stifft Cölln/ schlugen die Käis. bey Kempen an der Tönisheid/ in dem Landwehr 3000. tod/ 4000. gefangen/ 146. Fahnen und Standarten/ Bagagi/ Stück und alles erobert.

Der andern sind 260 geblieben/ 300. Tragoner hatten sich in Dormachen reteriret/ wurden aber von den Hessen biß auff die 18. erschlagen/ gieng also diese Lamboische Armee gantz zu grund/ Lamboy wurde selbsten gefangen/ und nach Vincennes geschickt/ wie auch General Merci und Comte Ladron. Hierauff kam unter Schwedische contribution Neüß und Kempen/ auf diesen Sieg hausten sie über Winter im Stifft Cölln nach ihrem Gefallen/ biß in den Octobr. nechst folgend.

Den 13. Febr. wurde dem Obristen Seckendorff zu Saltzwedel der Kopff abgeschlagen/ und ließ sich diesen Tag ein roth Schwerdt am Himmel sehen.

Den 18. Febr schlugen die Käis. 400. Finnen bey Wittenberg/ hergegen den

20. Febr. schlugen die Schweden 700 Käis. bey Halberstadt/ hielten darauff einen Bet-

tag / und giengen nach der Ober-Laußnitz.

Den 7. April. eroberten die Schweden Luckau in der Ober-Laußnitz / bald darauff conjungirte sich der Torstensohn / Königsmarck / Stalhansische / und (den 4 Maii) giengen zugleich nach Groß-Glogau / welches sie ohne lange Zeit und Müh mit Sturm erobert[e]n / und von der Besatzung 800. niederhaueten / die zween Commendanten und 600. gefangen nahmen / funden auch darinnē 5000 Centner Pulver / acht tausend Malter Meels / und 3000. gesattelte Pferd / hierauff ist der Gen. Stallhans nach der Laußnitz gangen.

Den 21. dito ruckten die Schweden vor Schweinitz / solches zu erhalten / kam Hertzog Frantz Albrecht / Käis. General dahin / die Besatzung zu verstärcken / diesen traff General Königsmarck bey Zoppen an / und scharmitzirte mit ihm / biß General Torstensohn auch darzu kam / da hielten sie ein ernstliches Treffen / daß der Käis. 1800. tod blieben / der Gener. selbst wurde mit 2. Kugeln verwund / und mit Gen. Major Hanau / vier Obristen und 200. Knecht gefangen / an welchen (den 19. Jun) Wunden er zu Schweinitz / welches sich den 3. Jul ergab / mit grossem Schmertzen gestorben ist.

Den 11. Jun. hierauff sind die Schweden

vor Neuß geruckt / welches sie mit Sturm erobert / und 800. Mann darinnen niedergemacht: Nunmehr halten die Schweden fast einen Uberfluß und Zulauff vom Volck / waren 16000. zu Fuß und 9000. zu Pferd.

Den 4. Jul. bekamen sie Olmitz in Mähren / und bekamen daselbst 1800. Centner Pulver / 5000 newe Kleider / 3000. Mußqueten / und auff so viel gehörige Rüstung / dabey eine unglaubliche Summa an Korn und Wein / und weil bald darauff die Bürger mit dem Official einen Anschlag machten / die Besatzung 3000. starck zu erwürgen / solcher aber verrathen / wurden 24. Bürger geköpfft / und der Official mit 4. Pferden zerrissen: Diesen Fortgang der Schwedischen zu hemmen / kam Piccolomini mit 20000. Mann / daß sich der General Torstensohn wider nach der Schlesien begab / und nahmen ihm die Käiserischen viel Oerter wieder ab / halff aber wenig / und machte der Wrangel grosse Beuten / Torstensohn zog vor Leipzig / den Ort zu belägern / die Käiserische folgten solches zu entsetzen / und kam es darüber bey dem Dorff Breitenfeld abermals zur grossen Schlacht / und schlugen die Schweden der Käiserischen 5000. tod / 4483. (den 5. Oct.) sambt vielen Obristen sind gefangen worden / und blieben 26. Stück / alle Bagagi / nebenst 90. Fahnen im Stich / darauff ruckte

Torstensohn (den 26. Nov.) welcher hier nur 460. Mann verlohren / wieder vor Leipzig / welches er mit Accord erobert.

1643. im Jan. belägerte General Torstensohn Freyberg / solches zu entsetzen zogen die Käiserliche abermals 14000. starck auff / kommen

Den 15. Febr. drey Meilen davon an / und brachten es dahin / daß die Schweden den

(17.) dito die Stadt / welche schon accordiren wolte / verliessen / und zwey tausend Mann vermisten.

Den 9. Mart. giengen die Schweden über die Elbe / und dann auff Bautzen / zwischen Prag und Brandeiß / und nahm jetzund Piccolomini Spannische Dienste an / an dessen Stell Gallas wieder kommen ist.

Den 9. Maij geschah die grosse Schlacht bey Rocroy / zwischen den Frantzosen und Spanischen / blieben der Spanier 9000. todt.

Den 20. Jul hieben die Schweden in Mähren von 300. Käiserl. so viel nider / daß ihrer nur 30. davon kamen / so schlug auch General Wittenberg bey Wien 800. neugeworbene: es wurden aber der Schweden an vielen Orten auch viel darnider gemacht.

Den 8. Sept. erschlugen die Schweden dem Grafen von Buchheim bey Precan 1000. Mann

Mann / unnd ist er selbst auff dem dritten Pferd davon kommen / eroberten auch Eulenburg/ auff welchem Schloß sie ein Million Golds gefunden haben / solchen Schatz und anders mehr / ließ General Torstensohn auff 40. Wägen wegführen.

Den 15. Oct. ließ sich in Schlesien am Himmel eine grosse F.urkugel sehen / welche endtlich herunter gefallen / unnd sehr geknallet hat.

Den 23. Nov. überfiel Jean de Werth und Hatzfeld die Weymarische und Frantzösische bey Düttlingē/ erschlug 3000. unnd 4000. wurden gefangen / darunder General Lentenant Rantzau/ vier Marschäll und 10. Obristen gewesen.

Im Dec. jetzund giengen die Schweden wider zurück an die Elbe/ und kamen in schneller Eyl unversehens auff Oldenschlo unnd Kiel/ drungen auff die Vestung Christian Preiß / und eroberten sie mit Sturm/ hieben alles nieder / was sie drinnen funden / Bredenburg bekamen sie mit List. Es fiel auch General Gustavus Horn/ mit 20000. Mann in Schönen/ unnd bemächtigte sich vieler Plätz. Uber dieses alles wurden auch 2. Schiffs-Armeen in Schweden außgerüstet/ den König in Dennemarck zu Wasser zubekrie-

kriegen/ bey diesem überzug/ ersuchte der König in Dennemarck den Käiser umb hülff.

Anno 1644. den 7. Jan. schlug General Torstensohn zu Coldingen 1500. Dänen in die Flucht.

Den 7. Jan. schlug General Mortaigne 800. Schnaphanen oder Bauren bey Wonsüssel/ welche sich 8000. starck gewaffnet hatten/ hergegen wurden der Schweden von den Dänen in Finnen einmahl 800. darnach wider 50. nidergehawē. Es schlug aber Torstensohn der Dähnen bey der Mittelfahrer-Schantz 600. und nam 800. gefangen/ bekam auch die Schantz.

Den 27. April. schlug Obr. Dannenberger 900. Dänische/ daß jhrer nur 128. davon kamen.

Den 15. Jun. schlugen die Dänen der Schweden in Jtzehoe 300. tod.

Den 29. Jun. fielen die Torstensonische in Finnen / fochten mit den Dänen sehr starck/ wobey der König auß Dennemarck und Torstensohn Persönlich gewesen. Wie sie von einander kamen/ giengen die Dänen auff Christian Preiß/ und beschossen die daselbst liegende Schwedische Schiff/ daß der Admiral Claus Flemming von einem Stück geblieben.

Hier-

Hierauff gieng Torstensohn dahin/ jhnen den Paß nach der See zuverlegen/ bestürmt jhre Schantzen/ und hieb 1200. nider: Wie auß seinem Brieff sub A. zusehen.

Den 2. Jul. schlugen die Käis. 1500. von Wallachen tod / welche das blocquirte Olmitz entsetzen wollen.

Den 29. dito kam General Gallas mit 25. Regimentern nach Oldenschlo / dem König in Dennemarck zuhelffen / eroberte Kiel / unnd schlug alle Schweden daselbsten darnider / hierauff kam er nach Rensburg/ woselbst er sich mit den Dänischen conjungiret / dieses trieb den General Torstensohn/ daß er sich wider auß Holstein gab / Gustaf unnd Helm Wrangel aber blieben so lang im Hollstein unnd Jütland / biß es zwischen Schweden unnd Dennemarck zum Frieden kam.

Den 5. Aug. erschlug der Duc d' Anguin der Bayrischen bey Fridberg 1200. es blieben aber der Frantzösischen nicht viel weniger.

Den 7. Sept. gieng Gen. Torstensohn bey Böltzenburg über die Elbe/ mit dem sich General Major Königsberg conjungirte zu Halberstat / denen General Gallas auß Magdeburg folgete / unnd schlug bey Bern-

burg

burg sein Läger/er hatte sich sehr geschwächt/ daß also der Chur-Sächsische Feldmarschall Leuten. Enckefurt zu jhm stossen müssen. Dieser Orte hieb der Gen. Major Königsmarck der Käis. 600. darnider/unnd bekahm 3000. Pferd/ und brachte Tausend gefangene in Halberstatt.

Den 13. dito geschahe das grosse Seetreffen / zwischen den Schwedischen und Dänischen/da die Schwedische unter Herrn Gustaf Wrangel den Sieg erhielten.

Den 11. Nov. schlug General Torstensohn eine Convoy von 1500. bey Staßfurt/ daß jhrer nur 400. davon kamen/ dieses trieb den General Gallas nach Magdeburg / welches General Königsmarck alsobalden belägerte / wie General Gallas 12. Regimenter starck über die Elbe wischte / ging jhm General Königsmarck mit den Hessen nach / unnd schlug jhm 600. Mann/nam auch dem General Enckefort / 100. Einspänniger unnd 13. Standarten gefangen/worauff sich General Torstensohn nach Begau begeben / solches beschossen/ daß es mit 300. Menschen in einer viertel Stunden an sechs Orten im Fewer stunde/zog sich darauff wider in Böhmen/ und ließ 80. Stück auff Schlitten über das Gebürge führen.

Anno 1645. zu Anfang dieses Jahrs / eroberte Gen. Königsmarck das Stifft Bremen/

Den 24. Febr. geschah die grosse Schlacht bey Janckau drey Meilen von Tabor / da Gen. Torstensohn den Sieg abermal erhalten/und der Käis. 3000. nidergehawen / darunter Herr Feldmarschall Götz gewesen / 26. Stück/67. Fahnen/Feldmarschall von Glein und Hatzfeld/Merci und Broy/Zaradetzky/ Don Felix unnd Traudisch / welche alle Generalen waren/ 7. Obristen/12. Obrist.Leutenant sampt 4000. Knechte sind gefangen worden.

Den 11. Mart. umb Mitternacht fielen die Schwed. den flüchtigen bey Krembs an der Donau ein/ hieben wider 2000 danider / bekamen auch 3000. Pferd / darauff sie Olmitz entsetzet / Krembs mit Sturm / unnd Stein auff discretion erobert / weßwegen sich viel von Wien nach Tyrol reterirten / diese Schweden haben sich hernach mit dem Ragotzi/der 30000. Mann/ und 100. Stück ins Feld brachte conjungirt. Ragotzi aber machte mit dem Käiser wider Fried/die Schweden belägerten Brinn/brachten aber 16. Wochen darvor vergebens zu.

Den 4. Maij schlug Jean de Werth

der

der Weymar. Frantzosen bey Herbsthausen in 1000. todt.

Den 2. Jul. geschah das blutige Treffen bey dem Dorff Allerheim im Rieß / da die Frantzösischen und Weymar. und Hessische der Käis unnd Bayrischen 500. Mann erschlagen und 2000 gefangen haben/und sind auff Frantzösischer seiten fast eben so viel tod bleiben. Hierauff schrieb der Schwedisch Cantzler Axel Ochsenstirn an seinen Sohn nacher Oßnabrügk / daß er cautè auff dē Frieden und General-Satisfaction treibt / wie sub B. hernach zusehen.

Anno 1646. gegen dem Früling theilten sich die Schweden / unnd gieng General Königsmarck in das Ertzstifft Bremen / auff General Melander / der nun wider die Schweden dienete / auff die Action ein wachendes Aug zuhaben/die andern aber blieben in Thüringen/den Käiserischen auffzupassen/ unnd wurden unter Herrn Feldmarschall Wrangeln (dann Herr Torstensohn hatte nunmehr abgedanckt / und Herrn Wrangeln seine Stelle gelassen) bey Gotha gemustert/ General Wittenberg aber gienge mit etlich tausend in Schlesien / den General Buchheim zubeobachten.

Den 14. Augusti giengen die Schwedischen und Frantzösischen zwischen der Käiserischen unnd Bayerischen Läger / bey der Statt Franckfurt durch / und kahmen vor Aschaffenburg / giengen über die Maynbrück/und folgends in Bayrn: Der Ertz-Hertzog aber in Hessen.

1646. den 4. Martij wurden zwischen den Schwedischen Frantzösischen und Bayrischen ein Stillstand der Waffen gemacht.

Den 15. dito wurde General Tubadel in Basel begraben.

Den 6. April. gieng General Wrangel vor Schweinfurt/ welches er

(den 14. dito) eroberte. General Touraine aber gieng nach

(den 21. dito) Maintz/ erobert es/ und hernach Höchst.

Nach eroberung Schweinfurt gieng General Wrangel vor Eger/

(den 17. Jul.) welches er eroberte / und inzwischen sich mit Herr General Wittenberg conjungirt hatte.

1648. im Febr. giengen die Schwedischen und Frantzösischen wider nach Bayrn / weil der Churfürst den Stillstand auffgehoben hatte: Wie auß dem Recess sub Lit. C. erfindlich.

Den

Den 28. Febr. starb Christianus IV. König in Dennemarck.

Den 7. Maij gingen sie zu Laugingen über die Donau / darüber es mit den Käiserischen und Chur-Bayrischen anderthalb Meil von Augspurg in einem Treffen kam/in welchem der Käis. und Chur-Bayrischen / neben dem General Melander/2000. tod gebliebē/ nach diesem gieng General Königsmarck mit 5. Regimentern wider zurück / nach der Obern-Pfaltz.

Den 10. Maij starb Uladislaus IV. König in Poln.

Den 15 dito wurde zwischen Spanien und Holland in Münster der Friede geschlossen.

Den 22. dito giengen die Schwed. unnd Frantzos. bey Rhein über den Lech/in Bayrn/ und hieben 600. Bayrische todt.

Den 4. Jun. schlug General Lamboy mit den Hessen bey Grevenburg/und wurden jhm der seinigen 100. der Hessen aber 160. todt geschlagen.

Den 9. Jun eroberten die Schwedischen Mühldorff / woselbsten sie über den Inn trachteten.

Den 16. Julii in der Nacht eroberte General Königsmarck die Kleine Seiten in

Prag/

Prag/das Schloß/Ratschin/und Strohof/ name bey 200. Fürstlicher/Gräflicher/unnd anderer Herren Personen gefangen/ und bekam einen unglaublichen Schatz an Barschafft/Silbergeschirr/und Proviant.

Den 17. Jul. kame Carl Gustaf Pfaltzgraf/ Schwedischer Generalissimus mit 8000. Mann auß Schweden/ nach Wolgast/unnd nam seinen Weg recta auff Prag / welche Statt durch die Studenten trefflich defendirt blieben.

Den 13. Aug. eroberte Gen Wittenberg die Festung Thabor/ ohne Mühe.

Den 23. Sept. zoge Gen. Wittenberg dem Gen. Major Mißling zu/ welcher Prag entsetzen solte/ in Meinung jhn zu schlagen / er aber entwich nach der Donau: wie nun Gen. Wittenberg wider zu rück kehrete / traffe er ohnegefehr/nahe bey Budweiß auff H. Grafen Buchheim (welcher dem Mißling entgegen wolte/) name jhm / ohne Losung eines Pistols/ 500. Pferde/ mit grossem Geldt gefangen.

Den 3. Octob. fiel General Jean de Werth den Schwedischen bey Dachau ein/ und erlegte jhnen bey dreyhundert Mann.

Den 15. dito wurde zwischen dem Römischen Käiser/ den Reichs-Ständen / und denen Cronen / Schweden erst / und hernach Franckreich/ ein ewig geschlossener Friede unterzeich-

verzeichnet / nach dem man etliche Jahr hero in Münster und Oßnabrugk darüber tractiret hatte.

Lit. A.

Copia deß Schwedischen General Torstensohns an H. Abgesandten Johan Oxenstern abgangenen Schreibens.

WOlgeborner Herr / Legat / Hochgeehrter H. Bruder / auff deß H. Brudern Schreiben de datis Oßnabruck den 14. und 21. Junij / hab ich den 5. hujus geantwortet / davon eine duplicata hieben / Nach dem gedachte meine Schreiben abgangen / hab ich deß H. Brudern Brieff vom 28. Jun. empfangen / worin dem H. Brudern gefält mir zuverständigen / und berichten von deß H. Salvii verrichtung zu Münster bey denen Frantzösischen Abgesandten / in der Ragotzischen ratifications handlung / und daß Sie die Abgesandten nit dahin zubewegen seyn / einige subsidii Gelder jetz oder ins künfftig zu anticipiren / daß dem Ragotzi nur der halbe Theil

Theil zuerlegen sey/ ꝛc. Ich bin hievon auch vom H. Salvio berichtet worden/ mit vertröstung über kurtz eine summa zubekommen/ von welches/ wann das was Ragotzi/ unnd was Ich zu der Flotte notturfft auffgebracht / bleiben ungefehr (N. N.) übrig/ wie weit Ich damit kommen kan / stelle Ich zu deß Herrn Brudern dijudication, unnd weilen Ich so wohl deß Feinds ankunfft hier unterwarts halben / als umb vorzukommen meine gäntzliche ruine/ auff dem was Er gedencket zuverrichten / stets die Augen haben muß / unnd bedacht sein hie in der Nähe eine Posto zufassen / ingleichen eine ansehenliche summa zu der Flotten Notthurfft bedarff/ unnd habe nichts überal als Außgaben/ die mir sehr beschwerlich fallen/ wie ichs dem Herrn Brudern alles so nit beschreiben kan / als bitte ich den Herrn Brudern zumachen mit dem Herrn Salvio daß Ich die zuvor postulirte summe bekommen mag / wie auch bey denen Frantzösischen Gesandten so weit begehren / daß Sie bey denen zukünfftig fallenden subsidien eine summe vorstrecken wolten/welches jetzt so viel eher bey Ihnen zuerhalten sein mögte dieweil Franckreich verspüren wird / daß Ich schon in der marche begriffen denen Käiserlichen entgegen / wann aber gemelte Abgesandten hierzu nit verstehen wollen / hab Ich vermeint eher wie

Sie

Sie viel darumb bitten sollen / ob nit der Salvius gemelte summa auff credit auffnehmen wolte / und darnach an denen subsidiis abziehen / oder wo Er über verhoffen nit könte so viel auff credit auffbringen / daß Ich Sie innerhalb einen Monat zu Hamburg haben könte / wolte er alsobald mich es advisiren / so wil Ich zuschawen wo Ich so viel Geld auff credit finden mag / welches darnach auß den subsidiis kan erlegt werden / ja eher wil ich selber ein Wechsel lassen übermachen ; sonsten kan Ich nit underlassen bey dieser occasion dem H. Brudern zuerinnern / daß wiewohl Ich die verordnung gemacht / daß die guarnisonen in Pommern sollen Ihr underhaltung auß den Intraden daselbst haben / so wird mir doch auß ein und andern Orth klagend vorgetragen / daß Sie Noth leiden / und nit können Ihres antheils nach denen vor diesem gemachten verodnungen geniessen / der H. Bruder sol so wol in vergangenem / als diesem Jahr zu sich genommen haben einen theil der Gelder / oder auch wol die gantze summe, wie auch bey seinem abreisen nacher Oßnabrügk darauff andere assignirt umb bezahlt zu werden / zu dem auch die Rollen der Licenten zu sich genommen / und den Licent-Verwaltern verbotten / einige gelder jemanden ohne sein Befelch und Willen folgen zu lassen / weilen aber Ich nit weiß / wie es hiemit beschaffen / als

als bitte Ich freundlich der H. Bruder wölle mir hievon berichten/ daß Ich denen die sich bey mir angeben und beschweret / laut deß H. Brudern advis antwort geben mag / und wie der H. Bruder / weiln er ein geraume Zeit darbey gewest / ohne meine Erinnerung wol weiß / wie gemelten Licenten in ein unnd anders gravirt seyn / unnd so viel mehr werden / weiln Ich verstehe / daß ein gantzer hauff deren für seine Auffwarter mit Jhm gangen seyn/ die von denen Licenten bezahlt werden sollen / als versehe Ich mich zu dem H. Brudern/ daß meiner verornung die Ich zuvor gemacht oder ins künfftig machen werde/ nichts zuwieder gehandelt werden mag / so weit mein allergnädige Königin mir die Licenten neben der grösten Last anvertrawet hat. Den 7. hujus kam deß Königs in Dennemarck Flotte nacher Christianpreiß / unnd warff Ancker anderthalb Meil davon / unnd wiewol H. Flemming gern were Jhm alsobald entgegen gangen / hat Er doch wegen contrari Winde es nit gekönt/ sondern under der Schantz still liegen müssen. Gestern hab ich von jhm Schreiben empfangen vom 12. hujus daß der König denselben Tag hat die Ancker auffziehen lassen / unnd ist weiter hinein gelauffen / und langs den Fahrwasser gesetzt/ unnd daß der H. Flemming alsbald hat seine Schiffe mit boten ziehen lassen / umb

desto geschwinder segelfertig zu werden und außzugehen. Was der gemelte Major Wrangel mir schreibt / ist auß beygelegtem extract zusehen. Geben im Feldläger bey Sleßwig den 14.24. Julii 1644.

Lit. B.

Copia Schreibens / so der Schwedischer Reichs-Cantzler Axel. Oxenstern an seinen Sohn Johann Oxenstern Legaten zu Oßnabrug hat abgehen lassen.

Geliebter Sohn / rc.

DEin Schreiben auß Münden vom 14. passato mit letzter Post ist wohl einkommen und habe Ich darauß vertröstung von deiner reconvalescentie empfangen / der liebe GOtt continuire unnd stärcke dieselbe nach seinem Vätterlichen willen / denn Ich in ter privata nichts höhers begehre und wünsche / vor meine Persohn besserts sich auch / allein daß mich die Rose allerdings nicht

ver-

verlassen wil / andere gute Freunde seynd nach Zeit unnd Gelegenheit bey Gesundheit / unnd mit deinem Schwieger-Vatter wird es auch wider besser; Ihre Königliche Majestät unsere Königin weren gar übel auff / ist aber jetzo wider bey guter Gesundheit / Ich vernehme auch daß Herr Salvius nacher Oßnabrügk ist / das kan so viel Ich sehe / so groß nicht schaden / so lang du zu Minden still bleibest / biß auff der Frantzosen ankunfft / aber so kan es dem gemeinen Wesen wenig nutzen / unnd wir verursachen uns damit kein bessere affection bey den Dänischen / weniger bey dem Käiser / unnd auch wenig bey den Teutschen Fürsten und Ständen / aber so er etwas außrichten sol / kan es bey den Frantzosen ein Jalousie verursachen / unnd nachdencken fomentiren / auff welche gleichwohl wir unsere concilia nicht zu fundiren haben / so ist doch der Willkühr jetziger constitution also / daß wir woferne uns nicht grössere Ursach gegeben wird oder uns nicht jemand ein anders rathen wird / dieselben billich sollen biß auff besser occasion nider trucken und abbiegen / unnd wann es auch also were / daß du hernach etwas nachlässig soltest oder müstes phantasiren / so bliebe doch in complementen beständig / offendire Franckreich noch nicht / und halte die Frantzosen an deiner Hand / das meiste / daß du mit reputation unnd cortosie

thun kanst/ dañ ich noch nichts sicheres sehe in der postur, daß ich solle rathen wollen zu einigem Mißverstand mit Franckreich/ entweder dem Käiser oder Dennemarck/ oder jemand anders zu willen / unnd je mehr du merckest Gallum mit dem Gegentheil dahin zutrachten / jemehr befleissige dich auff contrariis consiliis.

Du befragest dich bey mir / wann es ferner mit euch und den Frantzosen solte können zur conferentz de modo procedendi & agendi in tractatu, und conditionibus Pacis, wie weit ich vermeinete Ihr gehen sollet: so Ich meine / Ewere Instruction wird solches außweisen / wornach Ihr euch habet zu Reguliren / jedoch muß ich diß mit wenigen Worten erinneren/ das so lang als rerũ Germanicarũ restitutio in pristinum & veterem statum unser prætext propter Regni interesse & proprium nostrum; so ist dasselbige/ welches unsere Wege justificiret/ kan auch nit võ jemand (er seye auch von was Religion er wolle) getadelt werden / darumb müste dieses auch seyn / als ein Principium der tractaten / unnd aller Fleiß gethan werden/ daß die Frantzosen so wol als wir darauff unnd dahin mit Arbeiten/ was nun hierin kommet in consideration, und wie man an unsere Seiten dahin kan arbeiten / dasselbig must du und Salvius wol in acht nehmen / ehe ihr mit jemand von den andern kommet zur conferentz.

Von

Von der Cron-Schweden satisfaction, darüber muß erstlich in genere tractirt, unnd ein consensus expracticiret werden / ehe man kommet ad particularia, den so viel habe Ich unter händen/worauß/ das weder der Feind/ noch die Stände im Römischen Reich in genere solches können verhindern: Sonsten sich kaum vertragen werden/ vmb dieselbigen/ die solches thun sollen: So mercke ich auch / daß auff Franckreichs satisfaction man fast so ein grosses / unnd grösser Auge hat / als auff die unsere/denn dieselbe auch gewißlich beschwerlich werden wird / hier müstet jhr deßwegen vorsichtig gehen / und im Anfang euch an den ersten Articul gegen Teutschland restitution halten / und lieber den Frantzosen eine mutual cooperation zu beyder Cronen bestes vorschlagen/ und dann erst von Pommern gedencken/ dasselbe müste wol bedacht/ wie auch die cooperation acceptirt / mit der limitation, daß die Hauptsach dardurch nicht verderbet werde/und unser Scopus außbreche: H Chur-Bielnke ist noch still / unnd weil man bißhero sothanig apparentz gesehen / so ist von seiner expedition wenig vorgelauffen / unnd ich zweiffele nicht unbillich/ob er auch mit hinauß gesand werde. Die Zifferen habe ich dir vor 3. Wochen gesand. Den 1. Decemb 1645.

Axel Oxenstirn.

Lit. C.

Recess, welcher

Zwischen der Röm. Käiserl. auch zu Hungarn unnd Böheim Königl. Majest. ꝛc. Herrn/ Herrn/ Ferdinando dem III. unserm Allergnädigsten Herrn/ an einem/ unnd dann Ihrer Churf. Durchl. Herrn Maximiliano, Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzog in Ober- und Nidern Bayern/ Churfürsten/ ꝛc. andertens/ wegen wider Zusammen setzung beyderseits Kriegsvölcker/ ist nachfolgender weiß vergleichen/ abgeredt und beschlossen/ auch von aller Höchstgedachter Ihro Käis. Majest. und dero Churf. Durchl. eygenhändig unterschriben/ unnd mit dero Käiser- und Churfürstl. Insigeln bekrafftiget worden.

I.

BEgehren Ihre Käiserl. Majest. daß die Churfürstl. Durchl. dero unterhabende Armada mit Ihr. Käiserl. Majest. Haupt-

Arma-

Armada / so der Zeit in Böhmen gegen der Schwedischen Armada stehet unnd operirt, widerumb allerdings / wie zuvorn conjungiren wolten.

II.

Versprechen Ihre Käis. Majest. daß Sie wegen der unlängst unter Ihre Churfürstl. Durchl underhabende Armada publicirte avocatorial Schreiben unnd Patenten alsobald / und noch vor der Conjunctur ein ander offenes Patent unnd declaration an bemelte Armada außfertigen den hohen unnd nidern Officirern und Soldaten / allen verursachten Wahn unnd apprehension dardurch benehmen / vorige Patenten und Schreiben auffzuheben / mit Versicherung / daß weder Sie noch andere / wegen vorgangener Sachen / nichts entgelten sollen.

III.

Daß Ihre Käiserl. Majest. forthin weder durch diese noch andere dergleichen Mittel und Weg / unter was prætext, Gewalt / Necessität und Schein es immer seyn könte / directè oder indirectè, heim- oder offentlich Ihrer Churfürstl. Durchl. unterhabenden Armada / Officirern unnd Soldaten / viel oder wenig nichts mehr abwendig machen / unnd an sich ziehen / sondern daß die vorige Ver-

gleich/Accord unnd Receß in allem renovirt, bestättigt und gehalten werden/ daß auch die Chur-Bayerische mit Ihrer Käis. Majest. Armada conjungirte Reichsvölcker durch Ihr. Churfürstl. Durchl. Generales unnd Officirer/ wie vor diesem immediate commandirt, sondern auch deß General Commando halber über unsere Armada/ so lang sie beysammen stehen/ das jenige observirt werden solle/ was die vorige Vergleich/ Accord unnd Observantz vermögen.

IV.

Daß nicht allein Ihre Churfürstliche Durchl. bevorstehe/ dero mit Ihr. Käiserl. Majest jetzt unnd ins künfftige conjungirte Völcker/ ohne Ihrer Käis. Majest. oder dero Officirer Inhalt oder Hinderung jederzeit wider zu ihrer Landsdefension abzufordern/ sondern auch Ihrer Käis. Majest. schuldig seyn mit dero Armada/ gantz oder zum theil/ und auff dero Unkosten/ Ihre Churfürstliche Durchl. auff alle begebende Occasion unnd erforderte Nothturfft zu succuriren unnd beyzuspringen/ dero Land unnd Leuth nach Müglichkeit unnd mit all ihren kräfften unnd vermögen / wider alle Feindliche Invasion / Uberzug unnd Beschädigung zubeschützen/ auch ohne Ihre Churfürstl. Durchl. Wissen

und

und Consens mit dero Feinden keinen Frieden/Anstand/Suspension der Waffen/ oder andern Accord unnd Vergleich einzugehen / sondern socius belli & pacis verbleiben wie entgegen Ihr Churf. Durchl. sich hierzu ebenmässig verbinden/ daß auch Ihre Churfürstl. Durchl. wann sie in dero Landen Feindlich angegriffen würden/ nicht allein über ihre underhabende Armada / sondern auch über die Käis. Commandirte immediat-Völcker das Commando und direction haben sollen.

V.

Daß Ihre Käis. Majest. die Churfürstl. Durchl. in Bayern / ꝛc. unnd dero Erben bey der Chur- und Pfältzischen Landen/ in Krafft der von der verstorbenen Käiserl. Majest. Ferdinando II. Christseel. Angedenckens/ investitur, und denen zu Münster / von Ihrer Käis. Majest. unnd beyden Cronen/ Franckreich unnd Schweden / vorgangenen unterschriebenen Vergleichē festiglich handhaben/ auch andergestalt keinen Frieden eingehen / und beyneben die Reichs-Stände dahin vermögen wöllen / daß sie den Frieden anderst nicht bewilligen noch schliessen sollen.

VI.

Daß Ihre Käiserliche Majest. durch diese

Conjunction unnd Zusammensetzung der Armaden anders nichts suchen/ noch dieselbe zu anderm Ende vermeinen und anwenden/ als einig und allein den lieben Frieden/ und zwar aller Menschlichen müglich, und Eylfertigkeit nach dardurch zubefördern / in Gestalt dann Ihr. Churfürstl. Durchl diß Wesen und den Krieg keines Wegs länger / als diese Campagne hinauß continuiren können noch wollen

Es werden auch Ihre Käis Majest. Ihro höchstens angelegen seyn lassen / die Reichs-Stände / so wol Catholisch- als Uncatholischer Seiten dahin zu vermögen / daß Sie in den streitigen Puncten / so gut man Rath finden kan / sich ehesten vergleichen und den Frieden schliessen sollen.

VII.

So sollen und wollen Ihre Käiserl. Majest. der Churfürstl. Durchl zu Ihro gestossener Armada mit aller Notthurfft / Proviant / und Munition / Fewerwerck und andern Requisiten / inn- und ausserhalb deß Königreichs Böhmen / ohne Ihre Churfürstl. Durchl. Entgelt / wie auch mit nothwendigem Winter-Quartier in Francken und Schwaben / oder wo man dieselbe nicht erhalten werde / anderwerts / ausser Ihro Churfürstl. Durchl. Landen

Landen versehen / unnd den Ertz-Bischoffen zu Saltzburg zu Abstattung der jenig assignirten 22. Monaten / dann auch der alten außständigen Contribution / und die ihme ins künfftig noch aufferlegt werden möchten / ernstlichen und würcklichen vermögen / anhalten / und keines wegs darin moderiren.

VIII.

Vnnd weilen Ihre Churfürstl. Durchl. Land grossen Schaden unnd Ruin erlitten / diesen gantzen Sommer über dero underhabende Reichs-Armada von dem ihrigen allein erhalten / unnd jetzo zu Rettung deß H. Röm Reichs unnd aller Treu gehorsamen Ständen sich widerumb mit Ihrer Käiserl. Majest. conjungiren: Als wollen Ihre Majest. darob seyn / daß / wo nicht von den gesambten Ständen / wenigst von den Catholischen Ihrer Churfürstl. Durchl. ein gebührender Recompens erfolge / deßgleichen von jhren anderwertigen Hülffgeldern den offtversprochenen Drittheil / und Monatlich eine ergibige Summa Geldes zugeben lassen / wie man dann vermuthet / daß die Cron-Spanien ohne das hierzu geneigt ist.

IX.

Wollen Ihre Käiserl. Majest. der Churf.

Durchl. ihre Stadt am Hoff und die Schantz allda alsbalden einraumen / unnd dero Besatzung abführen.

X.

Damit die Conjunction der Völcker zuvor habendem gemeinen Nutzen unnd empresen desto bessern Nachdruck unnd effect habe / so wollen Ihr. Käiserl. Majest. die dißmundirte Reuter bey Ihr. Churf. Durchl. alsobald beritten machen / und wann es zu einem Frieden und Abdanckung der Armaden kommen werde / zum Abdanck- unnd Contentirung Ihr. Churf. Durchl unterhabenden den Fränckischen und Schwäbischen / neben dem Bayrischen Crayß vorbehalten und reserviren.

XI.

Reserviren unnd bedingen Ihr. Churfürstl. Durchl. für ein Fundament dieses Tractats / daß Sie dero Kriegsvölcker wider die Cron-Franckreich unnd dero Armaden / zumalen sie das Armistitium mit selbiger Cron angenommen / ratificirt / und beständig zuhalten gedencken / in keine Weiß / unnd Weg / (es sey dann daß sie solches selbsten rumpiren, oder ihre Waffen mit den Schwedischen conjungiren) brauchen unnd

anwen-

anwenden lassen / noch dero Völcker mit Ihrer Käiserl Maj. conjungiren können / auch wollen.

XII.

Wollen und sollen mehr höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. Ihre Kriegsvölcker alsobalden nach gebührender Aufkündigung deß Armistitii Succici mit Ihrer Käis. Maj. an Ort und Ende / wo es am fügligsten und sichersten geschehen kan / conjungiren / und zwar in solcher Anzahl / so viel sie nach gestalt der Kriegs-Waffen / und Besetzung Ihrer Landen immer entrathen können.

XIII.

Letzlichen sollen und wollen J. Kaiſ. Maj. und Churfürstl Durchl. alles treulich / recht Vätterlich und Schwägerlich mit einander meinen und halten / einander beyständig und verhülfflich seyn / alle diese Artickel würcklich / fest und unverbrüchig halten und vollziehen / bey Käiser, und Churfürstl. Würden und Worten.

Und zu mehrer Bekräfftigung / seynd zwey gleichlautende Originalia dieses Recess auffgesetzt / und von Ihrer Käiserl. Maj. und Churfürstl Durchl eygenhändig unterschrieben / und mit deren auffgedruckten Käiserl. und Churfürstl. Secret Insigel verfärtiget wor-

worden. Geschehen von Ihrer Käis. Maj. zu Pilsen den 7. Sept. Anno 1647. und von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu München den 17. Sept. An. 1647.

Folget Copey deß Auctorial-Patents / so Käiserl. Maj oben im Recess. art. 11. cassirt und auffgehoben.

DUrchleuchtiger 2c. Aus Ewer Liebd. Schreiben vom 6. diß hab ich mit mehrerm vernommen / welcher gestalt dieselbe sich über deß Joan de Werth und deren unter seinem Commando habenden Reichsvölckern Hierübertretung gegen mir beschweren / und dafür halten thun / daß solches wider seine Treu / Pflicht / Eyd und Zusag / unredlicher Weiß / un̄ was dergleichen harte Anzüg mehr seynd fürgangē / und daß E. Liebd. dieselbe desto schmertzlicher fürfalle / weil den einkommenen Rapporten nach solche an meinem Hoff durch den Grafen von Salm wider besseren Verdienst / auch wider meine durch den Grafen Kevenhiller / und mein eigen Schreiben von 19. Martii gethane Sinceration also negotiirt und gut geheissen / auch auf mein expressen Befelch geschehen seyn / und die Intention

tion dahin gehen solle / nach Entsetzung der Stadt Eger den General Rendevous in E. Liebd Landen zu halten und zu sehen / wie man sich seiner vornehmsten Ministren lebendig oder Tod versichern / und also mir überliffern könte / und weiln E. Liebd. dergestalt nicht allein ihrer Defensions-Mittel guten Theils privirt, sondern auch von ihren eignen Völckern / wie auß deß Creutzischen Regiments-Procedur zu Schrobenhausen / bey dessen Abzug zu sehē / feindlich tractirt, ihre Land durch sie noch mehrers ruinirt, und dadurch ihr und den ihrigen die Einkommen entzogen / ja ihr und ihren vornembsten Ministris gar an Leib / und ihren Landen aber der völlige Vntergang gedrohet würde: Vnd dagegen von den Frantzosen und Schweden nichts anders zu erwarten hätten / als daß sie die Revolta E. Liebd. beymessen / und ob solche mit ihrem guten Wissen und Willen ex composito geschehen wäre / festiglich glauben / es auch dahero für ein formal-Auffstossung ihres mit ihnen gemachten Anstands der Waffen außdeuten / und ihr eine oder die andere nechster Tagen in ihre Landen einfallen / sie feindlich heimsuchen / und übler als niemaln mit ihr und ihren armen Vnterthanen verfahren würden / ihr aber nicht gerathen seyn wolte / allerseits dergestalt in so grosse Gefahr zu setzen / als hätten sie nicht umbgehen können /

an

an mich die Notturfft gelangen zu lassen / sich wegen oberwehnter harter Proceduren billicher massen zu beschweren und Gehör anzufragen/woher die Ungnad auff sie/die bißhero mir allezeit getreu und beständig gewest/ auch nie einige andere Gedancke͂ gehabt/ gefalle͂ sey/uñ wessen gege͂ mir sie sich zuversehe͂/ ꝛc. Nun mag E Liebd. ich zu dero begehrter Antwort und Nachricht Freund⸗Vetter⸗Schwäger und Gnad. nicht verhalten / daß mir nicht zweiffelt E. Libd. werden sich guter massen wohl erinnern / daß noch bey Leben meines vielgeliebten Herrn Vatters/Käisers Ferdinandi deß Andern Christmildester Gedächtnuß E. Liebd. diese Völcker selbst für Käiserl. Reichsvölcker gehalten/ im Namen und von wegen Ihrer Käis. Maj. von E. Liebd commandirt, die Verpflegung derselben meistentheils aus dem Reich/und meinen Erb⸗Königreich und Landen auff Käiserl. und Königl. Ordinantz und Anweisung genommen: Es wurden auch demselben in Ober⸗ und Nider⸗Sachsen/ Westphalen und Rheinischen/ so wol in den Franck⸗Schwab⸗ und Bayrischen Craysen / Durchzug / Muster⸗ und Sammelplatz / Einquartirungen/ und andere dergleichen Kriegs⸗Beschwerde͂/ sampt denen darauß gezogenen und auff viel Millionen sich belauffende͂ von den betrangten Ständen stäts geklagten Contributionen

nicht

nicht gestattet oder nachgesehen worden seyn/ wann sie nicht mit der Königl. Hochheit/ Authorität und Respect weren begleitet und justificirt worden/ darüber dann Ihrer Käis. Maj. und E. Liebd. allerhand Ungemach und Beschwernussen zugestanden; und als diese Völcker nach gemachten E. Liebd. acceptirten Prager Friedenschluß mit andern in ein Corpus, so vermög desselben der Römisch. Käiserlichen Maj. und deß Reichs Kriegsheer genant/ zusammen gestossen/ und davon ein Theil deß Churfürsten zu Sachsen Liebd. das übrige Volck aber alles mit einander zum theil auch E. Liebd. mit Cassirung aller vorigen gemachten Lügen/ Unionen und Verbündnussen (ausser was wegen etlicher Häuser Erbvereinigung vorbehaltē) anvertrauet/ und dabey austrücklich verstanden worden/ daß alle Generalen/ General Leutenant/ Feld-Marschall/ und insgemein alle und jede denenselben verwandte Personen/ von dem Höchsten biß auff den Niedrigsten/ auff die Römische Käiserliche Majestät als auff das einige Oberhaupt/ und auff das Heil. Reich/ sonderlich aber auff die Handhabung desselben Friedenschluß sehen sollen/ haben E. Liebd. Ihro Armada stäts im Namen und von wegen Ihrer Käiserlichen Majestät und Liebd. und nach derselbigen Christseligsten Hintritt/ im Namen meiner als Römischen

Käi-

Käiserlichen und Ober-Haupts Principaliter für mich und das Reich/so dann für sich selbst und andere getreue Chur-Fürsten und Stände zu unser aller Schutz und Rettung wider unsere gemeine Feinde commandirt, die Contributiones, Einquartirungen uñ Durchzüg/ neben andern Kriegs-Anlagen ebenmässig wie zuvor genossen/ massen auch darüber sonderliche Pacta zwischen uns deßwegen auffgerichtet/ deren E. Liebd. neben dem Prager Schluß/in welchem E. Liebd. und dero Hauß die Chur- und Landen so ansehnlich seynd versichert worden/eben so wohl werden zu erinnern wissen. Ich hab auch E. Liebd. zu dieser Völcker Unterhaltung und Verpflegung nit allein die übrige drey Crayse/als den Franck-Schwab- und Bayrischen gantz eingeraumbt/ und mir darin selbst den Unterhalt für meine andere Reichs-Völcker abzuschneiden/ sondern auch aus meinem Erb-Königreich und Landen viel hundert tausend Gülden baar Gelds ein Jahr nach dem andern neben unterschiedlichen Proviant ausgeben/ zu geschweigen/ und dafür mich und mein Ertz-Hauß/so wol gegen E. Liebd. als andere mit Versetzung und Einraumung etlicher nahmhaffter Orten und Gefällen eingeschuldet: Worüber E. Liebd. noch weiter an mich zum öfftern den 3. Theil der jenigen Gelder und

Hülf-

Hülffen / die mir anderwerts eingehen würden / begehrt haben / alles zu dem Ende / daß wir beyderseits durch einmüthige Zusammensetzung wider unsere gemeine Feind / benenntlich beyde Cronen / Franckreich und Schweden / sambt ihren Anhangen bey den unserigen und das Reich bey seiner Libertät und Hoheit / Harmonia und Verfassung erhalten / und der gewünschte Fried dermaln eins zu weg gebracht und erhoben werden möchte / massen sich dann auch demselbigen zu Folge E. Liebd. zu mehrmaln in ihren hohen Nöthen mit meinen immediat-Völckern ohn alle entgelt succurrirt unnd sie auß Augenscheinlicher Gefahr mit Wagung meiner eigener Person / und Hindansetzung alles andern Interesse und respects erretten helffen. Nachdem aber E. Ld. indeme mit gemelden beyden Cronen und der Fürstl. Hessen Cassel. Wittib wider mein als gleichwol Obr. Feldherrns Willen und Gutheissen / ja wider mein vielfältiges Erinnern und Abmahnen jüngsthin zu Ulm unterm dato 24. Martii auffgerichtẽ armistitio sich von mir und der gemeinen Sachen also abgesondert / daß sie darinn außdrücklich versprochen / daß sie von dato desselben dero unterhabende Reichs-Armada (also wird sie darinn selbst genant) von meinen Waffẽ würcklich abziehẽ / mir oder sonst einigen andern der allirter Feindẽ auf keine weiß

oder

oder weg / weder heimlich noch offentlich mit Rath und That nicht mehr assistiren / sondern sich in militaribus gantz separiren solte / ja daneben dieses anerbotten / daß sie beyder Cronen Feinden von solchen Völckern weder jetzt noch künfftig nichts überlassen / auch nach Mögligkeit verhüten wolten / daß keiner von denselbigē zu mir und meinē Kriegsverwandten herüber kommen möchte / über dieses die ihr nur zu ihrer præsidirung und Besatzung auff ihr freundlich Bitten und Ersuchen anvertrauet / ungemitttelte und andere Reichsstädte und feste Oerter ohn einig mein Vorwissen und ausser ordentlich Kriegs-Gewalt theils den Feinden übergeben / theils in verbottene Neutralität gesetzt.

Als können E. Ld von selbst leicht ermessen / wie schmertzlich mir dasselbige der ich mit meinem Hauß so lang bey derselben beständig ausgehalten / und ohne sie keinen einigen Tractat zu ihrer und ihres Hauß Nachtheil jemals habe eingehen wollen / muß vorkommen seyn. Ist auch daneben klar und offenbahr / daß E. Ld. sich hiedurch von mir und meinem geliebden Herrn Vattern seel Gedächtnuß anvertrauten Käis. Reichs Generalat über die Völcker selbst privirt und solchemnach ihr ein starcke Hindernuß in weg gelegt / daß sie dasselbe über diese Völcker nicht mehr exerciren / noch die obligation mit der solche wegē mei-

meiner und deß Reichs ihr zuvor verwant gewesen/gegen mir prætendiren könn̄/ sondern diese Völcker seynd und bleiben nochmals meine und deß Reichs / und haben ihren Ehren und Pflichten gemäß gehandelt/wann sie sich bey diesem Frangenti von E. Ld. ab- und zu mir als ihrem Käiser und Oberhaupt / von welchem auch die Generalspersonen sich für Käis. Kriegs-Officir gehalten / und dafür respectirt und geehrt worden/gewand haben: Ich aber ungeacht E. Ld. separation die mehrgemelte Völcker zu Verhütung grössern Unheils und Mißverstandts E. Ld. zu dero und ihrer Landen Sicherung gegen die noch auff deß Reichs Boden stehende Feind bey ungewisser Haltung deß jenigen was sie versprochen/biß zu völliger Abdanckung/inhalt der von ihr angezogenen sinceration gern in Händen gelassen / wann mich nicht die euserste Noth und Gefahr zu einem andern angewiesen / dann weil E. Ld. mit ihrer assistentz und Hülff mich der Zeit gantz verlassē/ auch durch bemeltes armistitium, und Vbergab der vestē Städt und Plätze / mir und dem Reich ein grossen Theil meiner / und desselbigen Versicherung und defension entzogen/den Feinden aber dagegen ein so grossen Vortheil/ daß sie deßwegen (wie sie sich damit selbsten berühmet und es zu ihrer Entschuldigung fürgewend) mit meinen Abgeordneten zu Vlm in

keine

keine Stillstandshandlung sich begeben wollen/sondern auf allen Seiten mich desto besser angreiffen können/auch darüber Schweinfurt weggenommen und gleich auff Eger in mein Königreich Böhmen getrungē/so hab ich mich billich auff Hierüberbringung dieser mir und dem Reich angehöriger Völcker / sonderlich nachdem ich selbst zu Feld gezogen / und von E. Ld. mich keines Beystands mehr getröstē können / auff alle mögliche weiß und weg beflissē ihre trewe mir ohne das schuldige Dienst suchen/und sie darzu ferner in Käis Gn. auffmahnen uñ erfordern müssen/ und weil sie sich theils nach der Hand wiederum rückwendig machen lassen/thue sie nachmals ihrer Pflicht und Schuldigkeit erinnern / und verhoffe sie werdē solche der Gebühr nach in Obacht nehmen / E. Ld. wollen sich aber hierüber versichert halten / und festiglich glauben / daß ich wider ihre Person fürnehme Ministros, Land und Leuth einige solche intention, wie E. Ld. in ihrem Schreiben anzeigen / und ihr etwa von Friedhässigen und bösen Leuthen fürgebracht worden seyn mag/ nicht gehabt/ weniger an denen darumb entstandenen und geklagten Excessen und Plünderungen einig gefallen tragen / sondern mein Absehen ist allein dahin gerichtet gewesen uñ noch/ daß ich mich dieser Völcker zu meiner Königreich und Landen / wie auch aller treuer Churfürsten und

Stånd

Ständ deß Reichs nothwendiger Rettung und defension bey diesem meinem Persönlichen Feldzug bedienen möchte/ und wann darüber E. Ld. einige Gefahr solte zugestanden seyn/ wolte ich nit allein mit derselbē / sondern auch mit allen andern meinen habenden Regimentern und Kräfften deroselben succurrirt habē.

Dahero auch E. Liebd umb so viel weniger Vrsach haben das jenige was der Joan de Werth zu diesem End fürgenommen/ so hoch zu empfinden und übel auszulegen / weniger sich anderer scharffen proceduren gegen ihne und andere so ihme darinn nachgefolgt zu gebrauchen / bevorab weil E. Liebd. ihne mit seiner Rantzion gegen Franckreich / als ein Käis. Generalsperson an mich allein gewiesen/ich auch dieselbe vor ihme bezahlen müssē. Sondern ich ersuche E Liebd hiemit Freund- Vetter- Schwager- und Gn. sie wollen alle wider ihne und sie gefaste Vngnad und Processen fallen und abthun/ mir aber die Völcker zu bemeltem End ungehindert folgen lassen/ dann zu dem/ daß solches an ihme selbst recht und billich ist / so werden E. Liebd. sich hiedurch wider der Cronen besorgende imputationes und feindliche Vberfälle am besten verwahren/ weil ihnen nichts schädlichers als unser Einigkeit und Zusammensetzung/ dagegen aber zu Ruinirung unser beyder Häuser uñ deß gantzē Reichs insonderheit der Christ-

lichen

lichen Catholischen Religion nichts fürträglichers / als unsere Uneinigkeit und distraction widerfahren kan/ und wie sie vermeinen eines durch mehr gedachtes privat armistitium gäntzlich abgewend zu haben/ auch darauff bereits ihre Consilia wie E. Ld. von ihren Abgesandten zu Münster sonder zweiffel so wohl als ich von den Meinigen davon vertreuliche Nachricht empfangen / allbereits fundiren / als können wir dieses mit Göttlichem Segen und Beystand nicht besser als durch andere gegen demonstrationes verhütẽ/ und were zumal jetzo nach der Frantzosen Abtritt über Rhein / dem Schwedischen Feld-Marschall unmüglich vor Eger zu subsistirẽ/ weniger weiter in meine Erb- Königreich und Land oder auf E. Ld. uñ andere treue Ständ im Reich zu gehen/ wann E. Liebd. mir diese Völcker ungehindert liesse/ es würde auch der Frieden viel ehender und mit bessern conditionen für uns beyderseits und deß Reichs libertät und Wohlfart geschlossen / und allen betrangten Chur- und Fürsten zu ihrer Ruhe und Sicherheit geholffen werden können; uñ ich hätte auff solchen Fall desto mehr Ursach Mittel und Gelegenheit/ wolte mich auch hiemit darzu erbotten haben E. Liebd. und dero Hauß noch weiter alle angenehme Freund- Vetter- Schwäger- Käis. Lieb/ affection uñ Freundschafft zu erweisen / und mich daran

das

das ienige was etwann ungleich fürgangen/ nichts irren zu lassen/ dessen uñ keines anders solle sich E. Liebd. zu mir und den meinigen gewißlich zu versehē habē/ uñ in zuverlässiger Hoffnung E. Liebd. darauff erfolgenden guten Bezeigung verbleib ich jederzeit derselben wohl beygethan. Datum Pilsen den 14. Jul. 1647.

Ferdinand.

Anno 1649.

JSt den hohen Häuptern sehr gefährlich gewesen/ denn nicht allein dem Engelländischen König Carolo Stuardo nach Verlust seiner Stadt Oxonia, und langwirig in der Insul Wicht ausgestandener Gefängnuß/ der criminal Proceß gemacht/ und ohnangesehen vieler hohen Potentaten Gesandten Fürbitt/ als ein Tyrann mit deß Scharffrichters Beyl den 9. Februarii zu Londen auff einem Theatro ihme der Kopff mit schwerem Gewicht auff Englische Manier herunder geschnallet. Von deß Königs gespritztem Blut/ haben viel umbstehende Leuth in ihre Schnupfftücher auffangend zur Gedächtnuß behalten. Es seynd aber auch alle seine Kinder neben der Königlichen Wittib/ aus gantz Engelland vom Parlament proscribirt, und durch

Anstifftung seiner Feind ins Elend verjagt; das Kön Siegel zerbrochen/und ein anders mit dieser Inscription Respublica Anglicana giessen lassen: Die Schottländer haben zwar seinen Sohn zu ihrem König erkläret/ aber nachdem er in einer Schlacht von dē Engelländern überwunden/und sein Symbolum aut Coronam aut Securim schier auch wahr worden / ist er noch biß heutiges Tags flüchtig.

Diesen Sommer wurde die Stadt Lüttig wegen Ungehorsams / von ihrem Bischoff/ durch Hülff deß Teutschen General Spars/ und Schrotzi aus Lüttig gebürtig bezwungen/und ohnerachtet deß Frantzösischen Succurs von 3000. Mann / auch der Holländer Anzugs/den 29. Augusti erobert/ welches in gantz Europa / wegen der militarischen starcken Gemüther dero Inwohner / und wegen Wenigkeit der obsidenten grosse Verwunderung verursacht.

Dem König in Spannien wurden köstliche præsenten/durch ein Ansehenliche Bottschafft vom Groß-Türcken zugeschickt / darunder zween grosse güldene Löwen / und danebens ein gantz Königreich offerirt, wann er seinen natürlichen Sohn Don Jean de Austria mit einer aus deß Groß-Türcken Geblüt entsprossener schöner Dame wolte verheurathen

lassen/

lassen/welche offerta gleichwie sie von andern gern angenommen/ also aber von dem Catholischen König rund abgeschlagen wurde.

Der König in Polen Johann Casimir eroberte mit 30000. Mann eine stattliche Victori gegen 300000. Cosacken unnd Tartarn/ darauff ihnen der Friede gegeben.

Die Venetiger haben der Türcken Kriegs-Flotta im Hellespontischen Meer gantz zerschlagen/ und mit grosser Tapfferkeit zu nichts gemacht.

Die fromme und Tugendsamste Käiserin Leopoldina starb im Monat Augusto/ nachdem sie einen verè Augustum Carolum Josephum zu dieser Welt gebracht/ jener Tod brachte viel Traurens/ und dieser noch heut zu Tag viel Freuden/ cui vita & Victoria.

Anno 1650.

Den 6. Junii wurde deß Teutschen Friedens Haupt Executions-Recess nach dreissigjährigem Krieg/ und fast 6. vierteljährigen Execusions-Tractaten öffentlich in Nürnberg verkündiget/ von 7. biß 8. Uhr alle Glocken geleutet/ von 8. biß 9. Uhr in allen Kirchen Gott gedancket. Man ließ auch in dieser Stadt alle gefangene loß.

Hierauf geschah die würckliche Evacuation der Plätze und Abdanckung allerseits Völcker (biß auf Franckenthal/ Landstuel/ Homburg und Hamerstein.)

Es kam aber in Nürnberg zu einem neuen doch lächerlichen Lärmen / indem bey 1500. kleine Knaben auff Stecken vor deß Hertzogen von Amalfi Thür kamen / vorgebende / man würde ihnen Friedenspfennige austheilen. Welches / ob es zwar nie gedacht gewesen / dennoch den andern Tag geschehen. Die Pfenning waren viereckicht / zehen Kreutzer werth. Auff einer Seiten stunde Vivat Ferdinandus III. Romanorum Imperator. Auff der andern war ein Knab auff einem Stecken reitend / und dabey Friedens-Gedächtniß in Nürnberg 1650.

Herr Obrister Ranff mit zwey Postillionen und einem Trompeter kam unversehens nach Wien / und ließ durch die Stadt blasen / welches sonst hoch daselbst verbotten ist / ritt den geraden weg nach der Käiserl. Burgk / und überreichte Ihrer Käiserlichen Maj. den unterschriebenen Receß und gantzen Friedenschluß in blau Sammet gebunden / vergüld auf den Schnitt / und mit zwey anhangendẽ Güldenen Siegeln mit köstlichen Demanten versetzt. Ihre Käis. Maj nahm ihn mit solchen Freuden an / daß sie einen Ring 6000. Rthl. werth vom Finger zog / und dem Hn. Obristen nebenst einer güldenen Ketten und anhangendem Gnadenpfenning auff 2000. Ducaten werth verehrte.

Hierauff wurden in allen Käiserl. Erb-

Lan-

Landen / auch überal im Teutschen Reiche grosse Danckfeste gehalten. Und brachte man dieses Jahr fast mit lauter Freuden / Dancken- und Fürstl. Beylagern zu. Welche die Bestättigung deß Friedens mit dem Türcken nicht wenig vermehrte.

Wurde zu Prag auf dem Altstädter Marckt eine Marmorsteinerne Seule von 70. Centnern schwer / wie auch auff der Brücken ein Crucifix / so hoch æstimiret wird / zum Friedenszeichen auffgerichtet.

Verbrannen in Halberstadt bey 20. Häuser.

Ergossen sich fast alle Ströme in Teutschland / welches unsäglichen Verlust an Menschen / Vieh und Gütern brachte.

An. 1651. kamen viel Abgesandte nach dem Käiserlichen Hoff / theils umb die Lehen vor ihre Principalen / theils umb andere Geschäffte / und erlangten alle gut Contentement.

Mitlerweile entstunde zwischē Chur Brandenburg und dem Hertzogen von Neuburg ein neuer Krieg / der an dem Rhein ein grosses Nachdencken gab. Wurde aber nach wenigen Scharmützel bald beygelegt.

Waren abermals grosse Wasserfluten an allen Orthen.

Bey Laucha an der Unstrut erhob sich ein Berg mit sambt dem Wäldlein / und gieng in die 300. Schritt von seinem Orte weg.

Wurde der Graff von Wolckenstein zu

den Churfürsten abgesand / den zu Münster im Friedenschluß beliebten Reichstag auff den 10. Maiz deß kommenden Jahrs nach Regenspurg zu verlegen.

Verschied Ihre Churfürstl. Durchl. von Bayern Maximilianus.

Brennte man in Schlesien viel Zauberer / worauff sich ein groß Gespenst sehen ließ / welches die Leuth sehr plagte. Es kam bey Nacht aus den Gräbern / den Tag verbarg es sich wider darein.

Thaten die Lothringer im Elsas grossen Schaden / wurden aber an etlichen Orten wider geklopfft.

An. 1652. erklärten sich die 13. Ort in der Schweitz gegen die andringenden Lothringer mit den Elsassischen Städten anzuspannen und darauff zu schlagen.

Thaten die Wölffe in Böheim grossen Schaden / so daß einer 21. Persohnen auff dem Felde angegriffen / daß 10. davon gestorben.

Starb der Churfürst von Trier Philipp Christoff im 83. Jahr seines Alters

Gieng die Reformation in den Käis. Erblanden starck fort.

Im April wurde Franckenthal evacuirt.

Im Junio war der Termin außgeschrieben deß Reichs-Tags.

Im Majo brach ihre Käis. Maj. von Wien auff.

Und

Vñ wurde Elsaß von Lothringē gesaubert.

Funden sich in Böhmen und Mähren viel Mordbrenner.

Im Jul. kam Ihre Käiserl. Majest. nach Prag.

War ein unerleydlich heisser Sommer / in welchem viel Menschen verschmachteten

Erschienen etliche Churfürsten bey Ihrer Käis. Maj. zu Prag / als Maintz / Sachsen / Pfaltz.

Richtete man bey dem lieben Frieden viel Kirchen und Schulen wieder auff / und geschach den 1. Nov. Der Actus Restaurationis der Universität Heydelberg

War ein überauß reiches Wein- und Korn-Jahr.

Im Nov. kam Ihre Käis. Maj. nach Regenspurg / woselbst sich nach und nach die Chur- und Fürsten / wie auch andere Abgesandten einfunden.

Im Dec. erschien ein neuer Comet oder Haarstern / welcher fast durch gantz Europa gesehen worden. Er war aber sehr denckel / und hatte etliche Strahlen meist gegen Ost- und Norden / jedoch eine Zeit klärer dann die andere. War in der Runde gleichsam Haaricht / sein Lauff war schnell / als auß Südost in Nordwest / als auß den Zwillingen in den Stier / und lieff alle Tag 126. Teutscher Meilen: Er wurde biß in den Jan. 1653 und also

ein 14. Tage gesehen. Weil sich nun neben diesem Comet in Regenspurg auf dem Petrus Freudhoff auch ein greulicher Kriegslärmen in der Nacht hat vernehmen lassen / bestürtzte man daselbst nicht wenig.

Im Junio zog der Käiser und die Churfürsten nach Augspurg / und erwehlten daselbst Ferdinandum IV. zum Röm. König / der darauff in Regenspurg gekrönet worden.

Im Augusto Sept und Oct. haben sich die meiste Teutsche Fürsten von Regenspurg wider nach Hauß begeben / und die Hinterlassene wegen Abführung der Lothringer von dem Teutschen Boden tractirt. Sonsten war ein fruchtbares Korn- und Wein-Jahr mit ziemlicher gesunder Lufft. Dantzig und Königsberg aber musten fast das gantze Jahr durch / dem Würg-Engel grausamlich aushalten.

Wurde die Stadt Brehmen vor eine deß Röm. Reichs unmittelbahre freye Reichsstadt erklärt / welches den Schweden gantz nicht anstunde / wie sie dann auch deßwegen / daß die Brehmer ad votum & sessionem inter civitates Imperiales admittirt wurden / contradicirten.

Machten die Schweden zwischen der Weser und Aller eine Schantze / welche den Brehmern sehr nachtheilig schien.

Mit Brysach stund es sehr gefährlich / und hatte solche Vestung viel Freyer mit vielem

Gelde /

Gelde/sonderlich den Hertzog von Lothringẽ.

Im Jan. 1654. dauerte der Reichstag zu Regenspurg annoch/ deßgleichen die Reformation in den Erblanden.

Bekam ein Schlesischer Wildschütz/ Namens Melchior Hedloff/ welcher 121 Personẽ ermordet/ zu Olß seinen verdienten Lohn.

Brandte man in der Wetterau viel Hexen.

Im Febr. wurde Hertzog Carl von Lothringen von den Spanischen arrestirt/ und nach Antwerpen geführt.

Neigte sich der Reichsstag zu Regenspurg.

Im Mart. grieffen die Schweden unter dem Herrn Grafen von Königsmarck der Brehmer Burg an/ welche sie auch nach wenig Wiederstand gewonnen.

Den 14. April eroberten die Brehmer solche wider mit Sturm/ worüber der tapffere Obr. Vorbusch zu todte kommen.

Im Majo zogen die Schweden aus der Vechte.

Im Junio übergab die Königin Christina in Schweden Cron und Scepter/ und reisete nach Teutschland/ hielt sich auch zu Hamburg etliche Tage auff/ woselbst sie viel Fürsten besuchteen.

Den 9. Julii starb der Röm. König Ferdinandus IV. zu Wien an den Kinderpocken/ vor dessen Absterben sich viel böse omina begeben haben.

Im August. kamen bey 1000. Mann den

Schweden über die Ost See zu hülff / den Brehmern desto stärcker zu zusetzen.

Wurden die Brehmer Soldaten bey Tedingshausen überfallen und derer in 80. darnieder gemacht Bald darauf zwischen dem Könige von Schweden Carl Gustavo unnd einer Princessin von Schleßwig-Holstein eine Heyrath geschlossen.

Starb der älteste Printz Friederich von Schleßwig-Holstein in Franckreich

Den Tag Ludovici entsatzten die Frantzosen die Stadt Arras/welche die Spanische in die acht Wochen hart belägert hatten unnd fielen der Spanier Stück unnd Wagen mit vielem Volck den Frantzosen in die Hände.

Erlitt die Littawische Armee unter dem Fürsten Janus Radzivil von den Moscowitern eine grosse Niederlag.

Kam Graf Königsmarck durch einen Morast mit 7000. Mann/zwischē die Stadt Brehmen und Burg. Gleich hernach im Sept. eroberte Graf Königsmarck die Burg auff discretion, nahm aber alle Brehmer Soldaten ausser den Obristen Balthasar gefangen.

War in Brehmen den andern Tag nach Eroberung der Burg ein Tumult.

Geschah den 15. dieses ein Stillstand zwischen General Königsmarck und der Stadt auff 6. Wochen. Indessen musten die Brehmer 15000. Reichsthal. vor die Schweden bezahlen.

War

War eine greuliche Pest zu Coppenhagen und fast in gantz Dennemarck.

Im Octob. zog die Königl. Braut auß Holstein zu Schiff nach Schweden.

Entstunde zu Delfft im Magazin von 600. Tonnen Pulvers ein erschrecklicher Brand / welcher einen unseglichen Schaden / so an 120. Menschen / als 500 Gebäwen gethan.

War ein Moscowitischer Abgesandter zu Wien / welcher die Ursachen deß Kriegs wider Pohlen vermeldete.

Tractirten die Schweden mit den Brehmern in Stade

War zu Braunschweig ein Creyßtag.

Kam Graf Volmar nach Franckfurt / wegen Käis Maj. einen Deputations-Tag anzustellen / man funde sich aber langweilig ein.

War eine herrliche Weinlese / wie auch an andern Früchten / Gott lob / grosser Überfluß.

Im Nov. ergab sich Schmolentzko an die Moscowiter / welche in 300000. Mann starck / davor waren.

War man am Rheinstrom wegen der Schweden in grossen Forchten / daher man daselbst starck armirte

Eräugte sich eine unerhörte Pest in der Moscau / daß die Hunde die Todten frassen.

Im Dec. hielt die Königin Christina zu Brüssel ihren prächtigen Einzug.

Eräugnete sich zwischen der Stadt Cölln und derer Churfürsten eine Uneinigkeit.

Dergleichen zwischen Chur Maintz und Chur Heidelberg.

Continuirte die grausame Kälte/ und waren alle Ströme befrohren.

Den 7. Jan. 1655. starb Bapst Innocentius im 81. Jahr seines Alters.

Giengen bey den Schweden starcke Werbungen vor/ welches den Nachbaren grosses Nachdencken gab.

Schrieb man aus der Moßkau/ daß daselbst in 8000. Menschen an der Pest gestorben.

Im Febr. waren überall grosse Wasserfluten.

Hatte Münster einen Anstoß von seinem Bischoff / war durch gantz Teutschland/ sonderlich in den Brandenburgisch. und Schwedischen Landen grosse Werbung.

Im Mart. wurde Ihre Käis. Maj. durch Schreiben von den Schweden versichert/ daß sie nichts feindliches wieder das Röm. Reich wollen / nichts desto weniger stellte man sich in gute Verfassung.

Starb die Königl. Wittbe Maria Eleonora in Schweden.

Den 7. April. wurde Fabius Chisius Senensis, welcher zwölff Jahr in Teutschland Nuncius gewesen / zum Bapst erwehlet/ welcher sich Alexander VII. nennet.

Im Majo streifften die Türcken biß Rackelsburg und entführten viel Christen.

Vbergaben die Vngarn der Käis. Majest. zu Preßburg viel Gravamina/ unnd bekamen Vergnügung.

Im Junio starb die Käis Wittbe Eleonora zu Wien.

Im Julio wurd Leopoldus Ignatius Austriacus zum Vngarischen König erwehlt und gekrönt.

War in den Bergischen Ländern vor den Schweden grosse Forcht.

Im Augusto funden sich zu Franckfurt am Mayn vieler Potentaten unnd Herrn Abgesandten.

Giengen die Schwedische Werbung an der Elbe starck fort.

Im Sept. kam die Königin Chrstina nach Franckfurt am Mayn von dar nach Inspruck zugehen.

Im Octob. eräugete sich in dem Schweitzerland zwischen den Catholischen und Reformirten grosse Vneinigkeit.

Im Nov bekente sich die Königin Christina zu Inspruck öffentlich zur Catholischen Religion/ und reisete darauff nach Rom.

Glimte das Feur in Schweitzerland sehr hoch/ und hatte viel Zubläser.

Blieben vor der Elbe vier Hamburger Schiffe mit grossem Gute.

Anno

Anno 1656. gieng die Käiserl. Werbung überall starck fort.

Beginte das Fewer im Schweitzerland sich mehr zu regen als vor. Die Züricher fielen in 10000. starck auß / hatten 24. Stück Geschütz und eroberten Käisersstuhl / Frawenfeld und mehr Oerter am Rhein. Auch zogen die Berner mit 12000. gegen Mellingen und Brengarten.

Der Printz Conde dominirte in den Gülichsen Landen / unnd hatten seine Völcker mit den Bawern unterschiedliche Scharmützel.

Oberfielen die Lucerner unnd andere Catholische / zwey Bernische Regimenter bey dem Dorff Vielmarckten / unnd machten bey 300. darnieder / weil sich diese Leute neutral erkläret hatten / trugen die Berner jhrentwegen keine Sorge.

Giengen die Züricher auch vor Rappolsweiler aber umbsonst.

Reveneirten sich die Berner und hieben der Lucerner auch bey 300. tod.

Im Febr. wurden zwischen den Kriegenden Schweitzern ein Stillstand gemacht / und zu Oberbaden ein Tagsatzung angestellt / diese Sache beyzulegen.

Oberfielen die von Schweitz 3000. starck der Züricher Armee im Stillstand der Waffen / wurden aber scharpff abgewiesen und das Closter Frawen-Thal in den Brand gesteckt.

Im

Im Martio liessen die Geistliche Churfürsten heimlich Volck werben / und hatten die Käis. starcken Zulauff.

Verreiste Carolus der Ander / König von Groß-Brittanien / aus Cölln nach Braband.

Machten die Schweitzer Frieden.

War ein Moßcowitischer Abgesander zu Wien / der wichtige Sachen handelte.

Den 15. Maii ist die Stadt Aachen erbärmlich in die Asche gefallen. Indem über 3000. Häuser und alle vornehmste Gebäw von Kirchen und Rathhauß durch ein schnelllauffendes Feuer / so bey einem Becker auskommen / verbronnen. Ungefehr 400. sind stehen blieben.

Begab Ertzhertzog Leopold die Spannische Niederlande und reiste nacher Wien.

Ist in dem hohen Schweitzer Gebirg ein rechter wilder Mann gefangen worden.

Im Junio kam Ertzhertzog Leopoldus nach Wien zu welcher Zeit ein Tartarischer Abgesandter daselbst angelangt.

Waren in Oesterreich grose Wässer / die Vieh und Menschen wegtrieben.

Marchirten bey 10000. Käis. Völcker unterm General Enckefort nach Italien / für Mantua gegen Modena.

Unnd viel Käis. Völcker nach Schlesien / Böheim und Mähren / wie auch bey 3000. Brandenburgische bey Paderborn vorbey ins Halberstättische.

Im

Im August wurde Lippstadt durch einen harten Donnerschlag angezündet/ daß in sieben Stunden das vornehmste der Stadt verbran.

Starb General Piccolomini zu Wien.

War zu Prag ein ungläublicher Sturm und Wolckenbruch/mit Blitz unnd Donner. Finsterniß umbgab die Augen und Schreck die Hertzen.

Im Septemb reiste Käis. Majest wie auch die K. iserin/der König von Ungarn und deß Käisers H. Bruder Ertz-Hertzog Leopoldus von Wien nach Prag.

Wurde der Ungarische König zum Böhmischen König gekrönt/ auch der Käiserin die Bömische Cron auffgesetzt.

Geriethen Chur-Maintz unnd Chur-Heydelberg wegeu deß Zolls in eine Streitigkeit.

Hatte ein Todtengräber zu Gurau Gifft bereit / unnd damit etlich 100. Personen zubegraben bekommen/wurde endlich nach langer Marter selbst zu Pulver gebrandt.

Revoltirten viel Käis. Völcker so nach Italien solten geführt werden.

Im Octob. gieng Ertz-Hertzog Leopold nach Schlesien.

Unnd kam Käis. Majest. mit dem Könige von Ungarn und Böheim. wieder nach Wien.

Den

Den 8. Octob. starb der Churfürst von Sachsen/ Johan Georg der Erste.

Kam eine grosse Pohlnische Gesandschafft nach Wien.

Relation der

Hauptschlacht deß Königs in Schweden/ bey Praga und Warschaw gegen die Pohlen/

WElche etliche mahlen mine gemachet hatten/ so wohl Ihre Königl. Majest. als die Churfürstliche Armee beyde zugleich anzugreiffen / bey einer solchen action aber nicht rathsam were/ daß Ihre Königl. Maj. durch Abziehung Dero trouppen Ihr Desein so geschwinde effectuiren solte. Indem nun die Polen wieder zum andern mahl zur rechten Hand mit allen Tartaren den Churfürstl. in den Flanquen / Rücken unnd Fronte einzubrechen sucheten / seynd sie durch tapfferen Widerstand der Churfürstl. zurück poussiret worden / auch die / welche durch den Wald den Churfürstl. wolten in Rücken gehen/ durch Ihre Königl. Majest. drittes Treffen abgehalten worden.

Es

Es hat zwar auch der Polnisch Feldherr in selbigem moment gesuchet/mit seiner grösten Force benebenst seiner Infanterie auß seinem Retrenchement gegen Ihre Kön. Majest. zu avanciren / er ist aber von den Stücken unnd Carteschen dergestalt empfangen worden / daß/ ob er sich gleich zu unterschiedenen mahlen hervor gethan/er sich dennoch endlich wieder in sein Retrenchement gezogen/und dann zugleich gesuchet / nach seiner rechten Hand mit aller seiner Force auff den Churfürsten loß zugehen. Bey dieser occasion haben Ihre Königl. Majest. Zeit bekommen / sich mit Dero Infanterie und Cavellerie ab- und also hinten umb den Churfürstl. Flügel durch den Wald auff das ebene Feld zuziehen: Allwo dann Ihre Kön. Majest. mit deß Churfürsten Gut befinden/erwehlten die lincke Hand/und den lincken Flügel zunehmen.

Dieweil nun der Feind seine grössere Force und alle seine Hussaren auff seine rechte Hand gesetzet/und in guter Ordre über das Feld anmarchirete als streckten Ihre Kön. Majest. sich auch zur lincken Hand auß / umb Feld zugewinnen / und dē Feind in der Ebene in das Gesicht zugehen: Und namen Ihre Königl. Majest. auff dero Flügel zu Sich etzliche commandirte Stücke nebenst drey Esquadronen zu Fuß/ welche alle für der Cavallerie hermarchirten.

Suche-

Sucheten also Ihr Kön. Majest. mit guter Ordre den Feind im flachen Felde anzugreiffen/wie auch ihn umbzugehen/und hinter dessen Stücken/ die er auff eine hohe Sand-Dühne mit der Infanterie gesetzet / zu attaquiren. Wie nun Ihre Königl. Majestät mit Dero Flügel in guter Ordnung avancirten/fieng der Feind an/ gleich an das Dorff/ welches zu seiner rechten Hand war/anzustecken/unnd sich hinter das Dorff zurück zuziehen/in Meinung/Ihr Kön. Majest. wann sie das Dorff verbey passirten / mit einem Theil ihrer Cavellerie hinten umbs Dorff in dē Rücken zugehen: Weßwegē der H. Gener. Major Horn mit dem dritten Treffen zugleich umb das Dorff zugehen / unnd zu avanciren beordert wurde Welches/da es der Feind gewahr wurde/zog er sich allmehlich zurück zum andern Dorff/ nebenst einem Morast / unnd setzte sich hinter das Dorff / welches er auch ansteckte. Avancirten also Ihre Kön. Majest. nach dem Dorff/ zuforderst mit den Knechten / unnd da sie wegen deß Morastes / das Dorff umbzugehen/nicht vor rathsam hielten besondern zur lincken Hand zugehen / liessen Ihre Königl. Majest. die Infanterie von den dreyen Esquadronen zu Fuß bey dem Dorff und Morast bestehend bleibē/biß das erste unn ander Treffen langs und vor das Dorff sich zog/ das dritte Treffen aber blieb stehē hinter dem

dem Fueß-Volck / unnd solches zu sustiniren.

Vnd als Ihre Kön. Majest mit dem ersten unnd andern Treffen schon das Dorff zum Rücken hatten / hielten Ihre Kön Majest. Dero reche Fronte gegen den Berg unnd deß Feindes Wercke / so auff den Sand Dühnen formiret: Da dann mit Canoniren auff beyden Seiten es erst angegangen / unnd beyderseits grosse Schade geschehen. Dieweil aber Ihre Kön Majest sich musten mit Dero lincken Hand/wann sie gegen den Berg weiter avanciren würden / versichern/ haben Ihre Königl Majest, nach dem sie das Dorff schon im Rücken / die drey Esquadronen zu Fuß wieder vom Morast zu sich kommen lassen/und dieselbige hinter Dero zweytes Treffen/und gäntzlich am Ende deß Flügels/ die Fronte zur lincken Hand wendend / beym Creutze setzen lassen / unnd Fronte gegen die Tartaren zuthun / welche hinter dem Dorff bey dem Walde nebenst einer Menge Quartianer Ihre Kön Majest. zur lincken Hand in die Flanque zugehen sucheten.

Derowegen Ihre Königl. Majest. mit der gantzen Bataglie halten liessen/auff daß das dritte Treffen sich auch mögte herziehen/ auff seinen rechten Platz.

Inzwischen hat die gantze Feindliche Force, ausserhalb wenigen Esquadronen / die bey dem

dem Fuß-Volck auff dem Berg stehen blieben / sich zum Theil auff der rechten Hand/ und umb Ihr. Kön. Majest. Flügel/ die Hussaren aber/ nebenst 5000. Pferd / gegen Ihre Königl Majest. Fronte avanciret.

Da dann die Hussaren auff zwey Esquadronen einen zimlichen effect gethan / unnd zum Theil durchgebrochen/ sind aber von dem andern Treffen / und von der Seiten dergestalt empfangen worden / daß ihrer wenig durchkommen / die aber / welche ihnen gefolget/ zurück poussiret worden/ von welchen ein Theil auff Ihr Königl. Majest. Bataglie/ etliche auff die Churfürstl. Cavallerie loß gangen / von welchen sie auch dergestalt empfangen worden / daß sie mit höchster confusion den Berg wieder einzunehmen gesuchet haben. Bey solchem wehrendem Treffen haben die Tartaren nit gefeyret / sondern gesuchet/ umb das Dorff/ unnd der Armee in den Rücken zugehen: Worauff Ihre Kön. Majest. gleich 5. Esquadronen unter conduicte deß Hn. Generalissimi Fürstl. Durchl. haben wenden lassen / welche sie dann poussiret/ unnd in den Morast gejaget / daß ihrer allda eine grosse Menge geblieben / unnd sie von ihren Pferden haben abspringen müssen. Wie nun/ bey denen auff so vielfältige Art geführten Actionen und Treffen / Ihre Kön. Majest nötig befunden / Dero Regimenter in vorige

Ordre

Ordre und Platz wieder zubringen / umb den Feind in seinem Vortheil zu attaquiren / unnd Eroberung eines Waldes / welcher dē Feinde und die Höhe zur rechten Hand lag / mit gleicher avantage deß Feindes Höhe zuerreichen / daß man also hinter deß Feindes Wercke mit dem Feinde / unnd seinem Fuß-Volck / in gleichem Vortheil zu Fechten kommen möchte: so hat man gegen den Feind avanciret / aber zu dem Berge nicht gelangen können / biß es gantz finster worden.

Da dann weitere Actionen zuverhüten / Ihre Königl. Majestät sich zurück gezogen / Dero Cavallerie bey einem Walde zur Seiten deß Dorffs gesetzet / nebenst den dreyen Esquadronen zu Fuß / die Infanterie aber ist vor dem Dorff / unnd die Churfürstl. Armee auff dem Platz stille stehend blieben / biß Sontags Morgens / da man sich bey anbrechendem Tage wieder zusammen gezogen. Unnd nach dem Ihre Kön. Majest. einige Esquadronen Fuß Volck in dem Walde / wo Dero Cavallerie gestanden / sich zuverhawen befohlen / umb / da Ihre Kön. Majest. würden avanciren / den Rücken frey zuhaben / als ist darauff resolviret worden / daß man mit der Armee zwischen dem Walde / da Ihre Kön. Majest. Cavalliere die Nacht übergestanden / und dē Walde / dessen der Feind bey der rechten Hand sich gebrauchet hat / zu avanciren /

und die Infanterie in die Avangarde zunehmen/ nebenst der Attiglerie unnd 5 Esquadronen zu Pferdt der Schwedischen / umb den Feind auß dem Walde zubringen: Welches zuverrichten/ dem General Feld-Zeugmeister Sparr aufgetragen wurde / auch von ihme mit sonderbarer dexteritât und guter disposition verrichtet wordē. Und dieweil der Feld-Zeugmeister Sparr dē Wald zuforderst hefftig canonirete / hat zwar der Feind seine Infanterie nach dem Wald gezogen/ mit dē gantzen Rest seiner Cavallerie aber gesuchet / umb in flanquen zugehen: Derowegen Ihre Kônigl Majest. so wol/ als die Churf. Cavallerie unterschiedliche Fronten nach situation deß Orts/ von deß Feindes Einbrechen zuverhindern gemachet / daß also an allen vier Ecken Fronte ist formiret worden. Nachdem aber der Feld-Zeugmeister Sparr den Wald eine weile canoniret / ist er mit der Infanterie und 200. commandirten Mußquetirern in dē Wald hinein avanciret / neben 5. Esquadronen Reuter. Und weil deß Feindes Musquetirer also dem Wald verlassen müssen / sind Ihr. Churf. Durchl. in eygener Person mit 6. Esquadronen auff den Berg zu avanciret/ die darauff feindliche Reuterey den Berg hinunter gejaget/ welche sich dann zur linckē Hand/ nach dem Morast/ wo deß vorigen Tages die Tartaren sich hingeben / aber von dem

Feld-

Feld-Marschall Herrn Graf Wrangel/ und dem Churfürstl. General Leutenant Hn. Graf von Waldeck mit commandirtē Reuttern und etzlichen Esquadronen zu Fuß verfolget/ in den Morast gejaget/ unnd also die meisten derselben erschossen/ ersoffen/ un̄ umbkommen. Bey wehrender solcher Action haben Ihre Churf. Durchl. resolviret gehabt/ nachdem die Feindliche Infanterie jhre Stücke verlassen/ auff die loß zugehen: Dieweil selbige aber gleich zu Accordiren begehret/ haben Ihr. Churf. Durchl dieselbige nit verfolget/ besondern die Infanterie hat in werendem Tractat sich nach der Schiffsbrücke verfüget/ dieselbe passiret und hinter sich ruiniret.

Nach dem nun deß Feindes lincker Flügel unnd die Infanterie mit Verlassung deß Lagers/ Bagage und allen Stücken sich reteriret gehabt/ ist deß Feindes rechter Flügel schon zur Flucht parat gewesen / unnd hat sich zeitig grösten Theils zwischen Prage/ und dem nit weit davon ligenden Walde hinweg in voller confusion reteriret / ohnangesehen so wol dieses/ als vorigen Tages / der König in Polen die also genandte Hollotton oder Gesinde (welche nicht mit Obergewehr / sondern nur mit Säbeln / Sensen/ Prügeln/ unnd dergleichen Instrumenten ersehen) beydes mit Gelde unnd Worten animiret / so wol die Quartianer als Pospolite Ruszienie/

vom außreissen auffzuhalten / welches sie auch in der That / und mit vielfältigem grossen Geschrey anfänglich verrichtet / endlich aber miteinander / besagtermassen / außgerissen.

Welchen Ih. K. M. zwar nachgangen / aber wegen abgematteter Leute und Pferde / welche in der dreytägigen Action fast nichts gegessen / besondern man ist deß 4. Tages dem Feind auff 6. Meilwegs nachgangen.

Der König in Polen hat dieser Action von Anfang biß zu Ende beygewohnet / und da er gemercket / daß seine Armee das Feld räumen müssen / ist er nechst vor der Infanterie über die Brücke erst auff Warschaw und so fort gangen: Die Königin aber hat so lange nicht gewartet / sondern in dem Sie den 20 Julij / war der Sontag / vermercket / daß die Königl. Schwedische Armee der Pohlnischen im Lager zusetzte / soll Sie sich / nach dem Sie alle drey Tag diß harte Treffen mit jhrem Frawenzimmer und etzlichen Senatoren in Warschaw von weitem angesehen / frühzeitig auß dem Wege gemachet haben.

Sontags in der Nacht ist Warschaw von der Pohlnischen Guarnison unterm Obristen Zeillari mit Hinterbleibung aller Stücken / gleich denen im Felde / verlassen / und hat sich deß Montags frühe der Ort in Ihrer Kön. Majest. zu Schweden Devotion ergeben.

Ihr. Kön Mayt. und Ihr. Churf. Durchl. Armeen sind bestanden in 60. Esquadronen zu Pferde unnd 4. Regimenter Dragoner / davon 30. auff dem rechten unnd 30. auff dem lincken Flügel gestanden: Die Fuß-Völcker aber sind in zwölff Brigaden vertheilet gewesen.

Deß Feindes Force soll allein / biß dato eingekommen Bericht nach / bestanden seyn in 8000. Quartianer / 16000. Polnische Pospolite Ruszenie / 5000. Littawer / 6000. Tartaren und 4000. zu Fuß / wiewol sie sich selbsten ins gemein mit allem 100000. Mann zu seyn geschätzet / dahero sie sich selbst auch / wegen solcher grossen Menge / den Sieg gar zu gewisse eingebildet haben.

Deß ersten Tages ist Obrister Seckler mit einem Stück geschossen / wie auch der General Major Kannenberg blessiret worden / von den gemeinen aber ungefehr 3. ad 4000. gequetschet und geblieben.

Was vor vornehmen unter dem Feinde geblieben / oder gequetschet / hat man nicht observiren können / die todten Cörper aber / so hin und her im Felde und in dem Morast gefunden worden / werden auff ungefehr 3. ad 4000. gerechnet. Datum im Felde bey Prage gegen Warschaw gelegen / den 24. Julij 1656.

Nachdem die Durchleuchtigste Venetianische

nische Republica/ in die 12. Jahr lang/ gegen den grösten und Mächtigsten Potentaten dieser Welt/ umb Erhaltung deß Christlichen Glaubens/ Krieg geführet/ in werender Zeit aber nit allein viel Christen-Bluts vergossen/ sondern auch jhren Schatz außgelehrt/ worzu sie dann auß Christlichem Eyfer angetrieben/ und selbiges auch diese verwichene Frülings-zeit in der That (in dem sie under dem Commando jhrer Excell. Hn. Gen. Lorenzo Marællo sel. Andenckens) erwiesen. Und damit sie die Außfahrt der Ottomannischen Armee/ auß jhrem Castell verhindern möchten / haben sie in die 28. grosse Schiff / 24. Galleen / und sieben Galeatzen sampt etlichen andern kleinen Schifflein versamlet/ und den 23. deß verlauffenen Monats May / in dem Porto und Hafen / mit hertzhafftigem Gemüth angelanget/ allwo sie sich einen gantzen Monat lang/ umb auff deß Feindes intent acht zuhaben / auffgehalten / in wehrender Zeit aber / seynd die Malthesische Herrn / mit sieben Galeen/ underm Befehl deß Prioren von Rocella auch zu jhnen gestossen.

Der Türck aber hat auch an sich nichts ermangelen lassen / sondern allen Fleiß angewendet / damit Er so viel möglich / auch eine Armada auff die Bein bringen möchte / und also mit 28. grossen Schiffen / 60. Galeen / sampt 22. Anhängern / und neun Galeatzen /

den 23 Junij vor Dardanelli erschienen / und die Außfahrt mit aller Gewalt versuchen wollen. Was vor ein groß Verlangen unsere Armee / damit sie jhr dapfferes Gemüth und Heldenmuth / an den Tag bringen und offenbaren können / gehabt / ist nicht gnugsam außzusprechen / folgenden Tag nemblich den 24. hat der Feind zwo Batterien auffgeworffen und verfertiget / auß welchen Er die Venetianische Armee auffs hefftigste angefallen / in Meynung zu jhrer freyer Außfahrt / desto besserer Raum und Platz zumachen.

Die Gallee deß Capitain Generals / welche voran gewesen / ist alsobald mit einem Canonschuß verletzet worden / worbey gleich drey Personen geblieben / nichts destoweniger aber hat sich die gantze Venetianische Armee in guter Postur und Ordre verhalten / welche nachdem sie gesehen / daß der Feind den 26. Morgends auff sie mit guten und favorabilen Wind zugesegelet / denen noch der Capitain General / sampt anderen standhafftigen unnd unverzagten Hertzen widerstanden.

Weilen aber der Feind je länger je mehr auff sie gedrungen / und sie die Venetianer Wind und Wasser zuwieder gehabt / habē sie sich under das Castell Natolia reteriret / und allda den Ancker außgeworffen / in Hoffnung under selbigem Castell Schutz zuhaben.

Nachdem aber der Feind das eusserste tentiret /

tiret/ hat endlich der Allmächtige Gott seine hülffliche Hand sehen lassen/ den Wind geendert/ und dardurch unsere Armee also animiret/ daß wir dem Feind entgegen gangen/ verfolget/ ja gäntzlich in die Flucht geschlagen/ und also weit getrieben/ biß endlich Herr Lazaro Mocenigo mit Heroischer Resolution die Türckische Galleen sampt dem Capitain Bassa überfallen und gäntzlich zertrennet.

Worbey sich dann auch der Capitain Antonio Barbaro/ und andere dapffer erzeiget/ also daß es zu einem blutigen Treffen gerathen/ welches destohefftiger gewesen/ sintemahl den Türcken das außreisen gewehret und erbotten/ und sie also auß Verzweiffung fechten müssen.

Der Capitain General hat in dieser eussersten und gröster Gefahr sein Commando recht in obacht genommen / ritterlich gefochten/ und den andern Cavalliern und Soldaten einen Muth und Hertz gemacht/ und nach dem er einer grossen Sultana und Galeatzen sich bemächtiget/ und nach einer andern trachten thäte/ ward er von einem Canonschuß getroffen / und also sein Leben mit Ritterlichem Kämpffen geendet.

Sein Lieutenant Herr Juanne Marællo, in welches Armen der Capitain verschieden/ hat den Todt deß selbigen bey sich behalten/ und dem Proveditor dero Armee/ Herrn Bar-

 baro

baro Badoer anzeigen lassen / welcher die Victoriam prosequiret / und den Feind selbigen Abend gäntzlich ruiniret.

Etliche wenig Schiff so sich noch nit ergeben wolten / sind deß andern Tags völlig theils in Brand gesteckt / theils sonsten auffs Land gesetzet worden / und in werenden Fechten sind auch drey Venetianische Schiff in Brand Gerathen.

Der Fürst von Parma / so wol als andere Generalspersonen haben sich auch Ritterlich erzeiget.

Die Christen so von dem Türckischen Joch und Galeen lerlediget worden / seynd über 5000 gewesen / ohne wz sich noch auff kleinen Schiffen befunden hat.

Die Zahl von den Verwundten und Todten ist noch unbewust / von der Venetianischen Armee werden ohngefehr 300. Personen gemisset

Der Printz de Conti hat verwichenen Dienstags rühe ein Brieff vom König in Franckreich / so Ih. Mayt. Eigenhändig geschrieben / und an Ihn abgehen lassen / dardurch Ihre Kön. Mayt. denselben zu dero Lieutenant in Pariß verordnen / bekommen / in abwesenheit desselben haben sich die allhier anwesende Ministri Nachmittag in seinem Hof / als in dero Oberhaupts-Hauß verfüget / daselbsten Rath zuhalten.

Daß

Daß sich Brandenburg mit Schweden je mehr verbundē / das sahen die Holländer nicht gern / auß Sorg / die Schweden möchten jhnen im Seefahren / böse Händel machen / wie es dann schon an der Statt Dantzig mercklich spüren liesse. Darumb schrieb der Churfürst an sie / zu seiner Endschuldigung und zu gründlichem Bericht.

Unsern freundlichen Gruß / ꝛc Hochmögende Herren / besondere liebe Freunde unnd Nachbarn.

Ob wol die stätige Sorge / die Wir allezeit / das Königreich Pohlen wiederumb in ruhigen Stand versetzen zu helffen / getragen haben / offenbar / und jederman / auch insonderheit E. Hochm. bekant ist / und wie Wir uns biß zu dieser Stunde nichts höhers haben angelegen sein lassen / als die Beförderung / zu solchem heylsamen Zweck zugelangen: dennoch Wir nöthig zuseyn erachtet / massen sich die hohe Noth und die mainteni-rung unsers Status Uns angetrieben / nähere Verbündnuß mit Ihr. Mayt. zu Schweden einzugehen / E. Hochm. von allem eygentlichern Bericht zukommen lassen: Unnd nach dem Wir bereits vor etlichen Jahren den betrübten Zustand deß Königreichs Polen angesehen / und in Betrachtung gezogen / wie dasselbe von so vielen mächtigē Feinden mit Krieg überzogen / die Mannschafft

vermindert/ die nöthige Kriegs-Mittel consumiret / die Stände / so wohl unter jhnen selbst/ als auch zum theil mit dem Oberhaupt/ in schädliche und sehr nachtheilige Vneinigkeit gerathen waren / neben dem auch an Schwedischer Seite bereits offentlich vorgewant ward / daß der Stillstand / welcher ohne das zum Ende lieff/ von Pohlnischer Seite zu unterschiedlichen mahlen gebrochen/ und über das nichts anders zuvermuthen war / als als ein offenbahrer Krieg zwischen beyden Cronen / oder daß dieselbe durch andere frembde Nationen / die schon sothane progressus gethan hatten / daß nach Menschlichem Vrtheil selbige / wann sie durch die Schwedische Waffen nicht weren abgehalten worden / weiter vmb sich gegriffen / und zu grossem Nachtheil der Christenheit/ alles vollens würden in jhre gewalt gebracht haben / möchten überfallen und verheeret werden.

Derhalben Wir so wohl vnsers eygenen Interesse wegen / als auch / daß Wir verpflichtet waren / Sorge zu tragen / daß der Friede wiederum hergebracht / unnd nicht mehr Christen-Blut / wie durch die Cosackische und andere Krige schon allzu sehr geschehen / vergossen werden möchte : Wie Wir dann auch allen müglichen Fleiß angewendet/ so wohl bey Jhr. Kön Majest. zu Pohlen/ als

als auch der Republ. selbsten allen Schwerigkeiten vorzubeugen / beyderseits vor Augen stellende die obhanden schwebende Gefahr und Verwüstunge deß Königreichs / wie auch Mittel und wege anweisende / wodurch solchem Unheyl möchte vorgekommen werden / mit trewer Einrathung / daß es nöthig sey / mit den Cosacken / welcheståts von einem und andern Friedehåssigen angehetzet würden / einen beståndigen Frieden einzugehen ; Wir aber / entweder daß die maligna fata der Crone unvermeidlich gewesen / oder aber man gegen so wolgemeinte und trewhertzige Warnungen sich gleichsam verhårtet gehabt / mit grossem Leidwesen kein Gehör gehabt / sondern im Gegentheil allerhand diffidentz unnd Mißtrawen verspüren müssen.

Es ist war / daß dieses alles gnug gewesen were / andere Resolution zufassen / und Uns angelegen zu seyn / wie / bey solcher deß Reichs Bezeigung / Wir nur die Gefahr unsers Status hätten abwenden / und unsere Lånder auß dem glimmenden Fewer deß Verderbens durch bequeme Mittel erretten mögen / worzu wir dann Anfangs bessere Gelegenheiten / als zum letzten / in Hånden gehabt.

Wir müssen auch bekennen / Gestaltes dann auch offenbar ist / daß die harte proce-

diren / womit man gegen Uns und unsere Hochlöblichste Vorfahren offtmals verfahren/gegen so viele und helle Verträge/ ja man sich auch vorgenommen/ wie darzuthun ist/ uns von Land und Leuten zuvertreiben/(wovon bey Gelegenheit mehr Nachrichtung erfolgen sol/) Uns nicht verursachet / bey solch einem desperaten verlassenen Zustand in Pohlen unsere Wolfahrt vergebens zu hazardiren / oder in Gefahr eusserster Ruin zustürtzen / insonderheit solches auch nicht geschehen könte/als sich mit einem Könige zu committiren / mit welchem Wir vielmehr Friede und Freundschafft zu unterhalten / in Ansehung der Blut-Verwandnuß / Nachbarschafft / guten Vertrawlichkeit unnd anderer hohen unnd nachdencklichen respecten / verbunden waren: haben Wir dennoch / dieses ungeachtet / lieber alles der Crone Pohlen zum besten wagen/als Uns gleichsam eines andern nachtheiligem Urtheil ergeben wollen. Und also mit unser Armee/welche wir mit grossem Unkosten unserer Lande Beschwerungen zu solchem Ende auff die Beine gebracht / nicht allein in Pohlen gegangen / sondern auch dem Könige vorhero von Unser auffrichtigen und wolmeinenden intention berichtet / und Ihr. Mayt. umb eylfertige Assistentz und Hülffe angelanget haben:

Da

Da an statt / daß man Uns in solch einem löblichen Vornehmen hätte beyspringen sollen / und beförderlich seyn / wir mit grosser Bestürtzung erfahren / ja mit Augen angesehen / alles mit Empfindung mercklichen Schadens / daß man Uns viel eher in unserm dessein oder Vorhaben hinderlich gewesen ist / und getrachtet hat / unser Kriegsvolck zu ruiniren Wie dann auch unsere Völcker hin und wieder nider gemachet worden / wobey nichts anders / als sich selbst zubereichen gesuchet worden / in dem man für die Hülffe so viel Geld von uns gefordert / als wann es nicht das gemeine / sondern pur unnd allein unser Particulier-Werck gewesen / oder Wir die Crone mit Gelde erkauffen müssen : von welchem Geld sie dann auch ein Theil auß unsern Ländern genossen / aber nur zu dem Ende / daß sie damit durchgehen möchten.

Es ist zwar nicht ohne / daß Wir dennoch endlich mit etlichen zu einem Accord gelanget / es ist Uns aber von den geschehenen Zusagen das wenigste nicht gehalten / unnd hat man in allen so mißtrawig sich erzeiget / daß es Uns unmüglich gewesen / mit jhnen etwas fruchtbarliches außzurichten / und also / nach dem Wir das Fundament / worauff Wir so nst unser Vornehmen gegründet hatten / so schlüpfferig und ungewiß befunden / Wir endlich nicht anders absehen oder von dem

gantzen Werck urtheilen können / als daß niemand auff die gemeine Wohlfahrt / sondern ein jeder auff seinen Privat-Nutzen unnd Conservation sein Absehen hatte.

Nach dem es nun ferner darzu kame / daß der König und ein Theil der Senatorn eine Zeitlang bey Seite getretten / und die geringste Andeutung nicht gethan / daß man sich in positur einer Defension zustellen hätte / ein Theil derselben Senatoren auch unter Schwedische Protection sich begaben / und schrifftlich an Uns begehret / jhrem Exempel hierinn nachzufolgen.

Wie dann das gantze Heer der Quartianer unter conduicte der vornembsten Pohlnischen Herren sich für den König in Schweden nicht allein erkläret / sondern auch unser Land überfallen / umb durch unerhörte Rauberey / Morden / Brennen / und andere Un-Christliche Gewaltthaten / Uns zubewegen / daß Wir denselben Weg / welchen Sie und andere der Crone Gliedmassen gegangen / auch zugleich mitgutbefinden / und allein durch unsere opposition nicht verursachen wolten / daß das Land in ferneres Verderben und Ruin gesetzet würde: über das unsere Stände Uns auf beweglichste ersuchet haben / bey solcher der Crone Beschaffenheit / da deß Landes eusserste Ruin und Verderb einem jeglichen

vor

vor Augen stunde / Uns / der angebottenen und den Ständen eingerichten Friedes conditionen halber / mit dem König von Schweden zuvergleichen / und jhnen dadurch zu einem Frieden zuverhelffen.

Alß haben Wir gegen die Hand Gottes / und die Nothwendigkeit / Uns nicht länger sperren können / sondern / nachdem Wir das beste für die Cron-Pohlen so getreulich gethan / und über das Reich sich gleichsamb selbst abandonniret, Uns auff solchen Fuß / wie Wir Ewer Hochmögende vor diesem trewlich communiciren lassen / zusetzen / und mit Seiner Mayt. zuvergleichen / und pacta perpetua auffzurichten für rathsamb erachtet haben.

Wiewohl wir nun Uns in unserm Gewissen gnugsam versichert wissen / dz Wir nichts anders / als geschehen ist / haben verfahren / noch unsere getrewe Stände und Underthanen / welcher Heyl und Wolfahrt Uns von Gott auffs höchste anbefohlen / durch kein ander Mittel / als durch dergleichen transaction, für der eussersten Ruin und jhrem gäntzlichen Untergang hätten beschirmen können / haben Wir dißfalls auch durch aller unpartheyische Urtheil genugsamen Beyfall erhalten / und ist Uns von unterschiedlichen Potentaten in und ausser dem Reich darob hertzlich Glück gewünschet worden / also daß Wir

getrawet hätten / Ihre Mayt. zu Pohlen wür-
de nicht weniger alles dasselbe zu Hertzen ge-
nommen haben / unnd Uns / die Wir ohne
das mit dem Pohlnischen Krieg weniger /
als nichts / zuthun hatten / bey sothanen
auffgerichteten pactis und Vertrag / unbe-
mühet gelassen / gleich wie wir dann gute und
sichere Nachrichtung haben / daß dieselbe im
Anfang bekennen müssen / daß Wir unser
Bestes gethan / und dieses nicht endern kön-
nen / in Betrachtung / daß Wir Uns von
der Zeit ab gantz Neutral gehalten / und nicht
wenig Mühe angewendet / alles zu einem gu-
ten unnd beständigen Frieden zu bringen /
unterdessen Wir viele von den Pohlen /
und unter denselben unterschiedliche vorneh-
me Senatores und Ministros, welche zu Uns
ihre Zuflucht / genommen gehabt / freundlich
beschützet / und ihnen in allem guten und gnä-
dig begegnet / also daß niemanden in unserm
Gebiethe das geringste Ubel mit unserm
Wissen wiederfahren / unnd / da der gleichen
sich geeussert / Wir solches mit ernster ex-
emplarischer Straffe geeyfert haben: So ist
Uns doch frembd vorkommen / daß die ge-
dachte Pacta an der Polnischen Seite nach-
dem sie vermeinet / wiederumb zu einigen
Kräfften unnd Vermögen gelanget zu seyn /
so übel außgeleget worden / daß Sie diesel-
be für einen Abfall außgeschryen haben / unnd

Uns-

Uns durch harte Dräwunge angemahnet / wiederumb davon abzustehen / trachtende / unsere Underthanen / wiewol Wir Uns von derselben beständigen Trewe mehr als gnugsamb versichert halten / von Uns abzutrennen / gleich wie sie unsere Officirer mit gantzen Trouppen abwendig gemachet haben / unnd / kurtz zusagen. Uns in der That für Feind erklaret: wie Wir dasselbe nicht allein auß dero dem Czarnetzky ertheilten Ordre / sondern auch auß andern unterschiedenen intercipirten Schreiben klärlich ersehen haben.

Und ob wir schon dißfalls bereits unterschiedliche mal gewarnet worden / und solchen Warnungen billich solten Glauben gegeben haben / in dem Wir wohl gemercket / daß die Pohlnische Ministri, die unter unser protection waren / allezeit heimliche correspondentzen / da sie doch mit gar schweren Reversen derer sich zuenthalten angelobet / unterhalten / endlich contra datam fidem weichhafft geworden / wodurch unser Churfürstliches Wort / welches Wir für sie an Ihre Mayestät zu Schweden gegeben hatten / nicht wenig gekräncket worden: so hätten Wir Uns nicht einbilden können / daß man gegen die jenige / die sie keines Weges beleydiget gehabt / auff solche Art solte verfahren wollen / und über das Uns

unvere-

unverschuldeter Weise feindlich tractiren.

Wir hattens auch vor / als nach / dafür / daß Ihre Mayestät zu Pohlen nicht / als durch betriegliche persuasion, derer / welche bereits von langer Zeit hero einen Appetit zu unsern Ländern bey sich haben verspüren lassen / dazu Sich resolviret habe: denn / nachdem in unsern Pommerischen Ländern / die mit dem Pohlnischen Krieg keine Gemeinschafft haben / und allewege jhre Beschirmung auß dem Reich und dem Creyß zuerwarten haben / anfänglich solche hostilität verübet würde / in dem die Polnische Armee darein fiele / schrecklich hausete / etliche von Adel mit Brand verfolgete / und ohne Zweiffel würden jhr geschehene Drewungen ferner zu Werck gerichtet worden seyn / wann nicht eins theils Schwedische und theils unsere Trouppen darzu gekommen / und sie genöthiget / sich von dannen zu reteriren: Und wird nun überall offenbar geredet / daß sie alle die jenige / welche einige Gemeinschafft / mit den Schweden haben / und sich nicht für jhre offenbare Feinde erklären / mit Mord / Fewer und Schwerd verfolgen wie dann auch dieselbigen Drewungen / bereits an Orten / derer sie sich übermeistern / sehr unbarmhertzig und freventlich zu Werck gestellet / gleich wie davon Zeugnisse geben / die grausame Mordthaten / die zur Lissa / und andern Orten mehr / gegen unschul-

unschuldige Bürger/ Prediger/ ja gegen unschuldige Kinder verübet/ dergleichen in keiner Historie zulesen ist/ auch solch Exempel von den Barbarischen Völckern abschewlich gehalten wird: nicht weniger auch auß den feyrlich geschehenen Gelöbnussen/ welche der König zu Polen beneben etlichen Senatoren unlängst gethan/ gnugsam abzunehmen ist/ welcher Gestalt in dem Königreich Pohlen/ worzu doch ein groß Theil Evangelische Einwohner gehöre/ die Röm. Religion würde fortgepflantzet werden: Und in dem diesem zufolge nichts mehr zuvermuthen stunde/ als daß Uns/ unsern Ländern und getreuen Underthanen/ so bald Pohlen die überhand bekommen würde/ dergleichen Verfolgungen/ Mord/ Brennen unnd andere Frevelthaten würden/ zugefüget werden/ zu einem Lohn für so viel Wolthaten und getrewe Dienste/ welche Wir der Crone zu jederzeit erwiesen haben/ also daß wir dagegen kein ander Mittel wusten zuergreiffen/ als die GOtt zu Beschirmung unser Underthanen verliehen hat.

So haben Wir endlich sothanen verderblichen extremitäten nicht länger zusehen können/ sondern/ in GOttes Nahmen/ unsere Länder und viel unschuldige Seelen zuretten/ und den Frieden desto eher befordern zuhelffen/ die Waffen ergriffen/ und dieselbe mit Ihr. Kön. Mayt. zu Schweden conjungiret/

giret / der gewissen Zuversicht / GOtt der HErr zu unserm Vorhaben seinen Segen verleyhen werde / daß dadurch der liebe Friede wieder bracht / unser bedrangte Underthanen in ruhigen Stand versetzt / und deß Blutvergiessens je ehe / je lieber ein Ende gemachet werden möge.

Dieweil nun E. Hochm. auß vorhergehendem gnugsam gesehen / wie und welcher Gestalt Wir zu solcher Nothwehr und Defensiö-Werck sein genöthiget worden / so haben Wir nicht zuzweiffeln / E. Hochm. werden auff allen begebenden Nothfall / Krafft und zu Folge der auffgerichteten Alliance, welcher Wir Unsers Theils allezeit nachzuleben geneigt sind / mit Rath und That assistiren / unser Interesse bey allen Gelegenheiten secundiren / und / bey gegenwertigem Zustand der Sachen / solcher Gestalt sich bezeigen / wie Wir von E. Hochm. als unsern Bunds-Genossen / alten Freunden und Nachbaren / in festem Vertrawen billich erwarten. Actum in unser Residentz Statt Königsberg in Preussen / den 6. Julij 1656.

Die Puncten zwischē Schweden und Brandenburg sind diese.

1. Es sol Ihr. Churf. Durchl. von nun an 4000. Mann in Ihr. Kön. Mayt. Läger halten / nebenst Ihr. Mayt. Völckern / und den Mangel derselben allerdings ersetzen / hergegen

gegen sol Ihre Mayt. Ihrer Durchleucht in dero Nöthen mit 6000. Mann zu Hülff kommen.

2 Hiervor gibt Ihr. Mayt. Ihrer Durchl. den Palatinatum, Posnen ensem, Syradiensem, Galisiensem und andere in Groß-Pohlē anliegende Oerter Erblich und Eygenthůmblich / auff alle Erben absolut.

3. Die defension sol geschehen in Groß- und klein Pohlen wieder alle und jede Feind.

4. Die Ober-Direction der Völcker / sol bey Ihr Kön Mayt. seyn / außgenommen wann die Armee nach gedachten / oder anderer Ihrer Durchl. Landē gehē möchtē / so sol J. Durchl. oder dero Generalen die Oberauffsicht über dero eygne Völcker behalten.

5. Das Hertzogthumb Preussen / neben den Erblanden anjetzo Fürstenthumb / sol Ihr. Durchl. als ein Vasall vor Sich und sein Mannliche Erben bleiben / und gibt zu dieser recognition Jährlichen 40000. Reichsthaler.

6. Vber vorgedachte Länder sol Ihre Durchl. nichts sich anmassen / sondern alle Oerter so dero Völcker einnehmen möchten / sampt allem so darin gefunden wird / sol Ihrer Mayt. abgetretten werden außgenommen / da Ihr Durchl. einige Proviant oder Munition auß solchen Oertern bedörffen wird.

7. Was

Was von dem Moscowiter von Ihr. Durchl. recuperirt worden/ sol vor jetzo nicht considerirt/ sondern zu gelegener Zeit verschoben werden.

General Czarnecky Bericht/ von deß Königs in Schweden Retirada auß Polen. Ewer Kön. Mayt. berichte ich gehorsamlich/ daß nach deme der König in Schweden mit seiner Armada über die Weixel gesetzt/ hat er mit Bestürtzung angesehen/ wie sich die Polnische Macht von Tag zu Tag vermehret/ am meisten aber hat jhnen perplex gemacht/ als er vernommen/ daß der Cron-Marschall/ mit 4000. theils geworbenen/ theils aber zusammen geruffenen Edelleuten Jaroßlaw besetzet/ und daß mit etlichen Regimenter der Feldherr zu gemeltem Jaroßlaw / dann der Fürst Wischniowietzky / und der Feld-Marschall sich mit jhme conjungiret / deßwegen er der Schwedische König auch alsobald den Orth gegen Jaroßlaw / da er sich zuverbawen angefangen / verlassen / und sich mit seiner Armada an die Weixel gezogen / und etliche Schiffe / darauff er seine Feld-Stücke / Munition und andere Zeug gehabt / nebenst etlichen seinen Völckern (welche aber wegen der stätigen Scharmützel / sehr von den Unserigen ab gemattet worden) auß dem Fluß San / an die Weixel commandiret / er selber aber hat sich mit seinem Corpo an dem Ufer

gemeldten

gemeldten Flusses gehalten/ in Meinung sich nach Sendomiers zu reteriren/ es haben jhn aber die Vnserigen/ mit continuirlichen ein- und anfallen/ dergestalt auffgehalten/ also daß er etliche Tage wie eine Schnecke gleichsam nur fortkrichen/ und sich darneben allezeit nur defensivè wehren müssen: Der vornembste Angriff aber geschahe/ bey dem Schloß Rudnyck/ durch den obgedachten Fürsten Wischniowietzky/ und den Feldherren/ welche in alle dem werendem Gefechte/ nur einige Fahnen verlohren/ aber die Schweden solcher Gestalt Chargiret/ daß zwo gantzer Meilen das Feld voller Cörper gelegen: Ja sie hätten auch in gedachtem Schloß den König von Schweden selber bekommen/ wann der Nachtrop sich nicht etwas versäumet hätte: Von dannen hat sich der Feind wider zusammen und fortgezogen/ auff der einen Seiten aber hat jhme auffgepasset der Palatinus von Wilna mit 12000 Mann Littawern/ welcher durch den Fluß San gesetzet/ auff der andern Seiten der Cron-Fendrich/ mit dem Obristen Schemberck/ Ballabon und dem Stephano Prußensky: im Rucken verfolgte jhnen der Castellan von Kijou/ mit dem Cron-Marschall/ und das hat also gewehret biß an die Weixel gegen Sendomiers/ da der Feind erst gewahr worden/ daß die Brücke darauff er sich verlassen abgeworffen gewesen: Aber

der

der General Czarnetzky hat auf deß Feindes intention fleissige achtung gegeben / und deßwegen die beyde Castellan von Sendomiers und Woynitz / mit den alten verständigen Obristen Machowsky / gemelte Brücke zu occupiren / vorangeschicket / welche auch nit alleine die Brücke / sondern auch die Statt Sendomiers weggenommen / die Besatzung darinnen von 700. Mann zu Fuß nidergemacht / Stücke und alle Munition / welche die Schweden zu Schiffe dahin gebracht / bekommen: Den 6 dieses haben sie die Brücke gantz ruinirt / und die angetroffene 2 Compagnia zu Roß etwan 160. Pferd starck / welche sich in das Schloß darbey retiriren wollen / nidergehawet / als nun der König in Schweden gesehen / daß seine Hoffnung auff die Brücke / darauff er seine Zuflucht gesezet / vergebens gewesen / hat seine noch übrige Völcker (welche doch in so vielen Scharmützeln / und Einfällen sehr geschwächet waren) so gut er können / unnd dieselben noch übrig waren / ins Feld zusammen gezogen: die aber alle in die Flucht geschlagen / unnd viel hohe Officirer / darunter auch ein Hertzog von Sachsen gefangen worden. Der König selber / hat sich mit etlich wenigen in die Flucht auch begeben / da er dann denen die jhme nachgesetzet / gleichsam unter den Händen verschwunden / daß man nit weiß wo er hinkommen

men/denen doch die Pohlnische Reuterey noch immer in den Eysen gehangen. Hierauff ist der Castellan von Kijow am selbigen Ufer Sendomiers zur seiten lassende/gegen Warschaw gegangen / ob er zu Kozienitze / deß Schwedischen Königs Bruder mit dem Succurs von 4500. Man/antreffen möchte: Der andern Seite der Weixel aber/ hält der Palatinus von Wilna mit seinem Heer auß Littawen mit dem Adel auß den Waywodschafften Belzen- Wolyni Reussisch- und Lublinischen/eben so starck als die andern/der Cron-Marschal aber/ bey welchem über alles verhoffen ein groß Volck/ welches von den Schweden sehr gepresset worden/sich versamblet/gehet nach Cracaw. Die Tartern und Cosacken / zum Schutz deß Königreichs Polen / ziehen nunmehr auch auff/ unnd mehren sich / GOtt helffe weiter

Als ich nun gesehen / daß auff dieser unser Seiten der Weixel und San alle Pässe wol verwahret / bin ich von dannen denen Völckern / welche der Pfaltzgraf von Sultzbach/ zum Succurs deß Feindes in 4500. Mann bestehet / führete) entgegen zugehen auffgebrochen / von welchen ich ein Parthey von etlich hundert Pferden bey Kozienitze angetroffen/ welche von den Meinigen alsobald umbringet / und alle nider gesabelt worden.

Worauff

Worauff ich in aller Eyl den Pfaltzgrafen/ so allbereit zurück zu weichen anfienge / nachgangen/ welcher auch gar leicht nach Warschaw hat kommen können/ wann ich nit meine Völcker über den Fluß Piltza setzen lassen/ wir seynd nit über selbe Brucken/ weilen wir nit so viel Zeit übrig gehabt/kommen/ sondern durch selben Fluß geschwemmet / und weil ich selbsten voran gangen / seynd meinem Exempel alle andere nachgefolget / wie ich nun solches auffs allergeschwindigste / als es immer möglich gewessen / volzogen / habe ich deß Feinds retroguardia (weilen er sich auff die hinter jm abgeworffene Brücken verlassen / vnd nit meinet / daß ich hinüber kommen könte) angetroffen / worauff ich ein gutes Theil meiner besten und hertzhafften Völcker comandiret/welche sie umb die gegend Warcka und Czersko angetroffen / und so lang ingehalten / biß ich nachkommen / unnd jhme Pfaltzgrafen selbst ins Gesicht gebracht / welcher mit seiner Armada neben einem Wald (darinnen er ein guten Theil Dragoner verborgen hatte / schon in Bataglia stunde : Dessen ungeachtet / haben wir jhn hertzhafft angegriffen / und nach dem wir einander etlichmahl zimlich gedummelt und probirt / begunt der Feind zu weichen und durchzugehen/ welchem wir in allen Enden nachgeeylet/vnd verfolget/und thäte ihm der gelassene Hinterhalt

halt im Walde wenig zustatten kommen/ daß die meisten auff der Wahlstadt/ und hin und wider im Feld tod blieben/ indeme sie sieben gantze Meilen von Warcka biß in die Vorstadt vor Warschau verfolget worden/ die wenig übrigen/ welche sich vor unsern Säbeln in die Wälder salvirt/ seynd der Bauren und Landmann Discretion gelassen worden/ ich vermein daß in diesem Treffen der Pfaltzgraf selbst geblieben sey/ sein Vetter ist aber gewiß Todt/ viel vornehme hohe Officirer haben wir gefangen/ und alle Bagagi sambt 20. Fahnen erobert/ welche ich sambt dem vornehmen Officirern Ihr. Majest. dem König/ meinem Allergnädigsten Herren zugeschickt.

Anjetzo gehe ich gleich gegen dem Succurs deß Generals Wrangels unnd Steinbocks.

DEr König in Schweden kahm an in der Pillaw Sontags Jubilate: stellt seine Völcker under diese drey General/ Wittenberg/ Wrangel/ und Königsmarck/ ließ die Polen allenthalben zurück treiben/ unnd übete Straff: erobert Stübelaw/ das Dantziger Haupt/ Drebbin und Stud-Hoff zu grossem Verlust der Statt Dantzig.

F Oberst

Oberst Wrel entsetzt zween Orth/ und gewann fünff Stück/ die er nach Cracaw geführet: deßwegen die Pohlnische Edelleuth das Spiel abermahl verkehrt gesehen / unnd nach Hauß gezogen.

Under dessen kahmen dem König in Schweden das Meckelburgisch unnd Königsmarckisch Regiment zu / darauff es folgends frisch angangen / daß Czarnetzky erstlich Abbruch gelitten/ darnach auß dem Felde geschlagen worden / welches die Polnische Reuterey gar nicht achtet. Die Schweden setzten in Masuren/ und suchten der Blocquirten Statt Warschaw lufft zumachen.

Der König in Pohlen kam in Person zur Belägerung Warschaw / und hielt Cracaw bloquirt / daran die Pohlen zum siebenden mahl die Köpff zerstossen.

Der Käiser schickte zu beyden Königen/ einen Frieden zustifften/ unnd die Tartarische / Siebenbürgische/ auch Moscowitische Bottschafften fand man zu Coppenhagen / Stockholm/ Königsberg/ und bey König Casimiro.

In Warschaw war Printz Carln Schatz von viermahl hundert tausen Thalern : der Pohlen blieben über 5000. darfür sitzen / endlich die Ubergab durch Accord beschlossen / auff folgende Puncten.

Der Herr Feld-Marschall Wirtemberg/ der Herr Graf Bengt Oxenstiern / Herrn Ers-

Erskein / Herr Canterstein / neben andern Königl. Ministris, zusampt allem Frawen-Zimmer / waren im Schloß / unnd wurden durch Teutsche Knechte also verwahret / daß keinen Pohlen zu jhnen hinein zugehen frey gelassen würde.

Der Obriste Weyher war in den Fuß geschossen: Die Guarnison stand in deß Cantzlers Opalinsky Hauß / und solte als vergangenen Montag mit 100. Dragonern unnd 300. Pferden / neben obbesagten Frawen-Zimmer und hohen Ministris, nach Thorn begleitet werden.

Die Puncta deß Accords waren.

MJt brennenden Lunten / Kugeln im Munde / rührenden Spiel und fliegenden Fahnen außzuziehen / jedoch innerhalb vier Wochen wieder den König Casimir nicht zu dienen. Die Schwedischen Knechte / wie auch Teutsche / so unter Jhrer Majest. gesessen / würden allerdings frey gestellet / ob sie bey Jhr Majest. bleiben / oder in Königs Casimiri Dienste tretten wollen.

Von der Bagage solten sie das Jhrige / und nichts von dem / so in Pohlen erworben mitnehmen: Deß Geldes solte einem jedwe-

dern nach condition und Stande eine Summa mitzunehmen erlaubet werden.

Printzen Radzivils Sachen / als eines Pohlnischen Vasallen Güter / solten alle da verbleiben/ꝛc.

Saphia schickte einen Trompeter zum Abzug zu blasen/ der wurde von einem / mit seinem Pusikan also hinter die Ohren geschlagen/ daß er vom Pferde stürtzete: Unnd als er selber sie umbzukehren ermahnete / schryen die Polen: Wie sie deß Czarnetzky Pferd hätten niedergeschossen / so könte man jhn auch treffen.

Es geriet aber endlich dahin/ daß sie sich erboten/ den Sturm nachzulassen / wann er jhnen im Nahmen jhres Königes 40000. florin versprechen wolte: Welches als er es jhnen auch zugesagt / hatten sie deß Königs Casimiri Gezelt mit solchem Ungestümb umbringet/ daß er jhnen solches Geld gleich hat außzahlen lassen müssen.

Nach Empfangung desselben haben sie die Summa klein zu seyn gesagt / und deßwegen alle in jhrem Lager verbandene Armenier / so jhnen allerhand Sachen zugeführet/ und auff 200. gewesen sein sollen / zu plündern entschlossen/ auch solches dergestalt Werckstellig gemacht / daß den guten Leuten durchauß nichts überblieben.

Accord

Accord wegen Warschaw/ welcher Zwischen den Hoch-Wohlgebornen Herren/

Hn. Andreas Triebitzky / Bischoffen zu Przemislaw und Unter-Cantzlern in Posen.

Johannes Grafen von Leszno/ Woywoden zu Posen:

Georg Grafen in Wisnietz Lubomirsky/ Cronen Reichs-Marschalln:

Stephan Grafen von Pylczko Coryczinsky/ Cronen Groß-Cantzlern:

Vincentius Conziswsky/ Schatzmeistern und Feldherren in Littawen.

Nicolaus de Bnin Opalinski, Cronen Hoff-Marschallen.

Als Königlichen Deputirten/ Eines: und dem Hoch-Wolgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Arffwed Wirtemberg von Debern/ Grafen zu Neuburg / und Königlichen Schwedischen Feld-Marschall/ rc.

Andern Theils.

Den 1. Julij und 21. Junii An. 1656. Wegen

gen übergab der Statt Warschaw abgehandelt und geschlossen worden.

1. Das Se. Hoch-Gräfl. Excell. der Herr Feld-Marschall Wirtemberg / der Reichs-Rath Herr Graf Oxenstirn / Herr Præsident Erskein / der Herr Commandant / unnd alle andere Hohe unnd Niedere Officirer / von weß Standes / Qualitäten und Condition die seyn / unnd wie dieselben Nahmen haben mögen: ingleichen die von der Artiglerie / auch alle Stands-Bediente / frey / sicher / und ohne einige Hindernuß auß der Statt ziehen / und mit sicherm Geleit versehen / wie auch die gantze Guarnison / doch also / daß die gebornen Schwedische oder National Völcker Ihre Majest. zum Könige in Schweden / ohne Unterscheid / passiret / und von den Kön. Polnischen Völckern nach Thorn convoyret werden: Die Polnische Unterthanen aber unnd Lehens-Leute / so von dem Könige zu Pohlen bißhero in der Statt oder bey den Schwedischen Besatzungen gewesen / zu dessen Gnade und direction verbleiben: die Außländer aber / welche in der Statt umb ihren Sold gedienet / und natürliche Schwedische Underthanen sind / frey haben sollen / mit der Besatzung und den Schwedischen außzuziehen / oder ab- und auff Polnische Seite zu tretten.

2. So bald diese Articul unterschrieben / sol

sol die Besatzung von gemeinen auß der Statt auff die Vorstatt in deß Herrn Dosalinsky Hauß ziehen / und Ihr. Majest. dem Könige in Polen drey Stadt-Thore / das Schloß / unnd die Wercke ausserhalb der Statt zubesetzen übergeben werden : Die Schwedische Officirer aber mögen nach belieben in ihren Quartieren in der Statt noch 3. Tage sicher und frey bleiben / jedoch / daß nach derer Verfliessung / von der Mittags-Stunde an zurechnen / alsdann dieselben insgesampt sich gantz und gar weg begeben / und völlig abziehen mögen. Der Ab- und Außzug sol geschehen / mit fliegenden Fähnlein / brennenden Lunten / Trummelschlag / mit ihrem Seiten Gewehr / Bandelieren und Kugeln im Munde / nach Krieges-Gebrauch.

3. Mehrbesagte Officirer unnd Soldaten / sie ziehen zu Wasser oder Lande fort / sollen mit hundert Reuttern unnd hundert Dragonern durch die Polnische Armeen und Guarnisonen convoyret werden / doch daß diese hergegen auff dem Rückzug vor Feindlicher Gewalt sicher.

4. Das Geschütz klein und groß / sol alles / mit sambt der Zubehör / in der Statt verbleiben.

5. Die Krancken und Verwundten sollen frey sicher zu Wasser nacher Thorn gebracht werden : wer aber Schwachheit halber die

Ungemach deß Reysens nicht ertragen kan / in der Statt so lang verharren / biß er gesund wird / alsdann die elben mit sicherem Geleit dahin gebracht werden sollen.

6. Die Leichen oder abgeleibeten Cörper mögen gleichfals zu Wasser oder Lande weggeführet werden / nur daß unter dem Schein kein Unterschleif gebraucht und nit andere und verwilligte Sachen weggebracht werden

7. Alles und jedes Geräth / Bagage Wagen / Pferde und anderes Haußgeräth unnd Güter / mögen die Belägerte mit sich wegnehmen: Zuverstehen / was ihr eygen / unnd sie schon vor diesem besessen haben: was sie aber von Beuten auß der Cron an Welt- unnd Geistlichen Sachen gemachet / als Kleinodien / Gold / Silber / so wohl geprägtes / als geschmeltztes / auch Geschirze: Jmgleichen Kleyder und Kirchen Zierath / unnd andere Tapecerey unnd Sachen / solches alles sol in der Statt bleiben: Unnd / umb dasselbe zu untersuchen / sollen / wie gebräuchlich / Commissarii geordnet werden / welche gleichwohl den abgehenden nach Würde der Persohnen die Nothturfft an gemüntztem Gelde mit sich zunehmen verstatten sollen.

8. Das Frawenzimmer sol / wo Sie hin wollen / mit jhren Kindern / Haußgeräth und andern Sachen / gleich oben für die hohen

Officie-

Officirer veraccordiret / frey weggelassen werden Nachdem aber etlich vornehmes Polnisches Frawen zimmer von den Schwedischen in Preussen arrestiret: Als haben sich deß Herrn Feld-Marschalln Excell. verobligiret / daß dieselben auch auff freyen Fuß gestellet werden sollen / unnd wil deßhalben Geissel stellen.

9. Was deß Fürsten Radzivilen Sachen / als der deß Königs in Pohlen Underthan ist / betrifft / sind dieselben außgesetzet worden.

10. Was an Brieffen / die Republicq angehend / gefunden / auch an Büchern / absonderlich Königl. Bibliothecken verhanden / sol alles außgelieffert werden.

11. Alle gemachte Schulden / nachdem sie recht und billich sind / sollen bezahlet werden / doch ohne beschwerlichen harten Zwang

12. Die Gefangenen in der Statt sollen loß gelassen werden.

13. Die Belägerten sollen caviren / daß sie in der Statt keine Mine oder Untergrabung gemachet / und nichts gefährliches unter der Ubergabe latitiren solle.

14. Auch solle Se. Exc. der Herr Feld-Marschall für sich / alle Officirer und Soldaten imgleichen sich verbinden / daß weder Er / noch jemand von denen / die jetzund die Statt übergeben / und in diesen 3. Tagen außziehen / wider die Crone und den König von Polen

innert 4 Wochen/von heute anzurechnen/Jh. Majest. in Schweden dienen / oder sich mit den Schwedischen Armeen conjungiren/noch auf einige Weise unter den Schwedischen/oder einigen anderen Herren / die Waffen wider Polen nehmen und brauchen wollen.

15. Daß alles dieses vor genehm / und unzerbrüchlich solle gehalten werden / ist solches von deß Herrn Feld-Marschalln Graf Wirtembers und Herrn Graf Benedict Oxenstirns Hochgräfl. Excell. Excell. wie auch vom Herrn Præsident Alexander Erskein/ Herrn Obristen Weyherrn / Hn. Secretario Consterstein unnd Herrn Obristen Forgeln unterschrieben worden. Actum, ut supra.

Es hatten die Holländer sich angemast/den Dantzigern mit 44. Schiffen Hülff zuthun/ spanneten aber die postulata zu hoch / daß man sie fahren liesse: Sie wolten die Münde zu ihrer Versicherung haben/die Bürgerliche Freyheit für die Holländische Nation / unnd daß der halbe Rath mit Reformirten besetzt würde Darumb sie mit dem König in Schweden zu Elbingen tractirt / und die Dantziger mit eingeschlossen/so sie wolten.

Kurtz zuvor hatte Chur-Brandenburg an den König in Pohln geschrieben / sein Thun zuentschuldigen / welches aber sehr scharpff beantwortet.

Durch

Durchleuchtigst. und Groß-mächtigster König / Herr Vetter und Schwager / wie auch hoch-geehrtester Bruder.

WIr haben offtmaln umb ein andern Zustand gebetten / und daß die Polnische Provintzen unnd Länder ein mehr miltere Gnad von Gott hätten / es hat aber der Sachen Außgang bißher erwiesen / daß GOtt zörnt unnd daß die Vrsach dieses Vnheils noch nicht gnugsam gebüsset ist.

Unterdessen haben Wir das jenige gethan / was in unser Macht zu seyn scheinete / auch im geringsten nichts unterlassen / was Wir meineten zum Frieden / unnd die zumahl Bluttriefende Waffen auffzuhalten etwas thun könte. Es ist aber auch solches vergeblich gewesen.

Nichts destoweniger nahm der Krieg selbst / unnd mit dem Krieg die Gefahr täglich zu / also daß umb uns und unsere Landschafften nichts sicher war.

Vnser Hertzogthumb Preussen war gleichsam belägert / unnd über unserm Haupt schwe-

bete schier der eusserste Undergang / wann Wir denselben nicht bey Zeiten durch festen Rath wolten abwenden.

Nun haben Wir immer und allwege unser Gemüth vom Krieg abgezogen / unnd unser Hertz hat noch zu dieser Stund ein Abschewen an Menschen Blut / unnd begehren nichts mehr dann Fried unnd Ruhe / wolten auch nichts liebers sehen / als daß man dieses alles ohne Waffen erlangen und erhalten könte.

Wann wir aber die Ursachen selbst / unnd den gemeinen Zustand etwas tieffer betrachten / und / welches das fürnehmste ist unser und unser Underthanen erhalten beobachten / so stehet die allergröste Gefahr umb uns zu allen Seiten / ist auch kein ander Weg bey diesem gantz betrübten und ungewissen zustand / uns den Frieden zuerlangen vorgelegt / als daß Wir nicht nur den Accord so Wir mit Ihre Majest. in Schweden auß Noth / und von Ewer Königl Majest. verlassen / auch von den Polacken selbst bekrieget / eingegangen / beständig hielten / sondern auch mit gedachter Königl. Majest. uns etwas enger vereinigten bevorab da nicht nur ein beständiger Ruff gienge / sondern auch Ewer Maj. Befehl selbst ihren General Czarnetzky schrifftlich gegeben / wie auch andere von uns auffgefangene Brieffe / uns und unsern Landen allen Gewalt unnd Feindthätlichkeit ankündig-

kündig-

ankündigten: welches dann nun geschehen ist/ und Wir hiemit Ewer Königl Majest anfügen wollen. Sie sollen im übrigen sich wegen unserm Eyfer den Frieden zubefördern/ versichert halten: Und daß wir nimmer nichts underlassen werden / ein so hochbegehrtes Glück wiederumb zuerlangen.

Wann nun Ewer Majest. in der That bezeuget/ daß sie solches mehr zu Gemüth unnd Begierden ziehen / als die ungewisse unnd zweiffelhaffte Waffen/welche sie sonsten und ins künfftige werden müssen versuchen: Unnd wünsche deroselben im übrigen gute Leibsgesundheit Geben auff unserm Schloß Königsberg den 1. Julij im Jahr 1656.

Friederich Wilhelm/
Churfürst.

Durchleuchtigster Fürst/ H. Vetter und Schwager / als unser vielgeliebter Bruder.

ES wird uns kein rechtschaffen oder verständiger Mann das Lob der Bescheidenheit

denheit und deß wohlverwahrten Bandes/ damit das Hertzogthum Preussen an der Pohlnischen Republick gewissenhafftig unnd festiglich haffte/nicht absprechen. Deßwegen uns desto wundersamer unnd schmertzlicher vorkompt/ daß Ewre Durchleucht/gantz ohn einige Vrsach/auß einem Lehen-Mann und trewen Fürsten / zu Vnserem und deß Königreichs Feind umbgeschlagen.

Bißher haben Wir dem gemeinen Geschrey wiederstanden / und wolten noch gern/ ob schon das Verbrechen offenbar/ uns auff Ewer Durchleuchten ehrlichen unnd bessern Wahn verlassen : Darumb Wir so wohl schrifft- als abschicklich zum öfftern alles versucht/ daß die Vns und unserm Königreich geschworne Trew bey Ewer Durchleuchten mehr gülte / dann vielleicht einiger Nutzen oder ungewisse Hoffnung / unnd daß der Vhralte Zustand Preussen durch unziemliche Bewegung deß Gemüths / unnd vergängliche Rathschläge zerrüttet würde.

Man hat aber keine Weiß noch Wege finden können/ so die/ den guten Vermahnungen zugeschlossene Ohren öffneten/ also daß drey unsere Abgeordnete ohn einige schrifftliche Antwort weggelassen / unnd der vierdte mit Müh- ein Credentzschreiben erhalten:

Auff diesem Weg ist man so fern kommen/ daß Ewre Durchleucht / nach außweiß deß

zu Königsberg den ersten Julij/ neulichst abgangenen Schreibens/ ein außerlesen Kriegs-Heer/ und zugleich sich selbst zu dem Schwedischen Läger geschlagen.

Vnd worüber sollen Wir bey so übermachter Verletzung deß Göttlichen und Menschlichen Rechtens uns fürnemlich entrüsten ? Oder was sollen wir ferner vor Mittel hierzu suchen / als daß Wir zuvorderst GOtt unnd die Welt zu Zeugen unnd Richtern der gebrochenen Trew anruffen : Wir sind uns auch der allergeringsten Vrsach nicht bewust die Eure Durchleuchten wieder uns und die Polnische Republick zum Schein vorwenden könten.

Die Polnische Kriegs-Völcker / dem sie den in verwichenen Winter zugefügten Schaden gern wolten zumessen / in derselben unumbgänglichen Verwirrung / waren nicht unser Volck.

Wir haben fürwar alles was nicht nur einem Fürsten / sondern auch einem Vatter geziemet/ völlig verrichtet/ gerathen/ abgerathen/ umb Gottes willen gebetten.

Von unserm Schreiben an den Graffen Czarnetzky / Castellan zu Kiovien / so irgend auffgefangen worden / mag die Welt dieses wissen / daß es ein Privat-Schreiben gewesen/ unnd daß nichts Feindliches in demselben begriffen / ja als gedachter Czarnetzky war

for-

fortgerückt/und in die Nähe kommen/ haben Wir jhm befohlen / er solte den Raub unnd das Heer von Preussen/ unsers höchsten Königlichen Rechtens / unnd deß Königreichs Polen Landschafft abwenden.

Daß Gott über uns erzörnt gewesen / und daß die Vrsach deß Vnheyls noch nicht genugsamb gebüst sey / welches E. Durchleucht Schreiben vorwirfft / läugnen Wir selbsten nicht/auß Ehrerbietung der Göttlichen Majestät.

Ist aber dieses recht und Vrsach genug / daß Ewre Durchleucht sich in der Schweden Parthey stürtzen lassen / und die Rebellion wieder Vns/den höchsten Herrn/ unnd wider das Königreich Pohln zuversuchen in die Waffen zubringen : Fürwahr es wird kein unpartheyischer Mann solche Manier/ unnd Vorhaben/die zumahl Bluttrieffende Waffen vorzunehmen/ (wie desselben obberührtes Schreiben redet) und den Frieden wieder zu erobern/gut befinden.

Fürwar es thut nicht Noth / daß Ewre Durchleucht mit dem hochtrabenden Wort Friedens in den Waffen kurtzweile:

Das Kriegsvolck hätte sollen innerhalb der Preussischen Gräntzen gehalten werden/ wann der Lust zu dem Frieden mehr annehmer were gewesen/ als deß Krieges. Wie sollen Wir aber einē/ der in das Königreich wieder

den

den allerobersten Fürsten einbricht/und/nachdem er sich einer engern Vereyn. mit dem Feind berühmt / endlich sein eygene Persohn gedachtem Feind zu Pfand gibt/die Begierd und die Sorg deß Friedens beyzulegen? Es drohet uns zwar E. Durchl. wegen der ungewissen und zweiffelhafften Waffen: Nun hat der Feind dennoch das Kriegswesen nicht gar in seiner Hand/hat es auch nicht so fest in beyde Arm gefasset/daß nicht jederweilen das Glück straucheln/ und aus den Händen entweichen müsse.

Weil aber das Schreiben die Vrsach deß gemeinen Zustands/ der Vnterthanen/ sonderlich der eygenen Erhaltung vorwendet/ wird dieses ein schleuniger Weg und Manier seyn (wann E. Durchleucht auff unser Erinnern das Wesen gründlich beschauen)sich von der grösten Gefahr zu befreyen / und bey diesem ungewissen / auch zumal betrübten Zustand / den Frieden vor das Hertzogthumb Preussen zu erhalten; wañ sie nemlich beständig auff unser Seiten wegen der Gerechtigkeit/und wegen der geschwornen Treu bleiben/ oder / da solches E. Durchl und dero Vnterthanen Vngelegenheit brächte / zu rück ziehen / und innerhalb der Preusischen Gräntzen deß Außgangs in Sicherheit erwarten.

Auff diese allerheilsamste Manier werden

Ew.

Ew. Durchl. ihren Staad am allerbesten beschützen.

Sie kan uns die Treu nicht gehlingen brechen/ daß sie nicht zugleich alle Banden zerreisse/ und den gantzen Staad stürtze.

Ferner so insinuiren wir euch mit eben derselbigen Klugheit / doch mit Recht und ordentlicher Weise / als E. Durchl. die engere Verein mit den Schweden zufügen wollen/ daß ihr innerhalb dreyen Tagen euch nach unserm Königreich mit allen Euren Kriegsvölckern erheben.

Und wann dieselbe über die bestimbte drey Tag bey dem Feind solten verharren / sagen Wir deroselben mit klaren Worten/ daß Wir nachgehends von aller obligation entledigt seyn/ und bleiben werden / und gleichwie Ew. Durchl. ihre Waffen mitten in unser Königreich fortgesetzt / solches uns fürnehmlich auch wieder unsern Willen/ ein Vorspiel seyn wird / deßgleichen hostilitäten in denen Ihro unterthänigen Ländern zu versuchen und zu üben.

Die gegenwertige und künfftige Zeit/ wird urtheilen / daß alles Unheyls Anfang und Fortgang von Ewrer Durchleucht. entstanden/ deren Wir im übrigen bessere Rathschläge und gute Gesundheit von GOTT wünschen.

Geben

Geben zu Warschau den 25. Julii im Jahr deß Herrn 1656. unserer Königreichen / in Pohln deß achten/in Schweden deß neundten Jahrs.

Ew. Durchl. guter Vetter/
Schwager und Bruder/

Johann Casimir/
König.

Durchleuchtigster Fürst/ hochgeehrter Freund.

DJeweil Ewre Durchleucht die uhralte und zumahl heylige Banden deß Hertzogthums Preussen mit dem Königreich Pohln zerrissen/ und vor ein Lehenmann Ihrer Königl. Majest. auch ein treuen Fürsten der Republick/sich vor ein Gesellen unn Bunds-Verwandten der Schweden ohne Scheu bekennet/ endlich mit einem Kriegsheer mitten in das Königreich komen/auch zu deß Feinds Feld-Läger sich und seine Macht geschlagen/ haben Ihre Königl. Maj. und der Reichs-Rath/auch die gantze Republick vor thünlich erachtet/daß sie die gerechtsamen der Souverenität gegen E. Durchl. ergehen lassen / und ihre Würde durch starcke und unrechtmässige Mittel behaupten.

Ha-

Haben derowegen Wir / deß Königreichs / und deß Großfürstenthumbs Littauē Stānd / gut befunden / daß wir diesen Brieff zu deß Königs Schreiben verfügten / damit Ewre Durchleucht gäntzlich verstehen / daß man durch reiffe Berathschlaguug / und auff gemeiner Wissenschafft mit deroselben verfahre.

In Ewer Durchl. Hand wird es stehen / die Freundliche oder Feindliche Manier zu ergreiffen: Uns wird gewißlich die gantze weite Welt vor entschuldigt halten / wann wir / nach allen vergeblich gebrauchten Mitteln / endlich einen ziemlichen / und Kön. Maj. auch der Republic würdigen Weg nach andern antretten.

Im übrigen empfehlen Wir Ewer Durchl. unsere Dienste mit Wunsch einer wohlfährigen Gesundheit. Geben zu Warschaw den 24. Julii / im Jahr deß Herrn / 1656.

Ew. Durchl. gantz ergebene
Freunde /

Andreaß Graf von Leßno /
Ertz-Bischoff zu Gnesnen /
im Namen deß Raths.

HIe wolte Helffers Helffer fast gantz Europa sich mit Pohln interessiren: ein jeder sucht Hülff wo er konte:

Der König hatte die Clerisey auff seiner Seite/die nicht dulden könte/ daß ein Catholischer König vertrieben würde / und ein Un-Catholischer das so gar grosse Königreich solte unterdrucken und verkehren.

Das Haupt der Clerisey / und Adels/ mag sein bestes mit Baarschafft gethan haben/ Spannien und Oesterreich solte mit Kriegsmacht und Practicken helffen / der Moscowitter war auffzubringen wider Liefland/ und der Dennemärcker wider Schweden/ neben dem Brandenburger/ dann Brandenburg konte das Pommern um so viel weniger verschmertzen / daß er das æquipollent noch nie genossen / und sein Genügen herauß pressen mögt/weil nicht glaublich/daß das Römische Reich wegen Pommern solte den Westphälischen Frieden brechen wollen.

Es war noch unvergessen was Dennemarck vor Federn ihm müssen ausropffen lassen Der Moscowitter hat längst Liefland und Finnland besessen / und ist begierig das Verlohrne wieder zu erobern.

So weren der Feinde genug / nemlich Oesterreich vornen/ Moßcaw hinden / Brandenburg in der Mitten/und Dennemarck auf der Seiten/der Pohl aber allenthalben.

Aber

Aber der Schwed vergasse seiner auch nit/ der Engelländer tratt in den neuen Bund/ die Holländer thaidigt er/ still zu sitzen/ der Frantzoß hielt noch am alten Bund/ und der quarantie deß Teutschen Friedens/ der Siebenbürger ließ sich auff seine Seit bereden/ so kamen viertzig tausend/ und noch zwantzig tausend Cosacken/ die ihm zu Dienst sich nach Cracaw begaben/ auch handelt der Moscowitter zweiffelhafftig/ daß man nicht wissen kont/ ob er den ewigen Frieden mit Schweden halten/ oder brechen würde

Der Schwed gedachte aber/ so er nur etliche wenig Ort in Preussen/ und auch in Liefland oder Pohln recht besetzen und erhalten könte/ würde es sich mit der Zeit wider schickē.

Eben also hielt er auch sein Pommern/ dahin er zu Wasser gar leichtlich eine Schiffbrück legen könte.

Aber dem Dennemärcker wolte er gar nichts schencken/ der eben so wohl/ als der Pohl die Herrschafft über Schweden prætendirte/ dieser zwar auß Erbrecht/ jener aus Faustrecht.

In Liefland war Pontus de la Gardie, Steinbock und Löwenhaupt/ die von dannen nach Finland/ in die Littaw/ in Pohln und Preussen sich leichtlich könten zu rück ziehen.

Der Moscowiter ließ ins Land streiffen/ welches von dem gerotteten Gesindlein ohne Frie-

Friedenbruch geschicht/und auff gleiche Weiß vergolten wird.

Aber den 19. Aug. wurd Ernst gebraucht/ biß an den 5. Octobr.

Riga in Liefland von dem Groß-Fürsten aus der Moscaw/ Alexi Michalowitz, vergeblich belägert.

Den 19. Aug. kam Kniaz Jacek Nowiedenomicz mit der Avantgarde / in acht tausend Mann zu Roß und Fuß bestehend / umb Wulffenschild an/ so Bartholdi Hoff genant/ und schlug sein Läger längst der Düna auff. Zween Tage zuvor als derselbe gegen den kleinen Junckerhoff auf unsere disseits gestandene Strusen avanciret/ hat Capitain Thieren drey mit eysern Stücken/ Volck/ und anderer Nothurfft versehene Prame / so er unter seinem commando gehabt / umb den Strom rein / und den Feind zu Wasser abzuhalten / ohne Noth/ weil sich einige Moscowiter sehen liessen/ verlassen/ und mit den seinigen sich auf die Flucht begeben.

Den 20. dito gieng unsere Cavallerie gegen Bartholdi Hoff auff die Moscowitter/ da dann die unserigen/ nachdem der Feind starck auff sie loß gangen / sich zu retiriren gezwungen/ und von unser Seitē an Officirern der Herr Gen. Lieutenant Graf Heinrich von Thurn / Obr. Lieut. Cronman/ und Major

Rebin-

Rebinder niedergemacht / und unterschiedliche gequetschet worden.

Den 21. dito wurd bey Bartholdi Hoff abermal mit dem Feind chargiret / und nach gehaltener Rencontre deß Grafen von Thurns und Obr. Cronmans Leichnam / doch ohne Häupter / wider eingebracht. Denselben dito gieng Ihre Fürstl. Gn. deß Hn. Reichs-Schatzmeister Graf Magni Gemahlin zu Segel.

Den 22. dito wurde ein Groß-Both / so von hier ab nach der Mittaw gewolt / mit zwantzig Personen / worunter verschiedene Rigische Frauen / Jungfrauen und Kinder gewesen / neben einem grossen Gut / so bey zwantzig tausend Reichsthaler æstimiret wird / zwischen hier und Dünamunde von den Moscowittern aufgefangen. Eben den dito gieng der Feind umb die neuen Aussenwercke und Sandberge nach Dunten- und Horneckens-Hofe / und formirte da sein Lager.

Den 23. dito haben die Schweden / nachdem sie den vorigen Abend den Feind / so vor Borneckens-Hofe stund / auff unsere Aussenwercke avanciren sehen / selbige (wiewol sie in gute defension gebracht / und mit Eysern Stücken wohl versehen gewesen) aus Mangel dazu satsamer Besatzung unnd requirirter Mannschafft quittiret / die Vorstädt und Vorburg / wie auch die Mühle über der Düne

und

und andere unweit der Kobranschen Schantzen gelegene Häuser angestecket / und ihre Retirada nach der Stadt genommen. In wehrendem Brand aber hat der Feind die Aussenwercke überstiegen / in den Gärten nahe an der Stadt und Schloßgraben unterm Faveur der Bäume sich eingenistelt / und die Lauffgräben zu nähern angefangen.

Den 25. Augusti geschah ein starcker Außfall zu Roß und Fuß / in welchem nebenst andern Moscowitischen Obr. auch der / so deß Grafen von Thurn Haupt den unserigen übergeben / geblieben / und wurd dessen Pferd und Mundirung neben 100. Ducatē eingebracht. An unser Seiten aber sind Capitain Yggelby und andere eingebüsset / und Obrister Leuten. Jonston / Major Philip Saß / und Capitain Frantz Segling / und theils andere gequetschet worden.

Den 26. dito ist die Fürstl. Frau Wittwe / deß seel. Herrn Grafen von Thurn Gemahlin nach der Schantze abgesegelt.

Den 17. dito thaten 30. Mann zu Pferd der unserigen einen Außfall auff die Schloßweide / nahmen dem Feind bey 40. Stück Rind-Vieh vor den Augen weg / und brachten 3. Gefangene sambt einem unteutschen Jungen herein.

Den 28. dito ward deß Herrn General Gubernеurs Exc. in der Faussebraye auff dem

Schloß vom Pulver / in welches aus dem Mörser Feuer gerathen / am Haupt und Gesicht verbrand / wie auch der Rentmeister und ein Page / so dabey gestanden sehr beschädigt.

Den 1. Sept. an welchem der Moscowiter ihr Neu-Jahrs-Tag einfällt / hat der Feind aus doppelten / gantzen und halben Canonen und grossen Mörsern von 6. unterschiedlichen vorhin verfertigten Batterien mit unerhörtem schiessen / Feuerstein und Granaten einwerffen den Anfang gemachet / und damit Tag und Nacht / biß zu End der Belägerung continuiret.

Den 2. dito fiel die erste Feuer-Kugel auff E. Erb. Raths-Stall / welcher dann / weil er mit Heu und Stroh angefüllet gewesen / so fort in Brand gerathen / und dadurch eingeäschert worden. Das Feuer wurd durch die dazu geordnete Feuermeister gedämpffet.

Den 5. dito Morgens ward der Herr General Major und Gouverneur Simon Gründel von Helmfeld auff der Pfarr-Kirchen Pasteyen durch einige von nacheinander gethanen Canonschüssen entstandene Splittern am Haupt / und der Herr Obrister Fersen am Leibe / wie auch unterschiedliche Gemeine verwundet.

Den 7. dito geschahen zwey verschiedene Außfälle / da zwar 3. deß Feindes Stücke vernagelt /

nagelt/Ritmeister Stahl aber/so ein solches mit eygner Hand verrichtet/ nebenst andern nidergemacht worden: Doch hat man deß Feindes besten Constabel gefangen eingebracht.

Denselben dito kamen 2. Teutsche/der eine ein Ingenieur/der ander ein Feldscherer/über/ und thaten von deß Feinds Contenence gute Relation.

Den 10. dito kam deß Herrn Feldmarschalln Graf Königmarck's Leibregiment zu Fuß/ lauter Teutsche Knechte/ in 16. Compagnien und 400. Mann bestehend/ bey der Neuen Schantz/und den 11. und 12. dito gewünschter massen glücklich zu Riga an.

Den 13. dito ward der Herr Obr. Lieutenant Orthen/ mit einer Canon-Kugel auff der Badstuben-Pasteyen tödlich geschossen/ welcher folgenden Tages darauff Todes verblichen.

Den 15. dito sind abermal zween Officirer/ der eine ein Liefflånder/der ander ein Schlesier/ welche zuvor der Cron Schweden 18. Jahr gedienet/übergelauffen.

Den 17. dito in der Nacht wurde Major Wodde mit ohngefehr 150. Mann zu Wasser von der Stadt gelegenē Holm/wo deß Groß-Fürsten meiste Strusen mit Munition und Magazin beladen gelegen / commandiret/

umb selbige zu ruiniren und in Brand zu stecken. Es sind aber durch Capitain Zeitelman und Rittmeister Davidsohn / welcher mit eigener Hand die erste Pech-Kräntze an- und eingeworffen / (so sich mit bey sich habenden Leuthen ans Land setzen lassen) nicht mehr als 3. Strusen und 2. Häuser / in welchem die Feuerwercker ihr Laboratorium gehabt / in Brand gebracht / nud Major Wodde / daß er deßfals nicht sein Devoir und seiner Ordre ein genügen gethan / in Verhafft genommen worden.

Den 18. dito fiel Major Lentzman mit 4. Pferden auß/und brachte zwey Mußquetirer ein.

Den 20. dito fielen wider 60. Pferd und 30. zu Fuß auß / da dann Rittmeister Körsel geblieben / und dagegen deß vorhin gebliebenen Rittmeisters Schalen Cörper eingeholet worden.

Den 21. dito wurd abermal eine Parthey von 150. Pferden ausgeschicket / umbzusehen / ob sie gefangene und deß Rittmeister Körsels Leichnam antreffen und einholen möchten / haben aber selbigen nicht gefunden / und noch darzu den Rittmeister Rosenschild Tod hinterlassen müssen.

Den 22. dito gieng eine Parthey von 30. Pferden zum Schloß-Thor aus / biß bald nach Fegesacks Holm/umb zu recognosciren/

ob

ob der Feind daherumb eine Batterie / wie man muthmasset / machen ließ / umb den Düne-Strom unsicher zu machen: Als sie aber nichts vernahmen / kamen sie wieder ein. Unterdessen aber gaben die unserigen Fußvölcker / so sich hinter die Schantzen eine auff der Vorburg gelegt / lustige Salven auff deß Feindes Lauffgräben / deme auch vom Feind starck geantwortet ward.

Den 23 dito ward der Obrister Zinckwart mit 100. Mann zu Wasser nach dem Mühlgraben commandiret / daß er deß Feindes Böte und Batterie daselbst ruiniren und in Brand stecken solte / der zwar niemand ansichtig worden / sondern gedachte Batterie ledig / und die Stücke abgeführet befunden / selbige aber mit denen dabey gelegenen Böten zernichtet und zu grund gebracht.

Selbigen dito deß Nachts / wurden 78. Granaten eingeworffen / so grossen Schaden an theils Menschen / doch fürnemlich an Kirchen und Häusern gethan / so / daß auch der Gottesdienst zu S. Peter dadurch versehret worden.

Den 26. dito kam deß Churfürstl. Brandenburgischē Legaten von Eulenburgs Hoff-Juncker Leschewanck mit Brieffen an den Hn. Reichs-Schatzmeister unter deß Woywoden Hand zu Riga an.

Selbigen dito deß Abends giengen wieder

2. Partheyē zu Roß und Fuß über 200. starck zur Sand- und Mussel-Pfort aus/ und chargirten mit dem Feinde/ in welcher Rencontre 40. der Moscowiter geblieben/ und ein Lieutenant gefangen eingebracht

Denselben dito kam ein Moscowiter über/ von dem man gute Kundschafft eingezogen.

Den 27. dito fiel abermal eine Parthey aus/ doch ohne sonderliche Verrichtung.

Den 28. dito fielen wieder 60 Mann zur Mussel-Pforten aus/ von welchen Capitain Sturm/ ein Fenderich/ und 10. gemeine von Ihr. Hochgräfl. Exc. Graf Königsmarck Leib-Regiment geblieben / und theils gequetschet.

Den 5. Oct ist der Feind von Riga ohnverrichter Sachen abgezogen.

Verbündnuß zwischen Schweden und Holland/

Deß

Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carolus Gustavus/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc.

ERicus Oxenstirn. ꝛc. Wie auch der Hoch-Mög. Hn. Staden General der vereinig-

ten

ten Provintzien Extraordinarische Abgesand-ten an S. Königl. Maj von Schweden/ Godefridus von Slingerland/ ꝛc. Regier-Juncker in Ruggewart/ Respectivè Gedeputirte in den Rath der Staaden General/ der vereinigten Provintzien im Namen der Provintzien von Holland/ Seeland/ der Stadt Gröningen und Omlanden.

Thun und machen kund/ allen und jeglichen/ die dieses angeht oder angehen möchte/ daß wie von vielen verflossenen Jahren/ zwischen seinen Königl. Maj Vorfahren/ das Königreich Schweden/ und die Hochmög. Herren Staaden General der vereinigten Provintzien eine gründliche Freundschafft und Correspondentie allezeit ungeschändet ist gehalten worden/ und dieselbe mit einigem Verbund erneuert/ und auff solche weise ist bevestiget/ daß zu mehrer Bevestigung dessen/ nichts mehrers als continuation derselben vonnöthen gewesen.

Also haben Ihre Kön. Maj von Schweden/ und ihre Hochmög. Herrn Staaden General der vereinigten Provintzien ihnen fürgestellt/ das Verbund von Anno 1640 damit sie einander verbunden/ und darauff dasselbe Anno 1645. zu beyderseiten Unterhaltung mit gewissere und festere Conditionen geschlossen/ wie auch zu Einstellung deß vorgemelten Verbunds/ als zu einen Richt-

schnur die Vmbstände der jetzigen Zeit wider-rruffen/ haben derohalbē unser beyderseits obenbemeldte Abgesandten/ gesetzt/ belaß und befohlen / dieweil wir die Brieffe von deß mehrmalm bemelden Verbunds eingesehen/ daß sie die Vnterhaltung derselben solten bevestigen/ damit dardurch der jetzigen Stadt könte beyderseiten etwas erfinden möchte / welches der Gemeine am besten und nützlichsten solte seyn. Auß solcher Intention zusammen gekommen/ und beyderseits procuratien außgewechselt habenden/ sind Gott Lob/ von unsere auffgetragene Handelungen/ so weit gekommen / wie folgt.

Zum 1. der Verbund im Jahr 1640. den 1. Sept. geschlossen zu Stockholm / als auch gethane Confirmatie im Jahr 1655. den 15. Augusti zu Suderobra haben wir die extendirte und geastringirte Articulen zu beyderseits Conservation durchgesehen / und nachdē alle die Conditien in beyden Verbunds-Instrumenten geexaminirt / welche wir anjetzo vernenern / vermachen und stellen in ihren vollen Kräfften/ nicht anders/ als ob jeder Articul allhier von Wort zu Wort geinseriret were/ festiglich belobet/ denselbē mehrgedachten Verbund in allen seinen Artickulen und Clausulen / von seiner Majestät und Königreich Schweden und ihre Hochmögl. die Herren Staden General der vereinigten Niderlan-

sanden unveränderlich geobservirt und fleissig vollbracht zu werden/ ja zu klarem Verstand deß Augenmals/ welches in den ersten Articul deß Verbunds angewiesen wird/ verklärẽ wir dieselbe recht sey/ und hinfüro zu seyn/ wider alle Turbateurs und alle die jenige die gegen den auffrichtigen Sinn deß Verbunds etwas sollen wollen handeln.

Weiter examinirend die Intentie deß mehr gemeldten Verbunds/ befinden wir/ daß sich derselbe nirgends anderst zu verstrecke/ dann daß zusammen die Freyheit mit defension respective der Königreichen und Provintzien zusammen verbunden/ und der Dominien rechten Freyheiten/ Ausführung uñ Conservatie derselben verbünden/ und Gemeinheit der Kauffhandel und Schiffarth in dem Baldischen und Nord-Meer/ zu das eusserste von das Wels Engels Canael Exclusive versichert werde/ betrachtend/ darumb wieviel beyderseits daran gelegen/ daß diese Insetzung oder Handlung (diesen Staat von Europa ungeturbirt) gantz und ungeschänd gehalten werde/ haben unsere Gedancken und Rathschläge darnach zu gedirigiret/ auff daß wir nur den Respect von andere/ die gemelte Freyheit der Schiffarth und Kauffhandel befreyen sollen: Als auch ein ander gewisse Regel stellen sollen/ wormit alles zu Verhinderung deß Obgemeldten Verbunds-Articu-

lē zwischen dē vereinigten oder gecontractir-ten und ihren respective Reichen/Provinziē/ Herrschafften und Unterthanen solte abgekehrt werden/ ja so etwas an diesen zuwieder nach der Zeit ingegangen Verbund möchte ingeschlichen seyn/ solten dasselbe zu der vorigen Observantz widerruffen.

Zu dem Ende dann seynd wir hierüber kommen und gecontractirt/ daß noch zur Occasiō deß gegenwertigen Kriegs Berührungen in Pohlen/ Preussen und angelegenen Ländern noch umb anderer Ursachen/ die nachmals sich regen möchten/ keiner von beyden vereinigten/ seines Vereinigten oder Unterthanen Freyheit/ deß Kauffhandels und Schiffarth in dē Baltischen uñ Nordmehr/ und in den vorgemelten Revieren / die Composition deß Verbunds von dem Jahr 1645. verhinderen soll/ oder beschweren/ oder zulassen von seinen Unterthanen verhindert oder beschweret zu werden/ oder einige Hindernuß soll oder thun geben/ viel eher als wir bey uns bedencken/ wie unter beyden vereinigten eigenen Herrschafften und Unterthanen / es nützt zur Kauff-Handelung kan fortgesetzt werden/ ist bey Experientie genugsamb befunden/ nicht wenig dazu förderlich zu seyn/ die Moderation der Zölle/ und dieselbe von der Zeit an dieser geschlossenen Verbindungen und einige Jahren nach der Zeit unmittelbar verfolgend/

In den Herrschafften von beyden vereinigten genugsam zu Profit dieser Insetzung ist geschickt gewest. Haben belobet und darbey beloben und freywillig fast stellen/ daß beyde die vereynigte/ behaltens seine eigene Rechten bey der Constitution Disposition der Zölle zu gleichen Mittel und Tax/ als zu der Zeit die Zölle seyn gestellt gewest/ dieselbe von nun fortan in seine respectivè Königreichen/ Provincien und Herrschafften die er nun besitzt/ oder nach diesem soll kommen besitzen/ also soll schicken oder accommodiren/ daß die aller gemoderirte Zölle und Läste auff den Kauff- und Schiffhandel von beyden Seiten soll zugestellt werden / hierbey fügen wir auch und versichern expreßlich/ daß keine der beydē vereinigten/ oder ihre Unterthanen / in ihren vereinigten Herrschafften/ mehr mit Bezahlung der Zölle beschweret sollen werden/ dann die allernechste beyligende Nation/ die alldar allermeist geniest / oder hinfüro geniessen soll die Freyheit der Zölle: Daß/ so sichs begebe/ und gewisse Reden und gezwungener Noth/ einige neue grössere und beschwerere Zölle/ in ein oder andern der Vereinigten Herrschafften müssen eingestellt werden / daß dann bey dem Fall kein grösser und schwerer von den vereinigten oder seinen Unterthanen soll abgefordert werden / als so wohl die einige Inwohners unnd Unterthanen bezahlen/

unter welcher Vergleichung gleichwol verstanden müssen werden / die Societät der besondern / als auch die besondere Privilegien der Unterthanen / damit aber einem jedwedern solte bekant seyn / daß so wol seine Majestät von Schweden / als Ihre Hochmögl. die Staaten General der vereinigten Niderlanden nicht anderst sich haben fürgestellt / als die Unterhaltung deß 1. Verbunds und Conservation von ihrer beyderseits Dominien und Rechten / wie auch die Freyheit vom Kauffhandel und Schiffart / und damit offenbahr sey / daß dasselbe von beyden Seiten gehandelt und gemeint zu werden / wormit alle ihre respective Güter / Nachbaren / Freunden und confœderirten ein vester und wehrender Fried gehalten werde / und die Verbindungen und übereinkommen in ihrem Recht vestiglich unterhalten werden / ist vertragẽ und beschlossen / gleicherweise hiemit vertragen und beschlossen wird / daß die Könige von Franckreich und Dennemarck / Item der Protector von Engelland / Schottland uñ Irrland / als auch Chur Brandenburg in diß gegenwertige Tractat geschlossen werden / mit allen ihre respective Reichen / Provintzien und Dominien / und daß die alldar in begriffene Conditionen empfangen werden / so sie darin begriffen und geschlossen seyn wollen / und auch begehren / daß sie alle dieselbe Conditien unnd Profiten /

von

von welchen under den vereinigten überkommen ist/geniessen.

Daß auch die Stadt Dantzig mit hierin begriffen wird und geschlossen/ gleich sie auch hierin begriffen unnd geschlossen wird / mit allen jhrer Gerechtigkeit / Privilegien unnd Freyheiten / unnd rechtliche angenommene Mißhandlung / behaltens der vollkommen Trew / welches die vorgemelte Statt an den König in Pohlen schuldig ist / also daß auffhöre zwischen Ihrer Majestät in Schweden / vorgemelte Statt Dantzig alle Hostilität und Feindschafft. Weiter daß die Hochvorgemelte Könige von Franckreich / Dennemarck / der Protector von Engellād / Schottland unnd Irland / einig Sinnes von einem oder den andern sollen verhindert werden / in der Schifffahrt / und deß freyen Gebrauch deß Kauffhandels in den so gemelten Meeren und Flüssen/gleich auch noch in jhren Königreichen / Provintzien / Stätten / Dominien / Gerechtigkeiten / Freyheiten directlich oder indirectlich jhnen von ein oder den andern des vereinigten Schade oder Ungleich sol angethan werden / sondern dargegen ein wahre veste Freundschafft unnd gute Correspondentie an einander/unnd an beyden Seiten / auff daß diese obgemelte Conditiones / desto vester bleiben und fleissiger geobserviret werden / gleich von den Tag an / dieses geschloß=

schlossenen Tractats haben angenommen und beloben: dieselbe fleissig zuunderhalten (zuforderst) von Sr. Majest. und ihrer Hochmögl. der Staaden General der vereinigten Niederlanden Ratification unnd Rathabition/ die welche von nun an in vier Monat zum längsten muß übergegeben und verwechselt seyn.

Haben zween Instrument dieses Tractats/ desselben Inhalts thun machen/ welche wir mit unsern eygen Hand unnd Siegel unterzeichnet und geschlossen zu Elbing den ersten und eylfften Tag Septemb. 1656.

Der Graf von Waldeck schlug den Littawischen Feld-Herrn Gonscewsky / im October/ auch goltz die Samoyten/ da 1500. todt geblieben / und 1500. gefangen worden/ aber der Graf von Waldeck wurd überfallen/ und Fürst Radzivil gefangen/unnd die Tartaren steckten 160: Dörffer in dem Churfürstlichen Preussen in Brand/der Moscowitische Czar macht ein ewigen Frieden mit Brandenburg und erbiet sich zu aller Hülff.

Der König in Pohlen brachte zwölff tausend Mann zusammen. Es gab etliche Treffen/da die Pohlen den Radzivil den Tartarn abgehandelt/ vor dem andern Fechten in einem Morast an ein Baum gebunden/und bey ihrer Flucht den Schweden zuerretten hinder-

derlassen/der sonsten 50. tausend Reichsthaler erlegen sollen.

Königsmarck gefangen.

Ein sonderliches Vnglück widerfuhr dem Grafen von Königsmarck / der mit 103. Schotten / die nach Riga nicht wollen fahren / vom Vngewitter getrieben/ gezwungen wurd / nechst Dantzig einzulauffen: Da jhn die Dantziger eingeholt und gefänglich angehalten.

Der König in Pohln war umb diese Zeit 40. oder 50. tausend Mann starck/ und zwang Conitz endlich zur Vbergab: schlug auch 300. Schweden.

Vnter dessen Lubomirsky / der Cron-Marschalck Cracaw belägert / und den Adel sampt den Bawern bey höchster Straff sich einzustellen auffgemundert. Hingegen ist der König in Pohln ein Meil von Dantzig mit seinem Lager/ und läst die Polacken mit hunderten in Pommern streiffen.

Rede an den König in Pohlen vom Magistrat zu Dantzig.

ES ist bekant / daß die nach Norden am weitesten abgelegene Völcker zu gewisser Jahrszeit einer auff etliche Monaten wehrenden Nacht unterworffen seyn / so bald die Sonne als Brunnquelle deß Liechts über den AEquatorem nach Südenwerts sich entfernet. Wann aber solche Finsternüssen durch Zurückkehrung deß erwünscheten unnd annemblichen Himmels-Lichts zertrieben werden / bedüncket denen biß dahin verfinsterten und elenden Menschen / als wann nicht allein der Tag und die Sonne / sondern wohl gar ihr Behaltniß und das Leben selbsten ihnen were wieder gegeben worden / wessen sie sich alsdann unaußsprechlicher Massen zuerfrewen pflegen. Es ist zwar dieses sehr weit sich erstreckendes Sarmatisches Reich / welches der höchste GOtt Ew. Königl. Majest. unserm allergnädigsten Könige unnd Herrn zubeherrschen anvertrawet hat / unter einem viel glücklichern Climat gelegen / als daß es natürlicher Weise derglei-

chen

chen Vnglückseligkeit fähig sein könte. Aber eine andere Art Finsternuß/eine andere Nacht ist es / welche das Vnglück bringende Norden über die Hochlöbliche Cron zu Polen und die angehörige Lande in jüngst abgewichenem Jahre geführet hat / wo nicht vielmehr der grosse GOtt/die Vnarten und Sünden deß Volcks zu eyffern und abzustraffen / solches erschreckliches Vngewitter unnd tieffes Finsternuß auff die vorhin sehr blühende Provincien außzuschütten / ihm hat gefallen lassen.

Alle das Vnglück und außsprechliches Elende / welches dannenhero erfolget ist / zu dieser Zeit zuerzehlen würde nur dienen / die Herrligkeit dieses heutigen Tages / unnd die allgemeine Frewde zu zerstören. Vnnd wird es in allewege Christlicher seyn / unserm Gott Lob und Ehre zu geben / wegen alles dessen / was von seiner höchsten Gerechtigkeit / unendlichen Weißheit / unnd unumbschrenckten freyen Verhängnuß / das Thun aller sterblichen Menschen / zu derer Besten / zu dirigiren und zu entscheiden / biß anhero über uns gekommen ist. Ja es scheinet/daß es nunmehr fast nothwendig ist / alles Traurige abzuthun / weil wir verspüren / daß frölichere Zeiten sich eräugnen / und daß der Befehl deß Göttlichen verhengnusses (wie wir hoffen) fast außgerichtet / unnd GOtt versöhnet ist.

In-

Insonderheit weil wir gegenwertig mit un-
sern Augen sehen den der löblichen Crone
Polen/und den Landen Preussen/(welche un-
ter eine mehr als Nordischen trüben Finster-
nuß biß anhero verdecket gelegen) wieder ge-
gebenen allergnädigsten Herrn und König/als
unsere Sonne/die nicht allein sich wiederumb
gewand hat/sondern auch/nach außgestande-
ner unermeßlicher Arbeit unnd überstrebten
unzehligen Mühsel-und gefehrlichkeiten/ die
Stralen/und das ware Liecht/tapfferer und
Königlicher Großmütigkeit/wie nicht weni-
ger recht Vätterlicher Fürsorge für die ge-
trewe Underthanen/weit unnd ferne erschei-
nen lässet.

Zu solchem höchsterwünscheten und erfrew-
lichsten Anschawen nun allergnädigster Kö-
nig/eylen Ewre Majest. Ehrliche Dantziger
hauffenweise/und erfrewen sich in hertzlichem
Frolocken mehr / als mit Worten gesaget
werden mag/ alles jhren vorhin außgestan-
denen Elends bey nahe vergessend Deroseł-
ben allgemeine Frölichkeit bezeuget/und ver-
laubaret anjetzo hiemit der Rath allhie gegen-
wertig / und zwar durch eine desto kürtzere
Anrede/weil sie das veste Vertrawen haben/
daß die Trewe und Auffrichtigkeit jhrer ver-
pflichtesten devotion darzu thun / unnd
zubeweisen / keiner Worte bedarff / son-
dern sie auff jhres Königs und Herrn milden
Hulde

Hulde unnd Gnade gantz sicherlich beruhen können.

Ferner übergeben sie in tieffster Demuth zu Königlichen Hände die Schlüssel zu der Stadt-Thore / als ein Zeichen der Underthänigkeit / unnd zwar mit gleichmässiger zuverlässigen Frewdigkeit deß Gemüths / mit welcher diese Stadt Ihre zeitliche Wolfahrt / ja das Leben selbst für ihren gnädigsten König auffzusetzen / vorlängst sich verpflichtet hat. Sie setzen unnd gründen danebenst / nechst GOtt dem Allmächtigen / die gäntzliche Hoffnung unnd eintzige Zuversicht ihrer Erhaltung unnd Wohlfahrt auff Ew. Königliche Maj. in hertzlichem Verlangen damit das Wolfahren unnd Vermögen dieser Stadt / welches durch den Krieg nicht wenig gefahret und erschöpffet worden / von solcher ihrer heilsamen und gütigsten Sonne überstralet / unnd erquicket werden möge. Zu welcher Hoffnung / Wunsches / unnd Verlangs mehrer Bestätigung bitten sie demütigst / daß ihnen in Gnaden verstattet werden möge / Ew. Königl. Majest. Siegreiche Hand in tieffster Underthänigkeit zuküssen.

Schöne Antwort vom König an die Dantziger.

Ihrer Königl Majest. unserm Allergnädigsten Könige unnd Herzn / kan die Begrüssung Ewr. Vor-Achtbarkeiten nicht anders / dann sehr angenehm seyn / als die Ihr durch Ewere sonderbahre Verdienste die Gewogenheit unnd affection Ihrer Königl. Majest. unsers Gnädigsten Herzn zu Euch uff Ewer Statt verbunden habet. Nemblich / weil die Widerwertigkeiten die Tugend am meisten beprüffen; Als gebühret Euch gewißlich die Ehre und der Ruhm einer außbündigen Tugend / weil jhr vollkommentlich getreu verblieben / also daß man Euch den Namen Kluger / Ewerm Könige unnd der Republicque getrewer und heilwirckender Männer / nach dem Vrtheil der gantzen Welt / geben muß / wovon auch der Nachruhm biß auff die erste Nachkömlinge außdawren wird. Es hatte zwar die Friedbrüchige Glückseligkeit die Crone-Pohlen in die eusserste Gefahr gebracht / der Feind deß Königreichs trabete sehr hochmütig durch die Provintzien / unnd fieng jhm / als Schlaffenden / das Glücke Schlöß-

Schlösser und Städte im Netze. Ihr aber habet allezeit bessere Hoffnung gefasset/ unnd weder durch die zu Anfang schmeichlende Glückseligkeit/ weder durch verderblichen Abgang deß privat Wohlfahrens / auch nicht durch über grosses Zusagen / oder freches Bedrewen von Ew. Pflicht abgeführet werden können. Sondern ihr habet vermittelst fürtrefflicher Tapfferkeit / Trewe unnd Beständigkeit in den allerschwersten Zeiten die Last Ihrer Königl. Majest. unsers gnädigsten Herrn und der gantzen Republique auff Euch genommen und ertragen.

Derohalben Ihre Königl. Majest unser gnädigster Herr vollkommentlich erkennet / wie viel dem Wachsthum deß Feindes geschadet habe / daß Ewer Vor-Achtb. unbeweglich bestanden seyn. GOtt hat es verhütet / unnd in Euch die Tapfferkeit gewircket/ daß in einer Stadt das gantze Polnische Reich für der Gewalt/ Tyranney unnd Betrug eines sehr argen Feindes bewahret bleiben möchte. Deßwegen auch Ihre Königl. Majest. unser gnädigster König unnd Herr/ Ewer Vor-Achtb. Tugend / offenbarlich für der gantzen Welt rühmen thut/ und verspricht hiemit/ daß Sie ihr nichts höhers wil angelegen seyn lassen/ als daß Ewer Vor-Achtb. Fürsichtigkeit / Trewe unnd Tapfferkeit mit Königlicher und der Republique ersprießlicher

cher Danckbarkeit / auff alle behörliche Art und Weise / begegnet werden möge.

Vnd weil dieselbe Krafft schuldiger Ehrerbietung gegen ihren Ober-Herrn / die Schlüssel der Stadt Ihrer Königl. Majest. unserm gnädigsten Herrn übergeben: Als reichen Ihre Majest. in Krafft desto grösser Zuverlässigkeit / dieselbe an Ew. Vor-Achtb. hinwiederumb zurücke / und vertrawen Ihre Königliche Person / Ihren Senat / und sampt-liche Hoffstatt in Ewere Bewahrung. Zum Kennzeichen desto grösserer Bezeugung lässet Sie dieselben zum Kön Handkuß.

Den 15. Nov. zog der König in Dantzig mit grossem Pracht / und Geld / Geschütz / Ammunition und Mannschafft begehrt / auch alles erhalten.

Opalinsky fiel mit 3000. Pohln ins Sternbergische / fordert Lebensmittel und Gelder. Das erste / weil Pohln verderbt wehr. Das andere / weil das Land zum Krieg wieder sie contribuirt hätte. Man erbothe sich zur guten Nachbarschafft / unnd im widrigen zur Gegenwehr / darumb auch die Lehenpferd / unnd andere Bereitschafft erschlagen Der König in Schweden schlug etliche Brücken über die Weixel / und gieng über / sein Feind zusuchen.

Pohlen

Pohlen unnd Moscaw verglichen.

Unterdessen vergliche sich der König in Pohln mit dem Moscowiter / daß nemlich nach deß jetzigen Königs Tod der Czar selbst / oder sein Sohn König in Pohlen wurde / welches Ragotzy / deme die Cron auch angetragen / deß Ertz-Hauß Oesterreich zugeschweigen / widersprechen solten / in welches Spiel der Türck sich eindringen mögt / wie er durch Abgesandten bereits ankündet.

Die Tractaten zwischen Pohln und Schweden sind wie das Webb der Penelispe: Der König in Pohln ist deß Friedens begierig / die Senatorn aber sagen von einem Reichstag / der wegen Schweden nicht anzustellen wehr.

Die Pohlacken sollen nun den Brandenburgischen Landen schonen / weil der Churfürst den Frieden sol helffen erthaidigen.

Schwe-

Schwedisch Memorial.

Jener Schweitzer sagt zu einem Hochteutschen: Was schlägstu mich / haben wir je noch nicht gezanckt? Also geht gemeiniglich der Krieg mit der Feder und Dinte an / endet sich aber mit dem Degen.

Es giengen etliche Manifesten auß / wer recht hätte oder unrecht in diesem Polnischen Krieg.

Also ließ Herr Matthias Biorenklaw / extraordinari Abgesandter auß Schweden / wegen deß Pohlnischen Krieges ein Schreiben unter dem 22. Septembr. dieses Jahrs an Chur-Maintz abgehen / so er ein Memorial nannte.

Hochwürdigster Churfürst / gnädigster Herr.

DAß auf Anhalten Ihr. Königl. Majest. in Schweden / meines allergnädigsten Herrn / Ew. Churfürstliche Gnaden unnd Hochwürden den siebenden dieses Monats die Ordinari Deputirten deß Reichs / über dem/

dem im Namen Ihrer Königl. Majest. in Schweden/ wegen deß Dänischen Einfals/ vor etlichen Monaten übergebenen Memorial zu deliberiren/ versamlen wollen/ continuiren sie/ deßwegen nicht weniger bey allen Ständen deß Röm. Reichs/ als bey Ihrer Königl. Majest. in Schweden / wie enem Glied erwehnten Reichs/sich wol zu meritiren.

Ich hab verstanden/ das Oesterreichische Directorium hab gemelte deliberation in dem Fürsten Collegio verhindert Auff daß derowegen Ewer Churfürstl. Gnaden und Hochwürden desto eygentlicher sehen/warumb Oesterreich eben zu dieser Zeit deß Interregni die Erwegung desselben Handels so sehr schewe/ füge ich zu diesem meinem Memorial ein anders an deß H. Römischen Reichs ordentliche Deputation. Ewer Churfürstl Gnaden unnd Hochwürden kan der Zustand im Reich/ und in dessen Benachbarschafft nicht unbekant seyn/fürnemlich aber daß man hin und wieder mit Fackeln eines newē und grossen Brands/ an Teutschland setzt. Doch wann sie werden das berührte Memorial wollen durchlesen / werden sie finden/daß die jenige/die den Frieden im Reich / unnd die trewe Benachbarschafft mit den Bundsverwandten Königreichen sollen underhalten/solche Gefahr vorlängst so wohl durch Rath/als durch Waffen

zu Baw bringen. Dem gantzen Reich ist bekant/nicht nur mit was vor Eyfer Ew. Churfürstl. Gnaden unnd Hochwürden neben andern Churfürsten deß Reichs-Fürsten unnd Ständen/schon längst gerathen/daß die Abschied von deß Reichs Defension wieder übersehen / und auff gegenwertige Zeit zum allerschleunigsten gerichtet wurden/sondern auch auß welchem Antrieb / unnd unter welchem Vorwand diese so grosse und so nöthige deliberation auff den jüngsten Reichstag verschoben worden Es war denen daran gelegen / die sich fürnahmen den Frieden nur mit Mund zuhalten/aber im Werck selbsten / jhn unter die Füsse zutretten / daß das Reich allezeit bleibe / wo nicht / gar ohne Waffen/ doch von einer volkommenen und dieser Zeit füglichen Verfassung einer gewissen und ordentlichen Militz entsetzet werde.

Dieweil aber die ordentliche Reichs Deputation , auß krafft so wol der allerersten Stifftung / als der jüngsten Regenspurgischen Reichs-Constitution von der Weise einer abgemessenen defension zum besten rathen kan / und Ewer Churfürstl. Gnaden unnd Hochw. wann grosse unnd unversehene Tumulten/als da ist der Dähnen und Polen Einbruch/entstehen/oblieget/ beydes die Deputation zubeschreiben /wann sie nicht versamblet wer/sondern auch die versamlete zu dirigiren.

Darumb

Darumb nimb ich auß krafft beygefügter Vollmacht/und empfangenen Befehls/desto hertzhaffter zu Ew. Churfürstlichen Gnaden und Hochw. Zuflucht/und begehr mit gebührender demütigster Reverentz von Ihr / sie wollen mein beygefügtes Memorial die ordentliche Reichs-Deputirten lassen berathschlagen/und das Werck dahin richten/daß wann man völliger und vollkommener defension unnd Sicherheit deß Reichs deliberiren wolte/unterdessen unnd ohne einigen unterlauffenden Verzug / man nach außweiß der Reichs-Abschieden/und zwar deß allerletzten zu Regenspurg. §. Nach dem auch Churfürsten und Ständen/rc. wie Bremer-Verden/ und andere vom König in Dennemarck eingenommene Ort / zum schleunigsten wieder zuerobern/ eine Reichshülff beschliest. GOtt erhalte Ewer Churfürstl Gn. unnd Hochw. dem Reich gesund unnd unversehrt auff sehr lange Zeit. Zu Franckfurt am Mayn den 22. Sept im Jahr 1657.

Ewr. Churfürstl. Gn. und
Hochwürden.

Demütigster und gehorsambster Servitor.

Matthias Biorencklou.

Schreiben deß Kaysers an Schweden wegen deß Friedens.

Ferdinandus III. Durch Gottes Gnad erwehlter Römischer Käiser / allzeit Mehrer deß Reichs / rc.

Dem

Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn Carolo Gustavo, der Schweden Gothen unnd Wenden König / rc. entbiethen unsern Gruß mit wünschung aller Wolfahrt.

DUrchleuchtigster unnd Großmächtigster Fürst / sehr werther Ohem / und Bruder: Wir haben Ewer Durchleucht Schreiben den 12. deß jüngst verwichenen Monats zu Casimirien bey Cracaw gegeben empfangen / und auß demselben ferner / was Sie uns von Ihrem Fortgang in gemeltem Königreich wolmeynend communicirt, gar gern verstanden / daß Ihr in derselben Nachbarschafft nichts werde höher angelegen seyn / als daß sie unsere

ſere Freundſchafft aller beſter maſſen erhalten/ und ſolchen Sachen obliegen könten / ſo die Geſetz der Nachbarſchafft zwiſchen Freunden zuerfordern ſcheinen / wie ſie auch das Vertrawen hätten/ daß Wir jederzeit dergleichen thun/ uñ unſere Zuneygung gegen Ew Liebd. gantz und unverſehrt erhalten würden. Unnd hat uns dieſe ſo freundliche Bezeugung erinnert/ nicht nur deß jenigen / was Ew. Liebd. theils durch Schreiben/ theils durch dero Miniſtros ſchon zuvor in dieſer Sach an uns gelangen/unnd überbringen wollen laſſen/ ſondern auch der Antwort / die wir auff daſſelbe den 24 Aug nechſthin verwichenen gegeben/ mit deren wir ſie nicht nur von gleicher Zuneygung deß unverfälſcheten guten Willens verſicherten/ ſondern auch/ welches wir fürnemlich andeuteten/ nichts mehr wünſcheten/ dem Chriſtenthumb nichts fürträglicher unnd nöthiger erachten/ als daß die zwiſchen Ihr/ und dem Durchleuchtigſten König und dem Königreich Pohln entſtandene Mißverſtänden auff das förderlichſte durch freundliche Hinlegung verglichen würden/ unnd das beſagtes Schreiben Ew. Durchl. zu recht überbracht worden/ zweiffeln wir keines Wegs/ und das nun von derſelben Zeit an/ eben dieſelbe Sorg den Frieden wieder zu bringen bey euch im geringſten nicht abgenommen / ſondern vielmehr gewachſen unnd vermehrt worden/ als die wir die gehlinge Verſamlung und Unruh

so vieler und mancherley Waffen in der Nachbarschafft nicht anderst als beschwerlich empfinden können / halten wir darfür / können Ew. Durchl. nach eygener prudentz leichtlich erachten. Wir hatten zwar die Hoffnung / es würden die gütliche Tractaten / so auß gemeinem Willen nach Stockholm / und hernacher nach Stetin verlegt worden / werckstellig gemacht / und durch dieselben die Gefahr / so dem Heiligen Römischen Reich / unnd dessen angräntzenden Landschafften / wegen so vieler unnd mancherley Völcker gehlinger Versamlung / in dem Königreich Pohln / ein Dummelplatz zuhaben obschwebt / abgewendet werdē. Vnnd ist Vns gewißlich leyd / daß auch der erste Auffbruch deß anbrennenden Kriegs / oder vielleicht andere Vrsachen denselben Tractaten damals keinen Platz gegeben Auch haben unter dessen Ew Durchl in demselben Königreich solchen Fortgang gehabt / davon sie uns durch jr letztes wollē freundliche Meldung thun. Jedoch weil durch denselben / das Gesicht deß Kriegs verändert worden / wolten sie gestatten / daß wir uns bereden lassen / die Vrsach desselben seyen doch nicht verändert / oder Ewer Durchl. Gemüth von den Friedens-Gedancken abgewand / weil solches Ew Durchl. allzeit bezeugter Ernst zu der gütigen Hinlegung nicht leydet. Zumal deroselben (anderer zugeschweigen) unverborgen / wie viel der gantzen Christenheit

daran gelegen / daß das Königreich Pohlen / welches bißher wie eine Vormawer wieder alle unnd jede feindliche Einfälle gestanden / nach so vielen anderwertlichen überstandenen Kriegs-Ungelegenheiten nicht gantz krafftloß / unnd auff den aussersten Grad der Schwachheit gezogen werde / so vertrawen wir gäntzlich / eben diese unsere Sorgfältigkeit den Frieden wiederumb zubringen / werde von Ew. Durchl. nicht anderst / als in gutem auffgenommen werden.

Und dieweil wir nicht zweiffeln / es werden der Allerdurchleuchtigste König / und das Königreick Poln zu eben diesem Vergleich geneigt seyn / haben wir anderst nicht gekönt / als nach dem Ampt fürwar / das Uns in der Christenheit unter den Königen und Fürsten derselben die allerhöchste Gottheit als das allerhöchste hat aufferlegt / auß so vielen unnd so wichtigen Ursachen die Uns darzu antreiben / die Hände biethen / die Mühwaltung unser interposition die zertrennete Gemüther wieder zuvereinigen / beyden Theilen freundlich anzutragen: Und weil Wir in das billige Gemüth Ew. Durchl. das Vertrawen setzen / dann sie diesem unserm intent / welches friedfertig / unnd so wol zu der gantzen Christenheit / als nicht weniger Ew. Durchl. oder irgend eines andern Theils sonsten zielet / nicht zu wieder seyn / sondern vielmehr vor angenehm und lieb haben werden. Auch die

Ehr eines zierlichen Friedens einem jeden andern Triumph / der mit wenigem unschuldigen Blut nicht erworben oder erlangt wird / vorziehen. Vnnd umb so viel mehr / weil wir nicht zweiffeln / es werde auch die Göttliche Gnad diesem unserem Beyrathen gütiglich forthelffen / auff daß dem blutigen und grund verderbliche Krieg zu jedermans gebührende Genügen unnd Sicherheit ein End gemacht werde. Darumb haben wir Ew. Durchl. so wol durch dieses unser Schreiben / als durch dessen Bringern / unser expressen Abgesandten / den Mannhafften unsern lieben getrewen Frantz Eusebien / Grafen / von Pöttingen / Herrn in Ober-Falckenstein und Großkirchheim / Erb-Burggrafen zu Lintz / unsern Rath / Cämmerer / und Teutschen Cantzler im Königreich Böhem / von diesem unseren Vorhaben wollen verständigen / wie wir dann durch einen andern expressen unseren Abgesandten vorgedachtem Allerdurchleuchtigsten König / und dem Königreich Pohlen andeuten lassen / erwarten hierüber von Ewer. Durchl. nicht nur eine gewünschte / daran wir nicht zweiffeln / Erklärung / sondern auch was vor gewisse Bestimmung / an welchem Ort / und auff welche Zeit dieses Werck so wohl zu deroselben unnd deß Allerdurchleuchtigsten Königs unnd Königreichs Pohlen Gelegenheit / als auch zu der unsern / sie meinen zum allerfüglichsten könne genommen wer-

werden/ auff daß beydes wir/ und gedachter allerdurchleuchtigste König in Pohln/ was zum Anfang unnd zur Beförderung gehöret/ bey Zeiten verordnen und bereiten können.

Im übrigen / wie uns die jenige Bezeugung / so Ew. Durchl. uns so wol durch Schreiben/als durch dero Rath/hie am Hoff Residirend / von dero unverfälschtem Eyfer der Freundschafft und deß guten Willens gegen Uns haben wollen leisten/ sehr angenehm gefallen; Also wollen Wir Sie von gleicher Unser Zuneygung gegen dieselben versichern. Was die übrige betrifft / was Ew. Durchl ermelter Resident schrifftlich vorgetragen / beruffen wir uns auff unsere Antwort/die wir jhm deßwegen gegeben: Befehlen Ew. Durchl. von Hertzen in den Göttlichen Schutz. Geben in unser Stadt Wien / den sechzehenden Nov. Anno 1655. Unserer Reich deß Römischen im neunzehenden/ deß Hungarischen im dreyssigsten/ aber deß Böhmischen im sechs-und zwantzigsten.

Ew. Durchleucht

Guter Ohem und Bruder

FERDINANDUS.

Schreiben vom Käiser an die Pohln wegen deß Friedens.

Ferdinandus III. von GOttes Gnaden ꝛc.

Dem

Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Johanni Casimiro, König in Pohlen / ꝛc.

DUrchleuchtigster Fürst / ꝛc. Uns hat Ewer Durchl. Schreiben den siebenden diß auß Ober-Glogaw gegeben / dero Resident / Freyherr Johann Baptist Viscente eingelieffert / und zugleich so wol mit lebendiger Stimm / als schrifftlich weitleufftig erzehlet / auß welchen Ursachen Ewer Durchl. gezwungen / sich endlich in Unser Gebieth begeben sollen; erklärte auch / wie sonsten offtmals / in welche Beschwerden unnd Aengsten sie und dero Sachen / auch deß herzlichen Königreichs Pohln / wegen deß Kriegs so der Al-

ler-

lerdurchleuchtigste König in Schweden anthäten / weren gerathen. Wie nun wir die Veränderung unnd den betrübten Zustand Ewer Durchl. und deß neulich so hoch blühenden Königreichs / nach deren Zuneygung / mit welcher wir jederman/ aber fürnemlich dem der uns wegen der Königlichen Würden Bruder / und wegen der Blut-Verwandnuß consobrin und Schwager ist / dann auch einem Benachbarten unnd Freund Königreich gewogen sind / nicht können ohne Mitleiden betrachten / also haben wir gar gern verstanden / daß Ewer Durchl. wie nimmer zuvor / also auch nicht jetzunder eine gütliche und billige Vergleichung Ihr nicht lassen zuwieder seyn. Wir haben nicht underlassen / den offtgedachten Durchleuchtigsten König in Schweden auch nach entstandenem Krieg / als er von desselben Vrsachen an uns etwas weitleufftig hette geschrieben / zum Frieden zuvermahnen. Vnd ob schon hernach dieselbe gehlinge Veränderung im Königreich Pohlen erfolgt / daß man leichtlich erachten kan / deß Königs Gemüth werde dannenhero nicht mehr geneigter worden seyn / die Vertrags-Tractaten anzunehmen / sondern den Krieg zuverfolgen. Haben wir dennoch deßwegen unser Sorg zum Frieden nicht wollen sincken lassen / sondern nach dem Ampt / daß der gütigste und gröste GOtt / als das aller-

höchste uns unter den Christlichen Königen unnd Fürsten aufferlegt / mehr erstrecken und grössern wollen / unnd fernere offterdachtem Durchleuchtigsten König in Schweden (welches wir umb gewisser Ursachen willen bißher verschoben gehabt) den Dienst unser interposition zu einem billichen Vertrag zwischen jhm und Ew. Durchl. zustifften / von freyem anbiethen wollen / wie wir dann so wohl durch Schreiben / als auch ein expressen unsern Abgesandten / den Mannhafften unsern getrewen Frantz Eusebien zu Pöttingen / uns anerbiethen.

Unnd weil nach dem Vertrawen / so wir auff Ihrer Durchl. Billichkeit und moderation nicht allein / sondern auff den auch offtbezeugten Ernst zum Frieden gelegt habē / gäntzlich hoffen / dieselben werden diesem unserem Rath unnd unser sehr guten Meynung gar nicht widerstreben / zumal wir nichts anders suchen / als daß die grausame unnd grundverderbliche Kriegsflam außgelöscht / ein billicher umb so wol der einen als der andern Parthey nicht unannehmlicher Friede gestifftet unnd ferner Blutvergiessen der Christen gestillet werde / auch grössere Gefahr / wann man nicht Wasser zugeust / nicht nur in Königreich und Länder / auch unsere Erblanden unnd andere angräntzende Gebiethe / sondern in die gantze Christenheit außbrechen kan /

vermit-

vermitten bleibe / endlich ein feste Hoffnung fassen / die allerhöchste Gottheit / in deren Namen wir das gantze Werck übernehmen / werde solch Glück darzu geben / daß der erwünschte Außgang nicht verbleiben solle; Zu deme auch uns nicht kan noch soll zweiffelhaftig seyn / es werde Ew. Durchl. mit dem herrlichen Königreich Pohln / nach dem Eyfer / den es allzeit spüren lassen / eben diese unsere Friedenssorg ihr gefallen lassen / und den Dienst unser angeregtē Anbietung mit danckbarem Gemüth annehmen: Haben deroselben wolmeinend / nicht nur durch diß Schreiben / sondern auch durch den expressen unsern Gesandten den N. Grafen zum Rueffenstein / dessen berichten wollen / und erwartē zugleich durch ihn Ew. Durchl. erwünschte Antwort / auff daß auch wir / was zu Anfangung und Fortsetzung deß Wercks gehört / beyzeiten verordnen / und bereiten können: Die wir im übrigen Euer Durchl. unsern geneigten Käiserl. guten Willen freundlich behalten / dieselben in den Göttlichen Schutz von Hertzen empfehlend. Wien / den 16. Nov. An. 1655.

Schwe-

Schweden Antwort auff die Käis. Interposition.

Allerdurchleuchtigster unnd Großmächtigster König/ Herr Bruder und allerliebster Ohm/ rc.

WIr haben aus dem/ so Euer Majest. so wohl durch dero expressen Abgesandten/ deß Mannhafften uns ohne falsch geliebten Frantz Eusebien von Pöttingen/ Eurer Majestät Raths/ Cämmerers/ und Teutschen Unter-Cantzlers im Königreich Böheim/ lebendige Stimm/ als auch in dem zu Wien den 16. Nov. deß jüngstverwichenen Jahrs gegebenen/ uns aber zu Prag bey Warschau den 5.15 April jüngst verschienenen eingelieferten Schreiben/ uns freundlich wollen zu wissen thun/ verstanden/ wie es nemlich Euer Majest gefallen/ uns vorzutragen/ nicht nur was hiebevor unter dem 24. Aug. deß vorigen Jahrs sie gegen uns bezeuget haben/ nemlich sie wünscheten nichts mehr/ erachten auch der Christenheit nichts nöthiger/ als daß die zwischen uns und dem König Johann Casimirn entstandene Mißhelligkeiten auff das aller-

schleu-

schleunigste durch gütliche Wege beygelegt würden/ sondern auch daß eben diese Sorg den Frieden wieder auffzurichten/ meisten deßwegen bey Ew. Maj. nachgehends zugenommen habe/ weil sie den Zulauff und Tumult so vieler und verschiedener Waffen in der Nachbarschafft nicht anders als beschwerlich empfinden könnten/ darumb hätten E Majest. die Hoffnung geschöpfft/ es solten gütliche Tractaten aus gemeinen verwilligen zu Stockholm/ und hernach zu Stetin angesetzt/ werckstellig gemacht / und durch dieselben die Gefahr/ so über dem Römischen Reich/ und angräntzenden Landen von wegen deßselben Kriegs schwebt/ abgewand werden: Nun aber bekümmere er sich/ daß auch nicht der erste Außbruch deß anbrennenden Kriegs/ oder vielleicht andere Ursache denselben Tractaten keinen Platz gegeben. Doch erachten Euer Maj. daß obschon durch unsern guten Fortgang der Krieg einander Gesicht bekommen / doch unser Gemüth von den Friedensgedancken nicht abgewend sey / weil wir auch solches jederzeit bezeuget / und uns nicht unwissend sey / wieviel der gantzen Christenheit darangelegen / daß das Königreich Pohln/ nach so vielen anderwertlichen Ungelegenheiten nun auff den eusersten Grad der Schwachheit gebracht / und enervirt werde: wolten derowegen Euer Majestät aus

solchem absehen/und nach dem Ambt/so in der Christenheit unter deroselben Königen und Fürsten die allerhöchste Gottheit E. Durchleucht als das allerhöchste aufferlegt/ anderst nicht gekönt/als beyden Partheyen die Mühwaltung ihrer interposition, die Gemüther zu versöhnen/freundlich anbieten; Wie auch über diesen Handel sie begehren nicht nur unsere Antwort/sondern auch die Bestimmung/ an welchem Ort/ und zu welcher Zeit wir dafür hielten/ daß solches Werck am aller fügligsten könte vorgenommen werden.

Wir und unsere Vorfahren die Königen in Schweden haben mit vielen andern Fürsten unnd Republicken vorlängst einerley Wunsch/ Verlangen und Ernst gehabt/ daß die zwischen den berührten unsern Vorfahren in Schweden/und den Königen in Pohln entstandene/ und zugleich mit dem Scepter in Schweden an uns gekommene/ auch hernacher zwischen Uns und dem König Johann Casimirn auff mancherley Weise verbitterte Strittigkeiten zum allerschleunigsten durch gütlichen Vertrag geendet würden. Dann ob schon nur eine Schmach/deren König Johann Casimir uns so viel angethan/uns die allergerechteste Ursach zur Rach hätte gebē können / zu geschweigen deren so viel nacheinander folgenden und deren Verfügung auff die Verkleinerung unser Würden/ und deß Kö-

nig-

nigreichs Nachtheil gerichtet / haben Wir doch aus Hoffnung / und Liebe deß Friedens gestattet / daß unsere und unsers Königreichs Senatorn deß Königreichs in Pohlen Rath / zu rechter Zeit wahren die Gelegenheit eines schleunigsten Vertrags begierig anzunehmen.

Sie haben aber nichts weniger angesehen / als denselben heylsamen und schier nothwendigen Rath / dazumal wir denselben / so lange Zeit mit Verhindernussen verwickelt gefunden / biß verschienenen Sommer solche Schmach zu rächen / sie unsere Kriegsmacht an Pohln schweben / und uns mit einem andern zu folgen gesinnet seyn verstehen müssen. Dann es ist die Polnische Gesandschafft zu uns in Schweden den Frühling deß verwichenen Jahrs gesand / nur damals zu Stockhohlm angelangt / als unser und unsers Königreicks Senator / und Feldmarschalck / Graf Wittenberg schon längst Ordre hatte empfangen / Pohln anzugreiffen / und wir in Bereitschafft stunden / nach Pommern überzusetzen: Also daß Wir damals den gemelten Marschall nicht können commandiren / und nicht rathsam war / zu Hauß still zu stehen / noch auch vernünfftig gewesen / den einmal beschlossenen Krieg auffzuhalten / weil in dem vorigen Treves kein Sicherheit wehre gewesen / und Pohlen mit zweyen Tractaten zu Lübeck vorhergehends

gehends Schweden verlacht hatte. Darumb wurden mit beyder Partheyen belieben die Tractaten nach Stetin verlegt. Also zogen wir nach Pommern / und die Pohlnische Gesandten nach Preussen/ es wurden auch zween Commissarien/ mit Vollmacht und genugsamen Mandaten zu handeln und zu schliessen zu Stetin hinderlassen.

Aber nachdem wir in Pohlen geruckt / hat der fürnemste unter den Pohlnischen Commissarien/ der Waywode zu Laußnitz/ Graff zu Lessien / unsern und unsers Königreichs Cantzlern/ den Grafen Oxenstirn schrifftlich erinnert / gemelte Tractaten nach Stetin verlegt/ könten daselbst nicht füglich gehalten werden. Ja was noch mehr ist / König Johan Casimir selbst hat vergangenen Sommer begehrt/ und in unserem Feldlager bey Solötha vor seine Commissarien frey Geleit gleich erhalten / daß dieselben sich zu den Tractaten in Pohln fertig machten. Eben dieselbe/ die in Schweden waren gewesen/ mit unserem freyen Geleit versehen / im September nach Warschau / sind aber / nach versambleten Werck wieder abgezogen/ der eine nach Littaw/ der ander nach Cracau zu uns/ von dannen er hernach in die Schlesi zu seinem König wider gelanget. Nach etlichen Monaten wurd wieder ein freyes Geleit vor die Pohlnische Commissarien begehrt /

so ihnen auch von uns wiederfaren: Aber die gemelte Pohlnische Commissarien sind nicht erschienen/ist auch von König Johann Casimirn schon von langer Zeit her kein gewisse Meldung/ die Tractaten wieder zu ergreiffen gehört worden/ also daß es scheinet/ hochgedachten König werde nicht wohl sich renwen können/ was in Eurer Maj. Schreiben von Wien den 16. Nov. deß jüngstverwichenen Jahrs/auch über diesem Werck an gemelten König gerichtet/ zu lesen ist/ nemblich daß/ wie König Casimir niemals zuvor/ also auch noch jetzunder/nachdem der Krieg bereits angangen ist/ ihm den gütlichen Vergleich nimmer hab lassen zuwider seyn. Dann wie die Pohlnischen Commissarien/ so Anno 1651. bey der Zusammenkunfft in Lübeck gewesen/ schrifftlich (welches uns aus gewissen Beweißthumb der Sachen nun vor gewiß bekant ist) den 11. Aug. deß gemelten Jahrs/ aus dem Feld-Lager bey Bereſtecko anbefohlen war/ daß sie der Schwedischen Commissarien Gemüther und Prætensionen solten ausholen/ und die Lübeckische Zusammenkunfft mit Manier auffheben/ wie sie auch dasselbe bey gedachten und daselbst widerholten Tractaten/ nicht ohne Verschimpffung der Cron Schweden und der Mediatorn ausgerichtet: Also hat König Johann Casimir die gantze

Zeit unser Regierung / auch mitten in den Kriegs-Flammen / den Frieden zwar auff der Zungen geführt / aber den Krieg in dem Hertzen gekocht getragen: daß man von ihm sehr wohl wissen / aber nicht / (aus welchem Fundament es von uns gemuthmasset werde) sagen kan / sein Gemüth wehre nicht / die Tractaten zum Vergleich anzunehmen / sondern den Krieg zu verfolgen / weder geneigt gewesen / noch seye es jetzunder / und das deßwegen billich zu klagen sey / daß auch der erste Ausbruch deß anbrennenden Kriegs / oder vielleicht andere Ursachen / fürnemlich aber seine eingebildete Prætension an unser Königreich / wie zuvor bey den vorigen zweyen Tractaten zu Lübeck / also auch jetzund denen von uns so offt ihnen angetragenen Gelegenheiten sich zu vergleichen / kein Platz nicht gegeben: das bewegt uns billich in unserem Gemüth / daß die Halsstarrigkeit Böses beyrathens / so wohl andern als Benachbarten / und Pohlnischen Unterthanen / als auch uns / Ursach gegeben / in Pohln zu fallen / und dasselbe zu schwächen.

Andere Königreich und Stände / ja auch Gesellschafften zwischen unterschiedenen Fürsten und Völckern bestehen werden / bevestiget / sonderlich durch Unterhaltung und Observantz der Pflicht / und durch Beständigkeit der Wort und Wercken. Wann derowegen die

die Pohlnische entweder König/oder Stände zugleich mit dem König vor gut angesehen/ daß man die Tractaten/so umb deß Friedens willen/ auch mit gemeiner Beliebung so wol der Partheyen/ als der Mediatorn beschlossen/ und auffrichtiglich auff Schwedischer Seiten zweymal zu Lübeck angeordnet waren/ dextre, manierlich/ das ist/ durch Betrug solten auffgehoben werden/ und sich zerschlagen: Wann Pflicht und Gewissen deß Eyds und der verglichenen Verträge nichts achten/ und dieselbe nach Beschaffenheit der Zeiten und umb eigenen Nutzens willen/ ohne einiges zurucksehen der hochbedeurten Abschieden/Ballenweiß auff und abwerffen: Wann bald die Benachbarten gegen einander in Mißtrauen/ bald der Benachbarten Unterthanen zum Abfall verreitzen vor nichts zu achten: Wann so wohl der König/ als die Senatorn/ von den Mitteln ein so grossem Ubel zu begegnen gewarnet sind/ alles was recht und billich ist zu verachten/ bey sich beschlossen haben: Zugleich auch erwegen sollen/wie böse Rencke und verkehrter Rath den Urhebern und Rathgebern gemeiniglich zum Untergang gereichen/ und daß deßwegen Pohln ihm selbst und nicht andern/ ihr gegenwertiges/ und zwar erbärmliches Aussehen/ soll zumessen: Dannoch stehet es noch in ihrer Macht/ daß sie aus diesem Unheil wider

Em-

empor kommen können / wann man nur guten Rath / den Tractaten und der Pflicht selbst gebührender Weise Platz läst.

Was aber den Aufflauff und Tumult der Waffen in E. Maj Nachbarschafft betrifft/ so werden/ wann es nur Ew. Maj. gefällt/ an die Zeit zu rück zu gedencken / als dieses Ew. Majest. Schreiben an uns abgangen / Sie befinden / daß Groß- und Klein-Pohln/ sambt andern Landschafften / wie auch die gantze Quartianer Militz/ theils durch freywillige Ergebung/ theils durch die Waffen/ auch theils durch verglichene Puncten sich unter unsern Schutz und Kön. Gewalt schon damals begeben hatten. Auch hielte der Groß-Fürst in der Moscaw dazumal den Frieden Gewissenhafftig mit uns / und die Zaparovianische Nation stund eben zur selben Zeit auff unser Seiten / also daß / da wir uns still hielten/wie auch sie alle/ wir nicht begreiffen können/wo und was das vor ein Auflauff und Tumult so vieler und mancherley Waffen gewesen seye/den Ew. Maj. in ihrer Nachbarschafft nicht anderst als beschwerlich empfinden könten.

Wann König Johann Casimir / und die Stände/auch die aus Pohln flüchtige Edele/ entweder in Schlesien keinen Sitz hätten funden/ oder keine Ungelegenheit von ihnen unserem

serem Kriegßwesen in Pohln nicht werzugefügt worden / were vorlengst in E. Majest. Nachbarschafft kein Gefecht gewesen.

Auch haben wir umb eben derselben Vrsachen willen / nachdem wir nicht nur andere Landschafften / sondern auch beyde Pohln erobert / so wol durch Schreiben unter dem 12. Oct. deß jüngstverwichenen Jahrs zu Casimirien bey Cracaw abgangen / als durch lebendige Stimm unsers Ministri an E. Maj. Hooff-Residenten E. M. wolmeinend von obgemeltem Zustand unser Sachen in Pohlen bericht gethan / und zugleich erinnert / wir verliessen uns nicht nur auff den Oßnabrugischen Abschied / sondern auch auff die frische / und der widerwärtlichen vollen Dienstbezeugungen / bey so bewanden Sachen / und wolten selbst alles gewissenhafftig halten / erwarten auch von E. Maj. ein treue / unverfälschte und umschädliche Nachbarschafft. Als König Johan Casimir alle andere wegen zum Vergleich in Wind geschlagen / were diese die allerschleunigste Manier gewesen / beydes das Gefecht in Pohln zu stillen / und die Gefahr in dem Röm. Reich / sambt benachbarten Landen agzuwenden.

Auch ist vor uns kommen / E. Maj. hätten ernstlich verbotten / daß von den flüchtigen Pohlen aus der Schlesi gar kein Streiff

in Pohlen wider uns geschehe: Dannoch sind nachgehend von dannen / vielleicht durch etlicher Ministren Nachsehen solche wider uns herfür kommen / also daß gantze gewapnete Trouppen hingegen zu denselben Orthen ihren Hinterhalt gehabt: Auch hat schier nahe die gantze Schmied der neulich wider uns ausgebrochenen heimlichen Arbeit bey König Casimiro / und den übrigen in der Schlesi sich enthaltenden Pohlen daselbst ihren Ursprung gehabt / also daß es kein Wunder / wann nunmehr die feindliche Waffen auff den Schlesischen Gräntzen zusamm lauffen / und rumoren. Gleichwie aber Ewre Majestät aus sehr rümlichen Vorhaben / die Pohln innerhalb ihres Gebieths wollen im Zaum halten / und befohlen / unnd wir auch Ew. Majest. zur Billigkeit geneigtes Gemüth / daß es geschehe angeruffen haben: also zweiffelen wir nun nicht / es werden Ewer Majest. nachdem sie aus diesem Schreiben unser fernere und freundliches Begehren verstanden / nicht nur verschaffen / daß solche Verstörer der Ruhe hinfüro nach Verdienst abgehalten werden / sondern daß auch den unserigen durch Ewer Majestät Länder zu reisen ein freyer und schädlicher Durchzug vergönnet sey.

Es geziemet einem Christlichen Fürsten und Ambt / welches in dem Römischen Reich

und

und Ew. Majest. Königreichen der allergütigste und höchste Gott ihr/als das allerhöchste hat aufferlegt/wohl anstehet/daß/wie hiebevor der aller-Christlichste König und etliche andere höchste Potentaten sich bemühet haben/die zwischen Schweden und Pohln schwebende Strittigkeiten zu vergleichen / also auch nun E Maj neben der besondern Sorg über das Reich und ihre Königreiche / auch zu der Christlichen Fürsten Mißhelligkeit / und fürnemblich diesen Krieg zu stillen Fleiß und Ernst von ihm selbst anbieten wollen. Wann Ewer Maj. nach ihrer höchsten Prudentz ohne Affecten die vorige Zeiten / und insonderheit die Händel / so bey dieser Schwed-Pohlnischen Strittigkeit / solche beyzulegen / beobachtet worden/wolten gründlich vernehmen/werden sie finden/ daß es an Schweden nicht gemangelt / daß der Fried zwischen Schweden und Pohln nicht gemacht worden/ sondern daß die Könige in Pohlen / Sigismund und dessen Söhne / entweder aus eigener Verhärtung der Gemüther / oder aus Verreitzung anderer / und zwar deren / denen daran gelegen / daß diese Mißhelligkeit unterhalten/und Schweden dadurch aufgehalten werde/Schuld haben/ daß die allerbilligste Friedens-Mittel so offt verworffen / und die Ursachen der Strittigkeit je mehr und mehr sind gehauffet / auch die gantze Bereit-

schafft deß jüngsten Vergleichs in diesem zu-
mal brennenden Krieg/ verwandelt worden.

Es darff Schweden zum Zeugnuß seiner
unverfälschten Intention, und auffrichtig an-
gestelltem Thun / nicht nur auff das Gewis-
sen der Mediatorn sich beruffen / sondern
auch auff die Pohlnische Scribenten aus der
Senatorn Stand / ja auff die Acta beydes
der Reichs-Tägen und der Lübeckischen Zu-
sammenkünfften / wie sie von den Pohlen ver-
zeichnet sind / darumb hat es/ nachdem die
Lübeckische Tractaten unglücklich versucht/
und die Mediatorn zu zweyen malen durch
vergebliche Mühe ermüdet / beyderseits ge-
fallen wollen / daß wir ohne Schiedsleuth
tractirten / auff welchem Vorhaben wir an-
noch beharren / nicht daß wir entweder unser
Sachen oder der Mittler bekanten Auffrich-
tigkeit nicht wolten trauen / sondern daß der-
selbē Anzahl hiebevor grösser gewesen / als die
Feindliche Gemüther / so durch sich selbst zum
Frieden geneigt waren / dem Ansehen nach
vonnöthen hätten / und daß wir durch das
Exempel der Oßnabrückischen Tractaten
erlernet / wie die allergröste und schwerste
Strittigkeiten ohne Schieds-Leuth zwi-
schen den Kriegenden Partheyen allein / doch
da sie beyderseits zum Frieden geneigt seyn/
können beygelegt werden. Dieweil dann E.
Maj. so Gewissenhafftig bezeugt / sie wolten

beydes mit Worten und in der That selbst den erwüntschten Außgang dieses Streits und Kriegs befördern/und selbst bey Sich abnehmen können/ daß / wann nach beyderseits gebilligten Tractaten ohne Mediatorn, wider anderer und zwar Ew. Maj. neue Interposition anzunehmen wer / die vorige Mediatorn darzu solten genommen werden : Vnnd daß daraus ein Argwohn erwachsen könte/ als wann entweder wegen der entlegenen Orth/ da man die Mediatorn müste wider ersuchen / wir Vmbschweiff und Auffschub der Tractaten vorwürffen / oder wegen der vermehrten Zahl der Mediatorn, wir die Hindernussen wolten vermehren / beydes der Sach selbst unter den Feinden anszurichten / unnd der Weise unter so vielen Mediatorn fortzufahren/darumb hoffen wir/ daß Ewer Maj. alle oben angezeigte Vmbstände wol überlegen / und diese unsere Endschuldigung mit gantz miltem Gemüth auffnehmen werden / und solches umb so vielmehr/weil König Casimir der vorigen Mediatorn hochansehenliche und embsige Sorg schimpfflich ausgeschlagen/und uns hernach/ da beyderseits die Tractaten ohne Schieds-Leuth beliebet waren/jetzt sehr schwer fällt/ entweder die vorige Mediatorn zu einer ungewissen Sach beruffen/ oder sie vorbey gehen / und neue Annehmen.

Sonsten/ wie uns der jenige/unverfälschte Affect, den Ew. Maj. gegen uns so wol durch Schreiben/als durch dero Abgesandten Grafen von Pöttingen/der Freundschafft und Gewogenheit bezeugt hat/ sehr angenehm gewesen/ also wolten wir dieselbe nur wohlmeinend und freundlich von gleichem und aufftichtigem unserem Gemüth/ so zum Ernst zur Unterhaltung der Observantz deß Friedens geneigt ist/vergewissern/ empfehlen von Hertzen Ew. Maj. dem Göttlichen Schutz auff viel/ und zwar glückliche Jahr.

Geben zu Straßburg in Preussen/ den 24. Jun. Anno 1656.

Eurer Majest.

Guter Bruder und Ohm

Carolus Gustavus.

MANIFEST

Warumb Ragozky wider die Pohlen gezogen.

Wir Georg Ragoßky / von Gottes Gnaden / Fürst in Siebenbürgen / und etlicher Theile deß Königreichs Ungarn Herr / 2c. und Graf / 2c.

Thun hiemit kund und zu wissen / allen und jeden / sonderlich denen Ständen unnd sämptlichen Einsassen deß Königreichs Pohlen / die diese unsere gegenwertige Schrifft sehen und lesen werden / daß / nachdem die Stände desselben Königreichs / indem die Sachen deß gemeinen Zustands in Pohln sich zerspalteu / und von Tag zu Tage in einen ärgern Stand gerathen / und sie bey ihrem jetzigem Zustande keinen Schutz und Hülffe mehr sehen / die Cron deß Reichs / so wol vor diesem / als nun neulich / durch eine ansehenliche Bottschafft / mit gewissen Bedingungen / uns auffgetragen / Wir auch / auß altem / ja Erblichen / zu dieser Edlen Nation Ge-

müths Zuneigungen/ und Befleissgunge/ ihnen Guts zu erzeigen/ über das/ aus Christlicher Liebe bewogen/ selbst Persönlich mit unserm Kriegsheer/ den zerstöreten Zustand deß Reichs/ mit Gottes Beystand/ wider zu rechte zu bringen/ bey uns beschlossen haben/ so haben wir der Notthurfft zu seyn erachtet/ alle und jede gütlich zu ermahnen/ daß/ nach Verlesung dieses gegenwertigen Brieffes/ die jenigen/ welche ihren und der ihrigẽ Wohlstand lieb/ und ihre Güter unverletzet zu behalten begehren/ uns/ wann wir an die Pohlnische Gräntze angelangen werden/ entgegen kommen/ und solcher oder der andern ihren Beyfall bezeigen/ die aber dieses zu thun sich verweigern/ und unserer Anerbietung sich widersetzen werden/ dieselben wollen das Böse/ was ihnen alsdann der Lauff deß Krieges/ oder die Unbilligkeit der Zeit zufügen wird/ nicht unserm guten unnd gantz unschuldigen Vorhaben/ sondern ihnen selbst zuschreiben.

Wir versprechen bey guter Treu und Glauben/ daß wir alle die/ so sich unserm Schutz unterwerffen/ gnädig und gütig auffnehmen/ und in gegenwertigen Krieges und andern bösen Zeiten und Zufällen beschirmen/ die bedrängte Freyheit/ so viel sich wird thun lassen/ in vorigen Stand setzen/ und sonderlich die Gewissens-Freyheit erhalten wollen/ auch nechst Göttlicher Hülffe/ uns dahin befleissend/

send / daß der werthe Friede wiederumb her-
für blühen / und die allgemeine Privat-Ruhe
in dieses Königreich eingeführet werden mö-
ge. Welchen unsern Brieff zu mehrer Beglau-
bigung und Gewißheit / wir eigenhändig un-
terschrieben / und mit unserm Insiegel bekräff-
tigen lassen. Geben in unserm Feldlager / den
letzten Dec. Anno 1656.

G. Ragotzky.

(L. S.)

Michael Mickles / Can-
cellarius.

Lubomirsky Ober-Cron-Marschalck an Ragotzky.

Durchleuchtigster / Hoch und Wohlgebohrner / Hochgeehrtester Herr Schwager.

WEssen Euer Hochheit gegen unser Republicq gesinnet sey / bezeugen genugsam die Thaten / und lauten beynebens dero ergangene Universal oder offene Schreiben. Ich hab mich zu verwundern und zu betrauren / daß Euer Hochheit lieber gefährliche und unanständige / als sichere und Lobwürdige Rathschläg erwehlet. Euer Hochheit verzeihen meiner (als einem Freund geziemet) freymüthigen Rede / und erwege damit ihres gefasten Raths Nutzbarkeit. Euer Hochheit haben ein geschmucktes Ansehen oder Schein unsere Freyheit zu erhalten vorgebend / hingegen aber wird die erste Bedingung unserer Freyheit / als die freye Wahl / durch die Waffen angegriffen.

Man berufft ein freyes Volck / aber (wann es nicht wolte) zu eigenthumlichen Sclaven / auch mit Schwerd und Brand verfolget werden. Man verspricht dem Senat und Reichs-Räthen

Räthen die Uhralte Würden / die aber also- bald durch einen mit dem gemeinen Hauffen vermischten Titul hingerissen wird.

Eben unsere Altvätterische / Heilige und wahre Religion / vor welche von unseren Vor-Elteren so viel Bluts vergossen / wird allein zur Freyheit das Gewissen durch Aus- schliessung offener Ubung verschrencket. Wer ist nun eines so schlechten Verstands / der die- ses nicht mercke? Wer ist so Schlagsichtig / der dieses nicht empfinde? Zu diesem allem daß man das allgemeine Länder- und Freund- schaffts-Recht / (durch Auffhaltung deß Herrn Stanislawsky meines Schwagers) verletzet / was verheist uns anders / als daß man alle offentliche uñ eines jedē selbst eigene Rechten zum Schlacht-Opffer der ungebüh- render Hochmüthigkeit verordnet. E. Hoch- heit erwäge / ob Adeliche und dapffere Ge- müther / die mit ihres Leibs und Guths dar- gebung / Ehr und Ruhm erkauffen / gegen schandlicher Dienstbarkeit ihre Religion und Lebens-Freyheit verkauffen werden. Darzu setze auch E Hochheit kein so grosses Vertrauē auff die Waffen / daß ihr darüber nit voller Verstand beywohnen / daß nemlich vor der Gerechtigkeit der Waffē die gröste Macht öfftermals zerschmoltzen / und unrechtmässig angetragene Krieg / ein übeln ausgang ge- winnen. Die Ursachen aber deß Kriegs / wel-

che wider uns herfür gezogen werden / wie weit sie von der Gerechtigkeit ab / und wie weitläufftig sie gesucht seyn / beruffe mich auff eygenes Erkantnuß Ew. Hochheit / wann solches nur von allen Passionen befreyet ist. Es beklagen sich Ewer Hochheit / sie waren zur Cron unsers Reichs beruffen / folgends aber durch Auffhebung der Tractaten gleichsam verspottet worden: Es ist nicht ohne / und muß bekennen / daß an Euer Hochheit von meinem Allergnädigsten König und Herrn ein Gesandter abgeschickt / es ist derselbe aber nicht mit gantz zertrenten / sondern nur verschobenen Tractaten zu rück kommen / dieweil nemlich der Religion Sachen von beyden Seiten (wie billich) das meiste Bedencken gehabt / wer hat sich nun zu verwundern / daß solches zur Republicq verschoben worden / ob Rathsam sey / einen Fürsten widriger Religion zum Herrn anzunehmen / solcher Weg ist E. Hochheit angewiesen / daß sie nemlich auff unserẽ Reichstag nach Form unseres Staats das Königreich zu begehren / ihren Gesanden schicken solten / dieweil bey uns ein König nit anders / als durch gemeine Bewilligung und einhellige Stimm benennet wird / ist dann dieses die Tractaten zertrennen oder gantz auffheben? Aber gesetzt / sie weren auffgehoben worden. Kan man dann mit Auftragung deß Reichs unter gewissen Condi-

stionen / wann solche nicht angenommen werden / Krieg und Feindschafft verschulden? Vff der seine Wohlthat erzeigen wollen / soll der Feuer und Schwerd zur Danckbarkeit und Lohn haben. Zum 2. wird gesagt / es wären / weiß nicht / was vor Wägen und Geschencken von dem Churfürsten zu Sachsen E. Hochheit überschicket / von den unserigen mit Gewalt weggenommen worden / welches ich nicht wol verstehen kan / wie sie genommen seyn sollen / da sie doch E. Hochheit aus der Graffschafft Arven mit Hülff deß Herrn Teckelen widerum zugeschickt / was aber selbe Wägen / und wem sie seyn zugeführet / ob es nicht ein von den Schweden den Pohlen abgenommener Raub gewesen / ist solches von dem Zywetzensischen Kön. Ober-Regenten erforschet worden / aber ob diese an den Gräntzen niemanden zum Nachtheil gelangende Vorsichtigkeit etwas Feindliches verdienet / kan nicht leicht ersehen. Zum dritten wird gemeld / als hätte ich Euer Hochheit Bediente gefänglich in meinem Schloß Lubownia gehalten / welches ich Ewer Hochheit nicht genugsam berichten Wissenschafft zumesse: dann dieses ist / so weit von der Warheit / je näher es derer Gerechtigkeit gewesen / die jenigen zu verhafften / die zur Zeit meiner Cracawischen Belägerung an unsers Königs und Reichs-Feinde Brieffen / und selbe zwar voller Feindseligkeit /

nemblich den Vergleich E. Hochh mit den Schwedischē Residenten so sich bey E. Hochheit befindet/und dann dem der Gen. Würtz versprochenē Succurs übergebracht. Nichts destoweniger aus vertrauter Neygung gegen E. Hochh habe ich gemelten Diener al ein mit glimpflichen Worten ermahnet/ und Ew. Hochh. wiederumb zugeschicket. Und dieses ist was ich E. Hochh. aus geneigter Affection und Vertrauligkeit beyzubringen vermeinet/ die Zeit wirds geben/ ob ich mehr heylsames vorgeschlagen / oder E. Hochheit ergriffen: massen ich ein beständiges und langwiriges Glück so auff dem Grund der Gerechtigkeit vervestiget sey/keines vorwenden niemaln beweget/auff die Nachkömlinge mit Sicherheit gelanget/ und einen warhafftigen und unverderblichen Nachruhm mitbringet/ gerathen/auch nachmals aus rechtschaffenen Gemüth rathe. Entzwischen wünsche ich Euer Hochh. langwirige Gesundheit/ und alles erspriesliches Wohlergehen. Gegeben im Läger unter Cracaw/ den 27. Januar.

An 1657.

Mant=

Manifest und Ursachen deß Dänischen Kriegs.

Wir Friederich der Dritte/ von GOttes Gnaden/ zu Dennemarck/ Norwegen/ der Wenden und Gothen König/ Hertzog zu Schleßwig/ Hollstein/ Stormarn und der Ditmarschen/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ etc.

ENtbieten allen und jeden/ so dieses lesen/ oder hören lesen/ Standes Gebür nach/ unsere besondere Freundschafft/ wohlgeneigten Willen/ und Königliche Gnade/ unnd fügen hiemit zuwissen/ was massen wir/ auß angebohrner Inclination, dem höchstlöblichen/ Weltkündigen Exempel Christmässiger Friedfertigkeit.

Unser Königlichen Vorfahren/ absonderlich unsers glowürdigsten Herrn Vatters/ beständig nachgeeyffert / unsere Rathschläge und Gedancken zur sehnlich gewünschten Erhaltung deß thewerwerthen Friedens ziehlen lassen/ gäntzlich gesinnet / von solchem einmal gefasten Vorsatz / ohn anderer unumbgänglichen

lichen Zunöthigung/ nimmer außzuschreiten/ zumahlen: uns der Allerhöchste an Königreichen und Landen/ und unsere gehorsame Underthanen an reichlichem Auffnehmen / ohn jemands Beschwernuß und Unterdruckung/ so mild und gnädig gesegnet / daß sie andern nichts mißgönnen/ und mit dem jhrigen fried- und schiedlich leben können.

Haben auch nunmehr eine geraume Zeit unser Benachbarten Cron-Schweden verdächtigẽ Beginnen langmüthig nachgesehen/ Gemüths und Meynung / von vielen Widerwertigkeiten etliche zu übersehen unnd zuverschmertzen andere durch Glimpff und gütliche Vermittelung zuheben / in Erwartung/ Gott möchte die Unart solcher friedhässigen Gemüther besänfftigen / daß sie einmahl vor solchem Blutstürtzen Gewissenhafftes Abschew tragen / unnd jhre Genachbarte unangefochten würdẽ. Wir haben endlich/ nach unser beständigen Anforderung / unnd jhrer jährigen Tergiversation, die unter uns vorgelauffene Schwürigkeiten zu Tractaten befördert / zu Anfangs unsere erhebliche Gravamina eingebracht/ billiche Erstattung vor die überzeugte/ und klärliche erwiesene Zoll-Defraudation, und wider die heilsame Verträge uns zugefügten Verglimpffs und Schadens/ rechtmässig begehret.

Es hat aber dem Schwedischen Deputato

rato unnd Residenten allhie/ Magno Durelio, so fort an Vollmacht / unnd seinem König / noch mehr an gutem Willen unnd der Billichkeit ermangeln/ die gerechte Satisfaction den Svecicis juribus Majestatis, wie er es genant/ verkleinerlich achten/ und die/ auff wohlgemeinte Unterhandlung unsers freundlichen / lieben Vettern / deß Hn. Churfürsten zu Brandenburg Ld. veranlassete Tractaten unvermuthlich unnd trotzig abbrechen/ unnd weder auß der vorgeschlagenen Güte unsere friedliche Gedancken / nachfolgends auß den angelegten Repressalien unsern Ernst abnehmen / sondern vielmehr jhr friedhässiges Gemüth verhärten / und intraitables seyn und bleiben wollen. Unnd lassen sie also der gantzen Welt ungeschewet sehen / wie sehr sie sich verärgert haben / weil GOtt etliche jhrer blinden Streiche / seiner allweisen Verhängnuß nach/ gerathen lassen/ unnd sich nun weiter zu keiner Billichkeit legen und bequemen/ sondern alles auff die Schärpffe und jhre Blutrüstige Waffen/ setzen wollen. Wir hätten lieber die nechstmahlige/ gleich dē Himmels-Fall unvermuthliche Ubereylung unnd Abnahm unser Ertz- und Stiffter/ auch vieler ansehnlichen Provincien und Insuln gantz vergessen/ als durch jhre newe Gewaltthätigkeit und unbefügte Verübung daran erinnert werden wollen.

Da

Da zwar Fried und Ruhe/nechst GOtt/ auff mühsame Unterhandlung deß Königs in Franckreich Ld. wider erhoben / unnd zu Bremsebroe auff den Gräntzen so wohl verbrieffte Verträge außgerichtet / darüber sie von unserm höchstseeligen Herrn Vattern desto schwerere Versicherung und Assecuration, mit Einraumung der mit dreyen Festungen versehen/unschatzbaren Provincien Halland begehret und erhalten / je weniger sie jemahls gesinnet gewesen / sich daran zuverbinden.

Da uns dann zu unsern Königl. Gemüthe schmertzlich gangen/ daß sie die / im Bremsebroischen Friedens-Vertrag begrieffene stattliche Mittel/ zu Erhaltung deß Nordischen/friedlichen Wesens / mit unser höchsten Verkleinerung / auß den Augen und Hertzen gesetzet/unnd alle von uns vergeblich gesuchte Güte verächtlich außgeschlagen.

Dadurch sie uns nunmehr freye Hände lassen/mit unverletztem Königlichem Gewissen/nach allen Gött-unnd Weltlichen Rechten/in deß Allerhöchsten Nahmen/deß Herrn der Herschaaren / zu seinen Ehren / zur abgenöthigten Gegenwehr/Rettung und Schutz der uns von GOtt anvertraweten Reiche und Fürstenthumen/und billicher Erstattung deß erlittenen / unwiderbringlichen Schadens/die gerechte Waffen zuergreiffen / uns

dadurch

dadurch bessere Ruhe unnd beständigen redlichen Frieden / durch GOttes und der hohen Aliirten hülffreichen Beystand / zuerstreiten und zuschaffen.

Wie wir dann / auff bedachtsamen Einrath unsers ansehnlichen Reichs-Raths / und einmüthigen willigen Vorschub unser getrewen Unterfassen / dem Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Carl Gustaffen / der Schweden / Gothen und Wenden König / zusampt der Cron-Schweden / und dero Unterfassen / einen offenbaren Krieg und Fehde / so wohl zu Land / als zu Wasser / aller Völcker Rechten gemäß hiemit / durch unsern Herold / gebürlich ankündigen / unnd alle Nachbarliche Freundschafft auffheben.

Weil wir aber unsere Waffen nicht allein vor GOtt und unserm guten Gewissen / mit denen wir uns zu erst abgefunden / unschuldig an allem Jammer / Unglück und Elend / so dieser Krieg nach sich ziehen dörffte / sondern auch vor der ehrbaren Welt und der lieben Christenheit zuverantworten / wollen wir uns von allem unverschuldeten Verdacht einiger Rachgier und Zunöthigung / durch nachgesetzte / hochbeschwerliche Gravamina unnd erhebliche Ursachen entheben unnd befreyen.

1. Ist demnach Weltkündig / wie uns die Schweden Anno 1643. in unsern Ertz- und Stiff-

Stifftern / wider die / mit grosser Bemů-hung von jhnen thewer erhandelte / unnd bey Kőnigl. wahren Worten/Trew unnd Glau-ben / von allen Schwedischen Reichs-Rå-then / fest mit verschriebene Neutralitåt und Execution/ ohne unser Verschulden mit ge-waltsamer Krieges-Macht überzogen / und gedachte Stiffter feindselig occupiret. Da wir darauff das feste Residentz-Hauß Vöhr-de wider erobert / ist mit der Schwedischen Generalitåt ein Armistitium geschlossen/und zu Underhaltung unser darinn ligenden Be-satzung / eine gewisse Pflege auß dem Lande einzuschaffen verabschiedet/unnd wohl einge-williget/aber übel gehalten/ unnd in dieser ei-nigen Sache zum andernmal Trew unnd Glauben gebrochen worden Drittens ward in dem Bremsebroischen Vertrag die Wider-einraumung und Restitution der Ertz-unnd Stiffter auff Vermittelung deß Herrn Fran-zösischen Unterhåndlers/und stattliche Ver-tröstung der Schwedischen Gevollmåchtig-ten / zu anderweitigen Tractaten nacher Stockholm / vor unser freundlichen / lieben Muhmen / Kőnigin Christinen zu Schwe-den Ld. remittiret unnd verschoben. Nicht destoweniger wurden wir / als damaliger Ertzbischoff / wie auch unsere Officirer unnd Diener/deren Haab und Güter / in den Frie-den Art. 38. eingeschlossen und gesichert. Was sie

sie aber unter der versprochenen Restitution und Sicherheit zuthun gemeinet/ erwiesen sie offenhertzigen / da sie wider die von jhnen erhaltene Neutralität und Exemtion , wider das geregte Armistitium, wider den Bremsebroischen Friedens-Vertrag: eben beywehrenden/ von dem Frantzösischen Ambassadeur zu Stockholm introducirten Tractaten/ das Residentz-Hauß Wöhrde feindlich angrieffen / nach schwerer Belagerung eroberten/ auch endlich/ an statt der gerühmten Restitution/ solche Stiffter Ihrer/ zu Münster- und Oßnabrück vorgetragenen/ Satisfaction einverleibten/ damit / was sie mit Gewalt gewonnen / mit gleichem Vnrecht heybehalten und maintenirten möchten.

2. Da dann auch Artic. 35. heylsamlich versehen/ daß gute vertrawliche Freundschafft gestifftet unnd auffgerichtet seyn / und alles/ was deß einen Herren Person / Regierung/ Reichen / Ländern unnd Einwohnern könte zu Schaden gereichen / solches der ander abwenden solte. Dem allen zuwieder haben sie Corfitz Vhlfelden/ gewesenen Reichs-Hoffmeistern allhie/ in seinen Anzügigen / und zu mehrer Verunglimpffung unserer Königl. Erliebenden Vnderthanen inviolablen Person/ unnd der unsträfflichen löblichen Regierung in unterschiedlichen Sprachen außgebrei-

breiteten Famos-Schrifften unverantwortlich nachgesehen / unnd uns mit unserm billichen / absonderlich auff den Stettinischen Vertrag begründeten Ansuchen / daß solche Injurien mit Leibsstraff beleget werden sollen/ wenig gehöret/ gantz Hülffloß gelassen / und er/in seiner boßhafftigen Intention, gestärcket worden / da man jhn / in Königin Christinen unnd deß Schwedischen Reichs-Raths Gegenwart/zur Verantwortung gegen uns gelassen / und zu solchē schimpfflichen Verhör damaligen daselbst anwesenden Ambassadeur / zu unser höchsten Verkleinerung/ auffgefordert/ anzuhören / daß er eben auß der bösen Apologie, damit er sich hochstraffbarer Weise an uns und unsern Reichen vergriffen/ seine unverantwortliche Actiones justificiren / einen Vorsprung in dem liederlichen Proceß gewinnen solte: Wie auch andere/Eydes und Pflichten von uns unterlassene und beschuldigte Diener/unser Einrede ungeachtet / bestellen und sich noch jetzund gebrauchen wollen.

3. Köndten sie jhre unersättliche Begierde mit den überlassenen Provincien nit erfüllen / die jhnen nach dem Bremsebroischen Vertrag eingeraumet und abgetretten worden. Uber denen sie dann drey vornehme / zu Aggerhuß gehörige Kirchspiele Jrne und Zerne/ wider den Vertrag eingenommen / aller wohlgegrün-

gründeten Widerrede ungeachtet unter Schweden behalten/und die von uns darüber geforderte/ von jhnen angenommene Tagefahrt keine andere Endschafft erreichet/als da sich die unserige gebührlich eingefunden/ sie zu unserer unleydlichen Verunglimpffung außgeblieben / als die jhrem Recht mißtrawen müssen.

4. Haben sie die im Bremsebroischen Friedens-Vertrage angewiesene/ und mit grosser Bedachtsamkeit erfundene richtige Verzollung in unsern Oresund gantz unnd gar übergangen / sich deß Zollwesens daselbst / in unserm Reich/ wider gesunde Vernunfft ungebürlich angemasset / alles in Unrichtigkeit / Betrug und Zoll-Defraudation mit möglichstem Fleisse gesetzet/diese gewaltsame Administration, uns bey frembden Nationen zuverhöhnen/ durch unerfahrne Jungen/ ja durch Weibspersonen/ verwalten lassen/ mit der zu Bremsebroe erhaltenen Zoll-Freyheit vor jhre Schiff unnd Güter andere Zollbahre durchgeholffen/ die nach dem Vertrag eingerichtete Convoy-Mahn-und Pfund-Zetteln/ darauß unsere Zollbediente von der freyē oder Zollenden Ladung und Schiffen könten benachrichtiget werden / von den Frembden/ und zugleich von uns / unser hohes Regal eygenmächtig abgenommen / und hingegen jhre eygennützige Notuln / darinnen sie nach jhrem

rem Belieben / ein geringes an Wahren eingeschrieben / wieder eingeschoben. Vnnd ist auß den Zoll-Büchern / unwiedersprechlich zuerweisen / daß Anno 1642. da der Cron-Schweden Vnderthanen noch verzollen müssen / von den beyden Stätten Riga unnd Revel / für jhrer Bürger unnd Einwohner Güter / so sich an Gelde auff zehen tausend Reichsthaler belauffen / angegeben. Es sind aber Anno 1655. in dem einen Jahr / da die Schwedische / nach dem Bremsebroischen Vertrag / Zollfrey gewesen / von den beyden Stätten allerhand Güter / sechsmahl hundert unnd fünfftzig tausend Reichsthaler werth / darunter viele Zoll-Pflichtige ohne Zweiffel gewesen / mit ohnläugbahrem Vnterschleiff durchgelassen worden. Bey solcher ihrer vortheilhafftigen Verfälschung sind sie / ungeachtet unser Einrede beharret / die erwehnte Incertificationes fort multipliciret und überhäuffet / auch bey werenden darüber / allhie zu Copenhagen / mit dem Schwedischen Gevollmächtigten / auf Chur-Brandenburgische Vnterhandlung / angestellten Tractaten / so spöttlich damit gespielet und gehandelt / daß es uns endlich unerträglich gefallen. Vnnd haben wir uns nichts anders zu jhnen versehen können / weil sie fort / nach auffgerichtetem Vertrag / in jhren Gedancken so eytel unnd irre worden / und unangesehen desselben /

selben/ bey den Herren Staaden General der vereinigten Niederlanden sich anheischig gemacht/ Jhnen alle würckliche Hülff und Beystand zuthun / damit jhre Underthanen deß Oresundischen Zolls auch gäntzlich entübrigt seyn möchten. Sie haben aber lieber bey wohlgehaltener Trew unnd Glauben / Ehr und beständigen Ruhm/ als auß diesem Vorschlag einigen Vortheil / mit unglimpfflicher Nachrede/ suchen wollen. Wie sie dann in allen / unter uns unnd unsern Nechsten / lieben Anverwandten / vorfallenden Streitigkeiten sich verweißlich eingemischet/ jhre Armee noch unerörterter Sachen / zur gewaltsamen Execution, so es nur begehret werden solte / angebotten / uns dadurch von unsern habenden Rechten abzuschrecken.

5. Haben sie dẽ 42. Articul/ die Statt Dantzig unnd die Freyheit deß Commercii angehend/ auß dem Wege gehobẽ/ jhrem vermeynten Dominio maris Balthici den freyen / ungehemten Lauff zulassen / unser Underthanen Schiffen vor Dantzig/ den so gar unbefügten Zoll zugemuthet unnd abgenommen/ unnd sich understanden / den Weichsel-Strom gantz von Dantzig abzuführen / unnd der Natur / unnd zugleich den Commerciis Gewalt zuthun. Dadurch aber werden wir an unser Königl. Authorität / mit welcher wir in den Friedens-Vertrag zu Bremsebroe

mit

mit eingeschlossene Reiche/Republiquen und Stätte dabey schützen müssen und wollen/sehr gefährdet / an unsern wohlhergebrachten/ Weltkündigen Rechten auff der Ost-See die von unsern Kön. Vorfahren auff uns / ohn einige Widerrede der Nachbarn gekommen/auch endlich an unserm Interesst im Oresund / weil durch gewaltsame Sperrung deß Commercii die gewöhnliche Abgifften unnd Eintünfften wegen deß Zolls zurück bleiben / so viel an jhnen hochbeschädiget und benachtheiliget / andere unzehlige Beschwernuß/ so fürderlichst / mit den zugehörigen Beylagen/ sollen außgefertiget werden / dißmal zu übergehen.

Wie wir nun endlich wargenommen / daß durch unsere Sanfftmuth sie sich je mehr und mehr zu uns nöthigen / die Freundschafft so unter Nachbarn sol ehr- und redlich gepflogen werden / in heimliche Feindseligkeit verwandelten/ die uns und den Hn. Staaden General der vereinigten Niederlanden / nach dem Bremsebroischen Vertrag / abgetrungene Rettung der nothleydenden Statt Dantzig unnd deß Commercii vor eine offenbare Ruptur und Feindseligkeit hielten/ und kaum anhörē und gedultē köntē/ daß von einer Reparation und Erstattung zugefügten Schadens und Unglimpffs geredet und gehandelt würde / solchen hochbefügten Anspruch nur salvo Maje-

Majestatis jure annehmen / als weren die Schwedische allein / aller Völcker Rechten nach / zur Billichkeit nicht verbunden / darüber uns mit harten / offt widerholten Betrohungen / mit sehr verkleinerlichen / vor vielen Christlichen Potentaten geführten Discoursen, mit unbillichen in den Reichs- und Craiß-Abschieden hochverbottenen / unangemeldeten Durchzügen / durch unsere Hertzogthümer Schleßwig und Hollstein / auff Grafschafft Pinnenberg / als säßen wir schon unter jhrer Hand unnd Bottmässigkeit / sehr verunglimpfften / dessen sich alle hohe Häupter der Christenheit / die solches angehöret / zu unser Entschuldigung freundlich erinnern / deren theils uns / in dieser Sache / hochgewünschten Beyfall gegeben / und durch jhre ansehnliche Bottschafften Freund- Nachbarlich / vor besorgter Gefahr / warnen lassen / mit denen auch andere / unser Zuversicht nach / übereinstimmen werden.

Zumahln jhr gefährliches Vorhaben in der Cron-Polen augenscheinlich zusehen / daß jhre / durch das Glück verwehnte Kühnheit / über alle Schrancken der Ehrbar- unnd Billichkeit / zum Raub und Gewinn eyle / daß sie auch in solcher Verblendung nit warnehmen können / wie die Cron. Pohlen / so wol mit Einheimischer / unzahlbaren / als kriegenden Außländischen Mannschafft / angefüllet gewe-

sen/ nur allein/ daß sie/ durch Eroberung deß Fürstenthumbs Preussen/ der Ost-See unnd deß Cõmercii je weiter uñ weiter sich bemächtigen/ und so fest setzen möchten/ daß sie zwar keiner rücken/ sie hingegen jhre Nachbaren in Gefahr und Vnglück bringen/ unnd darauß sich über das H. Römische Reich mit Heers-Macht/ nach gegebener Gelegenheit/ ergiessen und fallen könten.

Demnach müssen wir ja/ bey solcher jhrer Vnart/ unsere getrewe Vnderthanen in bessern Schutz nehmen/ weil wir uns auff alte unnd newe Verträge weiter nicht verlassen können/ da sie auß dem Grunde schon auffgehoben/ und in ihren verwildeten Gemüthern/ mit Verderb der Nachbaren/ Verlust ihrer eygenen Vnderthanen/ unnd unnöthiger Blutstürtzung/ zu obliteriren und gantz außzuleschen gedencken. Es haben auch unsere getrewe Reichs-Eingesessene und Vnderthanen/ durch sonderbare Verhengnuß deß Höchsten/ solche über inen schwebende Gefahr/ wils GOtt/ zu rechter Zeit selbst in acht genommen/ und gehen uns mit solchem allerunterthänigsten Gehorsamb zur Hande/ daß wir mit Göttlicher Hülffe/ nicht allein unsere Reiche unnd Fürstenthümer zubeschirmen/ sondern auch unsere Ehr/ Trew- und Friedliebende gute Nachbarn in Friede und Ruhe zu erhalten uns getrawen/ wann sie nur zu sol-

chem heylsamen Vorhaben cooperiren unnd beförderlich fallen. Zumahln ihre/ der Schweden/ Teutschen Underthanen/ die unlängst/ das allgemeine Vatterland zuberuhigen/ der Schweden Ubermuth unnd Tyrannischem Trangsal überlassen worden/ so feindselig von ihnen gehalten werden/ daß sie umb Hülffe zu GOtt und uns schreyen.

Wir werden auch/ in angestammeter/ tragenden Pflicht/ als ein Fürstliches getrewes Glied deß H. Röm. Reichs/ dessen hohes Auffnehmen/ unnd allgemeinen Fried unnd Ruhe zustifften/ zu unterhalten unnd zu bestättigen/ uns möglichst befleissigen.

Und haben uns ja/ neben unsern Königlichen Vorfahren/ unser ungezweiffelten Zuversicht nach/ gegen das Reich/ unser vielgeliebtes Vatterland/ so Freundnachbarlich verhalten/ daß sie ohn einigen Verdacht einer angefangenen weitaußsehenden Newerung unserer abgenöthigten Resolution wolmeynentlich beypflichten/ selbige mit Rath vñ Hülffe unterbawen/ hingegẽ solchen Frieden-Störern/ zugleich mit uns widerstehen/ der rauhen Art in Zeiten begegnen unnd mit Göttlicher Hülff jhren Hochmuth und Frechheit/ dämpffen und brechen werden/ die sonsten nichts vorhaben/ als daß sie alle das Böse und schwürige/ darauß unter deß H. Röm. Reichs Käiser/ Königen Chur- und Fürsten/

und den sämptlichen löblichen Ständen/auch unter den benachbarten Königreichen unnd Republiquen / Mißverständniß erwachsen kan/zu sich ziehen/und Böses ärger machen/ dadurch sich an Ländern unnd Reichthumb auffzubringen.

Solchen fürdersamen Beystand und Affection werden wir jederzeit dancknehmig erkennen / unnd mit besonderer Freundschafft unnd wohlgeneigtem Willen gebührlich zuverschulden / uns angelegen seyn / unnd diese hohe Bewegnüssen ehist außführlicher/zu besserer Nachricht / herfür geben lassen.

Der Allerhöchste/dessen Schutz wir sie von Hertzen ergeben/lasse unsere Waffen das vorgesetzte Ziel erreichen/und zu seinen Ehren/zu Errettung der untergedruckten Nachbarn / deß zerstörten Commercii Restauration und Flor/dann endlich zu unser / unnd der umbliegenden Christlichen Potentaten und Republiquen Güter/ sichern und beständigen Ruhe und Friede Vätterlich gesegnet seyn unnd gedeyen. Uhrkündlich unter unsern Kön. Handzeichen und Secret-Insiegel.

Geben auff unser Residentz Copenhagen/ den 3. Junii/Anno 1657.

Friederich.

(L.S.)

Puncten

Puncten so Ihr. Kön. Majest. von Schweden auffsetzen lassen/welche Sie von dem König Casimiro haben wöllen/ ehe die Tractaten angehen.

1. DAß kein andere Mediatores seyn sollen/ als Franckreich und Holland.

2. Daß Ih. K. M. zu Schweden/ohne den Churfürsten von Brandenburg nicht tractiren wollen/ und daß zugleich Ragotzky unnd die Cosacken jhre Abgesandten darbey haben mögen/ jhr Interesse darbey zubeobachten/ unnd daß König Casimir Geleids-Brieffe hierüber schicken solle/ das J. K. M. dieselbe mit sicherem Paß zu Ragotzky unnd denen Cosacken schicken möge/ die Gesandten abzuholen.

3. Daß Ihr. Königl Majest. nicht mit dem König allein/ sondern mit den Pohlnischen Ständen zugleich tractiren wollen/ weilen deß Königs Tractaten nicht gehalten/ wie mit den Accord zu Warschaw geschehen ist/ welchen der König selbst unterschrieben.

4. So begehren Ihr. Königl. Majest. Caution/ daß alles was geschlossen wird/ sicherlich solte gehalten werden.

5. Daß der Hr. Feld-Marschall Wittenberg / nebens allen bey ihme seinẽ Cavalliern / auff freyen Fuß gestellet werden.

6. Daß die Prætension welche König Casimir / an Graf Benedict Oxenstirn wil / daß er sich widerumb einstellen solle / auffgehoben werde / sintemal derselbig in Warschaw mit Gewalt wider genommen unnd nicht herüber gesandt worden.

Czarnetzky läst endlich 3000. und der König 1500. Mann marschieren / sehr behutsam umb die Schwedische Posten / nach Groß-Pohlen / auff Lawenburg und Büttaw / die Factionen unter den Polen zustillen / und dem Anzug deß Siebenbürgers / neben den Cosacken zubegegnen. Unterdessen hatten sich die Dantziger umb etwas zuerfrewen / weil sie folgende Postulata vom König erhalten haben.

1. Ein E. Rath ist bereit / Ihr. Kön. Maj. vorzustrecken / über vorige freywillige Verehrung / neun hundert tausend Florin Polnisch: Darauff begehren wir zum Pfand Putzig / Marienburg / Schlochaw unnd Dirschaw auff dreyssig Jahr.

2. Das Haupt sol auff Königl. Unkosten verschantzet unnd befestiget; von den Dantzigern aber besetzet / unnd die Besatzung unterhalten werden / mit zugelassenem Zoll-Recht / vor sich einzufordern.

3. Innerhalb 30. Jahren sol nicht gedacht werden von Wider-Aufferbawung deß Schottlandes / wie auch von keinem Vertrag.

4. Die dritte Ordnung sol nicht Macht haben/ Ihr einige Herrschafft zu wehlen.

5. Die Freyheiten der Wercker sollen mit reiffem Verstand verändert werden/ so wie es Ein E. Rath vor sich / unnd dem Gemeinen Nutz dienlich befinden wird.

6. Waaren / so man auß- unnd einführet / sollen von der Herrschafft / oder von einem subordinirten Beampten besichtiget werden.

7. Der Eyd / so wie er jetzt von der Bürgerschafft geleistet wird / sol für gut und recht gehalten werden / und niemand dawider ichtwas reden.

8. Auff den Orth/ genant das alte Schloß/ da man eine Kön. Wohnung solte auffbauen/ sol ein Müntz-Hautz gebawet werden.

9. Alle Handwercker / auf was Grund/ auch Geistliche / wo sie sind / sollen mit gewissen Satzungen verbunden seyn.

10. Ein Rath sol nicht gebunden seyn / der Dritten Ordnung Rechenschafft zu geben.

11. Denen Herren von Dantzig sol auff dem Reichs-Tag eine Stimme im Senat gegeben werden.

12. Die alten Schulden welche der Kö-

nig fürwendet / sollen auffgehoben und vergessen werden.

13. Von den Land-Rechten sollen sie frey seyn / jhre Privilegia dannoch geniessen.

14. Keine Appellation an Jhr Kön. Maj. sol zugelassen werden / es sey dann eine Sache von zweytausend Flor.

15 Die Besoldung der Soldaten sol den Klein-Bürgern nicht aufferleget werden / jedoch diese schuldig seyn / die Soldaten zu alimentiren / und zur Kleydung zu contribuiren.

16. Niemand sol ohne Zulassung deß Magistrats Bürger werden.

17. Die Schantzen / wie sie angefangen sind / also sollen sie auch vollendet werden / und bleiben stets Krafft eines Decrets unnd Preussische Satzung.

Ragotzky in Cracaw.

Nach Renßburg worden vier tausend Mann verordnet / auff der ander Seiten stiessen die Moscowiter zu den Polen / gegen Liefland / und weil König Casimir die Aembter ersetzt / thäten sich die Pohlen zusamm / musten sehen daß Ragotzky / zu Cracaw eingezogen / hofften aber sehr auff die Ratification deß Moscowiters / dessen Sohn nach Königs Casimiri todt succediren solte.

Accords

Accords Puncta, wegen Cracaw.

Zwischen Pohlen und Schweden.

ERstlich sol der Herr Gouverneur Paul Wärtz / sambt denen Herzn Commendanten in der Statt Cracaw und auff dem Schloß / ingleichem in Casimir / sambt aller darinnen gelegenen Guarnison unnd Officirern / unnd gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß / auch Dragonern und Artiglerie bedienten / was Condition oder Nation die auch seyn / mit fliegenden Estandarten und Fähnlein / klingenden Heerpaucken / Spilen unnd Trompeten / brennenden Lunden / Kugeln im Mund / fertigem Ober- und unter Gewehr / gefülleten Bantelliren unnd Patrontaschen / sampt jhren Weib- und Kindern / Dienern / Knechten und Mägden / Marquettentern / sampt aller Bagage / mit Sack und Pack frey und sicher auf nach bestimter Zeit abziehen / unnd ohnauffgehalten / den nechsten Weg durch Pohlen / über Crossen / nach alten Stettin in Pommern convoyirt / unterwegens

mit bequemen Nachtlägern/ nothtürfftigem unterhalt/ an Brod unnd Bier/ einem jeden täglich 2. Pfund Brod / unnd ein Feldmaß Bier/ auch Fleisch vor die Officirer/ wie auch Haber unnd Hew vor die Pferd/ der verpflegungs Ordinantz nach/ ohne entgeld versehen werden/ worzu Ihre Königliche Majestät zu Pohlen/ und dero Königreichs wegen/ gewisse Commissarien verordnet seyn sollen / welche das außgesetzte Futter / und Mehl / auch die Vorspann verschaffen/ auch da dessen einiger Mangel erscheinen solle / unnd durch ordentliche Weeg die verpflegung zur Zeiten nicht erfolgen köndten/ durch andere extraordinari Weeg/ mit Ordnung anweisen sollen / damit kein Mangel erscheine/ und der Marsch nicht versäumet werde. Solten aber gedachte Herrn Commissarii auff vorgedachte böse Weeg vor die Guarnison die Notthurfft nicht verschaffen / so solle derselbe Herr Obrister / so die gantze Convoy zu commandiren hat / ihme expresse Ordre von Ihre Königliche Majestät in Pohlen / und deß Hn. Feld-Marschalln Hatzfelds Excell. haben/ die Deputirte Commissarios, hierzu ernstlich anzuhalten/ das Sie/ was vonnöthen/ wie obgemelt / quocunque modo, schaffen/ oder auf den benötigten Fall selbsten zur Hand anweisen / auch sollen unter diesem freyen Abzug sicher begleit/ und Poviantirung/ verstanden/

und

und mit begriffen seyn/ alle Königl. Schwedische Ministri, Camerarii, Commissarii, und in summâ alle Bediente / von was qualität sie auch seyn/ Item/ alle Witwen / reformirte Officirer/ sambt den jhrigen/ niemand außgenommen sie gehören gleich zu der Guarnison / oder nicht? ausser was gebohrne Pohlnische unnd Königl. Preussische Rittermässige vom Adel / welche aber Officirer / biß auff Cornet und Fendrich inclusivè, oder Königl. Ministri seynd / so hierunder nicht begriffen. Doch wolten Jhre Königl Majest. in Pohlen dieselbe in Gnaden auffnehmen / ingleichem die jenige/ welche von der vormals Käiserl. anjetzo zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Regimentern / unnd ihren Standarten unnd Fähnlein innerhalb den nechsten zweyen Jahren/ schelmischer weiß außgerissen / und Feldflüchtig worden/ welche aber so wohl als obige Pohlnische vom Adel / keines weges Gewaltthätiger weise auß dem Trouppen / sondern discreto modo von dem Hn General Major/ und dem Hn. Commendanten/ der Regimenter gesuchet/ unnd nach warhafftiger befindung unwegerlich abgefolget werden sollen.

Zum andern/ bey der Armee / unnd in allen Besatzungen / wo der Marsch in der nähe vorbey gehen möchte/ solle offentlich verbotte und ernstlich gehalten werden/ daß keiner wer

der auch seye/ sich unterstehe unter die Regimenter und Trouppen zumischen / noch die Reuter/ Dragoner und Soldaten/ mit einigen unnützen Gesprächen/ trohworten/ oder bösen Zeitungen/ zuerschrecken/ und zuverführen/ vielweniger darunder zu Werben/ unnd da diesem zuwieder sich iemand dergleichen unterstehen/ unnd darüber betretten werden solte/ so sol sie/ oder dieselbe Verbrecher/ darauff alsofort exemplarisch / auch nach befindung der Sachen wichtigkeit/ absonderlich/ wann solche gefunden würden/ welche jhres Königes/ und dessen höheste Generalität versicherten glauben violiren/ wie ehrlose Leuthe declariret/ unnd an Leib unnd Leben gestraffet werden. Wann auch gleich einer oder der andere von denen abgezogenen/ seiner Pflicht vergessend/ überlauffen/ oder sonst außreissen solte (wobey aber den Schwedischē Hr. Officirern selbst die Verwahrung der jhrigē bester massen oblieget/ sintemal man hiervor nicht gut seyn kan) so solte Er/ oder dieselbe/ dem Hn. Gouverneur alsofort zu eygener arbitrar Abstraffung / nach Anzeigung wider außgelieffert werden/ welches der Herr Commendant von der zugegebenen Convoy auß genugsamen beweiß zu præstiren / unnd davor im widrigē Fall bey deß H. Feld-Marschalln/ Grafens zu Hatzfeld Excell. zu antworten / schuldig seyn sollen: Auch sol dem Hn. Gou-

verneur

verneur frey stehen / allemahl nach seinem Gutbefinden / unter seinen eigenen mit ihme abgezogenen Leuthen / Justitz zu administriren / auch die Verbrecher am Leben zu straffen. Welches alles vice versâ an seiten deß Herrn Commendanten von der Convoy præstiret werden / und jedem bey den seinigen Justitz zu administriren frey stehen soll.

Zum dritten / die Kön. Schwedische Stücke und Mörser / nemblich die vier Schwedische halbe Carthaunen / 9. Regiment-Stück / zwey Feuer-Mörser / und drey Petarden / so herein gebracht / oder auff der Belägerten Verordnung in der Stadt gegossen worden. Item / alle Artiglerie Wägen und Pferd / sambt Munition an Pulver und Salpeter / Lunden / Kugeln / und Granaten / Bley und Gewehr / sollen gleicher weise frey mit heraus passiret / uñ begleitet werdē. Zu welcher besserer fortbringung ihnē mit 200. Pferdē / sambt dem darzu gehörigen Geschirr und Wagen / vom Land ausgeholffen / und damit continuiret werden solle / dergestallt / daß drey oder vier Pferd vor einen Wagen gerechnet werden. Item / soll ihnen erlaubt seyn / alle in der Stadt Cracaw und Casimir / verhandene Pferd / sambt Geschirr / und Baw- oder Fuhrwägen zu diesem End mit sich zu nehmen / und zu gebrauchen / welche alle mit der Convoy

wieder

wieder dimittiret und zurück gelassen werden sollen.

Zum vierdten/ den abziehenden sol auch frey stehen/ all ihren Vorrath/ wie der Namen haben mag/ dem Hn. Gouverneur/ oder den Officirern und Soldaten in privato zuständig/ an wen/ und auff was weise sie wollen/ zu verkeuffen oder zu veräussern. Worbey Ihre Königl. Maj. zu Pohln gnädigst concediret/ daß von denen/ in Cracaw vorhandenen Fässern Saltz/ dem Herrn Gouverneur vor 500. Reichsthaler/ dem Herrn Obristen Fersen vor zwölffhundert Reichsthaler dem Herrn Obristen Yxkul vor dreyzehen hundert Reichsthaler/ und dem Herrn Obristen Forgel vor fünff und zwantzig hundert Reichsthaler/ das Faß zu gewöhnlichem Preiß gerechnet/ eygenthümblich verbleiben sollen/ womit sie nach ihrem Belieben zu disponiren/ und solches zu veräussern/ auch jemand mit Commission/ umb solches zu verrichten/ dabey zu lassen/ macht haben sollen. Welche von Ihrer Königlichen Majestät in Pohln/ und deß Herrn Feld-Marschalln Exc. mit sichern Geleits-Brieffen versehen/ und allemahl/ wann ihnen beliebet/ mit dem daraus gelöseten Geld/ sicher passiret werden solle.

Zum fünfften/ alle Krancke und beschädigte/ welche nicht fortzubringen seyn/ mögen

zur Stelle verbleiben / und sollen mit Medicamenten / und satsamen Lebens-Mitteln ohne Entgeld versehen / auch nach erlangter Gesundheit durch Schlesien / und auff der Oder / sicher nach alten Stettin geschaffet / und zu diesem Ende mit aller gehörigē Notthurfft / biß auf die Brandenburgische Gräntze versehen werden. Es sol dem Herrn Gouverneur auch frey stehen / einige Officirer dabey zu lassen / welche inspection darüber haben / die ihnē hierin besagter massen an die Hand gegangen werden sollen. Welche Krancke aber die Abziehende mit sich nehmen wollen / vor dieselbe müssen sie sich mit der bey dem dritten Punct bemelden Vorspann contentiren / dabey ihnen gleichwol frey stehen soll / zu ihrer Nothturfft / so viel ihnen beliebet / umb ihr Geld Wagen und Vorspann zu bedingen.

Zum sechsten / den Marsch betreffend / so sol dem Herrn Gouverneur frey stehen / selbigen / wie alle Nachtläger / nach Gelegenheit deß Wetters / es sey unterm Dach oder im Feld / nach seinem Belieben / doch auch zugleich mit Vorwissen und Einwilligung deß Herrn Commendanten von der Convoy / und der zugegebenen Herrn Commissarien zu erwehlen. Auch die Tagreissen nach der Commodität und Notthurfft anzustellen / und weilen der bevorstehende March sehr ferne gehet / als sol der H. Gouverneur mit der Guarnison / deß

Tages

Tages weiter nicht / als zwey / drithalb / und zum weitesten drey Meil / zu marschiren schuldig / und den vierten Tag alle mal Ruhe-Tag zu halten / befugt seyn. Wilund kan er aber den Marsch besser beschleunigen / so soll ihme solches allemal frey stehen / auch den Officirern / Gemeinen und Marquetendern / auff den nechstgelegenen Stätten / was ihnen umb ihr Geld einzukauffen beliebet / umb gewöhnlichen Preiß abgefolget werden.

Zum siebenden / es soll niemand / weder der Herr Gouverneur selber / noch einiger anderer / hoher oder nieder Officirer / oder Gemeiner / was Condition oder Nation er auch seye / in oder nach dem Abzug / unter keinerley prætext, oder Schein warhafftig / oder erdacht / nicht arrestirt, oder angehalten / noch einiger restitution oder satisfaction, von jemanden begehrt werden / auch soll weder vor / noch in dem Abzug / noch auff dem Marsch / biß nach alten Stetin / kein inquisition, oder Außmusterung unter den Leuthen / noch visitation unter den Pferden / Wagen / und darauff geladenen Sachen / weder in genere, noch in specie, directè noch indirectè verstattet / oder zugelassen werden / sondern einem jeden / soll frey stehen / seine Pferd / Wagen / und darauff geladene Sachen. Item / Geld uñ Gelds werth / frey und sicher abzuführen / worunter der Abwesenden ihre allhie hinterlassene Leuth / Pferd

Pferd und Sachen / mit begriffen seyn / und stetig mit unter dem sichern Geleit verbleiben sollen / auch niemanden / unter was prætext auch Namen haben möge / publico, vel privato nomine keine Anspruch darzu gestattet / noch deßwegen gehöret / sondern die Prætendenten / damit alles jure & consuetudine belli geschehen abgewiesen werde / doch daß hierdurch dem ersten Punct und sequentibus, nichts derogiret werde.

Die Schulden betreffend / was baare geliehene Gelder seyn / sollen absolute bezahlet werden / auch soll einem jeden / unter Abziehenden frey stehen / seine rechtmessige Schulden vor dem Abzug einzutreiben.

Dagegen wil der Herr Gouverneur / die Officirer und Gemeine / was sie von Wahren von den Kauffleuthen angenommen / Item / an Schulden / in Schencken und Krügen seyn möchten / auch dahin halten / daß sie ihren Creditoren / nach eines jeden satisfaction thun / doch soll dieses keines dem freyen Abzug / und sichern Geleid / hinderlich seyn / oder jemand mit den seinigen auffhalten / jedoch auch zu längerem bleiben kein prætext geben

Zum achten / solten auch der abziehenden einer oder mehr / nach beschlossenem Accord, vor dem Abzug / innerhalb der Stadt oder im Abzug / oder hernach im Marsch / von einem oder

oder mehr Officirern oder Gemeinen / einige excess geschehen/ oder einige wege delinquiret werdē / so sol doch solches diesem Accord im geringsten nicht præjudiciren / doch sol der Herr Gouverneur auff Anklag und erfolgenden genugsamen Beweiß / nach gestalt deß Verbrechens / Justitz darüber zu administriren / schuldig seyn.

Zum neundten / in dieser Belägerung hinc inde Gefangene / solles ausgewechselt / und gratis restituiret werden Der Herr General Major Kotewig und die übrige Gefangene / welche zuvor zu Cracaw eingebracht / und bißhero enthalten worden / sollen frey und ledig gelassen werden Hingegen haben Ihre Königl. Maj. gnädigsten bewilliget / den Herrn Obristen Weyer / und Commissarien Pussau von Zamosce / Capitain Ratz / und Lieutenant Tapert / von Sandel / und deß H. Gouverneur zu Lubomnier sitzenden Diener / vorbaß frey zu lassen / und alsobalden anhero verschaffen.

Solten auch der Herr Obrist Weyer / und Commissarius Pussaw / vor dem Abzug alhier nicht anlangen können / so wollen Ihr. Königliche Majestät dieselbe inner wenig Tagen hernach mit Paß und sicherm Gelait / dem Herrn Gouverneur nachschicken. Solte aber einer oder der ander andere Kranckheit halben nicht alsobald fortkommen können / so soll der-

derselbige / so bald er zu reissen vermag / mit Paß und sicherm Geleit/von Ihrer Kön. M. und dessen Herrn Feld-Marschall Hatzfeld/ Exc. nacher alten Stetin befördert werden. Der Herr Obrist Forgell/ so dann Herr Obrist Heinrich Bernhoff / die vorgestreckte Rantzion bezahlen / und darauff gleich andern / passiret werden / und darauff bey Ihr Kön. Maj. zu Schweden verschaffen / daß man auch den H. Obr. Joh. Dennhoff/wegen seiner Gefangenschafft in Willun nicht mehr prætendirte

Zum zehenden / alle vom Adel/ Inwohner und Unterthanen / welche in Cracaw unter Ihro Maj. zu Schweden Schutz gelebt/ und dero Parthey zugethan gewesen / von was Condition / Nation / und Religion dieselbe seyn / sollen hinfüro bey Ihr Kön. Maj zu Pohlen Gnad und Clementz bleiben / auch sol jedem/deme es beliebet/frey stehen und wegen ihrer Sicherheit genugsamb caviret werden/ mit der Guarnison abzuziehen/und innerhalb eines Jahrs und sechs Wochen/ Ihre Güter zu verkauffen/ und in wehrender Zeit ruhig und unperturbirt zu besitzen.

Zum eylfften/ die Convoy sol also eingerichtet werden / daß / wann deß Herrn Feldmarschall / Grafen zu Hatzfeld Excell. von ihrer unterhabenden Armee ein Obrister mit 1000. Teutschen Reutern/ und von Ihrer Königl. Maj.

Maj. zu Pohlen zwey Compagnien Reuter/ gleichfals unter vorgedachten Herrn Obristen Commando zugegeben werden sollen/ den Hn. Gouverneur/ sambt der gantzen Guarnison/ und gantzen Anhang/ den nechsten Weg biß nacher Grossen/ über die Oder/ sicher begleiten sollen. Solte es auch die Nothturfft erfordern/ so sollen von vorgedachter Convoy 200. Teutsche Reuter biß nacher Franckfurt mit zugehen schuldig seyn/ jedoch soll der Herr Gouverneur für die mitgehende Convoy von der Brandenburgischen Regierung der Orten/ die Bewilligung schaffen/ und wegen ihrer sichern Zurückkunfft gewisse Geisseln/ nemlich Hn. Obristen Yrkul/ Hn. Obrist Lieutenant Stuart/ und Hn. Major Stein/ zurück lassen/ welche förderlichst nach groß Glogaw geschicket/ und daselbst so lang gehalten werden sollen/ biß die Convoy der 1000. Pferd drey Tag von der abgezogenen Guarnison auff dem Rückweg gewesen/ alsdann soll der Commendant von der Convoy alsobald ordre stellen/ daß die Geissel dimittiret/ und ohne einig weitern Anspruch mit Paß/ sicherm Geleit/ nach alten Stetin geschaffet werden/ solt aber die mit Chur-Brandenburg/ dem verlaut nach obhandene Tractaten/ oder einige Kriegs-occasion, die Marck-Brandenburg in einen andern Stand setzen/ auff solchen Fall soll der Herr Gouverneur nicht

ge-

gehalten seyn / von Chur Brandenburgischer Seiten einige Sicherheit vor die Convoy zu schaffen / sondern die Convoy solle den Hn. Gouverneur und allen mit ihm abgezogenen / alle veraccordirte Sicherheit / biß nacher Stetin / passiren / dergestalt / daß / daferne sie selbsten nicht weiter mitgehen wolten / sie zu völliger præstirung deß Accords / biß auff alten Stettin eine Brandenburgische Convoy zuwegen bringen / welche zu allem / worzu diese mitkommende Convoy verbunden ist / gleichmässig gehalten seyn soll / auff welchen Fall auch erwehnte Geistlichen unauffgehalten / wie obgedacht nacher alten Stetin sicher verschaffet werden sollen / auch haben Ihre Kön. Maj. in Pohln / wie auch deß Herrn Feldmarschalln / Grafen zu Hatzfeld Exc. den Hn. Gouverneur versichert / ihne sambt der gantze Guarnison / und allen obbeschriebenen Anhang / dergestalt sicher nacher alten Stettin zu verschaffen / daß ihme noch ihnen / weder von der zu Ungarn und Böhmen Kön. Armee und Trouppen / noch von den Pohlnischen und Littauischen Armeen / Pospoliten / Bauern / oder Landvolck / Tartarn / noch sonsten jemanden / wie die Namen haben möchten / der geringste Schade nicht zugefügt werden solle. Uber das auch / daß oberwehnter Herr Obrister und Commendant über die gantze Convoy / von deß Hn. Feldmarschall / Grafen

von

von deß Herrn Feld-Marschalln Grafen von Hatzfeld Excell. expresse beordret seyn solle. Im Fall einige Armeen oder Trouppen/ oder Landvolck/ wer sie auch seyn möchten / dem Herrn Gouverneur/oder seinen abgezogenen Guarnisonen / einige Widerwertigkeit zufügen wolten / welches doch nicht geschehen soll/ der Herr Obrist mit der Convoy den H. Gouverneur und den seinigen vor einen Mann stehen/ und sie auffs eusserste zu manuteniren gehalten seyn solten. Welcher ordre gedachter Herr Obrister und Commendant von der Convoy nebenst seinen Officirern und Gemeinen/weiters bey ihren Ehren und Lebensstraff nachkommen sollen. Daferne auch einem etwas gewalthätiger weise abgenommen worden / sol der Herr Commendant von der Convoy solches wo müglich/zu restituiren gehalten seyn.

Zum zwölfften / und weilen verflossener Zeit einige der Belägerten / mit tod abgangen/ so in der Kirchen S. Martii/ und auff andern Kirchhöffen begraben worden / als sollen die Cörper daselbsten ruhiglich verbleiben /und nicht ausgegraben werden.

Zum dreyzehenden / dem Herrn Gouverneur auch erlaubt zu seyn/daß nach geschlossenem und unterschriebenem Accord, und gegebenen Versicherung einen expressen an Ihr. Kön. Maj. zu Schweden abzufertigen/ wel-

cher

cher von Ihr. Königl. Maj. in Pohlen / und deß Hn. Feld-Marschalln von Hatzfeld Exc. mit Paß und sicherem Geleit durch Schlesien / und so weit es vonnöthen versehen / und unauffgehalten passiret werden sollen. Item / ein andern an die Chur-Brandenburgische Regierung / wohin der Marsch zu Feld mit adviso zeitlich voran zu schicken / welches gleichfals mit Paß und sicherem Geleid versehen werden solle / dergleichen auch der Herr Gouverneur einen expressen an den Herrn Gouverneur in Preussen bey Abzug abfertigen mag / welcher gleichfals mit Paß und sicherm Geleit versehen / und ohnauffgehalten passiret werden sol.

Zum vierzehenden / hergegen sollen alle in der Stadt Cracaw / und auff dem Schloß / wie auch in Casimir vorhandene Pohlnische Stück / sie seyen gleich tempore occupationis da gewesẽ / oder seithero hinein gebracht worden / zu rück verbleiben / wie auch die in verschiedenen occasionen eroberte Trophæa, Item das Magazin so viel beym Abzug übrig seyn / Item / was an munition, Lunden / Kugeln / Granaten / Burgerwehren / annoch im Rathhauß / uñ sonsten anderwerts vorhabẽde archiva Regni, Acta Publ, & Castrensia auf dem Schloß / It. die in Kirchen und Clöstern annoch vorhandene Geistl Sachen / Bücher und Schrifften / auch reliquien in güldenen

Käste

Kästlein / sollen ohnversehrt in dem Stand / wie sie bey angefangenen jetzigen Tractaten gewesen seyn / zurück gelassen werden / auch sollen sechs Commissarii verordnet werden / deren 2. wegen der Geistlichen und andern Sachen / wie obgedacht / 2. wegen der Stück und Munition / und 2. wegen deß Magazins 2. Tag vor dem Abzug hinein kommen / und was vorgeschriebener massen allda verbleibet / in Auffsicht und empfang nehmen mögen / auch sollen die Abziehende beym Abzug keine Minen / oder sonst ein Fewer vorsetzlich anlegen / die Stadt oder Leuth damit zu beschädigen.

Zum fünffzehenden / damit auch der Herr Gouverneur / und die sämbtliche Guarnison / genugsam versichert seyn möge / daß dieser Accord vollkömlich gehalten / und denselben auff keinerley weiß noch weg / weder directè noch indirectè zuwider gehandelt / noch mit anderm Verstand / als es gemeinet / ausgedeutet werden / als haben Ihr. Königl. Maj. in Pohlen / jhres theils / verbo Regio, bona & publica fide, wie auch die anwesende Herrn Senatores, Generales, unnd vornembste der Nobilität vor sich / unnd im Namen der gantzen Cron unnd Republicque Pohlen / ingleichem auch deß Herrn Feld-Marschall / Grafen von Hatzfelds Excell. vor sich / und so wohl vor diese / als andere / Ihr. Kön. Mayt.

zu Hungarn und Böhmen Armeen/bey Gräflichen Ehren und wahren Worten/auf alten Teutschen Trauen und Glauben/eine vor alle/ und alle vor einen/ und also quilibet in solidum, & pro toto zugesagt/und versprochen/ gestalt solches annoch hiemit kräfftigster massen beschicht/daß sie alles und jedes/so in diesem Accord begriffen/ohne einigen Mangel præstiren und leisten und alle contravention verhüten wollen/ und zu dem allen ein jeder vor sich gehalten seyn solle / so lang / biß der Herr Gouverneur mit allen sicher zu alten Stettin angelanget seyn wird/dabey auch also fort höchstermelte Ihr. Kön. Maj. Ihre literas universales an alle Generalen / Armeen / Waywodschafften / Nobilität und Einwohner dieses Königreichs ergehen lassen / und ihnen ernstlich anbefehlen wollen/ sich an der abziehenden Guarnison/ und deren Zubehörungen/ nicht allein in keinerley weise nicht zuvergreiffen/sondern sie sicher und ungehindert/ biß nach alten Stettin passiren lassen/auch mit der oben veraccordirten Beförderung an Lebens-Mitteln und Vorspann / außzuhelffen. Wann dieses also geschlossen vollzogen / so soll das Florianische Thor/sambt der innersten Pforten/ mit hundert Mann Teutsches Volcks/von deß Hn. Feld-Marschall Hatzfelds Exc. untergebenen Armeen zu besetzen/ ingleichem Casimir

eingeraumet werden/welche 100. Mann aber weiter in die Stadt nicht kommen sollen / als bey der deß H. Gouverneurs dagegen gestelter Wacht / auch sol bey der gantzen Armee bey scharffer Straff verbotten werden / sich an die Stadtgräben nicht zu nähern/ biß der Abzug beschehen/ welcher Abzug innerhalb 7. Tagen/à dato subscriptionis, ratificationis & extraditionis anzunehmen/unfehlbar geschehē sol. Gleichfals sol auch ab eodem dato ein General armistitium überal anbefohlen werden/in wehrenderZeit sol dem H. Gouverneur und der jetzigen Schwedischen Guarnison/ die Stadt Cracau und das Schloß allein gelassen/und wider deß H. Gouverneurs Willē und Erlaubnuß/niemand hinein zu kommen/ bewilliget werden. Uhrkund ist dieser Accord von allerseits Deputirten mit eygenen Händen unterschrieben/und mit angebohrnen Pitschafften bedruckt/ alles getreulich / auffrichtig/ ohne alle Arglist und Gefährde/ und sollē vier orig. exemplaria gleiches Inhalts/davon ausgefertiget/wovon dem H. Gouverneur 2. zu seinen Händen extradiret worden/ die übrige aber bey den andern contrahirenden theilen verbleiben. Actum im Feld-Läger für Cracaw / den 22. Augusti/ Anno 1657.

Ragotzky Schreiben an die Reichs-Deputation zu Franckfurt.

Hochwürdige / Durchleuchtige / Hoch-Edele / und Hochgeehrte Herren Deputirte.

WIewol wir nicht zweiffeln / es werden allen Christlichen Fürsten / so ohne Vorurtheil unsere Actiones anschauen / insonderheit aber denen Durchleuchtigen Churfürsten und Ständen deß Heil. Röm. Reichs klärlich kund seyn / daß der Krieg / welchen wir wider Pohlen anzufangen gezwungen worden / wie auch die Vereinigung der Waffen / welche wir mit Ihrer Königlichen Maj. von Schweden eingegangen / weder das H. Röm. Reich insgesambt / noch jemanden von den Reichs-Ständen absonderlich angehe / und wir dannenhero gäntzlich dafür haltē / daß jtzo höchstgemeldete H. Churfürsten und Stände deß Reichs von unsern Waffen gegen Pohlen keine andere Meinung haben werden / als von einem Christlichen Fürsten und Mitgenossen

deß allgemeinen Friedens zu haben sich gezimet. Gestalt dann auch stracks anfangs an Ihr. Käis. Maj. hochlöblichen Andenckens / Wir durch einen eygenen Abgesandten klärlich solches bezeuget haben / daß weder gegen höchsterwehnte Käis Maj. noch wieder deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände / noch wider irgend jemand / so sich in diesen Pohlnischen Krieg nit einmischet / unsere und unserer Bundsgenossen Waffen gerichtet waren.

Nichts destoweniger / weil wir nicht allein aus dem vielfältigen gemeinen Ruff / sondern auch aus etlicher vornehmen Polnischen Hn. an uns abgelassenen Schreiben vernehmen / daß Ihr. Kön. Maj. von Polen so eine veste Zuversicht auff die Oesterreichische Hülffe setzen / daß sie keinen Zweiffel gehabt / uns zu überreden / daß Oesterreich / umb den Pohlen Hülffe zu leisten / so viel desto mehr eylen werde / weil er gantz gewiß dafür hält / daß diese deß Käis. Hauses Conjunction mit dem Könige von Pohlen ihnē grossen Nutzen bringen werde / zu der verhofften Unruhe wegen Ihr. Käis. Maj. Absterbens.

Als haben wir nicht unterlassen wollen / gleich wie zuvor Ihr. Käis. Maj. als auch jetzo E. Hochwürden / Durchl. Hoch-Edl. und Herrl. mit diesem gegenwertigē kund zu thun / daß der König von Pohlen / wie auch die Polnische

nische Republique durch unterschiedliche an uns abgeschickte Gesandten / die Pohlnische Crone uns angetragen/und damit Sie durch unsere Vermittelung aus ihren Schwürigkeiten kommen möchten/ deßwegen mit uns gehandelt: Unterdessen aber / indem sie unter dem Schein der Auffrichtigkeit mit uns tractiret / und wir auff Mittel zu ihrem Besten/ mit unsern grossen Unkosten bedacht waren/ sie eben dieselbige Crone andere zur Belohnung der künfftigen Hülffe vorgeschlagen haben.

Weil wir dann verspüret/ daß wir von den Pohlen verachtet und gespottet worden / und aber auch unsere Fürstliche Ehre und Sicherheit in acht nehmen wollen: Also haben wir nicht anders gekont/ als die alte Vertrauligkeit zwischen die Könige zu Schweden / und die Fürsten von Siebenbürgen zu erneuern/ und die Waffen mit einander zu conjungiren. Indem wir nun solches gethan/haben wir weder gegen die Käis. Maj. noch wider deß H. Röm. Reichs Churfürsten und Stände ichtwas böses gedacht / geschweigen in der That zu volbringen beschlossen/dennoch dieses vorauß bedungen So jemand von außwertigen Fürsten sich in diesen Pohlnischen Krieg mischen/und dem Könige von Pohlen wider uns oder wider jemanden von unsern Bundsgenossen anhängen würde / daß alsdann einer

den andern Männlich vertheidigen / und die gesambten Waffen wider denselbigē zu wenden verbunden seyn solle. Gleichwie wir nun unsers theils den Frieden mit dem Heil. Röm. Reich eyferichst zu halten/und alle Nachbarliche Dienste und Freundschafft denen Herrn Churfürsten und Ständen deß Reichs zu erzeigen bereit sind / gestalt wir auch mit gegenwertigem die sämptliche Herren Churfürsten und Stände deßwegen ernstlich versichern: Also hoffen wir gantz gewiß/(weil wir in dem allgemeinen Teutschen Frieden mit begriffen / und deßwegen auch der allgemeinen Sicherheit nebenst unseren Friedensgenossen zu geniessen) daß aus dem Röm Reich uns kein Schade widerfahren/noch unserer Waffen progress in Pohlen werde gehindert werden. Solte aber auß Oesterreich (welches wir doch von diesem hohen Hause nicht hoffē/ als welches von uns weder beleidiget noch gereitzet worden /) wider uns unnd unsere Bunds-Verwandten einige Hülffe den Pohlen zugeschicket werden / wird man es uns nit verargen/so wir den jenigen/die uns unbillich anfallen/unsere Waffen entgegen setzen.

Damit nun nicht dergleichen etwas geschehen möge/so ersuchen wir E. Hochwürden Durchl. Hoch-Edl unnd Herrlichk. gantz freundlich / gleichwie sie mit unermüdetem Fleiß vor die Wohlfart und Frieden deß H.

Röm.

Röm. Reichs wachen/daß sie auch also an ihrem Orthe verhüten wollen/ damit wir den unschätzbaren Frieden zu brechen/und auf die Teutsche Gräntzen unsere Völcker/die sonsten weit genug von dar entlegen sind/ zu schicken nicht gezwungen werden.

Welches höchberühmliche und löbliche Werck/gleichwie es zu Erhaltung deß allgemeinẽ Friedens/zu Beförderung der Freundschafft deß H. Röm Reichs. mit denen Außwertigen/und dann zu Heil und Wohlfarth deß gantzen Tentschlandes selbsten gereichet: Also wollen wir solches umb Euer Hochwürden/Durchl. Hoch-Edl. und Herrlicht. mit allen geneigtem Willen zu verschulden uns befleissigen. Gott bittende/daß Er dieselben lange Zeit frisch und gesund erhalten wolle. Geben in unserm Läger zu Prodeck am Bug den 7. Maij An. 1657.

E. Hochwürden/Durchl.
Hochedl. und Herrl.

Wohlgeneigter

G. Ragotzky.

Wrangel schreibt an den König/ wie er Friederichsöde eingenommen.

EWer Kön. Maj. gratulire ich in aller unterthänigster devotion über die herrliche Victoria, welcher der allerhöchste Gott (welcher Name sey dafür allezeit geehret und gepreiset) Ewer Kön. Maj für einige Stunde gnädigst verliehen hat/ in deme Seine Göttliche Allmacht diesen Orth in E. Kön Maj. Hände geben/ sambt alles was darinnen vorhanden ist.

Dann wie Ew. Königl. Maj. ohne allem Zweiffel von meinen vorigen allerunterthänigsten Schreiben verstanden haben/ daß so bald der Obrister Fersen mit bey sich habenden Knechte ankäme / würde man alsdann den dessein auff diesen Ort vornehmen: Also und nach dem Fersen ankommen war/ ist das Werck heute ohngefehr ein Stund vor dem Tag fortgesetzet und der Ort auff drey Seiten angegriffen/ auch (Gott sey dafür gelobet) glücklich übergezogen.

Was aber bey dieser Action geblieben und gefangen/ kan ich specialiter nicht berichten/ nur

nur dieses/daß der Dennemärckische Reichs-Marschall H. Andreas Bille/und der Reichs-Rath H. Magnus Hööck sich unter die Gefangene befinden/und ist der Reichs-Marschall Bille etlich mal und sehr übel über den Kopff gehauen/ davon er so wol auch wegen seiner vorigen Kranckheit/ sehr schwach darnider ligt/so daß ich befürchte/er wird mir hier unter die Hände entschlaffen.

So viel ich jetzo und in der Eyl judiciren kan/ seynd auff der Dänischen Seiten wohl über 1000. geblieben/ und auch über 2000. gefangen.

Was bey Ew. Kön. Maj. Armee geblieben seyn/ weiß ich niemand mehr als einige Capitains/ein General Adjutant Stöffwing und Obrist Lieutenant Stuwart.

So bald ich kan von den Regimentern kriegen die Specification der Gefangenen von deß Feindes Völckern wil Ewer Königliche Maj. ich eine pertinente Relation von dieser attacque übersenden: Habe nur dieses in grosser Eyl sind voraus Ewer Königlichen Majestät/ aller unterthänigst berichten sollen/ darbey auff das allerunterthänigste mich befragen/ wie Ew. Königl. Majestät/ mit obbenandte zwey fürnehmesten gefangenen wil verhalten haben.

Die gemeinen Knechte wil ich zu E. Kön. Maj. mit Obr. Schönlsben übersenden.

Von Artollerì und Proviant-Sachen ist hier ein sonderliche Gottes-Gabe vorhanden/ wovon die Verzeichnung E. Königl. Maj. Ich mit dem allerehesten in Unterthänigkeit überschicken soll.

Der allerhöchste GOtt verleihe E. Königlichen Maj. weiter Glück und Sieg wider dero Feinde/ und verstöre ihre wider E. Königliche Maj. zusammen geschmiedete Kette/ n dessen protection zu Erlangung eines reputirlichen Friedens/ und ein lange und florirende Regierung. Ew. Königl. Majest. ich riemit treulichst empfehle/ verbleibe so lang ich lebe Ewer Königl. Majestät. Datum Friederichsöde den 24 Oct. 1657.

Brandenburg *separirt* sich von Schweden.

ALs die Oesterreichische Völcker in Pohlen kamen/ zogen sich die Brandenburgischen Besatzungen auß Posen und Costen nach Franckfurt an der Oder. Darumb auch der König in Schweden die Stadt Cracaw

vor verlohren schätzen müssen / oder zum wenigsten seine Consilia ändern / weil der Orth so gar fern entlegen / und ihm die Besatzung seine Armee zu verstärcken / nöthig war.

Darumb General Major Würtz mit seinem Belieben den 30. Augusti mit 2500. Mann ausgezogen/nemlich 1800. an Fußvolck / und 700. an Reuterey / welche der Obrist Garnier mit 1000. Curasirern nach Crossen begleitet / der Bagagi-Wägen war ein sehr grosse Menge/sie möchten den Tag über zwo oder drey Meilen nicht reissen / hatten aller Enden Proviant und Vorspann/dem Accord gemäß.

Gleiche Anzahl der Ragotzischen zogen ab/ mit gutem Accord/welcher gestalt Groß und Klein-Pohlen von ihren Feindlichen Völckern erlediget wurden.

Den 9. Nov. 1657. giengen 4. Schwedische Schiff nach Friederichsöde. Hatten sie einen Anschlag auff Samsoel / wurden aber von 7. Dähnischen Schiffen abgetrieben/ kamen sie wider nach Friederichsöde mit 2. eroberten Schiffen

Den 10. Nov. starb der Reichs-Marschall Bille/von vielen Wunden.

Ließ man die grosse Gefangene auff Parol nach Fühnen.

Wurde dem Obr. Ekkericht im Wuster-

lande über 100. Mann von den Schweden geschlagen und gefangen.

Verlegten sich die Armeen in Schonen und Halland in die Winterquartier.

Weil Czarnecki sich aus Pomern gewand/ kamen die Schwedische wider in Holstein/ und bevestigten Pinnenberg.

Den 7. Dec giengen 25. Orlegschiff/ und 26. kleine Schiffe mit 2000. Reutern von Wißmar in die See/ nachdem bey 7. vorher nach Schweden gegangen.

Den 13. Dec. giengen bey 1000. Schweden nach den Marschländen die Contribution zu erpressen/ worüber es zwischen ihnen und den Dähnen bey Heilligsteten einen Scharmützel gab.

Zogen etliche Regimenter aus Schweden auß Jütland herauß.

Weil die Wasser hoch angeloffen/ hatten sie Mühe wider zu rück zu kommen: Vor Thorn machten sich die Pohlen/ aber gantz vergeblich/ zumal sie der ihrigen über 100. als tod und gefangen hinterlassen.

Unter dem Gefecht gerieth ein Theil der Vorstadt in den Brand/ indeme die Oesterreichische mit Musqueten und Stücklein auff die jenige spielten/ so etliche Joch an der Brücken abgeworffen/ wie auch auff ein Wercklein.

Chmielintzky sturb/ ihm folgte sein Sohn/ oder der Cantzler Wichowsky Ostapa/ ein

Russi-

Russischer Edelman eyfferig der Griechischen Religion zugethan/ der wolte dem Antonio/ was er dem Siebenbürger zu Nachtheil gethan/ nemblich durch seinen unzeitigen Abzug so grossen Schaden verursacht/ es nicht ungestrafft lassen hingehen.

Es ließ der König in Hungarn und Böhem ein Bericht außgehen/ warumb er seine Völcker den Pohlen zu Hülff ziehen lassen.

Ihrer Liebd. wird ohne Unsere weitläuffige Anführung vorhin bekandt seyn/ was Gestalt der König in Schweden/ ꝛc. in nechst abgewichenem Jahr gantz unversehener Ding in das Königreich Pohlen bey noch wehrendem Stillstand zwischen beyden Cronen/ unnd zwar neben andern in seinem außgangenem Manifesto angeführten Vorwand/ Feindlich eingefallen/ daß die Cron-Pohlen unsers in GOtt ruhenden gnädigst- und geliebtesten Herrn Vatters Majest. und Liebd. in dem jüngst-vorgewesenen Teutschen Krieg wider die Cron-Schweden Hülff geleistet/ deß Obristen Bothen und Crackanen vorgehabte

habte Einfäll unnd Anschläge nicht allein nit gehindert / sondern sie darzu vielmehr angereitzet / ungeachtet ermeldte Cron-Pohlen in specie in dem Teutschen Frieden begriffen / unnd dahero wann auch einige Hülff / Vorschub und conniventz geschehen were / derenthalben propter generalem abolitionem & amnestiam, mit Krieg nicht überzogen werden sollen.

Nun hätten allerhöchst seeligst gedachte Ihre Käys. Majest. diß unversehene an deß Reichs und dero Erb-Königreich und Lands Gräntzen angehende Feuer noch in der Aschen zulöschen / sich also gleich eusserst angelegen seyn lassen / zu beyden Königen einige Absendung gethan / dero Käiserl. Interposition mit zuziehung der Herrn Churfürsten zu Mayntz / und Sachsen Ldn. Ldn. offerirt / und ob schon der König in Pohlen sambt dero Republic solche alsobald acceptirt, doch der König in Schweden dieselbe / nach dem Er den Käiserlichen Abgesandten in den vierdten Monat fast schimpff- und vergeblich auffhalten lassen / endlich gantz außgeschlagen / unnd sich mit dem entschuldiget / daß / wann nach vorhero beyderseits beliebter Handlung sine Mediatoribus Ihre Käiserl. Majest. anerbottener Interposition statt gegeben werden solte / die vorige Mediatores nicht weniger darzu zuerfordern seyn / unnd man dardurch nur allerhand

lerhand Verzug unnd Verhinderung verursachen würde/und was Er darbey für Anzüglichkeiten / als wann man denen flüchtigen Pohlnischen Völckern auß connivenz etlicher Kayserl. Ministrorum in Schlesien Unterschleiff gegeben/und von dannen auß allerhand machinationes wieder Schweden außgebrochen weren / angeführet hat/allermassen solches das Königliche Schreiben an Allerhöchstgedachte Ihre Käiserliche Majestät höchstseeligsten Andenckens/de dato Straßburg in Preussen den 24. Junii / mit mehrerm außweisen thut. Bey dieser Resolution seye es biß anhero verblieben / der Krieg ex parte Schweden gegen Pohlen auff das hefftigste fortgesetzet / die Cron-Pohlen mit Fewer und Schwerd verhergt und verderbt/ unnd der König gar auß dem Königreich gejagt worden/worüber dann auch unterschiedliche Einfäll von den Schwedischen Trouppen in Unser Land Schlesien erfolgt weren / also daß Käiserliche Majestät getrungen worden/ dieses Schwedischen Einfalls in Pohlen halben / von dreyssig biß viertzig tausend Mann / (haben sie anderst dero Erb-Königreich und Land / so wohl von den Schwedischen/als andern annahenden Tartarischen/ Barbarischen Völckern versichert wissen wollen) auff die Beyn zubringen unnd zuerhalten. Unter wehrender dieses Königreichs

reichs Empörung hatten Ihre Kayserliche Majestät von dem König in Pohlen unnd mehr andern Orthen vernehmen müssen/ was Gestalt dieser Krieg nicht allein auf das Königreich Pohlen / sondern Hauptsächlich auch auff Ihrer Käiserl Majest. Erb-Königreich und Länder angesehen / unnd daß die Intention an Seiten Schweden seye mit Pohlen bald ein End zumachen / unnd sedem belli in diese unsere Erb-Königreich unnd Lande zu transportiren/ worzu jhme dann von Franckreich ansehnlich Geld / Volck und Hülffe versprochen worden were / wann er mit Pohlen Fried machen unnd unsere Erb Königreich und Lande infestiren würde/ dessen aber allen ungeachtet hat Höchstged. Ihr. Käis. Maj. an Ihro nichts erwinden lassen / was den König in Schweden zu friedlichen Gedancken immer induciren können / es hätte aber nicht allein einiges officium nicht verfangen / noch einige Neigung zum Frieden seiner Seits erscheinen wollen / sondern es seyen auch an der Ottomannischen Pforten unnd Siebenbürgen die weite unnd solche diligentz geschehen / daß ermelter Fürst sich mit der Cron-Schweden / nicht weniger ohne einige gegebene Ursach / aller Ihrer Käis. Majest. darwider gethanen Abmahnungen hindan gesetzt / in diesen Krieg wieder Polen eingelassen/ und Ihr. Käis Majest. sein Intention

die

die Cron-Pohlen feindlich anzugreiffen/selbst denunciret / darauff gegen Cracaw avanciret und selbige Blocquada auffgehoben/ und nun in würcklicher hostilität gegen gedachter Cron-Pohlen mit begriffen seye/ also auch dieser Ends der Krieg Unserm Königreich Ungaren nechst an der Seithen.

Wann also Höchst seeligst gedachte Käis. Majest. das Königreich in eusserster Gefahr deß total Verlusts gesehen / daß dessen Undergang dem Heiligen Römischen Reich / so wohl als Ihrem Erb-Königreich und Landen eine stäte Unruh unnd Unsicherheit auff dē Halß ziehe/ durch welche dieselbe sich nothwendig in sich selbsten consumiren und zubefahren haben müsten / daß endlich auch wohl der Türck / ungeachtet deß verlängerten Stillstandes mit demselben in dieses Werck involviret / unnd gegen Ungaren und andere Ihrer Majestät Erb-Lande concitirt werdē mögte. 3. Uber dieses auch die Frantzösische Ministri / so der Cron-Schweden zum besten einen Frieden mit Pohlen zu tractiren / unternommen / sich dahin außdrücklich vermercken lassen / daß Ihre Käis. Majest / unnd dero Erb-Königreich unnd Lande in solchen Frieden keines wegs eingeschlossen werden solten: So hätten dieselbe nicht weniger thun können / so wohl zu deß Heiligen Reichs/als mehrgedachter dero

Erb-

Erb-Königreich und Landen mehrer Sicher-
heit/ denen an seithen der Cron Pohlen so be-
weglich gethanen remonstrationibus Gehör
zugeben und zuverstattē / daß salvâ pace Ger-
maniæ gehandlet würde/ wie der Cron-Poh-
len assistirt, die je länger je mehr umb sich greif-
fende Kriegsflamm gedämfft/ unnd der Kö-
nig in Schweden zu friedlichen Gedancken
(zu welchen Ihre Käis. Maj. die Cron Polen
jederzeit gantz geneigt gefunden / unnd noch)
bewegt werden mögte. Unnd wir dann nach
dem inzwischen kommenen tödlichen Hintrit
Ihr. Käis. Maj. nunmehr allerseeligsten An-
denckens / bey Antrettung unserer schweren
Regierung/ nicht weniger selbstē wargenom-
men und befunden/ daß nit allein unserm Erb-
Königreich unnd Landen / eusserste Gefahr
augenscheinlich bevorstünd / wann Wir die-
sem Schwedischen unnd nun Ragotzischen
Vorbruch in Pohlen länger also stillsitzend
zusehen/ den König und das Königreich Po-
len abandonniren, solches gantz zerreissen und
zergliedern lassen / unnd nach dessen Under-
truckung/ gedachten Schwedisch- und Ragot-
zischen Waffen Unsere Erb-Königreich und
Lande anzufallen/ statt unnd platz geben sol-
ten/ sondern auch daß der jüngst so thewr er-
worbene Teutsche Fried hiedurch einē Haupt-
bruch leiden / unnd neben Unsern Erb-Lan-
den auch das Heilige Reich durch die von al-
len

sen Orthen von Enden gegen diesem Christlichen Königreich in grosser Menge anziehen / der Orientalisch- und Barbarischer Völcker in newe Gefahr und Kriegsflamm præcipitirt werden dörffte / welchem allem in Zeiten vorzukommen und zubegegnen / sich kein anders Mittel herfür thun wollen / als das Werck in GOTtes Nahmen anzugreiffen / und noch in Zeiten / da die Königliche Polnische Macht also beschaffen / daß sie unsern exercitum secundiren und nachdrucklich operiren könte. So weren wir diesem nach in Procinctu unsere auff den Beynen habende Armada nunmehr mit der Cron-Pohlen zu conjungiren / zu keinem andern Ende / als damit dieses Königreich nit so erbärmlich zertrümmert / und die so wohl unserm Erb-Königreich und Landen / als denen angräntzenden Reichs-Provintzien bevorstehende Gefahr abgewendet werden mögte.

Uns were nicht lieb / daß uns von der Cron-Schweden unnd dem Ragotzi solche Resolution abgetrungen würde / hätten viel lieber sehen mögen / verlangten auch noch nichts anders / alß diese zu einem so grossen Blutbad außgeschlagene Mißhelligkeiten gütlich zuentscheiden / damit ein jeder bey dem seinigen ruhig unnd unbekümmert verbleiben / und mithin die Cron-Pohlen bey dero Land und Leuth erhalten werden mögte / wir begehrten

gehrten auch der Chron-Schweden weder Land noch Leuth abzutringen / weniger in- oder ausserhalb deß Königreichs Pohlen für Uns einig acquisto zuthun / sondern dasselbe bloß von unbillich unnd gewaltsamer oppression zuerretten / auch uns unnd unsere Erb-Königreich und Lande / sampt den angräntzenden Reichs-Provintzien in Sicherheit zuweisen / setzen dabey ausser allem zweiffel / Ihre Ld würden die erhebliche rationes, so uns zu dieser Vorsorg bewogen und genöthiget / förderst selbsten so bewand finden / nach dem sich mehr höchstgedacht unser Herr Vatter glorwürdigsten Andenckens so eyfferig / aber umbsonst / zu Erhebung deß Friedens zwischen Pohlen unnd Schweden bemühet / und wir also nicht anderst / als antrohenden An- unnd Uberfalls in unserm Erb-Königreich und Landen zubesorgen gehabt haben / daß kein ander Mittel mehr überig gewesen / als krafft derer zwischen unsern Vorfahren unnd der Cron-Polen auffgerichteter alter Pactorum in dergleichen Zuständen dieselbe in dieser Ihrer eussersten Noth nicht zuverlassen / nit zweiffelend / sie werden sich diesen unsern zu der allgemeinen Sicherheit angesehenen Zweck nicht allein gefallen lassen / sondern auch vor nothwendig erkennen. Datum Wien / den fünffzehenden Maij 1657.

Nun war es zuthun umb den Churfürsten

zu

zu Brandenburg / der hatte (nach deß Königs Abzug in Hollstein / nach deß Ragozy unglücklichen Abzug in Siebenbürgen / so durch Verleumbdung bey dem Türcken mag verursacht sein worden / nach der Cosacken erpractisirten Abzug / in Pohlen) nicht stehen können / wann er nicht sein Preussen / sein Pommern und seine Marck in die Rapuß geben wollen / darumb er sich bey den Polen Neutral gemacht / so jhm Schweden auch mit Willen gestatten müssen.

Brandenburg war zuvor von beyden Potentaten hart gehalten / dort wegen der Lehenschafft / hie wegen der Abtheilung / unnd mag wohl zweiffeln / wo er sich am sichersten hin wenden solte.

Im übrigen ist es beschwerlich zwischen Thür und Angel den Finger stecken / mitten in dem Hauß wohnen / davon oben das Wasser / von unden der Rauch beschwerlich fällt / davon mögte Navarren / Saphoyen unnd Lothringen sagen: Die freye / gedingte / unpassionirte Federn erlustirten sich / ob der König in Schweden fug hätte gehabt / vor Außgang deß Stillstands in Polen zufallen / ob Brandenburg von Pohlen ab / unnd Schweden zufallen mügen / ob Dennemarck rechtmässige Ursach an Schweden gehabt / ob hie der Westphälische Frieden Noth leyde / und ob das Hauß Oesterreich wohl thue / jhm

das Königreich Pohlen zu afficieren / unnd einen so gefährlichen Feind wieder zuverreitzen.

Der Niedersächsische Crayß sahe das Fewer vor der Thür / versamlete sich / unnd erwoge daß die Dänische Pohlnische Völcker ins Reich wolten brechen: Darumb schriebe derselb an den König in Denmemarck / er wolte umb frembde Hülff sich nicht ferner bewerben / hingegen die Mediation annehmen / dann an die beyde Könige in Hungarn unnd Pohlen / sie wolten das Reich nicht beschwehren: An den Churfürsten zu Brandenburg / er wolte den Einbruch an seinem Orth verhindern.

Die Herrn Staden der vereynigten Niderlanden / die von dem Kauffhandel Leben / und jhren Gewalt underhalten / schlugen sich ins Mittel / doch den Dantzigern unnd Dänen mehr gewogen / damit die Schweden nicht Meister würden / unnd alsdann den Sund beschwerten / wolten lieber ein gleichinstehende Waag sehen / unnd jhren Nutzen thun.

Die Schweden erhielten ein Paß in die Maßländer / und zogen gewaltige contributionen / legten sich in die Sunderberg / sambleten nicht wenig Schiff / und setzten an die Inseln / underdessen der König in Dennemarck eusserlich die Friedens-Tractaten beliebet / doch

doch nicht unterließ/ sich mit guten Officirern und Kriegs-Völckern zuversehen.

Der Frantzoß meynte / nun wehr es Zeit/ die Römische Wahl von dem Hauß Oesterreich zuverwenden.

Er rühmte/ wie er den allgemeinen Frieden so gewissenhafftig hielte / unnd klagte / das Hauß Oesterreich hätte demselben entgegen gethan / daß es eine Kriegsmacht wieder ihn und den Hertzogen von Modena / auch viel eintzelen Trouppen nach Flandern gehen lassen / dadurch er vor Valenciennes Schaden eingenommen/ wie auch in Italien vor Pavia/ und Alexandro.

So wolte der König auß Schweden/ das Reich solte jhm seine Länder in Teutschland/ vermög deß Instrumenti Pacis wieder erstatten/ und vor fernerem Vberfall versichern / im wiedrigen wolte der Frantzoß ihm Beystand leisten: Darumb der Niedersächsische Crayß einige Völcker vor Bremer Vörde gelegt/ aber bald wider abgefordert.

Der Frantzoß erobert Mardick und Borborch in Flandern/ unnd setzt die Engelländer hinein zu grossem Verdruß der Holländer / vielleicht zu seinem eygenen Schaden.

Die Holländer forderten viel an Portugesen / unnd legten ihre Orlog-Schiff ihnen vor die Ströme / welches den Engelländern eben wenig gefiel / dieselben hatten conspiratio-

rationes und Argwohn / möchten jhren Olivier das künfftige Jahr zu einem König / oder gar zu einem Käiser der dreyen Künigreichen machen.

Die Königl. Majest. in Schweden haben nach Ihrem mit der Cron Pohlen / angefangenem Krieg / auß Ihrem bey Zatui:ousta an dem Fluß Vistula gehaltenem Feldläger den 19. Aprilis Anno 1657 nachfolgenden Trau-Brieff Ihren nach Constantinopel zu dem Türckischen Hof Abgeordneten Gesandten ertheilt / so an demselben Hof durch die Türckische Dollmetscher in Italianischer Sprach eröffnet worden / unnd lautet in Teutsch wie folgt:

Wir Carl von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen / und Wandalen König.

ERklären uns hiemit gegen denen es vonnöthen / unnd bezeugen vor jedermännigllch / daß die Bekriegung so wir jetziger Zeit wider König Casimir und den Adel in Pohlen auß rechtmässigen Vrsachen vorgenommen / zu

zu keinem andern Ende/als zu Erhaltung eines ehrlichen unnd billichen Friedens angesehen. Dahero wir auch denselben vielerley weiß und weg / auch billiche Mittel fürhalten lassen / damit dieser jetzige zwischen uns beyderseits obschwebende Krieg dereinmal einist möchte auffgehebt und hindan gelegt werden.

Es hat aber der Hochmuth unnd stoltze Hoffart / unserer Gegentheilen Hirn unnd Verstand dermassen verwirret / daß sie alle Mittel und Weg / so zu Erlangung eines erträglichen Friedens bequemlich seynd / außschlagen und verwerffen. Dannenhero uns von nöthen seyn wil / daß wir uns zu Fortsetzung deß Kriegs gefast machen / und nach guten Beystanden und Freunden trachten / mit welchen wir uns einer steiffen unnd festen Bündnuß versichern / und zu Erlangung unsers Vorhabens mehres verstärcken könten.

Wir bezeugen also und offenbaren hiemit / daß in gegenwärtegem Krieg wieder das Königreich Pohlen / wir und andere unsere Bündsgenossen / wie auch der Fürst in Siebenbürgen / gar nicht einigen Fürsatz / Willen und Meinung haben / dem Allerdurchleuchtigsten Ottomannischen Käiser / an seinen Königreichen und Landen einigen Schaden unnd Verlust zu zufügen. In Ansehung unser Vorfahr am Königreich Schweden / König Gustaf Adolff Christlicher Gedächtnuß auch

mit der Ottomannischen Portē gute Freundschafft und Vertraulichkeit gepflantzt. Hierumben so haben wir unsere Gesandten an die Durchleuchtigste Ottomannische Porta abgeordnet / mit unserm außtrücklichen Versprechen und Zusag/ daß wir die vorgemeldte gute Freundschafft und Verbündnuß unverbrüchlich zuhalten gemeint seyn. Ungezweiffelter Hoffnung / daß nicht allein die hochgedachte Ottomannische Porta, sondern auch der Großmächtigste Ottomansche Sultan Mehemet Hano solche unsere anerbottene beständige gute Freundschafft willfährig annehmen / unnd uns gute Versicherung geben werde / selbige nicht zuverhindern / sondern vielmehr mit seiner hohen Käiserl. Auctorität zubefestigen/auch unsern der Zeit in dem Königreich Pohln stehenden Kriegs-Völckern keinen Schaden oder Nachtheil zufügen zulassen.

Unnd damit nun diß alles auffrecht unnd redlich gemeint sey und gehalten werde/so haben wir diese unsere auffrechte und redliche Erkärung unter unser eygenen Hand Unterschrifft / und fürgetrucktem Königl. Pittschafft ertheilen lassen. Geben in obgenandtem Ort Zatuicousta an der Weixel den 19. Aprilis/An.1657.

Jn-

Inhalt/

Deß von dem Königl. Schwedischen Andern Abgesandten/

Dem

Groß-Türcken in Constantinopel übergebenen Memorials.

Durchleuchtigster/ Großmächtigster unnd Vnüberwindlichster Käyser.

DIe Königl. Majestät in Schweden / mein Allergnädigster König unnd Herr/ haben Nachricht bekommen/ daß der Groß-Tartar Han/auß Befelch Ewer Majest. sich gefast mache in Siebenbürgen wider denselben Fürsten Ragotzy einzufallen / welches dann aller guter Freundschafft / deren sich mein König/gegen Ew. Majest. offentlich bezeugen thut/zu widerlauffen/und ein grosse

unaußbleibliche Verhinderung seyn würde/einige besondere Verbündnuß/unnd vertrauliche Verständnuß / so man jetzt auffzurichten begehrt / in rechte Würcklichkeit zubringen.

Welches doch zu Beförderung Ewer Majestät unnd deroselben hohen Stands Nutzens und Frommens ein solches ersprießliches Werck seyn würde / dergleichen biß daher in der gantzen Welt nicht were befunden worden/unnd noch künfftig nicht zuverhoffen stünde. Dann dergleichen Gelegenheit unnd Zustand / hat sich niemahln an Hand geben / wie jetzunder vor Augen stehet. In Betrachtung / daß die jenige Völcker / welche dem Götzen Dienst unnd dem Bapst/ wie auch die jenige / so dem Griechischen Kirchengebrauch anhängig seynd / haben sich nunmehr allerdings mit jhrer Macht zusammen gesetzt und verglichen/alle die jenige außzurotten / welche die Götzen Bilder nicht anbetten wollen. Solche schädliche unnd boßhafftige Anschläg zuverhindern unnd auß dem weg zuhalten / hatte sich mein Allergnädigster König und Herr nunmehr newer dingen mit Engelland / Franckreich / Holland/ auch den Götzendienst verachtenden Vngarn / und vielen andern mächtigen Potentaten und Fürsten / sonderlich in Teutschland in besondere Bündnuß vereinigt / dergleichen

vor

vor diesem niemahlen gewesen / noch künfftig seyn wird.

Viel vortreffliche Fürsten in Europa haben vergangener Zeit mehrmalhn eine besondere und ersprießliche Verein unter sich zumachen unterstanden: Haben aber niemahln ein solche Macht / wie an jetzt von meinem König beschehen / zusammen bringen können.

Diese an jetzt verglichene Zusammensetzung und Bündnuß / wird nicht allein die gefährliche Vorhaben deß Gegentheils auß dem weg halten / sondern wird auch denen vereinigten Bundsgenossen einen grossen Vortheil / unnd unaußsprechliche Vermehrung jhres Stands / unnd angehöriger Königreich / Fürstenthum / Herrschafften / Landen und Leuten an die Hand geben.

Diese Bunds-Veranlassung wil auch vornemlich unnd vielmehr Ew. Majestät nothwendig seyn / als einigem anderm Potentaten / dann der Teutsche Käiser / unnd der Moscowiter neben vielen andern jhren Anhängern haben kein andern Vorsatz unnd Absehen / dann auff Ewer Majest. Käiserl. Macht. Die Papisten und mit jhnen die Venetianer gedencken unnd trachten vornemlich dahin / wie sie zu überauß grossem Nachtheil und Schaden Ewer Majest. Käiserthumbs / ein mächtige Kriegs-Anstellung zu Werck richten möchten.

Der verstorbene teutsche Köiser hat auß keiner andern ursach mit dem Moscowiter / unnd denenselben Glaubensgenossen so viel heimliche Unterhandlung anstifften lassen / als allein Ew. Majest. dardurch allerhand Ungelegenheit auff den Halß zurichten.

Der Moscowiter hat keine ander Gedancken/unnd sucht die auch anderst nicht zum allerfürderlichsten ins Werck zubringen / als wie Er vorgibt/die der Griechischen Religion zugethane Servianer unnd Bulgarer/ auch andere so derselben zu gewand seyn möchten/ von Ewer Majest. abtrinnig zumachen.

Es haben also Ewer Majest. wol zubetrachten/ wie hoch deroselben Nothurfft erfordern thue/auff Mittel und Weg zugedencken/wie solche gefährliche Anschläg ihrer benachbarten Feinden abzuwenden und zuverhüten seyn könten.

Wann nun Ew. Majest. ihre Macht und Kriegs-Waffen mit meinem Allergnädigsten König und Herrn / auch andern seinen Bundsgenossen zusammen zusetzen sich entschliessen theten / so würde es sonder allen Zweifel allen jhren benachbarten Feinden einen grossen Schrecken in Busem jagen/ Ew. Majest. wurden selbige in Jhre underthänigste Demuth bringen / unnd ihrem hohen Geblüt unterwürfflich machen / sich selbst mit allen jhren angehörigen Beherrschungen in Sicher-

Sicherheit stellen: Vnd die jenige / so biß dahero wider Ewre Majest. und Ihre Macht / solche Betrowungen führen thuen / zu nichts machen können.

Vnd diß alles könte ohne grosse Weitläufftigkeit zu Werck gerichtet werden / dieweil solche widrige Partheyen von schlechter Macht seynd / und theils durch meines Allergnädigsten Königs und Herrns Waffen zu grund gerichtet worden / theils mit innerlichen Auffständen beunruhiget verbleiben.

Wie es dann sonderlich mit dem jetzigen König in Hungarn / wegen seiner Erhebung zu der Röm. Königl. Würdigkeit also beschaffen. Vnd zu deroselben noch wohl mehr andere ihre Begierde scheinen lassen.

Zu solchem Ende würde der eintzige Tartar Han mit dem Fürsten in Siebenbürgen / das allerbeste leisten und außrichten können / dann dieser Fürst in Siebenbürgen würde Krafft seiner Macht / unnd Vorsichtigkeit zu solchem ende das beste Instrument seyn. Vnd wann Ewer Majest. hierzu sich auch verstehen und bequemen thäten / so würden sie weit mehrern Ruhm unnd Lob als Ihro Vordern an dem Ottomannischen Käiserthum erlangen.

Von dieses hochnützlichen unnd verträglichen Anschlags wegen / hat mein Allergnädigster König unnd Herr mir sonderbahren

Befelch auffgetragen / Ewer Majestät unnd deren hohen zugewandten Räthen / die überauß grosse Nutzbarkeit / so auß Anstellung obbedeuter sonderbaren Verbündnuß zuverhoffen stünde / zu Gemüth zuführen / und daneben / auch auß freundlicher Wohlmeinung zu erkennen zugeben / was für grosse Gefährligkeiten von der widrigen Parthey obhabenden heimlichen Anschlägen zubesorgen stunden.

Mit anlegender sonderbaren Bitte / daß Ewer Majestät solche wohlgemeinte unnd Heilige Verbündnuß / daran jhrer hohen Regimnens-Macht Sicherheit gelegen / nicht außschlagen wolte.

Zu welchem ende / unnd dessen sicherer Abhandlung / was hierzu nöthig seyn möchte / mein König mir in Schrifften gnugsame Vollmacht und Gewalt ertheilt hat / mit Ew. Majest. alles was hierzu vonnöthen seyn möchte zu tractiren / zu schliessen / und was geschlossen werden möchte / zu unterschreiben: Auch darüber von Ew. Majest ihre Bestetigungs Briefe anzunehmen.

Ewer Majest. kan ich wol versichern / daß diese Bunds-Verfassung allen dabey interessirten oder eingriffenen Partheyen / ein überauß grosse Nutzbarkeit verursachen würdet.

Vnd ob man es wol an jetzt also gleich nicht würck-

würcklich zeigen kan / so wird es doch an Tag kommen.

Wann es auch Ew. Majest. also gefällig seyn möchte / so werde ich als meines Königs Resident oder Abgesandter / unnd gleichsam vor einen Geisel an Ew. Majest. Ottomannischen Hof verbleiben / unterthänigst bittend / sie wollen mir hierüber unverlängt jhre willfährtge Antwort widerfahren lassen.

Ist sein begehren bey dem Groß-Türcken abgeschlagen.

Die zu Hungarn unnd Böhem Königl. Majest hätte wol Vrsach gehabt / durch Jhre Königreich unnd Lande den Schwedischen Practikanten keinen Repaß zuverstatten: Es ist aber solches auß sonderbarer Königlicher Mildigkeit vergünstigt worden.

Der Frantzosen Abgesandter nacher Franckfurt Plenipotentz.

Ludwig von GOttes Gnaden / König in Franckreich und Navarren / entbieten allen denen / so dieses Schreiben sehen werden / Unsern Gruß.

ES ist jederman bekant / was für grosse Mühe Wir die Münsterische Tractaten zum Schluß zubringen / angewendet / auff daß dannenhero derselbe sehr schwere Krieg / welcher schon dreyssig Jahr über Teutschland geplaget hatte / ein Ende nehmen / da auch die benachbarte Fürsten zur Partheylichkeit / nicht nur der Freund unnd Bundsgenossen / sondern auch zu eines jeden Wohlfahrt in eygenen Sachen gezogen worden. Unnd sehen / daß jetzt newes Unwesen daselbst schwebt / wegen unterschiedlichen Kriegsheeren / die es allenthalben umbzugeben / also / daß dasselbe Kriegsfewr / so schier in der gantzen Christenheit in hoher Flamme brennet / Teutschland

Land abermal muß förchten / wann man nicht durch kräfftige und mehr fürsichtige Mittel / dann hiebevor geschehen / entgegen geht / und also verhindert / daß die Puncten deß so hoch-theurlich gestiffteten Friedens / und zu dessen Erwerbung Wir unnd Unsere Freunde kein geringen Theil Unsers von GOtt vergebenen Vortheils gutwillig schwinden lassen / weniger vergewaltigt werden können / auch denen ins künfftige die freye Macht ihr Vorhaben zuvollnziehen / gestattet werde / die biß dato nichts unversucht gelassen / das Reich durch ihre absondere Strittigkeiten zuverwirren / unnd in das vorige Elend / darauß es so glücklichen ist erlöset / zu stürtzen.

Und halten dafür / auff unser Seiten seye nichts unterlassen / die immerwerende Ruhe deß Reichs zubestättigen / zumahl auch der Benachbarten Ruhe fürnemlich daran hafftet. Doch ist uns so viel nicht daran gelegen / als den Churfürsten unnd Ständen / daß sie dem Versprechen ein Genügen thun / und den jenigen Glauben / zu deme sie vor allen Völckern / unnd in Gegenwart gantz Europæ sich verbunden halten / sondern sich in rühigem Besitz ihrer Güter / gerechtsamen / Freyheiten unnd Privilegien / die ihnen bey den Tractaten völlig geblieben / erhalten und verwahren. Wir zweiffeln zwar nicht / sie

werden nach jhrem Vermögen / zu Vollzie-
hung eines so löblichen / unnd zur Sicherheit
aller / deren Wohlfahrt in gemeldten Tra-
ctaten verhandelt wird / sehr nöthigen Vor-
habens / zugleich Hand anlegen Vnd weil der
Handel im Reiche auff diese Weise steht / ha-
ben Wir vor gut erachtet / unsere extraordi-
nari Gesandten dahin zuschicken / mit voller
und absoluter Macht / mit gemeldten Chur-
fürsten und Ständen deß Reichs zuhandeln /
so wohl ins gesambt mit allen / als auch beson-
ders mit jedē / oder die an jhre statt dahin ver-
ordnet weren / daß sie mit denselben über den
Mitteln unnd Verwahrungen / so sie vor
die allerfüglichste werden erachten / handeln
und schliessen / mit Gewalt nicht nur zu tracti-
ren / sondern auch die vorhergehende zuernew-
ren / zu deß Friedens-Bestättigung / und daß
Er nicht gebrochen werde / vorzubeugen / ja
was bißher darwider mag geschehen seyn /
zuverbessern / ins gemein zuthun unnd zu-
schliessen was sie zu diesem Zweck nöthig und
nützlich urtheilen werden / dann auch die uhr-
alten Verein- und gute Freundschafft zwischē
unsern unnd deß Reichs Vnderthanen zu un-
terhalten / ja nach Vermögen beyder Natio-
nen Nutzen unnd frommen zuverschaffen.
Haben demnach von der Vnsern Vndertha-
nen einen Außschuß gemacht / unnd etlichen
hochansehnlichen Männern / ein so hohes

Werck

Werck anvertrauen wollen/ auff deren Prudentz/ Geschickligkeit und Treu wir uns fürnemlichst verlassen könten/ und keine bessere Wahl befunden/ als daß wir unsern Durchleuchtigen und sehr lieben Vettern/ Hertzogen von Grammond/ Pair und Marschalck in Franckreich/ unsern obersten Staats-Rath/ Herrn von Pidosch/ unsern Gubernatorn und General Lieutenant in Navarren und Braven/ deß Schlosses S. Johann von Pieddeport/ der Stadt und deß Castels Bajona/ und Lands Laburen/ Feld-Marschalck unsers Haupt-Regiments/ auch unsern lieben und Getreuen/ Herrn von Lyone/ Marggrafen von Freßne/ Herrn von Berny/ in allen unsern Rathstellen Rath/ und Commenthurn unser Ritter-Orden/ hierzu verordneten/ und solches wegen unterschiedlicher geleisteter Treu und Erfahrenheit/ bey Verhandlung der allergrössesten Geschäfften/ dazu wir sie aus als innerhalb unsers Königreichs gebrauchet haben/ sie löblich spüren lassen Umb deren und mehr andern Ursachen willen haben wir/ auß Rath unser hochgeehrten Frauē und Mutter/ unsers sehr geliebten einigen Bruders/ deß Hertzogen von Anjou/ unsers sehr geliebten Vettern deß Cardinals Mazarin/ auch vieler andern Fürsten/ Hertzogen/ Pairn und Beambten unser Cron/ gemelten unsern Vettern/ den Hertzog von Grammond/

und

unnd gemelten Herrn von Lyonne / gemacht / bestellt und verodnet / machen / bestellen und verodnen. sie / krafft dieses mit unser Hand unterzeichneten Schreibens zu unsern extraordinari Gesandten und Gevollmächtigten / in allem Bezirck deß Reichs und der Mitternächtigen Königreichen. Haben ihnen gegeben / und geben ihnen volle und absolute Macht / so bald sie den Teutschen Boden / dahin wir ihnen zu eylen befohlen / betretten / wie auch nicht weniger in den Mitternächtigen Königreichen / da es vonnöthen / in obgemeltem Ansehen zu tractiren / und sich allenthalben / wo es wäre / mit den Churfürsten / auch andern deß Röm. Reichs Fürsten / in unserm Namen sich zu besprechen / zu tractiren / nnd mit ihnen zu schliessen / so wol über Handt / als absonderlich / oder auch mit denē / die ihrentwegen mit genugsamer Macht abgesand weren / allerhand Obligationen / Gesellschafften und Bündnussen. Wir wollen und erklären / daß unsere Vollmächtigte / oder bey eines oder deß andern Unpäßligkeit / oder anderer rechtmässiger Verhinderung / alsdann ein jeder von ihnen überhaupt thun und setzen / nach unser Cron Würde / auch unsern Diensten zu gut / zur Ruh und Nutzen unser Unterthanen / alles was sie vor nützlich erachten werden / und das wir selbst thun können mit eben dem Ansehen / als weren wir zugegen /

auch

auch wann gleich die Sachen mehr besonder Befehl/ dann in diesem Schreiben begriffen/ erfordern solte/ welches zu leisten wir ihnen volle und absolute Macht ertheilet haben/ ja auch/ daß sie subdelegiren und deputiren mögen/ an Orten/ da sie selbst in Person nicht erscheinen könten/ mit gleicher Krafft dieselbe Tractaten zu verhandeln und zu schliessen/ auch sollen sie freyen Paß schrifftlich verfertigen können/ durch die Uns unterthänige Provintzen und Länder.

Alles das jenige nun/ das durch gemelte Unsere Gevollmächtigte solcher gestalt in unserm Namen wird verhandelt und verheissen seyn/ das approbiren wir von nun an/ und wollen es vor geschlossen halten/ und versprechen bey Königlichem Treuen/ daß wir/ wo es nöthig/ neue Ratificat ons-Schreiben wollen ausfertigen/ auff die Zeit zu reichen/ auff welche unsere Gesandten sich zur Liefferung verbunden hätten: dann solches ist unser Wille. Zu dessen mehrer Bestättigung wir unser Siegel hieran hangen wollen. Geben zu Mouzon/ den 10. Julii/ im Jahr deß Heyls 1657. Unsers Reichs im fünfften.

Copia

COPIA

Klag- und Protestation-Schrifft der Münsterischen Ritterschafft.

An

Ihr. Hochf. Gn. Bischoffen daselbst / wegen Belägerung der Stadt Münster / sub dato den 1. Sept. 1657.

Hochwürdigster Fürst / Gnädigster Herr.

EWer Hochfürstliche Gn. werden gnädigst sich zu erinnern wissen / was gestalt auff dero gnädigst Vorwissen und Willen wir unlängst einige auß unsern Mitteln / zum Versuch eines gütlichen Vergleichs dero zwischen E. Fürstl. Gnad. und der Stadt Münster schwebender differens deputiret / welche dann die Tractaten bereits angefangen / dazu der Allmächtige Gott vermuthlich seinem Segen gegeben haben würde / daß die Sache zu einem Ew. Hochfürstl. Gn. reputirlichen und dem

dem lieben Vatterland wohlgedeylichen effect außgeschlagen seyn möchte/ wann nicht darauff alsbald und gleichfals in ipso limine negotii ein und anders sich zugetragen/ dadurch wir und unser Deputirte ihrer wohlmeinender Intention nicht allein frustriret/ sondern auch bey vielen verdächtlich und mit ungleichem Nachreden/ als daß wir unter dem Schein der Güttligkeit nur lauter Gefährlichkeit gesuchet/nicht ohne höchstem ihrer und unserm despect traduciret werden/ zumaln E. Hochfürstl. Gn. inmittelst ohne unser und dero Städte/als zweyten und dritten Standes Vorwissen und Bewilligung verschiedene frembde Völcker ins Land kommen/ darüber und darbeneben den Auffboth ergehen/ unnd die übrige mehrentheils zugleich zu Beyschaf- und Fortsetzung allerley Victualien, an feisten Rindern/ Schaffen/ Schincken/ Hünern/ Hew/ Habern/und dergleichen Proviant/ Artollerey und andern Kriegs-præparatorien mit Bedräwung würcklicher Einquartierung und militarischer Execution, gleichsam als wann es ins Feinds Land wäre/ benöthigen/ endlich auch hin und wieder zwängliche Werbungen die Baurensleuthe und deren Knechte/ theils mit unerhörter/ dieser Endes nicht verübten Practicken zu denen Kriegsdiensten gezwungen und entführet worden/ alles zu dem Ende/ damit die Stadt Münster/

welche

welche gleichwol noch zur Zeit von Ihr Käi-
serl. Maj. seligster Gedächtnuß / oder den
Herren Reichs-Vicarien Churfürstl. Durchl.
als höchster Richter in keine Acht erkläret /
oder einiger gestalt condemniret worden mit
Macht und Gewalt / Fewer und Schwefel /
und andern nicht viel belebten extremitäten
attaquiret / angezündet unnd überwältiget
werden möchte. Wann aber / Gnädigster
Fürst und Herr / zum ersten / in dem von E.
Hochfürstlichen Gnaden selbsten und dero
Vorfahren mit ratification deß Thumb-Ca-
pitels nicht weniger / als von Ihr Röm. Käis.
Maj. bestättigtem privilegio patriæ nicht al-
lein folgende formalia (Wir sollen auch keine
Kriegsspiel noch Verbündnüß mit jemand
anfangen / eingehen oder machen ohne Be-
willigung deß Thumb-Capitels und ande-
rer unserer Landschafft Ständen (sondern
dieses auch austrücklich fürbehalten / daß
ein zeitlicher Landsfürst gegen die von der
Ritterschafft / und den zum Landtag gehö-
rigen Stand und Städten weder in Civil-
noch Criminal-Sachen / auch so gar in crimi-
nibus flagrantibus & notoriis nicht vernehmen
lassen wolte / als was gegen sie zu Coßfeld ge-
haltenen Landtag austrücklich beschlossen /
daß mit dem Auffbott unnd fernern newen
Werbungen eingehalten / und nur allein zu
Completirung der alten Compagnien ein halbe
Kir-

Kirspels-Schatzung anticipando ex Decembri eingenommen werden solte. Zum 3. auch über die zwischen E. Hochf. Gn. und der Statt Münster schwebende differentien am Käis. Reichs-Hoffrath notoria litis pendentia obhanden und daselbst in der Sachen so weit verfahren/daß der Stadt per decretum Cæsareum ein gewisser Terminus præfigiret und dabey zugleich die Cognitio periculi & Caussæ, ob nemlich da sich in dem Creyß einige Gefahren herrühren thäten / nöthig seyn würde/ mehrgesagter Stadt Münster mit starcker Guarnison zu versehen / E. Fürstl. Gn. mit Zuziehung deß Thumb-Capitels/der Ritterschafft und Städten/und also den gesambten Landständen allergnädigst deferiret wordē/ als solcher Punctus periculi aber so viel in specie die Stadt Münster betrifft/ uns nicht einmalen proponiret / weniger darüber cognosciret/oder nichts beschlossen worden. So haben E. Hochf. Gn. der Sachen Wichtig- und der Gelegenheit nach solches alles dorthin vor Augen stellen müssen/damit sie Tenorem privilegii & Decreti Cæsarei gnädigst beherzigen / und dabey in ihm Fürstvätterliche Consideration ziehen wollen / was aus dieser Unruhe dem gantzen lieben Vatterlande so wol/als allen und jeden Standsgliedern und eingesessenen für Schaden/Gefahr/ und hochnachtheilige Conseq. entstehen/ und

fernere

ferners aber den Halß gezogen werden könte. In dem neulich das liebe Vatterland / welchem der Blutige Schweiß auß den passirten langwirigen Kriegspressuren annoch nit abgewischet / in eine neue Verwirrung gestürtzet / die Stadt Münster gantz deformiret, so viel Geistliche beyderseits Geschlechter / so viel Kirchen / Clöster / Clausuren / Hospitalen / auch Adeliche und dem Stifft zugehörige Höff / binnen Münster in Gefahr stehen / so viel unschuldiges Bluts vergossen / so armen Wittib und Waysen / derer bitter Zehren und Wehklagen durch die Wolcken zum Gerechten GOTT tringen / gemacht / so viel Erb und Kalten / die noch guten Theils wüste und unbesetzt / hinliegen / desoliret, der Ackerbau / darinnen die Wohlfart dieses Landes meistentheils bestehet / verhindert / der Adel seines Frohndienstes / da doch derselbige zu seiner und der Seinigen Unterhaltung so hoch und unentbährlich bedürfftig ist / unverschulder Sachen beraubt wird. Ja was mehr ist / die Benachbarte und andere aus dieser Empörung ihr sonderlich Absehen nehmen / auch wol ein Tertius all solche occasion in E. Fürstl. Gn. dero Unterthanen und gantzer posteritåt unwiderbringlichen præjuditz sich bedienen möchte / dann was für Veränderungen / Jammer und Elend auß der Uneinigkeit und Mißtrauen / bevorab zwischen dem Haubt

und

und denen Gliedern / Obrigkeit und Unterthanen zu entstehen pflegen / solches haben wir in vielen alten Exempeln / so geschehen im Röm. Reich selbst erlebt / und schmertzlich empfunden / und sonsten annoch die tägliche Erfahrung im Königreich Pohlen zwischen dem König und Ständen / in dem Ertzstifft Bremen zwischen dem Ertzbischoff / Thumb-Capitul der Stadt zu verstehen geben.

Gelanget derowegen zu E. Hochf. Gnad. unser Unterthänigste Bitt / die / ohn unser Vorwissen und Bewilligung / gegē die Stadt Münster angefangene action, in Gnaden auffzuheben / die frembde Völcker abzuführen / dem ordentlichen Rechten am Käiserl. Reichshoffrath seinen Lauff zu lassen / und uns mit sambt der Stadt und Städten wider die alte wohlhergebrachte bestättigte Privilegia / Recht und Gerechtigkeit nicht zu betrüben sondern gegen die Stadt / als der Landsfürst / Bischoff und Geistlicher Hirt Fürstvätterliche Gedancken zu schöpffen / unsere auffgebothene Bauren zu ihrer Arbeit nach Hause zu lassen / die unbillige Wochentliche Beystewrung einstellen / denen Werbern die unzulässige und zwängliche Werbung mit Exemplarischer Straff zu verbiethen / unnd uns mit denen unserigen deß allgemeinen im Röm. Reich so theuer und mühselig erkaufften Friedens (dessenthalber diesem Stifft ein

unse-

ansehnliches vor andern Craysen und Ständen Vorschußweise tæn riret und beygetragẽ/ mit geniessen zu lassen. Im übrigen Fall/ und da unser hierin rechtmässige Bitte nicht erhöret werden solte/ bedingẽ uns Unterthänigst/ daß an allem Unglück und Widerwertigkeit/ E. Fürstl. Gn. und dieser Landschafft zustossen möchte / zumahlen unschuldig zu seyn/ und mit unterthänigster Erinnerung das jenige verrichtet zu haben / was einem gehorsamen Landstand gebühret / welche E. Hochf. Gn. von Anfang der Regierung treulichst unter die Armẽ gegriffen/ und an ihme nichts/ was zu E. Hochf. Gn. Person und deß gantzen Landes Wohlfart gedeyen möchte / ersitzen lassen / und dahero diese angefangene Sachen ungern gesehen und gespüret / und thun dieselbe hiemit zu langwiriger Hochf. friedlicher Regierung dem GOTT deß Friedens unterthänigst empfehlen / den 1. Sept. An. 1657.

E. Hochfürstl. Gn.

Unterthänigste von der Ritterschafft

Ferdinand von Morrien Graf von Floderst.

Wil-

Wilhelm Dieterich de Werth.
Johann von der Recke.
Steffan Valcke.
Ferdinand von Nagell zu Ihtlingen.
Freytag von Sautvort.
Kettler von Syten.
Wilhelm von Morrien.
Adolff von Nagell.
Werner von der Recke zu Heissen.
Ernst von Westerholt.
Herr Rehde.
Johann von Graß.
Ferdinand von Manßfeld.
Caspar Herman von Oer.
Dietrich Hermann von den Bergen.
Reinhard von Mallingkrott.
Heinrich von Haeren.
Engelbert von Langen.
Langen von Münster.
Rudolff Lambert von Monnich.
Henrich Weyrich von Münster zu Meinhovel.
Johann Henrich von Aschenberg zu Ichterlohe.
Bernhard von Kobringk.
Carl Wilhelm von Nipperde.
Ascheberg von Gottendorff.
Adolff Mauritz von Schleppengrell.
Joachim Rudolff von Boreck.
Johann Friederich von Dister,

Jo-

Johann Heinrich von Rheytg.
Dietrich Gießbert von Morrien.
Conrad Heurich von Grothauß.
Dietrich Wolff von Futhelen.
Conrad von Merlle Feld.
Steffan Dietrich Torck.

Accords-Puncten zwischen Ihr. Fürstl. Gnaden Bischoffen zu Münster/ dero Thumb-Capitul/ Ritterschafft und Stadt daselbst/ den 25. Oct. 1657. eingangen und verglichen.

KUnd und zuwissen sey hiemit jedermänniglich/ demnach zwischen dem Hochw. Fürsten und Herrn/ Herrn Christian Bernhard/ Bischoffen zu Münster an einer / so dann Bürgermeister und Rath/ wie auch Alter/ und sämbtlicher Gemeinheit dero Stadt Münster an der andern Seiten sich einige schwere Strittigkeiten enthalten/ und Ihr. Hochfürstl. Gn. darauff vorgedachte Stadt Münster mit Hülff und assistentz einiger Chur-und Fürsten belägert/ daß solche Strittigkeit durch GOTT deß Allmächtigen Beystand von sicheren auß Mittel dieses Stiffts Rit-

Ritterschafft beliebten deputirten folgender gestalt/ jedoch alles mit austrücklichem Vorbehalt/ dero hierüber am Käiserlichen Hoff hangender litis pendentz / sonsten andern daselbst / und am Speyrischen Cammergericht unerörtert schwebender Rechtsfertigung / vermittelt/ gütlich beygelegt und verglichen.

Anfänglich solle alle das / was solcher Strittigkeit halber vor und bey werender Belägerung benandter Stadt Münster vorgangen / allerseits per generalem & illimitatam amnistitiam gäntzlich auffgehoben / in ewigen Vergeß gestellet/ und davon keine / so wol Civil als Militar-Personen / der Stadt Münster Bürger/ Einwohner/ Bediente/ hohe und nidere Officirer / und Soldaten / in specie der Obr. Leuten. Levin Friederich de Wittenberg/ unnd Lutz Drehter der Stadt Münster Syndicus an ihrē Personen und Gütern in- und ausserhalb der Stadt Münster/ wie sie einen Namen haben / und sonsten niemand außgeschlossen seyn. Wie dann auch vermög deroselben alle Gefangene beyderseits auff freyen Fuß gestellt/ und zu allen ihren gelassen werden. Die jenige Gefangene aber/ so sich in Dienst eingelassen / der Gen. amnistitz mit zu geniessen/ und dabey die Versicherung habē/ daß ihnen an Leib und Leben/ wie auch deren Ehr und Güter nichts widriges zugefügt werden sol.

Zum andern sollen alle zu Belägerung der Stadt Münster gebrauchte und vorhandene frembde Kriegsvölcker sambt dem groben Geschütz / Feuermörser und Munition von der Stadt ab- dieses Stiffts Völcker auch zu dero Guarnisonen geführet/ und die auffgebottene Mannschafft nacher Haus gelassen werden. Und haben Burgermeister und Rath der Stadt Münster sich hingegen erklärt und Versprochen / daß sie von ihren in Dienst habenden Völckern 300. Mann zu Fuß in der Stadt behalten / und dieselbe biß nechstkünfftigen Landtag oder dem nechsten Monat Novemb. über/ auß eigenen Stadt-Mitteln unterhalten / und danebenst citra præjudicium Jurium Civitatis & litis Pendentiæ in Ihr. Hochfürstl. Gn. und dero samptlichen Landständen/ so wol als der Stadt Eyd und Pflichten kommen lassen wollen.

Vors dritte ist abgeredt und verglichen/ daß zu besagten 300. Mann von dem Fürsten / Münsterischen Landschafft Völckern fünffhundert Mann zu Fuß / welche gleichfals zu Stifftung gnädigst und unterthänigsten Vertreuens in Ihr Hochfürstl. Gn. der Landständ und der Stadt Eyd und Pflichten kommen und stehen sollen/ unter vier Compagnien in der Stadt eingenommen / losiert/ und so wol an Monatlichem Sold und Serviß / auch Wachtholtz / neben dem Commen-

dan-

danten auß gemeinen Landsmitteln verpfleget werden/wegen continuation obgedachter Guarnison aber solle bey nechster der Stånd Zusammenkunfft tractiret/und quoad cognitionem periculi & necessitatis dem am 9. Decemb. deß 1656. Jahrs ertheilten/und an Seiten der Stadt eventualiter angenommenen Käiserlichen Bescheid / in alle Wege eingefolget werden. Zu obgedachten Völckern solle die ordinari Ihro Hochfürstl. Gn Leibguardi zu Roß und Fuß nicht in die Stadt genommen und eingelassen werden.

Inmassen zum vierdten zum Commendanten deß Kriegswesen und Verwahrung der Stadt/ der Gen. Wachtmeister Reymund gnädigst verordnet / unterthänigst beliebet und angenommen / darbey auch bewilliget / daß derselbe zur Stifftung nicht vorzunehmen / sondern vorgedachter Stadt zu Ihrer Hochf. Gn deß Stiffts und gemeiner Burgerschafft Recht/Nutzen/und Besten/getreu und fleissig zu verwahren/ bey welchen Passu Ihr. Hochf Gn. gleichfals in genere versprochen / wann besagter von Reymund mit Tod abgehen oder anderwerde Verordnung dißfals nöthig seyn wird/ daß alsdann mit Vorwissen deß Raths und nicht ohne vorhergehendẽ Vergleich mit denselbẽ eine oder andere qualificirte Person gleicher gestalt zum Commẽ-

danten vorstellen und verordnen wollen. Inmassen dann auch derselbe/und die Soldaten die Zusage und Gelübte vermittels leiblichen Eyds/allerseits thun sollen.

Zum fünfften ist abgeredt und verglichen/ daß das Wort oder Symbolum militare von Ihrer Hochf. Gn und dero Regulirten und Regirenden Successore, wann sie Persönlich in der Stadt dem Burgermeister und Rath ertheilet/ sonsten aber in dero Abwesen vor jetzt bemelten Burgermeister unnd Rath den Commendanten gegeben unnd ertheilet werden solle/ abermaln litis Pendentia salva.

Als auch zum sechsten wegen der Schlüssel am Rätß. Hoff/ alt und neue Rechtfertigung eingeführet/so ist selbiger Punct dahin und zu deroselben Rechtlichen Austrag verwiesen/ sonst wollen Burgermeister und Rath Ihrer Hochf. Gn. die Pforten so offt biß deroselben nöthig belieben und ihre Nothurfft erfordern würde/eröffnen und dabey schuldige Ehr und Respect beweisen lassen.

Zum siebenden wollen Ihr Hochf. Gn. die Stadt bey ihren hergebrachten Freyheiten/ Privilegien/Gewonheiten/Rechte/und Gerechtigkeiten allerdings lassen/ schützen und handhaben/wo hingegen Bürgermeister und Rath versprochen/ daß sie dero tempore inaugurationis geleisteten Eyd treu und vest halten wollen.

Eyd-

Endlich ist allerseits verglichen / beliebet und abgeredet/daß es wegen dessen/so in diesem recess nicht enthalten/bey dem Schönflitrisen Vertrag bleiben und gelassen/auch obige in sua litis Pendentia verstanden werden solle.

Zu mehrer Versicherung und Festhaltung dieses Vergleichs haben Ihro Hochf. Gn. deroselben / so wol mit ihrem Fürstl. Secret und eygenhändiger subscription, auch ein Hochw. Thum-Capitel / und die deputirten von der Ritterschafft als Mediatores zugleich Ein. E. Rath mit ihren respective Insigel/ Unterschrifft / und angebohrnen Adelichen Pitschafft bestättiget. So geschehen zur Geist. den 25. Oct. 1657.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Capituli & Nobil.	Episcopi.	Civitatis.
Johann von der Recke.		Johann von Welfelch.
L. P.		L. P.
Stephan Volethe		Ferdin von Nagel.
L. P.		L. P.

Copia Schreibens

Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ etc.

Worauff allerhand Stände ihre Memorialia bey diesem Wahltag eingegeben.

An

Die gesampte Churfürsten deß Reichs und jedem absonderlich / sub dato Franckfurt den 26. Septembr. An. 1657.

Unsern Freundlichen Dienst etc.

EWer Ebd. werden zweiffels ohne von dero dieses Orts anwesenden Gesandten mit mehrerm referirt worden seyn/ was sich jüngsthin bey Proposition, deß im Namen der Cron Schweden/ von den Pommerischen Deputirten eingegebenen Memorials / zwischen dem Churfürstlichen Collegio und der Deputirten Fürsten und Stände Anwesenden Gesandten/ wegen

wegen Continuation deß ordinari Reichs-Deputation Convents fürspaltige Meinung erwecket / indem nemblich die mehrern im Churfürsten-Rath/ darauff bestanden / daß nachdem nunmehr der Wahltags-Termin purificiret seye/ also auch die ordinari Reichs-Deputation, billich biß nach vollzogener Wahl in suspenso zu lassen wäre/ dazumalen auch sie anjetzo allein zum Wahlwerck bevollmächtiget und instruiret / unnd über die Deputations Geschäffte / weiter nicht befehlicht und legitimiret seynd/ermelter Deputirten Fürsten und Ständen Gesandten aber sothaner suspension simpliciter widersprochen/und dieses beständig behaupten wollen/ daß / gleichwie deß Heiligen Römischen Reichs Wohlfarth notoriè vornemblich in publicâ securitate bestünde / also auch bey gegenwertigem desselbigen gefährlichen Zustand/ ex parte dieser / pro publicâ salute angesehener/und darauf gewidmeter Ordinari Reichs-Deputation, ob periculum in mora, und were zugleich nothwendig zu reden / und durch gute consilia in Zeiten vorzubauē were/ der mit so theuer und mühsamliche erworbene Fried / beständig erhalten werden möge.

Nun gehet uns hierbey nicht unzeitlich tief zu Hertzen/ wann/ wie nicht zu zweiffeln/ der Deputirten Fürsten und Stände bey dieser ihrer Meynung/ bevorab solches bereits den 22.

Tag Junii unanimiter in beyden Collegiis beschlossen/daß nemlich/diese Reichs-Deputation zu continuiren und den Fürstenstand nicht weniger als dem Fürstlichen Collegio de securitate & salute publica zu reden/ gebühre/ beständig beharren/und hingegen man auch à parte deß Churfürstl. Collegii, von dieser intention nicht weichen solte/was daraus leicht im H. Röm. Reich vor noch grössere und gefährlichere Weitläufftigkeiten uñ abermal weit aussehende dissensiones und Zurüttungen entspringen könten/ da bevorab auch zu besorgen / es dörfften die jenige die ihr Ansehnng auf Träumungen gerichtet/ sich dessen zu ihrem Vortheil bedienen/da hingegen aber/wann dieselbe dergestalt verfahren wolten / man derselben mit gesampter Hand desto besser begegnen könte / haben dahero aus tragender Sorgfalt/zu dessen allgemeinen Reichswesen Wolfarth / und beständiger Erhaltung gemeinen Frieden-Zustands/ nicht unterlassen mögen Ewer Ld. selbsten (dazumaln wir zwar mit deroselben und theils andern Churfürstl. Gesandtē hierauß vortreulich communiciret/ sie aber sich dißfals auff ihre habende instructiones bezogen/solches in hergebrachtem freund-Brūderlichem Vertrauen/ hiermit zu erkennen zu geben/ und ihro hierneben nechstvernünfftig zu erwegen anheimzustellen/ ob bey gegenwer-

wertigen höchstgefährlichen conjuncturen, dem Heil. Röm. Reich insgemein als insonderheit dem Churfürstl. Collegio, dienlich und Rathsamblich seyn wolle / diese weite aussehende Sach in disputat kommen zu lassen/und mit den Fürsten über diese Fragen sich zu collidiren / und ob auch bey so gewandten Umbständen wider dieselbe damit auszulangen seyn werde / in tieffer Erwegung / neben oberzehlten und andern Motiven gleichwol nicht unbekant ist / als bey jüngstem Reichsconvent in puncto securitatis publicæ vorgangen / und welcher gestalten zwar darüber eine Deputation angeordnet / darinnen auch sothaner hochnöthigen und gemeinnutzigen Werck's assequirt und beständiger Richtigmachung verschiedene Sessiones, zu dem Ende / damit dieser nicht weniger / als der Punctus Justitiæ in damaligen Reichs-Schluß gebracht werden mögen / gehalten werden. Als haben aber die Römische Käis. Maj. inständiglich auff ihre Abreise getrungen / es endlich dahin gelanget / und vor ein interims remedium, diese höchst importirliche Sache/ gleichwol einen als den andern weg werckstellig zu machen ergriffen worden/das zwar derselbe Reichstag prorogiret / aber in præfixo termino biennii continuiret / immittelst auch diese ordinari Reichs Deputation dieses Orts gehalten / und von derselben neben andern

dahin verwiesenen materiam über den Punctum securitatis geredet/ und einige Guthaten verfast werden solle/ welches dann die Fürsten jetzo ex commissione aller Reichsstände ins Werck zu richten/ desto nöthiger erachten/ und darauff so viel besser bestehen werden/ weilen es immittelst nicht allein zu deß interregno und einfolgendlich deß Reichstages fernern Auffschub bekommen/ sondern auch aller Orten an den Gräntzen/ ja nunmehr so gar auff deß Reichs Boden selbsten solchen motus wobey ein und anderer benachbarter Crayß und Ständ/ notoriè in grosser Gefahr stehet/ sich erwecket/ welchen dergestalt lang nachzusehen/ unnd wenigst gar nicht de securitate publica zu reden sie vor unverantwortlich zu halten/ ja so gar in entstehung dessen/ massen sie sich allbereits verlauten lassen/ von dem Churfürstlichẽ Collegio aber ihres theils hierauß besorgenden Schäden caution begehren wollen/ unsers Orts zwar seynd wir mit einem unnd andern unsern Herrn Mit-Churfürsten Lbden/ Lbden/ Lbden/ Lbden/ der beständigen Meinung/ daß die Churfürstliche Præeminentz unversehrt mit getreuer Zusammensetzung zu manuteniren und in keinen Dingen/ welche dem Churfürstl. Collegio, in Wahl- und andern Sachen/ allein gebühren und zuständig seyn/ einiger Eintracht zu gestatten/ wie Wir dann auch in

Krafft

Krafft der mit beschwornen Churfürsten verenn/ das unserige jederzeit hierzu treulich mit würcken zu helffen/ und sorgfältig angelegen seyn/ auch das geringste so darwider laufft nicht annehmen noch proponiren lassen werden/ daß aber bey gegenwärtigem Zustand/ und da der von mehr als zweyen Jahren hero continuirte ordinari Reichs deputations Convent nach und nach verschiedene die allgemeine Reichs-Sicherheit betreffende Sachen würcklich tractiret hat/ nunmehr erst den Fürsten und andern Ständen hierüber unnd andern die gemeine securität betreffenden negotiis, das suffragium, durch die ins Mittel gebrachte/ von ihnen aber übel aufgenommene und contradicirte suspension in effectu solte contravertiret und disputiret oder auch die jetzt vorhandene schwere unnd gefährliche deliberationes über gemeine Sicherheit und Reichsruhe von dem Churfürstlichen Collegio allein übernommen unnd getragen worden / solches müssen wir unsers Nebentheils andere Herrn Mit-Churfürstlichen Lbden / sambt uns hierinnen einer Meynung seyn/ auß oben angezogenen motiven vor höchst gefährlich und zumaln unrathsam achten/ sondern befindē vielmehr vor dißmal nicht weniger / als zuvor bereits in der Frantzösischen / Pohlen / Chur-Branden-

burg Constans und Bastelischen / wie auch Modenischen und andern Sachen beschehen / in beeden Collegiis ordentlich deliberiret werden / halten anch nicht dafür / ob schon solche deliberation in die / zu Erwehlung eines Römischen Königs angesetzte Zeit / und der Herrn Mit-Churfürsten Wahl-Ort und Tag einlauffen thut / daß daraus von den Fürstlichen ein actus concurrentiæ seu combinationis gemachet / und hiernechst pro exemplo allegiret werden können / weilen sich ein solcher vor dieses mal accidentaliter und unversehens zugetragener casus vielleicht nimmermehr begeben wird / dessen künfftiger Verhütung wann ein præjudicium , wie wir nicht dafür halten / daraus zu befahren seyn solte / auch allezeit in deß Churfürstlichen Collegii, insonderheit aber die Ausschreibung der Reichs deputation in unsern Händen stehet / und nicht wohl zu gedencken daß ein Churfürst zu Maintz ins künfftig / Wahl und deputations convent zugleich ausschreiben werde / auch jetzt zum Oberfluß genugsam præcaviret / und dem Fürstlichen Collegio vorgesetzt werden können / daß ob man zwar schon dieses mal noch angefangen Wahltag wider der Herrn Churfürsten observantz über dieses zu deme ordinari Reichs deputation eingegebene Sachen aus beweglichen Ursachen in beyden Collegiis zugleich deliberiren / man

man jedoch hierdurch / dem Churfürstlichen Collegio, in einige wege zu præjudiciren oder den Fürsten und Ständen in Wahl unnd andern zum Churfürstl. Collegio gehörige Sachen das wenigsten einzuraumen nicht gedencke/ und sich expresse bedienen / daß dieser ordinari Reichs-Deputations convent, unnd was weiter dabey vorgehē wird/ auf künfftige Wahl der Collegial-Tag nicht außgetruckt oder dahin extendiret unnd zu andern Zeiten pro exemplo angeführet werden solle. Gleich wie nun auß allen oberzehlten motiven schädlichen convenientien so auß besagtem suspensions disputat herfür brechen werden/ genugsamb erhellen/ als befinden wir auch hingegen daß auß continuation dieses Deputations Convent (so ohne deme auß eine vom Reich decretirte Versamblung / schwerlich vom Churfürstl. Collegio allein wird auffzuheben/ oder zu suspendiren seyn) einiges unheyl entstehen könne / dann ob schon vorkommen daß die Fürsten darauß anlaß nehmen würden / sich gleichfals in künfftige Wahltag einzumischen/ item deßmahlen über die Wahl capitulation erinnerung einzuwenden / so ist doch hierüber allbereits angeführet wie die hierauß besorgte consequentz entweder gar nicht aufkommen / oder doch derselben abwendung in deß Churfürstl. Collegii und freyer unser disposition stehen werde / die Erinnerung bey

der

der capitulation aber betreffend/ seynd dieselben bey dem jüngsten Reichstage von den Fürsten allbereits dergestalt erwogen / dem Churfürstl. Collegio behändiget unnd von demselbigen so viel möglich beobachtet worden/ daß vermuthlich dergleichen nicht mehr auff die Bahn kommen/ oder doch ebenmässig als vorhin zu der Herrn Churfürsten belieben seyn werden/ uñ wann schon der deputations-tag suspendiret / oder gar aboliret were / so würden unsers darvor haltens nichts destoweniger solche monita durch absonderliche der Fürsten Zusammenkunfft und schickungen und zwar viel hefftiger verfast unnd eingebracht werden können. Wollen also hierüber nicht weniger auch Ew. Eden hierbey zu Gemüth gehende hocherleuchtete Gedancken denen nechst zuvernehmen erwarten/ als Wir auch nicht zweiffeln/ dieselbe auch darumb ersuchē/ dieselbe werden unnd wollen zugleich dißfals die jhrige noch weiter unverlangt dergestalt instruiren und befehlen/ wie sie nach tieffer überlegung deß Wercks selbst befinden/ daß es zu beständiger erhaltung und gemeiner Ruhe und Wohlstand im H. Röm Reich unnd abwendung fernerer gefährlichkeit die unvermeidliche Nothturfft vermittelst einmüthiger Zusammensetzung Churfürsten und Ständen erfordern thue/ unnd den Reichsconstitutionibus/ sonderlich aber dem An. 1655. und nach-

gehends

gehends darauff verfolgten Reichs-Abschied gemäß ist/und verbleiben/ Datum Franckfurt den 26. Sept. 1657.

Johann Philip Chur-fürst zu Mayntz.

Deß Churfürstl. Collegii Conclusum, Dero Session und Præcedentz betreffend.

KUnd und zuwissen / daß ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium sich auff heut zu End gesetzten dato zu Erhaltung guter verträulicher Verständnuß unnd Harmonie / auch zu Verhüt- und Vorkommung allerhand difformitäten/ confusion unnd Unordnung im Churfürstlichen Collegio der Session unnd Præcedentien halber/nach Beschaffenheit der verschiedenen Fälle unnd Umbstände/eines gewissen durchgehenden modi nachfolgender Gestalt miteinander beständig und

und richtig in freundlicher guter Wohlmeinung vereinbaret und vergliechen.

Anfänglich unnd vors erste / wann die Herrn Churfürsten in Persohn alle beysammen / und keine latera gehaltē werdē / sondern dieselbe in einer serie nacheinander sitzen / wie sonderlich in der Kayserlichen unnd Königl. Wahl in Conclavi geschicht / so hat es damit seine Richtigkeit / daß ein Churfürst zu Maynntz die erste / Chur Trier und Cölln alternatim nach einander / die andere unnd dritte Chur-Bayern / die vierte Chur-Sachsen / die fünffte Chur-Brandenburg / die sechste unnd nunmehr / nach Besage deß jüngst zu Münster und zu Oßnabruck den 14. 24. Octobris An. 1648. auffgerichteten Friedenschlusses / und dabey eingeführten Octavi Electoratus, Chur-Pfaltz die siebende und letztere Stell / auff Maaß unnd Weise / wie daselbst enthalten / gebühre. Jedoch solches alles auff die jenigen actus allein zuverstehen / wo ein König in Böhmē nicht erscheint / sintemahlē vorverstandener massen / in actibus Electionis eines Römischen Königs unnd Kaysers / Seine Königl. Würde gleich nach denen Geistlichen und vor allen andern Weltlichen Churfürsten / ihre unnd also die vierte Stelle zunehmen haben.

Vnnd auff eben solche Weise / vors ander / sol es auch gehalten werden / wann allein

Chur-

Churfürstl Gesandten/ und neben jhnen keine Churfürsten in Persohn erscheinen / oder vorhanden seyn.

Wann aber zum 3. die gewönliche / und in der Güldenen Bull fundirte latera gehalten unnd gemacht werden/ allermassen ein solches im Churfürstlichen Collegio ausserhalb deß actus Electionis, wie hieroben vermeldet/ allezeit bräuchlich unnd herkommens ist / dieser Unterschied zuhalten/ ob Jhre Majest. selbst/ oder dero verodneter Commissarius anwesend und zugegen / oder nicht. Auff den ersten Fall unnd in Abwesenheit Jhrer Käiserl. Majest. und dero Käiserl. Commissarien, so gebührt einem Churfürsten zu Trier der Sitz und Stell gerad gegen Jhre Käiserl. Majest. über / an der Seiten aber die erste Stelle Chur-Manntz/ die zweyte Chur-Bayern/ die dritte und letztere zu der rechten Seiten eines Röm. Käisers/ Chur-Brandenburg/ auff der lincken Seiten aber Chur-Cölln/ Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz/ also und dergestalt/ daß beyde Herrn Churfürsten zu Brandenburg und Pfaltz / die beyden latera schliessen/ unnd auff denenselben die loca extrema haben. Wobey es dann bey vorstehenden allgemeinen Reichs-Propositionen unnd andern dergleichen sessionibus publicis sein ebenmässiges bewenden haben solle / wie in dem Schemate sub Num. I. hernach folgend zuersehen.

Auff

Auff den Fall aber Ih. Käis. Majest oder dero verordneter Commissarius nicht selbst gegenwertig / so verbleiben die Sessiones auff der rechten Seiten eines Churfürsten zu Mayntz/ wie auch Bayern uñ Brandenburg/ als hieroben gemeldet / an der lincken thun Chur-Trier und Cölln miteinander alterniren, die übrige auf selbe Seite gehörige Churfürsten zu Sachsen und Pfaltz aber in ihren Sessionibus unverruckt bleiben. Unnd solches alles / wann die Herrn Churfürsten alle in Persohn anwesend / oder in deren Abwesenheit/ dero Gesandten allein vorhanden sind/ jedoch mit dieser außtrücklichen Bescheidenheit / wann es zu denen in obvermelten Münsterischen und Oßnabrückischen Friedenschlusses/ und darüber aufgerichten Instrumento Pacis bedingten Fall kommen / unnd der Achte Electoratus wider cessiren und abgehen solte/ daß alsdann deß Herrn Churfürsten zu Brandenburg Durchl die rechte Seiten widerumb quitiren/ und auff der lincken Seite Ihre vorige Stell nehmen/ hingegen Chur-Pfaltz auff der rechte Seiten widerumb occupiren unnd besitzen soll / und folget nun obangezogenes Schema sub Num. I.

Numero I.

Brandenb.	Bayrn	Mayntz

Impe-

Imperator

Cölln Sachsen Pfaltz.

In denen Fällen aber / da sich ein König mit in dem Collegio einfindet / so hat derselbe zwischen Mayntz und Bayern seine Stell zunehmen.

Wann aber zum vierten / theils Churfürsten in Person gegenwertig / theils aber durch ihre gevollmächtigte Gesandten erscheinen / oder zwar anwesend / jedoch Schwachheit oder anderer Zustände halber denen actibus tam publicis, wie hernach folget / quam collegialibus nit würden beywohnen können / unnd ihre Räth oder Gesandten schicken / so ist verglichen und abgeredet / daß in eygener Person / anwesende Herrn Churfürsten / vor der abwesenden oder sonsten außbleibenden Churfürsten Räthen / Gesandten unnd Bottschafften / ob schon sonsten ihre Principaln / da Sie gegenwertig / den vorsitz haben / in ihrer Ordnung gethan oder sitzen / jedoch aber die latera mehrer confusion zuverhüten / nicht geendert / sondern immutabiliter gehalten / unnd dieses vorsitzen nur auff eines jeden latus verstanden werdē solle / wo aber / wie obgemelt / keine latera gemacht werden / so sollen die

die anwesenden Churfürsten in Person in jh-rer Ordnung all vor den Gesandten sitzen/die Gesandten aber alle erst hernacher ihre Stelle/ gleicher Gestalt/ nach der Ordnung ihrer Herzn Principaln nehmen.

Doch sol es alles zum Fünfften/ so wol einem Churfürsten zu Mayntz an seinem führenden Directorio, daß auch sonst durchgehend dem Ordini Votandi keines wegs nachtheilig/ sondern in allweg vorbehältlich seyn/ daß die Umbfrag respective dem alten Herkommen nach/ und Instrumento Pacis gemäß/nemlich Trier/Cölln/Bayern/Sachsen/Brandenburg/Pfaltz unnd Mayntz mit seinem Voto conclusivo, beschehe.

In massen dann zum Sechsten/wann und so offt bey deren Collegial-Versamlung / allwo selbst die latera eben wie bey andern actibus, da Ihr Käiserl. Majest. selbst zugegen / gehalten worden / vor die Votirende Räthe unnd Gesandten ein absonderliche Banck zugerichtet wird / die Votanten aber/ ob schon ihre Herzn Principaln selbst vor den andern Legatis Primariis ihren Sitz nehmen/ auff jhren Stellen nacheinander der juxta ordinem Votorum zusitzen pflegen/damit desto weniger Confusion in der Umbfrage entstehe.

Jedoch Siebendens mit außbedingtem Anhang / daß gegenwertiger also wie ob und

hernach

hernach stehet/ auffgerichter Vergleich denen Churf. Gesandten/ an ihrer vor andern Fürsten in Person gebührenden / und biß an jtzt hergebrachter prærogativ unnd zustehenden tractament unabbruchig unnd unnachtheilig seyn / weder sie zwischen ihnen unnd den Churfürsten einige Fürstliche Person / auch der außwertigen Fürsten unnd Republiquen Gesandte einzulassen schuldig / noch denen Herrn Churfürsten selbst in exercirung ihrer Ertz-Aembter præjudicirlich seyn solle.

Und nach dem sich auch zum Achten/ Fälle zutrügen/ da die Churfürsten/ weder in continua serie, noch auch per latera zusammen kommen/ Gestalt dann solches in Beleitung Ihr. Käiserl. Majest nach der Kirchen/ wie auch im reiten nach dem Rathhause / zu denen Reichs-Tags Propositionen, und sonsten zu geschehen pflegt / so haben sich die anwesende Churfürsten und der abwesenden Räth / Gesandten und Bottschaffter dahin miteinander gleicher Gestalt vereinbaret und vergliechen/ daß auch hierinnen der jenige modus gehalten/ und dann / was obangezogener Güldenen Bull / der alten observantz / unnd diesem unserm Vergleich / und schon hierbey gemachter Ordnung / am ähnlich- und nähesten/ auch zu verhütung allerhand difformitäten / confusion und Unordnung / am diensamsten nachgefolget werden sol. Und weiln vor die-

sem

sem in Fällen / da die Insignia præferirt worden / unnd die Churfürsten alle in Person gegenwertig gewesen / diese Ordnung gehalten worden / daß Chur-Trier gantz vorauß allein / Chur-Sachsen mit dem Schwerdt / in der mitte Chur-Bayern mit dem Reichs-Apffel / auf der Rechten / unnd Chur-Brandenburg mit dem Scepter auf der Lincken / vor Ihr. Käis. Majest. hergangen oder geritten / Chur-Mayntz aber Ihr Majest. auff der Rechten / und Chur-Cölln zur Lincken / und denn gerad hinter Ihr. Käis. der König in Böhmen die Stell gehabt / wie auß nachfolgendem Schema sub Num. 2 zusehen.

Num. II.

Colon.	Brand. cum Sceptro.
R. Boh. Imp.	Saxo cum Ense. Trevir.
Mogunt:	Bavarus cum Pomo.

Und aber nunmehr Octavus Electoratus, wie hieroben vermeldet / darzu kommen / so hat man sich auff jetzt gesetzten Fall / wann die Insignia vorgetragen werden / unnd die Herrn Churfürsten / alle Persönlich gegenwertig / nach folgenden Schematis sub Num. 3. im gehen oder reiten verglichen / daß nemlich Chur-Trier vorauß / Chur-Bayern mit dem gülde-

nen

nen Apffel / hernach in der Mitte / Chur-Brandenburg mit dem Scepter ihme zur Rechten/unnd Chur-Pfaltz zur Lincken in einer Reyhe / hernach Chur-Sachsen mit dem Schwerdt allein / darauff Ihr. Käiserliche Majestät unnd dero zur rechten Chur-Mayntz/unnd zur lincken/Chur-Cöllen/ folgends der König in Böhmen gehen oder reiten sollen.

Num. III.

	Col		Palat.	
R.Boh.Imp.		Saxo cum Ense.	Bav. cum Pomo.	
				(Trev.
	Mog.		Brand. cum Sceptro.	

Dafern aber sich begeben würde / daß Chur-Sachsen / das Schwerd Ihr. Käiserl. Majest. allein / unnd die übrigen Herrn Churfürsten ihre insignia nicht vortrügen / so ist die Ordnung nachfolgendes Schematis sub Num. 4. zuhalten.

Num. IV.

	Col.			Palat.
R.Boh.imp.		Saxo cum Ense.	Trev.	Bav.
	Mog.			Brand.

Doch mit dieser Maß / wofern die Herrn Churfürsten nicht alle in Person zugegen / daß

daß alsdann die Insignia nicht durch Ihre Gesandten / sondern durch die Erb-Aembter / oder die es in ihrem abwesen zu verrichten haben / und zwar so lange Prælatium Insignium werth / in der Stelle unnd Ordnung / in welcher ihre Principaln die Churfürsten selbst / da Sie zugegen weren / zu reiten oder zugehen hätten / vorgetragen werden sollen

Da aber die Insignia nicht præferirt werden / da findet sich zwar / daß Chur-Trier immediatè vor der Käis. Majest. allein / die übrigen Herrn Churfürsten aber in obvermeldte Ordnung gegangen oder geritten / wie sub Num. 5 folgt.

Num. V.

Col.	Saxo.
R. Boh. Imp. Trev.	Bavarus.
Mog.	Brandenburgicus.

Weil aber nunmehr bey oblauts eingeführten Octavo Electoratu es sich nicht wol schicken / unnd eine ziemliche deformität verursachen würden / wann die Weltl. Churfürsten / als Bayern / Sachsen / Brandenburg unnd Pfaltz / neben einander reiten oder gehen solten / so ist vor rathsamb befunden unnd verglichen wordẽ / daß der numerus quaternarius

zu

zu theilen/und die sub Num. 6. hernachgesetzte Ordnung gehalten werden solte.

Num. VI.

Col.	Saxo.	Palatinus.
R. Boh. Imp.	Trev.	
Mog.	Bavarus.	Brandenb.

Auff den Fall aber zum 10. die Herrn Churfürsten nicht alle Person zugegen/sondern mit denenselben der Abwesenden gevollmächtigte Räthe/ Gesandten unnd Bottschafften concuriren würdẽ/so solle es damit gleich wie hie oben gemelt/also gehalten werden/ daß denen anwesenden Churfürsten je und allweg/ auff diesem Fall vor der abwesenden Gesandten / deren seyen nun viel oder wenig / die obere Stell und prærogativa gegeben / unnd der jenige Churfürst / welcher in seiner Reyhen / Zeil oder Ordnung / mit anderer abwesenden Churfürstl. Gesandten concurrirt, vor denenselben den Vorgang / Ritt oder Stell auff der rechten Seiten haben/ unnd also durchgehend / es betreffe auch unter den Herrn Churfürsten/wenn es wolle/nach besag deß folgenden Auffsatzes sub Num. 7.

Num. VII.

Col.	Absentis Leg. Legat.
O	R. Boh.

R. Boh. Imp. Trev.
Mog. Elector præs. Legat.

gehalten/ unnd nach diesem Fuß andere Fälle nach derer ereygnung regulirt werden sollen.

Schließlichē sol es bey diesem Vergleich in allen seinen Puncten der Articuln nun hinfūro also fort/ fest unnd beständig/ es sey dann/ daß von einem gantzē Churf. Collegio ein anders auß beweglichen erheblichen Ursachen unanimiter statuirt und verordnet werde/ verbleiben / die etwa vor der Zeit vorgangene anderwerte / diversæ observantiæ aber keinen auß denen Herrn Churfürsten das geringste nicht præjudiciren. Dieser Recess unnd schiedliche Vergleichung auch alle Hn. Churfürsten/ sampt unnd sonders/ keinen derselben außgeschlossen (außerhalb den Churfürsten zu Trier und seinen Gesanden nach besage der Güldenen Bull bey denen actibus publicis in sessionibus & processionibus gebührender Stelle) obverstandener massen pariter ex æquo durchgehend begriffen.

Zu Urkundt/ ꝛc.

Vortrag

Ihrer Churfürstlichen Gn. zu Mayntz / in beyseyn der Chur-Cöllnischen unnd Chur-Trierischen Gesandten / so der Chur-Bayerischen Gesandschafft beschehen / die assumption der Friedens-Tractaten zwischen Spanien unnd Franckreich betreffend / de dato den 3. Septembr. 1657.

Ihre Churfürstl. Gn. von Mayntz thäten für vorbenandten Chur-Cöllnischen Trierischen und Chur-Bayerischen Gesandten diesen Vortrag.

ES wuste sich die Chur-Bayerische Gesandschafft zuerinnern / was im abgewichenen Monat Junio Ihr. Churf. Gn. nebens dero Herrn Mit-Churfürsten zu Cölln / mit genehmhaltung Chur-Trier Ihr. Churf. Durchl. von Bayern deß damahligen Status Imperii halber / unnd Ihrer dabey führender Gedancken wegen / durch gewiß Abordnung / in Fürstl. Vertrawen eröffnen lassen /

 darüber

darüber der Wahltag hierbey geruht / und die Churfürstl. Gesandschafften nach / unnd noch zum Theil angelanget / man hätte aber vieler wichtig Considerationen halber / mit dem Wahlwerck selbst biß dato keinen Anfang machen können / sondern Ihr. Churf. Gn. vor gut befunden / vor sich und im Namen dero beyden Geistlichen Herrn Churfürsten ihre bey diesem hochwichtigen Werck bey wehrenden Gedancken der Chur-Bayerischen Gesandschafft vertraulich zueröffnen / mit dem Begehren / solche Ihrer Churfürstl. Durchl. mit nechstem zu überschreiben / mit dem Anhang / daß die drey Herrn Geistlichen Churfürsten Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern / als eines vornehmen Catholisch- unnd hiebey hoch interessirten Churfürstl. Mitglids hierunder beywohnende Gedancken / unnd Gemüths-meinung über ein unnd anders gern vernehmen / auch was sie etwann in einem unnd andern weiters vor rathsamb erachten / und an Hand geben werden / zugleich erwarten.

Were demnach an dem daß die Geistliche Herrn Churfürsten darfür hielten / daß bey dieser bevorstehenden Wahl / allermeisten vor allen dingen darnach zutrachten / auch die Consilia auff diesen scopum principaliter zurichten / wie der so theuer erworbene Frieden im Römischen Reich beständig conserviret / die

die Churfürsten in keine newe Vnruh verwickelt / die allgemeine Securität erhalten / und auff die werthe posterität fortgepflantzet werden möchte / erachteten zwar ohne Noth zu seyn die annoch in frischer Gedächtnuß schwebende Mißhelligkeiten deß leidigen Kriegswesens / darmit das arme Vatterland Teutscher Nation fast über dreyssig Jahr überschwemmet / und außgemerget werde / dieses der länge nach zuführen / unnd vor Augen zustellen / imgleichen in was gefährlichem Zustande sich die Sachen dieser Zeit befinden / also das gewiß heylsame und tapffere Consilia durch einmüthige Zusammensetzung zuforderst der sambtlichen Catholischen Hn. Churfürsten hoch vonnöthen / dardurch die imminirende allgemeine Gefahr abgewaltzet / unnd die gantze werthe Christenheit / absonderlich das Römische Reich in beständige Sicherheit gesetzet und erhalten werdē möchten / zweifflen auch Ihr. Churfürstl. Durchl. nicht / es werden Ihr Churf Durchl. zu Bayern mit ihnen dißfals einerley Meynung führen / massen Ihro uns denen bey vorigen Kriegen mit dero in GOtt ruhenden Herrn Vattern Christlöblichsten Andenckens / geführten Correspondentz / und sonsten wol bekant / was Gestalten Ihre Churfürstl Durchleucht dero vernünfftige Preißwürdige intentionen einig unnd allein auff den lieben Frie-

den gerichtet/ massen sie auch embsiglich/ und mit sonderbarem Eyfer befördert / dardurch ihren Estat mercklich stabilirt folgends so lang sie das Leben gehabt/ auff diese Conservation allezeit bedacht gewesen/ wie es auch ohne Zweiffel an deme wann (da GOtt vor seye/ einige newe ruptur entstehen/ unnd das Reich in Krieg eingeflochten werden solte / daß Ihr. Churf. Durchl. als welche gleichwohl sampt der Chur-pertinentien an Land unnd Leuthen durch den Friedenschluß erworben/ solches alles wider in Gefahr setzen/ und den Wegweiser aleæ belli underwerffen müsten/ da hingegen sich anjetzo die Gelegenheit selbst præsentirt, solches alles durch eine behutsame Wahl überleget wolhoffentlich zu præcaviren.

Solches könte jedoch Ihr Churfürstl. Durchl unnd dero Geistlichen Hn. Churfürsten bedencken noch zur Zeit nicht zu Werck gerichtet/ ehe unnd bevor die in dem Weg stehende obstacula so viel müglich hindan geraumet / und dardurch zu der bevorstehenden Wahl ein sicherer und gewisser Weg gebahnet würde/ auß denen vornembsten und wichtigsten obstaculis were dieses daß sich die Cron-Franckreich / wie bewust so hoch beschwert / man hätte bißhero ex parte Oesterreich den Münsterischen Friedenschluß welche Sie pacem juratam nenneten / wie auch der letzten

letzten Capitulation unnd Reichs-Abscheid è diametro zuwieder / der Cron-Spanien nur etlich Jahr hero mit gantzen Armeen in die Niederlāde assistirt, ja noch unlängst ein Corpo in Italien unterm Titul eine Reichs-Armee wider Franckreich / unnd dero aliirten insciis Electoribus & Statibus Imperii gesuchet / den Hertzogen von Savoyen seines kundbarē zustehenden Vicariats de facto priviret unnd entsetzet / solches hingegen Mantua conferiret / und was dergleichē Klagē und Beschwerden mehr / welche Sie zwar ihres vorgebens / unterschiedlich zu Wien / auch allhier bey der ordinari Reichs-Deputation zum öfftern angebracht unnd geführet / aber damit wir weren gehört / und dem Werck gebührend remittiret worden / dardurch Sie dann under andern bewogen / dero gegenwertige Ambassade anhero zuschicken / wider solchen und dergleichen proceduren sich auffs höchste zubeschwehren / unnd insonderheit bey dem Churfürstlichen Collegio die Notturfft auch / daß dergleichen gäntzlich abgeschaffet / künfftig underlassen / und Sie derowegen satsamb versichert werden möchten / anbringen zulassen / Ihre Churfürstliche Gnaden hätten zwar ihres Ortes / da dergleichen Anfangs durch den Graveli unnd nun wider durch gegenwertige Frantzösische Gesandschafft bey deroselben Anbracht werden / sich eussert

bemühet / Ihr allerhand media, unnd glimpffliche wege vorzuschlagen / auch zu repræsentiren / daß dergleichen inconvenientien vermittelst einer starcken Capitulation und Eydliche Verbündung auff dieselbe / und den Friedenschluß wol könte remedirt und abgeholffen werden / es hätten aber alle dergleichen vorschläge bey der Cron-Franckreich nicht verfangen / oder sie sich damit vergnügen lassen wollen / sondern were allezeit damit repliciret / und darauff bestanden worden / Sie könten sich auff dergleichen blosse Capitulationes, und Wortliche versicherung nicht weisen lassen / oder darauff zuverlässig bawen / nach dem man ex parte Oesterreich die vorige so heilig beschwohrne Pacta nit gehalten / sondern in allen wegen durchlöchert / und darzu von einer obhanden seyenden neben Allianß zwischen Spanien unnd Oesterreich durch Verheuratung selbigen Infantin an dem Vngarischen König glaubwürdige Nachricht vorhanden / daß also wohl zubefahren / wann diesem Werck nicht gnüglich in Zeiten vorgebawet würde / es dörffte sich Franckreich endlichen gar zu einer offentlichē ruptur resolviren / wie dann zusehen / dem Hauß Oesterreich im nechst verwichenē Monat Februario durch offentlichen Herolden den Krieg ankündigē zulassen / welches zwar damals durch etlicher Stände trew gemein-

tes

tes Vorsehen verhindert/ und sie allhier vorgenommene Memorialia noch endlich mit grosser Mühe befördert worden / seye aber noch zu besorgen/ da diesem Ding kein rath geschaffet würde/ Franckreich werde doch eines brechen / also das Reich in newe Vnruh mit verwickelt/ und das letzte Theil ärger als das erste werden / da dann wol zubedencken/ in was grosse pericul das gemeine Reichswesen insonderheit die vier Catholischen Hn. Churfürsten incurrirē angesehē Franckreich gleichwol vor sich Mächtig und jetzt mit gewaltigen allianccn, als Engelland / Schweden/ Portugall/ unnd dergleichen / versehen sich leicht Ihrer mehr ex parte anderer unruhigen Malcontenten/ schlagen/ und als die Parthey gar zu starck / per consens auch die Gefahr desto grösser machen würden / dann ob zwar die Cron-Schweden in specie so gar mächtig von Geld-Mitteln / unnd einträglichen Landen nicht/ so haben sie doch Valiante Leuthe/ unnd stehe an jetzo in solcher postur, daß es Sich mit denen allirten unnd sonst ziemlich formldabel macht/ unnd also dem gemeinen Reichswesen allerhand Vnruh caussiren könne / hielte diesem nach Ihre Churf. Gn neben dero beyden Geistlichen Hn Churfürsten darvor/ man solte sich bey dieser Conjunctur bemühen / einen beständtgen Frieden zwischen denē kriegendē Cronen/ Spanien unnd Franckreich zuermit-

len/oder doch zum wenigsten zusehen/welchen theil ein rechtschaffener Ernst / darzu oder nicht/ Ihr. Churfürstl. Gn. wie auch andere/ insonderheit der hier anwesende Nuncius Apostolicus hätten unterschiedlich von der gegenwertigẽ Frantzösischen Gesandschafft verstanden/das Ihr gnädigster König uñ Herr/ kein geringes verlangen darnach truge / wobey es zwar wir dahin gestellet sein lassen/ob es Ihm ein rechter Ernst seyn möchte / jedoch hätten sie die Hn. Ambassadeurs sich eben hierdurch so weit engagiret daß Sie zum wenigsten die interposition deß Churfürstlichen Collegii sich nit würden einbrechen können / warumb dann auch Ihre Päbstliche Heiligkeit dasselbe ohne Zweiffel statlich secundiren, und zum solchen Gemein-Nutzen/unnd dero gantzen Christenheit so hochnöthigen / unnd bedörffenden Werck / daß Ihrige gern contribuiren würden / so hätte auch das Churfürstliche Collegium in ipso Instrumento Pacis gnugsamb Fug unnd Anlaß/allermassen zwar in denselben versehen werden / daß so wol der Käiser als das Reich denen beyden Cronen præsenti hoc bello auff keinerley weiß oder weg assistentz leisten solle/es were aber solches nicht eben auff die perpetuitatem bellorum angesehen / unnd daß præsens in infinitum zu extendiren / sondern man könte ex parte Imperii billich darauff dringen/daß denen Kriegen

gen einmahl ein Ende geschafft werden möchte / dann im widrigen gleichwohl das Hauß Oesterreich in die Haare nicht still sitzen/und sich darauß halten würde.

So wolte man darfür achten / es würde so wol Spanien als Franckreich dergleichen Friedens proposition unnd interpositions-Anerbietung mit Fug nicht außschlagen können/ zumahlen Ihre Stände und Unterthanen selbst deß Handels endlich müdt unnd überdrüssig werden/auch von sie sagen selbsten/ daß es Ihrem König kein rechter Ernst/ sie auß denen Kriegs-pressuren/und miserien zu erretten/zu andern Gedancken und resolutionen schreiten möchten / angesehen so wohl Frantzösische als Spanische / wider welche unnd andere Lande immitteln ziemlich erschöpfft / unnd schlechten Lust zu dem Krieg mehr hätten / so were auch die Frantzösische Ambassade ohne daß allbereits hier / und selbst die Friedens Begierde contestirte, die Spanische auch dem Verlauth nach/ schon unterwegs / das beste tempo dieses hochwichtige Werck an dem die Ruhe und Wohlfart deß Reichs in der gantzen Christenheit zu Theil mit hienge / anzugreiffen / unnd wann schon der Spanisch Bottschaffter außbleiben solte/ so wird er nit allein damit bezeugen das man Ihrerseits zum Frieden keinen Lust/sondern es würden dardurch Ihn unnd viel-

mehr seinen König die Frantzosen mercklich überall aggraviren / denen Hn. Churfürsten aber bevorstehen an den König in Spanien selbst beweglich zuschreiben / und das Werck mit allem Eyfer zu poussiren / da sich dann ohne Zweifel bald zeigē und herfür thun würde / ob es einem oder keinem theil ein rechter Ernst zum Frieden oder nicht / würde nur ein oder ander theil darzu nicht zubewegen seyn / so müste man demselben dergestalt Stringiren / sich auch eventualiter gegē jhme ernstlich vernehmen lassen / daß man den Friedliebenden zu assistiren, und also den widrigen zur raison zubringen verursachet / würden sie aber beyde auff deß Krieges continuation beharren / und sich zu keinem Zweck wollen lencken lassen / alsdann müste das Churfürstliche Collegium einmüthig zusammen tretten / weiter deliberiren und eine resolution fassen / in was postur sie sich zustellen / und auff was weiß und maß sie die securität deß Reichs stabiliren / auch ob sie durch die Wahl sich einē und andern Theil beypflichtig machen / und zufallen wolten / wie dann auch / da sich ein oder anders / oder auch gar kein Theil zu einem raisonnable Friedē verstehē wolte / die caussa gantz immutirt werdē / und nicht mehr privata bleibē würde zumahlen dadurch auch andern und in specie dem H. Röm. Reich neue Unruh und eine allgemeine Gefahr zubesorgen / und jemals billich

billich zu vigiliren / ehe aber ein solche resolution genommen werden könte / wurde zuvor die intention beyder Cronen recht zu ergründen und zu fundiren seyn / wolte man am erst salva conscientia eine Parthey erkiesen / und sich in Krieg einlassen / dann ja bekant / daß der Cronen Krieg mehrentheils aus einer blossen ambition herrühre / darinnen man sich also mit gutem Gewissen noch zur Zeit nicht mischen / und also Land und Leuthe in Gefahr stellen könte / beyde kriegende Könige weren mächtige Potentaten / hätten ihre grosse Königreiche und Provintzien / könten wol aufsetzen / gewinnen und wieder verliehren und dannoch Könige bleiben / mit denen Herren Churfürsten aber / bevorab denen Catholischen hatte es die kundbare Bewandnuß / daß wann einer sein einiges Schäfflein verliehre / were er alles quitt / und finde keines wider / so wäre auch der drey Geistlichen Herrn Churfürsten Estats und Situation ohne das bekant / und in was Gefahr sie mit ihren Ertzen und Stifftern stehen würden / da es wider zu einer ruptur kommen solte / Ihre Churfürstl. Durchl. hätten Ihro nicht weniger zu vigiliren / dann ob man sich schon zu einer Parthey zu schlagen derselben zu bestehen und auffs eusserte zu defendiren / resolviren möchte / so were doch der sichere Fried allezeit denen ungewissen Waffen vorzuziehen / und heist es: Alea belli semper

per anceps, welches dann der widrige Event kurtz vor dem Friedenschluß / da Schweden Chur-Bayern in die Viscera gangen / gnugsam bezeuget.

Wolten also Ihre Churfürstl. Gn. sambt dero andern Geistl. Hn. Churfürsten / sich versuchen / Ihre Churfürstl. Durchl. zu Bayern würden diesem so hoch importirenden Werck schrifftlich nachdencken / ihnen Ihre dabey zu Gemüth gehende Meynung und Gutbefinden wohlmeynend eröffnen / oder aber / da ihro andere zuträgliche Mittel und Weg den berührten gemeinnützig Scopum zu erreichen / beyfallen möchte / solche nicht wenig vertraulich zu communiciren / da sie dann denselben / dafern sie sich ja nicht vergleichen könten / uff solche practicabel finden / wann man nur die Capitulation vest / und bündig einrichtete / und sich von denen künfftigen Käisern gnugsam versichern / daß es alsdann dieser Weitläufftigkeiten nicht bedörffen würde / wie sich einige verlauten liessen / man solte nur zur Wahl schreiten / da jemand sich opponiren solte denen Hn. Churfürsten mit gnugsamer Macht assistiren / so were es doch an dem / daß das Reich / es falle wie es wolle / wann man eine Parthey risse und zergliedern müste / die Haar dazu thun würde / unnd wann die Herrn Churfürsten auch die allerländigste uñ stärckiste Capitulation machten / ja sich solche

zu

zu Materien/ verbinden möchten / so würden Sie doch dardurch sich nur selbst desto mehr vinculiren / und entweder denen außwertig so sich über die Nichthaltung beschweren möchten / Gelegenheit geben sie selbst anzugreiffen / unnd zur garanti zu constringiren/ oder aber da sie sich denen Capitulirenden und von der Capitulation abweichenden widersetzen solten / dessen protecution und hostilität auff sich zu laden / Item were die balance noch frey und gleichsam indifferent, die muste man wol in acht nehmen / daß sie nicht auff ein oder ander Theil prepondierte / dieses einige Mittel und Vorschlag / dencket Ihre Churfürstliche Gn. nach reiffliches übergangen/ am rathsamsten/ und vorträglichsten zu seyn / darüber sie sambt Geistlichen Herrn Churfürsten / dero hochvernünfftige Meynung mit ehestem erwarten thäten / in Hoffnung dieselbe nach dero bekanten Zelo vor das gemeine Wesen und Besten / auch dero eygenes hierunter mercklich versirendes interest sich also entschliessen und erklären / wie die es allerseits am vorträglichsten zu seyn reifflich ermessen werden / zumaln da man den Friedenschluß nicht manuteniren / und demselben allerdings inhæriren solte / die außwertige Cronen auch daran nicht gebunden / und alles wz darinn stipulirt, also daß J. Churf. Durchl.

com-

competirende prædicat und was ihm anhängig in Streit zu ziehen beginnen würde / welches alles Ihre Churfürstl. Durchl. purè aus ungefälter treuer intention zu dem Hochlöblichen Churhauß-Bayern als wolmeynend erinnern wollen. Were auch dieses dabey zu bedencken / wann diese beyde Cronen / als unter denen Catholischen Königen die Mächtigste diesen Krieg noch länger also continuiren solten daß es / eine solche Verbitterung der Gemüther abgeben dörfft / daß vielleicht die jetztlebenden in dero Kinds-Kinder dessen Ende nit erleben möchten / dadurch dann beyde Cronen / dergestalt erschöpfft un geschwecht würden / daß man etwa die Türcken oder auch andere unruhige / da Gott vor sey / heut oder morgen einen neuen Anfang / unnd man sich alsdenn gern so trag oder contra communes hostes, inbünde / müsten sie doch dem allgemeinen Wesen / ob vires exhaustas, der Gebühr nicht würde securiren können / und also tertius interveniens seine Parthey desto besser spielen / so würden sich auch so wohl die Spanische als Frantzösische Ministri dieser Gelegenheit / im Fall / jemand sich interponiren / und also die Könige im Krieg bleiben würde / redlich bedienen / auch da schon hernach ein Wahl vorgehen solte / das Reich zu impliciren suchen. Erinnerte dabey nochmals was Gestalten Ihre Churf. Gn. vor andern hiebey

ben zu Gemüth gienge/ wann das Churf. Collegium vor tentirtem solchem Frieden/ schon zur Wahl schreiten und den erwehlendē Käiser zu genauer Unterhaltung der Capitulation, und deß Friedenschlusses verbunden würden/ daß demnach so lange diese controversien zwischen beyden Cronen dauren/ und das Haus Oesterreich die Hülffleistung nit unterlassen können/ und also die Herrn Churfürstlichen von der Cron Franckreich die Capitulation zu maintenren würde constringirt oder im Krieg würden involvirt werden/ repetirten endlich vorberichtete requisition Ihrer Churfürstlichen Durchleucht alles umbständlich zu representiren/ und dieselbe insonderheit/ dero/ wie auch der andern Geistlichen Herren Churfürsten beständigen treuen Affection festiglich versichern.

Chur

Chur Pfaltz *Edict* wegen deß *Vicariats.*

WIr Carl Ludwig von GOttes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein / deß Heil. Röm. Reichs Ertz Schatzmeister und Churfürst / und in den Landen deß Rheins / Schwaben / und Fränckischen Rechtens Fürseher unnd Vicarius, Hertzog in Bayern / ꝛc. Entbieten allen und jeden in dem Bezirck jetzgedachten Landen deß Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / begriffen / und gesessenen deß Heil Reichs Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / wie auch Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Städten / Gemeinden / unnd dero Angehörigen / insonderheit aber unsern Räthen / Beambten / Schultheissen / Burgermeistern / und sämbtlichen Unterthanen / Verwandten und Angehörigen / unsere respectivè freundliche Dienst / freundlichen / günstigen unnd gnädigsten Gruß / Gnad / und alles Guts zuvor / und werden dieselbige auß deme von Uns in das Reich unlängst publicirten Patent / sich annoch zu erinnren wissen / was gestalt Wir / nach

Nach Absterben der Römischen Käiserlichen Majestät glorwürdigsten Andenckens / aus denen in bemelten Patent enthaltenen: Und in Unserm in Druck gegebenen kurtzen unnd Summarischen Bericht / 2c. mit mehreren ausgeführten Gründen / deß Uns zustehenden Vicariat-Ampts / in den Landen deß Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / Uns gebührend unterzogen haben. Nachdem wir nun vernehmen / daß Chur-Bayerns Liebden sich angeregten Vicariats / unbefugter weiß / nicht allein anmassen / sondern auch dem Cammergericht zu Speyer / dero Insigel / zu Ausfertigung der Processen daselbsten neulich zugeschickt / solches aber als Uns / Unsern Nachkommen / und gantzem uralten Hauß der Pfaltzgrafen bey Rhein / 2c. zu höchstem Nachtheil gereichent / Wir keines wegs nachsehen oder gestatten können oder mögen: Als gelanget hierauff an alle Churfürsten / Fürsten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Städten / Gemeinden / in den Landē deß Rheins / Schwaben / und Fränckischē Rechtens / Unser dienst-freund- günst- und gnädig Ersuchen / Gesinnen und Begehren; Den Unserigen aber alles Ernstes befehlende / daß sie von vorgedachtem Cammergericht keine Processus, es seyen Mandata, Citationes, Inhibitiones, Compulsoriales, Promotoriales, Sententiæ,

Exe-

Executoriales, oder wie sie Namen haben mögen/ hinkünfftig annehmen/ weniger denselben parition leysten wollen und sollen/ welche nicht neben deß Herren Churfürsten zu Sachsen Ld. Namen und Siegel zugleich in Unserm Namen verfasset / und mit unserm Mit-Vicarii Siegel/unterzeichnet und besiegeld seynd: widrigen Fals / Wir dergleichen Insinuationes Processuum durch mögliche Mittel zu verhindern / und uns bey Unserm Rechten zu handhaben gemüssiget seyn werden. Geben Heidelberg unter Unserm Insigel den 12. Maij im Jahr Christi unsers Erlösers Ein Tansend Sechshundert Fünfftzig und Sieben.

(L. S.)

Dergleichen Mandata seynd auch umb Lehen-Empfängnuß an alle Reichs Vasallos, Item wegen der Bücher Privilegien/ und verbottenen Weißpfenningen ausgangen/ wie es aber in paritione gehalten/ gibt die Zeit.

Chur-Sächsische Antwort an Chur-Pfaltz / wegen deß Reichs Vicariat.

WIr haben E. Lbd. vom 19. hujus an uns abgelassenes Schreiben voriger Tagen empfangen / und darauß verstanden / wie E. Liebden Uns zu erkennen zu geben gefallen / Sie hätten nach Tödlichẽ Hintritt der Röm. Käiserl. Maj. unsers gewesenen Allergnädigsten Herrn / sich erinnert / was / vermög austrücklicher Verordnung der Güldenen Bull / Käiser- und Königlicher Privilegien / deß klaren ohnverruckten Herkommens / und Observantz / wie auch Münster- und Oßnabrückischen Friedenschlusses / ihr obligen und gebühren wolte / als Pfaltzgraf bey Rhein / ratione Principatus den Comitatus Palatini, sich deß H. Reichs Verwesung unnd Vicariats in den Landen deß Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens zu unterziehen / dahero sie nicht ermangeln mögen / uns die beschehene Ubernehmung deß Vicariats / und was sie dargegen ergehen lassen / zu notificiren / zu aller vertraulichen Correspondentz / Wir solche zwischen beyden Chur-Häusern

sern in dergleichen Fällen jederzeit herge-bracht/anzuerbieten ohngezweiffelter Zuver-sicht / Wir würden unsers Orts zu der heil-samen Fortpflantzung nicht weniger geneigt seyn/ Ihr auch zu sonderbahren Dancknehmung gereichen würde / da sie könten verständigt werden/ ob / und was wir unsers Theils von einem und dem andern das Vicariat betreffend / entweder allbereit vorgenommen / oder noch zu thun rathsam erachten mögten/ Gestalt auch Ew. Lbd. in postscripto deß gesandten Vicariat-Siegels erwehnung thun/ und Unser Gemüthserinnerung darbey zu vernehmen begehren.

Gleichwie nun Ew. Lbd. versichert wissen können/daß wir deroselben/ allem Glück-und Friedlichen Zustand / gedeyliches Auffnehmen und Erspriesslichkeit gern gönnen/ auff solche nach Vermögen unnd Gebühr befördern zu helffen stets willig uns befinden: Also müssen wir nun bekennen/daß Uns ermelte Notification unverhofft / unnd nicht ohne Befrembdung eingelauffen / dann wie die Verordnung der Güldenen Bull Männiglich bekant/ auch noch bey ihrer vielen in gegenwertiger Zeit ohnvergessen/ was auff ereygnete Vacantz deß Käiserthums Unser/ und Ew. Ld. Hauß deß an sich erwachsenen Vicariats halben zu deß Reichs Besten vorgenommen: Also were zu wünschen / es hätte biß ge-

gen-

genwärtige Zeit sein Verbleiben darbey erhalten / und das liebe Vatterland Teutscher Nation ohn Haupt und Gliedern ruhig und ohnzerrüttet gelassen werden mögen. Nachdē aber ein Widriges / und zwar dermassen änderung vorgefallen / daß (nach den Worten obangezogenen Münsterisch- und Oßnabrückischen Friedenschlusses) Chnrfürstliche Würde / welche hiebevor Chur Pfaltz geführet/mit den Regalien/Freyheiten/ Würden/ Rechten und Gerechtigkeiten / so viel dieser Dignität angehörig / nichts überal / als die Mit-Lehenschafft vor Ew. Liebden ausgenommen/wie (Krafft der Käiserlichen Chur-Bayern ertheilten/auf das Pfältzische Wahl-Recht/Ertz-Truchsessen-Ampt in specie auff das Vicariat gerichteten Belehnung) bißhero (zum Friedenschluß) also auch ins künfftige verbleiben solte / so geben wir (sonderlich uns gar nicht bewust / daß Chur-Bayerns Lbd. ihres Rechtens seither / deutlich / wie es ihr verliehen / also per expreß. dessen entsetzet worden) Ewer Lbd. selbsten reifflich zu bedencken anheimb / so bald uns obgedachter Käiserl. Todfall zuwissen kommen/und Wir den höchstsorglichen Zustand im Reich/neben der uns anbefohlenen Vicariats-Gebühr zu Gemüth geführet/ ob uns anständig seyn mögen von vorhin angezogenen Worten deß allgemeinē Friedenschlusses abzuweichē/uñ über-

der

der sorgfältigen Beobachtung deß Reichs angelegenheit / mit jemand anders / als die neuliche Reichs-Sanction weiset/ uns zu vernehmen / inmassen wir auch zeitlich / und vor Ankunfft Ew. Liebd. Schreibens / mit Chur Bayern Lbd. wegen deß gemeinen Vicariat-Siegels / unnd sonsten uns verglichen/ unnd anders zu thun keine Befug uns ersehen haben.

Leben demnach deß gäntzlichen Vertrauens/Ew. Lbd. werden die Sachen nochmals recht erwegen/ und Ihr Vorhaben dergestalt mässigen / daß unser liebes Vatterland hierdurch in neues Ungemach und Zerrittigkeit gebracht zu seyn/ keine billige Klag zu führen Ursach habe. Welches Wir E. Ld. unverhalten wollen/ un̄ seynd derselben rc. Datum Dreßden den 30. April. 1657.

Von GOttes Gnaden Johann Georg Churfürst zu Sachsen/ deß Heiligen Römischen Reichs Vicarius.

Schrei-

Schreiben an Ihre Königliche Majestät in Dennemarck/ Vom Nieder-Sächsischen Crayß.

Durchleuchtigster/ etc.

EWer Königlichen Würde geben wir freund-dienstlich zu vernehmen/ was gestalt wir in Betracht der jetzige umb und in diesem Nieder-Sächsischen Crayß sich gefährlich auslassender motuum höchstnöthig und unsern tragenden Crayß-Aemptern gemäß zu seyn erachtet/ eine bey Einkunfft anzustellen/ und daben wir dieser löbl. Crayß in vorigen friedlichen Standt hinwider gesetzet/ und für fernerem ein- und überfallen durch gehörige Mittel bewahret unnd gesichert seyn möge/ reifflich zu erwegen/ auch zu gäntzlicher entschliessung der particularium defensionis, nach Inhalt der beyden letzteren Abschieden de Anno 1652. und 1654. die Crayß ausschreibende Fürsten nacher Lüneburg zu vermögen/ die dann gleich uns ihre Rechte und Ge-

sandschafften abgeordnet / dieses wichtige Geschäfft in behörige Rathschlagung geschlagē. Nun ist zuforderst höchlich zu bedauren / daß die beyde mächtige Nordische Cronen / nicht zu geringem Abbruch deß Evangelischen Estats zu offentlicher Ruptur uñ Feindseligkeiten gegeneinander gerathen / insonderheit aber daß solch entstādene Kriegsbrunst auch den Niedersächsischen Crayß ergreifft / und sich besorglich zu dessen ohnersetzlichen Schaden weiter darinn außbreiten dörffte / gleichwie aber Fürsten und Stände erwehnten Crayses die Vrsachen deß zwischen beyden so hohen Potentaten empor gehenden Kriegs an seinem Ort verstellen / also hätten sie billich anders nicht vermuthen sollen / dann daß derselbe in solche gefährliche weitsüchtige motus, nicht mit eingeflochten / sondern bey friedlichen Stande allerdings ohngekräncket were gelassen worden.

Damit aber ausser deme / was vorhin bereits im Fürstenthum Hollstein und Stifft Lübeck vorgangen / auch der feindliche Fürbruch in das Hertzogthum Bremen / und darinn die Eroberung deß Hauses Vehrde zu Wercke gerichtet / solcher ist nebens andern Verübungen uns und andern Mitständen / nicht allein wider alle gefaste Zuversicht gantz ohnvermutlich sondern auch sehr betrübt und schwerlich vorkommen / zumahlen leichtsam anzu-

anzusehen / was für ohnsäglichen Nachtheil diesem gantzen Niedersächsischen und der andern benachbarten Crayssen / so doch mit diesem Nordischen Kriege / nichts zu schaffen / noch darzu unsers Wissens befugte Ursach gegeben / ohnverschuldter Dinge aufwachsen und zugefügt werden dörffte / dahero denselben billich zustehet und obliget / dahin eusserst zu wachen / damit diese weitreichende motus, wo nicht aller förderlichst hin und beygeleget / dannoch also geleitet und geführet werden / daß zuforderst dieser Niedersächsische Crayß und dessen Mitglider in vorigen Ruhestand gesetzet / auch fürterhin dabey erhalten / unnd occasione deren zwischen mehr höchstgedachten beyden Nordischen Kriegen entstandenen Mühseligkeiten nicht angefochten / sondern davon gäntzlich separiret uñ in einem corpore unzertrennet und unbetrübet gelassen werden mögen / zu mehrer Erwegung dessen / was die Reichs und Crayß constitutiones neben dem Instrumento Pacis, in dergleichen Fällen so wohl allen Crayßständen / als absonderlich Obristen nach und zugeordnetē ernstlich auftragen und befehlen / allermassen dann auch die Königl. Würde zu Schweden diesen Niedersächsischen Crayß auff die Executions-Ordnung uñ garantie zu recuperir- und ferner mit Vortragūg dero darin durch jüngstē Frieden schluß erworbener Länder gantz inständig

requiriret / und erfordert hat / unnd werden wir obhabenden schwerē Crayß-Pflichtē noch zur zeitiger Vorkommung weiteren Unheils / und Entladung widrigen als obligenden hohen Verantwortung nicht umbhin können / das jenige hierunter zu beobachten und vorzunehmen / was obgeregte Reichs Crayß- und Executions-Ordnung nebenst dem allgemeinen Friedenschluß von uns erheischen und erfordern.

Wir haben gleichwol eine Nothwendigkeit zu seyn ermessen / Ewer Königliche Würde obige Bewandnuß beweglich zu Gemüth zu führen / und dieselbe hiemit freund-dienstlich zu ersuchen / Sie wolle zu desto ehiger Beruhigung dieses Crayses (dessen Ewer Königl. Würde zugleich ein solches vornehmes Mitglied vertretten) sich so geneigt erweisen / und zuforderst das occupirte Hauß Bremervöhrde von dero darin habenden Besatzung evacuiren / und sich benebens versichern / daß sie durch solche Friedrühmliche Bezeugung / nicht allein Fürsten und Stände deß löblichen Niedersächsischen Crayß / sondern auch das gantze Römische Reich höchlich obligiren und verbinden werden.

Solten aber Ewer Königl. Würde dabey noch anstehen / unnd darfür halten / daß solches ohne vorhergehende absonderliche Handlung füglich nicht ins Werck zu stellen /

so

so soll uns solches gar nicht zu wider seyn/ sondern ersuchen Ewer Königliche Majestät vielmehr Freund-dienstlich / sie geruhen dero Behuff / und was sonsten zu Beruhigung deß gantzen Crayses und deren jetzt bedrängten Ständen diensam allerförderlichst unnd zwarten da nicht ehender dannoch zum Anfang deß nechstfolgenden Monats Decembr. gewisse Deputirte nacher der Stadt Hamburg mit zulänglicher Instruction und Vollmacht abzuordnen / gestalt uns kein Zweiffel beywohnet / es werde höchstgedachte Ihre Königliche Würde zu Schweden (an welche es bereits gebührend gebracht) sich ebenmässig darzu verstehen und zureichend erklären.

Wir auch theils unser Räthe und Gesandte gegen selbige Zeit dahin abzuordnen nicht unterlassen wollen / immittels werden wir verhoffentlich nicht zu verdencken seyn / wann wir unsern Pflichten gemäß den Auffboth der Crayßvölcker zu zeitlicher Rett- und Beruhigung desselben / ohngesäumbt würcklich ergehen lassen / sintemal die Königliche Würde zu Schweden / wegen annahender Winterlicher Zeit auff dessen Werckstellung ohnablässig dringet / unnd zuversichtig hingegen / wann dero in diesem Crayß belegenen Landē / dardurch Sicherheit geschaffet wird / alsdann denselben ihres theils nicht zu belästigē /

noch in jetzigen Nordischen Krieg mit implici-ciren/ sondern davon gantz separiret seyn und verbleiben zu lassen gemeint seyn werden.

Im übrigen wünschen wir von Hertzen/ daß die zwischen beyden Königlichen Cronen aus-gebrochenen Feindseligkeiten durch gütliche Mittel je ehe je lieber hingelegt/ und dieselbige zu vorigem Friedenstand Flor und Wachsthum hinwieder kommen mögen/ mit dienst-freundlichem Anerbieten/ davon uns zu dem Ende etwas ersprießliches herbey getragen werden könte/ es davon im geringsten nicht ermangeln zu lassen/ wie wir dann nicht zweiffeln/ es werde Ewer Königl. Maj. gefällig seyn/ auch ihres hohen Orts nachdrücklich zu beförd ern/ daß bey den künfftig Haupt-Friedens Tractaten der Niedersächsische Crayß wegen seines Anstalten umbstehen noch dabey mercklich habenden Interesse nicht vorbey gangen/ sondern wo nicht interponendo, dannoch zum wenigsten cooperando darzu nicht verstatten und zugelassen werden möge.

Ewer Königl. Würde haben wir diese unsere bloß zu deß Crayß schleuniger Versicherung wolgemeinte Gedancken/ und suchen durch gegenwärtigen unsern respect. lieben Getreuen und Besondern Christian von Bardeleben zu zufertigen und überreichen zu lassen/ für nöthig befunden/ mit Bitte denselben darzu zu verstatten/ und sich darauff in mög-

lichster

kaster enke dergestalt gegen uns schrifftlich hinwieder zu erklären / wie zu Ewer Königl. Würde wir das hohe Vertrauen gesetzet / und es dieses Niedersächsischen Crayß Wolfarth / und unumbgängliche Nothurfft erfordert / Ewer Königliche Würde der Göttl. Beschirmung zu allem Königl. Wohlergehen getreulichst empfehlend / Datum den 13. Oct. An. 1657.

Von GOttes Gnaden Augustus Christian Ludwig und Georg Wilhelm / Vettere und Gebrüdere / alle Hertzog zu Braunschweig unnd Lüneburg / und von dieselbe Gnaden Adolph Friederich von Mecklenburg / wie auch Friederich zu Schleßwig und Hollstein / deß löblichen Niedersächsischen Crayses Obriste und Zugeordnete.

Antwort-Schreiben
Ihr. Königlichen Majest. in Dennemarck/
An
Den Nieder-Sächsischen Crayß.
Friederich der Dritte/ 2c.

UNsere/ 2c. Hochgebohrne Fürsten/ freundlliche liebe Vettere/ Oheimb/ Brüdere/ Schwäger und Gevattere/ wir haben E. E. L. E. E. Lb. Lb. Lb. Lb. Lb. am 18. nechst abgewichenen Oct. datirtes gesampt Schreiben für wenig Tagen/ erstlich bey unser Wiederkunfft aus Fühnen/ aus Händen dero abgeordneten Commissarii, Christian von Bardeleben/ zu recht empfangen/ und den Inhalt dessen kürtzlich dahin verstanden/ wie E. E. E. E. E. Lb. Lb. Lb. Lb. Lb. in Betracht der in und umb den löblichen Nieder-Sächsischen Crayß sich anlassender motuum eine bey Einkunfft angestellet/ die Crayß ausschreibende Fürsten nacher Lüneburg mit verschrieben/ und welcher gestalt der Crayß uñ dessen Mitglieder/ in vorigen friedlichen Stand wieder zu setzen/ und von allem Uberfall gesichert werden

werden möge/reifflich erwogen/auch daß deß Königs in Schweden Lbd. diesen Crayß auf die Executions-Ordnung/ und quarantie zu recuperir und fernerer Mitverthäidigung / dero durch den Frieden-Schlüß erworbenen Lande gantz inständig requirirt, und daß uns E.E.E.E.E.Lb.Lb.Lb.Lb.Lb. dienst-freundlich ersuchen wollen / zu Beruhigung dieses Crayses / das occupirte Hauß Brehmervöhrde/von unser Besatzung zu evacuirẽ/ oder da deßhalben einige Handlung pflegen/ die unserige zu dem Ende nacher unser Stadt Hamburg mit Vollmacht und instruction abzufertigen/immittelst E.E.E.E.E.Lb.Lb. Lb. Lb Lb. nicht zu verdencken/ wann sie dero Pflichten gemäß den Auffboth der Crayß-Völcker/zu Beruhigung desselben ungesäumt würcklich ergehen liessen/ worauff der König in Schweden unabläßlich dringete/ mit dem Erbieten/ wann dem Crayß-Sicherheit geschaffet würde / alsdann denselbigen ihres theils nicht zu belästigen.

Nun ist uns zwar eusserlich kund worden/ daß ein solcher Convent von den hohen Crayß-Aemptern unlängst ausgeschrieben/ es befrembdet uns aber/ daß die beyde alternirende Directoria darzu beruffen / wir hergegen von dieser Conferentz/so uns doch vornemblich mit betrifft / außgeschlossen werden/ da doch dem Herkommen nach solche wichtige

Sachen nicht für die Crayß-Aempter unnd Directoria, sondern für das gantze Heilige Römische Reich / und für den gantzen Crayß gehören / und darüber ein jedweder Crayß-Stand sein Gutachten billich eröffnen sollen / bevor man zu einem solchen concluso geschritten / darum wir uns dann auch durch unsern dahin deputirtē Ministrum, dieser Præterition mit Fueg und Recht beschweren / unnd wider diesen einseitigen Schluß protestiren lassen.

Und kan ferner E. E. E. E. E. Lb. Lb. Lb. Lb. Lb. aus unserm publicirten Manifest nit unbekant seyn / aus was für erheblichsten Ursachen wir das Hertzogthum Bremen / mit denen uns von dem König und der Cron Schweden abgenöthigten Waffen / zu berühren / mehr denn wolbefugt / worauff wir uns referiren / und können Ew. E. E. E. E. Lb. Lb. Lb. Lb. Lb. daneben wol versichern / daß wir bey diesem uns auffgetrungenen Kriege niemals in Sinn und Gedancken genommen / dardurch das Heil. Röm. Reich vielweniger den hochlöblichen Nieder-Sächsischen Crayß an seiner treuen erworbenen Ruhe uñ Frieden zu kräncken / sondern unserm Feinde / der ein Anfänger aller dieser und benachbarten Unruhe ist / in seinem eygenen Territorio zu begegnen / welches dann aller Völcker Recht nach erlaubet / in Betracht eben in diesem Hertzogthumb unser Feind seine vornehm-

ste

ste Werb- Recreute und Sammelplätze allemal gehabt / auch daraus verschiedene viele Regimenter zu Roß und Fuß mit Hindansetzung aller deß Heil. Röm. Reichs Abschieden / Executions-Ordnung / auch der jüngstē beyden Crayß- Abschieden / so von ihme doch selbst mit beliebet / ohne vorgehende Anmeldung bey dem Römischen Käiser / ohne dessen Consens und mit Præterition andern nöthigen Requisiten durch die benachbarte Fürstenthümer / auch unser Hertzogthumb Holstein / und unser Herrschafft Pinnenberg / eygenes Gewalts geführet / dabey wir aber keinen andern Vorsatz gehabt / als die Waffen / womit derselbe uns zu opprimiren gedencket / an dem Ort in etwas zu dempffen / und uns von der daraus befürchtenden Gefahr zu entfreyen / und ob wir wol befugt gewesen / unsern Feinden ausser unsern Landen mit grossem Vortheil unter Augen zu rücken / und seine weitere Progressen in unsern Fürstenthümer in der Nachbarschafft zu hindern. So haben wir doch die übrige Crayß-Stände nicht zu betrüben noch zu einigem übernehmen Anlaß zu geben / uns in unsern Reichen und Fürstenthümer mit unsern Völckern gehalten / hergegen ists am Tage / daß der König in Schweden nicht allein seine hin und wieder geworbene viele Regimenter / sondern seine gantze Armee eygenes Gefallens durch

den Nieder Sächsischen Crayß mit Landverderblichem Nachtheil in unsere Fürstenthümere geführet / auch noch neulich einen grossen Antheil seiner Armee durch Mecklenburg und die benachbarte Oerther nach Pommern geschicket und beym Durchzug übel hausen lassen / wozu doch bißhero der Nieder Sächsische Crayß gantz still gesessen / und solches so wenig geahndet / als die wider den Land-Frieden unnd das Instrumentum Pacis der Stadt Bremen vor Jahren von den Schwedischen Waffen zugefügte Gewalt und Hostilität / ohnerwogen diese Stadt bey damals gehaltenen Nieder Sächsischen Crayß-Tage deß Crayses Hülffe gantz innständig gesucht / und wieder diesen den Reichs- und Crayß-Abschieden schnurstracks zu widerlauffende Befehlung gantz ernstliche Käiserliche Avocatoria und Pœnal Mandata erhalten. Sehen dannoch nicht auß was Fundament der König in Schweden / wider uns die Crayß- und Reichs-Executions-Ordnung zustatten kommen könne / welche derselbe so vielfältig violiret / und bey seinem bißhero geführtem ungerechten Krieg niemaln in acht genommen / noch künfftig in Observation zu ziehen gesinnet / auch bißhero vom Römischen Reich über das Hertzogthumb Bremen / den Reichssatzungen und dem Instrumento Pacis gemäß die Inve-

Investitur, nicht empfangen/noch sich bey dem Reiche mittels leistung deß Instrumenti fidelitatis legitimiret/ unnd also deß Reichs- und Crayß-Schutzes biß annoch unfähig ist/ über daß dem Friedens-Executions-Recess unnd auff jüngsten Regenspurgischen Reichstage ergangene Decision zuwider / die Warnemünder Schantze zu mercklicher Hemmung der Commercien an der Ost-See unnd unserm unleidlichen Nachtheil bißhero nicht restituiret.

Wissen uns im übrigen nicht zuerinnern / daß auff unser Geheiß im Hertzogthum Holstein Gottorffischen Antheils von dem Stifft Euthin / ausser der Einquartirung etwas vorgangen/ worzu wir nicht/ vermöge der Union und Compactaten, befugt seyn sollẽ. Wie aber an beyden Oerthern von der Schwedischen Parthey darinn gehauset/ unnd was für Insolentien unverträglichen Pressuren dabey noch vorgehen / wie gar hart die Hertzogen zu Schleßwig/ Holstein/ Sonderburg/ rc. wie gedruckt / solches kan dem benachbarten mit Crayß-Ständẽ nicht unbekant seyn. Wir können zwar Ew. Lb. Lb Lb. Lb. Lb. gesuchte Evacuation , der feste Vöhrde oder durch die vorgeschlagẽ præliminar-Tractaten zu Hamburg (wozu uns doch deß Königs in Schweden Inclination noch zur Zeit unbekant) zuerreichen/ dabey sehen wir auß vielen erheblichẽ Erwegnüssen billich an. Können gleichwol

E. Lb.

E. Lb. Lb. Lb. Lb Lb. freundvätterlich un-
angefügt nicht lassen/daß auff Veranlassung
und eygne ansehenliche Gesandschafften deß
Königs in Franckreich Lb: wie auch deß Hn.
Protectoris in Engelland / Schottland unnd
Irrland / unnd der Hn. Staden General der
vereinigten Niederlanden / zwischen uns und
dem König in Schweden / gütliche Fridens-
Tractaten / in der Stadt Lübeck beliebet /
unnd die Præliminaria bereits mehrentheils
ihre Richtigkeit erlanget: welchen hohen In-
terponenten wir dann / ohne Vorwissen dero
unnd mit Belieben durch einige Particulir
Handlung zu præjudiciren / bedencken tragē.

Ersuchē demnach Ew. Lb. Lb. Lb. Lb. Lb.
Freund- Vätter- Geheimb- unnd Schwäger-
lich / sie wollen ihren erleuchteten Verstande
nach / obangezogene Erhelligkeiten / und daß
der Löbl. Nidersächsische Crayß diese garan-
tie über sich zunehmen so wenig gehalten / als
der König in Schweden dieselbe zusuchen
befügt / reifflich und wol erwegen / sich dieses
Nordischen Krieges zu unsern und unsers E-
stats Præjuditz nicht theilhafftig machen / die
Schwedische gesinnende mit diesem ihrem un-
befugten Zumuthen abweisen / unnd bevorste-
hendem Crayß-Tage (wozu wir doch den
Herkommen zuwider / noch nicht verschrieben
unnd also unsere Gesandten dahin nicht in-
struiren können) und bey allen ihren Conven-

ten

ten solche Consilia führen/ damit darauß keine newe weitere Unruhe erwachse und vielmehr darauff bedacht seyn/ wie diese Schwedische Völcker vom teutschen Boden gebracht werden können. Wordurch dann vornemlich das Heil. Röm. Reich/ bevorab der löbl. Niedersächsische Crayß in vorige Libertät und Sicherheit kan gesetzet / unnd dabey beständig erhalten werden.

Wir wollen immittels von diesem veranlasseten Tractaten/ unsern hohen allirten Part geben/ und wann uns deß Königs in Schweden geneigtes Gemüth dazu eröffnet / uns ferner darzu dißfals erklären / habens Ewer Lb. Lb. Lb. Lb. Lb. zur Freund- Vätter- Schwäger und Brüderlicher Widerantwort erfügen wollen/ und ergeben dieselbige. Coppenhagen/ den 20. Novemb. 1657.

An

Hertzogen { Augustum / Christian Ludwig / Georg Wilhelm / } zu Braunschwig/ Lüneburg.

Hertzog Adolph / Friederich zu Mecklenburg / unnd Hertzog Friederich zu Schleßwig/ Hollstein/ als deß löbl. Niedersächsischen Crayses Obrister / Rach und Zugeordnete.

Ver-

Vergleich Frantzösischer und Holländischer Mißverstands zur See.

Was

Ihre Kön. Maj. in Franckreich / durch dero Præsidenten deß Parlaments zu Pariß / Herrn D. Thou, Grafen von Meslay, und jetzigen Residenten von Ihr. Kön. Majest. ins Grafen Haag verwilliget unnd eingangen.

Auch

Die Hn. Staaden General / der vereinigten Provintzen in den Niederlanden geklagt / erhalten unnd nachgeben haben.

Alles zu Vernew- und Erweiterung der alten Freundschafft und Bündnuß / auch Fortpflantzung der gemeinen Commercien.

Friedens-

Friedens-Posaune/ Oder Genehmhaltung der Herrn Staden Gener. deß von dem aller Christlichsten Frantzösischen König/ an Sie abgelassene ratification-Schreibens/ Anno 1657.

Achtbare Herrn Kauffleuthe und Inwohner/ Ich kan diesen meinen Friedens-Posaune nicht wohl anlegen / es sey dann daß Ihr ewre Augen mit der heylsamen Salbe der Göttlichen Gnaden/ welche den gefährlichen Mißverstand under den zwo mächtigsten Staden in Europa beygelegt zubestreichen/ auff daß ihr den hellen Tag der außbündigen Correspondentz sehet / von welcher Ihr eine geschwinde Finsternuß / wegen Ewer angehaltnen Güter/und Hemmung Ewers Kauffhandels/seyd entfrembdet gewesen.

Nachdem Ihr. Hochmög. der Königl. Majest. in Franckreich Schreiben / zu Sedann den 9. diß datirt, und noch den 16. selbst durch ihre Excellentz dem Grafen von Meßlay Persönlich überlieffert worden / darinn

Ihr.

Ihr. Maj wiederholt/ Sie hätten außdrücklichen Befehl ertheilt/ den Arrest/ damit alle Güter unnd effecten dieser Underthanen beschlagen gewesen/ auffzuheben/ ohne daß die interessenten einiges Unkosten weder wegen die Justitz acta zu jhrem frommen/ noch wegen heurung der Packhäuser/ darinn einige Güter bracht weren/ nicht solten erlegen/ benebens newer Bekräfftigung alles dessen/ was vorgemeldter Herr Abgesandter Ihren Hochmög. hätte versichert/ daß es statt haben solte/ demselben Auffrichtig nachzukommen/ darüber Ihre Königl. Maj. Ihr. Königlich Wort verpfändet/ und noch darnebē Schrifftlich vortragen lassen: So ist darauff vor gut befunden worden/ daß jhrer aller-Christlichsten Majestät schrifftlich ohngefehr auff diesen Schlag zum höfflichstē sol bezeugt werden/ daß Ihr. Hochmög. genehm unnd zu sonderlichem wohlgefallen auffnehmen/ was von dem precis-Befehl Ihrer Majest. zuforderst wegen relaxirung der Güter unnd effecten dieser Landen in jhrem Königreich ingesessenen wollen setzen und geben/ unnd besonders/ daß Ihr. Maj noch als vor bestättiget/ und zwar mit deutlichen bindenden Worten/ imgleichen unter Verbündnuß Ihres Kön. Worts versprochen/ alles zuhalten/ was Se. Excell. de Thou in seine nach und nachkommenden instructionen, und namentlich bey dē

under dem 16. Junii letzt verschienen / zu gutem gefallen Ihr Majest. versprochen / mit dem erinnern / Ihr. Hochm. hätten sich darauff volkömlich zuverlassen / und die effecten zuerwarten / die dann ihres theils auch nicht underlassen werden / das jenige aufs genawest zu leisten / was gegeneinander beyderseits versprochen worden. Uber diß wurd vor gut befunden / nach dem dieser Mißverstand so zwischen der Cron Franckreich unnd dieser Republick eine Zeithero geschwebt hat / den vorgedachten 20. Junii / und nun mit belieben Ihrer Königl. Maj. auff einmahl freundlich auffgehoben und niedergeleget / so wird dannenhero alle Provintzen / Landschafften / Städten und Landen dieserseits anbefohlē / daß sie alle Schiff / Güter / affecten und Wexel der Underthanen auß obiger Cron / im Fall noch etwas solches darinnen nach anlaß Ihr. Kön. Maj. außschreibens vom 16. 17. und 23. letzt verwichenen Aprilis / in Arrest verblieben sein möchte / angesichts dessen entschlagen / loß lassen / unnd so frey stellen sollen / als sey vor dem entstandenen Mißverstand gewesen. Auch wurden die Placaten / vom 11 May / uff 8. dieses / ein ernstlich Verbott inhalten / daß man auß jeiner Provintz / Stadt oder Haven in Franckreich / kein Gewerb oder Zeug auß selbigem Königreich hie zu Land solte einbringen / eingezogen / da auch in den andern verbotten

botten gewesen / daß niemand nach Franckreich fahren noch handeln/noch auch Paßporten von derselben Cron/ oder von Ihrer Exc. de Thou im Haag/ Residirend nehmen solte/ die hiesige Underthanen aber die nach diesem lieben unnd werthen Vergleich ein hertzliches verlangen getragen/ Wissenschafft über den erörterten Fragen möchten haben / so solte durch Placaten den Ingesessenen dieser Landen kund werden / daß sie wieder frey nach Franckreich möchten fahren / handeln unnd werben/ auch allerhand Waar und Zeug von dannen herüber bringen/ wie vor diesem / und wird in dieser öffentlichen Erklärung auch verfast werden / ihr offtgedachten Excellentz de Thou, Memorial vom 18. Junii/ sambt der Herrn Staden General Antwort vom 20 selbigen Monats / darauff erfolgt/ welches übergesetzt in substantz also lautend. Der underschriebene Abgesand auß Franckreich ob Er wohl glauben mag/ daß Er mit seinen dreyen letzten Vortragen oder Memorialen / den 25. May/ den 2. und 10. dieses Monaths gethan/ alles miteinander wohl außgelegt habe/ was auff deß Königs seines Herrn geheiß ist geschehen / belangend die Außfolgung seiner zweyen Kriegs-Schiffen / unnd was sonsten davon dependiret auch zuverstehen gegeben / so viel sein instruction ihm mögen zulassen / zum überfluß von Ihr. Majest. intention, deren

ren nicht zuwieder / daß das übrige auch vollthon werde/ waren Ewer Hochmög. sich noch stossen/ nemlich über allen den Puncten / so in underschiedlichen Worten da stehen / unnd angedeutet worden. So erklärt er sich doch noch ferner daß er von seines Königs unnd Herzn Meinung gewisse nachricht habe/ und verspricht under desselben gutem Gefallen / daß so bald die Herzn Staden General solten die restitution der strittigen Schiffen / sambt dem Anhang / dessen Vns unnd Ihr. Hochmög. dabey ferner zuthun ist / beschlossen/und Werckstellig gemacht haben/auch die begerte unnd nöthige Ordres ertheilen / auch alsbald die allgemeine relaxirung / denen in Franckreich bißhero angehaltenen Güter / verordnet/ verfertigt / daß allenthalben er auch ohne auffhalten gearbeitet werden sollen / damit die Tractaten von verneweruug der Allianz/und der Seefahrt fürgenommen werden / underdessen sol man sich halten an das/ was von Ihr Hochmög. an die Hansee Stätte den 10. May 1655. gegeben ist/in Ansehen der Vnderthanen und Ingesessenen der vereinigten Niederlanden / sich desselben underdessen zubedienen / biß auff drey Monaten/unnd hernacher so lange biß ein anders sol vertragen werden/ so wil auch S M. seinen Schutz ertheilen/und Königl. authorität dahin anwenden/daß eine schleunige/ gute unnd

völlige

Iustitz auff der Herrn Hochmög. Vortrag wegen der interesse, so sie in Franckreich/ der Abnahm unnd andere Geschäfften halben haben möchten ergehen/ und in allen Gelegenheiten/ nach dem Exempel deß vorigen Königs seiner Vetter/ höchstlöblichen Andenckens/ seine Königl. Gewogenheit zubezeugen/ geschehen in dem Haag/ den 16. Junii 1657. underschrieben D. Thou.

Nun folgt die Antwort von Ihr. Hochmög.

DIe Staden General der vereynigten Provintzen in Niederland nach dem sie das nochmahlige Anhalten/ deß aller-Christlichsten Königs/ durch den Herrn Præsidenten de Thou, Graffen von Meßlay/ und desselben Abgesandten gethan / wie in seinen Vorträgen und instructiönen, vom 28. April den 25. May 2. 10. unnd 16 deß abgeloffenen Monaths verfast ist/ wegē restitution zweyer Schiffen an Ihr. Maj. genand die Regina, und der Jäger/ sambt jhrem zugehör / Officirern und Boots-Volck / so under ihren Händen geblieben / und der Vice-Admiral den letzt verwichenen 28. Febr. im Mittelländischen Meer

Meer angepackt/ in bedencken gezogen. Haben sie sich dahin wollen erklären/ wie sie dann hiermit thun/ daß jhre Meinung nie gewesen/ einige feindselig That oder injuri gegen den König zuerweisen/ oder die Würdigkeit seiner Cron zuverschimpffen/ weit weniger daß sie solten an dem respect und den Ehren/ die man ihm schuldig/ so sie ihm immerzu widerfahren lassen/ ichtwas ermanglen solte/ sondern hingegen vollkömlich gesinnet alle krafft einer guten Freundschafft und Correspondentz durch eine vollständige Cordialität mit Jhr. Majestät durch Tractaten und Alliantzen je mehr und mehr zu underhalten/ selbige auch zuvernewern unnd zuverstärcken/ darumb vorgemeldte Herrn Staden General ihr Absehen nehmen auff den Vortheil der alten Freundschafft/ die von allen Zeiten/ zwischen Franckreich und dieser Republick gewesen/ derentwegẽ entschlossen/ die obgemelte zwey Schiff zu restituiren/ mit dem Geschütz/ unnd anderer Zugehör/ unnd auß solchem Absehen gegenwertig dem gemelten Herrn Abgesanden zuhanden gestellt/ was sie vor Officierer in ihrem Gewalt hatten/ neben der Copeylichen Ordre an ihren Vice-Admiral sie ohn entgelt in den ersten Frantzösischen Haven zusenden/ mit den beschriebenen Schiffen/ sambt aller Rüstung und Zugehör/ und weil unvermuth das Schif genandt Re-

gina

gina wieder jhre Meynung verkaufft gewesen/ daß davon sie noch keine Kundschafft haben/ so es müglich/ wieder zubekommen/ als versprechen sie / dasselbe innerhalb dreyen Monathen / von dato, Ihr Majest. wider zustellen / oder da es nach allem müglichen Versuch/ den sie bereits gethan/ unnd noch thun sollē/ nicht könt geschhē/ ein æquivalent Jhr. Majest. zugeben/ darüber man hernach mit dem Herrn Abgesandten/ unnd ihren Deputirten sich zuvergleichen. Welche resolution die obgemelte Herrn Staden dem erwehnten Herrn Abgesandten communiciren wollen demselben ersuchende / solches an Ihr. Maj. auff das eheste/ unnd gelimpflichste als müglich zuberichten/ auff daß mit dem ersten Ihr. Majest guter Meynung effecten sie empfangen/ so verfast/ unnd in allen seinen instructionen droben specificiret/ und absonderlich in der letzten/ den 16. dieses Monats datirt, erkläret ist/ welche sie annehmen/ und darauff sich verlassen. Geschehen im Hag den 20. Junii 1657.

Noch sol auch publiciret werden der Tractat wegen der See / zwischen Franckreich und den Hansee Stätten An. 1657. gemacht / wie er vor diesem in Druck gewesen/ und allzusam in der That begreifft / was von beyden Theilen verglichen worden / zugleich / Ihr. Majest. schreiben under dem 9. Aug. jüngsthin

auß

auß Sedan geschrieben / als welches Ihr. Majest. bewilligung deß jenigen was verglichen worden in sich hält. Damit solches auff das schleunigste überall publicirt werden / da es gewöhnlich ist. Ferner wurd an die respectivè Collegien der Admiralität geschrieben / unnd an den Herrn Vice-Admiral mit Versuch / Begehren / Last und Befehl / daß er immittelst biß zu erlangter mehrer ordre der Frantzosen / hält sich den Artickeln der Artickeln deß vorgedachten Tractat wegen der See / zwischen der Majestät in Franckreich und den Hansee Stätten gemacht / zu regulieren / alle hohe und undern Officirer zur See dahin anzuhalten / auch ferner alle Ingesessene dieser Landen / bey den genug berührten Artickeln zu manteniren / unnd nach Gebühr manteniren lassen / und unterdessen die publication in debitâ formâ abgefast / außgefertigt / unnd gedruckt wird / förderlich an die respectivè Admiralitäts Collegien zuschreiben habe / daß jeder in seiner Bottmässigkeit solche Anordnung mache / und die Vorsehung thue / damit die gemelte Ingesessene dieser Landen / so nach Franckreich schiffen und handeln / wieder frey und ungehindert / mit ihren Schiffen und Gütern herüber fahren mögen / unnd das zuforderst wegen deß vorermelten belieben / und der ratification, auch der Herrn Hochmög. gute Meinung unnd intention zur con-

tinuation, allen Stadsbedienten ausserhalb Lands zu dero Nachricht/kund gethand werden solle. Auch haben die Herzn deputirte in der Frantzösischen Sach auff Befehl das jenige was verschrieben in substantz und so viel nöthig / mit gebürlichen complementen Se. Excellentz de Thou notificiret unnd fernere auff das schleunigste zu einer newen Alliantz / unnd zu den Tractaten von der Seefahrt zuschreiten/sollen sie sich auch mit Se. Excell. also von dahin vergleichen/daß nemblich alle Sachen und Streittigkeiten über den angelegten Arzesten / so in dero respectivè Landen geschehen / sollen gegeneinander auffgehoben / sein unnd bleiben / auch getödt / als weren sie nicht vorgangen / sondern daß jederseits Vnderthanen nichts an ein oder andern/ deßwegen zusuchen haben/ es sey vor Gericht / oder ausserhalb desselben/ alle Gelegenheit zu widerwillen/ so darauß entstehen möcht/ zuverhindern/ und auff daß die alte Freundschafft desto besser / die gute Correspondentz unnd Commercien zu jederzeit besser blühe/und underhalten werde. Dazu Gott der Allmächtige helffe / dann wegen seiner grossen Gnad von Ewigkeit zu Ewigkeit gelobt unnd Danck gesagt werden.

Rede

Deß Hn. Grafen von Thou/ bey überliefferung deß Ratifications-Schreibens seines Königs an die Hn. Staden General.

Meine Herrn

ICh habe meine Schuldigkeit zu seyn erachtet/ daß von Se. Maj. abgelassene Schreiben / dessen Inhalt ihr jetzo werdet zuvernehmen haben / nit allein dem Hn. Præsidenten Ewer Versamlung zu überliefern / sondern es selbst in diese Audientz zubringen / umb Ewren Hochm. Ihrer Majest. die zu ewren Stad ins gemein unnd zu allen desselben vortrefflichen Gliedmassen absonderlich tragenden warhafftige und Königl. affection mit desto mehrer Solennität zubefestigen.

Ihr sehet meine Herrn was vor eine heroische Unruhe Se. Majest. bezeuget / nachdem sie vernommen / daß dero Befehlen mit solcher hurtigkeit und Fleiß / als die Fürsichtigkeit dero Raths resolviret hat / nicht

seyen zu Werck gestellet worden/und mit was strenge unnd schärpffe sie wieder die particulier-Personen die zu dieser Auffhaltung/und zum præjuditz dero Befehl und verbotten geholffen und einig Geld empfangen procedirt haben wollen/ dieweilen aber/nach bezeugter solcher Sorgfalt unnd nach eingenommenen Inhalt Se. Majest. schreiben kein ander Bedencken/ warumb jhr nit alles das jenige darüber ich mit Ewern Herrn Deputirten mich verglichen gehabt/ vor genehm halten/ und gebührend befestigē soltet/in Ewren Gemüthern hinderstellig seyn kan / so ist mir nichts mehr übrig als Ew. Hochm. zuermahnen/sie wollē ihres theils die wieder Auffrichtung deß guten vertrawens ihnen angelegen seyn lassen/und die verbotte/welche den Lauff deß Handels bey jhren Vnderthanē auffhalten/und unterbrechen förderlichst auffheben.

Dann gleichwie keine Freundschafft anderst als durch die abwechselende von beyderseyte guter Correspondentz herrührende Dienstbezeigungen gemacht oder unterhaltē werden kan / also ist es auch unmüglich / daß Sie zu ihrer vollkommenheit gelangt/ wann nicht von beyden theilen gleichmässige Sorge und Fleiß zu solchem Ende erwiesen wird.

Dieweil nun Se. Majest. ihres Orts nicht was zuvollstreckung dieses Wercks dienlich/ vergiesset/ so versichert sie sich auch von eweren

ren Fürsichtigkeit / daß Ihr werdet euch noch Vns in diesem schönen Eyfer werden wollen überwinden lassen/unnd daß sie in allen begebenheiten gnugsame Zeichen Ewerer affection erkändtlichkeit empfangen werden.

Gleich wie auch seinem guten unnd auffrichtigen Freund gebühret / seinen guten willen nicht nur in geringen occasionen/ sondern ins gemein bey allen begebenheiten zubezeugen. So kan auch Se. Maj. dieseits und ohne underlaß zu beförderung der Wohlfart unnd Vortheil seiner Bundsgenossen ein wachendes Aug hat/sich nicht enthalten Euch erkennen zugeben / wie ungern sie sehen / daß ihr in Beritschafft stehet mit der Portugesischen Cron in Krieg zutretten.

Darumb dann Se. Majest. mir anbefohlen hat das jenige bey Ew. Hochm. zuverrichten / welches sie bey regierenden König desselben Königreichs gethan / erwartet auch derselben resolution alle stunden unnd zweifselt nit / dieselbe werde mit dero guten intentionen einstimmig seyn / alldieweil sie derselben den Frieden zuverschaffen unnd dieselbe mit ewrem Staat zuversöhnen suchen/umb so viel desto mehr dieweilen ein Staat durch Krieg viel schaden/und hergegen durch einen auff Recht und Reden bestehenden vergleich viel vortheil erlangen kan.

Ich halte aber nicht / daß es nöthig seye /

Ew. Hochm. die sich auff das Interesse ihres Staats ohne daß allzu wohl verstehen / mit mehrerm fürzuhalten / wie viel besser es seye/ daß die Strittigkeit lieber durch einen Vergleich geendiget werde / als durch einen solchen Krieg/wie dieser seyn würd / dissen Außgang allzeit unsicher unnd zweiffelhafftig ist. Indeme man nit allein gegen seine Feinde / sondern auch gar gegen die Winde und Ungewitter die offtmals grosse unnd mächtige Armeen / sonder Schwerdstreich und Treffen zu Grundt gerichtet / zu Fechten hat/ihr auch bey dem Vergleich die Versicherung von solcher wichtigkeit unnd authorität finden möget/daß ihr an der Gewißheit der Sachen/ so resolviret und accordiret werden sollen / die geringste Ursach zuzweifflen nicht haben könnet / Ich kan dieser audientz nit enden / ehe ich Euch zuvor meines Herrn deß Königs wegen mit deroselben Gemüth belanget unnd ersuchet / Ihr wollet darauff bedacht seyn / daß der jetzige Dännemärckisch Krieg beygelegt werden möge/und zusolchem ende Ew. mediation, der von Sr. Königl. Majest. verordneten unnd von beyden Königen genehm gehaltenen beyfügen / inmassen dann Seine Majestät darfür halten müste/ sie würden an der Pflicht eines guten Freunds und Bundsverwandten etwas ermanglen lassen/ wann sie/ da beyde Könige mit Ihr in alliance stehen/

hen / diesen Krieg nit vorbiegen / unnd das Fewer / dessen Flammen sich biß an dero Nachbaren möchten außbreiten / alsobald im Anfang außzulöschen / bemühet seyn solten.

Zu solchem end meine Hochm. Herrn habe ich meines Herrn Königl. Befehl / bey euch auffs kräfftigest- und nachdrucklichste deßwegen zubelangen / alles im übrigen nennetlich vergewissert / daß ihr in allen davon ich mit Ew. Hochm. bey dieser begebenheit zu tractiren habe / bey mir dieselbe Freyheit unnd Auffrichtigkeit finden werdet / die Ihr. Maj. begert unnd von denen erfordert / welche die Ehre haben dero Befehl unnd geheiß zuverrichten. Geschehen im Haag / Donnerstag den 16. Augusti 1657.

Underschrieben

D. Thou.

Ihr. Kön. Majest. in Franckreich Schreiben an die Hn. Staden General.

Sehr werthe grosse Freund alliirte unnd Bunds-Verwandten.

ES ist uns sehr befrembd vorkommen/ nachdem der Herr Gentillot/ welcher Unser lieber und getrewer ordinari Staats unnd geheimer Rath der Herr von Thou Graf zu Meßlay/ Præsident in unserm Parlament zu Pariß unnd unser Abgesand bey euch/ sich zu Uns zuerheben gebetten/ Uns hat zuerkennen geben/ daß die hiebevor von Uns ertheilte ordres, die ewren Underthanen/ die völlige Freyheit ihrer angehaltenen Gütern und effecten zugeniessen unnd darüber zu disponiren verstatten/ nicht Werckstellig gemacht worden/ dann dieweil Wir solch so außtrücklich gegeben/ haben Wir uns keines verzugs versehen/ und ob Wir wol gegenwertig versichert seynd/ daß solches bey allen Jurisdictionē unserer Admiralschaften in Franckreich geschehen/ und daß man von den Interessen-

essenten kein Geld genommen / es sey vor Gerichtliche hädlung so wieder Sie verübet / oder Ihnen zu lieb geschehen / auch nicht für die Miethe der Packhäuser / darinnen etliche ihrer Güter gebracht worden. Wir uns auch noch ferner deßhalb informiren lassen / unnd verschaffen wollen / daß die Ubertretter unsers Befehls mit ernst gestrafft worden. So habē Wir doch begehrt / daß vorgemelter Herr Gentillot die Schreiben so wir an den ersten Præsidenten unsers Parlaments zu Roven abgehen lassen / selbst überbrächte / in welchem anbefohlen wird / bey eweren Underthanen / die in der Stadt sind / Kundschafft einzuziehen / ob man das geringste ihnen abgenommē / und abgefordert hätte / damit Er nicht allein verschaffe / daß solches wieder zurück gegeben werde / sondern auch sich der jenigē bemächtige und sie in Gefängliche hafft ziehe / die das jenige / so ihnen befohlen nicht zu Werck gerichtet / unnd sie biß zu unser anderweiten verordnung selbst behalte / welches Wir dann zu dem ende thun / damit wir der gantzen Welt kund machen / wie hoch Ewre affection schätzen / und wie grosse satisfaction unnd contentement wir geschöpffet / nach dem Wir auß besagtem Herrn de Thou und eurem an Uns gethanen Schreiben verstanden wie begierig Ihr sevet / die zwischen Uns und Euch / unsern Königl. Vorfahren unnd ewrer Republicque gepflo-

gene enge Correspondenten zuerhalten / und wo müglich zuvermehren. Vnd über das haben wir durch dieses Schreiben / euch auff ein newes wollen versichern / daß alles / was euch durch gemelten Hn. Thou versprochē gewesen / statt habē und aufrichtig gehaltē werden solle / darzu Wir unser Königl. Wort verpfänden. Vnnd wie ihr ingleichem erfahren habt / daß Wir darüber eyfferig halten / unnd dz wir jederzeit dem jenigen was euch gesagt worden / aufs genaueste nachkommen / also wollen wir versichert bleiben / ihr werdet nicht nur diesem Schreiben glauben zumessen / allermassen ihr hiebevor auff unsere gegebene und außgangene ratificationen beyden mit ewren und unsern Deputirten gepflogenen Tractaten gethan / sondern auch allem dem jenigen / was gemeldter Herr de Thou in unserm Namen / in dieser Sache euch anbringen wird / wie dann dieses gegenwertige Schreiben zu keinem andern ende gerichtet ist. Wir bitten Gott / daß er euch sehr werthe grosse Freunde / alliirte, und Bundsgenossen / in seinem Heiligen und werthen Schutz halte. Geschrieben zu Sedan den 9. Augusti 1657.

Ewer guter Freund und Bundsgenoß.

Vnderschrieben

Louys.

Vnd gegenüber / D. LOMELINE.

Die

Die Vberschrifft.

An unsere sehr werthe/ grosse Freunde Gealliirten und Bundsgenossen/ die Hn. Staden General der Niederlanden.

Puncta deß Vergleichs mit dem Fürsten Ragozy/ welche von desselben Ständen angenommen/ und beschworen worden/ den 11. Augusti 1657.

1. DAß der Fürst von Siebenbürgen einen Gesandten an dem König in Vngarn/ forderst aber an Ihre Kön. Maj. in Pohlen schicken sol/ Perdon zubitten.

2. Daß er alle Alliancen / so Er mit der Cron-Polen Wiederwertigen gemacht renunciiren, dagegen aber die Liga mit Ihr. Kön. Majest eingehen sol.

3. Daß er alle Guarnisonen in der Cron-Pohlen abfordern/ und die Stätte Ihr. Kön. Maj. einlieffern sol.

4. Daß er der Pohlnischen Armee eine Million zum Abtrag geben sol / ausserhalb demselben / was er an die Generals-Personen/

und andere Kriegs-Officierer dieselbe zu contentiren/wird spendiren müssen.

5. Daß er eine gewisse Anzahl geworbener Völcker/so viel Ihr. Kön. Majest. begehren werden/zu der Cron Dienst stellen sol.

6. Daß er an den Tartarischen Cham 150000. fl. verehren / wie auch seinem Vizir contentiren sol.

7. Daß er alle Mobilien und Kirchen-Güter restituiren sol.

8. Daß nach geleisteten Puncten / er wider in sein Land ziehen sol/ durch einen Weg/ welchen ihm die Herrn Generalen zulassen werden.

Die Puncten seyn alle richtig ratificiret / beschlossen / unnd unterschrieben / Ihr. Kön. Majest in Pohlen zugeschicket worden. Darauff ist der Herr Major Garnir an Ihre Königliche Majestät von Ungarn geschicket worden / diese getroffene Friedens unnd Accords-Puncten zu præsentiren/ auch was in das Pohlnisch Archiv gelegt sey.

Mani-

MANIFEST oder
Vrsachen deß Portugesischen und Holländischen Kriegs/ 1657.

ES wird nicht unbillich der Welt frembde vorkommen/ daß Portugal und die General Staden der vereinigten Niderlanden gegen einander die Waffen ergriffen/ da doch die restitution deß Portugesischen Königes die Nationes vielmehr zur Freundschafft bringen/ und die Nutzbarkeiten/ die sie von einander geniessen/ sie zur Einigkeit anhalten solten/ umb sich gegen einen gemeinē Feind zu beschützen/ für welchem man sich so viel mehr zu fürchten hat/ als er sein Vorhaben zu verbergen weiß.

Vnd ob zwar leicht zu erachten/ daß Portugal/ indeme es ohne das mit einem mächtigen Feinde zu thun hat/ diesen Krieg ungerne eingangen sey/ so wird es doch nicht unfüglichen seyn/ denen Begierigen die Vrsachen dieses Kriegs zu entdecken/ und zwar also/ wie es sich in der Warheit verhält/ dieweil doch bey so grosser Menge lebendiger Zeugen die-

selbe

selbe nicht kan geleugnet oder verborgen werden. Es soll aber nach Erkantnuß der Sachen/einen jedwedern von jedes Theils Recht oder Billichkeit unpartheyischer Weise zu urtheilen frey stehen.

Der Durchleuchtigste Fürst Johannes der Vierdte / nachdem er König von Portugal erkläret und ausgeruffen worden/hat solche seine restitution in denen Landen / so über Meer unter dieser Cron gehorsam sind / andeuten lassen/und zugleich gebieten/ daß man die Compagnien der vereinigten Niederlande keines Weges mit Kriege belästigen solle/ wegen der Oerter so sie eingenommen / zu der Zeit / als der König von Spanien dieses Reichs sich bemächtiget / dann nachdem die Vrsache deß Krieges auffgehöret / riethe die Vernunfft daß man sich mit enger Verbündnuß vereynigen solte / und das übrige mit aller Freundligkeit beylegen.

Dieser Befehl ist also fort vollzogen worden/ also daß der Marggraf de Mantalvan, Vice-König in Brasilien seine Kriegs-Völcker so denen Holländern in Farnambuc auff dem Halse lagen/ alsobald in Freundschafft und Beschenckungen verändert / so ist auch Sanchus de Feria der Obriste Admiral über die Ost-Indische Flotte ohne Widerstand umbgebracht worden / indem er den Holländern zur See begegnet / und sie als Freunde empfan-

empfangen wollen / sich auff ihre Treue allzuviel verlassende.

Zur selbigen Zeit uud mit eben diesem Intent hat der König von Portugal an die General-Staden einen Legaten gesandt / Namens Tristand de Mendosa Furtado / und weil dazumal deß neuen Königs Verrichtungen einen ewigen Frieden zu schliessen nit wol leiden können / hat er mit ihnen einen zehenjährigen Stillstand machen lassen / am 12. Tage deß Monats Julii im Jahr 1641. mit dieser beygefügten Erklärung / daß der Stilstand alsofort in Europa anfangen solte / ausserhalb Europa aber / so bald die Publicirung desselben jedes Orthes würde anlangen/wie solches klärlich erscheinet aus denen Worten deß 1. 2. und 8. Artickels/welche der Legat selbsten ohne Falsch gestellt / als einem auffrichtigen Contract geziemen wil. Auch die demonstrationes solches weisen/darinnen die General-Staden beschlossen/den 5. Martii selbiges Jahres (noch vor deß Legaten Ankunfft) dem Reich Portugal eine Schiff-Armada zu Hülff zuschicken(welches auch geschehen) und über diß auch eine gute Anzahl Florenen zu contribuiren.

Es hat aber die West-Indische Compagnie diesem scheinbarlich zu wider gelebet / in dem sie ihrem Admiral über die damalige Americanische Flottte / den man in gemein den

Holtzfuß genant / durch eylige Post entbieten lassen / er solte einnehmen und sich bemächtigen / alles deß so er bekommen könte / und ihme die gute Gelegenheit zu Nutze machen / die sich bey solcher Zerrüttung und plötzlichen Veränderung deß Reichs præsentire.

Pe de Pas / oder Holtzfuß ist hierauf in Angolam gezogen / die er wegen publicirtẽ Stillstands sicher und zum Kriege unbereit befunden / und als hierwider protestiret / und ihr Recht vorgewandt / hat er zur Antwort geben: Es sey ihm von den seinen nicht zu wissen gethan worden / hat auch die Stadt Loandam angefallen und einbekommen / und als er hernachmals nicht läugnen können / er habe sie zu unrechter Zeit eingenommen / hat er vorgeben / daß / nachdem die Eroberung der Stadt geschehen / hat er nicht Macht dieselbe wieder zu übergeben / sonder Befehl seiner Principalen. Indem er sich aber darauff enthielte / solte dem Gouverneur / Petro Cæsari de Meneses, und denen andern Portugesen die da hin und her schweiffeten / zugelassen seyn / bey Bengum (welches ein Ort nicht weit von der Stadt ist) mit allem ihrem Haab und Gesinde friedlich ihr Lager zu schlagen / welches nachdem es geschehen / und sie untereinander mit allerhand Dienstbezeugungen und Bancketen Freundschafft gemacht / haben die Holländer in einer Nacht der Portugesen Läger ange-

angefallen / viel derselbigen nidergemacht / den Gubernator gefangen / und ein grosses Gut daselbst geraubet. Gleicher gestalt haben sie nach Verfliessung etlicher Jahre die Festung Mesangam treuloser Weise belägert / und allen möglichen Unfug daselbst getrieben.

So haben sie auch ungeachtet / daß man ihnen den Stillstand vorgehalten / die Vestung der Insul St. Thoma angegriffen / und noch mit schlimmern Recht die Stadt St. Ludwig in Maranhon eingenommen / dann als sie sich vor Freunde ausgeben / und auff wenig Tage Herberg begehrte / auch gebetten / man möchte ihnen was sie nöthig hätten aus der Stadt folgen lassen / seynd sie hierauff ehrlich und freundlich empfangen worden / aber den dritten Tag hernach haben sie den Ort überfallen / den Gouverneur im Recif (welcher aber unterwegens Todes verfahren) zu den grossen Provisorn in Niederland geschickt / und die vornemsten Inwohner in West-Indien relegirt.

Der König von Portugal als er solcher Begebenheiten verständiget worden / hat demnach von den Repressalien / so er in seinen Hafen anschlagen können / sich enthalten wollen / und viel lieber einen neuen Legaten Franciscum de Andrade Leiton (weil Tristand de Mendoza, der den Stillstand auffgerichtet / wider

wider zurück kommen war) nach Niederland schicken wollen ein Mittel zu suchen bey solcher Treue / an der er nicht unbillich hätte gäntzlich verzweiffeln mögen / die vornemsten der Compagnie entschuldigten sich mit angemaster Unwissenheit und Stillstande / und wiewol endlich die Billichkeit und Recht die Staden dahin getrungen / daß sie verheissen solche Oerter wider frey zu geben / ist es doch nie ins Werck gesetzt worden / weil diejenigen / derer Interesse hierunter begriffen war / sich mit solchem Fleiß und Gewalt darwider legten / daß den 5. und 29. Julii Anno 1642. obschon die General Staden beschlossen / man solte den Portugesen ein geladenes Schiff genant S. Espirito das nach Paraiba, und noch ein anders das zu Marahnon auff gut Vertrauen einkommen war / nicht hat können vollzogen werden / ja auch viel Schiffe mehr in den Orthen Brasiliæ und Europæ zu rauben immer fortgefahren. Dazumal hat auch die Ost-Indische Compagnie / nachdem der Stillstand in Indien ausgeruffen / die Stadt Negumbo eingenommen / da dann viel Portugesen niedergemacht worden / vornemblich als die Schlacht schon zu Ende gewesen. Durch solche vielfältige Verzögerung / ist der Legat endlich müde worden / und seinen König gebetten / er möchte ihn seines Geschäffts

schäffts entlassen / und seine Majest. ihm anderswohin zu ziehen Befehl thun.

Der König aber sich auff seine Gerechte Sache verlassende / hat noch einen andern Legaten Franciscum de Southa Conthino dahin abgefertiget / da dann zum Anfang seiner Legation die Oerter Maranhon durch Macht der Waffen / ohne Hülffe der Portugesen / dem Reich Portugal sind wider zugestellet worden. Hernacher haben sich auch die Inwohner der Insul S. Thomæ widerum frey gemacht / sich hierzu vornemlich als ein Instrument gebrauchende der Kranckheit / die der Orthen sehr gemein ist / und die Ausländische wacker auffzureiben pfleget. Endlich seynd die Kriege in America herfür gebrochen / derer Ursachen hierunten verzeichnet sind.

Im Abwesen deß Grafen von Nassau / als Gouverneurn in Farnambuco / haben sich die Soldaten und Obristen der Compagnie gegen die Portugesen dergestalt muthwillig erwiesen / daß man einem sein Haab und Gut zu rauben / unter die geringsten Verbrechen gezehlet. Was vor Gottloser Thaten da vorgangen seynd / ist schrecklich zu gedencken / und umb Schande willen derer die solches leiden müssen / und derer die es begangen / scheue ich mich solches zu erzehlen. In solch verzweiffelt Unglück sind sie gerathen / daß sie lieber ohne

Waffen

Waffen unnd Widerstand sterben wollen / sintemal nach Freyheit zuruffen unmüglich war / derwegen sie gleichsam als durch Unsinnigkeit getrieben / haben sie die Holländer hinweg gejagt / und an die Seekanten sich zu begeben bezwungen / und als die Portugesen Besitzer deß Landes blieben / haben sie Bahiam zu Hülffe geruffen Der Portugesische Gouverneur Antonius Telles de Sylva / hat hierinnen gezweiffelt / als er gesehen / daß die Inwohner mit solchem Tumult mit ihren Befreunden und Verwandten haben helffen wollen / da hingegen die Pflicht / so man schuldig / den Stillstand wolte gehalten haben / endlich ist er Willens worden / etliche Compagnien Soldaten dahin zu schicken / sich mit solcher Kunst versehende / die die Sache zu schlichten / und den Auffruhr zu stillen / vonnöthen war. Hat aber doch hierinnen seines Königs Ungnade nicht vermeiden können / in dem er ihn seines Commando entsetzet / und von dannen zu ziehen befohlen / und ist er hernach zur See umbkommen. Sie aber vest auff ihrem Schluß verharrende / haben jene die da viel Wort machen wolten / nicht zugelassen / weil sie ihre Treulosigkeit nun mehr als zu viel erfahren. Ja sie haben vielmehr einen neuen Rathschlag gefast den König zu bitten / er wolle ihnen Hülffe schaffen / wo nit / so wollen sie sich alsofort an einen andern

Prin-

Printzen ergeben. Der König sich also auf das eusserste gebracht zu seyn / befindende / in dem er entweder den gemachten Stillstand auffheben / oder seinem gantzen Reiche / das ihm umb Schutz anruffte / Ergernuß geben müste / hat diß einige Mittel auserlesen / sie zu beschützen / und auch wieder zur Einigkeit zu bringen / doch ist solches hernach sehr schwer hergangen.

Die General Staden / übergehende die vornembsten Mittel / dadurch dieser Tumult könte gestillet werden / haben eine mächtige Flotte nach Brasilien ausgerüstet / der Legat Franciscus de Sousa / nachdem er wol vermerckt / was vor Unheil aus diesem Vornehmen kommen würde / hat sie offt gebetten / sie möchten davon abstehen / verhieß ihnen auch / man solte ihnen die Landschafften / darauß sie vertrieben worden / wider einraumen / und damit es desto leichter geschehe / verwilliget er auff einem Holländischen Schiffe nach Brasilien zu reissen / die General Staden aber / sich an diese Verheissung wenig kehrend (entweder daß sie solchen nicht glauben wolten / oder daß sie ihre Rache außzuüben suchten) haben nicht nur eine / sondern zwo Flotten außgeschicket / welche sie gleichsam vor unüberwindlich haltende in Brasilien ankommen / und haben die Soldaten / nachdem sie ans Land gestiegen / müssen eysserne Ketten

mit

mit sich tragen / mit welchen sie die gefangene Portugesen zu binden draueten. Es scheinet aber / daß sie GOtt hierumb gestrafft habe / sintemal sie in zwo Feldschlachten von viel wenigern Portugesen sind überwunden worden / und zwar gar leichtlich / also daß das meiste Theil ihres Volcks blieben / und man also scheinbarlich sehen können / es habe eine mehr als natürliche Macht wider sie gestritten. Noch haben sie die dritte Macht gesand in Bahiam / eine Stadt die mit allem Recht dem König von Portugal zukommet / aber nicht viel glücklicher. Dann als sie vermerckt / wie noch eine andere Flotte aus Portugal kommen würde / ist diese wieder zurück kommen.

Durch so viel Schiffs-Flotten seynd die Gemüther der Inwohner erbittert worden / und ist hernach solchen Streit beyzulegen / unmüglich gewesen / und weil der Legat die General-Staaden also zu vermahnen angefangen / haben sie seine Reue und Schmertzen / daß man sein Anerbieten nicht hat wollen annehmen / in ein Haß verändert / vorgebende / er halte seine Zusage nun vor unmöglich / und haben nicht betrachtet / daß sie selber daran schuldig gewesen. Als aber endlich der König wol vermerckt / daß ihnen der Legat nicht annehmlich / hat er ihn in Franckreich verschickt / unnd an seine statt zum Legaten verord-

verordnet Antonium de Sousa de Macedo. Diesem hat man in etlichen Monaten keine Audientz geben wollen/ gleich als ob alle Hoffnung zum Vertrag vorbey sey

Weil aber deß Königs Exempel der Unterthanen Regel ist/ hat er die Unbilligkeit dieser Leute verheelet/ und seine Zeit auff andere Verrichtungen gewendet/ und eine Gewaldsamkeit deß Glücks erwartet/ welche diesen Frieden verhinderu würde.

Endlich hat er mit seiner Gedult Audientz erhalten / und hat man angefangen in der Sache zu handeln. Der Legat hat diesen langwirigen Tractat auffrichtig zu Ende bringen wollen / hat alle verlauffene Sachen wider angeführet / wie er sey so lange auffgehalten und zu rücke gestellet worden/ welches man alles/ Krieg zu vermeiden/ erdultet habe. Hernacher hat er angeführet / wie billich die Obristen der Compagnie/ diese Länder/ welchen man zuvor allerhand Unbillichkeit angethan/ verlohren/ und nun die Unmöglichkeit/ selbige wider zu bekommen/ verursachet haben.

Er hat bewiesen wie es gantz ungereumbt sey / daß die Vestungen an den Seekanten in ihrer Bottmässigkeit bleiben solten. Darfür er der Compagnie / und zu Widergeltung ihres Schadens ein grosse Summa Geldes ange-

angebotten. Zu letzt hat er ihnen die Nutzbarkeit der Commercien/ den Kauffhandel uñ Gewinn ihrer Schiffe/ daher die Provintzien ingesambt grossen Nutzen hatten / vorgehalten.

Wer diese Anerbietungen deß Königs gesehen hat (dann sie sind gedruckt) wird deß Königs zum Frieden geneigtes Gemüthe wol erkennen. Warumb aber solche treffliche Anerbietungen seynd verworffen werden / ist nicht wol zu vermercken.

Dieses alles ungeachtet / haben sie gesagt: sie wollen weiter nicht tractiren/ und darauff zu drauen angefangen. Der Legat Antonius de Sousa Macedo hat angehalten/ sagende/ daß er auff ihre Drew-Worte nicht antworten wolte/ dann weder seines Königs Heroisches Gemüthe / noch seiner Diener Verstand/ noch auch seines Ampts-Bescheidenheit zulasse/ hiervon zu disputiren.

Er wolte wol zugeben / daß viel übelaffectionirte allein von beyder Macht urtheilen/ aber diese haben allein Sr. Majest. Begierde zum Frieden/ aber nicht sein tapfer resolvirtes Gemüthe im Kriege erkant.

Sagte aber doch / Portugal habe zu Erlangung deß Friedens gethan / so viel ihm möglich gewesen / mit Gedult / Höffligkeit/ und verheissenen Geschencken. Wann aber ihr Gemüthe anders nichts als durch unmüg-

mügliche Dinge zu befriedigen sey / so sey auch sich zu beschützen natürlich Es sey nichts gerechters als die Nothwendigkeit. Nachdem alle Hoffnung zum Frieden gäntzlich verlohren/müsse man sich den Waffen vertrauē. Doch aber nochmals / sie wolten die Sache fleissig erwegen / als denen vornehmsten Befehlhabern der Edlen Republicq wol anstehe. Dann/sintemal ein Richter in einer eintzigen Sache ein Urtheil zu fällen / und ein Medicus bey der Chur eines einigen Menschen allen möglichen Fleiß anwenden soll. Wie vielmehr müsse eine solche Sache / die so vieler Leib/Leben und Gut betreffe / wol erwogen werden. Und so ihnen / was er vorbracht/ nicht annehmlich were/ wolte er ihnen frey gestelt haben / etwas anders zu erwehlen / ihme aber unterdessen vorbehaltende die Restitution der Länder. Und als man ihn nicht hören wollen / ist er wider in Portugal verreist.

Nach Abzug dieses Legaten / im Monat Junio 1651. (nachdem innerhalb 10. Jahren drey Legaten angehalten) hat jederman vermeinet / Portugal werde nun Krieg ankündigen/ dessen erster Streich seyn würde / die Commercien in seinen Haven zu verbieten/ welche denen Provintzien so zuträglich. Welches / als es etliche von ihren Kauffleuthen vermerckt/haben sie mit dem Legaten gehan-

delt/daß man vor die freye Handlung von jedem Schiffe eine gewisse und zwar eine grosse Summa Geldes geben möge/ gleichwie sie bey Regierung deß Spanischen Königes/ von dem Saltz so man außgeführet/ geben müssen.

Der König aber durch eine Königl. Auffrichtigkeit seine Affecten zwingende/und nach seiner Königlichen Hochheit dieselben temperirende/ hat aus ihren Beleidigungen / seine Gutthaten zu mehren/ Ursache genommen und seinen entbranten Zorn dermassen gelindert / daß er nicht achtende ein grosses Einkommen an Geld/allen Schiffen zugelassen/ frey und ohne Entgeld / gleich wie zuvor/ anzulenden. Sie derohalben/so lange es ihnen beliebet/haben Friede gehalten /so sie aber einen Profit wusten/ fiengen sie wider Krieg an/und raubten was sie kriegen könten. Wie sie dann in Ost-Indien sich feindlich genug erzeiget / und die vornemste Plätze in der Landschafft Celav eingenommen /endlich alles nach ihrem Willen getrieben.

Bey so gestalten Sachen hat der König in Angola zum Goubernatorn gesetzt Salvador Correa & Bonavides, gleichwie er zu thun gewohnet(nach Eroberung der Städt Loandæ)damit das übrige selbiges Landes unter seinen gehorsam bliebe. Der Legat hat versucht an Land zu tretten/ und die Oerter so

den

den Portugesen zugehörig / unnd ausser der Holländer Gebiethe gelegen / zu bewohnen. Sie aber haben solches aus grosser Begierigkeit nicht zulassen wollen / welches / als er Salvador Correa gesehen / ist er aus Heroischer Ungedult bewogen worden / die Stadt anzufallen / die er auch in wenig Tagen zum Gehorsam bracht / benebenst den andern Plätzen / welche die Compagnie in selbiger Gegend inne hatte.

Als nun die zehen Jahr deß Stillstandes zu Ende gelauffen / und dazumal einem jedwedern frey stunde / zu nehmen was er kriegen könte / haben die Portugesische Inwohner in Brasilien mit Hülffe etlicher Schiffe von der Lisabonischen Compagnie Reciff bekrieget / und haben sich darauff auch andere Oerter / welche die Holländer inne gehabt / ergeben. Noch dannoch aber hat der König bey solchem glücklichen Fortgange nicht nachgelassen mit allem Fleisse den Frieden zu suchen. Und obwol zweymal Niederländische Commissarii zu Lisabon ankommen / hat man doch nichts erhalten können / ist er Willens gewesen / noch einen Legaten abzusenden / ungeachtet der schmälichen Antwort / so denen vorigen gegebē worden. Er ist aber durch den Tod darinnē verhindert. Nichts destoweiger hat die Königin / so bald sie zum Regiment kōwen / ihrem Factor zu Amsterdam befohlen / er

solle den General Staden anzeigen / wie sie aus grosser Begierde zum Frieden einen Legaten zu ihnen senden wolle. Entzwischen aber/weil noch etliche nothwendige Geschäffte deß Legaten Reise verhinderten / hat sie dahin abgeordnet Felicianum Daurado, damit das Werck ohne Verlust der Zeit fortgienge. Der aller Christlichste König wolte gerne diesen Krieg auffheben / und seine Bundsgenossen zur Eintracht bringen / hat sich in dieser Sach zu einem Mittler anerboten/welches auch von beyden Theilen ist beliebet worden. Der Abgeordnete aber ist nit hingereiset/ weil die gemeine Sage gieng/ die General-Staden hätten beschlossen eine Schiffs-Armada in den Port zu Lisabon zu senden/und zugleich etliche Commissarios/die da viel hochmüthige Propositiones thun solten/begehrende / daß man ihnen innerhalb bestimmter Zeit deßwegen satisfaction thue / oder in Verweigerung dessen/ solten sie den Krieg ankündigen / und also fort anfangen. Ist fürwahr ein Angeben deß Spannischen Legaten/der im Haag sich auffhielt/zu dessen Faction sich ihrer viel bekennen. Derselbe hat öffentlich gesagt/ daß man mit einer grossen Menge Spannischen Kriegsvolcks Portugal bekriegen wolle/ so ferne es nicht gerne thun wolte / was man von ihme forderte/ (wie dann selbiges Reichs Ministri solches

in gantz Europa ausgesprenget.) Es scheinet daß die General-Staaden vergessen haben deß Anfangs/ darauff sie ihre Freyheit gegründet haben/ deren sie annoch geniessen/ und also/ indem sie dem vernaschten Feinde trauen/ ihre reckte Widergeltung empfangen.

Zu Brüssel hat Antonius Brun (als er daselbst auffs Rathhaus kommen in den Niderländischen Geschäfften/ dahin auch der Spannische Legat verschickt war) offentlich gesagt: Deß letzten Printzen von Oranien/ so vor wenig Tagen verschieden/ habe seinem Könige mehr gefrüchtet/ als wann er in vielen Feldschlachten den Sieg erhalten hätte. Aber man möchte vielmehr sagen/ daß in den wenig Jahren/ in welchen der Spanische Legat in Niederland gewesen/ die Provintzien mehr zerrüttet worden/ als da sie vorhin 80. mal mit Krieg überzogen worden.

Es ist jederman kund/ wie der gemelte Legat/ nach Absterben deß Printzen Uneinigkeit angerichtet habe. Der jetzo im Hage sich aufhält/ bemühet sich einen Haß wider Portugal zu erwecken/ denckende auff einen grausamen Krieg gegen die Staaden/ und darumb müsse man sie von den Feinden Hispania absondern/ vornemlich von Portugal/ welches ihn am meisten im Hertzen sticht/ dann die andern alle allein das eusserste antasten können.

nen. Vnnd das ist die Vrsache gewesen / daß der König von Spanien niemals gegen die Staden Friede vorgeben / als seyth er Portugal verlohren.

Letzlich seynd die General Staden beredet worden / daß zu Dantzig nach geendigtem Kriege / und nachdem man den Argwohn gegen Franckreich fallen lassen / viel Orlogs-Schiffe müssig stunden / mit welchen sie ihre Intention auff Portugal ausrichten könten / und zugleich das Begehren der West-Indischen Compagnie befördern / welchem eine Genüge zu thun / sie vornemlich diesen profitlichen Krieg angefangen. Weil sie aber selbst das Begehren der Compagnie / nicht vor zulässlich halten / und daß dahero die Tractaten nicht werden können geschlossen werden / haben sie keinen aus den General Staden dahingesand / sondern nur etliche Privat-Personen der Compagnie / mit dem Scheine etlicher Credentzschreiben.

Der Admiral Opdam ist mit vierzehen Schiffen nicht weit von dem Hafen zu Lisabona ankommen / und allda / als ein Freund / seine Ancker gesencket. Vnter welchen Namen ihn auch die Königin zu besuchen / und mit dem gewöhnlichen Præsent zu verehren / verordnet. Er hat aber allda erwartet den Gen. de Reiter / der aus dem Mittelländischē Meer mit 16. Schiffen kommen / und mit ihme

sich

sich vereinigen solte. Zwey Commissarii seynd an Land kommen / und bey der Königin Audientz begehrt / welche sie auch den 4. Tag erlanget. Und an statt daß sie Mündlich ihre Sache vorbringen soltē / hat er ein Lateinisch geschrieben Papir abgelesen / in dessen Anfang sie unter dem Namen der General-Staden der Königin condolirten wegen deß verstorbenen Königs / und zugleich dem neuen Könige Glück wünschten. Aber bald darauf haben sie ihre Handlung mit Klagen angefangen / und innerhalb 14. Tagen eine Antwort begehret / und haben mit ihrer Unhöfflichkeit dermassen die Umbstehenden geärgert / daß sie fast in Leib- und Lebens-Gefahr darüber kommen weren / wann Ihre Majest. mit dero Weißheit nicht were zuvor kommen / und das Papier gnädigst angenommen / benebenst noch einem andern / darinnen der Inhalt der Articul verfast / wie sie die Hochmög. Hn. Staden begehrt

1. Daß man alle die Länder / Provintzien / Städte und Schlösser in der Gegend Brasilien / zwischen dem Fluß St. Francisco gegen Süden und der Landschafft Seara gegen Mitternacht gelegen / der West-Indischen Compagnie wider zustellen solle.

2. Item / daß man alle Geschütz unnd Sück / so im Recif oder andern Orten gedachter Landschafft von den Portugesen erobert /

obert / widergeben solle / auch alle Vestungen in wehrender Zeit der Restitution wider abtretten.

3. Daß die Vasallen der General-Staden die Zuckermühlen widerumb haben sollen / deßgleichen alle Wohnungen / Felder und Güter / so ihnen von der Besitzern entnommen worden.

4. Daß die Portugesische Inwohner in Brasilien gedachter Compagnie innerhalb 6. Jahren geben sollen Tausend Zug Ochsen / Tausend Kühe / dreyhundert Pferde / unnd 600. Schaffe

5. Daß die Portugesen / so vor diesem in Brasilien oder andern Orten der Compagnie unterworffen / gewohnet / und nun von ihnen sich absondern wollen / der West-Indischen Compagnie alle Schulden bezahlen / und hinwider die Holländer den Portugesen.

6. Daß denen Portugesen / so von den Oertern / so da sollen widergeben werden / sich hinweg begeben wollen / solches möge frey stehen / so fern sie keine Güter mit aus dem Lande führen / und was sie gekaufft darinnen lassen wollen.

7. Daß die Portugesen hierüber noch mehr der Compagnie innerhalb 13. Jahren zahlen und liefferen sollen sechshundert tausend Gülden / unnd dreyhundert tausend Kisten Zucker.

8. Deßgleichen/daß man gemeldter Compagnie wiedergeben solle alle Städte/ Dörffer/ Wohnungen und Schlösser/ welche sie vorhin in der Süder-Seiten gegen Africa besessen/ mit allen dem was darinnen ist gebauet und gemacht worden/ nachdem es die Portugesen bekommen. Welches aber zu verstehen ist von 4. biß auf 13. Grad inclusivè.

9. Daß die Plätze/ so sie Anno 1647. besessen/ den Portugesen bleiben sollen/ und die da Kauffmanschafft treiben wollen/sollen der Compagnie Zoll erlegen/gleich ob sie Holländer weren.

10 Daß gemeldten Portugesen/so Kauffmanschafft treiben wollen/ sollen vergönnet seyn an allen Porten mit ihren Schiffen anzuländen/ ausgenommen bey Loanda/ daselbst Knechte abzuholen.

11. Daß man der Compagnie wieder zustellen solle die gantze Insul St. Thomæ mit allen Schlössern und Vestungen/ und was sonsten von den Portugesen in selbiger Insul und der Nord-Seithen bey Africa ist gebauet worden/seyth dem Jahr 1642.

12. Daß man alle Gefangene zu beyden Seithen loß geben/ und alle Verbrechungen verzeihen solle/außgenommen Theodoro Hochstrata und den Obristen Leutenant Nicolai de Nicolao.

Auß der Unbescheidenheit dieser Articul

und Forderungen iſt kund worden / mit was Meinung ſie ankommen ſeynd / welches auch noch mehr darauß erſchienen / da der Haupt-Admiral Opdam die Schiffe / ſo in Port lauffen wollen / biß unter das Geſchütz deß Schloſſes verfolget. Hat man alſo an Abhandlung dieſer Sach gezweiffelt. Und als die Commiſſarii darumb angehalten haben / iſt ihnen geantwortet worden. Wann ſie ihre Articul moderiren dörfften / wolte man ſich mit ihnen in Handlung einlaſſen / anders würden die Tractaten vergeblich ſeyn. Und als ſie vorgaben / ſie hätten Macht und Befehl der Billichkeit nachzugehen / hat Se. Maj hierauff zu der Sache gewiſſe Perſonen abgeordnet.

Bey der erſten Conferentz iſt ihnen vorgehalten worden / daß man ſich ſehr daran geſtoſſen / daß nachdem die General Staden die intermediation deß Königs von Franckreich beliebet / und eben der Portugeſiſche Miniſter hätte wollen nach dem Haag verreiſſen / da deß aller-Chriſtlichſten Königs Legatus ſich auffhalte / die General Staden dannoch ſie von neuem mit gewehrter Hand haben abſenden wollen. Darauff ſie geantwortet / die General Staden hatten die Interpoſition nicht angenommen / und daß ſein Legat dieſelbige Sache an dieſem Hoffe auch wol abhandeln könte.

Nachmals iſt man zu Abhandlung der Articul

ticul geschritten / die restitution der Landschafften und Plätze betreffende/und hat man ihnen bewiesen/das (über das sie dem Reiche Portugal von Rechts wegen zugehörten) könne sich solche restitution der Religion halber gantz und gar nicht schicken / daß man das Römisch Catholische Volck einem andern übergeben solte / daß der Religion nicht were. Und sey auch darumb unmöglich/ weil beydes die Jnwohner jener Landschafft und auch dieses Reich sich darwider setzen würdē. Hierwider sey die Reichs-Constitution, welche alienation bey minderjähriger Zeit der Könige/gantz und gar verbiete.

Hierauff haben die Commissarii angezogen die Exempel anderer Catholischer Fürsten/die umb Friedens willen anderen/so ihrer Religion gewesen/Landschafften überlassen. Die Anforderung aber solcher restitution sey nicht unmöglich/ sondern gantz leicht/ so ferne der König nur sein Kriegs-Volck auß den Ländern abfordere. Darauff ist ihnen geantwortet worden/ selbige Fürsten haben nur die angräntzenden Landen/ und die der Feindlichen Macht unterworffen gewesen / abgetretten/ und zwar in solchen Ländern / da die Religion frey gelassen worden: Könne dannenhero kein tüchtiges Argument genommen werden/ die Oerter dahin zu übergeben/ da die Religion nicht frey gelassen sey / und

da man Friedsam leben könne/ als in der neuen Welt/ und Se. Maj. habe auch nicht völlige Macht sie zu zwingen Solte man aber die Besatzungen da wegnehmen / würde man anders nichts ausrichten / als daß die Inwohner sich einem andern Fürsten ergeben würden/ sintemal sie Mächtig und Streitbar seyn/ wurden auch der Staden Joch nicht tragen / von welchen sie mit so viel grausamen Unbillichkeiten an Leben/ Ehr und Gut seynd beleidiget worden.

Die Commissarii (nachdem sie diese angeführte Ursachen erwogen) haben neue Artickel übergeben / welche sie die Moderirte gemilderte genennet / und den bestimbten Termin noch auff 7. Tage erlängert. In diesem haben sie die Restitution St. Thomæ und Angole übergangen / wann sie nur allenthalben freye Handlung treiben möchten / und ihnen vergönt würde in den Orten Africa bey dem Meerbusen Soto / oder an dem Flusse Coansa / oder bey dem Fluß Lucalla eine Vestung zu bauen Der Widerzustellung aber der Oerter in Brasilien/ haben sie sich keines weges begeben wollen. Die andern Forderungen haben sie zusammen gezogen / und ihnen zu geben begehrt drey tausend Gülden paares Geldes/ mit sambt dem Zucker innerhalb acht Jahren.

Die Antwort hierauff ist gewesen / weil sie nicht

nicht von der Restitution der Länder abstehen wollen / so sey ihnen vorhin gesaget / daß selbige gantz unmöglich sey / derowegen solten sie mögliche unnd thunliche Mittel an die Hand geben / so wolten Ihre Majest auß Begierde zum Friede mit allem Fleiß hierinnen zu handeln Befehl thun.

Also hat man mit vielen Motiven hierüber geschritten / unnd hat sich Monsieur de Comines Frantzösischer Legat / mit allem Fleiß versucht / hierinnen ein Mittler zu seyn / als er bey der letzten Conferentz mit gegenwärtig gewesen. Dann da hat er drey Mittel vorgeschlagen / auß welchen man das beste erwehlen solte. Als erstlich / daß man andere Artickel machen und darinnen der restitution der Länder nicht mehr gedencken / so anders die Commissarii solches zuthun Vollmacht hätten. Das andere / daß / so ferne ihne Vollmacht ermangelte / Ihre Majest. einen Gesandten nach Holland schickte / der zugleich mit denen von den Hn. Staden hierzu verordneten Commissariis / unnd durch Vermittelung deß Gesandten deß aller Christlichsten Königs und deß Protectoris in Engelland dieser Streit beygeleget und der erwünschte Friede widerdracht würde. Drittens / so ferne dieses nicht annehmlich / könte man einen Ort in Franckreich erwehlen / dahin die Ministri zusammen kämen / nebenst dem Legaten deß aller-Christlichsten Königs und deß Protectoris in

ris in Engelland / damit die Verträge inner- halb eines gewissen unnd bestimpten Termins præcisè geendigt würden. Ihre May. haben jedes von diesen Mitteln ihr belieben lassen / unnd die Wahl denen Commissariis überlassen / welche geantwortet / sie könten ohne die restitution der Landschafftē kein ander Mittel annehmen. Und ob wohl der Legat hiermit nicht zufrieden gewesen / ihnen hinwider entgegē gesetzt/und wann man dieses nachlassen solte/so hätte er sich vergeblich zu Underhändler anerbottē/dann seine Verrichtung ist allein gewesen / die Strengigkeit der Articul zu moderiren / welche Moderation aber die Commissarii nicht haben zulassen wollen.

Noch über diß/was vermeldet/hat die Regierende Königin/damit sie ihr die Sach zum fleissigsten angelegē seyn liesse/allen Versamlungē und Tribunalen wissend machen lassen/ und wiewol so viel Ministri dazu darwider gewesen/haben sie doch alle einhellig beschlossen/ viel lieber den Todt zu leyden/ und das Land so sie von ihrē Vorfahren überkommen/ zubeschützen/ Ihre Majest. auch zugleich mit erinnerende/wie Ihr nicht zugelassen sey/der Cron Patrimonium zuveringern/viel weniger in ihren Minder-Jahren. Eben dieser Meynung seynd auch die Privat-Personen gewesen/ als welchē die Gemüther der Brasilianer wol bewust/ mit solchen Umbständen unnd grössern Unmöglichkeiten als man sagen kan.

Letztlichen ist kein Ding/ keine Anerbietung noch Fleiß genugsam gewesen die Commissarios vom Krieg abwendig zumachen. Dann [illegible] sie mit Beweißthümern überwunden/ gaben sie [illegible]/ sie hätten keine Vollmacht demselben nachzuleben Seynd also davon gangē/ und den Krieg angekündiget. Was ist nun wider Gewalt vor Mittel / als auch Gewalt brauchen / dann was anders nicht werdē kan/ darüber ist unnöthig länger zu Rathschlagen/ die Nothwendigkeit hat kein Gesätze. Man hat sich zum Frieden erbotten/ so viel man gekönt hat/ aber die Widerpart hat vor der Gerechtigkeit die Ohren verstopffet/ unnd haben zu rauben fortgefahren / den Sieg an stat deß Accords begehrende/ daß dergleichen Gewaltthätigkeit nicht zu leiden sey / gibt die Vernunfft den Gelehrten zuverstehen / den Barbarischē/ die Nothwendigkeit/ allē Völckern die Gewonheit / den wilden Thieren die Natur. Und mögen die Portugesen wol sagen mit dem tapffern Machabæo, wir nehmen kein frembdes Land ein/ begehren auch nicht zubehalten was nicht unser ist / sondern allein das Erbe unserer Vätter/ welches die Feinde eine Zeitlang mit Unrecht innen gehabt/ unnd seynd wir zu rechter Zeit wiederumb zu unserer Vätter Erbe gelanget. Wir hoffen/ der Herr der Heerscharen / der die Hertzen und Billichkeit beyder Theile erkennet/ werde vor die Gerechtigkeit streiten.

Schrey-

Schreibens

So Ihr. Excellentz Herr

Georgius Lubomiersky/ deß Heiligen Römischen Reichs Fürst/ Graf von Wischnitz/ unnd Ober Cron-Marschall in Pohlen/ wie auch General zu Cracaw/ 2c.

An

Den Durchleuchtigen Fürsten in Siebenbürgen/ GEORGIUM RAGOZI, Grafen der Sassen in Siebenbürger-Land/ 2c.

Auß dem Läger vor Cracaw/ den 24. Januar. 1657. abgehen lassen.

Durch-

Durchleuchtiger Hoch- und Wohlgeborner Hochgeehrtester Herr Schwager/

WEssen Ewer Hochheit gegen unser Republicq gesinnet sey/ bezeugen gnugsam die Thaten / unnd lauten beynebens dero ergangene Universal oder offene Schreiben. Ich hab mich zu verwundern unnd zu betrauren / daß Ewer Hochheit viel lieber Gefährliche unnd unanständige/als sichere unnd lobwürdige Rathschläg erwehlet. Ewer Hochheit verzeihen meiner (als einem Freund geziemet) freymüthige Rede / unnd erwege damit ihres gefasten Raths Nutzbarkeit. Ewer Hochheit haben ein geschmücktes Ansehen oder Schein unsere Freyheit zuerhalten vorgewendt/ hingegen aber wird die erste Bedingung unserer Freyheit / als die freye Wahl/ durch die Waffen angegriffen. Man beruffet ein Freyes Volck/aber (wann es nicht wolte) zu eygenthümlichen Sclaven / auch mit Schwerd unnd Brand verfolget werden. Man verspricht dem Senat und Reichs-Räthen die uhralte Würden / die aber alsobald durch einen mit dem gemeinen hauffen vermischten Titul hingerissen wird. Eben unsere Altvätterische/Heilige/und wahre Religion/ vor

vor welche von unsern Vor-Eltern so viel Bluts vergossen / wird allein zu Freyheit das Gewissen durch Außschliessung offener übung / verschrencket. Wer ist nun eines so schlechten Verstands/der dieses nicht mercke. Wer ist so Schlagsichtig/der dieses nicht empfinde? Zu diesem allem daß man das Allgemeine Länder unnd Freundschaffts-Rechte (durch Auffhaltung deß Herrn Stanislawsky meines Schwagers) verletzet/was verheist uns anders / als daß man alle offentliche und eines jedē selbst eygene Rechten zū Schlachtopffer der ungebührender Hochmühtigkeit verodnet: Ewer Hochheit erwege/ob Adeliche und dapffere Gemüther / die mit ihres Leibs und Guts dargebūg/Ehr und Ruhm erkauffen/gegen schandlicher Dienstbarkeit ihre Religion uñ Lebens-Freyheit verkauffen werdē. Darzu setze auch Ewer Hochher kein so grosses vertrauen auff die Waffen / daß Ihr darüber nicht voller Verstand beywohnen / daß nemlich vor der Gerechtigkeit der Waffen / die gröste Macht öfftermals zerschmoltzen / unnd unrechtmässig angetragene Krieg ein übeln Außgang gewinnen. Die Ursachen aber deß Kriegs/ welche wider uns herfür gezogen werden/wie weit sie von der Gerechtigkeit ab/ unnd wie weitläufftig sie gesucht seyn/ beruffe mich auff eygenes Erkändtnuß Ewer Hochheit / wann solches nur von allen Passio-

nen befreyet ist. Es beklagen sich Ewer Hochheit/ Sie wären zur Cron Unsers Reichs beruffen / folgends aber durch Auffhebung der Tractatē gleichsam verspottet worden: Es ist nicht ohne/ und muß bekennen/ daß an Ewer Hochheit von meinem Allergnädigsten König unnd Herrn ein Gesandter abgeschicket / es ist derselbe aber nicht mit gantz zertrenten / sondern nur verschobenen Tractaten zuruck kommen / dieweil nemlich der Religion-Sachen von beyden Seiten (wie billich) daß meiste Bedencken gehabt/ wer hat sich nun zu verwunderen/ daß solches zur Republicq verschoben worden / ob rathsam sey / einen Fürsten wideriger Religion zum Herrn anzunemmen / solcher Weg ist Ewer Hochheit angewiesen/ daß sie nemblich auff unseren Reichstag nach Form unseres Staads das Königreich zubegehren / ihren Gesandten schicken solten / dieweil bey Uns ein König nicht anders / als durch gemeine Bewilligung unnd einhellige Stimm benennet wird/ ist dann dieses die Tractaten zertrennen oder gantz auffheben? Aber gesetzt/ sie weren auffgehobē worden. Kan man dann mit Aufftragung deß Reichs unter gewissen Conditionen / wann solche nicht angenommēn werden / Krieg und Feindschafft verschulden? Und der seine Wolthat erzeigen wollen / sol der Fewer und Schwerdt/ zur Danckbarkeit und Lohn habē.

Zum

Zum andern wird gesagt / es were weiß nicht / was vor Wägen mit Geschencken von dem Churfürsten zu Sachsen Ewer Hochheit überschicket / von den unserigen mit Gewalt weggenommen worden / welches ich nicht wol verstehen kan / wie sie genommen seyn sollen / da sie doch Ewer Hochheit auß der Graffschafft Arven mit Hülff deß Herrn Teckely widerumb zugeschickt / was aber selbe Wagen und wem sie seyn zugeführet / ob es nicht ein von den Schweden in Pohlen abgenommener Raub gewesen / ist solches von dem Zweyzensischen Königlichen Ober-Regenten erforschet worden / aber ob diese an den Gräntzen niemanden zum Nachtheil gelangende Vorsichtigkeit etwas Feindliches verdienet / kan nicht leicht ersehen. Zum dritten wird gemelt / als hätte ich Ewer Hochheit Bediente gefänglich in meinem Schloß Lubownia gehalten / welches ich Ewer Hochheit nicht gnugsam Wissenschafft zumesse. Dann dieses ist so weit von der Warheit / je näher es derer Gerechtigkeit gewesen / die jenigen zuverhafften / die zur Zeit meiner Cracawischen Belägerung an unsers Königs unnd Reichs Feinde / Brieffe / unnd selbe zwar voller Feindseligkeit / nemblich den Vergleich Ew. Hochheit mit den Schwedischen Residenten so sich bey Ew. Hochheit befindet / und dann dem Hen Würtz versprochenen Succurs übergebracht. Nichts desto wenig-

weniger auß vertrauter neigung gegen Ew. Hochheit / habe ich gemelten Diener allein mit glimpflichen Worten ermahnet / unnd Ew. Hochheit widerumb zugeschicket. Unnd dieses ist was ich Ew. Hochheit auß geneigter affection und Vertrawlichkeit beyzubringen vermeinet / die Zeit wirds geben / ob ich mehr heylsames vorgeschlagen / oder Ew. Hochheit ergriffen / massen ich ein beständiges und langwiriges Glück so auf dem Grund der Gerechtigkeit verfestiget sey / keines vorwenden niemahl beweget / auff die Nachkömlinge mit Sicherheit gelanget / und einen warhafftigen unnd unsterblichen Nachruhm mitbringet / gerathen / auch nachmals auß rechtschaffenem Gemüth rathe. Entzwischen wünsche ich Ewer Hochheit langwirige Gesundheit unnd alles ersprießliches wohl ergehen. Gegeben im Läger unter Cracaw den 27 Januarii 1657.

Confoederations-Puncta,

Zwischen Franckreich unnd dem Cromwell / 1657.

NAchdeme der König von Franckreich und der Herr Protector, einen festen und ewigen

gen Vergleich zwischen ihnen beyden / unnd dero beyderseits Underthanen / denselben unverbrüchlich zuhalten geschlossen: Also sollen dabey einige neben Artickelen so man ein Secretissimum ac inviolabile fœdus genennet / auffgesetzet / und von den alliirten unterschrieben worden seyn / lautende wie folget.

1. Der Allerchristlichste König unnd Herr Protector / geloben einander Heylig unnd unverbrüchlich / daß sie in keinerley weise / unter keinem prætext, wie der Nahmen haben mag / mit dem König von Hispanien oder einig andern Potentaten / so ein Feind dero beyden oder deß einen / sey Franckreich oder Engelland / ohne zeitiger Verwarnung / einige Union, Accord oder Verbündnuß machen sollen / damit der ein unnd ander wissen möge / welcher Gestalt er mit seinem oder ihrem / oder den Feinden beyder Reiche handeln solle.

2. Im Fall der ein oder ander der alliirten / mit einigen Fürsten / Potentaten oder Republiquen / so anjetzo mit Franckreich oder Engelland in Allianz begriffen / genothtrenget werden solte zukriegen / so sollen sie beyde gehalten und verpflichtet seyn / auff die allererste anmahnung wieder deß jenigen so mit Franckreich oder Engelland in Krieg sich engagiren werden / Feindselig zu agiren / damit selbige Parthey durch alle bedeckt- und offenbahre

bahre Mittel gekränckt / unnd supprimiret werden möge.

3. Dazu geloben deß Allerchristlichsten Königs Majestät / unnd der Unüberwindlichste Herr / Herr Olivier Protector von Engelläd / Schottland unnd Irland / einer dem andern reciproce oder dero respectivè unterhörigen Reichen / Landschafften und Stätten / mit Gelde / Munition / Schiffen / Geschütz unnd allem deme so beyderseits Feinde vertilgen / ruiniren und verderben kan / zu assistiren / etc.

4. Also die Herrn Staden der vereinigten Niederlanden / den Allerchristlichsten König auffs höchste beleidigt / und auff dem Mediteraneo durch ihren Vice-Admiral de Ruyter / der Verrätherisch unnd Betrieglicher weiß / zwey seiner Majestät Schiffe angesprenget und genommen / affrontiret: so ist seine Majestät darüber im Hertzen entrüst / und geneiget wie sehr sie solches Resentirten der Welt zuerweisen / welchem unleidlichen affront zu revangieren / sol der Herr Protector gehalten seyn / allen möglichen devoir unnd Hülffe zu Wasser und Lande zubezeigen / damit andere Könige und Republiquen einen Spiegel und Vorbild haben mögen / den Allerchristlichsten König / unnd Herrn Protector / welcher beyden Kriegsmachten nunmehr so kräfftiglich miteinander combiniret und verbunden / hinfüro so vermessent unnd unbedächtlich nicht zu affrontiren und zu injuriiren.

5. Wel-

5. Welche Affronten und Injurien so seiner Allerchristlichsten Majest. angethan zu revangiren / sol der Herr Protector deroselben eine gute Anzahl stattlicher und wohlmundirten Kriegs-Schiffe überlassen / welche umb alle Nachrede zuvermeiden in Frantzösische Dienst sollen angenommen werden. Jedoch wann der Herr Protector derselben widerumb benötigt werden möchte / sollen sie deß Eydes so sie seiner Majest. geleistet erlassen werden und in deß Herrn Protectors Dienste wieder übergehen.

6. Der Anzahl solcher Schiffe sol Provisionaliter seyn 36 biß 40. alle wohl versehen mit braffen Officirern/ Matrosen und Soldaten / ein theil vor Ostend und Dünkirchen / der ander zwischen der Engte im Canal biß vorbey Heissand / damit alle passirende Holländ- und Seländische Schiffe im Namen der Aller-Christlichsten Majest. mögen angehalten und auffgebracht werden.

7. Im Fall seine Majest. noch mehr Schiffen benötigt seyn würde/ sol der Hr. Protector mehr auß zu rüsten / hingegen dieselbe gehalten seyn / die Gelder / als deß Volcks Gage und Schiffs-Haur / alle drey Monat von dem Hn. Protectore dazu besteltem Empfangener zu fourniren und bezahlen zulassen.

8. Ferner umb den Krieg so Franckreich contra Spanien führet / zu glücklich unnd zu gewünschtem End zubringen/ sol der Unüber-

windlichste Herr / der Herr Olivir Protector von Engelland / Sottland unnd Irland gehalten seyn/auß Engelland in Franckreich eine Armee auffs wenigst von 12000. guter unnd wolgeübten Englischen Soldaten überzusenden / welche alle in den Eyd der Königl. Majestät von Franckreich genommen werden / unnd so lange darinnen bleiben sollen / biß selbige Majest. dero vorhabende dessein und Concepten außgeführet/ es were dann sach daß der Herr Protector denselben Soldaten hoch benöthigt werden möchte / in welchem Fall sie wiederumb dimittiret werden / unnd zu dem Hn. Protector in dessen Dienste kehren sollen.

9 Seine Allerchristlichste Majestät und der Unüberwindlichste Herr / der Herr Protector / beloben unnd versprechen einander mit Volck / Schiffen / Geld unnd allem was zu Eroberung der Flamschen Stätte unnd Haven / Ostend/ Neuport/ Grevelingen/ rc. nöthig beyzustehen: wozu Se. Majest. eine mächtige und gnugsame Armee zu Lande bestellen sol / umb selbige Stätt oder einige derselben zu Belägern und zur übergab zu zwingen / zu welchem end der Herr Protector eine gute Anzahl Kriegs-Schiffe versorgen sol/ wann nemblich die vorberührte Schiffe nicht genugsam seyn werden / die bemelte Haven/

das nichts weder auß noch ein kommen kan/ zubesetzen.

10. Und umb die jenige Oerter so die beyde alliirte gewinnen und acquiriren werden zu theilen/ so gelobt der Aller-Christlichste König/ dem Herrn Protector in vollem Eygenthumb Friedlich unnd ohn einiger Ombrage/ alle die vorbenandte Oerter / Haven unnd Stätt / mit allen deroselben Gerechtigkeit / Freyheiten und Jurisdiction, aller Gestalt selbige der König von Spanien anjetzo besitzet/ besitzen und beherrschen zulassen.

11. Worgegen seine Allerchristlichste Maj. gleichfals in vollem Eygenthum / alle die andere Stätt/ Haven unnd Plätzen/ so von den 17. Niederländische Provincien gewunnen werden sollen/ keine außgenommen / wer auch deroselben Possessor ist oder vorhin gewesen/ besitzen und beherrschen sol.

12. Wann nun diese Theilung geschehen/ und etliche Stätten derselben / von dem König von Franckreich oder dem Herrn Protector gewunnen und erobert worden / so das der ein oder ander seine Portion bekommen/ oder mit dem so er erobert / Friedlich sein möchte/so sol doch Seine Majestät dem Krieg kein Ende machen / ehe und bevor der Herr Protector seinen Theil auch bekommen/so sol auch dieser mit dem Krieg wieder deß Königs von

Franckreich Gegentheit nicht vermögen einzuhalten / biß demselben sein Theil auch worden zu seinem Contentement.

13. Vnnd demnach der König von Dännemarcken dem eygentlichen Ansehen nach / wieder Se. Majest von Schweden sich offentlich anfängt zusetzen / deroselben betrohend mit einer Armee auff den Leib zufallen / so geloben die Aller-Christlichste Majest unnd der Herr Protector / alle mögliche Mittel anzuwenden umb den vorgedachten König von Dännemarcken wieder zustehen / dessen desseinen zubrechē / und dem König von Schweden in seinem vornehmen beyzustehen und ihn zubeschützen / demselben auch zu seinen Anschlägen wieder die Stadt Dantzig und den König von Pohlen zuverhelffen.

14 Imgleichen gelobet der Hr. Protecor / alle bedenckliche Mittel anzuwenden / damit die Wahl deß Röm. Käisers auff den Allerchristlichsten König fallen möge / oder auffs wenigst zuhelffen verhindern / damit dieselbe auff keinen auß dem Hause Oesterreich komme / oder deroselben alliirte.

15. Wogegen seine Allerchristlichste Maj. gelobet / Geldmittel zuverschaffen / das die Stadt Dantzig gewunnē / und dē König von Schweden underthänig gemacht werde / solchem nach so gelobet auch Se. Maj. Geldmit-

tel zuversorgen / umb deß Königs von Dännemarckens Casteln unnd Forten / gelegen in und auff dem Orisont / gemeiniglich genennt de Zont / wie auch andere desselben Königs Landen zugewinnen / wo zu der Herr Protector gnugsame Schiffs-Flotta umb den Zont zubesetzen / unnd Völcker über zuführen herbey schaffen sol.

16. Imgleichen gelobet der König von Franckreich bequeme Mittel / umb Volck und Geldt zur Einnehm- und Besatzung aller Forten an der Belt und Ost-See / der Herr Protector hingegen die Schiffe / Volck unnd Munition dazu verschaffen / umb also mit gesambter Hand / mit Hülffe deß Königs zu Schweden / mit desselben und dessen allirten Landen den Kauffhandel frey und unbekümmert zubehalten.

17. Wann man einige Landen / Stätt / Schlösser oder Stärckten deß Königs von Dennemarcken oder etlicher andern Fürsten von desselben Parthey / in unnd auff dem Orisond oder Belt conquestiren würde / sol der Herr Protector allein nach seinem willen frey damit zu disponiren befugt seyn / eben und alleins als ob sie seiner Durchleuchtigkeit eygen unnd Patrimoniale Güter / Landen / Stätt und Forten weren / oder vorlängst gewesen weren.

18. Je-

18. Jedoch gelobt der Herr Protector daß/ wann sichs begab das deß Königs von Franckreichs Underthanen / ins Osten / Norwegen/ Schweden/ oder auff einige dieser weit abgelegenen Landen / und also mit einigen Schiffen unnd Kauffmanschafften durch den Orisont unnd die Belt passiren möchten/ dieselbe frey und unbekümmert passiren und repassiren mögen/ mit all solcher Freyheit als deß Herrn Protectors Unterthanen selbige passiren unnd repassiren / so daß niemand er sey wer er wolle / unter welchem Schein es auch geschehen könte / vorbemelte deß Königs von Franckreich Unterthanen einiger massen belasten / bekümmern oder behindern / jedoch jeder von denselben behörlich unnd mit discretion sich comportiren unnd verhalten sol.

19. Noch gelobt der Herr Protector dem Allerchristlichsten König zu assistiren/ und mit allen bedencklichen Mitteln an die Hand zugehen/ damit seine Majest Catalonien, Porto Longone unnd ander an der Seiten und an der gegend belegene See-Orten/ dem König von Spanien wiederumb abnehmen möge / wozu dann der Herr Protector ein gute Anzahl Schiffe / Volck / Munition unnd allerhand Krieges-Gereitschafft so in solchem Anzahl nöthig/ herbey schaffen solle.

20. Welche alsdann also gewonnen/ und recuperirte Stätt / Platz / Forten / Haven und Stärckten/ alle unter deß Allerchristlichsten Königs Subjection unnd dessen freyen Dispositionen stehen sollen / und solle Se. Majest. dieselbe in so freyem Eygenthumb und mit solch Souvereiner Macht besitzen / als sie dero andere eygenthümblich Herrschafften beherrschen und besitzen/ bey welcher Possession der Herr Protector Se. Majest. mainteniren wil und sol.

21. Alle Schiffe so man den Feinden zur See abnehmen werde/sollen dessen seyn der sie genommen/ unnd sollen deß Allermechtichsten Königs Underthanen/wañ sie einige Schiffe dero Feinden uff der See abnehmen werden/selbige zusampt der Ladung/in alle See-Haven von Engelland/ Schottland und Irland auffbringen/ feyl bieten und verkauffen mögen / ohn einiger andern beschwerung als welche deß Herrn Protectoris Underthanen zutragen schuldig/& vice versa.

22. Im Fall sichs begibt/ daß in wehrendem gegenwertig- oder künfftigen Krieg / einige Provintzien/Fürsten/Herren oder Stådte/Geistliche oder Weltliche wessen Standes oder Condition dieselbe seyn mögen / so sich auffrichtiglich zu diesem gegenwertigen deß Allerchristlichsten Königs und Herrn Protectoris/ zu ruin unnd distructie der Hoffertig-

und

und Tyrannischen Spanischen Monarchie angesehenen dessein fügen und mit ihnen halten wollen / so sollen Seine Majest. unnd der Herr Protector/selbige in ihre Protection und Alliantz mit an-und auffnehmen/unnd mit ihnen eine offen- und defensive Ligue machen/ umb alles so ihnen hiezu möglich seyn wird / ins Werck zurichten/damit solch obangerührte Provintzien / Fürsten / Herrn / Statt / ꝛc. Der effecten dieser Handlung sich zuerfrewen haben mögen / gelobend dieselbe in alle Friedens-Handlung / Verbündnuß / Alliantzen und andere Tractaten/so gut als die Frantzösische unnd Engellische Unterthanen mit einzuschliessen/unnd sie Contra quoscunque zu schützen / von der Stunden an als sie sich dieser Sachen und Interesse theilhafftig gemacht unnd man sol von denselhen keine andere Versicherung nehmen als blosse Fidem & obsides, welche eine gewisse Zeit / nach dem dißfals verglichen werden sol/ verwahret werden sollen/ verstehe/ daß erwehnte Herren/ Fürsten/ Landschafften unnd Stätt daß jenige so sie nach Gelegenheit dero Mittel vermögen beyzubringen/zu dero eygenen Beschirmung und defension contribuiren sollen.

23. Unnd ob sichs begiebte daß einige Provintzien der Feinde/oder Neutrale Stätt sich sämptlich / oder die eine noch der andern kämen über zugeben / oder begehren möchten in

diesen gegenwertigen Tractat mit eingenommen zu werden/ so ist zwischen Se. Majestät und dem Herrn Protector dißfals dieses beschlossen / daß nemblich die also ins gesampte conjungirte Stätt / ein Corpus unnd freyen Statum oder Rempublicam unter sich zu formiren vermögen/unnd alsdann darvor angenommen und gekent werden sollen.

24. Damit auch die Jalousie und Begierd umb erst zugewinnen / keine disordre verursachen möge / ist verabredet worden / das Seiner Majestät Armee / verstärckt mit den Trouppen so der Herr Protector in Franckreich allbereit gesandt oder noch senden wird/ erstlich einen Ort welchen man den bequemsten zu seyn Urtheilen wird / umb in deß Königs von Spaniens Landen ein festen Fuß zusetzen / angreiffen solle / umb mit mehrer Commodität unnd geringer Gefahr den Spanischen Seehaven in Flandern näher zukommen.

25. Verstehe daß wann der Feldmarschal oder Feldmarschallen/zusammen einige Statt oder Stätte gehörend in deß Herrn Protectoris Theil eroberen werden / selbige also fort mit einer Guarnison von dem Volck so der Herr Protector in Franckreich gesand/besetzet und mit einem Gubernatore nach deß Königs oder dessen Feldmarschals gutdüncken/biß der

Herr

Herr Protector darin Ordre gestelt / versehen werden sollen. Deßgleichen sol auch gehalten werden / wann deß Herrn Protectors Schiffe oder Völcker / einige Oerther so dem König in Franckreich zu Theil worden / einnehmen mögen / unnd sollen selbige in seiner Majest. Hände also fort gestelt / unnd von deroselben mit einer dero beliebigen Gubernatore und Besatzung versehen werden.

26. Endlich ist verabredet unnd beschlossen / daß alle diese vorhergehende Artickel sorgfältiglich Secretirt und heimlich bedeckt gehalten werden / sollen damit deß Allerchristlichsten Königs und H. Protectoris desseinen in keinerley weise entdeckt oder reveliret werden mögen / jedoch mit diesem Verstand / das selbige Artickel ehe und bevor utrinque ratificiret / beschworen und unterschrieben / Krafftloß unnd Ungütig seyn sollen / welche Ratification und Underschreibung dann innerhalb 4. längst 6. Wochen nach deroselben exhibition geschehen muß. Jedoch im Fall vor der Ratification unnd Unterschreibung dieses Tractats / Seine Majestät oder der Herr Protector einige Satisfaction von dero Feinden oder denjenigen / mit welchen sie eine differentz haben bekommen / oder daß sie unterdessen mit ihren Wiederpart accordiren möchten / so sol eben derselbige Tractat / in regard der jenigen Parthey mit welchen man

einig worden/ Nul/ Krafftloß unnd von keinem werth sein unnd nicht anders gehalten worden / als wann er ungethan gewesen were / und man in solch besagtem Theil keines dinges sich vergliechen hätte.

Also abgehandelt / Accordiret unnd überein kommen zu Pariß / zwischen deß Allerchristlichsten Königs von Franckreich Commissarien/ und deß Herrn Protectors Olivary Ambassadorn.

Den neundten May / Stilo Novo, im Jahr Tausend sechs hundert sieben und fünfftzig.

Frie-

Friedens-Schluß/ so zwischen Ihr. Königl. Majest. unnd Cron-Schweden An einem/ Vnd Ihr. Königl. Majest. unnd Cron-Dennemarck Andern Theils. Eingegangen zu Rotschild den 26. Febr. 1658.

Friedens-Schluß.

I.

SOl zwischen beyderseits J. J. M. M. dero Successoren, Reiche/ Länder/

Räthe/ Bedienten / Vntersassen unnd Einwohnern / in Schweden / Dennemarck unnd Norwegen / ein beständiger / ewigbleibender und unauffhörlicher Friede seyn / solcher Gestalt/ daß hinfüro alle Mißverständnuß/ Vnmuth/ Zwietracht/ Vneinigkeit/ Feindschafft und Krieg auffgehoben/ wie dann auch alles/ was beyderseits/ so wohl vorhero als bey werendem Kriege / kan vorgelauffen seyn / vermittels einer general unnd zu allen sich streckender amnestie, gäntzlich vergessen seyn solle / und im Gegentheil gutes Vertrawen/ Einigkeit / und getrewe Nachbarschafft auffgerichtet seyn und erhalten werden/ also daß der eine Theil deß andern Bestes unnd Nutzen mit Worten und Wercken / gleich als sein eygnes befördern und mainteniren helffen/ unnd was deß andern Person/ Regierung/ Reiche/ Lande unnd Vntersassen zu Schaden gereichen/ selbiges so viel müglich abzuwehren und zuverhindern.

II.

Vnnd damit solches desto besser geschehen möge / unnd ein gutes Vertrawen zwischen beyderseits J. J. M. M. auch dero Reiche Schweden unnd Dennemarck conserviret werde / sollen auff beyden Seithen die alliancen unnd Verbündnusse / so mit andern

dern Potentaten/ Königen/ Fürsten / Estats und Respubliquen, wer die auch seyn können/ auffgerichtet und geschlossen seyn / einem von beyden Partheyen zu præjuditz und Schaden/ renunciret und auffgehoben werden/ wie ingleichen nach dieser Zeit keine alliancen von dem einen gegen dem andern gemacht / oder deß andern Feind einiger massen / oder unter einigem prætext und Vorwand assistiret und beygesprungen/ werden.

III.

Zu selbigem Ende ist zwischen uns verabscheidet und beyderseits versprochen worden/ keine frembde feindliche Krieges-Schiffe oder Flotte / wer die auch seyn könne / durch den Sund oder Belt passiren zu lassen/ besondern solches suchen ein jeder auff seiner Seiten / so viel müglich / abzuwehren und zu verhindern.

IV.

Es ist auch beschlossen und abgeredet worden/ daß alle Schiffe / so Ihr. Königl. Maj. in Schweden/ dero Untersassen / und denen/ die in Schweden / oder darunter liegenden Provincien / Ländern und Städten / keines ausgenommen / bauen und wohnen / zugehören/

ren/ montiren und immontiren / kleine und grosse/mit was Art Gut sie innen haben/ ohne Unterscheid nicht allein im Oresund und Beld frey und exempt seyn sollen / vor allem Zoll/Inquisitionen, Visitationen und andern Molestien und Beschwer/ sie mögen Namen haben/ wie sie wollen / oder erdacht werden können/besondern auch keines weges schuldig und verbunden seyn / einige Certificationes auff die innenhabende Wahren zu haben/ oder auff zuweisen/wann sie nur ein richtiges Seepaß auff deß Königs in Dennemarck Zollboden zu Helsingöer und Nyburg aufflegen/aber mit denen Gütern Ihr. Kön. Maj. dero Successoren, Untersassen und Einwohnern/ in Schweden und allen darunter liegenden Provincien / Landen und Städten zugehörige/ wann sie in frembden Schiffen eingeschiffet seyn/wird es also verhalten/was die Certification angehet / wie vor diesem/ nach dem Inhalt der Bremsebroischen Pacten/solcher Gestalt/ daß wann sie bloß eine richtige Certification ausweisen / alsdann ohne Hindernuß / Auffhaltung auff einiger Manier oder Zollnehmend / durch den Sund und Beld frey ab- und zu passiren sollen/ aber das Schwedische Gut/ so in frembden Schiffen eingeladen/ und keine richtige Certification kan darweisen/ soll dem Sund und Beld unterworffen seyn.

Als

V.

Alldieweilen Ihre Königliche Majestät in Schweden Zeitwerenden Krieges durch dero Waffen/ unterschiedliche Länder/ Provincien uud Insulen / und darauff befindliche Vestungen / und Städte Ihrer Königlichen Majestät von Dennemarck abgenommen / und selbige Jure belli nun im Besitz hat / als haben Ihre Königliche Majestät von Dennemarck vor sich und dero Successoren Könige zu Dennemarck und Norwegen/ und dero Reiche/ contentiret und versprochen / beydes zur satisfaction vor die Widergabe der occupirten Ländern/ wie dann auch zur Widererlegung aller Schäden und Unkosten / so durch diesen Krieg Ihrer Königlichen Majestät und dero Reiche Schweden zugefüget und vernrsachet worden / dabenebenst auch aller fernern Weitläufftigkeiten zu entgehen / Ihr. Königlichen Majestät dero Successori, und dem Reich Schweden abzutretten die Provincien Halland (welches vor diesem zur assecuration dero Cron Schweden eingeraumet worden) Schonen / Bleking / Bornholm / mit allen zu diesen obgesagten Provincien / Landen unnd Lehen/

gehö-

gehörigen Städten/Schlössern und Vestungen/ Insulen/ Hochheiten / Herrlichkeiten/ Jurisdictionen , Geistlich- und Weltlichen Satzungen/ Contributionen , Zöllen/ Einkünfften und Gerechtigkeiten zu Wasser und Lande / gleich wie Dennemarck und Norwegens Könige dieselbige besessen haben / daß sie hinfüro bey Ihr. Kön. Maj. dero Successoren und Reiche Schweden zu ewigwehrender possession und Eygenthumb verbleiben.

VI.

Ingleichem wird Ihr Königl. Maj. und dero Cron Schweden von Ihrer Königlichen Majest und dero Cron Dennemarck cediret das Schloß und das Lehen Bahus/ mit dem Hause Trondheimb / mit allen darunter liegenden Städten/ Schlössern und Vestungen/wie dann auch Geistlich- und Weltlichen Rechten/Gütern/ Lehen uff appertinentien, welche darunter mit Recht gehören / und vor diesem gehöret haben/ zu Land und zu Wasser / der Cron Schweden zu ewigwehrender possession geincorporirt zu werden/ wie dann hierauff als so wohl auff alle andere cedirte, und in nechst vorhergehenden Articuln erwehnte Länder und Provintzien absonderlich abgefassete Cessions-Brieffe / von Ihr.

Königl.

Königl. Maj in Dennemarck und derselben Reichs-Räthen unterschrieben unnd versiegelt/ solches mit mehrerm ausweisen.

VII.

Fernermassen wird Ihr. Königl. Maj. dero Successoren, auch Reiche Schweden/ von Ihr. Kön. Maj. dero Successoren, und Reiche Dennemarck/ renunciret und abgetretten alle Jurisdicton und Gerechtigkeit/ Geistliche und Weltliche/ so weit Ihr. Königliche Maj. von Dennemarck dieselbe haben auff die Güter/ so im Fürstenthumb Rügen belegen.

VIII.

Es sollen auch alle die vom Adel so in den cedirten Provintzien/ Landen und Lehen ihre Güter haben / und alldar wonhafftig sind/ pflichtig und schuldig seyn / Ihr. Kön. Maj. dero Successoren, der Reiche Schweden Ihre Huldigungs Eyd abzulegen / und sich zu gehorsamer Treu und Diensten zu obligiren/ wie sie vor diesem schuldig gewesen seyn/ denen Königen von Dennemarck zu thun/ ingleichem sollen alle andere in den bemelten Provintzien wohnhafftige Geistliche und Weltliche/ Bürger und Bauern/ nach diesem Ihr. Königl Maj. dero Successoren und Reiche Schwe-

Schweden/allein und ewigwehrend verobligiret seyn / und alle Pröbste und Priester dem Bischoff / auch der Superintendens und das Consistorium nachfolgen / welchen oder welches Ihr. Kön. Maj. in Schweden verordnen werden.

IX.

Dargegen ist vonwegen Ihr. Kön. Maj. und der Reiche Schweden versprochen / und zugesaget / daß alle Stände / Edel und Unedel / Geistliche und Weltliche / Bürger und Bauern / auf denen in diesem tractat cedirten Länder unnd Lehen in Dennemarck unnd Norwegen sollen ihre Güter unnd Eygenthum behalten / welche ihnen entweder durch hæreditet, Kauff / Tausch oder Pfand vor diesem Kriege / entweder von der Cron oder privatis mit zugehören / und nach diesem Macht habendieselbige zu besitzen/geniessen/gebrauchen und zu behalten/wie dann auch zu verkauffen / und zu abalieniren wie vorhin / ingleichem bey ihrem gewöhnlichen Rechten und alten Privilegien und Freyheiten / ungeturbiret und ungehindert verbleiben / so weit dieselbige nicht streiten gegen leges fundamentales Coronæ Sueciæ, mit welcher die cedirte Länder unnd Lehen zu ewigwehrender Zeit hernacher sollen incorporiret verbleiben/

ben/ und damit man Ihrer Königl. Maj. in Schweden gnädige Zugethanheit ihre Conditionen eher zu verbessern / als dieselbe zu verkleinen spüren möge / ist versprochen worden/ daß alle so Edel und Unedel/ welche sich unter Ihre Königl. Maj. und dero Reiche Schweden Jurisdiction gäntzlich ergeben/mit den angebornen Schweden / gleichen Zutritt zu beneficia und honores geniessen möge.

X.

Dabey ist auch abgeredet worden / daß wann die Vestungen und Lande Ihrer Kön. Maj. in Schweden Gevollmächtigten eingeraumet werden / daß alsdann zugleich alle Nachrichte und Documenten, so man bey der Hand findet / wegen der Länder und darauff liegenden Güter Gelegenheiten / Einkunfften und Renden / wie auch wegen der Gräntzen/ingleichem auch was die Justitz angehet/ solcher Schrifften Bücher und Nachricht sollen zugleich überlieffert werden/ und darnach mit dem ersten gewisse Gevollmächtigte / zwey oder drey auff beyden Seiten geordnet werden / welche die Gräntzen und Gräntzscheidnussen zwischen denen abgetrettenen und cedirten / unnd denen danebenst belegenen / behaltenen Provincien und Lehen / in

Augen-

Augenschein nehmen und adjustiren können/ damit so viel besser allem Zanck und Mißverständnuß möchte vorgebauet/ und ein jedweder dasselbe in der Ruhe besitzen möge/ worzu er berechtiget ist.

XIi

Ihr. Königl. Maj. zu Schweden sollen auch restituirt werden/ alle die Länder und Plätze / in wehrendem Kriege der Cron Schweden seynd abgehändiget worden / wo die auch können belegen seyn / ingleichem sollen auch die zwey Schwedische Schiffe / die bey dem Anfang dieses Krieges im Sund seynd angehalten worden / mit ihrer Ladung nach der certificationen Inhalt / oder auch mit dessen billigen Preyß restituirt werden/ dabenebenst ist auch beyderseits versprochen worden / daß alle die Preisen / welche Krafft ausgegebenen Commissionen können gemacht / und vor dem Torstruppischen Friedenschluß nicht eingebracht worden seyn / denen sollen restiiuirt werden/ die sie zugehören/ was von andern Gütern und Mobilien nach solcher Zeit deß einen oder andern Theils Unterthanen / könte entweder zu Wasser als zu Lande genommen/ und von J. J. M M. zu Schweden unnd Dennemarck vor obgedach-

dachtem Friedens-Vertrag jemanden mit donirt worden seyn/ dasselbe soll zurück gegeben und restituirt werden.

XII.

Dargegen abstehen Ihr. Kön. Maj. dero Successorn unnd Cron Schweden/ an Ihr. Königl. Majest. deroselben Successorn unnd Cron Dennemarck alle die Gerechtigkeit so Ihr. Königl. Maj. Jure belli haben können/ auff alle die Vestungen/ Schantzen/ Insuln/ Provincien/ Stätten und territorien, welche Ihr Königl. Maj. in diesem Kriege durch ihre Waffen einbekommen haben/ insonderheit die Provintzien Seeland / Laland / Falster und Langeland / mit der Vestung Naschoer/ Item Fühnen / Jütland / Schleßwig / Holstein/ Stormarn und Dittmarschen/ mit der Vestung Friederichsöde / Hollschands / das Haus und die Grafschafft Pinnenberg / zugleich die Insuln Alls und Mooen / mit den Fürstlichen Häusern Sunderburg und Norburg/ gesambt allen in diesen zweyen Königreichen Dennemarck und Norwegen / wie auch in obgemelden Fürstenthümern / und darzu gehörigen Provincien und Insuln / occupirten Städten / Vestungen / Schantzen/ Lehen/ Adelichen Häusern und territorien/ was Namen sie haben können / und in diesem

Ver-

Vertrag per expressum nicht seyn excipiret/ und sollen diese / nachdem sie Krafft dieses Friedenschlusses/ wiederum überlieffert werden/ bey Ihr. Kön. Majest. dero Successorn unnd die Cron Dennemarck mit allen ihren appertinentien und Gerechtigkeiten allermassen unverhindert bleiben.

XIII.

Gleicher Gestalt gestehen Ihr. Kön. M. in Schweden/ vor sich und dero Nachkommen ab von allen Gerechtigkeiten und prætensionen, welche J. K. M. ratione Ducatus Bremensis haben oder können / auff die Graffschafft Delmenhorst und Dittmarschen / und dieselbe J. Kön. M. von Dennemarck / dero Successorn und Herzogen vom Hause Hollstein / Königlicher und Gottorffischer Linie cediren / solcher gestalt / daß Ihr. Königl. Majestät von Schweden und dero Successorn nimmer weiter Anspruch haben sollen/ und da Ihr. K. Maj. zu Schweden solten etwann ratione dicti ducatus Bremensis einige prætension auff einigem Adelichen Gute in Holstein haben / solches gleichfals hiermit cediret und versprochen / daß die documenten/ so verhanden und hierzu gehörig seynd/ J. K. M. in Dennemarck und dem Hause Hollstein/ Kön. und Gottorffischer Linien sollen extradiret werden.

Gleich=

XIV.

Gleichwie nun die Vestungen beyderseits/ so wohl die jenige / welche in diesem Kriege seynd erobert worden / als die andern welche zu Folge dieses Friedenschlusses abgetretten werden/ bloß und ohne Stück / Ammunition und Provision sollen uberantwortet werden/ als ist darneben auch abgeredet worden/ daß die Bauern in den Leben / worzu solche Vestungen gelegen seyn/Pflichtig seyn sollen/selbige Stücken/Munition und Provision nacher dem Strande abzuführen/woselbsten solches alles am besten kan eingeschifft und abgeführet werden.

XV.

Danebenst ist auch beschlossen und verabredet worden / daß in den Vestungen / so von einem und andern Part abgetretten und eingeräumet werden / gewisse Plätze deputiret und verordnet werden / wo derselbe / welcher die Vestungen abtritt/seine Ammunition und Provision in sicherer Verwahrung haben kan / biß daß solches füglich von dannen kan abgeholet und weggebracht werden.

XVI.

Vnnd damit mit der Evacuation und Abwech-

wechselung der obgenandten Provincien/ Städten und Vestungen desto besser beyderseits müge zugehen / seynd beyde Partheyen darüber solcher gestalt verglichen/daß so bald die 2000. Reuter (welche Ihr. Kön Maj. in Schweden hiermit von Ihr. Kön Maj. in Dennemarck versprochen seyn / übergelassen zu werden) überlieffert sind / die Schwedische Armee stracks aus Seeland marchiren soll / und darauff Helsingburg den 27. Febr. Landscronen den 28. Ejusd. Malmöe den 1. Mart. überliefert werden/ingleichem soll den 4. ejusdem Christianstadt J. Kön. Maj. in Schweden Gevollmächtigten und am selbigen Tage Naschoer J. K. M in Dennemarck Commissarien abgetretten werden / auff welcher Zeit die Schwedische Armee/ auß Laland/Falster/ und Langeland soll ausgeführet/den 15. Martii soll Christianopell und der Rest vom Blecking mit Bornholm (so ferne es müglich ist / und das Wetter es zuläst) wie dann auch Bahues den 18. ejusdem eingeräumet werden / den 1. Maij soll Troundheim/Jempterland/unnd Bremervörde / wie auch alle andere Plätze / welche J. K. M. in Dennemarck in diesem Kriege occupiret haben / wo die auch belegen seyn / J. K. M. zu Schweden Commissarien restituiret werden/ worgegen J. K. M. in Schweden gantze Armee am selbigen Tage aus Fühnen/ Jütland/

land/Schleßwig/Hollstein/Stormarn und Dittmarschen/wie dann auch aus den umbligenden Insuln/Vestungen/Schantzen/und Adelichen Häusern/ was Namen sie haben können / anfangen abzumarschiren / und die Vestungen Friederichsöde / Pinnenberg / Hollschantze mit allen andern Plätzen/ wo dieselbe auch belegen / und in J. Kön. Maj. von Schweden Gewalt in diesem Kriege gekommen sind/ auff selbigem Tage den 11. Maij in der Kön. Dänischen Commissarien Händen geliefert werden/ auff selbige Zeit soll auch die Insul Alls / mit Sunder- und Norburg ihrem rechten Herrn cedirt unnd eingeraumt werden / wie auch da etwas kan befunden werden/ in obgemeldten Reichen / Provincien / Fürstenthumen und Insulen/ von ein oder anderer Seiten eingenommen/ dasselbe soll alles quitirt, abgetretten und wider restituirt werden.

XVII.

Und damit wann die Auswechselung von den Vestungen geschicht / oder das Kriegsvolck / von den Städten und den Provincien auff gemelten Termin abgeführet wird / den Einwohnern keine Gewalt/oder Unfug mögt zugefügt werden/ sollen beyder Seitē Commissarien zur Stelle seyn / die da gutes

Einsehen darauff tragen / daß den Untersassen nichts mit Gewalt abgenommen / oder auch keinerley Gestalt etwas ungebührliches angemuthet werde / und gleichwie der Schwedischen Armee / so lange die allhier im Lande verbleibet / ihr nothwendiger Auffenthalt sol dargegebẽ werdẽ / also auch bey derselben gute Ordre und disciplin gehalten / solcher massen / daß den Untersassen von dem Tage als der Frieden geschlossen ist / nichts mehr / entweder durch Brandschatzung oder andere Kriegs-Beschwerden / was Namen sie auch seyn können / abgepresset werde / als was zu der Soldatesque nöthigem Unterhalt / nach der ordinance, so von beyderseits Commissarien dessentwegen kan abgefasset und gemacht werden / vonnöthen seyn wird / so lange sie allhier im Reich verbleiben.

XVIII.

Was oben erwehnet ist von der Länder restitution und Einreumung / auf denen vorgeschrieben Terminen sol verstanden werden nacher der Landen Gesätz / solcher gestalt daß dieselbe / welche Lehen nun besitzen / die Einkunfften darvon zu geniessen haben / biß auff nechst kommenden Philippi Jacobi Tag / wie auch die Restanten davon zu haben / vom gemelten Philippi Jacobi 1657. biß Anno 1658.

doch

doch so / was ihnen stracks davon nicht kan erleget werden / Zeit und respit gegeben werden / selbige auff gewisse Termin zu bezahlen.

XIX.

Deßgleichen sollen alle Gefangene auf beyden Seiten hohe uñ niedrige / wessen Stands und Conditionen sie seyn können / ohne Ranzion stracks frey unnd loß gelassen / doch was ihre Kost anbetrifft / soll dieselbige nach der Billichkeit bezahlt werden.

XX.

Allen Untersassen unnd Einwohnern die aus den obgemelden cediten Ländern unnd Provincien Lust haben zu transmigriren zu andern Städten / denen sol solches zu thun frey stehen / allein daß es geschehe nach der Landes Gesätz und deren Statuten, von wannen sie transmigriren, privilegien, was aber die güter betrifft / welche in den Städten bey diesem Kriege eingeflüchtet sind / die mögen die / welchen sie zugehören / ohne Beschwer und Auffenthalt frey wiederumb von dannen abführen.

XXI.

Die vorige Verträge / als der Stetti-

nische/ Sieredische und Bremsebroische/ welche zwischen diesen beyden löblichen Königreichen sind auffgerichtet wordẽ/ sollen gäntzlich seyn in allen ihren Artickuln vollkömlich und bey ihrem Vigor wie sie am Anfang dieses Krieges gewesen/ verbleiben/ gleich als weren sie Wort von Wort allhier eingeführet/ so weit sie durch diesen tractat expresʃs nicht seyn verändert worden.

XXII.

J. Kön. M. von Dennemarck sollen Ihr. Fürstl. Durchl. von Schleßwig/ Hollstein/ Gottorff nacher Billigkeit Contentement geben/ worüber beyderseits J. M. von Dennemarck/ und J. Fürstl. Durchl. Commissarien tractiren sollen/ jedoch daß der Schluß darinnen geschehe innerhalb den 2. Maij.

XXIII.

Darnebenst/ was in diesem Kriege kan geschehen und vorgelauffen seyn/ welches zwischen Ihr K M. und der Cron Dennemarck/ und J Fürstl. Durchl von Schleßwig/ Hollstein/ Gottorff/ auff eine oder andere Weise könten einig Mißfallen und Mißverstand verursachen/ oder von Ihr. Königl. Maj. in Dennemarck und Ihr. Fürstl. Durchl. entweder

weder gegen sie selbsten oder dero Ministern/ Bedienten und dero Unterſassen/ anders als wol ausgeleget und auffgenommen werden/ alles dasselbe soll hernacher zu keines Beschwer und Schade einiger gedacht werden/ besondern durch diesen Friedenschluß beyderseits beygelegt / vergessen und auffgehoben seyn.

XXIV.

Es wird auch hiermit versprochen/ daß der Herr Corfitz Graf von Ulefelt innerhalb den 3. April in allen seinen Gütern / beydes in Dennemarck und Norwegen mobilien und immobilien solle restituiret werden / benebenst auch vor allen erlittenen Schaden zur Gnüge Wiedergeltung und Satisfaction innerhalb nechstkommenden S. Johannis Tage geniessen/ und ihme sambt seiner Gräfin/ Schwiegermutter/ Kindern / Freunden und Bedienten / frey stehen / frey und sicher in Dennemarck/ vor ihm oder ihnen selbsten beliebet/ zu wohnen und zu verbleiben/ die Lehen wormit der Graff von Ulefelt/ und sein Sohn / seynd belehnet gewesen/ als Hirsholm/ Munckelien/ und S. Hans-Closter in Norwegen/ sollen sie nach Inhalt der Verlehnungs Briefen zu geniessen haben/ und soll gleicher gestalt seiner Gemahlin ihr gebüh-

render Titul vollkömlich restituiret werden.

XXV.

Welche Könige und Republiquen / Potentaten oder Fürsten in diesen Frieden begehren eingeschlossen zu werden / die haben dasselbe bey beyderseits Königen zu ersuchen.

XXVI.

Das Jus feciale mit dem Dänischen Manifest / sol wiederumb weg geschaffet / und nicht mehr auffgeleget oder verkaufft werden.

XXVII.

Daß nur alles dieses in denen Worten und der Meynung / wie oben geschrieben / auf beyden Seiten sol und mag treulich / auffrichtig und wohl nun in künfftiger Zeit gehalten und nachgekommen werden / als ist versprochen und abgeredet / daß diese unsere freundlich auffgerichtete Tractaten und Pacten / von beyder Reichen Königen / König Carl Gustaf in Schweden / unnd König Friederich dem Dritten in Dennemarck mit eygener Hand unnd Secret sollen confirmiret und

und beståttiget / und zu mehrer Versicherung von beyder Reichs-Råthen untergeschrieben / unnd mit deroselben Sigill befestiget werden.

XXVIII.

So ist es auch verabredet und zugesaget worden / daß an beyden Seiten ein Reichs-Rath / beneben einem Secretario in Hellsingör sich sollen begegnen gegen den 2. April / und die ratification mit beyderseits Hand und Siegel / auff die Form wie hie abgeredet worden / beståttigt mit sich haben / wie auch ingleichen zur selbigen Zeit die Dånische mit sich bringen / die Cessions-Brieffe auff Halland / Blecking / Schonen / Bornholm / Bahues und Trondheimb / und dieselbe gegen einander über wechseln / zu besserer Beståttigung und Vollziehung deß getroffenen und auffgerichteten Friedens.

Zu mehrer Versicherung unnd Bekråfftigung / daß dieses von uns solcher Gestalt / wie oben gemeldet / in allen Puncten ist abgethan / abgeredet / verglichen unnd beschlossen worden / und von Ihr. Kön. Maj. unsers Allergnådigsten Königs und Herrns treulich / stått und fest soll gehalten und nachgekommen / und die ratification auf vorgeschriebenen Tage an die Hand geschaffet werden / haben wir dieses

mit eygenen Händen unterschrieben und unser Sigill unten angedrucket/ danebenst von Ihr. Königl. Maj. in Franckreich/ und Ihre Hochheit deß Protecteurs in Engelland respectivè ordinari Ambassadeurs und extraordinari Abgesandten/ als Mediatoren, bey diesen Friedens-Tractaten begehret/ daß sie zu mehrer Stärckung/ und besserer Gezeugnuß dieses mit uns unterschreiben und versiegeln wolten/ welches geschehen zu Rotschild den 26. Febr. 1658.

Neue Erinnerungs-Schrifft/ den Frieden und die allgemeine Sicherheit betreffende/

So

Im Namen Ihrer Königlichen Maj. zu Schweden/ etc. den 4. Maij/ 1658.

Deß Heil. Röm. Reichs Churfürstlichen Collegio, übergeben worden/

Von Mathia Biörenklou.

Ausser

AUsser würcklicher Leistung gestellter Guaranti, oder gemeiner Versicherung/ dero Ihre Kön. Maj. in Schweden schon eine lange Zeithero von allen und jeden deß Heil. Reichs-Churfürsten und Ständen erwartet/ seynd noch zwey vornehme Stücke/ welche im Namen Ihr. Königl. Maj. in Schweden nunmehrmalen deß Heil. Reichs Churfürstl. Collegio behörig überreicht werden/ nemblichen:

1. Nachdem in dem Friedens-Instrument/ so wol anderstwo / als bevorab im ersten und zweyten Articul / zwischen beyden mit einander handelenden Partheyen eine auffrichtige Nachbarschafft / und sichere Friedens unnd Freundschafft Unterhaltung geschlossen worden / also zwar / daß kein Theil dem andern einiger Ursachen halber einige Feindseligkeit / Feindschaffe / Verdruß und Verhinderung/ weder an Personen/ Stand/ Gütern oder Sicherheit weder für sich selbst / noch durch andere / heimlich oder offentlich / gerade zu / oder sonsten wohero / weder innerhalb deß Reichs oder irgends anderstwo ausserhalb desselben zufügen / zufügen lassen/ oder daß solches von andern geschehe / verstatten solle. Und aber die jüngst abgeleibte Käis. Majest. besagter ausdrücklicher Friedensverordnung schnurstracks zuwider/ und zwar bald nach dem Oßnabrückischen Frie-

denschluß / theils für sich selbst / theils aber durch andere.

Erstlich / verstöret hat die Friedens-Tractaten / so in dẽ beyden Jahren 1651. und 1652. zwischen Schweden unnd Pohlen zu Lübeck angestellt waren / allermassen aus dem Protocoll der Pohlnischen Commissarien / zu Warschau in der Reichs-Cantzley gefunden / allhier Augenscheinlich erwiesen worden / unnd denen jenigen / so es begehren / noch zu erweisen stehet.

Zum Andern.

Den Moscowitischen Czar / und andere benachbarte Fürsten wider Schweden erregt / und dardurch selbiges Königreich in unseglichen Schaden gebracht.

Fürs Dritte

Sich unterstanden / der K. M. zu Schweden Freunde und Bundsverwandte von der Schwedischen Bündnuß abwendig zu machen.

Vierdtens /

Die Friedens-Handlung zwischen Schweden und Pohlen / so wol in Pohlen selbst / als auch im Jahr 1656. zu Ausgang deß Herbsts bey Dantzig / durch den Ungarischen Residenten Lisola verhindert.

Zum Fünfften.

Sich in Bündnuß wider Schweden mit dem König in Pohlen eingelassen / und dann

Sechs-

Sechstens/

Desen gegenwärtigē Krieg wider Schweden vorgenommen/ damit also seinem Sohn/ dem Durchl. König in Hungarn die jenigen Waffen/ wordurch er jetzt Pohlē und Teutschland selbst beunruhiget/ besonders aber denen Schwedischen Provincien/ so dero Gegend gelegen/ den Garaus und Untergang trohet/ gleichsam durch eygene Hand in die Faust gegeben.

Derowegen begehret nun jetzund Ihre Königl. Maj. in Schweden/ als welche auff obenbesagte / auch in viel andere Weise unnd Wege von dem verstorbenen Käiser wider den Friedens-Auffsatz verletzt worden / daß deß H. Reichs Churfürstl. Collegium einem zukünfftigen Römischen Teutschen Käiser / wer der auch seyn mag (dann dieses muß von einem jeglichen für sich selbst / und ohne Ansehung dessen der erwehlt werden möchte / verstanden werden) bey vorhabender / unnd im Werckstehender Capitulation / nachfolgende Stücke mit gedruckten worden vorhalten und einbinden wolle / nemlich / daß ein zukünfftiger Käiser / als ein Käiser und deß Oßnabrückischen Friedens (Instrument. Pacis Articul, 1. & 2.) Mitgenoß / 1. schuldig und gehalten seyn solle / so wol innerhalb deß Röm. Reichs / als sonsten auch allenthalben ausserhalb desselben / einē auffrichtigē Friedē/

und ohnverfälschte Freundschafft mit Ihr. K. Maj. und dem Reiche Schweden zu unterhalten: Ferners 2. daß er wolle allen Bündnussen/ so er deren einige bißhero/ wider Ihre Kön. Maj. und das Königreich Schweden vielleicht eingegangen seyn möchte/ durchaus absagen. 3. In den jetzt gegenwertigen Polnischen Krieg sich keines wegs mischen/ und dann 4. die jetzige Königl. Maj. und zukünfftige Könige und Reiche Schweden/ wegen der Hertzogthumbe/ Herrschafften/ Güter und anderer im Reich erworbener Gerechtsamen/ nicht allein nicht turbiren/ und weder durch sich selbst/ oder andere beunruhigen: Dargegen aber vielmehr Sicherheit verschaffen/ und sie/ wie alle andere deß Reichs Stände/ in ihrem ruhigen Besitz/ wider alle und jede Beleidiger/ ohnverbrüchlich schützen und handhaben helffen.

II.

Im Fall aber einem hochansehenlich Churfürstlichen Collegio belieben würde/ den Durchleuchtigsten König in Hungarn unnd Böheim/ oder sonsten irgend einen Fürsten aus dem Hauß Oesterreich/ zu einem Römisch-Teutschen Käiser zu erwehlen/ so bedüncket Ihre Königl. Majest. in Schweden/ es werde kein bequemer Mittel/ den

Frie-

Frieden in Teutschland zuerhalten / mögen gefunden werden / als wann deß H. Reichs Churfürstliches Collegium, vermög dessen hohen Ansehens / den Durchleuchtigsten König von Hungarn ernstlich vermahnen / den Frieden mit Schweden ohne verzug / unnd zwar noch vor vollzogener Wahl zuernewern / unnd solches entweder in Pohlen / zusampt dem König unnd der Republicq in Polen / oder nach beschehener Abführung deß Kriegs-Volck's auß Polen / irgendswo hier in Teutschland / Gestalt deß Schwedischen Abgesandten nachmahlige Erinnerungs-Schrifft / den 22. Aprilis dieses Jahrs übergeben / solches mit mehrerm eröffnet. Unnd wird dieses eben darumb vorgeschlagen.

Erstlich /

Daß / gleich wie Ihre Königl. Majest. zu Schweden hiebevor allezeit geneigt gewesen / mit Pohlen Frieden zuschliessen / also / nach dem im vorigen Jahr begehrt worden / Oesterreich solte zu den Schwedisch-Polnischen Tractatē gebührendermassen auch zugelassen werden / habe dieselbe von stunden an darein bewilliget / unnd im Januario dieses Jahrs ihre Gevollmächtigte zu den Polnischen Tractaten mit behöriger Vollmacht so wol mit Polen / als auch Oesterreich zu tractiren / in Pom-

Pommern geschickt / unnd hätten besagte Schwedische Commissarii/wegen deß Lisolæ im Weg Stand unnd Verhinderung/ nach Preussen zugehen / als dahin die Tractaten angestellt / noch biß anjetzo keinen freyen Paß erlangen können.

Darnach/

Weil das Geschrey gehet / der König in Pohlen und selbige Republicq/ wie auch Ihre Churf. Durchl. zu Brandenburg / seyen willens/ die Tractaten zuernewren/ und auch zu vollführen.

Drittens/

Daß / wiewohl Ihre Königl. Majest. in Hungarn vor fünff Monaten man versichert/ Ihre Königl. Maj. zu Schweden seye gantz geneigt/mit Oesterreich in Frieden zutretten/ selbige jedoch bißhero/auf einige geziemmende Weise/die Hände an ein so heilig/unnd der gantzen Christenheit hoch nothwendiges Werck nicht legen wollen.

Vierdtens/

Weil der König in Hungarn unterdessen 1. seine Gevollmächtige langsam dahin abgefertiget/ 2. durch den Resident Lisola / als der allerhand Verwirrung anstellt / die Præliminaria verzögere/3. nit gestattē wollē/daß

man

man ins gemein tractire, unnd doch in dessen einiger anderer Tractaten/ so den Partheyen annehmlich nit gedencke. 4. die Frantzösische Mediation ohne alle raison verwerffe/ welche jedoch von Schweden unnd Pohlen/ als beyden vornehmsten Partheyen durch beyderseits Bewilligung gut geheissen wird. 5. Bey den Pohlen allerhand Argwohn unnd Verdacht errege/insonderheit wider Schweden/ unnd kurtz zusagen/ 6. auff allerhand Wege verhinderlich seye / daß die Tractaten zu keinem Anfang kommen können.

Fünfftens/

Weil der Durchleuchtigster König in Hungarn/nicht allein auff der Reise nach dieser Statt den seinen Ordre gegeben / die Schwedischen Provintzien im Reich zu überfallen/ sondern auch anjetzo durch seine Bediente/und andere/ zu Posen starck anhalten lassen/die Waffen wider besagte Landschafften zuergreiffen/ und den Krieg gar in Holstein zuziehen.

Sechstens/

Weil die jenige Schrifft / genant Brevis Informatio & Demonstratio, mit Willen deß Durchl. Königs in Hungarn/ (wie der Text auff dem ersten Blat mitbringt) newlicher Tagen allhie durch offenen Truck außgegan-

gangen / außtrücklich in sich halte unnd vermelde. Das Hauß Oesterreich habe nunmehro eine gantz gerechte Sache / sein Vermögen und Kräfften dahin zuwenden / daß Schweden die jenige Provincien / so sie zur Satisfaction bekommen / unnd ihren vormahligen Besitzern gewaltsam entzogen / wider herauß zugeben genöthiget werde.

Siebendens /

Weil man an dergleichen Fürsatz / bey diesem Wahl-Convent auff unterschiedliche Weise an Tag gegeben / spüren / lernen und mercken könne / daß der König in Hungarn / so balden Er die Reichs Cron auf dem Haupt / gemeinet seye / mit seiner Nach Verbündnuß wider Schweden fort zufahren / das Reich ohne einiges Ansehē weder der Capitulation / oder anderer Schuldigkeiten / in einen Krieg einzuwickeln / unnd umb deß willen die Polen vom Frieden mit Schweden abzuwenden / damit er durch Hülff derseben zu seinem Vornehmen im Reich desto besser gelangen möge.

Achtens /

Weil der König in Hungarn / ob er gleich

in der Capitulation verspricht und zugesagt / mit der Cron-Schweden Frieden / so wohl inner- als ausserhalb deß Reichs / als ein Keyser zuhalten / nichts desto weniger doch als ein König zu Hungarn unnd Böheim / Ihrer Königl Majest und der Cron Schweden allenthalben Schaden / Ungelegenheit und Feindschafft zuzufügen gedencke: Sintemal oben angezogener kurtzer Unterricht und Beweißthum / auff dem ersten Blat hell und klarrühmet / die Könige in Hungarn und Böheim / können auch in den jenigen Sachen / so den Reichs Frieden (von diesem gebrochenen Frieden redet das Schwedische Memorial / deme besagter kurtzer Unterricht entgegẽ gesetzt ist) betreffen / ohne einiges ansehen / der Reichs-Versamlunge / das ist / der Chur-Fürsten und Stände / nach freyem Willen handeln.

Neundtens /

Wann nun dem Haus Oesterreich also nach Belieben zu thun frey / und die Thür / Krieg in Teutschland zu erregen / offen stehen solte: dahero frembde Völcker einbrechen / und dem gantzen Vatterland ein höchstschädliche Feuersbrunst verursachen möchten / so verhoffen Ihre Kön. Majest. zu Schweden alsdann / vor GOtt unnd der gantzen Welt entschul-

entschuldigt zu seyn/ als welche/ da sie vor einem Jahr in Polen mit einer grossen Macht frembder Völcker versehen/ unnd wol Ursach gehabt hätte/ dem Oesterreichischen Kriegs-Volck den Kopff zubieten / solches insonderheit wegen Teutschland / damahls zuthun unterlassen / nunmehro aber fünff gantzer Monat/ allein auß Liebe zum Frieden/ Mittel vorschlägt/ wie der Krieg vom Reich möge abgewendet werden / da man aber solche in Wind schlagen/ unnd verachten werde / alsdann auff Ihre gute Sache/ unud andere/ die es eben so wol als Sie angehet/ Guarantie oder gemeine Handhabung/ allermeist aber auff deß höchsten Beystand seine Hoffnung unnd Vertrawen stellet.

Sintemahl dann Ihre Gnaden unnd Durchl. deß H. Reichs anwesende Churfürsten / unnd der abwesenden Gevollmächtigte Gesandten/ anjetzo in Berathschlagung deß Reichs Friedens unnd Sicherheit begriffen. Derowegen hat Ihre Königl Majestät in Schweden Endsbemelter Extraordinari-Abgesandter / seiner Schuldigkeit zu seyn erachtet / den Inhalt besagter Puncten nochmals vorzutragen / damit selbige der gegenwertig Churfürstl. Berathschlagung undergeben / reichlich erwogen werden / unnd nachmahls zu Erhaltung deß Friedens im Reich

Reich diensam seyn mögen. Franckfurt am Mayn den 4. May/ im Jahr 1658.

Matthias Biörenklou.

Der Frantzösischen Gesandten Memorial/ an

Deß H. Röm. Reichs Churfürsten/ und der Stände Deputirte zu Franckfurt.

SEhr schwerlich kan sich einer bereden lassen/ daß die Spanier ihnen so viel Macht selbst genommen / das H. Römische Reich nach Monarchen Art zu regieren/ und ihr Ansehen so fern mißbrauchen können/ daß sie deß elends in Teutschland vergessen gleichsam auß Ernst besagtes Elend wieder new zumachen/ dessen Vrsprung gewesen / der vor Jahren in Italien durch ihr Antrieb gebrochene Fried/ mit dem scheinbaren Titel der Mantuanischen succession, auch den jüngst abgeleibten Käiser antreiben können unnd dahinbringen/ daß er wieder sein Capitulation selbst/ unnd wieder

wieder den Münsterischen Schluß / völlige Kriegsheer in Italien gesand hat. Unnd newlich nach deß Käysers Todt / den König in Hungarn/beydes auß seinem Ansehen / ins obigen Namen deß Reichs die Trouppen under deß erdichten Vicarii Befehl/ dann auch mit ihren Fahnen nicht ohne Verhöhnung der Stände/die Feindseligkeiten fortgesetzet / gegen eine / dem Reich mit Freundschafft und Bund zugethane Cron / nicht nur von obgemelten Käiser und König/ ohne zuvor eingeholten Rath/ (wie er sich geziemete) sondern ohne Zweiffel wieder den willen/unnd völliges abrathen der Churfürsten unnd Ständen deß Reichs/zumahl es dieselben anderst nicht als bitter eingehen kan / und unerträglich fallen/ dz nach deß Spaniers wincken die Käiserliche Capitulationen / unnd also endlich gantz offentlich (wie schön es anfangs angestrichen) und auff vielerley weiß von den Oesterreicher das so thewer bethandigte Instrumentum Pacis, so mit grosser Mühe der Ständen selbst schwerlich aufgerichtet worden/ auffgehoben und vergewaltiget werde / daß doch vor eine pragmatische Sanction, und Fundamental-Gesätz deß Reichs in ewigkeit zuhalten versehen/und zu Regensp. An. 1654. einverleibt ist.

Hingegen schwebt jedermänniglich vor Augen/ was ihr Allerchristlichste Köngl. Maj.

ben verleihung / unnd gewissenhafftiger Underhaltung und Beschützung deß Friedens im Reich / vor Meynung und bedencken haben / mit was Mannheit ihrer eygene Geschäfften und Nutzen ungeachtet / mit was vor Andacht zu der Ehre Gottes / (derē der langwirige Brand deß Kriegs sehr grossen schaden zufügen könte) die allerschönste Fruchten / so sie auß dem Glück der Waffen bereit eingesamblet / und noch grössere in Teutschland hoffen könten / fahren lassen / wann sie ihren Feinde / deren Händel wie niemand unbekand ist / offt gantz desperat gewesen / auf dz eusserste hätten begehrt zutreiben / mit was vor Großmütigkeit und moderation sie den Frieden / an deme die Wohlfart Teutschlandes hienge / durch abtrettung so vieler Stätten unnd Schlössern erkaufft haben.

Es ist auch von dem Tag an deß beaydigten Friedens in Ihr. Majest. Namen im geringsten nichts gesucht oder vorgetragē worden / zu einem andern End oder Vorsatz / als daß die nunmehr im Reich auffgerichtete Ruhe und vereyn / nur desto beständiger versichert wehren zwischen den Catholischen und Augspurgischer Confession zugethanen Fürsten mit denen gegen jedermänniglich / unnd auß eigener Farb entstehende verstörer deß Teutschen Friedens / gemeinen Rath schöpffen / und gemeinen fleiß anzuwenden / gedachte

Ihrer

Ihrer Majest. gar offt angetragen / und sich annoch mehr dann bereit darzu bekennen. Nun aber / da das Oesterreichische Teutsche Hauß auff viel Manieren / mehr / dann kein ander Fürst bey diesem Frieden seine Rechnung gefunden / nemblich durch restitution so vieler unnd hochansehnlichen Orten / durch so viel auß dem Reich abgeführte oder abgedanckte Kriegs-Völcker / denen (daß man nichts anders / so weniger höfflich / ob schon warhafftig were / sage) man dieses Gesätz sehr schwerlich können auffdringen / in dem das uhralte Recht der Böhmischen Stände umb deß lieben Friedens willen / ihrer Königen Wahl betreffend / vorbey gelassen worden. Endtlich Ober-Oestereich wieder abgetretten mit völliger entladung / der 13. Millionen Gülden / so dem Hauß Bayern zuzahlen waren / zu eines andern Churfürsten Hauses grossem Nachtheil. Dannenhero hat jederman ohnzweiffelhafftig geglaubt / gedachtes Hauß / das auß ermeltem Frieden so viel Gutthaten und Nutzen häuffig gezogen / würde hinfüro der Spanier willen nicht so gar zugethan / und gehorsam seyn / daß es deß geleisteten Eyds so bald vergessen / auch nicht ohne flecken eygenen ruffs in gebrochener Trew / die Friedens-Tractaten so ihm sonsten wohl zu statten kommen / sondern auch überauß nützlich sind / mehr einer fremden Seuche zu- herr-

herrschen/als deß Vatterlands Wohlfart zu betrachten/ brechen solte. Doch hat Europa gesehen/und sich verwundert/ daß vor eine so grosse Gutthat deß Friedens welchen zustifften Ihr Allerchristlichste Majestät so aufrichtig/so gar wenig in eygenē Sachen ernstlich / so freundlich wegen der gemeinen Sach sich bezeuget haben.) Nichts anders von dem gantzen Hauß Oesterreich erwehnter Majestät sey vergolten wordē/als daß er der Stifftung deß Friedens zuwieder/heimlich und offentlich/ durch sich unnd durch ander/ directè und indirectè , in Gestalt Rechtens unnd thätlicher weise/ innerhalb deß Reichs auch etwann ausserhalb desselben/alles erregt/ und annoch erꝛege/ Ih. Maj. in newe und immerwerende Kriege / zuverwickeln dero Königreich und Länder/durch erwehrung unnd underhaltung innerlichen Tumults unnd Wiederwillens / also auch durch Außländischen unnd offentlichen Einfall/ schwäche/ auff der einen Seiten gen Teutschland die Münsterische Tractaten umbstosse/auff der ander gegē Spanien die allerbillichste Friedens-Artickel verwoffen/und biß nach Mastrich verwiesen.

Ferner nach dem der verstorbene Käiser / und nach dessen ableiben der König in Hungarn/nicht nur so offt Kriegsleuthe und Hülff nach den Niederlanden geschickt / sondern auch ein völlig Kriegsheer / wie gesagt / nach

Ita-

Italien lassen gehen / offentlich bezeugt haben / wie sie die Beschaffenheit / den Nutzen unnd die Ruhe deß Reichs dem Spanischen vortheil oder belieben sehr weit nachsetzen / ja unnd zwar sehr leichtlich gar in den Wind schlagen / wann sie nemlich durch derselben Waffen / oder doch gewißlich beyrathen / den Krieg an so vielen enden der Christenheit erwecket / als in Franckreich / Schweden / Polen / Dennemarck / Moscovien / Tartaren / Siebenbürgen / Ukraine / Bemont / unnd dem Hertzogthum Modena / in alle welche Krieg das Teutsche Hauß Oesterreich / auß Spanien trieb / der Ständen deß Reichs ungefragt / sich eingemischet / auff daß er das gantze Reich (wann es gestattet würde) endlich in eben dieselbe Krieg verwickelte / damit nach jenes Spanischen Ministri genugsam bekanten Spruch und Wunsch / Teutschland durch der Benachbarte unnd allenthalben außbrechende Flammen gantz in Brand komme / und es Spanien wol ehe.

Wir Allerchristlichsten Königl Majest. extraordinari Gevollmächtigte Abgesandten / halten sich an das Instrumentum Pacis-, beharren auch auf eben denselben Gründen und forderungen / so von wegen gemelter Majest. durch den Hern von Gravelle in zwoen Schrifften / hiebey kommend / der ordinari Reichs deputation langst überreicht worden /

den/ ersuchen deß H. Röm. Reichs Churfürsten vnd Fürsten vnd Ständen/ Deputirte gebührender weiß anlangend/ daß wie ein jeder nach der Gebühr der Würden/ vnd deß ansehens/ so sie von Gott gehabt haben/ in dem gemeinen Wesen/ jhr Recht/ nach der Reichs-Gesätzen vnd Abscheiden erhalten/ wie es jhnen gebührt/ als ungekränckte Prærogativen, jhre Freyheit nemblich vnnd Privilegien/ vmb deß lieben Friedens willen/ der von so gutem Gemüth gegeben ist/ nach dero jhnen gegen dem gemeinen Vatterland/ vnd besonderer Wohlfart eines jeden Stands/ angeborner Zuneygung/ vor die Wohlfart vnd Ruhe dieses Reichs-Verwalter sind vnnd Seulen nach der Pflicht der endlich beaydigten Tractaten/ vnd den Meinayd/ (den man nicht wolte glauben) zuverhüten/ solche Hülff dem gemelten Jammer/ auch was noch weiter empor schwebt/ wolten anwenden/ dadurch nicht nur der gestifftete Fried erhalten/ sondern unverletzt allzeit fester bestättigt werde. Auch muß man billicher satisfaction über so viel gravamina sich umbsehen/ so wohl Jhre Allerchristlichste Kön. Majest. als der Cron Schweden dem Hertzogen zu Saphoyen und zu Modena/ nach so grosser Königen und Fürsten/ die in dem Frieden begriffen/ gantz rechtmässigen/ durch dero Gesandten und deputirte Ministros geschehene Anforderungen.

Wo nicht, so mag die gantze Welt klar sehen / daß es am Aller-Christlichsten König nicht gemangelt / daß man ein blühende und ruhige Republick nicht haben können. Geben zu Franckfurt am Mayn / den 2. Octob. 1657.

Hertzog von Grammont. Von Lyonne.

Der Cron-Franckreich Forderung ist / daß man gebührender weiß den gebrochenen Frieden schleunig ergäntze.

und in specie.

I. Daß das Teutsche Kriegsheer ohn verzug auß Italien abgefordert werde.

II. Daß der Mantuanische prætendirte Vicariat auffgehoben werde.

III. Daß dem Hertzogen von Mantua / bey Straff deß Friedenstörers anbefohlen werde / daß Er dem Hertzogen in Saphoyen Trino in gewisser Zeit wieder einraume.

IV. Daß man setze / die Belehnung über Montferrat, so auß dem Instrumento Pacis man schuldig ist / könne dem Hertzogen von Saphoyen under keinen Vorwand hinderhalten werden.

V. Daß man erkläre die Nullität / was am Käis. Hoff mögte wieder den Hertzogen von Modena vorgangen seyn. Welches alles auff die

dier erläuterung unnd vollziehung deß Friedens gäntzlich ist gegründet.

Hertzog von Grammont. Von Lyonne.

Wiederlegung derjenigen Klagen/welche durch deß Christlichsten Königs in Franckreich Gesandte und Abgeordnete / wider die Römische Käiserliche Majest. Ferdinand den Dritten Hochseel. Gedächtnuß/und nach dessen Todt wider die zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. 2c. Dem Churfürstlichen Collegio, und zugleich denen in Franckfurt anwesenden Reichs-Deputirten übergeben unnd vorgetragen worden/ 1658.

Frag.

OB Käiser Ferdinand der Dritt wieder den Münsterischen Friedenschluß gehandlet / als er im Jahr 1656. den General Enckefort mit ungefehr 12000. Soldaten in Welschland wider den Hertzogen von Modena als Frantzösischen Generalen geschickt/ uñ als er diesen von Franckreich nicht abwendig machen können/den Hertzogen von Mantua zum Reichs-Vicario in Welschland gesetzt/

setzt / und ihm Gewalt über seine Kriegsvöl-
cker gegeben / damit solcher auff Spanischer
Seiten das Hertzogthumb Mayland wieder
die Frantzosen beschützen möchte.

Auff solches antwortet Franckreich in den
Klag-Libelln / welche dem Churfürstlichen
Collegio unnd anwesenden Reichs Deputir-
ten in Franckfurt nach Kaysers Ferdinands
seel. Todt übergeben worden/mit Ja

Oesterreich aber wiedersprichts / unnd be-
weist/daß dem Hochlöbl. und Frommen Käi-
ser seel. sampt seinem Sohn Leopoldo / als zu
Hungarn und Böheim König Gewalt unnd
Unrecht geschehe.

Auff Frantzösischer Seiten.

Werden allerhand Einbildungen / Groß-
sprüch / Verleumbdungen und Schein argu-
menta auf die Bahn bracht / mit welchen
man sich bemühet zu beweisen/daß nicht allein
durch das ins Mayländische/sondern auch in
Niederland vom Käiser Ferdinand unnd sei-
nem Sohn geschickte Volck der Frieden viel-
fältig sey gebrochen worden.

Dann erstlich sagen sie Frantzosen / das
Frieden-Instrument mit ihnen §. Et ut eò sin-
cerior &c. sey also zuverstehen/daß weder dem
verstorbenen Käiser/weder das gantze Hauß
Oester-

Oesterreich / weder den Reichsständen ge-
bühr / nicht allein in werendem Krieg mit
Franckreich Spanien Hülff zuleisten/sondern
auch gar nicht zugestatten daß ein Teutscher
Soldat / nach dem er seines Kriegs-Eyds
entlassen/auff Spanische Seiten trette / und
in dero Diensten sich gebrauchen laß. Deß-
gleichen sol unnd kan weder der Käiser / we-
der einiger Reichsstand deß Kriegs nicht
allein im Burgundischen Circkel/sondern auch
an andern Orten / welche dem König in
Spanien / ratione utilis Dominii gehörig/
annehmen. Und also sagen sie zum

Anderten/daß wieder diß alles Ferdinand
Römischer Käiser/ und nach seinem Todt der
zu Hungarn und Böheim König auß antrieb
der Spanier ihre Völcker in Niederland und
Italien wieder die Frantzosen geschickt/ unnd
sey dieses zum

Dritten nicht allein dem Münsterischen
Friedenschluß / sondern auch der Käiserl. Ca-
pitulation zuwieder / weiln in solchem verse-
hen/daß der Käiser ohne der Churfürsten wis-
sen und willen keinen Krieg anfangen sol.

Vierdtens / damit solches ins Werck ge-
stellt wird/hättē sie Spanier solchen Gewalt
ihnen zugeygnet / daß sie auch das Römische
Reich zur Monarchi gemacht / unnd ihr Au-
thorität der gestalt mißbraucht / daß sie auch
zu diesem übel den Röm. Käiser unnd seinen

Sohn angetrieben / und bey solchen so viel Wiederwertigkeiten und Elend deß Teutschlands gantz und gar vergessen.

Zum fünfften / es hätte zu solchen Verwirrungen der Allerchristlichste König in Franckreich die geringste Vrsach und Anlaß nicht geben. Dann es sey wissentlich/wie hoch Seine Majest. den Teutschen Frieden gesucht unnd gehalten / wie er seines Reichs Nutzen beyseiten gesetzt / mit was für einem Eyfer unnd Gottsforcht er allen Nutzen / welchen er auß dem Teutschen Krieg gewinnen unnd haben können/ in Wind geschlagen/ wofern er nemlich seine Feind / deren Sachen offtermals gantz verlohren gangen / biß zum eussersten hätt verfolgen wöllen / und endlich mit was Heroischem Gemüth er durch wiedergebung und hinderlassung vieler Schlösser und Plätz den Frieden gepflantzt und erhalten.

Sechstens / ziehen sie den Münsterischen Frieden an/und weilen solcher mit einem Eyd bekräfftigt / der Käiser aber unnd König in Hungarn unnd Böheim nicht gehalten/seyen sie an solchem Meinevdig worden.

Endlichen zum Beschluß begehren unnd wöllen sie wieder die zu Hungarn unnd Böheimb Königl. Majest und gesambtes Hauß Oesterreich gegenwertige Reichsständ in Franckfurt zu einem Richter / durch dessen gutachten und außspruch wolgedachtes Hauß

in

in alle Schaden und Anklagen ihr der Frantzosen/Schweden/Saphoyer/und Modeneser condemnirt und verurtheilt werde.

In specie aber setzen sie Frantzosen für sich dieses hinzu/

1. Daß alsbald auß Italien alles Teutsche Kriegs-Volck abgefordert werd.

2. Daß dem Hertzogen von Mantua das Reichs-Vicariat in Italien benommen werd.

3. Daß ihm Hertzogen bey Straff deß gebrochenen Friedens die Vestung Trino dem Hertzogen von Saphoya in gewisser Zeit zu restituiren anbefohlen werd.

4 Damit nach dem Friedens-Instrument die Montferratische Investitur unter keinerley weiß oder schein dem Hertzogen von Saphoya vorbehalten werd.

5. Sollen und müssen alle Acta welche wider den Hertzogen von Modena bey dem Reichs-Hoffrath ergangen / vor null unnd nichtig erkant werden.

Auff Seiten der zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. und deß gantzen Hochlöblichen Hauses Oesterreich.

JSt erstlich zuwissen / mit was schönen und klaren beweisungen in dem Münsterischen Tractat im Nahmen der Römischen Käiserlichen Majestät Ferdinandi deß Dritten Hochseel. Gedächtnuß unnd deß gantzen Hauses Oesterreich zum öfftern dargethan worden / daß wieder alle Billichkeit / wieder alle Trew unnd Glauben von den Frantzosen begehrt werde / daß man das Elsatz / als welches von Alters hero mit Recht und Gerechtigkeit dem Hauß Oesterreich gehörig / dem König auß Franckreich überlassen / wie auch alle Hülff dē König in Spanien zu Beschützung deß Burgundischen Kreyses unnd der jenigen Lehen-Güter welche dem Röm. Reich unterwürffig / versagen solte / auch was dannenhero nicht allein für Schaden und Ungelegenheiten / sondern auch für Spott unnd Verachtung so wol dem Röm. Käiser als allen deß Reichs-Churfürsten unnd Ständen entstehen wurden.

Dann

Dann was das Elsaß anlangt / ist erstlich wissend / daß im Convent etlicher Reichsständ zu Franckfurt am Mayn den 11. Junii Anno 1634. der Abgesandte Fequir im Namen seines Königs so wol Mündlich als Schrifftlich versprochen / im geringsten nichts wegen gethaner Hülff unnd Beystand zubegehren / sondern alle zum Reich gehörige Herrschafften und Länder / bevorauß das Elsaß / in demjenigen Stand zulassen / in welchem sie vor dem Krieg gewesen / weil seinem König genug / daß er wegen geleisten Succurs die Ehr und den Namen der beschützten (besser der bestürtzten) Teutschen Freyheit erworben.

Zu dem ist klar / daß Elsaß damals allein zu Ihr. Hochf. Durchl Leopold seel. Gedächtnuß hinderlassene Pupiln gehörig gewesen / welche noch wider die Stånd der Augsp. Confession / noch wieder den König unnd Cron Fräckreich die geringste Feindseligkeit verübt. Ja so gar hat wolgedachter fromme Ertzhertzog sich von aller Feindlichkeit enthalten / daß zu Dämpffung der ersten Zweitracht und Mißverstand / umb welche hernach der Krieg grössere Flammen gewonnen / er neben andern zu einem Schiedman unnd Mediatorn erwehlt worden

Vnd auß diesem erscheint / daß der König in Franckreich nie Vrsach gehabt weder dem Ertzhertzog seel. weder seinen hinderlassenen

Kindern/von welchen er nie verletzt/ihr Väterliche und ererbte Länder sambt dem Elsaß abzunehmen und ihm selbsten zuzueignē/welches dann denen Frantzosen von den Hn. Mediatorn / als damahls Nuncio Apostolico jetzt aber Päbstl. Heil. und Venedischen Ambassadorn dermassen zu Gemüt geführet worden/ daß/ als sie Frantzosen durchauß zur widergab sich nicht verstehen wöllen/jedoch endlich im gewissen gerührt/3. Millionen in Geld darfür herzuschiessen versprochen / welches aber wie sie es biß dato verspottet und vernichtigt/sol unden vernommen werden.

Vnd hierzu kompt/daß als denen in Münster anwesenden Reichs-Gesandten unnd Gevollmächtigten wol zubeobachten / offt vorgehalten es wurden nemlich sie Frantzosen sich nicht mit den Elsasischen Landen allein besättigen lassen / sondern dieses ihnen noch heimlich vorbehalten/auff daß sie mit der Zeit unnd da es die Gelegenheit geben wird / den gantzen Rheinstrom und dessen Inwohner in ihren Gewalt bringen zuforderst aber die 4. Churfürsten/ als Mayntz/ Trier/ Cölln unnd Pfaltz an sich ziehen möchten/welche alsdann all ihre Consilia nach ihnen Frantzosen zu richten wurden gezwungē werden: Vnd dannenhero als nach fleissiger erwegung von den dreyen gesambten Collegiis erkant worden/ daß ein solche absönderung und alienation der

Län-

Länder vom Reich sehr schädlich und gefährlich/ haben sie Frantzösische Gevollmächtigte lauter gute Wort von sich geben und verheissen / sie hätten im Befelch sich der löblichen Reichsständ Rath in allem zugebrauchen / und ohne ihr Vorwissen in Reichssachē nichts anzufangen. Man hat aber bald gemerckt/ daß dieses lauter lehre Wort und durch alle Reichs-Creyß außgestreite Verheissungen falsch uñ betrieglich gewesē/ uñ nichts anders gesucht worden/ als dardurch die Ständ zu ihrem unbillichen begehren zuzwingen.

Dann nach dem sie Frantzosen der Ständ Decreta wenig in acht genommē/ das Oesterreichisch Elsaß mit der Reichs Vogtey über die Stätt im Elsaß einbekommen / unnd den Bischoff von Speyer Philipsburg auß dem Gewalt gerissen/ haben sie der Welt gnugsam zuverstehen geben/ waß Gestalt sie under dem schönen Titul/ die Teutsche Freyheit zubeschützen / Item Gewalt über newe Herrschafften außzubreiten gesinnen/ daß sie auch sich nicht schämen dem gantzen Churfürstlichē Collegio Gesätz fürzumahlen / welchen sie zum Römischen König und Käiser haben wollen.

Was weiter ihr der Frantzosen Sinn und Meynung gewesen / in dem sie dem Käiser unnd allen Reichsgliedern allen Gewalt so wol den gantzen Burgundischen Kreiß / welcher durch Anno 1545. mit Carolo V. auf-

gerichte Pacta zum Röm. Reich gehörig / als auch das Hertzogthum Mayland und alle andere Italiänische und dem Reich jure feudi zuständige Fürstenthumber zubeschützen / abschneiden wöllen / das erzeigt nunmehr klärlich der wider Spanien als alle dieser Provintzien und Länder Fürsten unnd Vasaln neun Jährige / und nach dem geschlossenen Münsterischen Frieden immerwehrender Krieg.

Dann damit sie alle diese sehr Reiche und Edele Fürstenthumber vom Römischē Reich zwecken unnd ihnen zueignen könten / vermeinen sie es sey ihnen allein zugelassen gantze Kriegsheer auß Teutschland zuführen / unnd Italiänische Fürsten welche dem Reich zugehörig / wieder den Römis. Käiser unnd seine Vasallen auffzuwickeln / damit sie endlich das gantze Römische Reich umbkehren / unnd darauß ein Monarchi für sich auffrichten möchten / als ob ihnen deß Caroli Magni Reich wieder von newem herfür zusuchen und für sich zu stabiliren gebühr / wie etliche Frantzösische Geschichtschreiber ihnen träumen lassen.

Und zwar / alsviel dergleichen böse Nachschlüß der Käiserl. und Oesterreichischen Gevollmächtigte offtermals vor Augen gestellt wurden / unnd fürnemlich damals / als der Frantzösische Abgesandte Graf Servient die Statt Münster zu den Friedens-Tractaten

verworffen / und zu Oßnabrug dem Præliminarschluß zuwider die Reichs-Gesandten/ so welche Frantzösischer Seiten/ in dem Articul / daß man nemlich den Burgundischen Crayß zu schützen nicht schuldig seyn solt / zu consentiren gezwungen / hat man Augenscheinlich greiffen können/daß mit der Zeit viel übels wider die höchste Authorität deß Röm. Kaisers / wider die dem Reich gebührende Treu/ wider dessen Conservation, wider der Stånd Freyheit/ Stand/Ehr und Hochheit entspringen würde.

Dann den grossen und prächtigen Worten der Frantzosen / mit welchen sie sich für Beschützer der Teutschen Freyheit so hoch herfür streichen / nit zutrawen/ in Bedenckung/daß dergleichen Schirm-versprechung / welche von frembden Fürsten andern Underthanen geschehen/ gemeiniglich ein Angel seyn / mit welchem die Gefangene jhrer Freyheit beraubt werden.

Vnd als die Gevollmächtigte deß Churfürstlichen Collegii diese starcke Beweisungen reifflich erwogen/haben sie Schrifft- und Mündlich Anno 1648. den 5 Oct. sich erkläret / deß Churfürstlichen Collegii Meinung sey nicht anderst gewesen/ als daß man wegen der Hülff dem Burgundischen Crayß zuthun fürsichtig und Behutsam / wie auch nach Ordnung der Güldenen Bull / der Käiserli-

chen

chen Capitulation und der gemeinen Reichs-Satzung umbgehen solt / auff welche weiß nicht allein dem Röm. Käiser / als Käiser / sondern auch ein Ertzhertzog von Oesterreich erlaubt auff dem Reichsboden Kriegsleuth zu werben.

Und hat also Franckreich durchs gantze Röm. Reich nicht mehr Gewalt Völcker zu schreiben als Hispanien / und zwar solches alles nach den Reichs-Ordnung und Satzungen. Dann jetzt wil es der Teuschen Freyheit gebühren / daß in deß Heil. Röm. Reichs Fürsten und Ständ freyer Wilkuhr sich / so wol den Spaniern als Frantzosen ohne Verletzung ihrer Vätterlichen Gesetz Kriegsmänner zu werben erlauben.

Endlichen als Vaucourtius im nechsten Reichstag zu Regenspurg unter andern seinen Klagen auch diese fürbracht / daß wieder den Münsterischen Friedenschluß §. Et ut eò sincerior &c. den Spaniern zugelassen auff dem Teutschen Boden Soldaten zuschreiben / und sie gantze Regimenter zu Roß und Fuß in Niederland geführet / welches weder dem Käiser noch den Reichsständen zugelassen / ist darauff von Chur- unnd Fürsten dieser Sententz erfolget / und dem Römischen Käiser den 14. Martii 1654. zugestellt worden / es sey nemblich diese deß Allerchristlichsten Königs Klag betreffend / aus allen

Reichs-

Reichs-Satzungen / wie auch alt herkommenen Gebrauch bekandlich / daß der löblichen Teutschen Nation allzeit frey steh sich in Kriegsdiensten Außländischer König unnd Fürsten zu begeben / uñ hab solches / doch ohne Verletzung der allgemeinen Reichs-Satzung und Ordnungen nicht sollen noch können verhindert werden / und ausser dieses ist kein andere intention oder Meynung in dem Münsterischen Tractat.

Und weilen diesem also / folgt nothwendig / daß dem Röm. Käis. seel. Gedächtnuß oder dero zu Hungarn unnd Böheim Königliche Majestät sey kein einiger Friedensbruch zuzumessen / daß sie ihre abgedanckte Soldaten vom König in Spanien / welcher damals in Niederland und Italia allein bellum defensivum geführt / annehmen / wie auch nicht allein in ihren Erbkönigreichen und Landen / sondern auch im gantzen Röm. Reich zu Roß und Fuß werben / und zu ihrem Nutzen schreiben lassen. Dann daß solches einem Röm. Käiser erlaubt sey / ist in der Reichssatzung Anno 1576. welche zu Speyer geschehen / zu sehen.

Nemblichẽ / daß hinfüro ein jedweder ausländischer Fürst oder König welcher im Reich Kriegsleut samlen / unnd zu seiner Notturfft zu gebrauchen begehrt / für allem dem Röm Käiser sein Noth fürbringt / als-

dann

dann umb die Erlaubnuß bitt und anzeig/ wie viel an der Zahl und was für Führer/ Hauptleuth und Obristen er begehr/ und endlich bey Treu und Glauben versprech/ diese seine Werbungen keines wegs wider den Käiser/ Churfürsten/ Fürsten/ Stånd deß Reichs/ ihre Vasallen und Unterthanen zu gebrauchen/ niemand mit Durchzügen zu beleidigen/ wegen Herberg und anderer gebührlichen Nothwendigkeiten Billigkeit zu pflegen/ und endlich keine Musterungen oder Abdanckungen in deß H. Röm. Reichs Landen anzustellen/ unnd auff dieses als die Hispanier nach geschlossenen Frieden vernommen / daß der Röm. Käiser ein guten Theil seines Volcks zu Roß und Fuß entlassen/ und solche ihnen dionen wolten/ haben sie alle vorgesetzte Conditionen wol in acht genommen/ den Käiser umb diese Werbungen begrüst niemand im Reich verletzt/ und das Kriegsvolck/ welches sie auffm Reichsboden zu Beschützung ihrer den mehrern Theil auff deß Reichs Boden ligenden Güter geworben/ sicher ausgeführt/ welches aber die Frantzosen mit Verachtung jederzeit in Wind geschlagen/ dann nie haben sie von einem Röm. Käiser Erlaubnuß begehrt/ Völcker im Reich zu werben / sondern solches allzeit nach ihrem Gefallen / und nicht allein gemeine Knecht/ sondern auch Fürsten/ Grafen/ Freyherrn und Edele/ auff ihre Sei-

ken gezogen/deren Hülff sie nicht allein ausser/ sondern vielmehr innerhalb deß Reichs wider den Röm. Käiser/ und wider deß Hauß Oesterreichs Hochheit/ Ehr und Dignität sich gebraucht/ welches alles offentlich am Tag und in den actis publicis zu sehen.

Der Röm. Käiser hat nie die jenige unbilliche Condition/welche im §. Et ut eò sincerior &c. und von den Frantzosen unfüglich und unruhiger oder ungestümmiger weiß eingedrungen worden/ (damit nemlich den Spaniern zu Beschützung ihres alt herkommenden Rechtens im Burgundischē Crayß kein Hülff zukomm) gebrochen/ nie unter seinen Fahnen Kriegsvolck in die Niederlanden geschickt/ wie auch in Italien/ biß der Hertzog von Modena seiner Schuldigkeit/ mit welcher er dem Röm. Käiser verbunden/ vergessen/ da er dann solche allein denen die ihrer vonnöthen gehabt/ nach den Reichssatzungen werben zu lassen/ erlaubt/ ergò hat er wider den Münsterischen Frieden nie gesündigt.

Und gesetzt es hätten die Frantzosen in ihrem Kopff solche Phantasey/ als obs bey ihnen oder auch in gemein das Ansehen hät/ verbotten zu seyn/ daß den Spaniern nicht allein ein gantzes Kriegsheer oder ein Theil desselben unter den Käiserlichen Fahnen geschickt/ sondern auch Macht gegeben wurd Kriegsvolck zu werben/ steht es doch nicht

bey

bey ihnen/ die Beschaffenheit der zuvor gesetzten Conditionen solcher gestalt nach ihrem Kopff außzulegen/ und dem Röm. Käiser/ allen Chur- unt Fürsten/ wie auch allen Reichsständen so übel unnd gröblich zuzumessen. Dann in diesem zweiffelhafftigen Verstand sagt Hugo Grotius in seinem tractat de Jure pacis & belli l. 3. c. 20. n. 26. ist die Außlegung mehr wider den jenigen/ welcher die Conditionen gesetzt und außgesprochen/ weil er ihm selbsten die Schuld zumessen muß/ daß er nicht klärlich unnd deutlicher alles zu verstehen geben/ der ander aber kan ihm solches zu seinem Behelff nehmen/ und für sich außlegen/ was auff mehrerley Weiß mag verstanden werden. Unnd ist also hiemit dem ersten und andern Frantzösischen Einwurff hoffentlich gnugsam widersprochen.

Den dritten belangend / in welchen der Röm. Käiser beschuldigt/ als ob er die Käis. Capitulation nicht in acht genommen/ unnd ohne der Churfürsten Rath ein Kriegsheer in Italien geschickt / ist solche Gleichsfals leicht umbzustossen / wie aus nachfolgenden soll vernommen werden.

Dann in vorigem probirt worden/ daß in dem § Et ut eò sincerior &c. die Hülff dem König in Spanien zu Beschützung seiner Ländern welche dem Reich unterworffen/ zuzuschicken/ allein auff den Burgundischen

Crayß

Crayß zu verstehen seyen / welches der Text klar ausweiset / und sich gar nicht auff die andere Italiänische Lehen-Güter ziehen läst / und stehet derowegen nicht bey den Frantzosen / das Wort Assistentz / welches sie als ein absonderliches Verbott erdichtet / und so wol dem Käiser als dem Röm. Reich auffgebunden / zu den jenigen Lehengütern welche in Italien liegen / zu ziehen / dann dergleichen Geding und Vertrag sollen und müssen nicht dahin gezogen werden / worzu sie keinen klaren und ausdrücklichen Verstand haben / weilen sie eines engbegriffenen Rechtens seyn / und daß dieses eben der Frantzösischen Gevollmächtigten Meinung gewesen sey / ist dahero abzunehmen / daß sie zu End deß Teutschen unnd Frantzösischen Friedens-Instrument die Clausel hinzu setzen lassen.

Es sol auch dem Hertzogen von Saphoja und Modena zu keinem bösen Vrtheil gerathen / daß sie auff Seiten deß Aller-Christlichsten Königs in Italia Krieg geführet / unnd noch führen.

Dann wofern das Verbott der Assistentz / darvon droben Meldung geschehen / so universal gewesen / unnd auff alle Lehengüter und Vasallen deß Welschenland hät können und sollen verstanden werden / wer gar nicht vonnöthen gewesen / diese Clausel hieher zu setzen.

Was

Was aber diese Clausel und Versicherung anlanget/ hat der Röm. Käiser genugsam die Churfürsten sämptlich versichert/ daß er gegen dem H. von Modena / darumb daß er für Franckreich wider Spanien in Italia sich gebrauchen lassen / kein Feindthätlichkeit verüben lassen / so lang die Münsterischen Friedens-Tractaten gewehret / biß er Anno 1655. da er von 6. Jahren hero und dem geschlossenen Frieden an von Spanischer Verfolgung abgestanden/ und sich diese Zeit ihren Freund erkläret/ den Frieden wieder gebrochen/ angefangen Kriegsvolck zu werben/ den Gubernator zu Mayland mit erdichten Calumnien zu lästern/ alle Feindseligkeiten zu verüben/ und das Land mit Krieg anzufallen.

Und dieser Untreu und grösten Undanckbarkeit als er bey der Röm. Käis. Maj. als beyder Fürstenthümer Meyland und Modena höchsten Obrigkeit bezüchtiget/ ist er von seiner Maj. erstlichen durch ein freundliches Schreiben abgemahnet worden / weilen aber auff solches kein Antwort erfolgt / und er mit Frantzösischem Volck ins Mayland feindselig eingefallen / auch die ihme geschickte Käis. Abmahnung öffentlich verachtet/ als hat ja der Röm. Käiser genugsam und billiche Ursachen gehabt seine Völcker in Italiam zu schicken / damit er ihn H. von Modena wider zum Gehorsam bringen / das Hertzogthum

May-

Mayland wider so ungerechte Einfall unnd Verwüstung beschützen / unnd beym Röm. Reich erhalten thät.

Unnd hat allhier der Gottselige Käiser nichts wider seine Capitulation / nichts wider die Reichssatzungen / nichts wider die Natur und allgemeine Recht gesündiget Dann was die Käiserl. Capitulation belanget / ist nirgends darinn zufinden / daß der Römische Käiser einen Reichsvasallen gestatten soll / wider sein Befelch einen Mitvasalln feindselig anzugreiffen / solches Reichs-Lehengut zu verwüsten / und einem ausländischen König oder Fürsten unterwürffig zu machen.

Und ist mehr diese nachfolgende Satzung im achten Artickel der Capitulation zu lesen.

Damit der Käiser die Chur- und Fürsten wie auch alle andere wider die Rauber unnd Landsverderber in Besitzung ihrer Gerechtigkeit ohn einigen Verzug beschütze / unnd welche von ihren Gütern unrechtmässiger weiß verstossen / wieder einsetz / und bey all ihren Recht und Gerechtigkeit beschirme.

Im neundten Artickel ist dieses noch hinzu gesetzt.

Der Röm. Käiser soll alle Müh anwenden / damit die Lehen in Italien / welche zum Reich gehörig gewesen / und vor der Zeit vielleicht unbillicher weiß darvon kommen / wider

her-

herbey gebracht / und in alten Stand kommen möchten.

Ergò soll ein Käiser vielmehr Vorsehung thun / damit das jenig / was noch biß dato zum Reich gehörig / durch unbilliche Einfall nicht in Ausländischer Fürsten und Herrn Besitzung komme.

Im eylfften Artickel wird zwar dieses gesetzt.

Es soll der Röm. Käis. Fried und Einigkeit gegen Ausländischen Christlichen Königen / Fürsten und Ständen erhalten / unnd keine Feindseligkeit / zukünfftigem Krieg ohne Vorwissen unnd Rath deß Churfürstlichen Collegii verursachen / und so einer aus den Reichsständen sich etwas dergleichen unterstünde / und ausländische Kriegsknecht zu solchem End in deß Reichs Gebieth einführete / der solte nach Käis. Vngnad gestrafft werdẽ / so aber dem Käiser oder dem Reich jemand dergleichen Feindseligkeiten oder auch Kriege angemuthet wird / sol ihm aus Schuldigkeit erlaubt seyn solchem Vnheil mit allerhand Hülff und Beystand sich zu widersetzen.

Vnd so wir dieser Ordnung und disposition all das jenig / was dem Röm. Käiser Klagweiß von den Frantzosen vorgerupfft / verglichen / werden wir Augenscheinlich sehen / daß diese Klagen lauter böse Anmuthungen seyn / und unbillich dem frommen Käiser zugemes-

gemessen werden / welcher weder dem König in Franckreich / weder dem H von Modena je den Krieg angekündet / ja auch nie im Sinn gehabt solchen anzukünden / weil er allein betrachtet / was gestalt er deß Reichs Gräntzen / und Unterthanen auff Weiß und Weg ohne Verletzung deß Münsterischen Friedenschluß schützen / die Ungestümme unnd Beschädiger abtreiben / unnd den grösten Frevel seines mit dem ausländischen Feind verbundenen Vasallen dämpffen möcht. Wofern der H. von Modena den treuhertzigen Warnungen seines höchsten Haupts gefolget / und der Allerchristlichste König ein so herrliches Reichs Lehengut wider alle Billigkeit mit öffentlichē Krieg nicht angefallen / hät auch der Röm. Käiser nie seine Waffen wider ihn Modeneser geschickt / ob er auch schon NB. sich und seine Völcker mit Franckreich wider das Neapolitanische Königreich oder wider gantz Spanien vereiniget

Und nit mit viel geringerem Rath hat die zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. seines Herrn Vatters intention unnd Meynung nach dessen Ableiben bestritten. Dann da er zwar sich der Käis. Hochheit nicht gebraucht / ist er doch vermög der Natur unnd allgemeinen Rechten verbunden seines Hauses Flammen zu dämpffen / seinen Bluts-

ver-

verwandten in warer possession seines Lehen-guts wider alle freveliche Feind zu beschützen/ und ihm selbsten und den seinigen mit der Zeit die Hoffnung zu solchen hohen Lehen zu erhalten.

Dann es ist genugsam kundbar / daß die Frantzosen noch von der Zeit Königs Francisci deß Ersten / an nichts anders im Sinn und Gedancken gehabt/als daß sie nach Einnehmung deß Hertzogthums Mayland gantz Italien einen Schrecken einjagen / und den nechstgelegenen Oesterreichischen Ländern nach ihrem Gefallen Gesätz und Ordnung fürschreiben möchten / und dieses zuzulassen und durch die Finger zu sehen/ist weder in den Reichs-Satzungen / weder im Westphalischen Frieden das geringste zu finden / und wil sich auch keinem freyen König und Fürsten geziemen.

Der Christlichste König vermeint ihm zugelassen zu seyn/daß er wider den Röm. Käiser und das Haus Oesterreich mit den Welschen Fürsten/und mit deß Röm. Reichs Vasallen und Lehenmännern seinem Beliben nach möchte allerhand Verbündnussen machen/ wil aber gleichwol nicht leiden / wann Oesterreich auff Mittel und Weg gedenckt/ dergleichen schädlich und verdamliches Fürnehmen zu hindertreiben / und solten sie Frantzosen wol gedencken / daß sie das jenig einem andern

andern nicht thun solten / was sie für Unrecht erkennen / wann es ihnen geschicht,

Wollen aber gleichwol dem gemeinẽ Man fürmahlen / daß dieses alles nicht von dem Röm. Käiser noch von der zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. herrühre / sondern es hätten die Spanier bey Hoff so grossen Gewalt und Authorität / daß dieses allein durch ihren Antrieb geschech / und werde nichts von importantz / unnd was dem Stand deß Röm. Reichs betrifft / geschlossen / es sey dann daß solches sie Spanische Ambassadores rathen und gutheissen thäten.

Daß aber solches falsche Inzüchten / wird ein jeder leichtlich bey sich erachten können In Sachen / welche den allgemeinen Stand deß Röm. Reichs betreffen / bedarff man keines Spanischen Raths / und wird auch keiner zugelassen / was aber die Geschäfften deß Hauß Oesterreichs / als welche vom Reich gantz abgesondert / anlanget / ist nicht unbillich / in solchem Fall mit gesambten Rath das jenige zu betrachten / was dem Hauß ersprießlich / unnd wer wolt solches einem vom Hauß Oesterreich erwehlten Käiser verbieten? Es beklagen sich die Spanier wegen allerhand ihnen angethanen Schmach unnd Unbillichkeiten / begehren derowegen Gerechtigkeit / und bitten umb Hülff / der Röm. Käiser / als Käiser thut nach Erkandnuß der Sa-

chen/was Recht und billich/und wer wil solches straffen/ der Hoff zu Pariß ist voll von Englischen/Schwedischen/Holländischen/Venedischen/Welschen und Teutschen Gesandten / ergò kan oder solt ich derowegen schliessen / als ob Franckreich durch dieser Rathgeben regiert werd/solches wurdē warlich deß Christlichsten Königs Abgesandten keines wegs geduldeu.

Mit was für keckem Gemüth mögen sie solches den Spaniern zumuthen / gewiß ist es/und wird solches niemand laugnen können/der ein wenig den vergangenen Sachen nachdencken wil/ daß die gantze Zeit dieses werenden Teutschen Kriegs der Spanischen Gesandten Consilia nie zugelassen / sondern allzeit verworffen oder nichts geacht worden / so offt in unterschiedlichen Tractaten vom Frieden gehandelt worden.

Die grosse Ruhmsichtige Wort welche allhier zugesetzt werden/ als der Christlichste König hätte zu diesem Unfrieden kein Ursach geben / sondern allzeit dem Reich Frieden geschafft/solchen redlich gehalten/unnd wegen absonderlicher affection und devotion gegen Gott kein grössere Frucht oder effect der Waffen von seinen Feinden auswürcken wöllen/rc. seynd nur grosse Wortsprüch/aber in der That eytel. Dann so wir den Anfang dieses Teutschen Kriegs betrachten/können

die

die Frantzosen mit nichten beweisen/ daß ihnen vom Haus Oesterreich einige Schmach geschehen/ oder Vrsach geben worden/ daß sie die Waffen ergreiffen/ und sich wider solches zu den Schweden geschlagen/ oder vermeinen die Frantzosen dieses sey wegen einer devotion gegen GOtt von ihnen geschehen/ daß sie die gantze Sach dahin richten helffen/ daß gantze Ertzbistumber und Bistumber/ in welchen die Catholische Religion/ nach dem Zwispalt zwischen der Chur- und Fürsten entweder erloschen oder wenigst zertrent/ anjezo gantz und gar in frembder oder ausländischer Fürsten Händ gerathen/ da es zuvor die jenige auch geniessen köñen/ welche aus Fürstlichen Häusern entsprungen/ nunmehr aber solche gantz und gar und zu ewigen Zeiten müssen beraubt seyn?

Was für Vmbschweiff/ Verlängerungen und Ausflücht den Frieden zu tractiren/ zu schliessen und zu erhalten sie Frantzosen tausend unnd aber tausendmal auff die Bahn bracht/ weren gantze Bücher davon zu schreiben/ wann alles aus den actis müste gezogen werden.

Im Friedens-Instrument war geschlossen/ daß dem Durchl. Ertzhertzog von Inßbruck/ wegen Elsaß/ welches ihm sambt Breysach unbillicher weiß abgenommen worden/ vom König in Franckreich auff 3. Terminen/

als nemlich 1649. 50. 51. 3. Millionen in Turonensischen Pfunden ohn einige Condition oder Clausel solten erlegt werden.

Damit aber der Frantzösische Gevollmächtigte zeigen thät/ mit was für einē affect oder devotion gegen GOtt und seinen Nechsten (scilicet) er solches an statt seines Königs verheissen / und wie gewiß er zu Pfingsten auff'm Eiß seinem Versprechen ein Gnügen thun wolt / hat er von etlicher Ständen abgeordneten ein solche Versicherung ausgewürckt/ in welcher wider alle deß Römischen Käisers und deß Hauß Oesterreichs Gevollmächtigten protestiren versehen/ daß Franckreich weder das versprochene Geld zu bezahlen/ weder die Waldstädt dem Ertzhertzogen wieder zuzustellen verbunden seyn solte / biß und so lang der König in Hispaniē ein Cession-Instrument aller seiner Rechten über gedachtes Elsaß erlegte/ im Fall die Mannliche Lini der Ertzhertzogen vom Hauß Oesterreich mit Tod abgehen solte / welches doch im Instrument deß Frantzösischen Friedens nirgends einverleibt / auch nichts anderst versprochen/ als daß der Keiser und Haus Oesterreich verhülfflich seyn wolten/ daß die Cession von Spanien erhalten wurd / und gar nicht/ wofern nicht solches könt erhalten werden/ daß sie Frantzosen nicht solten schuldig seyn das versprochene Geld zu leisten/ weiln

auch

auch solches nicht vonnöthen war. Dann aus dem General Friedens Instrument / in welchem die Versehung oder Caution einverleibt / ist zu ersehen / daß der Römische Käiser / das Haus Oesterreich / die Chur- und Fürsten / wie auch alle Reichsständ verobligiret seyn / daß sie Franckreich in Besitzung deß Elsaß und Vestung Breysach mit allen Kräfften wider jedermann schützen solten.

Und in solcher Meynung sind die Abgeordnete jederzeit verblieben / und haben die Churfürstliche Räth und Gevollmächtigte bey obiger Antwort vom 5. Oct. Anno 1648. Hoffnung gehabt / es würde Servient von diesem unbillichen Begehren abstehen / aber es hat die Frantzösische devotion gegen Gott und dem Nechsten ein anders haben wöllen. Wann wir aber jetzt den grossen und unwiderbringlichen Schaden betrachten wolten / welcher so wol einem als dem andern Reichsstand beyder Religion / an Kirchen / Clöstern / Schlössern / Märckten und Dörffern durch dero Verwüstungen unnd Plünderungen geschehen / da sie doch mit prächtigen Worten ein anders ve sprochen / und jedermann leichtlich erkennen mögen / daß der Schaden umb viel Millionen grösser seyn wird / als daß er solt mit ihrer versprochenen Wiederstattung können verglichen werden / und deßwegen ihnen wenig Danck zusagen.

Ja es seynd die Frantzosen schuldig gegen den Teutschen Fürsten unnd Ständen mit Danck zu erkennen / daß sie unbesonnener weiß so viel Jahr ihre Kriegsheer in Teutschland herumb ziehen und die Winterquartier beziehen lassen / durch welches sie gantze Regimenter wider die Hispanier samlen / unnd ihre Kräfften aller Orthen brechen können / welches alles sie nie erhalten / wofern die Teutschen ihre der Frantzosen treulose Hülff aus ihrem Teutschen Vatterland vertrieben hätten.

Mit was für einem Gewissen und Redligkeit sie Frantzosen den Frieden exequirt, und biß dato gehalten / ist aus dem Nürnbergischen Tractat zu sehen: Dann bald in einem gantzen Jahr hat man nicht erhalten können / daß sie ihre Völcker auß deß Reichsboden führten / und die mit ihren Waffen eroberte Plätz räumeten / ja biß auff den heutigen Tag kan man nicht so viel von ihnen erhalten / daß sie die jenseit deß Rheins gelegene Schlösser / welche zwar mit Lotharingischen / jetzt aber in ihr Macht und Gewalt bestandenen Völckern besetzt / ihren eygenen Herrn wider zustelleten.

Wieder außtrücklichen Friedens-Ordnung / in welcher versehen / daß die Stifftung deß Rheins frey / und keinem Theil weder den Frantzosen weder den Oesterreichischen zuge-

zugelassen seyn solt/ die Auff- Nider und über- fahrende auffzuhalten / zu arrestiren unnd zu verhindern/ auff welcherley es seyn möcht/ allein die Beschauung der Kauffmannsgüter ausgenommen / hat Harcourt damals zu Breysach Gubernator den Päß über Rhein mit Nachen und Zielen bey Oberhausen und Limburg/ welcher doch mit Oesterreichischen Privilegien bekräfftigt / nicht gestatten wollen / sondern alles mit gewehrter Hand hinweg genommen / und den Wall mit welchem Neuburg am Rhein umbgeben/ und ohn alle Widerred laut Friedenschlusses dem Ertzhertzog zugehörig/ niedergerissen / unnd keine Besatzung darinn leiten wöllen.

In dem Friedens- Instrument §. Præter dictam pecuniæ quantitatem &c. ist geschlossen worden/ daß der König in Franckreich zwey/ und der Ertzhertzog ein Orttheil Schulden in die Cammer nach Ensisheim erlegen / und zu unterschiedlichen Bezahlungen solten beyderseits Commissarii verordnet werden / welches aber biß dato von Frantzösischen Ministris nicht können erhalten werden.

In dem Frieden welchen das Hauß Oesterreich noch Anno 1615. mit den Schweitzern getroffen / und welchen auch beyde Theil die gantze Zeit deß Teutschen Kriegs beständig gehalten / unterstehen sich jetzt die Frantzosen ein Bruch zu machen / unnd sie sämptliche

Schweitzer dahin zu bringen / daß sie in demjenigen Frieden / welchen die vorige Könige in Franckreich mit ihnen den Schweitzern getroffen / und eben solchen anjetzo verneuern wöllen / das Haus Oesterreich ausschliessen solten. Und mit diesem seynd sie gar nicht begnüget (welches erschrecklich zu sagen /) schicken noch zu der Ottomannischen Pforten nach Constantinopel / den allgemeinen Feind deß Christlichen Namens dahin zu vermögen / daß er dem Haus Oesterreich einen offentlichen Krieg ankünten wolte / und den theuren Frieden brechen / damit sie nemlich ihre schädliche Consilia desto sicherer und besser fortsetzen möchten / unnd dieses nach dem Exempel Francisci deß Erstē / und Henrici deß Andern der Christlichen Frantzösischen Königen / welche wider Carolum V. dem dapfferen Röm. Käiser zum grösten Schaden der gantzen Christenheit mit dem Türcken / (O schöne Christliche Könige) sich verbunden.

Und ist dieses dem Frommen Käiser Ferdinando III. wol hoch zu Hertzen gangen / nachdem es sich jetzo zu Münster zimlich zum Frieden ansehen ließ / damit durch Rath der Herren Mediatorn sie Frantzosen zu einiger Hülff wider den Türcken möchten gebracht / und der Weg so zu bösem Fürnehmen abgestrickt werden : Es ließ sich auch ein gute

Hoff-

Hoffnung sehen/ und wurden den Heren Mediatorn lauter süsse Wort gegeben/ auch ein geheimer Artickel auffgesetzt/ in welchem man glaubt/ es würde Franckreich dem Käiser wider den Türcken unnd zu Erhaltung der Gräntzen bey jetzo so gefährlichen Kriegsläufften Jährlichen zu Hülff 150000. Reichsthaler herschiessen/ und wofern auch der Türck dem Käiser einen offentlichen Krieg antündē wolt/ mit 10000. Soldaten beyspringen.

Als aber gedachter Artickel durch die Hn. Mediatores nach getroffener Unterredung zum unterschreiben fürbracht worden/ haben sie Frantzosen solches abgeschlagen/ damit nemlich die Gelegenheit den Türcken wider das Hauß Oesterreich anzuhetzen dardurch nicht benommen wird.

Unnd damit sie einen Schein einiger von ihnen geschehenen Gutthat bey verständigen fürmahlen möchten/ bringen sie herfür/ das Haus Oesterreich hät ihnen und den Schweden zu dancken/ daß Böheim/ welches von Alters hero in der Wahl ein freyes Königreich gewesen/ anjetzo und zu ewigen Zeiten erblich an sie Oesterreichische Fürsten kommen were/ über welches sich gewißlich jedermänniglich/ welcher ein wenig Hirn im Kopff/ verwundern mag/ daß dergleichen Lufftwort unnd eitele Fabeln von eines Christlichsten Königs Abgesandtē ohn einiges Fundament

mögen ruhmsüchtiger weiß außgegossen werden.

Dann aus den Münsterischen Tractaten durchaus nirgend zu beweisen / daß der Käiser durch Beystand der Frantzosen unnd Schweden / das Königlich Lehen Erblich erhalten/und an sich bracht/dieses aber ist ein mehrers wissend / daß beyde König nichts mehr gewünschet/ als daß das Hauß Oesterreich solches Erbguts gantz beraubt wurde/ welches auch ohne Zweiffel geschehen/wofern der Schwed die Hauptstadt Prag in sein Gewalt bringen können. Nachdem aber solches nit geschehen / unnd er Schwed seine Niederlag vor der alten Stadt vermerckt/seynd beyde er Schwed und Franckreich gezwungen worden diese Erbgerechtigkeit nit weiter anzufechten/und das gantze Werck in seinem alten Stand beruhen zu lassen/weil so wol aus Historien als aus bewehrten documenten zu beweisen/daß dieses Reichs Erb-Succession niemanden billicher als dem Hauß Oesterreich zuständig / und ist wenig zu beobachten/ daß in der Anno 1618. entstandenen Rebellion die vermeinte Directores dieser Succession widersprochen / und sich bey noch continuirlicher Famili der vorigen Königen der freyen Wahl anmassen wöllen / unnd weil solches durch waare unnd gründliche Beweiß verworffen und wiederlegt worden/ gleichwie in

der

der Güldenen Bull Caroli V. das Recht zur freyen Wahl auff solchen Fall allein verstanden / wofern nemlich niemand mehr von Königl. Geblüt vorhanden.

Und wann der Frantzosen Meynung allhier statt haben solt / wurd gewißlich ihr König selbsten bey seiner Succession nicht sicher seyn / sondern müste nach Frantz Hottomans Lehr in seinem Tractat von der freyen Wahl eines Königs in Franckreich / ihn Frantzösische Ständen das Recht solcher Wahl lassen / und zwar nicht unbillich / weilen / was für ein Urtheil einer über ein andern fällt / er mit solchem sich auch muß beschlagen lassen.

Oder vielleicht wöllen die Frantzosen allhier darfür gehalten werden / als ob sie nicht alsbald solchen Verwirrungen zu Anfang deß Teutschen Kriegs / sondern erst nach getroffenen Frieden Ursach und Anlaß geben / das ist / damit der Käiser den Hertzog von Modena vom Einfall ins Hertzogthumb Mayland abmahnete / unnd dann als einen widerspenstigen und ungehorsamen Vasallen mit Waffen angreiffen thät: Aber wie eytel und lächerlich diese Entschuldigung sey / gibt die That selbsten zu erkennen.

Dann wie oben gemeld / hatte sich der Hertzog von Modena allbereit mit Spanien verglichen / unnd ihre Freundschafft angenom-

men / welches aber den Frantzosen nicht gefallen thät / derhalben als sie vermerckten / daß zu Unterdruckung deß Hertzogthumbs Mayland etlicher Italiänischen Völcker vonnöthen / haben sie heimlich mit dem Modeneser gehalten / unnd damit er wider auff ihre Seiten tretten thät / zu ihrem Heerführer gemacht / dannenhero sie die erste Anfänger und Anbläser all dieser Kriegsverwirrungen gewesen / unnd nicht der Käiser / nicht der zu Hungarn und Böheim König / oder das Hauß Oesterreich / weilen diesen allein gebühret / daß sie sich und die ihrigen wider so freventlichen unnd unbillichen Einfall nach den Reichssatzungen und allẽ Rechten durch gebührliche Mittel beschirmen möchten.

Es ist auch im Friedens-Instrument kein Vorsehen oder Versicherung zu finden / daß der Käiser Chur- unnd Fürsten verbunden seyen / zu Hauß müssig zu sitzen / unnd so lang durch die Finger zu sehen / biß die Frantzosen die fürnehmsten Reichs-Vasallen entweder mit Gewalt / oder aus Furcht / oder durch Betrug an sich ziehen / den gantzen Burgundischen Crayß / sambt dem Hertzogthumb Mayland durch ungerechten Krieg dem Reich abnehmen / und das Röm Reich in solche Enge bringen thäten / daß es endlich gezwungen wurd sich ihren Füssen und Beherrschungen zu unterwerffen. Es probiret das Friedens-Instru-

strument auch nicht / daß den Frantzosen erlaubt sey den angefangenen Krieg mit Spanien immer unnd in Ewigkeit zu continuiren/ den Teutschen aber verbotten/ ihr Gerechtigkeit/ Lehen/ unnd Fürstenthumber/ welche ihnen und dem Reich von unerdencklichen Jahren gehörig/ zubeschützen.

Nach geschlossenen Münsterischen Frieden mit den Frantzosen unnd Schweden/ haben die H. Mediatores sich anerbotten zugleich zwischen ihnen Frantzosen unnd Spanien Frieden zumachen/ welches auch Spanien eingangen / es seynd aber die Frantzosen die erste gewesen / welche hierzu nicht verstehen wöllen / unnd welche bißhero die Vätterliche Sorg deß Pabsts wegen Friedenpflantzung in Wind geschlagen/ suchen/ bettlen und erkauffen mit Schweden / Pohlen / Dennemarck/ Holländern/ Engelländern/ ja mit dem Türcken selbst Bündnussen und Vereinigungen / allein die Spanier hassen sie auffs ärgste/ damit sie nach dieser Unterdruckung dem Hauß Oesterreich den Garauß machen könten/ wie der gantzen Welt kündig.

Und wofern war / daß der Münsterische Frieden mit einem Eyd bekräfftigt/ kund: nach Betrachtung aller Umbständ dessen / was nach dem Schluß vorüber gangen / viel billicher der Verbrechung dieses Eyds den Frantzosen als den Oesterreichern zugemessen werden/

den / es beweisen aber die Bekräfftigungs-Instrumenta außtrücklich / daß die Münsterische Zusammenkunfft nicht mit einem Eyd / sondern allein mit Königl. Wort sey bestättigt worden/unnd ob diese beyde gleiche Krafft in sich haben/muß man der Rechtsgelehrten Meynung drüber richten lassen. Jedoch ist bekant / daß in dem Bund welchen Franciscus I. und Heinricus II. mit den Türcken wider die Christliche Fürsten gemacht / nicht durch blosse Kön. Wort / sondern durch einen Eyd zu Constantinopel An. 1553. 1. Febr. sey bestättigt und bekräfftigt worden/wie auß den Tabb. Constantinop. zusehen/ und ist der Inhalt solches Bunds.

Daß Aremont König Henrichs in Franckreich Abgesandter bey dem Käiser Solyman über solchen Bund einen Eyd abgelegt/ darbey der Salernitanische Fürst damahls deß Königs in Spanien Rebell als Internuncius gewesen/und darauff hab der Türckische Bassa Rosthanes im Namen deß Türckischen Käisers Solymans die Verheissung gethan.

Endlich folgt der Schluß deß Frantzösischen Memorials, in welchem sie begehren daß der Röm. Käiser nach seinem Undergang / wie sie setzen/ und die zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. für den Deputirten allda als Verletzer deß gebrochenen Friedens erkent zuwerden/sich stellen sollen.

Ewiger GOtt/ hat solche Schuld der unschuldigste unnd Gottsförchtigste Käiser bey den Frantzosen verdient / daß sie auß seinem Gottseligen Hintritt hoffentlich zur ewigen Seligkeit spötlicher weiß ein Vndergang machen/als ob er/deß ewigen Lebens beraubt/ unnd gestigen wer ad fauces graviolentis Averni, in den stinckenden Höllenschlund/wie beym Virgil. 6. AEneid. zulesen.

Weil aber am End deß Frieden-Instruments ein solche Fürsehung steht / daß der Zwispalt zwischen einem Verletzer und verletzten nicht zu der Deputirten Collegio, sondern zu einer freundlichen Composition oder aber rechtens Anspruch und solches innerhalb drey Jahren zuentscheiden sol gezogen werden / als hat der Frantzosen hoffärtiges begehren nicht statt gefunden / und haben solches auch die verständigere deß H. Römis. Reichs Fürsten nicht für gut befunden/dergleichen Zanckhändel anzuhörē/ ehender usi zuvor ein newer Käiser erwehlt / unnd alsdann das gesambte Reichs Corpus dergleichen fingirten Klagen ein End machen könt. Weil ohne das gnugsam bekant / daß solche Sachen umb keiner andern Vrsachen willen mit einem so grossen Pomp /Vbermuth unnd Eyfer zu dieser Zeit von Frantzosen vorbracht und gesucht werdē/ als daß sie die Oesterreichische Fürsten / bey jederman verhaßt machen / von der künfftig

Käi-

Käiserl. Würde verhindern / unnd die Chur-fürsten antreiben möchten / kein andern zu einem Käiser anzunehmen / als welchen sie Frantzosen haben wolten / oder welcher ihnen gantz zugethan / oder an Land / Leuth unnd Reichthumb ungleich wer.

In Summa / wann einer betrachtet / wie harte und schwere Conditionen sie Frantzosen in den Münsterischen Frieden vorbracht und krutziglich vorgehalten / was Verlängerungen und Verhindernussen sie in Tractaten zu Nürnberg eingeführt / was Ungelegenheiten sie wider das Hauß Oesterreich angericht / uñ wie unbilliche erdichte Klagen wegen ihrer zugefügten Schmach sie hernach mit vollem Maul außgesprengt / kan man billich unnd warhafftig nichts anders schliessen / als daß dergleichen auffgeblasene Maulmacher auß der jenigen Zahl seyen / welche beym Terent. in adelph. act. 4. Cen. 3. vermeinen / sibi fieri Injuriam, ultrò si quam fecere, ipsi expostulant & ultrò accusant, wann sie einem Schmach unnd Unbillichkeit angethan / fangen sie an zu schelten / zubochen / und sich zubeklagen / als ob es ihnen geschehen.

Auff der Frantzosen Entschluß ist leicht zu antworten.

Auffs erste.

Sie Frantzosen sollen sich deß Hertzogthumbs

thumbs Mayland als Reichs-Lehen enthalten/ die Schlösser/ Märck't unnd Vestungen welche zu solchen gehörig/ wiedergeben/ unnd ihre Soldaten abführen / und solches wird auch alsbald das Hauß Oesterreich thun.

Auffs andere:

Der Hertzog von Mantua ist nicht absolutè zum Vicario deß Welschenlands vom Käiser Ferdinand seel. gesetzt worden/ sondern deßwegen / damit er nemlich zu Bestraffung deß Hertzogen von Modena/ und zu Beschützung deß Hertzogth. Maylands dem Volck/ welches in Italien geschickt/ im Nahmen deß Käisers vorstehen kund.

Auffs dritt und vierdte.

Ist kundbar/ daß alsbald nach dem Münsterischen Friedenschluß weder der Hertzog von Saphoja / weder der König in Franckreich ihrem Versprechen nachkommen / sondern mit den Waffen alles verwirrt. Der Hertzog von Mantua hat am Käis. Hoff nichts anders begehrt / als daß das Recht zwischen ihn und seinen Widrigen sol gesprochen werden / über welches er zum andertenmahl mag gehört werden. Die Frantzosen stellen dem Hertzogen von Saphoja Pigne-

rola und Susa wieder zu/ welche Oerther sie wider den Cherascanischen Tractat abgenommen. Und auff diese weiß kan alsbald aller Zwitracht hingelegt werden.

Auffs fünffte.

Der Käiser hat Gerecht und Gerechtigkeit verwaltet/ unnd solches Vermög seiner Capitulation. Folgt nicht / die Frantzosen mögen solches nicht leiden/ ergò sol man es auffheben oder gantz zu nichts machen/ was wider sie geschlossen und geurtheilt. Der Käiser ist nicht an die Frantzösische / sondern an die Justinianische Gesetz gebunden / juxta L. Digna Vox, C. de Legibus & Constitutionibus &c.

NB. Polnisches erstes Memoriale.

Im Namen Jh. Königlichen Maj. zu Pohlen und Schweden rc. Dem Chur-fürstl. Collegio übergeben.

WJe unbillich ja kurtz zusagen wie unChristlich das Königreich Pohlen von Schweden seye bekrieget worden / ist mehr

dann

dann kundbahr/aber der höchste Richter wird solchen Meinaydig gebrochenen Glauben / abgestohlene Rüstung-Zeit / ja GOtt unnd Menschlich hindan gesetzte Rechten zu seiner Zeit wissen zurechnen/und abzustraffen.

Es vermeint ja billich Ihro Königliche Majest. auß Pohlen mein gnädigster König und Herr/ das die offenbar unnd vereinbarte Teutsch-und Polnische Sach in diesem beruhe / und alles so wider das Königreich Polen von Schweden begangen worden solche Injuri dem Röm. Reich beschehen seye / dann dieweilen das Königreich Polen sambt andern Churfürsten und Königē in dem zu Münster geschlossenen allgemeinen Frieden begriffen wird/ist der Auffrichtigkeit der geschlossenen Pacten und dannenhero der deß Teutschen Röm. Reichs Ruhe daran gelegen gewesen / und ligt noch viel daran / für eines mit-Königs Feindlichen Nachbarn und Mitverbundenen Sorg zu tragen alle entstehende Feindseligkeit unnd Auffruhr zulegen und zuverbieten damit nicht der ersten Schwedischen künheit ihre Zulassung weitere Vrsach oder Anleitung gebe/und also bey einmahl angezundtem Kriegs-Fewer deß Benachbarten Wand mit verbrenne.

Es sol auch niemand vermeinen das Pohlen dem zu Münster geschlossenen Frieden vergebent-

gebentlich einverleibt worden seye / noch viel weniger jemand glauben / das Schweden krafft deß gedachten Instrumento Pacis nicht verbunden seye den Frieden mit Pohlen zuhalten.

Es haben die Schwedische under ihnen deß angefangenen Kriegs Vrsachen erstlich daher geben wollen / den Bathium weiß nicht was für ein Käiserl. Obristen / daß er mit Wissen unnd Zulaß deß H. Königs Vladislai (als gantz Teutschland voller Krieg war) durch die Pohlnische Provincien und Länder in Liefland gangen / dasselbig zubekriegen / und nach deme auß Anstifftung deß Königs und Anreitzung der Polnischen / die Verrichtung außgenommen / viel böses durch den unverhofften Einfall deß Bothii den Schwedischen Vnderthanen und der Oerther zugefügt worden / viel umbkommen / dero Güter beraubet unnd endlichen dieser Provintz eine grosse Forcht eingejagt worden seye.

Es wird auch zweytens gedacht / als wann die Polen durch Einfall Krocovii deß Käiserl. Obersten in Pommern die Schwedische Vorschläg gantz zerschlagen / unnd dieselbige Provintz zuverstören in Willens gewest weren / das also nicht genug gewesen seye / das dem Krocovio von den Polnischen ein freyer Paß zugelassen / sondern auch auß der Vestung Putcensi unnd andere Oerter Succurs und Munition zugeschickt worden seye.

Wel-

Welches lautere Nichtigkeiten / weilen Sie durch die allgemeine Amnisti unnd geschlossenen Friedē also auffgehebt und gleichsam vergraben worden / das auch nicht zugelassen / dieser oder anderer Ursachen halben / was bey Schwedischen oder Teutschen Krieg heimlich oder offentlich / directè oder indirectè begangen worden / einige newe Unruhe / Krieg oder Feindschafft zu inferiren bey Straff fractæ Pacis ipso jure & facto nit zugelassen seye.

Fürwar dergleichen nichtige unnd auffgehabte Ursachen wiederumb zu ernewern / und sich gegen Pohlen (als dem zu Münster geschlossenen Frieden mit einverleibten) durch Krieg zurechnen / ha Schweden ohne grossen Nachteil unnd offener ruptur deß geschlossenen Friedens nicht thun mögen.

Dannoch were solches noch wohl zuvertragen / wann von Schweden selbsten oder auß Liefland Pohlen were bekriegt worden / das aber auß Pommern als einer deß Römischen Reichs Provincien solcher Krieg entstanden und seinen Fortgang gewonnen / daß die Schwedische kommen in gedachtem Pommern / wie auch in Brehmen / Meckelburg und dergleichen Orthen geworben unnd gut geheissen worden seyn / unnd annoch zuwerben und gegen Pohlen zuführen nit verbotten. Als wird warhafftig die Ursach deß Auffrührischen

schen Teutschlands zerbrochenen Friedens / und vielen noch grösseren (so GOtt verhüten wolle) darauß entstehender üblen dem Schweden als einem Authori und Anfänger zuzuschreiben seyn.

Ja was noch weiters ist / das durch Hülff unnd Zuthun etlicher Fürsten unnd Reichs-Stätte der Schwedische Krieg gegen Pohlen seye underhalten und fortgeführt worden. Ja so gar noch heutiges Tages (welches Ihr. Königl. Majest. auß Pohlen und Schweden mein gnädigster Herr zu höchstem Schmertzen und für die gröste Unbillichkeit bekennen thut) mit dero continuirlicher Hülffe underhalten werde. Das also Polen mehr von Tentschland als Schweden doch unverschuldter weise bekrieget und verherget werde.

Darumben habe ich nothwendig zuseyn erachtet in Nahmen offtgedachter Ihro Königl. Majest. auß Polen den gantzen Zustand oder Beschaffenheit denen Durchleuchtigsten deß Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen zuerzehlen und zubegehren / damit nicht der gegen das Polnische Königreich als deß Teutschen mit Schweden geschlossenen Friedens Mitgenoß von Schweden führender Krieg / damit keine weitere Feindseligkeiten auß Pommern unnd andern Reichsörter damit die Teutsche Fürsten und Stätten Schweden keinen weitern Succurs zuschicken /

schicken / noch die tägliche Werbungen durch stillschweigen zugelassen werden. Sondern damit mit allem Fleiß Rath und Hülff dieser allgemeinen betreffende Sach / unnd die gemeine Lands Sicherheit ruhig zu wegen bracht werde.

Beylag bey das erste Polnisch Memorial.

ES ist nunmehr aller Welt offenbahr / welcher Gestalt das fürtreffliche Königreich Pohlen der gantzen Christenheit Vormawer/und von vielen 100. Jahren hero derselben Schantz unnd Feste / nunmehr gantzer sieben Jahr nacheinander/mit stäthwerenden Kriegen verunruhiget / unnd durch frembder Völcker An- unnd Einfall fast umbtehret / endlich auch vor einem Jahr desselben noch auffrichtigen unnd besten Theil / so noch in gutem Flor und Zustand ware/von dem König in Schweden / Carolo Gustavo/ mit seinen ungerechten Kriegs-Waffen angefallen und zerrissen worden / und das allein auß Ehre und Geld-Geitz / welche beyde Ihn dahin getrieben/daß Er unter dem Schein eines gerechten Krieges diese Gelegenheit gut genug

gnug zu seyn erachtet/ (unerachtet der zwischen beyden Cronen geschlossener Stillstand sein Endschafft noch nicht erreicht gehabt) uns Pohlen feindlich anzugreiffen/ unnd zuberauben. Er hätte sich aber dessen wol nit erkühnet/ noch auch seiner Macht unnd Waffen so viel zugetrawet / wann Ihn ein Meinandiges und auß unserm Land bannisirtes Mitglied/ unter dem schönen doch gantz betrogen / und verlogenen Vorwand/ nemblich/ daß dieses alles allein / zu deß gantzen Königreichs Pohlen Schutz und Schirm angesehen were / und mit sonsten allerhand Practiquen / unnd bösen Rathschlägen wider sein Vatterland und unsern König/ nicht außgeführet und angehetzet hätte / als obgedachter König nun unter der Hand dieses Land-Verräthers / mit so gar schönen/ doch gantz falsch gefarbtem Titul/ nemlich / das Königreich Polen zubeschützen/ angeschlichen käme/ unnd anfangs in den beyden Woywodschafften / Posen unnd Kalisch einige dahin verführet/ daß sie (nicht so sehr auß Vntrew / als Vnvorsichtigkeit und leichtem Glauben) etliche Articul unterschrieben/ ist dieser mit einer Schaffhaut verdeckter Wolff weiter/ und in das Groß-Hertzogthumb Littaw/ gleich da das Königreich Pohlen ohne dieses mit zweyen mächtigen Feinden/ als von Morgen mit den Cosacken/ unnd von Mitternacht dem Moscowitter / mehr

mehr als zuviel zuthun hatte / nicht so sehr mit Gewalt / als mit schmeichlenden Worten / und süssem Versprechen am dritten Orth eingekrochen und eingebrochen / welcher unverhoffte Fall unnd Einfall bey allen dann anders nichts gebüren können / als einen solchen Schrecken / der auch den allerbeständigsten Mann bestürtzen kan / dahero dann Ihre Königl. Majest. Johann Casimirus / unser Allergnädigster Herr / so wol wegen so schnell auffwachsender / als auch wegen so falscher Schwedischen Protection schwanckender Underthanen grossen Gefahr bewegt worden / sich in seine angräntzende Fürstenthümer in etwas zubegeben / massen wir dann alle auch bey so beschaffener Confusion, kein anders Mittel zuerfinden vermögt / als uns so gedachter Schwedischen Protection zu untergeben / und auff solche Weise unsere Religion / Rechte und Freyheiten zuerhalten / dann wer hätte an seinem zugleich auff einmahl / mit so viel unnd mächtigen Feinden beträngtem Vatterlaud nicht fast verzweiffeln sollen? Und wer möchte einem solchen lauter Fried- und Schutzbringenden Scorpionen mit beyfallen? Wer hätte wol in so hochheilig angetragene Zusag- unnd Versprechung einiges Mißtrawen setzen? Unnd wer hätte auff das Königl. Wort / das Vatterland zubeschützen nicht festen Glauben stellen? Auch deren unter

Königlichen Hand unnd Siegel außgegebenen Versicherungs-Brieffen nur einigen Zweiffel haben sollen? Aber die Geltdürfftige diesem Königreich unnd Geistlichen Gütern nachschnappende Nation hat sich nicht lang verbergen können (dann der Friedbrüchige König / hat bald seine Trew unnd Glauben gebrochen / seine zum Schutz eingehüllete Frieden Fähnlein offentlich fliegen lassen / aber als ein Feind wider die Religion / wider die Rechte/und wider die Freyheiten deß Königreichs Pohlen / massen er dann so bald er Cracaw einbekommen / anders nicht gemeint/ dann das gantze Königreich Pohlen were nunmehr in seiner Hand / derowegen er auch zugleich zu Tyrannisirē angefangē/dann wegen Vbergab gemeldter Statt / mit dem Hn. Czarnetzky Kůoviensischen Castellan getroffenen/mit eigner Hand und Siegel gefertigtem Accordo, unnd auch noch absonderlich darüber gegebenes Königl Diploma schändlich gebrochen / alle Kirchen unnd Gottes Häuser der Statt Cracaw/ihre Schätze nicht allein an Gold und Silber/sondern auch was in etwas geringerm vonnöthen gewesen / außgeraubt/auff die Glocken ein unerträglich Lösegeld geschlagen/ alles durchsuchet/ unnd wo gleich etwas sonderbahres verstecket / durch ihre Teuffels-Kunst gefundē und weggestohlen/die Geist- und Weltliche Priester/

unnd

und waß nur von der Clerisey gewest/ in grausame Gefängnuß werffen/ an die Folter ziehen mit Fewer brennen/ unnd darumb so lang sie martern lassen/ biß sie durch solche Peinigung die vergrabene Kirchenschätze/ unnd nach eygen Lust unnd Willen auffgelegte Kirchen-Ranzion auß Marck und Bein gepresset/ deren vom Adel Häuser seynd auß geplündert/ uñ endlich der Bürgerschafft absonderlich für ihre Plünderung sechshundert tausend fl. baar und balt zubezahlen aufferleget worden/ und damit er noch dieses Geitzes / und aller seiner Begierd desto ehender fähig unnd gewiß seyn mögen/ hat er einen gebohrnen Finnen/ nemblich Arfed Wittenberg zu seinem sehr bequemen Instrument gebraucht/ dieser als die arme Bürgerschafft zu Cracaw (so doch guten theils Evangelisch) wegen einer so erschrecklichen Summa Geldes/ an Ihne supplicirt, und in Hoffnung einer Erleichterung ihme 30000. Gülden (welche er auch also bald für bekant angenommen) anerbotten / hat zum Deo gratias den gantzen Rath ins Gefängnuß geworffen/ unnd nicht ehender darauß und loß gelassen / biß er die obgedachte Summa der 600000. fl. und noch auch seine 30000. fl darzu baar unnd vollig empfangen. Jetzt nun ausser der Statt / wie viel schöne Gottes-Häuser/ Ordens-Clöster unnd Hospital hat er nieder gerissen / der Erden gleich

gemacht / unnd das Armuth darauß getrie-
ben: In andern Stätten und Oertern hat er
die Kirchen zu plündern gar Preiß gegeben/
und zwar also/daß auch die Soldaten/ Wei-
ber und Huren auß denen gewenheten Meß-
gewandten ihnen Kleider machen lassen / ja
gar die Zigainer/so sich als ihres Gottes und
Glaubens genossen / den Schweden zugesel-
let/ haben die Kaseln unnd anders Geistliche
Gewand / allein dem Gottesdienst zu Hohn
und Spott/angezogen/und offentlich darmit
bravirt / die Toden-Cörper in den Kirchen
und Freythöffen (die doch nur allein die Zu-
kunfft Christi unnd das letzte Gericht erwar-
ten) haben sie nicht ruhen lassen / dieselbe er-
öffnet/durchsuchet/ unnd mit ihren Gottlosen
Händen beraubet/ die Bistümber / Abteyen
und Geistliche Güter hat man den Soldaten
außgetheilet / die von Gottseligen Leuthen
gemachte Stifftung zu Weltlichem Nutz
verordnet/und ihnen zugeeygnet/die Stewer
frey Adeliche Güter mit unerträglichen Im-
posten beschweret/den Soldaten Preiß gege-
ben/und wider allen Kriegsgebrauch/und ge-
thanes Versprechen / durch das gantze Land
mit Fewer und Schwerd gewütet und geto-
bet/und über dieses alles noch hat man Geist-
liche und Adeliche Persohnen an offentlichen
Galgen zuhencken/auffs Radt zulegen/ nie-
derzuschiessen/mit Fewer zuverbrennen / und
die

die Marter unnd Peinen alle / ohne eintzige Verhör / zu exequiren anbefohlen. In Summa / alles was der Schwed zugesagt / capitulirt / mit eygener Hand unterschrieben / und mit dem Königlichen Trew unnd Glauben bestättiget / hat er violirt unnd gebrochen.

Das Groß-Hertzogthumb Littaw wider den mit den Willnischen Palatino getroffenen Vergleich / dem Königreich Schweden Erblich zugeeygnet / alle in der ersten Transaction bestättigte Gerechtigkeiten / Privilegia und Freyheiten / wider gegebene Trew unnd Glauben / gleich unnd gäntzlich abgeschnitten / alle Stätt und Schlösser im gantzen Königreich Polen / welche er entweder durch List / oder angebottene / doch gantz in Unwarheit bestandene Protection einbekommen / hat er dermassen unnd also spolirt, daß da auch zu rauben nichts mehr übrig / er die Marmorstein auß den Mauren gerissen / unnd sich gar nicht geschämet / auß dem Königlichen Palatio zu Warschaw die Gemählte / Statuten unnd andern Zierath abzubrechen / unnd in Schweden zuschicken. Das Schloß Wischnitz hat er eben in dem Tag da man Jhme solches übergeben / unnd er der König selber die Tractaten mit Königl. Parola versichert / gleich auch spolieret, alle Pferd / grosse Stück und was im Zeughauß / unnd sonsten nur vorhanden

 handen

handen war/mit 150. schwer beladenen Wägen außgeführet/zu Königl. und gut Schwedischen Danck aber/ den Burggrafen wider Trew und Glauben mit gefangen weggeführet / unnd noch darzu den meisten Theil deß Schlosses verbrennet. Seinen Kriegs-Officirern hat er solche Licentz zurauben gegeben/ daß so viel ihrer weren / so viel auch schon vermeinten / daß sie Schwedische König alle weren/ sonderlich mit Contribution aufflegen / abheischen/ unnd nach eines jeden Humor zu exequiren. Welcher unter uns Polacken das Glück gehabt / daß er entweder eine lebendige unter deß Königs Hand unnd Siegel schrifftliche Salva-Guardia umb doppeltes Geld erlanget / der hat ihm nur sein Vnglück erkaufft / dann es ist gar kein Glauben gehalten / sondern nur alles weggenommen und ruiniret worden. Das schöne Closter Czenstochaw hat er auch zu zerstören sich unterfangen dörffen / massen er dann solches gantzer 4. Wochen beschossen / unnd mit allerley künstlichem Fewer einwerffen sich auffs höchste / aber doch vergebens bemühet. Vnnd damit er nun diese seine Kirchenrauberische Intention desto besser zuerkennen gegeben / hat er deß Königreichs Pohlen undanckbaren Vasallen den Brandenburger zu einem Kriegsgenossen an sich gezogen / unnd diesem von dem newen Kirchen-Raub das

Für-

Fürstenthum Preussen mit einem Bistumb vermehret/derowegen dann/ unnd auß diesen obangezogenen Vrsachen allen/ können unnd wollen wir getrewe Patrioten unsers Königreichs Polen unter eines so Tyrannischen Königs Schutz nimmermehr verbleiben/sondern widersagen/ schweren zusammen/ unnd erklären den Carolum Gustavum/der Schweden König/ für einen offentlichen Feind der Cron-Pohlen unsers Vatterlands/unnd alle seine Helffer/und Helffers Helffer/wollen uñ sollen auch wider denselbigen / unnd seinen gantzē Anhang/mit Darsetzung unsers Bluts und Guts biß auff den letzten Athem fechten/ und das unschuldige Blut rechen / wenden Vns nunmehr wiederumb zu unseren Cron / als welcher wir nechst GOtt unser Leben und Wohlfart schuldig/ unnd daß wir weder und von derselben abweichen noch ruhig sein wollen/ biß wir auß derselben/ als unserm geliebten Vatterland / diesen unsern offenlichen Feind vertreiben / die angethane Schmäch gerechet / unnd unsern allergnädigsten König Ioannem Casimirum wieder in vorigen Stand/unnd in ein ruhiges Reich eingesetzet haben / ruffen wir die Göttliche Majestät das gantze Himmlische Heer mit gebogenen Knien/ unnd die gantze erbare Welt nicht allein zum Zeugen an / sondern legen auch diese unsere offentliche Protestation zur ewigen

Gedächtnuß in unser Archiv. Geben in Zombrow den 2. Tag Martii An. 1657.

Copia Schreibens von Chur-Sachsen an Landgrafen zu Hessen wegen maturirung der Käyserl. Wahl/ und hindansetzung deß Spanischen Frieden.

EWer Ebd wird ohne Zweiffel von der ihrigen auß Franckfurt Bericht überkommen haben / was für ein unverhoffter Einwurff / und nicht vermuthete Hindernuß/ bey daselbst angestellter Wahl eines Röm. Königs / dannenhero eintretten wollen / daß Chur-Mayntz den ersten verwichenen Herbst Monats / neben alldar befindlich Chur- und Fürstl Gesandschafften/ deß Königl. Schwedischen Gesandten Snoilsky unter dato den 5. Julii als zwey Monats vorhero eingegebenes Memorial/ darinnen er zuwissen/ unnd (wie die formalia lauten) zuerkündigen begehrt/ was bey dem weit außsehenden Werck deß Dänischen Kriegs wieder Schweden / der Chur- und Fürsten Gedancken seyn möchte/ damit er solches hinterbringen/ unnd seinen Allergnädigsten König in einem unnd andern

andern seine mensur darnach machen könte / vortragen lassen. Worauff die Churfürstl. Gesandten sich entschuldiget / daß / gleich wie ihren Hn. Prælaten von Chur-Mayntz Lbd. zu nichts anders dann behandlung obbesagter Wahl dorthin geladen / als ihre Vollmacht auch einig und allein auff solchen actum eingerichtet / ihnen dahero nicht anständig / oder von ihnen zuverantworten were für dißmahl einige andere Sachen vorzunehmen / dardurch das Hauptwerck gehindert oder zurück gelegt werden möchte. Welches von Ewer Lbd. und endlich anderer Fürsten Gesandten ungleich unnd dahin auffgenommen worden / gleichsam gedächte man ihnen suffragia bey der Deputation abzustricken / unnd ihre bey derselben habende Befügnuß gar niderzulegen / deßhalber auch allerhand harte und fast weitaußsehende Reden unnd Bezeugung zuvermercken gewesen seyn sollen / uns ist dieser Mißverstand nit wenig zu Gemüth gangen / in dem inn- und ausser Reichs bekant / wann ein Römischer Käiser diese vergängliche Welt gesegnet / und vorher kein Römischer König erwehlet worden / mit was harten geschärpfften Warnung nicht nur ein Churfürst zu Mayntz umb ehister zusammen Beruffung der andern Churfürsten / sondern auch dieselbe zu gewisser Erscheinung / unnd unverzögerter fortstellung der Wahl eines

Christlichen Oberhaupts angefast unnd verbunden seye / unnd dieses ohne Zweiffel dannenhero / weil unsere Vorfahren einem Theil für die höchste Ehr unnd Herrlichkeit geachtet / die Gewalt zuhaben / daß sie auß ihrem Geblüth und Teutscher Nation einen Herrn und Oberhaupt für sich frey und ungehindert Wehlen möchten / deme alle Potentaten der Christenheit sonderbahre Ehrerbietung zuerweisen / und für den höchsten Monarchen zuhalten / nicht weigerten / zum theil wahr genommen / daß etliche derselben solche praeminentz zu der Teutschen Nation mißgönten / und unvermerckt durch allerhand wegen / sonderlich bey begebenden Reichs-Vacantien, mit molirung der Stände trennung / der Wahl verzögerung / unnd andern / diese Herrlichkeit an sich zubringen bemüget weren / weßwegen dann die Churfürsten deß Reichs / da ihnen Inhalts der Güldenen Bull von Käiser Carl dem Vierdten / auff Rath / willen unnd gutbefinden aller Reichs-Stände / von selbiger Zeit an einen Römischen König zum Haupt der Christenheit zuerwehlen eingethan / unnd übereygnet / solches vorgeschriebener massen von undencklichen Jahren je und je nach erheischung ihrer Pflichte trewlich in acht genommen / welches wir gleichfals zuerstatten / in eygener Person / dem außgeschriebenen Wahlhandel mit Göttlichem

lichem Beystand / ohne verzug ehistens ins Werck zurichten / unnd das liebe Vatterland mit einem Christlichen Oberhaupt versehen zuhelffen / entschlossen gewesen / wann wir nit Wissenschafft erlanget / das Chur-Mayntz Lbd. geschirmt seyn solten / die Berathschlagung etzlicher præparatorien (welches ohne unser Persöhnliches beysenn zu effectuiren, wir wohl genüglich / unnd zu Beschleunigung deß Hauptwercks / nit undichtig erachtet) vorhero an Hand zunehmen / dannenhero unsere Reise biß jetzo umb etwas anstehen lassen / biß wir nunmehr von Ewer Liebden und der andern Fürsten Gesandten ein Ende zu hindansetz- und verzögerung solch hochwichtigen Wahlhandels / daß man nemlich ehe andere frembde zur Wahl nit gehörige zweiffelhaffte Sache fürnehmen / dann die Wahl eines Oberhaupts befördern solte bericht überkommen.

Wir müssen bekennen daß uns dergleichen ohnvermuthet / unnd wieder undenckliches herkommen lauffendes beginnen nicht weniger zu Hertzen steigen würde / wann wir uns von Ew. Lbd. nicht versichert wissen / sie werden dieses niemahls gut heissen / oder beharren / was zu höchst gefährlicher Trennung der Stände zur beschimpff / und nidertruckung der Churfürstlichen alten Befügnuß / zur Verlust der Teutschen Frey- unnd Herrlich-

keit eines unnd andern Orths in der stille angesprochenen unnd intentioniret werden mag/Ewer Lbd. ist ohne unser erinnern wohl bekandt/daß dem bono communi & publico, alle Privatsach billich auß dem Weg tretten sollen/welches kein Volck under der Sonnen/ deme das Heyl seines Vatterlands angelegen gewesen/damahls in Abred zustellen begehret hat.

Nun haben alle Reichs-Stände von viel hundert Jahren hero darfür gehalten/daß an ungehinderter Wahl eines Oberhaupts und Röm. Käiser nit nur deß gantzen Rats (wie der Churfürsten Ayds formal lautet) der Christenheit Universal und allgemeines Heyl und Wolfahrt gelegen/ unnd also nicht wohl verantwortlich seye/ dieses Gemein nutzige Werck also auff eine Seiten zuwerffen/unnd einer oder andern particular-Sache den vorzug bestrietten/deß Vatterlands höchstnöthiges Anliegen auß Augen zustellen / unnd frembde Händel/die zum theil verzug leiden/ zum theil durch andere Mittel geschlichtet werden möchten / für die Hand zunehmen / dann was das Schwedische Memorial oder deß Gesandten erkündigung betrifft / ist die Sache theils durch Gesandschafft / theils durch Schrifften an beyde Vicarien deß Reichs gebracht/ingleichem ein uns wissend/ an jeden Churfürsten überschrieben.

Nun

Nun wollen wir uns gleichwol nicht versehen/daß jemand den Reichs-Vicarien übel ausdeuten / oder widersprechen werde / alsdann sie nach Erheischung ihres Ambts / gegen einen oder andern König in Antwort sich außlassen / oder das Churf. Colllegium dergleichen thun/ entzwischen aber/ und ehe die Königl. Erklärung einlangen/dieses fortstellen gesonnen / was ihres Churf. Ambts/ und von undencklichen Jahren zuständiger treuer Verpflichter Gebührnuß/unvernehmlich erfordert / were jedoch allen falls zu vernehmen / was einer oder ander König gegen deß Reichs-Vicarien oder sonsten sich bezeigen möchte / darnach man die Consilia alsdann zu richten / die Wahl aber entzwischen zu deß lieben Vatterlandes höchster Gefahr/ nicht hindern dörffte.

Wir vernehmen auch daß Chur-Maintz Ebd. auff Vergleichung der Frantzös. unnd Spannis. Händel Gedancken führen mag/ Ew. Ld. und Männiglich ist bewust/mit was höchster Bemühung/ Eyfer/ und groß Auffwendung die Päbste zu Rom sich hierinnen zwischen ihren Religions-Verwandten bemühet / aber so wenig als die Venetianer und Holländer die gantze geraume Zeit über ausgerichtet/ dannenhero und daß die Deputirte von ungleicher Religion das Werck

in einem Haß / und lauterer Geschwindigkeit erhebẽ möchtẽ/ bey uns schlechte Hoffnung ist/ werdẽ es doch alsdañ zu versuchẽ nit hindern daß aber die Churfürsten schuldig seyn solten/ biß dahin mit der Wahl zu rück zu halten/ und das liebe Vatterland ohne ein Christlich Oberhaupt / so jedermänniglichesRaub und Bemächtigung / unter Angst und Seufftzen zu stellen / wil denen Churfürsten deß Reichs die schwere theure Pflicht unnd Liebe deß Vatterlands / keineswegs verstatten oder nachlassen.

Diese und andere Considerationes haben uns angemahnet Ew. Lbd solches in Vätterlicher wolmeinung zu eröffnen uñ zugleich anzusuchen/ sie wolte die Sach nochmals reifflich erwegen / unnd wie derselben und andern Fürsten oder Ständen in ihren suffragiis von einem einigẽ Churfürsten unter der von Röm. Käisern nunmehr Glorwürdigster Gedächtnuß / mit Rath unnd Willen der Reichs-Stände auffgetragener Commission oder Deputation, die geringste Hinderung oder Widerspruch nicht geschehen / sich zu rück erinnern / als die Churfürsten bey denen Rechten so sie von undencklichen Zeiten auff aller Reichsstände Gutachten / und Einwilligung/ überkommen / ruhig verbleiben lassen / keineswegs aber / daß sie hierinn von einem oder

andern

andern gekränckt werden solten / ferners nachsehen. Datum Dreßden den 16. Oct. 1657.

Johann Georg
Churfürst.

Beschwerungs-Schreiben an Chur-Sachsen von den Hertzogen zu Mecklenburg/wegen deß Schwedischen Einbruchs.

EWer Lbd. mögen wir aus Freund-Våtterlicher treuer Wohlmeinung nicht vorenthalten seyn lassen / was gestalt wir nach tödlichem Hintritt deß weyland Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Adolph Friederichen / rc. Hertzogen zu Mechlenburg unsers Freundlichen vielgeliebten und hochgeehrten Herrn Vattern / nunmehr Christlöblichen Andenckens / die Regierung unserer uns angestammeten Hertzog-Fürstenthümer unnd Landen mittelst Göttlicher Verleyhung angetretten / dieselbe aber durch die bißhero ohne maaß continuirte unnd remarche der Königlichen Schwe-

Schwedischen Armeen / Regimenter unnd Trouppen / dergestalt ruiniret und erschöpfft befunden haben / daß es mehr zu beklagen als länglich zu erzehlen ist.

Ob nun zwar unsers Hochseel. Herrn Vatters Gn jederzeit sothaner Durchzüge / und Einquartierung / nicht anders als sie denen Reichs-Abschieden / Craysz-Satzung / der Executions-Ordnung / und dem Instrumento Pacis gemäß seyn / verstattet und nachgegeben / auch zu Abwendung derselben ansehnliche kostbahre Legationes unnd Abschickung so wol an Ihre Königl. Würde zu Schweden selbsten / als an dero Generals-Personen und sonsten / angeordnet / und abgelassen / so haben sie zwar darauff gute Vertröstungen / un daß dieselbe marche / wie billich / und im Heil. Röm. Reich Herkommens / abgeschaffet / oder auff den unumbgänglichen Fall / mit solcher guter unschädlicher Ordre / unnd billichen Bezahlung / angestellet / und die so dagegen handelten / abgestrafft werden möchten / schrifftliche Versicherung erhalten / allein / denenselben ist wenig oder gar nichts nachgelebet / sondern alles eigenen Gefallens / ohne Anmeldung durch unsere Hertzog / Fürstēthūmer und Landen geführet / und unsern hiebevor gantz exercirten Unterthanen / unwiderbringlicher Schaden / Gewalt und Ungelegenheit zugesagt worden.

Als-

Alsdenn solches denen Reichs und Crayß-Constitutionibus, sonderlich der Executions-Ordnung dem Instrumento pacis unnd Schrifftlichen Versicherungē gantz zuwider/ auch im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation nicht gebräuchlich/ daß ein freyer Fürst desselben / nebenst seinen unschuldigen Unterthanen/ wider die selbst redende Billigkeit/ ohne einige Ursachen graviret/ verödet / und dardurch dem H. Röm Reich die Gebühr zu leisten von allen Kräfften unnd Vermögen gebracht werden solle/ so haben wir zu Ew. Lbd. als Vicario Imperii, bey dieser unserer angetrettenen Regierung/ unsere zuverlässige Zuflucht nehmen/ und dieselbe Freund-Vätterlich ersuchen unnd bitten wollen / sie geruhen uns so weit Freund-Vätterlich zu verobligiren / und aus bey oberzehltem Zustande beyräthig/ und tragendē hohen Vicariat-Ambts dahin behülfflich zu seyn / daß sie Ihr. Kön. Würde zu Schweden/ der Sachen Bewandnuß remonstriren / und sie dahin disponiren wollen / daß unsere Hertzog-Fürstenthümer und Lande / mit denen verderblichen Marchen unnd Remarchen eygenmächtigen Einquartirungen/ pressuren und andern Insolentien verschonet/ oder darfür solche Satisfaction geleistet und erhalten werden möge / wie solches in denen löblichen Reichs- und Crayß-

Satzun-

Satzungen der Executions-Ordnung / und dem Instrumento Pacis, heylsamlich versehen/ und an sich recht und billich ist / Ew. Liebd. werden hierdurch uns unnd unser uhraltes Fürstl. Hauß / insonderheit verobligiren/ sich dardurch bey andern berühmt machen / unnd wir werden solche Freund-Vätterliche affection und Bezeigung mit allen angenehmen/ uns möglichen Diensten / zu erwidern stets willig und geflissen seyn und verbleiben/ welche wir damit Göttlicher Obhut. Datum in unser Residentz und Vestung Schwerin den 12. Mart. An. 1658.

Christian Hertzog zu Mechlenburg.

Ad

Electorem Saxoniæ &c.

Zwey-

Zweytes Memoriale,

Von dem Pohlnischen Abgesandten Herrn Andrea Olzowiski zu Franckfurt den 18 Maij/An. 1658. an Chur-Mayntz übergeben.

DAß Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Schweden nicht können aus dem allein befriediget werden / daß ein Churfürstliches Collegium dem König aus Schweden neulich etwann ein Erinnerungs-Schreiben zugeschickt habe / umb den Frieden mit Pohlen zu schliessen / dann es ist noch sehr viel / so ermangelt / und wohin das im Namen Ihro Königlichen Majest. aus Pohlen übergebenes erstes Memoriale zielet / ist dabenebens fleissig zu beobachten.

Damit erstlich erkandt werde / daß Schweden austrücklich wider den zu Münster geschlossenen allgemeinen Frieden / Pohlen bekriegt habe / eintzige Ursach nehmend wegen der in Liefland und Pommern geschehene Einfäll / dann dieses gleichsam das

Prin-

Principale den Pohlnischen auffgemessenes factum ist / unnd scheinet dem Schwedischen Kriegsrath das gröste fundament zu seyn / die andere Anzüge seynd nur muthmassungen ynd nur eingebildete Vrsachen / so doch keine rechtmässige Vrsachen / vielmehr in sich selbst versäument / und längst auffgehebt worden / weilen Ihre Königl. Maj. zu Pohlen / in gedachten zu Münster geschlossenen Frieden und gemeine Amnistia mit begriffen und eingeschlossen seynd.

2.

Damit weilen in Pommern und anderen deß Reichs Provinciē der Krieg von Schweden angespunnen / und biß dato wehret die deß H. Röm. Reichs Churf. auß selbiger Provintz erstehende Feindseligkeiten alles Ernstes verbieten. Dann was kan unbillicher erdenckt werdē / als das aus Pom̃ern in Pohlen einfallen / alldar seine ermattete Kräfften widerum zu erquicken unnd seine retirada zu haben zugelassen werde. Die Polnischen aber wie auch ihre Mitverbundene / als Oesterreicher und Brandenburger / damit sie den Feind nit widerumb verfolgten / den Krieg aus Pohlen verjageten / unnd endlich gleich mit gleichem vergelteten / von Ihro Maj. deß Reichs verhindert werde.

Da-

3.

Damit die Schwedische Kriegs-Rüstung und Werbungen in deß Reichs Stådten und Provincien verbotten werde. Dann kundbar ist/ und in allhiesiger Stadt Franckfurth zu sehen / daß in beyseyn und dannoch conniviren den die Reichs Chur fürsten tåglich Soldaten geworben / unnd den Schwedischen Kriegslågern hingeführt werden. Weil man spricht eine Teutsche Gerecht oder Freyheit zu seyn/ diesem oder jenem im Krieg zu dienen (so dannoch solches / der gestalten Sachen und deß Reichs Regulen nach beschehe) und dieses so wohl den Schwedischen als Teutschen zugelassen. Warumb solten dann der Pohlnischen von anderen ihren confœderatis unnd nicht verbundenen einzigen Succurs und Hülffe angeruffen / und die Soldatesca von ihren Mitteln / Rendten und Provision zu erhalten verbotten seyn / auß was Ursachen wollen die Schwedische für ein Unrecht und ihre Schmach erkeñen das/ was Schweden billich den Pohlnischen Recht und gleicher gestalt zugelassen seye.

4.

Da den Schwedischen durch deß Reichs Provincien in Pohlen zu gehen ein freyer Paß gegeben unnd zugelassen wird. Warum solten

ten die Pohlnische unnd ihre mitverbundene ein geringes und nicht gleichmässiges Recht haben.

Es wird Chur-Brandenburg von Vollzieh- oder Schliessung der Alliantz mit Pohlen ab- und zurück gefordert / es werden Ihre Durchl. alle Sicherheit / so weit und viel als Schweden inhaben oder kommen wird / versprochen. Woraus dann dieser Rath unnd Vorhaben zu seyn vermercket wird (damit in deme Teutschland ruhig unnd still) Pohlen alleinig ein der Kriegs-Elendigkeiten Schauplatz seye. Dieses dannoch ist nicht weniger der Natürlich unnd seinen selbsteygenen / als deß Nechsten Liebe entgegen. Nichts desto weniger wolten wir solches gern geschehen lassen / auch uns in diesem puncto gar nicht beklagen / wann Schweden Pohlen bekriegete / weiln aber Pommern sambt andern Reichs-Oerter sich darinn unnd mit vermischen als muß warhafftig (damit nicht von gedachten Ländern etwas gegen Pohlen versucht) verhütet werden / oder aber ist uns gleicher Gestalt so weit unnd viel die Sicherheit unnd assistentz von dem Reich zu leisten als Pohlen durch die Reichs-Provincien attakiert oder bekrieget werden könte.

Es scheinet aber die Sorge von Pohlen gar schlecht und gering zu seyn / noch vielleicht von deß Reichs Churfürsten betracht zu werden /

den / was für ein grosse Gefahr und Unheyl (aus unserer Verderbung) den Catholischen Ständen uñ Oerther / ja dem gantzē Teutschland zukommen möge. Den Frieden zwar ob schon Schweden Mündlich thun wird / doch ein billichen rechtmässigen unnd sicheren Frieden mehr wünschen / als hoffen. Wir haben die Schwedische Arglistigkeit so wol sonsten als vergangenen Jahrs bey Sedannen erfahren / indeme durch Interposition oder Anlassung der Frantzösischen und Holländische Gesandten der eingehende Feind vorgeschlagen würde. Dieser höffliger und arglistiger prætext deß schliessenden Friedens hat Jhro Königlichen Majest. aus Pohlen sambt der Armeen nach Sedannen gebracht / man hatte eine gute Hoffnung zu den Tractaten von wegen der Nähe der beyden Königen unnd guter darzu dienender Gelegenheit / es hat auch Jhro Königliche Maj. aus Pohlen / mein gnädigster Herr / damit er sein zum Frieden geneigtes Gemüth der gantzen Welt unnd Pohlnischen Reipublicæ offenbahr und kund mache / der erste unnd freywillig seine Meynung den obgedachten Gesandten durch den Reichs-Cantzler Herrn Grafen Korycynsky gantz offenhertzig ohne weitere Umbschweiffe / den Schwedischen sehr viel zugebend / offenbahren lassen. Uber welche so unverhoffte unnd leichte Erklärung die

die verordnete Gesandten selbsten (wie sie bekennen müssen) sich höchstens verwundert haben

Letztens / als sie den Rakocium zu unterdrucken von Sedannen abweicheten / seynd auch / damit die vorhandene Friedens-Tractaten nicht gar hindan gesetzt würden / durch die von Ihro Königlichen Majestät aus Franckreich beschehene starcke Ermahnungen in der Stadt verbleiben / die von Ihr. Königlichen Majestät und Pohlnischen Rath Bevollmächtigte unnd zu tractiren Gewalthabende Commissarii die Durchl. Herren Bischoffe von Weymar / Pfaltz Maudenburg / Sedan unnd alle deß Castellanischen Raths Ordens.

Es ware damal beym Pohlnischen Hoff Hr. von Lisola / als Minister dero Christmiltesten Andenckens verstorbener Majestät Ferdinandi deß Dritten sehr viele Schrifften mit Schweden wechselend / und hat denen gedachter Commission und Erklärung nicht entgegen stehen können oder wollen.

Zu solchem Ende aus rechter Liebe deß Friedens und Zuthun Ihro Churfürstlichen Durchl. aus Sachsen (ob schon Pommern jetzt gezwungen war alle Feindseligkeiten anzustehen) wurde unseren Armeen doch bey starck verbottenen Ausfällen erlaubet / daß sie

sie ihren Läger bey Sedannen durch den harten Winter mit einer unglaublichen Kälte gequelet würden.

Nichts desto weniger eben zu einer Zeit/ hat Schweden die mit Pohlen vorhabende Friedens-Tractaten ausgelacht / mit Moscaw tractirt, mit Ragozi geschlossen/und mit aller Grausamkeit / in das Pohlnisch Königreich eingetrungen/ ja Pohlē durch Vorwand deß Friedens gleichsam sicher / mit Schwerd unnd Feuer zum eussersten ausgesögert unnd verderbet.

Memorial an Chur Mayntz wegen Inserirung etlicher Puncten in die Capitulation / von den Fürstlichen Paderbornischen Gesandten übergeben den 9. Maij. 1658.

Hochwürdigster Churfürst / Gnädigster Herr.

EWer Churfürstl. Gn. haben aus gnädiger Commission Ihr. Fürstl. Gnad. zu Paderborn unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/ wie deroselben zu Endbenanten committirte unterthänigst zu erkennen zu geben nicht

umbhin können / was massen Se. Fürstl. Gn. ein Zeithero mit ihrer und eines jeden / der es höret / Verwunderung warnehmen / unnd in der Zeit verspüren müssen / wie daß dero Notorischer ungezweiffelter / angebohrner unnd erzogener Adelicher Landsaß / Mauritius Edler Herr zu Büren in An. 1629. von Weyland Käiser Ferdinand dem Andern / Glorwürdigsten Andenckens / per meram sub- & obreptionem illa, contra Leg 2. (si contra jus vel util. publ. subitendo, quæ si dicta fuissent, principem in diversam sententiam movere potuissent) ein zumaln nachgreifflicher unnd præjudicirlicher Allergn. gedachten Käisers Ferdinandi geschwornen Capitulation so wol §. und in alle Weg sollen und wollen wir ꝛc. als andern heylsamen Reichs-Satzungen / sämptlicher Churfürsten unnd Ständen deß wol hergebrachten Regalien / unnd juribus, auch sonst allen Rechten unnd Billigkeiten schnur gerad widerlauffendens / mit allerhand gefährlichen Anhängen / ex plenitudine potestatis, certa scientia, motu proprio, non obstantibus &c. unnd andern dergleichen in allerley hoch nachtheiligen consequentien uff sonst weit außsehenden bißhero im Römischen Reich / in solcher Menge unerhörten / ungewöhnlichen Clausulen (ex quibus ipsis, eò magis, juxta doctrinam Antonii Fabri ad (tit. de divers. rescript. de fin. 14, sub & obreptio præ-

præſumitur) angefüllTes privilegium exemptionis & immunitatis, wie ſolches ſub & n. 1. hiebey gehet / contra jus principi & Epiſcopo Paderbornenſi ſibique à Deo concreditæ Eccleſiæ quæſitum, & contra omnem notorietatem Landſaſſiatus, Sr. Churf. D. zu Cölln / Hn. Ferdin. Hertzogen in Bayern / hochſeel. Andenckens / als damaligen Biſchoff zu Paderborn / ungefordert und unwiſſend erſchlichē und ausgewürcket / und über die 28. Jahr / bey leidigem Kriegsweſen / jedoch ſolches nicht præjudiciren können / dergeſtalt hinterhalten / daß im Stifft und Fürſtenthumb Paderborn / auch ſonſten davon jemals / das geringſte nit gewuſt / endlich aber im nechſten Jahr am Käiſ. Hoffrath / unterm Namen Käiſ. Erklärung / eingeben / unnd ans Liecht gebracht habe.

Nun iſt dieſes zumaln null unnd nichtigen privilegii, beſagtem Hn. zu Büren in die hohe Gedancken geſtiegen / daß er hochged. Ihr. Fürſtl. Gn. ihro in der Herrſchafft Büren / als ihres Fürſtenthumbs und territorii ohngezweiffelten Antheil unnd diſtrict von undencklicher Zeit hero / habende auff ſie von ihren Vorfahren wohl hergebrachte / auch ſtets continuirte Lands-Fürſtl. Hoff / unnd Obrigkeit austrücklich in Unwarheit zu leugnen hingegen berührte Herrſchafft / zu einer abſonderlichen unmittelbahren Provintz zu machen /

chen / und sich darinnnen für einen Lands-herren anmäßlich auszuwerffen / und solcher Gestalt Ihr. Fürstl. Gn. unnd dero von Gott anvertrauten Kirchen / Land und Leuth zu entziehen / und dieselbe ihme zuzueygnen sich nit entfärbet / da jedoch der Ends / die Fürstl. Paderbornische superiorität bey allen und jeden dermassen notoria und offenkündig ist / daß selbige von einem jeden deß Orths Eingesessenen gestanden wird / auch so wenig / als ob am hellen Mittag die Sonne über dem Horizonten stehe / in Zweiffel gezogen werden kan / dann kürtzlich davon zu reden (welches man sonsten wie auch vermessentlich und hoch ärgerlicher weise / der Herr zu Büren / so wol in jüngst ausgelassener als intitulirter gantz nichtigen gegen declatation , als anderswo sich der immedietät / unnd anderer darinnen enthaltener unbefugsamen anzumassen / kein Scheu trage / mit aller erstem / nebenst eradirung / deß Bürischen mächtigen eynstreuens / dem gantzen Röm Reich / unnd aller erbaren unpassionirten Welt / zur Gnüge und unwiderleglich wird zu erkennen geben / und vor Augen stellen) so offt im Stifft und Fürstenthumb Paderborn Landgebott unnd Befelch ausgeschrieben / seynd selbige in angeregter Herrschafft Bürn / jedesmals Namens / und von wegen Ihro Fürstl. Gn. zu Paderborn / als Lands-Fürstens / nit allein über die Cantzelen

tzelen und sonsten publicirt, an die Kirchen-thüren und Pforten offentlich angeschlagen/ und allda gelesen wyrden/ sondern es haben die eingesessene/allsolchen Mandatis gleich andern Lands-Unterthanen/ unweigerliche Folge geleistet/wie noch die Städt/Dörffer/ und Höfe berührter Herrschafft/ seynd in uhralter gemeiner Paderbornischen Landsmatricul mit einverleibt/ haben darinnen ihren absonderlichen Anschlag / den Landsschatz auch und andere vorgefallene onera, biß auff die heutige Stund mit beygetragen/ seynd zu den huldigungen Musterungen/ Land und Heersfolge gehorsamlich erschienen/ unnd da sich einer oder ander Unrechtens/ unnd übel administrirter Justitz halber/ sive querelando, sive provocando zu beschweren gehabt/ ist solches jederzeit vor Fürstl. Paderbornischem Hoffgericht oder Cantzeley geschehen. Die Edlen Herrn zu Büren haben sich auf ausgelassene Ladungen/ bey den Landtägen eingefunden/ den Land conclusis, auch andern processibus, decretis un mandatis untergeben und bequemet/ seynd in der Landmatricul unter der Ritterschafft mit begriffen/ haben darinn ein gewissen Anschlag der Rittersteuer und selbigen biß hieher gehorsamlich abgestattet/ auch sonsten dergleichē actus subjectionis bezeugt/ aus welchen die gegen den Hn. zu Büren und dessen Gerichts angehörige

Paderbornischer Seiten wohl hergebrachte Landsfürstliche Obrigkeit / Gerechtsame / hingegen auch deß berühmten Bürischen privilegii, oder (wie der Hr. zu Büren es vermeintlich rubriciren wil) declarationis materiam declarabilem non habentis, contra jus longissimo jam tempore ante illius impetrationem quæsitum strebende Unwürde unnd Nichtigkeit Sonnenklar zu ersehen und abzunehmen. Und ob wol jetziger Hr. zu Büren in seiner vermeintlich ausgelassenen declaration auch sonsten einen unnd andern actum subjectionis von ihme oder seinẽ Vor-Eltern intuitu & respectu aliorum bonorum feudalium in territorio Paderbornensi sitorum, die Liechtenauische Güter genant / anders aber nicht verübt zu seyn / an- und vorgeben wil / so ist jedoch in Ermangelung anderer Einreden so weit gesuchter prætext und Vorwand zumalen unerfindlich / gestaltẽ angeregte actus, nebenst deme daß die Einwohner deß Bürischen Bezircks / das geringste nicht besitzen noch haben / und sich in allen für Paderbornische erkennen unnd bezeugen / auch noch weit zuvorn ehe die Edle Hn. zu Büren / erwehnte Liechtenauische Lehengüter unnd zwar noch schier von Menschẽ Gedencken her / nachdeme dieselbige nach einiger Neuhausischen Linien ab- und außsterben auff einigen Fürstl. Paderbornischen Anherrn / Sibelium gerathen / überkommmen / unwidersprechlich vorgangen / und

exer-

exercirt worden. Der jenigen bey Fürstl. Paderbornischen registratur in grosser Menge verhanden original Brieffschafften und Urkunden zu geschweigen / worinnen die Hn. zu Büren qua tales sich so wohl intuitu allda gegen dominii für Fürstl Paderbornische Landsässige Unterthanē/als ipsum dominium deß Paderbornischen Fürstenthumbs und territorii einen Theil zu seyn selbsten geschrieben / genant/bekant/und gestanden haben

Demnach dann diesem allem über Menschē Gedencken in irrefragabili notorietate bestehenden/und allerhöchstgedachte Käis. Maj. Ferdinandi dieses Namens deß Andern / hochseel Gedächtnuß/angeregter/ geschwornen Capitulation / so schnur gerad zu wider/ von deroselben viel angezogenes prætensum privilegium , oder wie es sonsten gedacht werden mag / auch vielgedachten Moritzen/ Herrn zu Büren zu Ihr. Fürstl. Gn. zu Paderborn unnd dero von Gott anvertrauter Kirchen höchsten Nachtheil und præjuditz ertheilt worden / als finden dieselbe sich fürs erste hier ab / wie auch fürs ander ab deme / daß man wieder sie / so wol in Anno 1656. als sonsten auff eben selbigen Herrn zu Büren bloses im geringsten nicht beweißliches alleiniges nichtiges vorbringen unnd anlangen / am Käiserl. Reichs-Hoffrath zu Wien / decreta & mandata sine clausula , sub privatione

regalium & alias strictissime penalisata, non prævíis ad istiusmodi mandata requisitis dero in den allgemeinen Reichs Abschieden so wol in Anno 1594. § Wann sich auch ꝛc. als jüngsthin 1654. §. alle supplicanten &c. zu Regenspurg auffgerichtet / enthaltener heylsamen Versehung / ebenfalls zuwider / un̄ zwar subdito, contra dominum suum territorialem (quod tamen exinde subditi contumaces fiant & refractarii, juxta legem Imperii, non tam facile fieri debuisset) welcher sich dann darauff in seinen erkenten Ungehorsam / und in dem Sinn gestiegener exemption, nicht wenig gesteifft halte / dermassen leichtlich und unbehutsam erkant und ausgelassen habe / nit weniger zum dritten deßhalber / daß von ebenselbigem Reichs-Hoffrath / dem Hn. zu Büren wider den klaren Inhalt obangezogenen jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschieds / worinnen §. was den Churfürsten und Ständen / heilsamlich versehen / daß die primæ instantiæ und Außträge bey dem Käis. Reichs-Hoffrath / nicht weniger / als bey dem Cam̄ergericht stricte observirt werden / sollen in causa gegen Ihr. Fürstl. Gn. zu Paderborn gewesene Landtdrosten / Wilhelm Westphalen seel. mandata avocatoria ertheilt worden / zum höchsten beschwert / und weilen diese Sach ihrer Natur und Eygenschafft nach dergestalt beschaffen ist / daß wann dergleichen heimliche und

und so viel Jahr hinterhaltene Concessiones oder declarationes (wanns doch also zu nennen / cum desit declarabile) nachgegeben / mit den decretis & mandatis sine clausula, oder avocatoriis auch præsertim ad instantiā subditorum contra D. D. territoriales also leichtlich / der heylsamen Reichssatzungen hindannen gesetzt / verfahren werden solte / es im Römischen Reich zu dermassen gefährlichen unnd gemein nachtheiligen consequentien, unnd præjudicien ausschlagen dörffte / daß ein jeder Churfürst und Stand billich zu befahren unnd zu gewertigen hätte / daß sich gegen denselben / ipso facto inaudito & inscio seine zur exemption unnd höheren Titulen aspirirende Unterthanen / der Käis. Macht Vollkommenheit / uñ anderer fast nachdencklichen Clausulen, sub- & obreptitiè bewerben / auff solche weiß und Weg deß schuldigen Gehorsams unnd respects unterm Deckmantel und fiducia all solcher Freyheiten und Befelchen mit wiedersetzlichkeit entschütten / und aus ihrem deß Lands-Fürstens Hoch- unnd Bottmässigkeit an- unnd zugehörigen etwa unter habenden Bezirck ein eygenes territorium machen / wider denselben unterm Schein Rechtens sich aufflehnen / oder sonst allerhand confusionen und Unruhe / zwischen ihnen selbsten oder Haupt unnd Gliedern erwecken / und solcher Gestalt die ienige Ungelegen-

genheiten unnd Widerwertigkeiten / welche anjetzo Ihr. Fürstl. Gn. zu Paderborn leider verspüren müssen / auch andern Churf. unnd Ständen deß Reichs mit der Zeit zuwachsen würden. Als haben dieselbe nicht weniger zu aller Churf und Ständen bey diesem Werck mit unterlauffendem interesse unnd allgemeiner Regierung / Ruhstands Erhaltung / als Ihrer und Ihrer Kirchen Gerechtsame Vertilgung eine unumbgängliche Nothwendigkeit zu seyn erachtet / sich wider oberzehlte Beschwerd- / welche wir sie dermalen Ihr. Fürstl. Gn. zu Paderborn / wieder verschulden / begegnē / auch wol andern inskünfftig leichtlich widerfahren können / lege Regia versehen zu lassen / unnd haben demnechst / Namens unnd von wegen deroselben E. Churf. Gn. wir unterthänigst und inständigst bitten und anruffen sollen / die geruhen der werthen Justitz und Billichkeit zu steuer / auch zu allgemeiner tranquillität deß Heil. Röm. Reichs / als deßselben starcke Seulen und Liechter / jetzt deducirte so hoch Nachtheilige unnd weit aussehende den geschwornen Käis. unnd Königl. Capitulationibus, auch den heilsamē Reichs-Satzungen unnd sonsten aller Fuge zu wider gehende / übermässige gravamina, in gnädigste Consideration kommen / und sub num. 7. ohne unterthänigstes maßgeben projectirten geringen Inhalt jetzt verwesender Königl. Capitu-

pitulation ad Art. 3 & 6. gnädigst einrücken zu lassen.

Welches wie es an ihme selbsten der Sachen Umbständen nach nicht weniger nöthig als billich / man auch Bürischer Seiten sich hierab umb desto weniger mit Fuge beschwert finden kan / weilen doch der Herr zu Büren wie ungern er auch wil sich der Herrschafft Büren halber zum Fürstl. Paderbornischen Landsassen endlich offenkündiger notorietät nach bekennen muß / also wollen bey E. Churf. Gn. wir ein gnädigste Gewehrung unterthänigst verhoffen / dieselbe hinwiderumb Namens Ihr. Fürstl. Gn. zu Paderborn / unsers Gnädigsten Fürsten unnd Herren dero geflissenen Dienstfertigkeit in allem versichert / und uns zu hohen Churfürstl. Gn gehorsambst befehlend.

E. Churf. Gn.

Unterthänigst Gehorsamste

Ihr. Fürstl. Gn. von Paderborn anwesende Deputirte.

An das Churfürstliche Collegium vom Churfürsten zu Brandenburg.

WIr zweiffeln nicht es werde E. E. E. E. E. E. Lbd. L. L. L. L. L. von unsern daselbst anwesenden Gesandten zur Gnüge remonstrirt seyn/ in was grosser Gefahr nicht allein unsere Reichs-Landen/ besondern auch das Röm Reich/ bevorab aber der Ober- uñ Niedersächsische Crayß anjetzo daher schweben/ daß allem vermuthen nach die Königliche Maj. zu Sweden ihren March nach der Cron Polen/ durch unsere und andere Reichs-Fürsten Lande hinwiderum nehmen / unnd also dem Königreich Pohlen Ursach und Anlaß geben werden/ so bald solches nur geschehen/ feindliche Invasiones ins Reich zu thun/ und ihren Feind daselbst zu suchen/ von wannen ihnen ihr grosse Ungelegenheit herkommen/ wir halten uns auch versichert/ Ew. E. Lbd. L. werde diß Werck allbereits seiner hohen Wichtigkeit nach/ wol überlegt/ und dergleichen resolution ergriffen haben/ dadurch diesem sonst unausbleiblichen Unglück bey Zeit

Zeit angewehrt / unnd vorgebeigt werden könne.

Nach dem aber die Gefahr von tag zu tag wächset/ unnd wir die geringste Nachricht nit erhalten können/ daß Ihr. Königl. Würden von diesem unbefugtem/ und dem Röm. Reich hochschädlichē March abstehen wollē/ besondern vielmehr darzu starcke præparatoria gemacht werden/ unnd wir uns dabey ērinnern/ mit was hochwichtigen unnd schleunigen Geschäfften Ew. Lbd. allda beladen seyn/ unnd also nicht unzeitig beförchten müssen / daß dieß Werck nicht so sehr / wie es die Noth erfordert / beschleunigt werden möchte / so hat uns obbedeutete eusserste Gefahr / wie auch die Lieb und Pflicht/ womit wir unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation verbunden sind/ und nit weniger das Vertrawen/ so wir zu Ewer Lbd. gefast / daß sie nit allein unsere/ besondern auch und vornemlich deß Reichs Wohlfart/ mit rühmlichstem Fleisse beobachtet werde / dahin veranlasset/ Ew. Lbd. vermittels dises Freunds- Vätter und Brüderlich / und auffs aller freundlichste zuersuchen/ sie wolten uns dieses zutrawen / daß diese Sache von importantz ist / unnd eine solch schleunige resolution erfordert/ daß sie billich allen anderen obhandenen deliberationibus vorzuziehen.

Wir haben bißhero verhoffentlich zu Ewer Lbd.

Lbd. und männigliches vergnügen bey diesem Polnischẽ Krieg uns dergestalt betragen/ uns auch durch unsere Gesandten dergestalt ferner vernehmen lassen/ daß man unsere Vorsorge vor die Beruhigung deß Reichs unnd erhaltung Fried und Einigkeit gnugsam darauß zu verspüren / haben wir / wann auch durch diese Schwedische Marche nur unser Schaden unnd Verderben allein in consideration käme/ so wolten wir denselben zu wenig halten/ Ew. Lbd. bey Ihren jetzigen höchstnöthigen occupationibus beschwerlich zufallen/ und denenselbẽ die geringste verzögerung verursachen. Wir versichern aber Ew. Lbd. daß der Fried unnd Wohlstand deß gantzen Reichs hierinn hanget/ unnd in deme derselb so würcklich periclitirt, uns hierzu antreibet/ Ew. Lbd. haben allbereit vernommen/ und ist es Weltkündig / welcher Gestalt vor etzlich Monathen durch der Pohlen irruptiones ins Reich unterschiedliche schöne Stätte / viel Dörffer und Flecken jämmerlich in die Asche gelegt / unzehlich viel Leuthe in die eusserste Armuth gebracht/ ja deren ein grosse Anzahl/ grausamlich ermordet und gefänglich weggeführt worden / unnd haben wir zur Zeit nicht vernommen/ daß jemals den Polen hierunder Unrecht gegeben/ sondern haben vielmehr den Beyfall erlangt/ daß weil ihnen dergleichen in die 3. Jahr durch die Völcker geschehen/ so ihre

Marche

Marche ungehindert durch deß Reichs Lande genommen / ihnen solches auch nicht verdacht werden könte.

Wann wir auch den Pohlen die Vertröstung nit gethan / daß sie sich hinführo eines solchen nicht zubeförchten haben würden / so würde es dabey nit verblieben seyn / besondern würde man das Reich anjetzo ohne Zweiffel in offentlicher Kriegsflamme sehen/ Gestalten es ihnen dann an Mitteln und Gelegenheit nit gemangelt hat/was auch von dē Ober-Sächsischen Crayß-Ständen dißfals an den König von Pohlen geschrieben / unnd vor Versicherung geschehen/daß die Schwedischen Marche hinführo durchs Reich nit geschehen solte/solches haben Ew. Lbd. auß beykommender Abschrifft mit mehrern zuersehen/ unnd ob zwar vorgegeben werden möchte / wann Ihre Königliche Würde in Schweden / vermög der Reichs-Constitutionen, præstanda zu præstirn, erbiethen / daß alsdann deroselben/als einen Reichsstande transitus militum nit verwehret werden könte / so ist doch solches in hoc casu unmüglich / daß die Pohlen nit hiedurch ins Reich gezogen und der Krieg dahin zu transferiren veranlasset werden solte / inmassen wir Ewer Lbd. urtheilen lassen/ob nit auf solchē Fall die Thür zu einem offentlichen Kriege im Reiche eröffnet / und ob nachmals Mittel seyn werdē solchen

chen so bald niederzulegen / in sonderbarer Betrachtung/daß zugleich eine grosse Colluvies Barbararum gentium sich dabey finden wird.

Ersuchen demnach Ew. Lbd. hiemit nochmals Freund-Vätterlich und Brüderlich inständigst / sie wollen Ihre diese vor Augen stehende Gefahr zu Hertzen gehen lassen/ und so lieb ihnen die Erhaltung deß Friedens ist im Reiche / solche Schwedische Marche durch alle dienliche Mittel abwenden und im Fall über alles verhoffen / Ihro Königliche Würde zu Schweden / dieses alles ohngeachtet / Gewalthätig verfahren würden / uns mit nöthiger Hülffe schlennigst succurriren/Gestalt wir nit zweifeln/Ihre Lbd. sich hierzu so wohl verbunden halten werden/ als wir dieselbige hiemit versicheren/ daß wir in solchen ja geringen Fällen / denenselben auffs allererste erfordern zu assistiren / nimmer unterlassen werden / wünschen im übrigen / daß der Allerhöchste GOtt Ew. Lbd. Consilia Vätterlich segnen wolle/ damit dem H. Röm Reiche ehestens ein capables Oberhaupt erwehlet / und ferner in seinem Wohlstand/ Fried/ Ruhe und Einigkeit erhalten werden möge / in dessen Schutz wir Ewer Lbd. zu beständigster Wohlfart. Geben zu Cölln an der Sprey den 11. May/ Anno 1658.

Copia

Copia Schreibẽs vom Churfürstl. Collegio an die außschreibende Fürsten deß Niedersächsischen Craÿses / & mut. mutandis: An Chur-Sachsen / als Directorem deß Ober-Sächsischen Craÿses; Item an Hn. Bischoffen zu Münster / als Direct. deß Westphalischen Craÿses.

Besonders lieber Freund / Bruder und Vetter / auch gnädige Fürsten unnd Herrn /

WIr mögen Ewer Lbd. unnd Fürstl. Gn. hieben freundlich nicht verhalten / welcher Gestalt man allhier occasion jetziger Wahlhandlung / unnd in erwegung gegenwärtiger gefährlichen conjuncturn im Churfürstlichen Collegio die gemeine Sicherheit deß Reichs / und wie dieselbe bey dem so thewer und Mühsamlich erworbenen Frieden ungewancket und beständig erhalten werden möge / zu Gemüth und reiffem bedacht gezogen / insonderheit aber / die / wegen deß annoch an der Nachbarschafft zwischen beyden Cronen Pohlen unnd Schweden continuirenden Kriegs / bevorstehen-

stehende Gefährlichkeiten / nicht unzeitig apprehendirt, unnd erwogen haben/was in langer entstehung dessen Beylagung auch dem Heiligen Römischen Reiche absonderlich aber dem/ am nechstgesessenen Ober- und Nieder-sächsischen unnd Westphälischen Craysen leicht für höchstschädliche implicaturen unnd newe Landverderbliche ungelegenheiten zuwachsen könten / dahero man dann auch bewogen worden / all hiebey interessirte theile/ so wohl in Schrifften / als auch eigne Abschickung dahin gantz beweglich und eyfferig zuersuchen/und zubelangen/ zuverhütung aller solcher nit allein dem H. Römischen Reiche besondere auch bey so Zweiffelhafften Außschlag der Waffen ihnen unnd ihren Königreichen selbsten / ja endlich gar der gemeinen Christenheit zuwachsende inconvenientien, die bevorstehende Friedenshandlung / vermittels hinweg raumung aller etwa ein oder andern Orts im wege liegenden obstaculorum, ohne ferner Zeitverlierung / würcklich anzutretten unnd schleunig zum End befördern / dieweilen man aber gleichwohl nicht versichert ist / wie bald solcher Friedenschluß eygentlich zuerhalten seyn werde/ und dahero auch auff Seiten deß Reichs unterdessen sich wohl in acht zunehmen/und dahin billich zusehen hat / wie man sich auff allen Fall wieder alle eines oder andern Orts überhand neh-

mende

mende Gefährlichkeiten bey dem erworbenen Friedenschluß manuteniren/ unnd wieder alle einbrechender Gewalt best müglich schützen möge / als wil die ohnumbgängliche hohe Nothurfft erfordern / daß dißfals in denen der Gefahr am nechstgesessenen Craysen nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, unnd sonderlich der Executions-Ordnung zeitliche versehung beschehe/Gestalten wir nit umbhin gekönnet/ auß der uns und unsern Gn. Hn. Principaln bey diesem interregno für deß gemeinen Reichs friedliches wohlergehen obliegenden Sorgfalt Ewer Liebden und Fürstl. Gn. Durchl. hiemit zuersuchen / dieselb Krafftführenden Crayses Directorii, auch alles gelegenen Fleisses bey dem Niedersächsischen Crayßes dahin richten zuhelffen/belieben tragen wollen / damit bey diesem annoch abschwebenden Gefährligkeiten derselbe nit weniger sich nach Inhalt der Reichs-Constitutionen unnd Executions-Ordnung in solch Verfassung fallen und halten möge/ auff daß man auff alle ohnverhoffende Nothfälle/gefast stehen und einem unnd andern vergewaltigtem Crayße oder Stände ohnverzügliche würckliche Hülffe leisten / unnd die Betrangte wieder alle unbilliche Betrangnussen kräfftiglichen schützen / unnd bey Ruhe unnd Frieden erhalten werden könne / massen wir dann auch so wohl als unsere

Gn. Hn. Principaln sambt unnd sonders auff dem bevorstehenden Nothfall das unserige nach Inhalt der Churfürstlichen Verein und Reichssatzungen trewlich mit bey zutragen / wie auch die andere Crayse auf weiter ergebende Noth zu einer ebenmassigen defension unnd Rettungsverfassung zuerinnern nicht underlassen werden / und verbleiben deroselben / benebenst freundlich auch underthänige Dienste zuerweisen willig. Datum Franckfurt den 25. May / Anno 1658.

Churfürstliches Decret wegẽ Außschaffung deß Nuncii und anderen frembden Königlichen Gesandten.

DEmnach ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium auß bewegenden Ursachen vor gut angesehen hat / daß noch heut dato beschehener Pflichtleistung hiesiger Statt Franckfurt / alle diß Orts sich befindende unnd zur Wahl nit gehörige gemeine frembde Persohnen zwar außgeschafft / wegen Ihrer Päbstl. Heil. anwesenden Hn. Nuncii, wie auch der Königl. Gesandschafften Fürstlicher Persohnen und der Fürstlichen und anderer Ständen

den deß Reichs Gesandten unnd Deputirten aber / biß auf deß Churfürstlichen Collegii weitere verordnung / vor dißmahl nachgesehen / jedoch derentwegen durch den Reichs-Erbmarschalln zu hochermeldten anwesenden Päbstlichen Herrn Nuncio, Königlichen Gesandschafften / Fürstlichen unnd Reichsstandts-Persohnen / unnd dann der Fürstlichen unnd anderen Ständen deß Reichs Gesandten Deputirten und Abgeordneten / nach empfahung dieses zuverfügen / und denselben / mit mehrerm / glimpfflich vorzustellen und zubedeuten / was massen deß Heil. Römischen Reichs fundamental-Gesätze mit sich bringen / daß in allhiesiger Statt Franckfurt / so land ein Wahltag were / niemand frembdes ausser der Churfürsten / oder deren Gesandten / unnd zu ihren Hoffhaltungen gehöriger Persohnen / darinn bleiben sollen / allermassen auch allberit wegen unverlangten Außschaffung deren jetztmahls allhie sich befindender frembder Personen gehörige verordnung beschehen / und zwar dann die Güldene Bull under denselben Personen keine distinction mache / so habe jedoch ein höchstlöblich Churfürstliches Collegium auß gewissen Ursachen vor dißmahl und dergestalt / daß es der Güldenen Bull ohne Nachtheil seyn / auch ins künfftig zu keinem præjuditz noch consequentz gereichen solle / mit ob hoch- und wohl-

wohlgedachten der Päbstlichen Heyligkeit/ Königlichen/wie auch der Fürsten und Ständen Gesandten unnd Fürstlichen und Reichsstandts-Personen / in so weit dispensiren wollen / daß sie biß auff weitere Ansag in hiesiger Statt verbleiben / immittels aber sich gefast machen und halten mögen / auff daß sie so bald ihnen fernere Ankündigung geschehen wird / sie denen fundamental-Reichs Gesetzen und alt üblicher observantz sich auch ires theils bequemen unnd gegen solche Zeit biß nach verrichter Wahl/sich ebenmässig hinauß verfügen/Gestalt ein Churfürstl. Collegium auß freundlich-und gnädiger Wohlmeinung solches in Zeiten anfügen zulassen / vor gut angesehen habe. Signatum Franckfurt den 22. Junii/1658.

(L.S.)

Chur-Mäntzische Cantzley.

Chur-

Chur-Bayerisches Schreiben an das Churfürstl Collegium, wegen deß geworffenen Dintefaß.

Unser Freundliche Dienste unnd was wir mehr Liebs unnd Guts vermögen/ auch unsere Freundschafft und geneigten Willen allezeit bevor.

HOchwürdige in GOtt Vättern / unnd Durchleuchtige Hochgebohrne Fürsten / auch Hochgebohrner Fürst / besonder lieber Freund unnd Herr Vatter / freundlich geliebte Herrn Vettern / auch besonders lieber Herr.

Es werden Ew. Lbd. L. L. L. L. sich guter massen erinnern/ daß dieselbe sämbtlich durch dero allhier gewesener Gesandschafft / wegen der im Churfürstl. Collegio verübter Gewaltthätigkeit bey uns anbringen lassen/ und welcher Gestalt wir uns eintzig und allein einem Hochl. Churfürstl. Collegio zu ehren/ unnd Bezeugung unsers friedliebenden Gemüths erkläret haben/ so ist uns doch wieder ver-

verhoffen biß dato gantz nichts bericht wor-
den/ was weiters (außgenommen beyder Ge-
sandten relation) in diesem absonderlich un-
ser unnd unsers Chur-Hauses reputation be-
treffenden/ wehre verhandelt worden.

Demnach wir aber auff keinerley weise und
wege diß uns zugefügten affront, solcher Ge-
stalt und ohne merckliche gnugsame Satisfa-
ction auff uns liegen unnd ersitzen lassen kön-
nen noch wollen / als haben wir eine Noth-
turfft zuseyn ermessen/ Ewer Lbd. L. L. L. L.
Freund-Brüderlich Vätterlich und wolmei-
nend zuerinnern / sie wollen ihnen belieben
lassen/ unnd Chur-Pfaltz dahin mit ernst an-
halten/ daß derselbe uns nunmehro nach biß-
hero getragener Gedult würckliche unnd uns
genugsamb schuldige satisfaction und repara-
tion thun lassen / damit wir wiedrigen doch
unverhofften Falls nicht getrungen werden/
die jenige uns von Gott verliehene und gantz
nicht ermanglende Mittel zuergreiffen /
durch welche wir unsere so billiche satisfaction
selbsten suchen könten / unnd es meherer wehn-
ten Pfaltzgraffen / sich dieser freventlichen
That underſtanden zu haben / gewißlich ge-
rewen / er auch ins künfftige sich dergleichen
zuermessen nicht gelüsten lassen solle / so wir
Ew. Lbd. L. L. L. L. auß sonderbahren gu-
tem zu ihnen gestellten Vertrawen anfügen/
unnd derselben fürderliche Antwort / damit
uns

uns darnach zurichten wissen/ erwarten/ verbleiben/ &c. Datum München den 19. Junii Anno 1658.

Von Gottes Gn. Ferdinand Maria.

Der Niedersächsische Crayß schreibt an Chur-Sachsen als Vicarium Imperii, wegen evacuirung Bremervörde.

DUrchl. Hochgeborner/ &c. Ew. Lbd. geben wir zuvernehmen / was Gestalten nach / dero kundbarer massen beschehenen irruption der Königlichen Dennemarckischen Armee/ in die respective Hertzogthümber und Stiffter Holstein/ Lübeck unnd Brehmen/ unnd in diesem occuppirten Hauß Vöhrde/ die Kön. Würde zu Schweden/ diesen löbl. Niedersächsischen Crayß / auff die Reichs und Executions-Ordnung wie auch das Instrumentum Pacis zur guarantiæ recuperir- unnd Verthaidigung dero darinn belegenen Plätzen unnd Lande/ gantz eyfferig unnd inständig requiriret &c. Wir Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig unnd Luneburg auch als Crayß-Obr. dero Behueff einer

Beeinkunfft mit denen uns nach- unnd zugeordneten Fürsten in unser Statt Lüneburg benahmet und angesetzet / woselbst dann von dieses Nieder-Sächsischen Crayses Rettung/Sicherheit und Wolfahrt/ unnd denen darzu gehörigen Mitteln/ reiffe deliberation gepflogen / unnd man allerseits in ereygnung der klaren Reichs und Executions-Ordnung auch instrumenti Pacis ein anders nicht ermessen noch befinden können / dann daß dem Crayß dabey nicht still zusitzen / sondern zu desselbigen Beruh- und Versicherung / gegen jetzige und künfftige/ auff dem widrigen Fall unaußbleiblich erfolgende Oberfall/ ruin und Verwüstung ernstlich bedacht zu seyn/ in allweg obligen und gebühren wolle/ Gestalt wir dann zu dem End den würcklichen Auffbott / deren einem jedwedern Stande zukommendē Manschafft / sambt denen darzu erforderten requisitis, bereits außgeschrieben und ergehē/ zugleich aber an die Königliche Würde zu Dennemarck ein beweglich Schreiben abgelassen/umb dieselbe dahin zuvermögen/daß zu höchstnöthiger Beruhigung und Verhütung besorgender mehrern Gefahr dieses löblichen Crayses / zuvorderst das Hauß Bremervöhrden/von jetziger dero Besatzung evacuiret und entraumet/auch sonsten denselben und dessen Glieder seine vorige Ruh ohne fernerer einmischung in die zwischē den beydē Nordischen

dischen Cronen vorgestandenen hostilitäten (damit je derselbige / nebenst andern deß Heil. Reichs Craysen / in geringstem nichts zuschaffen) unbetrübet gegönnet unnd widerbracht/ an dessen entstehung aber/ dem Crayß nicht übel gedeutet werden möchte / daß sie auff inständiges unnachlässiges Anhalten der Königlichen Würden zu Schweden / die recuperirung besagtē Hauses Bremer- Vöhrde/ vermög obgeregter Reichs- und Crayßgesätze / ohnverlängt mit anzugehen gemüssiget würden / demnach wir uns aber billich dabey erinnern/ das in dergleichen motibus, die benachbarten Crayß zu gleichmässiger Hülff requirirt unnd ersuchet/ dieselbe auch unwaigerlich geleistet werden solle / so haben wir uns dessen bey jetzigem Zustand umb so viel mehr gebrauchē müssen/ alldieweilē beydes die Gefahr uñ Verbindlichkeit zur assistentz gemeinten/ und was dißfalls dem einen Crayß begegnet/ dem andern in mitstehender gegenverfassung hiernechst ohnzweiffentlich widerfahren dörffte / ersuchen derowegen Ewer Libden hiemit freundfleissig / sie wollen dero bey dem Obersächsischen Crayßführenden Directorio hohen Authoritāt nach / so wol vor sich/ als vermittels jetztbesagten Crayses nach- unnd zugeordneten Chur- unnd Fürsten / die schleunige Anstalt verfügen / daß sich ein jedweder desselben Stand mit seiner zustehenden

 quota,

quota, ohne Mannschafft unnd zugehörigen requisitis allerdings parat und gefast halten/ damit sie auf ferner notification unnd erfolgenden Auffbott sich allemahl zu Behueff der assistentz/bey Schutz und Rettung dieses und der Benachbarten Crayß anforderendem Orth und Zeit ohnfehlbar anstellen sollen und mögen / unnd wie nun hievon mehrgemelte Reichssatzungen/unnd dem Instrumento Pacis zu völliger folge geschicht / also sind wir uns in dergleichen Fällen hinwider ohnmangelschafft zuerweisen / gantz willig und bereit/ als auch über das Ew. Lbd deß Heil Röm. Reichs hohes Vicariat, in den Sächsischen Landen beywohnenden interregno rühmlich vertretten / so ersuchen wir dieselbe hiemit gleichfals hochfleissig / sie wollen in Krafft desselben/beyde Nordische Könige unnd Cronen allerförderlichst dahin nachdencklich disponiren und vermögen/ daß sie deß Heiligen Reichs Provintzien unnd Crayse / in die zwischen ihnen hafftende Mißverstände uñ Krieges übung und mit einmischen / sondern dieselbe ausser deß Reichs Gräntzen biß zu erst erwünschter Vereinigung/setzen und außführen mögen Allermassen dann unser eigener intent und absehen allein dahin gerichtet/damit nach evacuirten Bremervöhrde / dieser Crayß in vorige Ruh und Friedenstand ohne einige implicir- unnd Einflechtung in frembde Krieg

und

und interesse hinwieder gesetzet / unnd nechst Göttlicher verleyhung / durch gehörige Mittel / dabey geschutzet unnd gehandhabet werden mögen. In welcher auffrechten Reichs- und Crayß Satzungsmässige intention Ew. Lbd in Krafft tragenden hohen Reichs-Vicariats Ambts / und diesen Niedersächsischen Crayß kräfftiglich zu secundiren, unnd zuvertretten / Zweiffels frey nicht allein von selbsten geneit seyn werden / sondern wir thun sie auch hiemit freundlich fleissig darumb ersuchen / empfehlen Ew. Lbd. Datum den 13. Octob. Anno 1657.

Deß löblichen Nieder-Sächsischen Crayß Obrister nach unnd zugeordnete Fürsten.

An Chur-Sachsē Beschwerungs Schreiben / vom Fürsten von Meckelburg über die Schwedische Einfäll.

EWer Liebden mögen wir uns Freund-Vätterlicher Wohlmeinung nit vorenthalten seyn lassen / was Gestalt wir nach tödlichem Hintritt deß Weyland Hochgebornen

bornen Fürsten Herrn Adolph Friederichen Hertzogen zu Mechlenburg / tot. tit. unsers Freund vielgel. und Hochgeehrten Hn. Vettern nunmehr Christlöblichsten Andenckens die Regierung unserer uns angestammeten Hertzogen Fürstenthümber und Landen mittels Jährlicher verlenhung angetretten / dieselb aber durch die bißhero ohne maß continuirte unnd Remarche der Königlichen Schwedischen Armeen / Regimenter unnd Trouppen dergestalt ruinirt unnd erschöpffet befunden haben / daß es mehr zubeklagen / als länglich zuerzehlen ist.

Ob nun zwar unsers Hochseel. Herrn Vatters Gn. jederzeit sothanen Durchzüge unnd Einquartierung nit anders / als sie denen Reichs-Abschieden / Crayß-Satzungen / der Executions Ordnung / und dem Instrumento Pacis gemäß seyn / verstattet unnd nachgegeben / auch zu abwendung derselben ansehnliche kostbahre Legationes und Abschickung / so wol an Ihre. Kön. Würde zu Schweden selbsten / als an ihr Generals-Personen / unnd sonsten angeordnet und abgelassen / so haben sie zwar darauff gute vertröstungen / und daß dieselbe Marche / wie billich / und im H. Röm. Reiche herkommens / abgeschaffet / oder auf den unumbgänglichen Fall mit solcher guter unschädlicher Ordre billigen Bezahlung angestellet / unnd die so dagegen handelten / Abgestrafft werden möch-

möchten / schrifftliche versicherung erhalten / allein / denenselben ist wenig oder gar nit nachgelebt / sondern alles eygenen gefallens ohn Anmeldung durch unsere Hertzog- Fürstent hümber unnd Landen geführet / und unsern hierbevor gantz exercirten Underthanen unwiederbringlichen Schaden Gewalt unnd Ungelegenheit zugefügt worden.

Alsdann solches alles denen Reichs- unnd Crayß- Constitutionibus, sonderlich der Executions Ordnung / dem Instrumento Pacis und schrifftlichen versicherungen gantz zuwieder / auch im H. Röm. Reiche Teutscher Nation nit gebräuchlich / daß ein Fürst desselben neben seinen unschuldigen Underthanē wieder die selbst redende Billichkeit ohn einige Ursach gravirt, verödet / unnd dadurch dem Heil. Röm. Reich die Gebühr zuleisten von allen Kräfften unnd Vermögen gebracht werden solle / so habē wir zu Ew. Lbd. als Vicario Imperii bey dieser unserer angetrettenen Regierung / unsere zuerlässige Zuflucht nehmen / und dieselb Freund- Vätterlich ersuchen unnd bitten wollen / sie geruhen uns so weit Freund- Vätterlich zu verobligiren / unnd uns bey oberzehltem Zustande beyräthig / unnd tragenden hohen Vicariat- Ambts dahin behülfflich zu seyn / daß sie Ihr. Kön. Würde zu Schweden der Sachen bewandnuß remonstriren und sie dahin disponiren wollen / daß unsere

Hertzog- Fürstenthümber und Lande mit denen verderblichen Marchen unnd Remarchen/eygenmächtigen Einquartirungen pressurn und andern insolentien verschonet / oder darfür solche satisfaction geleistet und erhaltẽ werdẽ möge/ wie solches in den löblichen Reichs und Craysssatzungen / der Executions-Ordnung / unnd dem Instrumento Pacis heylsamlich versehen/und an sich recht und billich ist/Ew. Liebden werden hiedurch uns und unser uhraltes Fürstliches Hauß insonderheit verobligiret / sich dadurch bey andern berühmt machen/und wir werden solche Freund-Vätterliche affection und Bezeigung mit allen angenehmen uns müglichen Diensten zuerwiedern stäts willig unnd geflissen seyn unnd verbleiben / welche wir damit Göttlicher obhut / rc. Datum in unser Residentz unnd Vestung Schwerin den 12. Martii Anno 1658.

Christian Hertzog zu Mechlenburg.

Ad

Electorem Saxoniæ Vicarium Imperii &c.

Schrei-

Schreiben deß Churfürstlichen Collegii an Chur-Brandenburg wegen deß Friedens zwischen Polen und Schweden.

EWer Liebden und Churfürstl. Durchl. ist ohne Zweiffel von deroselben zu diesem Wahltag geschickte Bott- und Gesangschafft über diese Wahlhandlung unnd in specie gebührender Bericht einkommen / was massen die gemeine Reichs-Sicherheit / umb die im H. Röm. Reich beständiger Fried und Ruhestand zuerhalten unnd fort zupflantzen seyn möge / vor allen andern dingen umb deßwillen in gehörige fleissige consideration zuziehen für gut unnd sehr nöthig angesehen worden / weil auß den zwischen den beyden Cronen / Polen und Schweden newlich entstandenen und vorhin under Spanien unnd Franckreich von langer Zeithero wie noch hafftenden hochschädlichen Kriegen deß H. Röm. Reichs eines und andern Orts angräntzenden Churfürsten unnd Ständen allerhand Gefährlichkeiten vor Augen / und zubesorgen stehen dieweil deßfals vor heylsam unnd gut angesehen

geschlossen worden/daß zu beforderung allerseits friedschliessung / bewegliche schrifftliche Erinnerungen ohn verzug abnehmen zulassen/ wie ab den Beylagen num. 1.2.3.4.5. mit mehrerm zuersehen / und daß ingleichem Ew. Lbd. und Churfürstl. Durchleucht zu diesem Zweck freundlich unnd underthäniges Fleiß umb wichtige assistentz und mitwirckung zuersuchen / damit sie in Krafft tragenden Churfürstl. Ampts ebenmässige gute beförderung deßhalben nit beytragen / und in diesem hochangelegenen Werck ihre wie jederzeit unnd noch zu stifftung Ruhe / Fried und Einigkeit erzeigte Begierde / dahin sonderbar erweisen wollen/ auff daß die in Polen abermals bevorstehende Weitläufftigkeiten dermahlen ohnverzuglich gestillet/ und mithin das Römische Reich unser geliebtes Vatterland von allen dannenhero besorgenden und leichtlich weiter außbrechendem Unheil in Zeiten verwehrt werde. Als ersuchen und bitten Ew Lbd. und Churfürstliche Durchl wir hiemit freundlich unnd unterthänig / sie wollen dem gemeinen Vatterland zum besten dieses hohe Werck wie sie doch ohne unsere Erinnerung von selbsten darzu geneigt seyn / bestmöglichst dergestalt incaminiren und faciliren helffen / damit die beyde Königl. Würden und Majest. nechst zurückstell/ und vergessung alles dessen was zwischen ihnen vorgangen seyn möchte /

je

je eher je besser unnd zwar ehe es wider zum Feldzug komme / widerumb gute Einigkeit und Vertrewlichkeit stifften/und ihre mit vergiessung vieler Christen-Bluts / gegeneinander führende Kriege gäntzlich hinlegen / immittels aber nach beyderseits erbiethen auch der Schuldigkeit gemäß in die Reichsländer keine irruption oder invasion vornehmen lassen mögen / gleich wie wir nun zu Ew. Lbd. und Churfürstlichen Durchleucht. hierin ein sonderbares ohnzweiffentliches Vertrawen unnd underthänige Zuversicht setzē/also wünschen wir darzu allen glücklichen Success von Hertzen / dieselbe damit in GOttes deß Allmächtigen starcke Beschirmung freundtrewlich und underthänigst empfehlen. Datum auff dem Wahltag zu Franckfurt am Mayn/ den 4. May 1658.

An König zu Hungarn und Böheim/rc. Vom Churfürstl. Collegio.

EWer Königl. Würden und Majest. erinnern sich guter massen / unnd ist an sich selbst Weltkündig/ mit was getrewē Vätter-

lichen Eyfer / der Herr Vatter die Röm. Käiserl Majest. Ferdinand der Dritte/glorwürdigst-und seeligsten Andenckens / deß H. Röm. Reichs Wohlfart unnd Sicherheit ihr jederzeit haben angelegen / und zu demselben End keine Mühe noch Kosten zuwieder seyn lassen/damit der hochnöthige / unnd von männiglich erwünschte Fried zu Münster und Oßnabrug in Westphalen geschlossen / unnd zu beständiger execution gebracht / mithin das liebe Vatterland Teutscher Nation / sampt allen ihren Erb- Königreichen unnd Landen in guten Ruhestand gesetzt werden möchten/unnd es gereicht Sr. Käis. Majest. zu immerwehrenden Lob/ Ehr unnd Danck/ dieweil aber die vor wenig Jahren in Teutschland außgeleschte Kriegsflamm / zwischen beyden zu Pohlen unnd Schweden Königl. Würden und Majestät wieder alles verhoffen in Preussen unnd dem Königreich Pohlen widerumb angezündet / unnd nun selbiges Fewer durch ein und andere darzu gekommene occasion dermassen hoch auffgestiegen ist/ unnd je länger je mehr umb sich greiffet / daß sich auch deß Röm. Reichs bevorab nechst-angräntzende Ober- unnd Niedersächsischen Crayses Lande / deßhalben in grosser Gefahr begriffen zu seyn beklagen. Ingleichem Ewer Kön. Würde und Maj. in dero gegē gedachtes Pohlen unnd Preussen anstossende Erb-

König-

Königreiche und Lande/ohnzweiffelich nicht ausser Gefahr stehen/bey welcher Beschaffenheit in Krafft tragendem Churf. Ambts und zu dem Röm. Reich habenden Pflichten uns billich mit fleissiger Sorgfalt angelegen seyn wil/daß durch alle thunliche Mittel die empor steigende Gefährlichkeiten unverzüglich mit Bestand abgewendet werden mögen / unnd uns dann der beyden zu Pohlen und Schweden Königl. Würden und Maj höchstrühmlich beywohnende Friedfertigkeit in so weit bekant ist/daß wir in dero unverlängte Vereinigung keinen Zweiffel setzen / wann nur sothane ihre gute inclination , wie laut beygehender copia an uns schrifftelich beschehen / vermittels Ew. Kön. Würde unnd Maj. der Orten habender Gesandten/ mit angelegtem Ernst und Eyfer unterhalten/und zu dem erwünschten hochnöthigen effect alles Fleisses befördert werden möchte. Als ist und gelanget an Ew. Kön. Würde und Maj unsere inständige und unterthänigste Bitt / sie wollen ihre zu Fried / Ruh unnd Eingkeit / beywohnende Begierde in diesem dem H. Röm. Reich/und ihr selbst hochangelegenem Werck kräfftig erscheinen lassen / und die gute Hand zu deroselben immerwehrendem höchsten Ruhm / unnd aller Churfürsten unnd Ständ dancknehmigen Gemüther ewiger devincirung obgenandte beyde Cronen je eher je besser

durch

durch Schrifft und Mündliches bewegliches zusprechen zu beförderlichem Schluß ihrer obhabender Friedens-Tractaten erinnern / disponiren / und facilitiren / derselben der Orts anwesende Abgesandten / auch neben Persönlicher contestation und Versicherung ihrer zu den beyden Cronen beständig tragender affection und Freundschafft dahin ersuchen / auch so viel möglich seyn wird / durch ersprießliche officia zu Abwendung dieses zwischen solchen Christlichen Potentaten verfangenen blutigen Kriegs / bey den beyden Königl. Würden und Maj. zu verhelffen ihnen eusserften Fleisses wollen angelegen seyn lassen / und gleichwie hiedurch auch der liebe Fried unnd allgemeine Sicherheit im Röm. Reich erhalten werden kan / also getrösten wir uns würcklicher Willfahr und ehister Vollnziehung / womit Ew. Königl. Würde und Maj. zu langwiriger Gesundheit und allem Wohlergehen Gottes gnadenreicher Beschirmung befehlen. Datum auf dem Wahltag zu Franckfurt den 4. Maij. 1658.

Fast ebenmässiger Gestalt ist sub eodem dato an den König in Polen und Schweden geschrieben worden.

Kurtze Anzeig und Beweisung mit was lästerlich und falschen Inzüchten der Königl. Schwedische Abgeordnete mit einem in Druck ausgesprengten/ und denen gesambten Chur- und Fürsten deß Röm. Reichs übergebenen Anklags-Memorial/ die in GOtt ruhende Käis. Maj. Ferdinand den Dritten/ unnd dann dessen Durchleuchtigsten Sohn Leopoldum / zu Hungarn und Böheim König/ ꝛc. als Ubertretter unnd Verbrecher deß zu Münster geschlossenen Fridens beschuldigt.

ES hat neuliger Zeit dero Churfürstl. Gn. unnd Eminentz von Mayntz deß Durchleuchtigsten Königs von Schweden Extraordinar-Abgeordneter ein Famos- unnd Schmachschrifft wider die in Gott nunmehr ruhende Käis. Maj Ferdinand den Dritten/ dessen Durchleuchtigsten Sohn Leopoldum als zu Hungarn unnd Böhem König unnd gantz gesamptes hochlöbl Hauß Oesterreich übergeben / alles zu dem End / damit sie alle deß Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständ in Harnisch wider gedachtes Hauß bringen/ die neu eingehende Käis. Wahl verhindern und

und verwirren/ unnd dardurch in wehrender Beraubung eines Röm. Königs alle und jede Ständ von einiger Hülff und Beystand/ welche sie bey so grossem aller Orthen angezündetem Feuer unnd Kriegs-Elend zu thun schuldig/ desto stärcker und kräfftiger abhalten möchte. Vñ damit er solches desto ehender ins Werck setzet/ hat er mit seinen vielfaltigen und ungestümmen begehren die vorige Churf. Eminentz also starck angehalten / daß er bald darauff solche Anklagen bey allen deputirten Reichs-Gesandten unnd Gevollmächtigten zu übergeben und zu communiciren befohlen.

Wiewol nun das höchste Recht der Königreich zu Hungarn und Böheim / wie auch dero Regenten von unerdencklichen Jahren durch die gantze Christenheit in solchẽ Stand und Würde gewesen / daß sie gegen keinem Gericht/ deß Röm. Reichs/ auch auff keinem Reichstag ihre Sach zu handeln / und zu beschützen schuldig und verpflicht weren/ ja auch dieser bißhero geweste Reichs-Deputations-Convent auß Mangel deß Röm. Käysers als höchsten Haupts gantz unnd gar erloschen scheint.

Nichts desto weniger hat die zu Hungarn und Böheim Kön. Majest. wegen gerechter Sachen für Gut angesehen/ mit dieser gegenwertigen Wiederlegungs-Schrifft allen deß H. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten / und Stän-

Ständen / wir nicht weniger allen Christlichen Königen und Gemeinen klärlich für Augen zu stellen / mit was falschen / schmäligen und erdichten Lästerungen das gantze Memorial zugeschickt / unnd daß weder deß seligsten Käisers weder zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. kein anderer Sinn oder Gedancken je gewesē / als daß nicht allein in Teutschland / sondern auch in denen nechst angräntzenden Ländern unnd Königreichen waarer Fried erhalten / und alle Gefährliche Anschläg welche deß Röm. Reichs Authorität / Hochheit und guten Stand mit neuen Verwirrungen beschädigten / möchten verhindert und zu nichten werden.

Vnd zwar fängt gedachter Schwedische Abgeordnete erstlich sein Lästerung mit blossem Argwohn seines Königs an / daß er nemlich den Krieg wider Pohlen anzufangen / aus gewissen Anzeigungen (ein Kind mags glauben) vernommen / als ob der Röm. Käis. höchster Gedächtnüß auß einem Widerwillen gegen den Schweden Haß und Vneinigkeit bey den Benachbarten erwecke / unnd die Waffen zu ergreiffen gedacht / damit Er sich mit der Zeit in die Pohlnische Händel einmischen möchte / und dieses / was der Käiser im Sinn gehabt / hätte der Sohn vollbracht / ob Er zwar noch nicht gewust wo die künfftige Wahl eines Röm. Käisers hinaus schlagen wird /

wird / und auff diese Weiß hatte der König in Dennemarck auß Antrieb deren von Oesterreich mit Hindansetzung deß Teutschen Friedens die Schwedische im Röm. Reich gelegene Länder mit Krieg angegriffen / die Oesterreichische Waffen aber sich mit dem Pohlnischen wider sie Schweden vereinigt / etc.

Wann aber der Schwedische Abgeordnete vermeint / daß seinem König erlaubt sey vom Hauß Oesterreich unbillichen unnd unrechtmessigen Argwohn zu fassen / so wird er auch solches unserm seligsten Käiser nicht unbillichen / bevorauß weil dieser viel kräfftigere unnd gewissere Ursachen und Anzeigungen hat.

Dann ob schon auff jüngst gehaltenem Reichstag zu Regenspurg nicht allein von Erhaltung der allgemeinen Ruh und Sicherheit / unnd damit nichts darwider gehandelt würde / von den gesampten Reichs-Ständen geschlossen / sondern auch wegen deß Mißverstands oder Zwispalt der Schweden wider Brehmen versehen worden / daß solche Stadt nach dem Frieden-Instrument bey Besitzung ihrer alt hergebrachten Stimmen im Collegio der Reichs-Städt verbleiben solte / biß durch freundliche Unterhandlung ein anders geschlossen würde. Bald drauß aber haben sie Schweden ungeacht der Käis.

Verbott und etlicher Reichs Fürsten freundlichen Abmahnungen gedachte Stadt Brehmen mit Kriegs-Gewalt angegriffen / endlich zur Vbergab bezwungen / ihre Privilegia geschmelert / und die Canonicos ihrer Præbenden und Jährlichen Einkommens wider Recht und Gerechtigkeit beraubt.

Vnd ob zwar der König bey Chur Mayntz durch den Grafen Schlippenbach sich entschuldigen lassen / hat er doch austrücklich zugleich vermelden lassen / daß er über diesen Zwispalt kein Rechtspruch weder vom Käiser / weder von den Reichs-Ständen annehm und erwart / ob er aber Recht oder Vnrecht gethan / mag ein jeder urtheilen / unnd dieses zuforderst in acht nehmen / daß wohlgedachter König zu Schweden gegen dem Hertzogthumb Bremen nicht als ein Ausländischer König / sondern als ein Stand unnd Fürst / welcher dem Röm. Käiser und dessen Reich untterworffen und verbunden / müste geacht werden.

Vnnd damit er keiner Vntreu beschuldigt würde / sondern mit freyem offentlichen Gewalt durch gantz Teutschland herumb schweiffen kunt / hat Er die an ihn gesuchte unnd gewöhnliche Installirung oder Investitur über so ansehenliche unnd edle im Reich erlangte Länder / von Tag zu Tag mit allerhand unnützen

nützen Ausflüchten erlänget/ und biß dato die schuldige Eydspflicht nicht geleistet.

Deßwegen dann der Röm Käiser ihm desto weniger trauen können/ wie mehr er bekümmert unnd sorgfältig so wohl wegen Beschütz und Erhaltung seiner Erb-Reich unnd Länder als auch deß gantzen Röm. Reichs und Teutschlands seyn müssen/ bevoraus weil kundbar/ daß damals allbereit Er König zu Schweden / mit dem Groß-Hertzogen aus der Moscaw in Tractatē gestandē/ auff beyden Seiten in das Königreich Pohlen einzufallen/ auch entschlossen durch Angeben unnd Verrätherey deß meineydigen/ und aus Pohlen entwichenen Vnter-Cantzlers Feindlicher weiß in selbiges Königreich einzufallen.

Vnd diß alles ob es zwar dem Käiser gnugsam bekant und offenbar/ hat er doch damals kein Kriegsvolck / als was nur die Gräntzen zu beschützen vonnöthen/ annehmen lassen/ und weil auch Er ihm nichts höhers zu Gemüth führte / als das auffrechte und waare Freundschafft mit dem König in Schweden zu erhalten/ als hat er dieser Vrsachen willen Hn. Blettenberg / welcher Ihn König dieser Lieb und besten geneigten Willens zum öfftern versichert/ nach Stockholm abgefertigt.

Mit was für Gemüth aber eben dieser König gegen dem Käiser damals geneigt gewesen/

sen/ ist auß dem jenigen klar zu ersehen / was vorgedachter Graff Schlippenbach bey den Churfürsten auch zu selbiger Zeit/ als zu End deß Jahrs 1654. und Anfang 55. im Namen seines Königs vorbracht unnd abgehandelt/ nemlichen / daß weder Schweden / weder Frantzosen mehr leiden könten / hinfüro einen vom Hauß Oesterreich zur Römischen Cron zu erheben / zumalen solches der Teutschen Freyheit wegen der erblichen Succession, welche die von Oesterreich sucheten/ zuwider were/ solche Hochheit müste auff ein und andere familia gepflantzt/ und das Königreich Böhmen/ welches deß Röm. Reichs Erbgut / zu einer Käiserl. Unterhaltung darzu genommen werden / hat auch die Schwedische Gevollmächtigte übel durch die Hechel gezogen/ und ihnen starck verwiesen / daß sie im Osnabrügischen Friedens-Tractat dieses Königreich erblich an das Hauß Oesterreich kommen lassen.

Und diß alles truge der Fromme und Gottselige Käiser mit Gedult / und wünschte nicht mehr/ als daß die für Augen schwebende Blutige Krieg möchten verhindert werden / weilen aber der Göttlichen Allmacht gefiel / diesen Fürsten mehr in den ewigen und Himmlischen als Zeitlichen unnd Weltlichen Frieden zu setzen/ hat je der Durchleuchtigste zu Hungarn

garn und Böhem König / nicht weniger und besser zu Erhaltung seiner Erb-Königreich und Länder thun können / als daß er dem Königreich Pohlen und dessen Länder / welche in völliger unnd unbillicher Kriegs-Flammen stunden / mit einem gantzen Kriegsheer zu Hülff kommen thät.

Dann gleichwie es umb einen zu thun / wann deß Nechsten Wand oder Hauß brennt / als auch gibt es zum Theil die Natur / daß einem jeden die Beschützung seines eygenen Heyls am nothwendigsten / zum Theil erwiesen solches auch die tägliche Exempel / daß niemand zu verdencken / wann er sich unterstehet seinen Nechsten / von dessen Untergang ihm die eusserste Gefahr auff dem Halß / mit allem Vermögen vom bevorstehenden Unglück zu erretten / weil nach der Lehr deß H. Ambrosii offic. l. 1. c. 36. eben so wol der jenig Straffmässig / welcher die Schmach von seinem Nechsten nicht abwendet / wofern er anderst kan / als der sie zufüget.

Und bey diesem Zweiffel hat der König in Böhem nicht zu erwarten gehabt / was von den Reichsständen über das Recht oder Unrecht deß Pohlnischen Kriegs für ein Urtheil möchte gefällt werden / weil er selbsten seiner eygenen Länder unnd Erb-Königreichen höchster Schiedsman ist / der auch alle Schaden unnd Kriegspressurn ihm selbsten unnd

den

den seinigen am nechsten und schädlichsten zu seyn empfinden wird / wofern er das Königreich Pohlen von der Schweden / Cosacken und Siebenbürger Tyranney liesse unterdruckt werden.

Dann wer wolt glauben / daß der König zu Schweden / welcher einem so grossen unnd weiten Königreich vorgesetzt / mit so schönen im Röm. Reich gelegenē Ländern bereichert / unnd anjetzo durch keine Noth gezwungen / sondern allein aus Ehrgeitz unnd Hochmuth angereitzt / ein frembdes Königreich mit Kriegsgewalt überzogen / nicht solte nach erlangtem Sieg seine Waffen weiter fortsetzen und das Schlippenbachische Erbtheil / nemlich das Königreich Böhem mit angräntzenden Landschafften dörffen einfallen / weilen fürnemlich offenbahr / daß weder die Frantzösische Ministri, weder der König in Schweden zulassen wollen / daß wofern zwischen ihnen Schweden und Pohlen solte Frieden gemacht werden / gar nicht der Röm. Käiser oder der zu Hungarn unnd Böhem regierende König solt darinn begriffen werden / wie solchen ihm beschehenen Vorwurff der König in Pohlen selbsten bezeuget / unnd ist dieses geschehen / ehe unnd bevor einig Oesterreichischer Soldat das Königreich Pohlen betretten.

Hat derohalben recht und wohl Käiser Ferdinand

dinandus gethan / daß er auß eygenen unnd mit deß Röm. Reichs Kräfften noch bey Lebzeiten seinen Nachbarn den Pohlen wegen nechster Blut- und Freundschafft beyzuspringen ihm fürgenommen / auch der Sohn ein lobwürdiges und Heroisches Stück bewiesen / daß er den Rath / welchen er von seinem Hochlöbl. Herrn Vatter kurtz vor seinem auß dieser Welt hinscheiden empfangen / glücklich vollzogen.

Wie Kindisch unnd ungeschickt aber im Klaglibell vorgerupfft wird / als ob die zu Hungarn und Böheim Kön. Majest. in einer Legation / in welcher sie bey etlichen Churfürsten den Verlust sambt Ursachen dieses Kriegs vorbracht / sich nicht anderst verhalten / als ob das Röm. Reich den Oesterreichern allein Rechtlich zugehört / mag ein jeder einfältiger und schlechter Mensch leichtlich sehen / weil war und ungezweiffelt / daß die Tartern und Türcken / als sie der Schweden und Siebenbürger Waffen in Pohlen schweben gesehen / solches hoch empfunden / unnd deßwegen gantze Kriegsheer nicht allein in solches Königreich geschickt / sondern auch mit solchen die nechst angräntzende Länder und Völcker überfallen können / wofern sie Pohlen aller Hülff von ihren Freunden solten beraubt seyn.

Zu

Zu dem wird auch fälschlich vorgeworffen/ als ob durch Antrieb und Anreitzung deß Römischen Käisers unnd Königs zu Hungarn und Böheim der König in Dennemarck in die im Reich gelegene Schwedische Länder eingefallen wer/ dann nichts dergleichen ist vom Käiser oder seinem Sohn geschehen/ welche sich auch nie in die Tractaten zwischen Dennemarck und Pohlen/ in welchen sie von ihren Bündnussen unnd Krieg wider Schweden gehandelt/ eingemischt/ unnd bey solchem ist es auch bißhero verbliebē/ aus der Vrsachē weil in denen mit Pohlen wegen der Hülff getroffenen Artickeln austrücklich geschlossen/ daß die Bündnuß sich nicht weiter erstrecken solt/ als biß das Königreich Pohlen wider in den Stand gesetzt werd/ in welchem es vor der Schweden Einfall gewesen/ und daß die zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. durch ihre Kriegs-Völcker keines Wegs den König in Schweden oder seine im Reich gelegene und an statt der Genugthuung ihm in Osnabrügischen Frieden gegebene Länder/ beleidigen oder beschädigen wolt. Derowegen ist die Meynung allzeit auffrichtig unnd klar gewesen/ den Frieden in Teutschland zu erhalten/ und gar kein Vrsach solchen zu verwirren/ oder gar zu brechen jemand an die Hand zu geben. Hingegen als der König in Schweden ohn einige Vrsach in Teutschland über 30000

Mann geworben/und ins Königreich Polen/ welches so wol auff Seiten deß Käisers und Reichsständ / als auch deß Königs in Schweden zum Westphalischen Frieden gehörig/eingefallen/ hätte nicht der König in Polen gnugsam Ursach an die Hand nehmen/ und nach geschehener Bündnuß mit Dennemarck all diese der Schweden im Reich empfangene Länder Feindlich anfallen / verheeren/verwüsten/den Schweden entziehen/und den vorigen rechtmässigern Besitzern wieder zustellen können?

Nachdem aber nicht nothwendig/mit mehrem die Umbständ deß gantzen Wercks *vor* Augen zu stellen/und der Gegentheil alle Ursachen/welche im Namen der zu Hungarn und Böhem Kön. Maj allen Churfürsten erklärt/ vester unnd mehr gegrund zu seyn vermerckt/ als daß solche mit vielen Umbschweiffen solten oder könten benommen werden / nimmt er andern Weg für die Hand / und damit er ihnen einen blauen Dunst oder Nebel für ihre scharpffe und wohlsehende Augen macht / untersteht er sich drey Stück seinem wundergestaltigen Deckmantel anzuflicken.

Drey,

Dreyfache Proposition deß Gegen-Libells.

DAs erste ist/daß der neulich in GOtt abgeleibte Röm. Käiser nicht allein den Frieden zwischen Schweden und Pohlen verhindert/ sondern auch täglich dem König und Königreich Schweden andere Feind / ja gar dem Röm. Reich allerhand Feindliche Einfall erweckt/und dardurch verursachet/daß er König in Schweden andere Hülff wider Polen suchen müssen/dardurch dann selbiges Königreich also elendig were verderbt und verheert worden.

Last uns aber sehen/was für ein Prob herauß / solches zu erweisen/ kommen möcht.

Zum ersten wird gesagt / der König unnd das Königreich Pohlen seyen zwar im Osnabrügischen Frieden begriffen/aber auff gewisse weiß / und sey unbequem / daß man vermeinen und darfür halten wolt/ es müsten zugleich die Zwispaltungen zwischen den Königen und Völckern / welche in gedachtem Frieden begriffen / auch gedämpfft seyn. Alsdann wird erzehlet / es sey in den

Stumdorffischen Verträgen Anno 1635. vorgesehen/daß zwischen diesen beyden Reichen/ nemlich Schweden unnd Pohlen durch einen absonderlichen Tractat vom beständigen Frieden solt gehandelt werden/ uñ dieses sey bald nach dem Teutschen geschlossenen Frieden versucht/aber wie aus dem Protocol oder Schreiben deß Gnesischen Ertz-Bischoffs zu ersehen/ auß Antrieb deß Hauses Oesterreich verhindert worden.

Der Groß-Hertzog auß Moscau habe die Schweden auß Anhetzung deß verstorbenen Röm. Käisers mit Krieg angegriffen.

Der Graf von Pöding sey nicht auffrichtig den Frieden zu machen geschickt worden / sondern daß er die Schweden und Pohlen / welche sonsten zum Frieden geneigt / ein wenige Zeit auffhalten/und unter dessen die Kriegsflammen recht anzünden thät. Und in diesen ungereumbden unnd unnützigen Vorwürffen bestehet die gantze Summa deß ersten theils/ aber aus lauter Eytelkeiten und Falschheiten/ wie der unpassionirte Leser auß nachfolgenden vernehmen wird.

Gegentheil sagt/ der König unnd das Königreich Pohlen seyen auff gewisse weiß im Osnabrügischen Frieden begriffen / das ist/ daß die alte Zwispaltungen / oder auch die neue / welche anderwerts her als vom Teutschen Krieg herrühren/nit scheinen gedämpfft

zu

zu seyn / sondern daß nichts desto weniger einem jeden frey stehe / solche weiters zu verfechten / und wofern es durch gütlichen Vergleich nicht geschehen mag / mit den Waffen zu rächen. Nun sey dem also Wann nemlich solches Gezänck und Rechtshändel nicht vom Teutschen Krieg entstehe / oder mit solchen kein Gemeinschafft haben.

Daß aber bey dieser Vorsorg eben dieses begriffen sey / daß nemblich die Feindseligkeiten / welche einem oder dem andern kriegenden Theil auß Hülff oder Rachgierigkeit zugefügt / sollen ewig vergessen seyn / unnd daß keinem Friedschliessendem Theil sol erlaubt seyn / denen welche Ihrem Wiedersacher als Feind in noch wehrendem Krieg Hülff geschickt / einen neuen Krieg anzukündigen / oder sie mit Waffen zu überfallen / ist für sich selbsten klar / und wird keiner so unwitzig sein / der solches laugnen dörfft. Dann so solches für zulässig erkant wird / wer die Versicherung und Geniessung deß gewesenen Friedens betrieglich umbsonst und vergebens: Unnd daß es eben diese Meynung sey / ist eben auß solcher Vorsehung in Teutsch Frantzösischem Friedenschluß zu ersehen / allda die Frantzosen die Hertzogen von Saphoya und Modena deßwegen in diesen Frieden eingeschlossen haben wöllen / damit sie wegen der Hülff welche sie ihnen

werendem Krieg mit dem Käiser und Hauß Oesterreich geleistet / deßwegen nicht zu leiden hätten. Ja sie wollen solches noch weiter hinaus deuten / daß nemlich / ob sie auch nach End deß Teutschen Kriegs die mit den Oesterreicher und Spanier getroffene Verträg brechen wurden / gleichwol wegen dieser in Teutsch-Frantzösischen Instrument gesetzten Clausel / vom höchsten Haubt unnd Richter deß Röm. Reichs nicht solten oder könten bestrafft werden / als ob die Untreu welche zum öfftern begangen / wegen anderer Mitgenossen vorgeschützte Anforderungen nit zu züchtigen wer.

Auß diesem erscheinet klar / daß die Ursach / welche der König in Schweden in seinem wider Pohlen angezündten unnd publicirten Krieg wegen deß dem Käis. Volck gegebenen Durchzugs fürwend / in ansehen der gedachten Fürsichtigkeit gantz kein Krafft habe / und daß vielmehr drauß der Schweden Friedbrüchige Thaten zuschliessen.

Wie / wann der Röm. Käiser auch auff solchen Schlag ihm auch eingebildet hätte / er were vermög dieser Vorsorg auch nicht verbunden / oder thät in Vergessenheit stellen / was in wehrendem Teutschen Krieg von etlichen Pohlen zu Nutz der Schweden geschehen / bald drauf aber nach geschlossenem Teutschen Frieden auff Mittel gedacht sich zu rächen?

chen?

chen? Weilen sie Pohlen in ihrer eusserften Noth/mit der gröstē Vndanckbarkeit die unter dem Obristen Arnheim zugeführte Regimenter wider zurück geschickt/ unnd den Frieden An. 1629. mit Gustaph Adolphen König in Schweden durch Beystand deß Königs in Franckreich und Engelland Abgesandten angenommen/und zwar mehrentheil aus Anstiftung der Schweden/damit sie desto geschwinder den Röm. Käiser mit Krieg angreiffen möchten.

Gewißlich so der Röm. Käiser nach geschlossenem Frieden alle dieses/ ohngeacht der Clausel (Frieden zu geniessen) rächen/ unnd seine Waffen wieder die Pohlen wenden hät dörffen/würden ohne Zweiffel die Schweden den Pohlen / als welche den Käiser deß Friedenbruchs angeklagt/beygestanden/ und alsdann ihre Macht wider ihn gewendt haben.

Was sie alsdann für Recht wider den Käiser zu haben vermeint / solches werden sie auch ihm dem Käiser nicht absprechen können/ und kan billich gesagt werden/die Schweden hätten wegen deß zugelassenen Paß / welchen die Pohlen dem Käis. Obristen Cracau und Bothen durch ihr Land gegeben/kein genugsame Vrsach gehabt einen neuen Krieg anzufangen / sondern durch solches den Frieden selbst gebrochen.

Zu dem ist Gegentheil in seiner explication suo modo gar zu kalt und nüchtern / weil er dardurch nichts kräfftiges fürbringt / oder welches einen Schein seine Sachen mit gegründter Warheit an tag zubringen hat. Er springt von seinem eigenen so wohl Teutschen als Pohlnischen Friedenbruch auff die Klag deß Römischen Käisers und Hauses Oesterreich/daß nehmlich durch ihr Hülff/Angeben/ Fleiß und Arglistigkeit die zwischen Schweden und Pohlen zu Lübeck angefangene Friedens-Tractation auffgeschobē/und zu nichts worden / auß diesem einigen Argument / weil nehmlich der Grosse Cantzler in Pohlen damahls / hernach Ertzbischoff zu Gnesen / die zu Lübeck noch anwesende Gesandten durch Brieff ermahnt / der Fried allda nit geschlossen / sondern müste nothwendig wegen etlicher fürfallenden Ursachen aufgeschoben werden / beforderst weil man Hoffnung hat / es wurdē die Oesterreichische Hülff sambt der Spanischen Schiff-Armada und vielem Geld ankom̃en. Gesetzt aber es hat solches der Cantzler geschrieben / wie wil man aber dahero beweisen / es wäre vom Käiser versprochen worden ? Da doch gewiß und warhafftig / daß der Römisch. Käiser mit diesen Lübeckischen Tractaten nichts zuthun gehabt / weil alldort kein einiger Mensch von den Seinigen etwas zuerforschen oder zuerkündigen gewesen.

Daß

Daß viel Geld auß Spanien mit der Schiff-Armada ankommen solt / seynd allein grosse Wort deß Cantzlers / welches den Käiser nit angehet / weil deß Meers-Gewalt der Spanier und nicht deß Käisers ist / oder die Oesterreicher / welche allein in jhren Teutschen Erbländern regieren / wofern derowegen in dieser Sachen die Spanier gesündiget / was ficht es den Käiser an?

Es sey jhm aber wie jhm woll / so kan und muß warhafftig den Schwedē grösser Schuld als den Pohlen zugemessen werden: Dann wofern wir die Stumdorffische Verträg wol betrachten / hat ihnē Schweden keines Wegs gebühren wollen / die jenige Stillstand / es sey auch zu Lübeck von Verzug oder sonsten Verhindernussen fürgefallen was es wil / also leichtlich zubrechen.

Dann als Anno 1635. den 12. September / Wladislaus König in Pohlen sich seiner Erb-Succession übers Königreich Schweden nicht begeben wöllen / und deßwegen zwischen ihm und der Königin Christina kein ewiger Fried nicht hat können geschlossen werden / ist wenigst ein Stillstand auff 25. Jahr / nehmlich biß auff den 11. Julij Anno 1661. geschehen / und außtrücklich versehen / dz in wehrenden diesen Jahren von einem ewigen Frieden zu handlen / und wofern solcher einer oder mehrmal nit von statt gehen wurd / der Still-

stand gleichwol durchaus steiff und fest solte gehalten werden.

Vnd eben dasselbig ist auch Anno 1651. und widerumb im folgenden Jahr den 20. April Alten Calenders mit beyder theilen Consens geschlossen worden/ daß/ weil solche beyde mal nichts Fruchtbarliches gehandelt worden/ und die Tractaten auff ein ander mal auffgeschoben/ gleichwol unterdessen der Stillstand seinen friedlichen Lauff haben solt/ unnd solches bezeugt ein absonderliches Instrument/ welches deßwegen auffgericht/ unnd dem damals anwesenden Frantzösischen Gesandten im Namen seines Königs als Mediators geben worden/ unnd was in selbigem begriffen/ hat nicht allein die Königin Christina in denjenigen Brieffen/ welche sie dem gedachten Frantzösischen Gesandten geben/ bestättigt/ sondern der jetzige König Carolus Gustavus in Epistola sua denunciatoria die 3. An. 1654. an König Johann Casimir/ in welcher er den bißhero viel Jahr auffgerichten und erhaltenen Friedens-Stillstand/ wie auch die zwischen beyden Königreichen alte Freund- unnd Nachbarschafft lobt und preiset.

Vnd mit was für einem Recht hat er gleich folgendes Jahr dieses alles brechen können/ weil ihm diese gantze Zeit von den Pohlen kein einige Feindseligkeit wiederfahren?

Vnd aus was für einem Fundament oder mit was für einem geringsten Vorwand mag er Käiser Ferdinand den Dritten seeliger Gedächtnuß / unnd die zu Hungarn und Böhem Königl. Maj. anklagen / als ob durch sie allein dieser ewige Fried were verhindert unnd zerstöret worden? Da doch in dieser gantzen Zeit deß Stillstands weder die Spanier / weder die Oesterreicher einigen Mann verheissen oder geschickt haben.

Gewiß und warhafftig ists / daß in selben Tractaten die Pohlnischen Gesandten auffrichtig gehandelt / und ihnen kein Schuld zuzumessen / daß der ewige Fried nicht erfolgt. Es haben aber die Schwedische Gesandten aus einer heimlichen Intention neue und grössere Verwirrungen zu suchen / und ihrem Belieben nach die præliminaria zu verlängern sich beflissen / unnd nur ungereimbte Fragen von dem Titul unnd Wapen deß Reichs Schweden / von welchen die Pohlen kein Gedancken je gehabt / vorgeworffen / und zu unterschiedlich malen auff die Bahn bracht / damit sie nur mit dergleichen Arglistigkeiten uff unnützlichen Auffzügen die Haupt-Tractaten verhinderten / also auch daß der Frantzösische Gesandte selbsten bekant / er hätte allezeit bey den Pohlen ein auffrichtiges Gemüth den Frieden zu machen gefunden.

Aber gesetzt / der König in Pohlen hätt auffm Baltischen Meer ein Schiff-Armada erwartet oder verlangt/und mit andern Fürsten unnd Völckern Bündnussen gemacht / wäre doch solches nur umb sich zuschützen und nicht andere zubeleidigen geschehen / auch seines Reichs und aller Underthanen Nutzen durch allerhand Gewerb mit Außländischen zusuchen. Und wer wolt sich unterstehen solches zu straffen? Wer vermeint/daß der auf solche weiß gebrochene Stillstand zu loben sey? Wer darf sich unterstehen/die alte aufgerichte Freundschafft deß Hauses Oesterreichs mit Pohlen ein Friedenstörerin zunennen?

Als aber Gegentheil vermercket/daß er mit seinen offentlichen Lügen unnd Schmachreden nichts könte ausrichten /bringt er für / es hatte der Käis. Abgesandte die zwischen Pohlen und Moscaw/angestellte Friedens-Tractaten / unnd zwar zu selbiger Zeit / als er Schwed die Waffen in die Hand genommen/ und seyn von Teutschen/ unnd Schweden gesamletes Kriegsheer damit in Pohlen einzufallen fortgeschickt / Anno 1655. dermassen verwirt/daß auch der Fried/welchen der König mit Pohlen treffen wollen / gantz were verhindert worden.

Ewiger Gott / was ist das für ein unverschämbte Red/daß der König in Schweden/ welcher bey noch wehrendem Stillstand/

und

vnnd ohne einige Vrsach mit seinem gantzen Heer in Pohlen Feindseelig eingefallē/ nichts anders im Sinn gehabt/ als den Frieden zusuchen/ der Käiser aber hat übel gethan/ unnd den Frieden verhindert/daß er Moscaw zum Frieden mit Pohlen ermahnt.

Wann Gegentheil vermeint es sey den Schweden erlaubt/ mit gewalt seinen Nechsten/mit welchem er im Recht zuzwingen/ daß er von solchem absteh/ehe und zuvor der Stillstand verflossen/mag er sich und seine Länder dem Feind ergeben/ unnd den Frieden unterthänig begehren.

Wofern der König in Schweden vermeint/ er hab den Stillstand nit brochen/ daß er Pohlen mit seinem Kriegsheer überfallen/ und sey solches nur umb den Frieden zuerlangen geschehen/ was für ein Schuld wird man dem König in Polen können zumessen/als Er darfür gehalten ihm woll gebühren/ daß Er mit einem Feind Frieden mach/und mit dessen gesampten Waffen den andern als einen viel Vngerechtern bekriege/und zu einem billichen Frieden zwinge/ dann die Natur gibt/ daß welcher zween Feind hat/ Er mit einem Frieden mach/und den andern/welcher unbillicher und ungerechter/unterdrucke.

Vnd hat der Käiser auch nichts anderst im Sinn gehabt/als daß Er durch seinen Rath dem Moscowiter/ welcher kurtze Zeit zuvor

durch

durch die Schwedische Gesandschafft wider die Pohlen verhetzt / zu einem friedsamen Gemüth bringen / unnd das Königreich Pohlen als ein Vormaur wider alle unglaubige Barbaren von gäntzlichem Untergang erhalten möcht.

Daß was wer von Schweden für ein Frieden zuhoffen gewest / wofern sie von Niedergang unnd die Moscowiter von Auffgang gantz Pohlen grausam verwüstet hatten? Gewißlich kein anderer/als daß Weib und Kinder in die Dienstbarkeit geführt / Hauß unnd Hoff zerstört uñ verwüst/die Kirchē beraubt/ alle Freyheit benommen/und die arme Pohlen zu ewigen Sclaven gemacht worden.

Und daß dieses ihr einige Intention gewesen/ist auß dem abzunehmen / weil der König An. 1655. im Junio zu Stockholm Tartarische und Moscowitische Gesandten bey sich / und deßgleichen die Seinigen auch bey ihnen / solche wider die Pohlen anzuhetzen/gehabt/und mit gleichem Fleiß unnd Eyfer hat Er den newen Englischen Protector an sich unnd in seine Bündnuß gezogen.

Mit was Gottlosigkeit unnd teufflischen Haß wider die Röm. Catholische / wie auch wider die Griechische Kirch Er entzündet / beym Türckischen Käiser Freundschafft und ewige unverbrechliche Bündnuß gesuchet / ist auß der Oration, welche sein Gesandter bey der

der Ottomannischen Pforten gethan/klärlich zusehen.

Und weil diß alles warhafftig / wird kein witziger unnd der Sachen erfahrner Mann läugnen können/daß die Pohlen recht und wol gethan / daß sie durch Hülff unnd Rath der Käis. Maj. den Moscowiter von Schwedischer Seiten bracht/unnd ist dieses nicht darumb geschehen den Frieden zwischen Schweden und Pohlen gantz zuverhindern / sondern damit dem König in Schweden sein Hochmuth benommen / und Er zu billichen Friedens-Mitteln getrieben wurd.

Wenn der König in Schweden / welcher neulicher Zeit erst zum Majestätischen Thron erhoben / ihm billich zu seyn vermeint / daß er durch vieles Anreitzen/ Anhetzen und gar trohen den Churfürsten zu Brandenburg wider den König in Poln/welchem er als Lehenherrn wegen Preussen verobligirt / in sein Bündnuß bringen thät/ehender der Moscowiter einigem Wort vom Römischen Käiser wider Schweden ermahnt/ gleich wie solches auß den Käis. Schreiben an Churfürsten den ersten Dec. Anno 1655. zusehen: Wie wird Er dem Käiser vor übel auffnehmen können/daß er solches erst ein gantzes Jahr hernach auf sich genommen zuthun / wie auß der Pohlen von Schweden auffgefangenen und in Truck außgangenen Schreiben / als sie mit

mit Moscow in Tractaten stunden / zusehen? Der Schwed hat vermeint ihm sey erlaubt Pohlen mit unrechtem Krieg anzugreiffen / unnd der Käiser ist durch Göttliches natürliches und allgemeines Recht angetrieben worden / andere von so schädlicher Gesellschafft abzumahnen.

Der Schwed / welcher sich ansehen ließ / als ob er den Frieden begehrt / sucht durch die Waffen und andere Hülff newe Länder ihm unterthänig zumachen. Der Käiser aber unterstehet sich durch seine Gesandten bey Moscaw und Siebenbürgen zuerhalten / daß sie vom Einfall in ein frembdes Fürstenthumb abstehen wolten.

Der Schwed zu Erhaltung eines newen Königreichs schickt Gesandten zum Türcken und begehrt sich mit ihm zuvereinigen / auff daß Er mit ihrer Hülff die Abgötter / wie Er der Catholischen unnd Griechischen Kirchen zugethane Fürsten nennet / vertilgen unnd seiner Tyranney unterwerffen möcht. Der Käiser aber solches zuverhüten / seinen nechsten Freund zuerhalten / unnd alle Feindseligkeiten zu hintertreiben / gebraucht sich der Göttlichen und natürlichen Rechten.

Der König in Schweden / als Er zum Reich gelangt / hat sich vor keinen Menschen zufürchten gehabt / stund in grossem Frieden / besaß ein friedsames und mit gehorsamen Unterha-

terthanen angefülltes Land / unnd hatte ihm Freund- und Nachbarschafft bey etlichen fürnehmen teutschen Fürsten erworben / und ware auch sicher vor einigem feindseligen Fürnehmen deß Königs in Spanien und Hauses Oesterreich.

Bey solcher Glori aber unnd Herrlichkeit bricht er den Stumdorffischen Stillstand / und greifft den König in Polen / als welcher zuvor durch der Cosacken Rebellion unnd Moscowiter wesen sehr geschwächt / ohn einige gegebene Ursach mit Krieg an / und beklagt den Römischen Käiser bey den gesampten Reichsständen / daß Er auß Lieb deß Friedens die Sorg auff sich genommen / die grosse Gefahr deß Kriegs / welche so wol ihm als seinen Nechsten auffm Halß / nicht durch Waffen sondern durch freundliches Bitten unnd Ermahnen abzuwenden.

Ob nun der König in Schweden nicht mehr durch seine Begierd andere ihm nicht gehörige Länder einzunehmen / als der Käiser solches unbilliches Fürnehmen zu stillen unnd zu unterdrucken / gesündigt / mag ein jeder richten.

Es fähret aber Gegentheil in seiner Boßheit fort / unnd weil Er bißhero im Werck nicht vermögt etwas außzurichten / wendet Er sich auf falsche und betrügliche Wort / als ob der Käiser nicht allein Moscau sondern

auch

auch seinē König unter dem Schein den Frieden zusuchen betriegen wollen/dann Er sagt/ als der König in Pohlen freywillig den Frieden begehrt/ und beederseits grosse Hoffnung zu solchem gewesen/hatte der Käiser An. 1655. im Nov. den Grafen von Pötting geschickt/ welcher mit Worten die Mediation zum Frieden verheissen/in der That aber nur Oel zum Unfrieden giessen solte/rc.

Diese Schmach trifft gewißlich nicht allein den Römischen Käiser / sondern auch die Churfürsten zu Brandenburg/ Mayntz unnd Sachsen / ja sie greifft auch das gantze Durchl. Churfürstl. Collegium an.

Dann es hat der Käiser allhier nichts für sich selbsten angefangen / sondern alles was wegen deß Friedens geschehen/mit Rath und Gutachtē wolgedachter Churfürsten gethan. Und wofern der Käiser Uneinigkeit zwischen Polen und Schweden zuerwecken sich unterstanden/ist solches auch zugleich den Churfürsten zuzuschreiben. Aber hinweg mit solchen unverschämten Lügen unnd Schmachreden / weilen nicht zu glauben / daß der König in Schweden mit dergleichen unwarhafften und schändlichen Lästerungen einen so frommen Käyser / und so ansehnlichen Reichsfürsten unrecht thun / oder seinen Minister solches zuthun befehlen werde.

Damit derhalben kundbar sey / woher die

In-

Intention und Meynung der Friedens-Versöhnung kommen/ist zuwissen/daß der Käiser im Anfang deß 1655. Jahrs/als Er deß Königs in Schweden Kriegs-Præparatoria vernommen/den Blettenberg nacher Stockholm wie oben gemelt / auß der einigen Ursach geschickt / umb zu erforschen / ob die auß dem Westphalischen Frieden getroffene Freundschafft mit Schweden bleiblich seyn werde / hat auch befohlen / den König offt für Augen zustellen/daß der Käiser ihm nichts mehr lasse angelegen seyn/ als daß aller Argwohn/welcher vielleicht beeden theilen ein Sorg einiger Feindseligkeit fürmahlen möcht/auß dem weg geraumbt wurde. Diese deß Käisers Trew hat der König mit offenhertziger Freundschafft gelobt / und zum öfftern bezeugt / daß ihm nichts mehr zu wider sey / als wegen einiges Kriegs bey denen Argwohn zuerwecken/von welchen Er zu Zeit kein Gefahr zufürchten. Er hab gnugsam erfahren / was für Elend/ Verwüstung/Schäden und Niederlag allein auß Ehrgeitz Krieg anzufangen/folgen thäten: Er hab ein friedliches Königreich bekommen / und dasselbig begehr Er auch mit eben den Frieden/welchen Er mit dem Römischen Reich getroffen/zuerhalten.

Er kundte aber ohne Waffen sich nicht bloß geben / weil Er merckt daß der Krieg zwischen Pohlen und Moscaw täglich mehr

und

und mehr überhand nehmen / unnd weil der Käiser all diesen Königl. Worten kräfftigen Glauben geben / hat Er sich weder umb Waffen weder umb Kriegsleut beworben / auch noch damahls / als das Schwedische Kriegsheer gar an die Polnische Gräntz kommen.

Als Er aber mit sorgfältigem Gemüth betrachtet / was zuthun / und auff was weiß das grosse Vbel welches über Polen schwebet / könte verhindert werden / schickt der Churfürst von Brandenburg wegen seiner Landen / mit welchen Er gleichfals zwischen Angel unnd Thor stecken thät / einen Gesandten zum Käiser / welcher mit grossem ernst fürbringt / was für grosse Gefahr unnd Schaden ihm wegen deß Kriegs zwischen Moscau Schweden und Pohlen auffm Halß ligen thäten / bittet benneben unnd rathet / der Käiser wolte durch seine Vnterhandlung diese so starcke Zwitrachten unnd Widerwertigkeiten dempffen helffen.

Der Käiser / nach dem Er solches bey allen Churfürsten deß Röm. Reichs anbracht / nimbt nicht allein die Sorg eines so hochwichtigen Wercks auff sich / sondern ist auch zufrieden / daß neben ihm beede Churf. Mayntz und Sachsen mitwürcken möchten.

Vnnd weil diß alles die gründliche Warheit / wie darff Schwedischer Gegentheil so unverschämt schreiben / der Käiser hat die Vnter-

Unterhandlung nicht auß trewem Gemüth/ sondern auß Betrieglichkeit auff sich genommen/ weil Er wol gewust / daß andere noch mehr zu diesem Werck würdē gebraucht werdē. Und gesetzt/es sey dem also/folgt darumb/ daß die newe und letzte Unterhandler / denen wegen der Nachbarschafft grössere Gefahr auff dem Halß / nicht auch eines so guten Wercks solten Mitgenossen seyn? Solt einer daher schliessen können/man such nicht Beförderung deß Friedens/sondern mehr Verbitterung der Gemüther anzurichten? Dieses war nemlich der einige Zweck deß Königs / die Unterhandlung deß Friedens nicht seiner Freund: unnd Bunds: Verwandten willen unnd Meinung zu untergeben/ sondern durch seine allbereit hin unnd wider schweiffende Waffen/nicht allein den Polen / sondern auch jedem seinem Gefallen nach Gesetz fürzuschreiben.

Als Er seinen Gesanden Courtin zum König in Franckreich umb Geld außzuwürcken schicket / und wol wisset / daß selbiger König gern das Ambt eines Interponenten auff sich genommen/ hat er ihm befohlen zumelden / es sey ihm zwar sehr angenehm daß Er König dieses so grosses Werck auff sich nehmen wolt/ weilen aber dahero folgen würde / daß mehr andere auch müsten zugelassen werden/ dahero dann nicht wenig Ungelegenheiten

mehr

mehr den Krieg anzuzünden als zudämpffen entstehen möchten / als wer ihm lieber / wann solche Interposition könte unterwegen bleiben / und eben solche Antwort hab Er auch dem Käiser wiederfahren lassen: Ergo hat Er nicht allein dem Käiser / sondern auch dem König in Franckreich als seinen grösten Bunds-Genossen nicht trauen wollen / aber gleichwohl sich der Fräntzösische Minister gebrauchen wollen / auff daß solche ihn zu seiner Intention allzeit dienen möchten.

Que pour la mediation de cette paix nous sçavons, que nous ne pourrions *pas attendre* d'offices plus utiles ny *plus synceres,* que des Ambassadeurs de la *France*, estans assez informés par l'*experience* de la veritable affection, avec la quel*le le* Roy tres Chrestien regarde Nos interests: mais d'autant que cette Mediation en presupposeroit d'autres que Nous avons remarqués estre tres preiudicables à nos affaires, come tendant à perpetuer la Guerre plustot, qu'a l'esteindre le dit Courtin fera trouver bon, que j'ay faict celuy de l'Empereur, avec cette reserve, pourtant que Nous ne des approuvons pas, que ceux de France nous servent indirectement & par forme d'entremetteurs dans cette negociation. Dans laquelle come nous scavons les ordres precis que le Roy tres Chrestien à envoyés a ses

ses Amb. pour l' employere tout leur pouvoir à nos rendre service, &c.

Was aber für Entschuldigungen in diesem Klag-Libell von lang und spöttlicher Herumbführung deß Käis. Gesandtē vorgebracht werden / seynd solches lauter unnütze Eytelkeiten. Dann ob Er Gesandter zwar zum öftern durch Brief und Käis Residenten ab Isola den König ersucht Zeit und Ort zuerlangen und zum König zukommen / hat Er doch nie einige gewisse Stund erlangen mögen. Als Er im Februario An. 56. nacher Thoren kommen/ war Er der Hoffnung / der König wird dem gemeinen Geschrey nach bald alldorten ankommen / aber bald drauff vom Commendanten alldorten vernommen / der König hat zwar willens gehabt dahin sich zu begeben/ war aber gezwungen worden deß Feinds newen Anschlägen entgegen zugehen / unnd stund also in deß Gesandten Willkühr/ob Er ihm biß nacher Warschaw folgen wolte.

Und solches ist geschehen / der König aber war nicht anzutreffen / well Er ihm fürgenommen mit all seinen Völckern gegen Schwartz Reussen zu gehen/ und Poln gantz außzutilgen.

Nichts destoweniger aber hat der Gesandte ihm fürgenommen auch in solchem Weg zu folgen / damit er deß Königs Meynung endlich erforschen möcht / ob er deß Käisers und

und der Churfürsten Unterhandlung anneh-men möcht / wie er denn solches auß Warsau den 22. May / An. 56. nacher Wien an die Käis. Majest. geschrieben.

Als er aber umbsonst auff etliche Soldaten / welche dem König nachzuziehen beordert / desto sicherer fortzukommen wartet / und er der König unverrichter Sachen mit der Flucht gegen Preussen sich wenden müssen / ist Er ihm biß nach Marienburg nachgefolgt / unnd allda deß Käisers Meynung entdecket / aber von der Mediation nicht erhalten können / sondern allein ein Schreiben / in welchem der König deß Käisers Willen Fried zu tractiren widerlegt / bekommen / unnd also wider nacher Wien gangen. In diesem Schreiben wird kein andere Ursach angezogen / als wie oben gemelt / daß die erste im Lübeckischen Tractat benante Richter nicht könte beyseits gesetzt werden / und wann sie ersucht würden / möcht das gantze Werck wegen weite deß wegs noch lang aufgezogen werden.

Daß aber diese Entschuldigung ein gedichtes wesen und nichts sey / ist auß dem abzunehmen / weil im Lübeckischen Tractat gantz keines andern Mediators Meldung geschicht / als deß Christlichsten Königs / dessen Abgesandte Avancurt unnd Umbrar die gantze Zeit / da Graff von Pötting in Pohlen gewe-

sen /

sen / ab unnd zu / zum König in Pohlen unnd Schweden reiseten.

Vnd auß diesem ist leicht abzunehmen / der König in Schweden hab nichts anderst im Sinn gehabt / als daß Er ohn einiges Christlichen Fürstens Rath und Meynung allein als ein Vberwinder gantz Pohlen ihm unterwerffen und Gesetz fürzuschreiben möchte / und wegen dieses bemühet sich Gegentheil newe Vrsachen herfür zusuchen / auß welchen dieses die fürnehmste / es hatte nemblich Johann Konietzpolcki Siradiensischer Palatinus an einen Reichs Minister den 22. Jan. An. 1656. diese Wort geschrieben / zu dieser unglückseligen Zeit unsers Vatterlands fliehen wir zum Schutz der Käserl. Maj. als zum höchsten Schutzherrn der Christenheit / unnd wir werden uns unter diesem Schutz nicht betrogen finden.

Auß diesen Worten wil Gelegenheit erzwingen / wofern der Käiser ihm vorgenommen die Zwitrachten zwischen Pohlen unnd Schweden in ansehen deß höchsten Gewalts oder deß abgenommenen Schirms / zur Einigkeit zubringen / hat sein König solche Interposition als unpartial nit können noch sollen annehmen.

Vnd sol oder darff dann kein Christlicher Fürst einen andern mit Krieg behafften / zum Frieden ermahnen / unnd zu dem End sein

Müh und Arbeit anwenden? Soll dann niemand zu solchem Werck angenommen werden / er sey dann gantz frembd unnd hab vom gemachten Frieden weder gut weder böses zugewarten? Woher wird solches probirt / weil es dem Christl Gesetz gleichförmig.

Es ist unnötig / vom Gewalt deß Röm. Käisers viel auff die Bahn zubringen. Dann daß er der Welt Herr sey / rühmt sich der Käiser. Antonin. vid. l. deprecat C. ad l. Rhod. de jactu. Daß Er auch der Christl. Kirchen Fürsprecher sey / steht solches in der Käis. Capitulation. Ergò ist es seines Ampts gewesen / daß Er als ein Mittler den durch die Schwedische Waffen herzunahenden Untergang der Catholischen Kirchen verhüten solt.

Dieses gehört nicht zu eigentlichem Nutzen deß Käisers / nehmlichen sein Beherrschung zuerweitern; wofern aber zugleich sein Meynung ist die Müh der Mediation zubegehrn und anzunehmen / solt Er drumb mehr Schand und Schmach verdienen / als die Frantzosen / Holländer / Engelländer?

Damit der Schwed den Frieden mit Pohlen annehmen thät / haben die Frantzosen auß kein andern Ursach mit solchem Fleiß / Eyfer und Unkosten gearbeitet / als daß sie den gemeinen Feind ihres Nutzens willen wider dz Hauß Oesterreich uñ Spanien anhetzeten. Den Holländern stund dieses einige im Weg /

Weg / damit sie nach vollendetem Frieden zwischen Schweden und Pohln ihr Kauffmanuschafften desto freyer und sicherer auf dẽ Balthischen Meer treiben möchten/weiln solcher zu Erhaltung aller deren Provincien Macht unnd Auffnehmen gehört: und dieses war die einige Vrsach/ warumb sie A. 46. den Schwedẽ Hülff wider Dennemarck geleistet. Vnnd ein gleiche Intention ist auch bey nah beym Cromwel gewesen. Wann derowegen diesen allen erlaubt ist allen Fleiß / Müh und Arbeit anzuwenden/ damit durch ihren eigenen Nutzen anderer Schaden verhütet/unnd also ein so gefährlicher Krieg zwischẽ Schweden und Poln zu End gebracht/unnd beyderseits billicher Fried gemacht werd.

Auß was Vrsachen solt man dem Röm. Käiser vor übel halten / daß Er wegen Conservirung seiner und seines Nechsten sich mit so grossem Eyfer einen Schiedman den Frieden zupflantzen gebrauchen lassen/und solches nicht für sich selbsten? Dann solches der Churfürst von Brandenburg inständig begehrt und gebetten / auch das gantze Churf. Collegium gerathen.

Es ist nie deß frömbsten Käisers Ferdinandi Sinn und Meynung gewesen/daß Er auff solche weiß der Churfürsten Gemüther wider der Schweden Vbermuth anführen wolt/ sondern damit Er solcher billichen unnd

lobwürdigen Ritt deß Churf. von Brandenburg wie auch anderer Churfürsten Rath ein gnügen leistet / unnd ist nicht zuglauben / daß der Graf von Pötting in seiner an den König gethanen Oration nicht eben dieser Meinung sey eingedenck gewesen / weilen ihm der Käiser solches allein befohlen / daß er deß Königs Gemüth erforsche / ob Er mit der Unterhandlung zufrieden seyn wolt / unnd wann Er solches erhalten / war allbereit im gantzen Churfürstl. Collegio beschlossen / daß Chur-Mayntz unnd Sachsen dem Käiser an die Hand stunden unnd zugleich Fleiß anwendeten den Frieden zubefördern.

Auß diesem allem ist klar zusehen / wie ein falsches und unverschämptes Gedicht sey / daß Gegentheil schreiben darff / als ob die Oesterreicher nichts anders im Sinn gehabt / als daß sie dardurch seinen König Gelegenheiten zeigten die Käis. Interposition zuverwerffen unnd alsdann Ursach hätten alle andere als Moscaw / Pohlen / Siebenbürgen / Türckey / Tartarn / Dähnen unnd Cosacken wieder die Schweden zuhetzen. Gewißlich hat der Käiser allzeit diß einig verlangt / daß Er der Orientalischen Völcker Einbruch in Pohlen verhindern möcht / und nicht daß sie die Waffen wider die Schweden ergriffen / der Schwed aber hat sich höchstes bemühet solche auff seine Seiten zubringen / wie zusehen bey dem was

Er

Er bey der Ottomannischen Pforten zurichten sich unterstanden/ damit Er nemblich diesen allgemeinen Christen-Feind wider das Hauß Oesterreich/ und wider alle Catholische König / Fürsten unnd Gemein in Europa in Harnisch bringen möcht.

Die Tartarn seynd nicht von denen Oesterreichern/ sondern von den Pohlen selbsten und auß befehl deß Türcken beruffen worden/ und solches wegen der Freundschafft/ welche Poln längst zuvor bey der Porten erlangt / Erstlichen der Schweden Hochmut dardurch ein wenig zu dämpffen/ alsdann deß Siebenbürgers Halßstärrigkeit wider deß Türcken starckes Abmahnen zu züchtigen.

Daß die Pohlen nach dem sie durch Hülff wider etwas über sich kommen/ der Schweden unbillichste Conditiones zum Frieden außgeschlagen/ wer wil ihnen solches vor übel halten? Der Schwed begehrt erstenmahls das gantze Königreich/ als er nacher Warsau einen Reichstag beschrieben: Bald hernach wolt Er für sich das gantz Hertzogthumb Preussen/ Posnanien/ und viel andere Schlösser/ und Herrschafften für sich unnd die Seinigen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten: mit einem Wort Er begehrt vom König in Poln nichts als Scepter und Cron.

Vnnd derowegen wurd deß Christlichsten Königs Gesandten ein rechte Antwort ge-

geben/ daß nemlich sie Poln mit dem König und Schweden nicht könten noch wolten Fried machen/ Er züge denn zuvor mit allem seinem übrigen Volck auß gantz Pohln / und gebe ihnen alsdann Satisfaction für allen zugefügten Schaden.

Und ist auch dem Käis. Residenten nit für übel zuhalten/ daß er nach verstandenen Arglistigkeit der Frantzosen/ welche nach Zeugnus deß Königs in Polen/ den Käiser und Hauß Oesterreich durchauß nit haben wöllen in Frieden eingeschlossen/ nach Dantzig verreist/ und fleiß angewendet/ damit nichts wider gedachtes Hauß gehandelt würd.

Und ist auch der Käiser nit zu schelten/ daß Er bey diesen gefährlichen Polnischen sachen keinen Reichstag außgeschrieben. Dann nirgendswo ist in der Käis. Capitulation oder denen Reichs-Constitutionen vorgesehen / daß Er der Käiser in sachen welche ihm unnd sein Hauß angehen / nicht könn ohne der Reichsständ Zusammenkunfft etwas ordnen/ oder auch gar einen Frieden mit den benachbarten ohn der Ständ wissen tractirn.

Der König in Schweden hat vilmehr sich gröblich vergriffen/ daß Er ohne einige Noth oder gethane Injuri/ auch keiner Gefahr underworffen gantze Kriegsheer in Teutschland beschrieben/ und nach gebrochenem Stillstand in Poln durch gemeines Recht erlaubt diese

Schmach

Schmach so viel gegen die nechst gelegene Länder deß Teutschlands/als zuvorderst gegen die / welche im Osnabruckischen Frieden ihnen Schweden geben worden / zurechen.

Gegen End dieses ersten theils fängt Gegentheil deß Siebenbürgers sachen zu handeln / aber gar nicht zum Handel. Dann im Anfang dieses Kriegs wider Poln ist deß Königs in Schweden Sinn nit gewesen/mit diesem Fürsten Bundnuß der Waffen zumachen weiln Er wol wuste/daß etliche grosse Herren von selbigen auß Hoffnung künfftiger Cron Hilff und Beystand gesucht / welche Er damals außgeschlagen / weil er so grossen fortgang der Schweden vermercket / daß er ihm nit trawet seyn Intention unnd Hoffnung zuerlangen. Dann der Schwed hat in seinem Gemüth nit viel andere Gedancken als vorzeiten Alexander Magnus / daß nemlich die Welt keiner zwey Sonnen bedürfftig.

Nach dem sich aber das Glück umbkehrt/ und der Schwed zweiffeln thät das Königreich Pohlen zuerhalten / schickt er zum Ragotzi unnd bittet sich mit ihm zu conjungiren / unnd zugleich die Königl. Würden anzunehmen / welcher aber durch die Närrische uberredung verführt / von Schweden schändlich verlassen/unnd durch diese Polnische wie auch Tartarische Waffen uberwunden / billich gestrafft worden wie ers verdient/unnd zwar

nach dem er all seyn Volck verlohren / Frie-dens-Conditionen erlangt / solcher aber weil es der Ottomannischen Porten zuwider / nicht geniessen können. Unnd wofern ihm auch noch grössere Gefahr zusteht / kan er solches der Schweden Betrüg billich zuschreiben / weil Er wohl weiß / wie Vätterlich Jhn der Käi-ser von so ungerechten Sachen abzustehen er-mahnet / und was scharpffe Betrohungen Er von der Ottomannischen Porten eben deßwe-gen empfangen.

Hat derowegen Gegentheil alhier nichts / wormit er das Hauß Oesterreich eines Un-rechts beschuldigen kunte. Deß Römischen Käisers wie auch des Königs in Ungarn und Böheim Meynung ist kein andere gewe-sen / als alle Feindseeligkeit von Pohlen abzu-wenden / dem König und seinen Ständen Hülff schaffen / damit sie wider dero Feind be-triegliche und heimbliche Nachstellungen ver-tädigen / und in ihren alten friedlichen Stand wieder setzen möchten. Und dieses so Gegen-theil ein Sünd oder böse That zuseyn ver-meynt / ist er billich zuschelten / daß er die Rech-ten der Natur unnd das Christliche Gesetz / welches den Nechsten als sich selbsten zu lie-ben befihlt / einer Gottlosigkeit anklaget Und bißhero vom Ersten Stück deß Gegen-theils.

Ander

Ander Stück Gegentheils.

DJeses Stück/ welches nicht weniger voll Gestänck unnd Vnflats/ bringt Gegentheil solcher Gestalt vor: Es hätte nehmlich das Hauß Oesterreich den Pohlnischen Adel/ der ihm allezeit zuwider gewesen / durch frembde Waffen sehr betrübt/ unnd nach dem endlich die gesampte Pohlen genugsam waren gedemüthiget worden / einen Staffel zur Cron gesucht/und umb Erfangung eines ewigen Rechts zu dieser Cron / gegenwertigen Krieg auff sich genommen.

Wie viel Wort so viel Lügen.

Mit was für einem Author / mit welchen Beweisungen und Zeugen probirstu mein lieber Abgeordneter / daß das Hauß Oesterreich frembde Waffen den Polnischen Adel darmit zubetrüben gebraucht?

Weil du nichts zum beweiß hast folgt darauß / daß es lauter Lügen unnd auß deinem Gifftigen bösen Sinn erdichte Schmachreden und mährlein seyn.

Gewißlich ist auß den Historien bekant/ daß der Pohlnische Adel allzeit gegen dem Hauß Oesterreich wohl gewogen gewesen/und deßwegen offt durch herrliche Thaten sehen lassen. Die Oesterreichische Fürsten seynd nie so

so Ehrgeitzig gewesen / daß sie das Königreich Pohlen mit List oder Betrug gesucht hätten/dieses allein ist ihr Sorg gewesen/daß sie mit solchem ein steiffe unnd unbrechliche Freundschafft erhalten möchten: unnd durch solches ist geschehen / daß dieser wie nit gantze doch meiste Adel nit einmal sondern öffter/einen Oesterreichischen Fürsten zu ihrem König an und auffgenommen.

Als An. 1574. nach Abscheidung Heinrichs auß dem Valesischen Geschlecht der Frantzosen / das Reich Pohlen keinen König hätte und in Erwehlung eines andern der Adel nit einer Meinung war / wie Piasecius in seiner Chronica meldet/hat der merentheil Maximilianum Secundum Röm. Käiser erwehlt / welcher gleichwohl nit also begierig auff solche Cron gewesen: Dann als er etwas lang bey sich über dieses berathschlaget / unnd mit den Polnischen Gesandten wegen der Conditionen das Reich anzunehmen/ wie auch wegen seines Sohns Ernsten und der jungen Polnischen Princessin Anna Heurat langsamb umbgeht/ kombt im Stephanus Battori/ welchen die Andere faction erwehlt / vor/ und wird gekrönt / deßwegen gleichwol kein einige Feindschafft entstanden.

Deßgleichē begehrte Maximilianum Ertzhertzogen und deß Käisers anderen Sohn zu König nit allein die Catholischen / sondern welche auch andere Religionen waren.

Aber

Aber last uns vernehmen/ mit was für Beweisungen der Schwedische Abgeordnete dem Leser einen Dunst fürmahlen wird/ die zu Hungarn und Böhem Königl. Majest. giengen mit dem allein in Gedancken umb/ wie sie ein gewisse Verheiß unnd Versicherung die Cron-Polen auff sich zubringen/ außwircken möchten.

Zum ersten sagt er/ als An. 1655 der König in Pohln die Schwedische Waffen auß dem Reich vertrieben und die Quartianer anfiengen zu wanckē/ hab ein Oesterreichischer Minister diesen Hülf wider die Schweden versprochen/ wofern nach deß jetzigen Königs Casimirs Tod die Cron dieses Reichs einem vom Hauß Oesterreich sol zu Theil werden.

Wer aber dieser Minister gewesen/ schweige er still daher es billich ein Fabel zunennen. Dann niemand in einem Fürsten vom Hauß Oesterreich ein solches einfaltiges Gemüth oder Ingenium glauben wird/ daß er von einem wanckendem Quartianer die Hofnung künftiger Cron bettlen solt.

Er fährt weiter fort/ der Käiser hab gerathē/ daß das tractiren welches mit dem Moscowiter angefangen/ auffhörē sol. Ist auch nit war/ weil der König dieses tractiren nie brochen/ sondern weil die Billigung nit in seiner Macht wegen der Königl. Succession stehe/ als hat er alles biß auff einen allgemeinen

Reichs-Tag auffgeschoben/ mit welchem der Moscowiter zufriden gewesen.

Daß wegen einer künfftigen Wahl zur Cron Pohlen einem vom Hauß Oesterreich eine Erbietung geschehen sey / bekennen sie Pohlen selbst / welche solches für sich selbsten und nit auß Ehrgeitz oder Antrieb deren von Oesterreich gethan. Und es hat dieses Anerbieten weder der Käiser seel. weder nach seinem Tod die zu Hungarn und Böheimb Kön. Maj.te annehmen wöllen/ nicht allein weil sie wol in Gedächtnus hatten was für Ungelegenheiten und Streittigkeiten vor diesem / so offt Pohlen Böheim und Ungarn einen König gehabt/ sich erhoben / sondern auch weil sie/ so viel müglich / das eyfern der Fürsten in Europa begehre zumelden.

Und ob schon dieses alles sich in der Warheit also befindet/ unnd die Polnische Ständ/ mit welchen im Namen deß Königs unnd der gantzen Cron die Verträg wegen vereinigung der Waffen geschehen / solches auch bekennen werden/ daß nemblich der Käiser und König beständig auff dieser Meinung verblieben / und daß in den Tractaten kein einiges Wort von Meldung der künftigen Succession zufinden sey.

So bleibt doch Gegentheil bey seiner eitelen Leyer/ und sagt/ dieses hab auß einer Antwort deß Pohlnischen Königs/ welche er dem Frantzösischen Gesandten den 15. Jun. dieses

nun-

nunmehr vergangnen Jahrs geben / können abgenommen werden. Dann der König wendet vor/er sey so wol im Ansehen der alten Verträg als auch wegē deß neulich mit dem Hauß Oesterreich getroffenen Bunds also mit selbigem vereiniget/daß er ohne dessen Vorwissen und Willen kein Tag / noch Ort / noch Form zu den Zusammenkünfften fürschreiben könt.

Folget aber daher / daß die Succession der Cron Pohlen dem Hauß Oesterreich versprochen? Mit nichten. Dann die alte Verträg melden nichts von der Succession, sondern von beyderseits Hülff: und dieses steht gleichens in den neuen / es verpflichten aber diese gleiche Verträg beyde Theil wegen gegenwertiger Gefahr/ dergestalt / daß keiner ohn den andern mit einem Tyrannen / oder der einen überfällt/einige Tractaten eingehen kan/ und welcher anderst thut / der ist für Meyneidig zu halten.

Der Frantzösische Gesandte redet den König in Pohlen nicht wegen Erwehlung eines Successors, sondern wegen Friedens-Tractirung mit Schweden an / unnd wann solches geschehe/müste das Hauß Oesterreich ausgeschlossen bleiben / oder dessen kein Meldung geschehen. Darauff der König geantwortet/ daß er solches nicht thun könte / weiln es ein grosse undäckbarkeit wañ er anderst thät. Als der Christl. König neulicher zeit vom Nuncio Apostolico unnd Venedischen Oratorn gebetten

beten wurd/damit Er endlich einmahl mit seinem König in Hispanien Friede machete/antwortet er solches zuthun/ wann nur auch im Frieden der Cromwel in Engelland eingeschlossen wurd: kundten solche Entschuldigung die Oesterreicher und Spanier nit wohl schliessen/ der Frantzos hab mit den Engelländer ein Vertrag gemacht/damit deß Cromwels Todt die Englische Cron zu Franckreich kommen möcht? Ist ein solche Folge/ welche disseits gleicher Gestalt dem Gegentheil kan und sol vorgestossen werden.

Jetzt berufft Er sich auff Zeugnuß etlicher Exulanten. Die Pohlen/ sagt er/ gleich wie sie sich bißhero wegen ihrer Freyheit einen König zuerwehlen gefreut haben/ also auch/ nach dem diejenigē welche im Elend vernommen haben/ daß solche Gerechtigkeit numehr auß/ haben sie alsbald diesen Vertrag für untüchtig und unbillich durch offentliche Schriften umbstossen.

Warumb werden solche Schrifften nit offentlich gezeigt? Wer seynd solche Exulanten/ und wie werden sie genannt? Dein König hat viel alte Pohlnische Bürger und Adeliche Innwohner von ihren Vätterlichen Häusern vertrieben/ ihrer Erblichen Güter beraubt/ und nach äusserster Armuth ins Elend gejagt/ auß welchen der gröste Theil underm Schutz deß Haus Oesterreichs sich begeben/

und

und welchen wol bewust/daß dieses alles wegen eines Haß gegen selbigen Hauß von Feinden also ausgebreitet wird: unnd mit diesen werden dergleichen erdachte unnütze Geschwetz nicht können bewiesen werden. Was aber die jenige anbelangt/ welche gleich Anfangs von ihrem rechten und natürlichen König auff Schwedische Seiten getretten/ alle dieser Zeugnussen/wofern noch etliche vorhanden/können nicht angenommen werden.

Vñ ist gewißlich lächerlich/ daß Gegentheil vermeint / er könte mit einem ansehenlichen Beweiß auffkommen/daß das Haus Oesterreich mehr die Cron Pohlen unter sich zu bringen/als solche von so grossem Elend herauß zu reissen seine Hülff so lang auffgezogen/und gespert: dann wofern die Oesterreicher für recht gehalten/daß sie vermög der alten Verträg oder aus Christlichem Mitleyden den Nothleidenden solten beyspringen / hätte der Lübeckische Frieden solches nicht verhindern können/und hätten damals gleich solche Hülff wider die Türcken/Tartarn/Cosacken/Moscowitter unnd Schweden geschickt werden sollen.

Was allhier wiederumb von dem verwirten Lübeckischen Verträgen blappert wird/ ist allbereit gemelt/daß ein offentliche Lügen sey/als ob es Oesterreich oder Spanier bey diesem Tractat gewesen / unnd seyn auch

die

die Pohlen weder durch Brieff oder durch einigen Menschen zum Auffschub ermahnet worden. Und wann man die Sach recht besehen wil / seynd die Schweden die ersten gewesen/ welche so grosses Bloderwesen/ wegen der Form deß Befelchs gemacht/ weil sie solche wegē dieses einigen Worts/ & cætera, nicht zulassen wöllen. Und haben sie gleich im Anfang deß tractirens den König in Pohlen zwingen wöllen/ er solte sich deß ihme gehörigen und erblichen Schwedischen Tituls nit mehr gebrauchen/ welches doch der Haupt-Punct und die meiste Zwispalt dieses tractirens war.

Im übrigen nehmen wir für bekant an/ daß Gegentheil bekant/ das Haus Oesterreich sey wegen der alten Verträg unnd Christlichen Mitleidens aus eylender Hülff gegen den beträngten Pohlen desto mehr zu loben.

Das Haus Oesterreich ist nicht zu beschuldigen/ daß bey Vorsehung der grossen Gefahr solches vermeint den Frieden erstlichen mit den Moscowitern/ Tartarn und Cosacken/ so wol wegen Erhaltung der Lieb und Gunst bey den Interessirten/ als wegen Sicherheit aller Reichsständ zu versuchen. Dann wofern es solchen durch gute Vermahnungen von Schweden und Moscowitern erhalten/ were es warhafftig ewigs Lobs würdig gewesen/

wei-

wellen der Frieden unter allen Sachen das beste Werck.

Weil aber der König in Schweden dieses verachtet / unnd die Cosacken / Tartarn unnd Siebenbürger wieder die Pohlen verhetzet; Alsdann habe der Käiser Ferdinand seliger und die zu Hungarn und Böhem Kön. Maj. die gerechteste Vrsach gehabt / daß sie ihre Waffen wider Schweden und Ragozi vereinigten.

Vnnd solches nach dem Exempel Gustavi Adolphi. Als dieser Anno 1630. dem Käiser Ferdin dẽ Andern höchstseel. Gedächtnuß einen offentlichen Krieg angekündet / hat er unter andern schlechten unnd unbillichen Vrsachen diese als die vornembste vorbracht / daß seine Gesandten zum Friedenstag / welche zwischen dem Käiser und König von Dennemarck zu Lübeck angestellt / nicht weren zugelassen worden.

Wofern dieses dem Schwedischen König damals billich gewesen / wie unser Gegentheil vermeint / warumb sol es Ferdinand dem Dritten unnd seinem Sohn verbotten seyn? Als ob den Schweden allein das Jus talionis, oder das Recht der Widergelt erlaubt sey.

Die Fürsten in Oesterreich haben sich allzeit viel mässiger dieses Rechtens gebraucht.

Der vorgenandte Gustavus Adolphus hat

hat gantz Teutschland überfallen/ die Cathol. Fürsten und zuvorderst die Geistlichen ihrer Länder beraubt/ und zugleich auch die Oesterreicher zu dämpffen begehrt: unnd was er wegen seinen eignen Todfall nicht können zu Werck bringen/ das sucht anjetzo sein Nachfolger mit allen Kräfften zu vollführen.

Dergleichen haben die fromme Fürsten von Oesterreich wider Schweden nie im Sinn gehabt.

So war die höchste Noth vorhanden/ daß sie ihre Hülff den Polen nicht länger versagen könten/ weiln sie sich so stoltz und vermessentlich von der Friedens-Tractation ausgeschlossen sahen: und ist die Vereinigung der Oesterreicher unnd Pohlnischen Waffen zu keinem andern End geschehen/ als daß Pohlen nach Austreibung der Schweden und ihrer Mitgenossen wider in seinen alten Stand und Ruh kommen möcht. Was aber die Condition/ wie Gegentheil anziehet/ darzu gesetzt/ es solten zugleich seinem König die durch den Osnabrügischen Frieden erlangte Länder in Teutschland benommen werden/ ist gantz nicht waar. Dann in der Pohlnischen transaction ist dieser Artickel.

Es bezeuget öffentlich (nemlich der Käiser/ und die zu Hungarn und Böhem Kön. Maj.) daß sie auff kein Weiß noch können noch wollen von Münsterischen oder Osnabrügischen Frie-

Frieden weichen / oder demselben das geringste zu widerhandlen.

Vnd dieses ist An. 1656. im Decemb vom Röm. Käiser / als er noch bey Leben / und nach seinem Tod von zu Hungarn unnd Böhem Kön. Maj. im Maij gegenwertiges Jahr beschlossen worden: dannenhero der König in Schweden gar kein Gefahr wider sein Reich und Länder zu fürchten. Vnd ob schon der Käiser / wann er deß Osnabrügischen Friedens Gesetz und die Reichs constitutionen recht betrachten wöllen / die geringste Vrsach gehabt den König in Schweden wegen gantzer Kriegsheer / welche in Teutschland ohne Begrüssung geschrieben unnd in Pohlen geführt / abzumahnen und zu straffen / und wann er nicht pariren wöllen / so wol ihn als alle seine höhere Officirer in Bann zu thun unnd zu proscribiren: Hat doch der fromme Käiser aus angeborner Milde solches alles vergessen wöllen / und erzeigen / daß ihm deß Königs Freundschafft angenehmer / als die schärpffe deß Rechts sey. Folgt nunmehr.

Das dritte Stück.

Dieses bringt Gegentheil mit vollem Maul vor / wie folgt.

Weil

Weil das Haus Oesterreich ein starckes Aug hat (nemlich auff das Königreich Pohln und solches ihm unterthänig zu machen.) Die Nechstgelegene König aber und Fürsten nie zulassen können / daß solchem Oesterreichischen Ehrgeitz / welcher ohn das gar zu groß / auch noch wohl darzu wachsen solte / und also nichts anders zu gewarten / als daß solches Königreich als ein Vormauer deß Röm. Reichs mit Füssen getretten werde: und also Oesterreich andern Gelegenheit und Ursach gebe in Teutschland unnd dessen Länder zu fallen / rc.

Es ist aber zuvor erwiesen worden / daß der Vorspruch falsch sey / ergo was auch drauff folgt. Dann weder der Käiser / weder der König zu Hungarn unnd Böheim haben die Cron Pohlen gesucht / ja was mehr ist / als ihm solche von Pohlen angetragen worden / haben sie es abgeschlagen: nicht daß den Pohlen nicht erlaubt sey einen neuen König zu suchen wo sie wollen / oder daß der jenige zu schelten sey / der sie annehmen thät: sondern damit sie allen Ungunst unnd Eyfersucht so wohl der Barbaren als deren die unterm Christlichen Namen grössern Neyd / Haß unnd Ehrgeitz im Hertzen tragen / meyden möchten.

Es haben / wie bekant / die Pohlen offt diesen Gebrauch gehabt / daß sie einen König nicht aus ihrer Nation / sondern von andern

Orten

Orten gesucht. Weil sie darfür gehalten/ es sey nicht allein der gantzen Christenheit/ sondern auch ihnen dienstlich Poln und Ungarn/ ja auch Böhem eines einigen Heroischen Fürstens Administration zu befehlen.

An. 1300 haben sie Wenceslaum Böhmischen König erwehlt.

Anno 1339. als Casimirius von seiner Gemahlin Anna keinen Sohn hät/ hat er nach Cracau einen Reichstag beschrieben und erhalten/ daß Carl König in Hungarn/ nach seinem Tod folgen solt/ dann sie hielten darvor/ es würde den Hungarn an Macht und Geld nicht mangeln deß Königreich Pohlen Gräntzen zu beschützen und zu erweitern.

Anno 1370. haben sie Ludwigen König in Ungarn/ welcher ihres Königs Casimiri Schwester Sohn war/ durch freye Wahl angenommen.

Und wann damals Pohln frey gestanden/ und sie es auch im Gebrauch gehabt/ warumb kundten sie nicht eben heutiges Tags gegen den Oesterreichischen Fürsten solche Lieb/ Ehr und affection haben.

Es wird niemand läugnen können/ daß die Lieb/ Freundschafft unnd Vereinigung solcher Königreichen und beygelegenen Oesterreichischen Länder/ nicht allein zu ihrer selbst eigenen/ sondern auch zu deß Röm. Reichs Nutzen nicht sehr nützlich unnd ersprießlich/ wie

wie auch der Barbarischen Völcker Einfall nicht so sehr zu fürchten sey / weil in all diesen Landen ein Menge allerhand Victualien / wie auch ein grosse Anzahl Soldaten zu Roß und Fuß / bey denen ohne Heroisch Gemüth schöne Kunst und Wissenschafften / so wol zur Zeit deß Kriegs als Friedens.

Gegentheil vermeint das Hauß Oesterreich thue unrecht / so es solches Reich annehmen thut / wofern es ihme auch freylich auffgetragen wurde / weil es ihm allerhand Gefahr deßwegen einbildet unnd träumen läst. Auff was weiß glaubt er dann / daß sein König zu entschuldigen sey / zu dem er ohn einigen Titel / ohn einige Feindsgefahr / sondern allein auß Geitz und Begierd sein neuliger Zeit überkommenes Reich zu erweitern mit gantzen Kriegsheern zu Wasser und Land die Poln Feindlich überziehen dörffen.

Dieses hat er gewiß aus Lieb den Frieden zu erhalten / gleichwie Umbrarius der Frantzösische Minister in seiner an König in Poln gehabten Oration rühmete / sondern umb ein neues Reich zu gewinnen gethan / weil er gleich Anfangs / als dz Glück ihm wohl wolt / mit den Türcken Freundschafft unnd Bündnuß wider alle der Catholischen und Griechischen Kirchen zugethane Fürsten machen wolt / fürnemlich da er nicht aus Göttlicher Fürsehung / sondern von einem eytelen Traum

ermun-

ermuntert worden/welches ein Schwedischer Triumphnarr in seiner schmeichelten Lobred/ als ob es ein Prophetisches Gesicht gewesen/ in Druck ausgehen zu lassen sich nicht geschämet:

Fahr fort in Schweden/
Fahr fort in Pohlen/
Fahr fort ins Reich/rc.

Was Gegentheil am End dieses Theils von der Armatur deß Königs in Dennemarck wider Schweden murmelt/ als wann solches aus Rath seiner Oesterreichischen Bundsgenossen geschehen/ist solches wider die Warheit gered/ wie genugsam aus denen zwischen Pohlen und Dennemarck auffgerichten Verträgen zu ersehen. Es ist zwar die zu Hungarn und Böhem Kön. Maj. darzu erfordert worden/ welches aber bißhero beständig abgeschlagen worden. Dann wie oben zu sehen/ hat sich weder der Käiser/ weder der König in Böhem auff einigerley Weiß verbinden wollen/daß sie durch die Pohlnische Hülffleistung den Westphalischen Frieden brechen wolten.

Wann der Schwed vermeint hat/daß ihm zugelassen sey gantze Kriegsheer in Pommern/Bremen/ Verden und Mechelburg zu schicken/ und mit solchen Pohlen anzugreiffen:

greiffen:

greiffen: ist es auch den Polen erlaubt/ solche Länder hingegē wider mit Krieg zu beleydigē/ dardurch sich billicher massē zu rächē. Ja auch das Hauß von Oesterreich habe die gerechteste Ursach wegen allerhand Jhm zugefügte Schmach dergleichen zu thun/ und alle Kräfften dahin zu wenden/ damit die Schweden diejenige Länder/ welche sie erst wegen ihrer Satisfaction bekommen/ und welche sie ihren alten Besitzern mit Gewalt genommen/ zur Restitution gezwungen wurden.

Unnd aus diesen allen was bißhero vorbracht/ kan der günstige Leser gnugsam spüren/ daß die Stånd deß Röm. Reichs durch kein einiges Recht/ durch kein Reichs Constitution oder Meynung deß Westphalischen Friedens verbunden seyen/ deß Gegentheils übel gegründten Begehren statt zu thun: Dann der König in Hungarn und Böheim/ als König/ ist nicht unter die Mitstånd deß Reichs zu zehlen/ sondern besteht in der Hochheit und Majestät wie der Schwed/ Franckreich unnd Spanien. Die Oesterreichische Provincien besitzt Er in solcher Freyheit/ daß weder die Stånd deß Reichs weder der Käiser selbst Gewalt hab einen Oesterreichischen Fürsten zu zwingen/ daß Er Freundschafft und Bündnüssen/ welche er mit seinen Benachbarten oder Ausländern wegen bey-

der-

derseits Conservirung getroffen/brechen und den Feind über sie zu herschen leiden soll.

Deßgleichen kan auch Dennemarck/ daß er ins Hertzogthumb Bremen eingefallen/ nicht angeklagt werden / weil/ wie er bewiesen/ sie Schweden die ersten gewesen / welche die neulich mit ihme getroffene Transaction nicht gehalten.

Die Schweden sollen angehalten werden / daß sie vor allem ihr Kriegsvolck auß allen zu Pohlen gehörigen Orten abführen/ Preussen wiedergeben/ dem Churfürsten von Brandenburg umb alle angethane Schaden gnug thun/ dem Hauß Oesterreich caution de non offendendo leysten / von allen Lästerungen und Schmachreden sich enthalten/ Frieden mit Oesterreich / Pohln/ Dennemarck unnd allen Ständen deß Reichs/ was sie auch für einer Religion zugethan / fest/ beständig und auffrichtig halten/ sich auch nicht für gedingte Knecht der Frantzosen annehmen lassen/ oder ihrem Ehrgeitz sich ergeben/ ꝛc. Wofern sie dieses thun / wird aller Krieg / unnd was Ubels von dannen entstehet/ leicht auffgehebt und vergessen werden.

Brieff vom Churf. Collegio/ An den König zu Ungarn um Promotion deß Polnischen und Schwedischen Friedens.

Durchleuchtigster/ Großmächtigster König/ 2c.

EW. Kön. Würde unnd Majest. erinnern sich guter massen / und ist an sich selbsten Weltkündig/ mit was getreuem Vätterlichen Eyfer dero Herrn Vatter die Röm. Käis. M. FERDINAND der Dritte Glorwürdigsten und Christseligsten Andenckens / deß Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt und Sicherheit Ihr jederzeit haben angelegen / und zu demselben End keiner Mühe noch Kosten zu wider seyn lassen/ damit der hochnöthige und von männiglich erwünschte Fried zu Münster und Osnabrügk in Westphalen geschlossen und zu beständiger Execution gebracht/ mit in das liebe Vatterland Teutscher Nation/ sambt allen Ihren Erb-Königreichen und Landen in gutem Ruhestand gesetzt werden

den möge / und es gereicht solches S. Käis. Majest. zu immerwehrendem Lob / Ehr/ Rhumb und Danck. Dieweil nun aber die vor wenig Jahrē in Teutschland ausgelöschte Kriegsflammen zwischen beyden zu Pohlen und Schweden Kön. Würden und Majest. wider alles verhoffen in Preussen unnd dem Königreich Pohlen wiederumb angezündet/ und nun selbiges Feuer durch eine und andere darzu gekommene Occasion dermassen hoch auffgestiegen ist / unnd je länger je mehr umb sich greiffet/daß sich auch deß Röm. Reichs/ bevorab deren Ober- unnd Nieder-Sächsischen Craysen Landen/ deßhalben in grosser Gefahr begriffen zu seyn / beklagen / Ingleichem Ew Kön. Würden und Maj. in dero gegen gedachten Pohlen und Preussen anstossenden Erb- Königreichen und Landen ohnzweiffelich nicht ausser Gefahr stehen / bey welcher Beschaffenheit in Krafft tragenden Churf. Ambts/unnd zu dem Röm. Reich habender Pflichten / uns billich mit fleissiger Sorgfalt obgelegen seyn wil / daß durch alle treuliche Mittel die empor stehende Gefährlichkeiten ohnverzüglich mit Bestand abgewendet werden mögen/und uns dann der beyden zu Pohlen und Schweden Königl Würden unnd Majest. höchstrühmlich beywehrende Friedfertigkeit / so weit bekant ist/

daß wir in dero ohnverlängter Wieder-Ver-
einigung keinen Zweiffel setzen / wann nur so-
thane ihre gute Inclinationes, wie laut beyge-
hender Copien von uns Schrifftlich beschehen/ vermittelst E. Kön. Würden und Maj.
angesehenen Ernst und Eyfer unterhalten /
und zu dem erwünschten hochnöthigen Effect
alles Fleiß befördert werden möchten / Als ist
und gelanget an Ew. Kön. Würden unnd
Maj unsere inständige unnd unterthänigste
Bitt / Sie wollen ihro zu Fried / Ruhe unnd
Einigkeit beywohnende Begierde in diesem
H. Röm. Reich und ihr selbsten höchst angelegenen Werck kräfftig erscheinen lassen / und
die gute Hand zu deroselben immerwehrenden höchsten Ruhm / unnd aller Churfürsten
und Ständ dancknehmiger Gemüther ewiger Devincirung obgedachten beyde Cronen
je eher je besser durch Schrifft- und Mündlich-bewegliches Zusprechen zu beförderlichem
Schluß ihrer obhabender Friedens-Tractaten erinnern/disponiren und facilitiren derselben der Orts anwesend Abgesandten / auch
neben persönlicher Contestation unnd Versicherung ihrer zu den beeden Cronen beständig
tragender guter Affection und Freundschafft
dahin ersuchen / damit sie auch ihres Orts/so
viel möglich seyn wird / durch erspriesliche
Officia zu schleuniger Abordnung dieses zwischen solchen Christlichen Potentaten / verfan-

fangenen blutigen Krieg bey den beeden Kön. Würden und Maj. zu verhelffen / ihnen eussersten Fleiß wollen angelegen seyn lassen / und gleichwie hierdurch auch der liebe Fried / und allgemeine Sicherheit im Röm. Reich erhalten kan werden / also getrösten wir uns würcklicher Willfahr / unnd ehister Vollziehung / wormit Ew. Kön. Würden und Mayest zu langwühriger guter Gesundheit unnd allem Wohlergehen Gottes Gnadenreichen Beschirmung fr. und unterthänigst treulichst befehlen / Datum auffm Wahltag zu Franckf. am Mayn den 4. Maij 1658.

Folgt der Punct der Sicherheit / so bey letzter Capitulation Art. 14. eingerückt / und im übrigen selbige bey vorigem Stylo gelassen worden.

IN noch mehrer Bestättigung deß Friedens / und damit das geliebte Vatterland Teutscher Nation oder wir selbsten in neue Ungelegenheit nicht geflochten werden mögen / wollen Wir Uns in die Kriege so in Italien und dem Burgundischen Crayß jetzo

 gefüh-

geführt werden/in keinerley Weg/weder vor uns/als Röm. Käisern/noch unsers Hauses wegen/einmischen/uñ wider die Cron Franckreich und dero Bundsverwandten in gemeltem Italien und Burgundischen Craysen in Krieg/unter einigen Streits/oder andern Ursachen keine Hülffe senden/noch sonsten auff einige weiß Vorschub und Beystand leisten. Jedoch/daß auch hingegen die Cron Franckreich und dero Bundsverwantē/gleicher gestalt/weder Unser/Unsers Hauses/deß Reichs oder eines Churfürsten unnd Standes sämptlich/oder absonderlichen Feinden keine Hülff/mit Volck/Geld/Waffen/oder andern Beystand oder vorschub auf keinerley Weiß oder Weg thun. Unnd solle auch alles unnd jedes/was wegen der Cron Franckreich unnd deren Bundsverwandten in diesem/und erst vorgesetztem Articul begriffen/von Unsern und deß Reichs/Unsers Hauses/oder eines Churfürsten und Stands Bundsverwandten nicht wider/als von uns selbst/dem Reich/Unserm Hause/denen Churfürsten und Ständen sämptlich oder sonderlich zu ersehen seyn/unnd also alles und jedes was obstehet reciprocè, und gleich gelten/und von niemanden anderst geleistet/und geführt werden sollen.

Gleichwol mit der ferner Erklärung/im Fall ein-oder ander Churfürst/oder Stand deß

deß Reichs / von jemand feindliches angegriffen werden solte / und die Cron Franckreich und deren Bundsverwandten / von einem solchen angegriffenen Churfürsten / Fürsten und Stand / umb Hülff angelangt werden solte / daß alsdann ermelte Cron Franckreich und dero Bundsverwandten solche Assistentz zu leisten / unnd demselben Churfürsten unnd Ständen deren vermög habenden / und in Instrumento Pacis vor bestättigten Juris fœderis sich zu gebrauchen unbenahm und unschädlich seyn sollen. Damit aber das H. Röm. Reich seines beständigen Friedens staat gesichert bleiben / sollen unnd wollen wir alsbald nach Unserer Erhebung zur Käiserlichen Regierung Uns alles Ernsts euserist angelegen seyn lassen / auff daß zwischen beeden meistens in deß Reichs Crayß und Eigenthumb kriegenden Cronen die Friedens-Tractaten in Teutschland würcklich angestellt / unnd ihren Königreichen und Unterthanen / auch gemeiner Christenheit / und dem gantzen Reich zum besten / vermittelst Göttlicher Gnade ehist beschlossen / gleichfals auch die Polnische Friedens-Handlung unvorlängst fortgesetzt / und zum schleunigen Schluß befördert worden.

Copia an das Hochlöblichste Chur-Fürstliche Collegium/ von Ihr. Churf. Durchl zu Brandenburg abgegangenen Schreibens / de dato 15. Junii 1658.

Von Gottes Gnaden/

Friederich Wilhelm/

Marggraf zu Brandenburg deß H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst.

Unsere freundliche Dienste/ unnd was wir mehr Liebes und Gutes vermögen / auch Günstigen Willen unnd Gnädigen Gruß zuvorn.

Hochwürdigste/ Durchleuchtigste Fürsten / besonders libe Herrn Vetter und Brüder / wie auch Hochwolgeborne/ Edle/ Veste/ besonders Liebe/ und liebe Besondere.

Uff Ewer Lbd. L. L. L. L der Herrn unnd Ewrem an uns abgelassene beede Schrei-

Schreiben de Dato Franckfurt den 4. unnd 31. Maij. St. N. dieses Jahr / haben wir erfreulich verlesen / daß dieselbe auch mit Hindansetzung der höchstnöthigē Wahlsache / vor Erhaltung beständigen Friedens im Reich / unnd wider Vereinigung der benachbarten Potentaten sich sehr sorgfältig erwiesen / die Nothurfft deßwegen an die Interessirte Cronen geschrieben / auch die Kön. Kön. Majest. Maj. zu Pohlen und Schweden biß zum verhoffenden glücklichen Außgang der Friedens-Tractaten / mit fernern Progressen / der Waffen in zu halten / die Reichsstände und Glieder mit Einquartirungen / Durchzügen und andern Kriegspressuren zu verschonen / unnd wider den Friedenschluß nicht zu beschweren / ein Theil dem andern zu vergleichen / Vrsach und Anlaß zu geben / durch ein Abschickung ersuchen lassen / dann ferner die drey nechst angelegene Ober- und Nieder-Sächsische / auch Westphälische Crayß erinnert / sich in solcher würcklicher Verfassung zu halten / damit Inhalts der Reichs- und Executions-Ordnungē / uns und andern Ständē auff dē Nothfall assistiren möchten / auch nit allein erkant / daß uns nicht zu verdencken / wann wir wider den Friedenschluß vergewaltiget werden sollen / in Entstehung der Reichs- unnd Crayßhülffe / uns in berührten Friedenschluß versehener / uff

natürlichen Rechten gegründeter Gegenmittel/zu Unser Defension zu bedienen/ sondern auch vor sich und ihre Herrn Principalen Uns versichern/ daß sie auff Begehren/ Krafft der Reichs-Constitution und Churfürstl. Verein/ auch respectivè absonderlich mit uns getroffener und treffender Bündnüß uns treulich assistiren würden und wolten/ alles mehren Inhalts Ew. L. L. L. L. L. und Ewer angezogenen Schreiben.

Gleichwie nun Ew. L. L. L. L. Lbd. der Herrn/ und Ewer Herrn Principalen Sorgfalt/ grosse Bemühung/ auch Eyfer vor das gemeine Wesen/ Erhaltung deß theuer erworbenen Friedens/ und wider Vereinigung der benachbarten Potentaten bey der wehrten Christenheit/ und der Posterität zum waaren unsterblichen Ruhm gereichen muß/ also gebühret ihnen auch von uns darvor/ sonderlich vor das treuhertzige Anerbieten hohen und grossen Danck/ welchen Wir damit gehöriger massen abstatten.

Wir tragen hiernechst bey gegenwärtiger Zeiten nicht unbillich die Beysorge/ (der Höchste verleihe/ daß wir damit irren) daß Ew. L. L. L. L. Ld. der Herrn und Ewer erzehlte grosse Sorgfalt und angewandter Fleiß/ worüber besser Verhoffen/ die würckliche Assistentz nicht erfolgen solte/ Uns und andern Reichs-Ständen/ sonderlich den Ober- und Nie-

Nieder-Sächsischen Cräysen fast wenig zu statten kommen möchte.

Denn obgleich vor wenig Jahren zu Osnabrück und Münster der Friede im H. Röm. Reich mit etwann Hindansetzung der alten Teutschen Glory / Verlierung so stattlicher Land und Leute / auch Spendirung fast unerschwenglichen Summen Geldes / nur den unschuldigen und armen Leuthen zu succurriren / unnd dieselbe zu erquicken gleichsam erkauffet / und das darüber auffgerichtete Instr. Pac. mit solchen dienlichen unnd dringenden clausulis versehen unnd eingerichtet worden / daß jedermann billich davor gehalten / wo anders auswendige und Inheimische Potentaten / Churfürsten und Stände auff deß Heil. Röm. Reichs Authorität / und desselben Glieder / veste Zusammenhaltung / Einigkeit unnd Eyver vor die gemeine Freyheit / und den berührten so theuer erworbenen Frieden / noch einigen respect hätten / daß nicht wol müglich / daß diesem Instrumento Pacis perpetuæ schnurstracks zu wider / sich unterfangen würde oder könte / die Reichs-Stände unnd im Frieden mit begriffene benachbarte Potentaten unnd Cronen / durch feindliche Kriegs-Waffen anzugreiffen / und mit Einquartirungen / Durchzügen und verderblichen Kriegspressurn zu beschweren / auch Land und Leute ohn einig gegebene Ursach zu ruiniren.

So ist doch sonder Unser weitläufftiges erzehlen Ew. L. L. L. L. L. denen Herrn und Euch zur Gnüge bekant/ und lieget jederman vor die Augen/ was nun ins 4. Jahr bißhero für Kriegs-Empörungen hinwider entstanden/ und noch continuiret werde/ wordurch wir und andere Reichsfürsten und Stände/ und deroselben unschuldige Land und Leute zum Grund ausgemergelt und zerstöret werden: Zwar haben wir nicht unterlassen/ was zur Abwendung aller angedroheten Kriegsgefahr und Landsverderbungen nur immer dienen können/ indem wir bey einer unnd andern Parthey durch Schreiben/ Abgesandten und Residenten sollicitirt, erinnert und abgemahnet/ darunter keine Occasion verabsäumet/ auch einige Kosten nicht ersparet/ unnd endlich in Entstehung aller Hoffnung mit nit geringerer Beschwer unserer Land uñ Leute/ darbey wir doch gleichwol deß Friedens nit vergessen/ sondern allemal dessen Erinnerung gethan/ und durch GOttes Gnädigen Beystand mit Ihr. Königl. Majest. in Pohlen unnd dero Cron/ Uns gäntzlich verglichen/ auch gegen Ihre Königl. Maj. in Schweden uns allemal vernehmen lassen/ die alte Freundschafft unnd Vertraulig keit willig zu continuiren/ wann wir nun von deroselben versichert seyn können/ daß sie im Heil. Reich mit uns Fried halten/ und unser Land uñ Leut

mit

mit Durchzügen unnd Kriegspressuren nicht beschweren / auch die Tractaten mit Pohlen befördern wolten / zu diesem End haben Wir (mit was grosser Ungelegenheit unnd Bedruckung unserer Unterthanen aber / ist Gott bekant) nun biß in den 8. Monat mit unser Armee in unsern Reichs Landen still gestanden / weder ihrer Königl. Majest. zu Schweden / noch andern Potentaten unnd Kriegenden Partheyen die geringste Ursach und Anlaß zu einigen Widerwillen gegeben / viel mehr aber in der That erwiesen / daß wir uns vestiglich vorgenommen / im H. Röm. Reich ruhig zu seyn / und in einige Wege wieder das Instrumentum pacis nicht zuhandeln / in dem Wir alle gute occasiones, wodurch Wir die vorstehende Gefahr von weiten hätten abkehren können / dahin gehen lassen / auch andere / so viel an Uns gewesen / abgehalten / bey unserer Abwesenheit ins Reich zugehen / und ihren Feind zu suchen / allein wir haben doch keine rechte versicherung erlangen können / dann ob man gleich umb die Zeit / davor gewesen / von Dennemarck einen solchen Friden zuerlangen / wie offenbar ist / von Friedens Tractaten unnd Persohnen / der Reichs-Landen mit Durchzügen unnd Kriegspressuren zu Leipzig unnd anderstwo vernehmen lassen / massen man nur dieser seits verhüten und abwenden wolte / daß die Pohlen unnd andere nicht

nicht ins Reich giengen / so ist doch nunmehr offenbar / daß dadurch nicht mehr gesucht worden / denn daß man verwehren möchte / daß Dennemarck nicht succurrirt unñ Schweden an seiner Intention nicht verhindert würde / so auch nun erfolget ist / und wird uns vor gewiß berichtet / daß Ihre Kön. Maj. in Dennemarck abermals genöthiget worden / die Insul Ween abzütretten unnd sich zuerklären / daß das jenige / daß die Schwedische Völcker über die verglichene Zeit / in die Dänischen Landē bestanden / und nicht abgeführt worden / nun unnd zu ewigen Zeiten vor keine Vrsach deß Kriegs solte gehalten und angezogen werden / dahero nunmehr die Auffbruch der Schwedischen Armee / unnd die Heraußkunfft Ihrer Königl Maj täglich zuerwarten stunde / es ist auch mehr dann gewiß / daß die Schwedische General Major Bötticher und Truck mit vielen Regimentern sich albereit in Nider Sachsen / Mecklenburg und einigen Lüneburgischen Orten an der Elb gesetzet / welchen der uns letzter Post zugeschriebener Zeitung nach / die jenige Schwedische Völcker / so in Altsech- unnd der Sonderburg Fürsten Güter gelegen / folgen / gestalt dann dieselbe allbereit Lübeck vorbey passirt / unñ die Artiglerie fortgeruckt worden / und wird Vns von einigem benachbarten Reichs Ständen trewlich entdecket / daß sie sorgen man würde

Tra-

Tramünde/ Dämmitz/ unnd Botgene über-fallen/ unnd etwa bey Lawenburg/ Botgenburg eine Schiffbrücke schlagen/ sie würden von den Schwedischen Generalen fast hart und als ihre Tributarii tractirt/ unnd hätte man ihnen gleichsamb pro Imperio andeuten lassen/ anstalt zu machen/ damit die Armee auff 14. Tag in ihren Ländern unnd Territoriis subsistiren könnte/ welches ihnen zwar Laid thäte/ aber doch/ weil ihnen die Reichs- und Craiß-Hülffe entstunde/ dasselbe dulden müssen/ wolten sich gleichwol in terminis deß Instrumenti pacis halten/ und angehörigen Oerter mit dienlichen protestationen und reservationen sich verwahren: über dem schreibt man uns auch/ daß General Major Börticher Ordre einige Partheyen in unsere Lande gehen zulassen/ umb zuversuchen/ was unnd wie viel man leyden könte/ gestalt dann in unsere Prygnitzische Crāyß an der Elbe allbereit Partheyen gesehen worden/ daß sie beordret einige Gefangene von unsern Völckern zuholen: Wir werden auch von gewisser Hand verwarnet/ uns wol vorzusehen/ weiln J. Kön. Maj. zu Schweden/ in kurtzem eine schickung an uns thun uñ vernehmẽ würden/ wessen sie sich gegen uns zuversehen/ sie möchten aber auch bald mit der Armee folgen. Hierauß nun haben Ewer L. L. ꝛc. die Herrn und ihr leicht zu colligiren, was dergestalt ihr schreiben

schreiben unnd schickung bey Schweden operiren werden / dann es sol/ wie im Anfang erwehnt worden / mit fernern progressen der Waffen einzuhalten / und die Reichs Land/ contra Instrumentum pacis mit Durchzügen und Kriegspressuren nicht zubeschweren/ solches aber/ ob es gleich billig unnd fundirt ist/ stehet bey gegenwärtigem Zustand deß Schwedischen Estats nicht einmal zuhoffen / zugeschweigen zuerwarten / dann daß Ihre Kön Maj. die Völcker nacher Schweden oder über See führen solten / darzu ist sowol wegen Manglung der Mittel / als der Schwedischen vorgeschützten Kriegs raison unnd apparenz, das corpus der Armee in die Dänische Lande länger stehen zulassen/ lasset der Dänische Fried die newe Vergleichung unnd grosse Landes-Verderbung desselben Orts nicht zu; Die Reichs-Stände unnd Lande mit Durchzug und Kriegsbeschwerden zuverschonen / ist nicht möglich / weil auß Holstein nach Polen (dahin der Schwedischen ministrorum außsage nach/ die Marche gerichtet ist) zu Land kein ander Weg / dann durch das Reich und unsere Lande/ nicht wohl zufinden / gestalt noch newlich ein vornemer Schwedischer General gegen den unsern erwehnet / die Schweden wolten nicht hoffen / daß Wir ihnen den transitum durch unsere Lande verweigern würden / denn es wäre ihnen

ihnen nicht müglich durch zukommen/ sie könten auch die Armee nicht abdancken / sonder müsten sich nochmaln mit Pohlen bereichen

Uber dem würde der modus procedendi, nemlich wegẽ der Durchzüge deß Crayß-Obersten etwas anzumelden/ unnd den Reichs constitutionibus und Instrumento pacis gemäß sich zubezeigen / unterdessen und nur pro Imperio denen Reichs-Landen unnd Städten Einquartirung unnd zusammenbringung Proviants und Futters anzudeuten/ wie angeführt worden/ continuiret / Als folget daß endweder nur das Schwedische Wesen zubefördern/ deß Heyl. Röm. Reichs Churfürsten und Stände/ sich werden der Reichs constitution, unnd deß Instrumenti pacis begeben / der Schwedischen Armee Thür unnd Thor willig auffsperren/ unnd dieselbe so lang es ihr geliebt/ mit Geld und Proviant unterhalten / oder aber sich der Execution-Ordnung unnd deß Instrumenti pacis mit würcklicher Abkehrung dawider zubedienen / sich resolviren müssen.

Nun ziehen zwar E. L. L. L. L. L. Oder die Herren / und Ihr auff das Letztere/ allein Dieselbe wollen bedencken / daß soviel die Crayß-Hülffe betrifft/ solch remedium nimis lentum seye / weil so viel uns wissend / kein Krayß in einige Verfassung gestellet/ begriffen/

sen / oder stehet auch hiebevor / ohngeachtet dessen / was Wir vor geraumer Zeit dieser Gefahr wegen wol niemand erinnern lassen / sich nicht in Verfassung setzen / noch einige Anstalt darzu machen wollen / solle man auch auff seiten derjenigen / so armiret seyn / noch ferner stille sitzen unnd den Schwedischen Einquartirung und Pressuren in den Reichs Landen zusehen / was hätte man anders zugewarten / dann daß mit deß Reichs Mitteln frembde / einiger Ständ Armeen ruinirten / in kurtzem uns / wie vormals in Preussen überfielen / und da nechst einen Reichs-Stand nach dem andern weil jetziger Zeit im Reiche mehr / dann in Pohln zuholen / vornehmen und zu ihren Willen zwingen / zwar hat es leyder die Erfahrung bißhero gewiesen / daß die etwas ferner abgelegene / denen an den Schwedischen Gräntzen näher Länder zusehen / und ihnen wenig zu Hülff kommen / wann man aber die militarische actiones, progressus und vorige Zeitē considerirt / ist es nicht möglich / daß mit der Zeit die Reihe dieselbe auch nicht treffen solte: Es ist auch nicht unbekant / wann die andere Parthey der Religion halber / vor prætext weder einander zuführen pflegen / warumb zu Zeitē mit der Reichs- und Crayß-Hülffe etwas langsam zugehet / allein weil alle drey Christliche Religionen auff gewisse Maaß einmal durch das offtberührte Instru-

men-

mentum pacis verglichen / unnd Partheyen verbunden/steiff und vest darob zuhalten/ die Erfahrung auch bey vorigen unnd jetzigen Kriegen es gelehret / daß alle Religions-Verwandten fast gleich viel gelietten / unnd bald kein Stand/ er sey dieser oder jener Religion zugethan gewesen/verschont worden.

So ersuchen Wir Ewer L. L. L. L. Ldn. die Herrn und Euch/ Freund: Brüder: unnd Vätterlich/auch günstig und gnädig/Dieselbe wollen auff ein taugliches remedium bedacht seyn / wordurch Ihre Königl. Majest. zu Schweden ihre Völcker auß deß Reiches/ ihnen nicht zustehenden Landen so fort abzuführen/unnd mit einander wer der auch sey/ wider das Instrumentum pacis zubeschweren / absonderlich aber uns deßwegen Versicherung zugeben / schleunigst unnd ohne Säumnuß zu disponiren; unnd dabenebenst wegen versprochener Assistentz (so Wir nochmals mit besonderer Dancknehmung acceptiren,) Sich gegen unsere Gesandten dergestalt herauß lassen/ damit wir je ehe / je lieber und besser part erlangen mögen / daß dieselbe und ihre Herrn Principalen uns eyligst nachdruck: und würcklich zu assistiren / in Werck begriffen.

Wann wir dann hier nechst auß oberzehlten Ursachen / unnd andern einlauffenden Umbständen / in entstehung aller gütlichen

Mitteln

Mitteln necessitirt unnd genöthiget werden solten / durch unser Waffen mit Hülffe unnd Beystand deß Reichs uñ der benachbartē Potentaten / Uns und unsere Land unnd Leute / in dem Namen GOttes wider unbilliche Gewalt zuretten / und das vorzunehmen / was Kriegs-raison erfordern wird / unnd es würden darüber auch andere Reichs Lande / sonderlich die berührte Ober- unnd Nieder-Sächsische Cräysen nebenst den Westphalischen / wieder unser Gemüht unnd Willen / einige darauß folgende Kriegsbeschwerungen über sich nehmen / unnd sonsten etwas leyden müssen / werden wie hoffentlich vor GOtt und dem Heil. Röm. Reich wol entschuldiget seyn / und haben das Zuversichtliche Vertrawen E. L. L. L. L. Ldn. denen Herren und Euch / gleich wie dieselbe Uns / daß Wir uff obgedachten Fall / alle in der natürlichen Billichkeit / und in den Reichs constitutionen gegründeter Rettungs-Mittel / Uns gebrauchen / gar nicht verdencken / daß sie also alles uff das beste deuten / dasselbe respectiren Ihren hohen Principalen bester massen recommandiren / unnd wann es nöthig seyn wird / unseren bißhero geführten Sorgfahlt und angewendten Fleiß für die gemeine Ruhe und Sicherheit uns Zeugnüß geben / und ferner mit Dero hohen unnd trewen Rath unnd That / zu succurriren nicht underlassen werden /

den/Vnd weilen E. L. L. L. L. Ldn die Herrn und Ihr die Wahl-Sache selbst höchstnöthig zu seyn/ bekennen / Geleben Wir der guten Hoffnung dieselbe werden nunmehr solche Sache ferner nicht hindan zusetzen / sondern selbige nebenst Vns eyfferig zubefördern/und Sich daran nichts abhalten zulassen / geflissen und begierig seyn/Angesehen die vornembste unnd wichtigste puncta der Capitulation nunmehr zum mehren theil abgethan worden/ und nicht kan negirt werden / daß deß Heiligen Römischen Reichs Sicherheit / Ruhe/ Wohlstand und Vffnehmen von einem Qualificirten unnd mächtigen Oberhaupt dependiret und herfliesset: und versichern wir Ewer Ldn.2c. die Herrn und Euch nochmalen/daß wie bißhero geschehen/ Wir also noch ferner an Vns nichts erwinden lassen werden/ alles das zu thun und zu leisten / worzu Vns unnd Vnserm Churf. Ampt/ deßhalb tragende hohe Pflichte / auch Reichs constitutionem Churfl. Verein: und respective absonderliche Verbündnuß obligiren und anweisen / Thun damit E. L.2c.2c. empfehlen/2c. Geben in Vnser Residentz Cölln an der Spree/ am 15. Junii 1658.

Demnach

DEmnach nechst verwichenen Freytag offentlich / und vermittelst Trompettenschall außgerufen worden / daß alle die jenige Persohnen / hohes unnd nidrigs Stande deß Heyl. Röm. Reichs zu dem deputations Tag gegenwertigen Herren Gesandten / oder auch anderer alhier sich befindlichen Fürstlichen Hoffstatten Comitat unnd suite nicht gehörigen / sich Mörgenden Montags / bey Nochwerendem Sonnenschein auß dieser Stadt erheben sollen / als wird denen samblichen Capitainen unnd einen jeden insonderheit hiemit nochmahls ernstlich befohlen / zuverschaffen / daß diesem Gebott und befelch / allerdings nach gelebet werden möge. Signatum Franckfurt den 13. 23. Junii Anno 1658.

Franckfortische Cantzley.

Be-

Beschreibung der Königl. Wahl / und dabey gehaltenen Ceremonien / so mit einhelligen Stimmen aller Churfürsten den 18. Julii 1658. in der Reichs- und Wahlstat Franckf. am Mayn vorgangen.

MOrgends gegen 7. Uhr / nach Extraordinari halbstündigem Geleut der Meßglocken / und beschehenen Uffzug der bewehrten Bürgerschaft daselbst vom Römer an / biß an die vom Käiser Carolo Magno fundirte Stifft-Kirchen S. Bartholomaei / seynd die sämptliche Churfürsten / nach ihrem uff dem Römer / in absonderlichem Zimmer / angelegtem Chur-Habit nachfolgender Gestalt und Ordnung / zu besagter Kirchen geritten / nemlich die Geistliche in roht Scharlachen / und die Weltliche in roth Sammeten langen Röcken und jedes Churfürsten Marschall zu Pferd / führte ein vergüldes Schwerd in der Scheide mit der Spitzen über sich.

Auf der Lincken:	Auf der Rechten:
Herr zu Eltz Erbmarschall /	Gr. von Heusenstein Erbmarschall /
Chur-Trier.	Chur-Mayntz.

Erb-

Erbmarschall Gr. von Trautmansdorf/ König in Böhem mit der Cron uff dem Haupt.	Gr. von Salm Erbmarschall/ Chur-Cölln.
Erbmarschall Rheingraf/ Chur-Pfaltz.	Gr. von Pappenheim Reichs Erbmarschall Chur-Sachsen.
Printz Moritz Ch. Brandenburgischer Gesandter.	Chur-Bayerischer Gesandter Gr. von Fürstenberg.

Vff erfolgten Eingang in die Kirchen / haben Ih. Fürstl. Gnaden Herr Bischoff von Wormbs/ auß special Erlaubnuß J. Churfl. Gn. zu Mayntz als Ordinarii dz hohe Ampt der H. Meß/ unnd die Gesäng vom H. Geist mit Zuthun der Chur-Maintzischen Musicanten gehalten: Darauff höchstgedachte Hn. Hn. Churfürsten den gewöhnlichen Wahl Eyd vor dem Altar/ mit den Gesichtern gegen das Volck stehend/ abgelegt/ unnd ein jeder widerumb in seinen Sitz wie folgt/ sich erhoben.

Zur Rechten deß Altars/ Chur-Maintz Chur-Trier/ in der mitte	Zur Lincken: Chur-Cölln/

König

König in Böheim/ Ch. Sachsen/
Ch. Bayrisch Gesandter/ Ch. Pfaltz/
Ch. Brandenb. Abgesandter.

Abermahls Hochgedachter Bischoff von Wormbs/ den Hymnum und Collect Vom H. Geist/ 2c. vollendet/ folgends die Herrn Herrn Churfürsten in dem Conclavi oder Sacristey nach bewuster Ordnung/ unnd beschehener reiffer Erwehlung durch alle ihre Stimme einmütiglich zum Röm. Käiser erwählet/ Den Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDUM zu Hungarn/ Böheimb/ 2c. König/ welcher also seyn Käiserlich gewöhnlichen Ayd abgelegt/ unnd von sämptlichen Hn. Churfürsten zu dem Altar geführt/ nachmals etliche Gebetter von Hochged. Herrn Bischoff zu Wormbs über J. Käis. Maj gesprochen/ ferner uff den Altar gesetzt/ und bey wehrender Singung daß Te Deum laudamus die gewönliche Signa Imperii Regalia von den beywesenden Churfürsten und Gesandten fürgetragen worden/ als wegen Chur Bayrn deß Reichs Erb Truchseß H. Graf von Zell/ den Reichs-Apffel/ wegen Ch. Brandeburg deß Reichs Ertz Cammerer H Leopolried Friederich/ Gefürster Graf zu Hohenzollern/ den Reichs Scepter/ Chur-Sachsen unnd Pfaltz in Person deß Reichs Schwerd und Cron/ worauff der Käiser auff

einem hohen Theatro durch H. Dombprobst von Mayntz publicirt worden / seynd auch 300. Stück loß gebrennt / unnd alle Glocken ein Stundlang geleutet / unnd J. Käis. Maj. in hernach specificirter Ordnung auß der Kirchen biß zu ihrem Pallast begleitet worden Nemlich vornhero aller Churfürsten uffwartende Page, Räthe / Grafen und Herren hierauff auch von jedem Hof alle Trompeter und Heerpaucker stattlich uffblasend / darnach 5. Herolden zu Fuß / als:

Oesterreich /

Ungarn / Böhem /

Röm. Königs / Käisers.

Wegen Chur-Maintz / Trier / Cölln und Böheim 4. Erbmarsch. mit den Schwerdern / darnach der Chur-Bayrische auff der Rechten / und Chur-Brandenburgische Gesandte auff der lincken Hand /

Chur-Trier allein /

Zur Lincke: Chur-Pfaltz mit der Römischen Kron.	Wegen Chur-Bayern hochgedachter Erbtruchses Gr. võ Zeil / mit dem Reichsapffel.	Zur Rechten: Wegen Chur-Brandenburg Erbcamerer võ Hohenzollern mit dẽ Scepter.

Graff Wolff Philips von Pappenheim Reichs

Reichs-Erbmarschall mit der Scheiden.
Chur-Sachsen mit dem blossen
Reichs-Schwert.
Käiser LEOPOLDUS
mit der Kron auffm Haupt.
Chur-Cölln. Chur-Maintz.
Darnach die übrige Käis. und aller Chur-
fürsten Hoffbediente.

Ad Symbolum Aug. Cæsaris LEOPOLDI,
CONSILIO ET INDUSTRIA,
Calliope Pastoritia

Non auferetur Sceptrum de Iudâ & Dux de femore ejus, *Genes. 49.*

Anagramma L. DEUS POLO.

QUis LEOPOLDE, Tibi supremos jungit honores.
Et dedit Imperii sceptra tenere? DEUS.
Arbiter hinc Regum, meritis Tibi cessit opimis
INDUSTRI signum CONSILIIQUE POLO.
Sic L. ter fælix Regnum, cumulabit & annos
Utque sit Imperio Teutona fausta tuo.

Namen der jenigen Graffen und Herrn/welche bey jedes Churfürstē Hoff mit in das Conclave zu der obged. Käis. Wahl als Zeugen

beruffen / auch sonsten zuvor mit im Rath gangen.

Nemlich bey Chur Maintz.

Ihre Hochw/Gn. Herr Adolff Hund von Saulheim / Domprobst zu Maintz / ꝛc. Ihre Hochw. Gnaden Herr Wilrich von Walderdorff / Churfürstlicher Maintzischer geheimer Rath / Domherr unnd Vicarius Generalis zu Maintz/auch Domprobst zu Speyer/ꝛc. Herr Gerhard Freyherr von Schenkern / Obrist Hoffmeister und Vicedom zu Aschaffenburg/ ꝛc. Herr Christian Freyherr von Boineburg/ Ritter/geheimer Rath und Obermarschalck/ ꝛc. H Philips Erwein von Schönborn/ Ritter/geheimer Rath und Amptmann zu Steinheim/ꝛc. H. Doctor Mehl/ Würtzburgischer Cantzler/sampt zween Chur Maintzischen Secretariis, Herrn Hettinger unnd Herrn Berninger als ersuchten Notariis.

Bey Chur-Trier

Herr Hugo Friederich von Eltz / Domdechant zu Trier/ꝛc. H. Damian Hartard, Freyherr von der Leyen Domcapitularherr zu Maintz und Trier/ auch Probst zu S. Alban. H. Carol Henrich Freiherr von Metternich/ Domscholaster zu Maintz unnd Domherr zu Trier H. Lotharius Freyherr von Metternich/ Obrist Land-Hoffmeister unnd Amptmann zu Coblentz. H. Cantzler Anetanus.

Bey Chur-Cölln.

Graff Ego von Fürstenberg/Domdechant zu Cölln/ Graff Wilhelm Ego von Fürstenberg/ Domherr daselbst. H. Peter Buschman Cantzler. H. Johann Christoph Altenhoven/ geheimer Rath.

Bey dem König zu Böheim.

Graff Johann Ferdinand von Porzia, Ritter deß güldenen Vellus, geheimer Rath und Obrist-Hoffmeister/ꝛc. H. Johann Hetwig Hraff von Nostitz/ geheimer Rath unnd Obrister Cantzler im Königreich Böheim/ꝛc. H. Johann Adolff Graff von Schwartzenberg/ geheimer Rath und Ih. Ertzf. Durchl. Obrist Hoffmeister/ꝛc. H. Ernst Graff von Oettingen / geheimer Rath unnd Reichs Hoffrath Præsident.

Wegen Chur Bayern.

H. Graff Herman Egon von Fürstenberg/ Principal Abgesanter/ Herr Graf Otto/ deß H. Römischen Reichs Erbtruchses/geheimer Rath/ H. Carl Augustin / Freyherr von Leibelfing / Cammerer / ꝛc. Herr Johann Georg Oexel/geheimer Rath.

Wegen Chur Sachsen.

H. Johann Georg Freyherr von Rechenberg / geheimer Rath / Oberhoffmarschall

und Oberkammerherr. H Heinrich Freyherr/ von Friesen/ geheimer Rath und Cammerherr/ H Reichard Dietrich/ Freyherr von Taube/ geheimer Rath und Cammerherr/ H. Wolff Siegfried von Littichau/ geheimer Rath/ Cammerer und Reichspfennigmeister/ H Augustin Strauch D. Appellation-Rath.

Wegen Chur-Brandenburg.

Printz Moritz von Nassau/ rc. Churfl. vornemster Abgesandter/ Herr Raban von Randstein/ geheimer Rath/ unnd Mitabgesander/ Herr Friederich von Jena, geheimer Rath/ und gevollmächtigter Mitabgesander/ Herr Bernhard Graff zu Sayn unnd Witgenstein/ rc. Herr Christoph Philipp von Loe/ Hoffmarschall und Drost zu Wetter/ rc. H. Lazarus Kittelman/ Camerrath/ unnd Legationis adjunctus, &c.

Wegen Chur-Pfaltz.

Herr General Lieutenant Balthasar/ geheimer Rath/ Herr Johann Friederich von Landaß/ geheimer Rath/ Hoffmarschall und Fauth zu Heydelberg/ H Friederich von der Lipp/ genannt Hoen/ Freyherr/ geheimer Rath unnd Vicedom zu Newstadt/ H. Johann Ludwig Mieg D. geheimer Rath und Vice-Cantzeler. Herr Johann Jacob Frays/ geheimer Rath.

Nachdem das Te Deum laudamus fast halb außgesungen/ und zu dem Verß/ Te ergò

quæ-

quæſumus, kommen / hat der Gefürſte Graff von Hohen zollern als Erbkammerer die Königliche Kron dem Käiſer abgeſetzt / unnd H. Georg Ludwig Graff von Sintzendorff Erbſchatzmeiſter wegen Chur-Pfaltz Ihrer Käiſ. Maj. zu dem Verſic. per ſingulos dies wieder auffgeſetzt. Bey dem Ambt der Heyl. Meß ſind die geſampte Churfürſten / und der andern Abgeſandte mit ihrer Hoffſtatt zugegen geblieben. Wobey für ein ſehr glückſeltige Anzeigung gehalten wird / daß J. Käiſ. Maj. Leopoldus I. aus GOttes Schickung eben auff dieſen Tag den 18. Julii erwehlet worden / an welchem die Aegyptier ihr neues unnd groſſes Jahr anfangen / uñ die Neptunaliſche oder Meerſpiel vor Alters zu Rom gehalten worden / an welchem Tag auch Käiſer Rudolfus II. 1552. gebohren / und die Stadt Mantua 1630. von den Käiſeriſchen erobert / und zum Gehorſam gebracht worden / da hingegen auff den Tag als Ferdinandus IV. gewehlet / den 31. Maij viel hohe Potentaten entweder geſtorben oder umbracht / als Marcellus Bürgemeiſter zu Rom / der groſſe Roland / Wilhelm der Hertzog auß Bayern und Graff in Holland / Jagello König in Polen und andere.

Warhaffte und Eygentliche Beschreibung der den 1. August. 22. Julii 1658. in deß Heyl. Römis. Reichs Stadt Franckfurt vorgangener Käis. Crönung deß Allerdurchl. Großmächt. unnd Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn.

LEOPOLDI

Erwöhlten Römischen Käisers zu allen zeiten Mehrer deß H. Röm. Reichs/ In Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Schlavonien Königs/ Ertzherzogen zu Oesterreich rc.

Sambt allen dabey Vorgangenen Cæremonien.

DOnnerstags den 1. Morgens zwischen 5. 6. unnd 7. uhren/ seind die Extraordinari Meßglocken geleutet/ und die Bürgerschafft durch offentlich vorhergangenen Trompeten-

Schall

Schall und Trummenschlag zu Pferd und zu Fuß / in das Gewehr beruffen / welche vom Römer an / biß zu der vornembsten Stifft-Kirchen / und ebener massen biß an das Käis. Logiament zum Braunefelß in gute Ordnung gestelt worden; Worauff die 3. Geistliche Herrn Churfürsten in ihren Gutschen / unnd jeder in seiner gewönlicher Hoffstatt zu besagter Kirchen gefahren / darin dero zierlichiste Pontificalia ahngelegt; Die Weltliche Churfürsten aber als Sachsen unnd Pfaltz in ihrem Churhabit/auch in Gutschen/ mit vorhergetragenen vergüldtẽ Schwertern/ durch ihre Erbmarschallen / folgents der Chur-Bayrischer und Brandeburgischer Abgesandter / auch die bey deß Reichs Erb-Beampte auff dem Römer sich versamlet. Immittels haben höchstgedachte 3. Geistliche Churfürstẽ durch 2. Abgeordnete mit vorhergehenden Graffen unnd Rittern nemblich die Hochw. Wohlgeborne H. H. Wilrich von Walderdorff Thumb-Capitularherrn unnd Vicarium General: zu Maintz auch Thumbprobsten zu Speyr/und H Graff Egon von Fürstenberg Thumbdechandten zu Cölln beyde in gewohnlichen Pluvialibus unnd Chorcappen in einer Kutschen die Käis. Cron Caroli Magni, zu ihrer Käis. Maj. in Braunefelß uberschickt/ daselbst nach einer zierlichen vor Hochgedachten Herrn von Walderdorff gehaltener Vorrede/

auf einẽ gülden Stück-Kissen presentirt unn auff die Käiserliche Taffel hingesetzt worden/ damit hernach bald darauf die obgedacht beyde weltliche Churfürsten/ mit dero vorhergehenden Erbmarschallen auß dem Römer/ zu Braunefels Ihre Käis. Majestät von dannen/ biß in die Obgemelte Kirchen/ auff der darzu sonderlich gebaweter höltzerner Brücken begleitet in nachfolgender Ordnung/ Erstlich alle Hoffbediente/ Page/ Rhäte/ Graffen und Herm/ wie bey der Käis. Wahl zu Fuß.

Zu Pferdt.

Auff der Lincken	Auf der Rechten
Printz Moritz. Chur-Brandeburgischer Gesanter	H. Gr. Herman Egon von Fürstenberg Chur-Bayr. Gesand.

Erb Marsch. Rhein-Graff Chur-Pfaltz mit der Käis. Cron in der Hand	H. Graff Truchses von Zeil mit dem güldenen Reichs-Apfel	H. Gefürster Graff von Hohenzollern mit dem güldenen Scepter.

H. Graff

H. Graff Wolff Philips von Pappenheim deß Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall.

Chur-Sachsen mit dem blossen Schwerdt.

Die Röm. Käis. Majest. mit einem langen güldenen Rock und güldener Chur-Hauben geritten under einem von 8. hernach beschriebenen Deputirten H. H. auß dem Löbl. Magistr. zu Franckfurt getragenen güldenen Himmel.

Als nun die Weltliche Churfürsten sampt Gesandten / zuletzt Ihre Käiserl. Majest. bey der Kirchenthür von Pferdten abgestiegen / seind ihro die 3. Geistliche Churfürsten benebens 18. Assistenten Bischoffen und Prælaten wie hernach benent / daselbst mit dem gulden Creütz / Reuchfaß / unnd Evangelibuch entgegen kommen / und empfingen sie gleich unter der Pforten mit grosser Ehrerbietung / warauff Ihre Käis. Maj. unnd samptliche Chur- und Fürsten / auch Königl. Abgesandte zu ihrer session sich verfügt in folgender Ordnung: gerad auff seiten deß Altars.

Chur Trier
in seinem sam̃eten besondern Sessel.

Ihre Kayserl. Majest.
under einem von purem gold-gewürckten Thron/ in der mitte.

Chur-Cölln
als consecrans.

Chur-Maintz in einem besond. sammet. Sessel.

Chur-Sachsen.

Chur-Pfaltz.

Chur-Bayrisch unnd Chur-Brãdeburgisch Abgesandten.

Hr. Bischoff von Wormbs in der undern Banck und hinder ihnen die Reichs Graffen und Ritter.

Anwesende HH. Bischoffe und Prælaten.

Fürsten von Lobkowitz und Aursperg mit dem gülden Vellus/

Ordinari Kön. Spanisch. Ges. Marches de la Fuente.

Extraord. Kön. Spanisch. Bottschaf. Graf. Peneranda.

Päbstliche. Nuncius Iosephus Sanfelicius.

Folgends ist das Ampt der H. Meß / mit Vocal- und Instrumental-Music zum zierlichsten / durch den Ertzbischoff von Cölln gehalten worden / welcher auch die Salbung verichtet / die Cron aber ist zugleich von den 3. Geistlichen Churfürsten Ihrer Käis. Majest. auffgesetzt / unnd alle andere Ceremonien gehalten / nebens die 6. Puncten geschworen worden / wie bey dem Authore in seinem Römischen Adler pag. 104. weitläufftiger zu sehen: Die Weltlichen Churfürsten unnd Gesandten haben ihre Functiones unter zeitwerender Meß eben Gestalt verrichtet / was ihnen obliget.

Lista der H. Assistenten bey der Käiserl. Crönung / so von Chur Maintz / als Ordinario darzu beruffen und admittirt worden.

6. Bischoffe.

H. Ertzbischoff zu Colossen / deß Königr. Ungarn Cantzler.
Bischoff zu Mysien / Weybischoff zu Mayntz /
Bischoff zu Ascalon / Weybischoff zu Erfurt.

Bi-

Bischoff zu Domitiopoli, Weybischof zu Würtzburg.
H. Bischoff zu Sebasten / Weybischoff zu Münster.
Caramuel Bischoff zu Campanien.

6. Aebte.

Abt von S. Jacobsberg zu Meintz.
Abt zu Erbach
H. Abt von Selgenstadt.
Abt von Schönthal.
Abt von Ammerbach.
Abt von Arnsberg.

6. Thumprælaten.

Thumprobst von Mayntz/ rc.
Thumdechant von Mayntz/ rc.
Thumdechant von Cölln / Graf Egon von Fürstenberg.
H. Wilrich von Walderdorff / Ch. Maintzischer geheimer Rath unnd Vicarius Generalis und Thumprobst zu Speyer/ mit dem Käis. Siegel und Churf. Silberstab.
Thumbprobst von Bamberg/ rc.
Thumdechant von Würtzburg/ rc.
Martinus à Mulheim Prælatus Custos Insignis Collegiatæ S. Victoris zu Maintz Churf. Maintz. Eleemosynarius unnd primus Sacellanus honorarius, atque prædictorum Dd. Assistentiũ Invitator.

Namen

Namen der jenigen Franckfurter Herren/ so den Himmel getragen/darunter Ihr. Röm. Käis. Maj in besagte Kirch geritten/und folgends auff der mit 4000. Ehlen Tuch belegter Brücken / zu Fuß heraus biß in Römer gangen

Hieronymus Stalburger/Schultheiß.
Licentiatus Christoph Bender ältister Burgemeister.

H. Vincentius Steinmayer
D. Erasmus Seyffart
Johann Adolph Steffan
Philip Christian Uffsteiner
(Scheffen)

Philips Christian Lersener Junger Burgemeister.
Antoni Christian Mohr Ratsherr.

Lista der Cavaglieri/ so von Ihr. Käis. Maj. zu Reichs Rittern mit Käisers Caroli Magni Schwert 3. mal auff die Achsel geschlagen worden / auff einem hohen gezierten Theatro in bemelter Kirchen / als man das Te Deum laudamus gesungen/und alle Glocken geleutet.

1. HErr Philip Frantz Eberhard / Cammerer von Wormbs / Herr von Dallberg/

berg / vermög uralten special Käis. Privilegii.

2. Herr Christoph Magnus Graf von Hohenlohe / Egenburg und Cränigfeld.

3. Herr Frantz Christoph Graf von Fürstenberg / Ihr. Käis. Maj. Cammerer.

4. Herr Wolff Philipp Graff von Pappenheim Reichs Marschall.

5. Herr Christian Graff von Hohenlohe und Gleichen / Herr zu Langeburg und Cränigfeld.

6. Herr Hainrich Reiß von Plau / Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Cammerer.

7. Herr Gottlieb Graff von Windischgrätz / Herr zu Trautmansdorff / Käis. Reichs-Hoffrath.

8. Herr Nicolò Paravicino de Capelli, Freyherr / Ihr. Käis. Maj. Mundschenck unnd Vice-Silbercammerer.

9. Herr Rudolph von Neuschitz / Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Cammerer und Obrister über dero Leibguardi zu Roß.

10. Herr Hanß Wolff von Wolffsthal / Obrister unnd bestelter Ritterhauptmann deß Orts Steigerwald.

11. Herr Wigand von Lutzenburg / Churf. Durchl. zu Sachsen Cammerer und Obrister.

12. Herr Hieronymus Sigmund von Pflueg

Churf.

Churf. Durchl. zu Sachsen bestelter Trabantenhauptmann.

13. Herr Joan de Romel Marchari Obrister Leutenant.

14. Herr Christoph Zeiß Obrister Leutenant.

Abgelesen von der Röm. Käis. Maj. geheimen Rath unnd Trabanten-Hauptman/ Herrn Ferdinand Friederich Grafen von Fürstenberg ꝛc. Die omina, so sich auff angestelten jetzigen Crönungstag den 1. Augusti mit einfallen/ seynd diese. Daß auff solchen Tag der fromme Käiser Tiberius II (von dessen glückhaffter Regierung besiehe deß Authoris Römischen Adler pag. 201.) und Sigismundus Augustus Rex Poloniæ, 1520. auch 1527. Maximil. II. Cæsar Austriacus gebohren: Fridericus Misnensis wird in seinem Geschlecht der erste Churfürst zu Sachsen/ so hernach Käisers Friderici III. Austriaci Schwester geheurathet: zween Könige in Franckreich als Ludovicus VI. 1137. und Henricus III. 1589 auch Emanuel Philibertus Savoischer Hertzog 1580. hingeschieden.

Nach geschehener Krönung unnd Lösung aller Stücken auff den Wällen haben sich Käiserl. Maj. und gesambte H. H. Churfürsten/ aus besagter Kirch über einer von Brettern darzu verfertigten/ uñ mit weiß/ schwartz und gelben Wüllen Tuch überlegten Brücken/

cken / in solcher Ordnung nach den Römer auff den grossen Saal begeben.

Erstlich dero Reichsprovosen mit seinem Stab.

Zweytens die Laqueyen und Herrendiener.

Dritteus die Churf. Edelknaben.

Viertens Käis. Edelknaben,

Fünfftens die Churf. Hoff-Fourier.

Sechstens die Churfürstl. Ober- und Unter-Marschälcke mit ihren Stäben.

Siebendens / die Churf. und Käis. Cavalliers und Räthe.

Achtens / die Churf. unnd Käis. Trompeter und Heerpaucker.

Neundtens / Fürst von Lobkowitz / unnd Fürst von Aursberg / das gülden Fläß anhabend.

Zehendens der Oesterreichische Herold.

Eilfftens / der Hungar- und Böheimische Herold / Lorentz von Churlichtz.

Zwölfftens eines Römischen Königs und eines Käisers Herold / mit ihren Schild unnd Stäben.

Dreyzehendens / Churf. Erbmarschallen / mit vorsich tragend / und untersich gekehrten Schwertern.

Vierzehendens / der Churf. Bayrische Abgesandter / Herr Herman Egon Graff von Fürstenberg / auf der rechten / und Chur Brandenburgischer Herr Abgesandter / Johann

Maw-

Mauritius Fürst von Nassau / auff der lincken Seiten.

Fünfftzehendens / Chur Trier allein.

Sechzehendens Herr Graf Truchseß von Zeil mit dem Reichsapffel in der Mitten.

Siebentzehendens / Herr Graff von Hohenzollern / den Reichs-Scepter tragend auf der rechten Seiten.

Achtzehendens / Chur Pfaltz mit der Cron in der Hand auff der lincken Seiten.

Neuntzehendens / Reichs Marschall Herr Graf von Pappenheim / die Scheide tragend.

Zwantzigstens / Chur Sachsen allein mit dem blossen Schwerd.

Ein und zwantzigstens / Käis. Maj. mit der Cron.

Zwey und zwantzigstens / Chur Mayntz unnd Cölln so den Käis. Mantel beyderseits mit der Hand gehalten.

Drey und zwantzigstens / Bischoff zu Worms.

Hinder denselben zu letzt Ihr. Käis. Maj. Obrister Hoffmeister / Herr Graf von Porcia / rc. und

Herr Graf Ferdinand von Fürstenberg / Trabantenhauptman.

Herr Joseph Graf von Rabatta / Maltheser Ritter / und angesetzter Käis. Leibquardi Hauptman / zur Lincken.

End-

Endlichen folgeten ein zimliche Anzahl Hartschierer und Trabanten / so die Procession schlossen.

Nachdem Ihr Käis. Maj. wie auch die Herrn Churfürsten auff den Römer kommen / und ein jeder in dero Privat Zimmer ein wenig respiriret / haben sie sich in dem gedachten vordern Saal folgender gestalt an die fünff Fenster gesetzt / und denen Erb-Ambts Actibus zugesehen.

1. Jhro Käis. Majest. allein.
2. Chur Mayntz und Chur Trier /
3. Chur Cölln: Sachsen unnd Chur Pfaltz.
4. Chur Bayern / und Chur Brandenburg H. H. Abgesandte.

Von dannen haben die Herrn Churfürsten ihre Erb-Aempter verrichtet / wie folget: wie im Röm. Adler p. 111. zu sehen.

1. Chur Sachsen / ein Silbern Maaß in der einen Hand / in der andern ein silbern Streich habend / ritte zum Habern / meste einmal / und schütte es wieder aus / gabs hernach dem Reichs Marschall Gr. von Pappenheim / unnd wurde der Haber unnd der Wein dem Volck preiß.

2. Herr

2. Herr Graff Truchseß von Zell / der im Namen Chur Bayern / holte ein Stück von dem gebratenen Ochsen in einer silbernen Schüssel / und begabe sich gleicher Gestalt auf den Römer Saal.

3. Herr Graf von Hohenzollern im Namen Chur Brandenburg mit dem Handwasser.

4. Chur Pfaltz ungefehr 10 oder 12. Schritt von der Römerthür unter das Volck reittend und das erste Geld auswerffend / begabe sich aber auch bald wider auff den Römer Saal.

5. Gleich hernach præsentirten sich beyde Herrn Grafen von Sintzendorff / als Erbschatzmeister / unnd wurffen in dem Schrancken herumb biß wider zum Römer das übrige Geld unter das Volck / immitels die Trompeter sich hören liessen unnd durch fünfftzig Grafen die Speise auffgetragen ward.

An der Fürsten Taffel ist gesessen Herr Bischoff zu Wormbs / beyde Fürsten von Lockowitz und Johann Wickardt Fürst zu Aurßberg.

In einem absonderlichen Nebenzimmer seynd die freyen Reichsstätten abgeordnete stattlich tractirt worden / nemblich wegen der alten Reichstatt Achen dero Deputirte H. H. Caspar von Schwartzenberg und Balthasar Fibus beyde Burgermeister / und Carol von

Berg

Berg Syndicus daselbst/ welche durch ein special Käis. Decret den Cöllnischen Syndicum Herrn Licentiat Beckers ausgeschlossen/ uñ die præcedentz erhalten: wegen deß Heiligen Reichsstadt Nürenberg/ H. Christoff Kreß von Kressenstein/ H Tobias Holtzschucher/ H. D. Tobias Oelhaffen von Schöllenbach.

Wegen deß H. Reichs freyer Wahlstadt Franckfurt Herr Hieronymus Stalburger Schultheis/ H. Christ. Bender J. U. L. Senior Cons. H. Vincent Steynmayer/ H. D. Erasmus Seyfart/ H. Philips Christian Uffsteiner/ H. Joh. Adolff Steffan von Cronstetten/ H D. Zacharias Stenglin Syndicus.

Die H. H. Deputirte aber so vom wol löbl. Magistr. der Reichsstadt Franckfurt / mit beyder obgenanter anderer Reichsstätte verordneten zu dem actu coronationis in die Kirche durch dẽ H. Reichs Marschall wie breuchlich/ und An. 1612. auch 1619. ingleichem observirt worden / waren diese Patricii / H. Joh. Hector von Holtzhausen/ H Hieronymus Petrus von Stetten / H. Hartman Weitz / H. D. Joh. Philips Kellner.

Nach fünff Uhr vollendetem Panquet/ sein Ihre Maj in einer köstlichen Gutschen nacher Haus gefahren/ so von den 3. Geistl. und anwesenden Weltlichen Churfürsten sambt andern Reichs-Ständen und Legaten begleitet.

Der

Der Röm. Käis. Maj. rc. Unsers Allergnädigsten Herren/

Taxordnung / wie es allhie zu Franckfurt / bey vorstehendem Abzug Ihr. Röm. Käis. Maj. unnd Churf. Hoffstätten / der Quartier Bezahlung und Tax halber / in allen und jeden / solle gehalten werden.

NAchdem der Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste / und unüberwindlichste Fürst und Herr / Herr / LEOPOLDUS / Erwehlter Römischer Käiser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn und Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / rc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärnden / Crain und Würtenberg / Graf zu Habspurg / Tyrol und Görtz / unser Allergnädigster Herr / Ihren Auffbruch neben allen Herren Churfürst. und deren Gesandten / von hier

hier ehister Tagen zu nehmen entschlossen: Damit der Quartier / unnd anderer Utensilien Tax halber / zwischen den Gästen und den Wirthen oder Bürgern / keine Uneinigkeit / Zwietracht oder Irrung sich ereigne oder entstehe / als haben höchstgedacht Ihre Käiserliche Majest. Unser Allergnädigster Herr / dero geheimen Rath / Cammerern / unnd Obristen Hoffmarschalln / Herrn Heinrich Wilhelmen / Grafen und Herrn von Starhemberg / 2c. per decretum gemessen anbefohlen / durch dero Reichs-Herolden mit Trompetenschall / nachfolgende Taxordnung vor allen Käis. und Churf. Höfen / zu jedweders Nachrichtung und Wissen / nicht allein abwesend publiciren / sondern auch folgends in Druck verfertigen lassen.

Erstlich soll der Gast dem Wirth wochentlich für ein Herren-Stuben und Camer 36. kr.
Für ein Mittel-Stuben und Cammer 24. kr.
Für das geringste Zimmer aber 12. kr.
Und wann zu einer Stuben kein Cammer vorhanden / zwey Drittel oder da zu eine Camer keine Stuben / einen dritteil bezahlen: darunter jedoch der Boden / das Vorhauß / Kuchel / Tisch / Stüel und Bänck mit eingerechnet / und verstanden werden sollen.

Was fürs andere die Stallung anlangt / soll für ein Pferd Tag und Nacht / jedoch ohne Fütterung bezalt werden . . . 1. kr.

Drit-

Drittens/wegen der Keller uñ Gewölber/ Item da der Gast deß Wirths Dienstbotten gebraucht/und ihme dadurch sein Gewerb gespörret hätte / wie ingleichem / wann sich ein Gast/der dem Wirth zuständigen Utensiliē/ Kuchel und Zinnengeschirr/ Fürhäng/ Deppich/ uud dergleichen gebraucht hätte / so soll sich der Gast derentwegen mit dem Wirth/ der Billigkeit nach verglichen.

Wegen der Bette aber / zum vierten / als von einem Herrenbettt mit zarten Leilachen/ wochentlich - - - - 45. kr.
Von einem mitlern Bett - - 36. kr.
Und von einem Dienerbett 22. kr. bezahlen.

Und wann zum fünfften ein Gast seinem Wirth etwas an Gemächern / Hausrath / Betten und Leinwand verderbt oder zerrissen/ solle er dasselbe ohne Entgelt deß Hauszinses/wider gut zu machen schuldig seyn

Sechstens / wann der Gast sich allbereit vorhero mit dem Wirth über ein und anders verglichen / so soll solches hierunter nicht verstanden seyn / sondern es bey selbigem sein Verbleiben haben.

An diesem allem beschicht Ihr. Käis. Maj. Allergnädigst gemessener Will uñ Meynung.

Signatum in dero und deß H. R Reichsstadt Franckfurt am Mayn/ mit Ihr. Röm. Käis. Maj. fürgetrucktem Insigel den 2. Augusti An 1658.

Neue Bundsvergleichung

zwischen

Den Neider- Reinischen Chur- und Fürsten / Chur Maintz / Trier Cölln / Brandenburg. Fürsten Bischoff von Münster / Pfaltz Neuburg / Schweden wegen Bremen / Verden unnd Vorpommern / Haus Braunschweig / Hessen.

Wir Hohann Philip von Gottes Gnaden / Churfürst zu Maintz / ꝛc.

Thun kund / unnd demnach mit dem Hochwürdigsten Herrn Carl Caspar Ertzbischoffen zu Trier / deß H. Röm. Reichs durch Gallien / und deß Königreich Arelaten Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Administratorn zu Primb / ꝛc. Herr Maximilian Heinrich Ertzbischoffen zu Cölln / ꝛc. Herr Christoph Bernhard Bischoff zu Münster / ꝛc. Herr Philipp Wilhelm Pfaltzgraf bey Rhein / Ihr. Kön. Majest. zu Schweden / als Hertzog zu Bremen und Verden / und Herr zu Wißmar / ꝛc. Herr August Hertzog zu Braunschweig

und Lüneburg/ 2c. Herr Christian Ludwig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ 2c. Herr Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ 2c. Herr Wilhelm Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hirschfeld/ 2c. zu Erhaltung Ruhe und Friedens im Reich/ und in unsern darinn begriffenen Landen/ wir uns allerseits einer gewissen defensions vereinigung und Bündnuß verglichen/ in specie auch durch die Wohlgeborne unsere geheime Räthe Christian von Boinenburg/ und Philipp von Vorburg/ in unserm Namen/ und von unsert wegen auf unsere ratification unterschrieben und besiglen lassen/ und von Worten zu Worten also lauten.

Zu wissen sey hiemit/ Als nachdem in 1648. den 14. Tag Octobris zu Münster und Osnabrug getroffenen Friedenschlus und am 26. Junii deß 1650. Jahrs zu Nürnberg auffgerichteten Executions Recess sich die gefährliche motus im Heil. Röm. Reich noch nicht allerdings gelegt/ sondern einiger Orten beschwerliche unnd fast unleidenliche Vergewaltigungen vorgangen/ und verschiedene Einquartirungen/ Durchzüg/ Kriegs Executiones, Belegunge/ unnd andere dem Krieg anhenckende Thätligkeiten und Insolentien, vorgemelten Frieden-Schluß unnd andern

heylsamen Reichs-Satzungen zugegen / wi-
der unterschiedliche Churfürsten und Stände
deß Reichs verübt worden / daß bey solcher
Bewandnuß und nicht unzeitig ferner besor-
gender Gefahr die respective Hochwürdigste /
Durchleuchtigste / Hochwürdig und Durch-
leuchtige Chur- unnd Fürsten / Herr Johann
Philipp Ertzbischoff zu Maintz / deß Heil.
Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantz-
ler und Churfürst / Bischoff zu Würtzburg
und Hertzog in Francken / etc. Herr Carl Caspar
Ertzbischoff zu Trier / deß Heil. Röm. Reichs /
durch Gallien / und deß Königreichs Arela-
ten Ertzcantzler und Churf. Administrator zu
Primb / etc. Herr Maximilian Heinrich Ertz-
bischoff zu Cölln / deß Heil. Röm. Reichs durch
Italien Ertzcantzler und Churfürst / Bischoff
zu Hildesheim und Lüttig / Administrator zu
Berchtes / Gaden und Stablo / in Ober- und
Nider-Bayern / auch der Obern Pfaltz / in
Westphalen zu Engaren und Bullian Her-
tzogen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Landgraf zu
Leuchtenberg / Marggraf zu Franchimont / etc.
Herr Friederich Wilhelm Marggraf zu
Brandenburg / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-
cammerer und Churfürst / zu Magdeburg in
Preussen / zu Gülch / Cleve / Berg / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch
in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff
Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu
Hal-

Halberstadt und Münden / Graff zu der Marck unnd Ravensberg / Herr zu Ravenstein / rc. Herr Christoph Bernhard / Bischoff zu Münster / deß Heil. Röm Reichs Fürst / Burggraf zu Strauberg / und Herr zu Borckenlohe rc. Herr Philips Wilhelm Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg / Hertzog / Graf zu Veldentz / Spanheimb / der Marck Ravenspurg und Mörs / Herr zu Ravenstein / rc. Ihr Königl Maj. zu Schweden / als Hertzog und Fürst zu Bremen / Verden / Pommern / und Herr zu Wißmar / rc. Herr Augustus Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / rc Herr Georg Wilhelm / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg Herr Wilhelm Landgraff zu Hessen / Fürst zu Hirschfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenheimb / Nidda / und Schauenburg / rc. Sich nicht unbillich und mit schuldiger Sorgfalt erinnert / daß sie Krafft tragenden hohen Landsfürstl. Ambts / und nach Anweisung der Natürlichen Vernunfft / verbunden / sich und alle unnd jede ihro von Gott anbefohlene in Röm. Reich an Chur- unnd Fürstenthumben / Graff- und Herrschafften / innhabende Land unnd Leuthe bey dem Westphalischen Frieden und dessen Genoß bester Müglichkeit zu schützen und zu verthätigen / unnd dahero in Zeiten solche Vorsehung zu machen / wardurch sie von sich und den ihrigen

allen gewaltsamen Vberfall abwehren / und auf obbedeute / wie auch andere dergleichen Nothfäll unnd Anweisung der Reichs Executions-Ordnung unnd Friedenschluß / sonderlich dieses darauff gegründeten Recess ein ander/ mit würcklicher Macht beyspringen und behülfflich seyn mögen.

Vnd solchem nach / sich heut dato vor sich ihre Successores, Erben und Nachkommen/ durch ihre abgeschickte zu dieser Sach instruirte unnd gevollmächtigte geheime Ministros, Rhät unnd Abgesandte zu obbedeuten End auff nachgesetzte maß verglichen/und auf die hierunter benante Zeit vestiglich versprochen haben / wie folgt.

Nemblich vors erste / daß diese Vereinigung und Verfassung / zu keines Menschen offension, weniger zu Erweckung unnd Anrichtung einiger universal oder particular Vnruhe im Heil. Röm. Reich / oder sich in frembde Krieg zu impliciren und einzumischē/ sondern allein zu Erhaltung eines jeden zustehenden Recht und Gerechtigkeiten / aber der Teutschen Freyheit und beständigen Genoß deß Westphalischen Friedens / wie auch sich und ihre allerseits im Heil. Röm. Reich habende Land und Leuthe/von Beschluß dieses fœderis an/wider alle gewaltthätige Angriff (obschon dieselbe sonst vor die General Guarantie gehörig werē/) Einquartirungē/

Durch-

Durchzüg/ Musterplätz/ Kriegs-Executiones und andere Zunötigung/ wie die Namen haben / und von weme dieselbe herrühren mögẽ/ wie auch wider alle innerliche Empörungẽ zu conserviren, zu defendiren unnd zu retten angesehen/ und geneigt seyn solle: Also daß die confœderirte ohne Unterschied der Religion einander in rechten Vertrauen meinen/ zu obgedachtem End in Consiliis & rationibus festiglich unnd unausgesetzt bey einander stehen/ auch auff allen Begebenheiten/ warauß besagte Unruhe entstehen/ unnd darauff die hierinnen versprochene Assistentz erfordert werden möchte/ vorhero und zeitig mit einander communiciren, keiner aber einiger Stand deß Reichs oder frembden Cronen/ Potentaten enthaltene Krieg directè vel indirectè sich einmischen / auch die confæderirte unter sich selbst beständige Freundschafft erhalten/ und keiner dem andern mit Thätligkeit durch güth oder rechtliche Mittel entscheiden/ unnd sich damit benügen lassen/ und zu diesem End der jenig so sich mit einem Mitalliirten beschwert/ dieselbe Beschwernnß zu deren friedlichsten Hinlegung den übrigen Alliirtẽ in Zeiten zu verstehen gebẽ solle/ auf den unverhofften Fall aber / daß ein confæderirter den andern angreiffen wurde / welches doch nit seyn solle/ alle übrige beysammen stehen bleiben/ dẽ aggressorem ernstlich von der Thätligkeit

abmahnen/nicht desto weniger aber dem Angriffenen auff desselben ernstes Ansuchen wider den de facto Verfahrenden die schuldige Bundshülff unverweigerlich alsobald nach geschehener notification zuschicken/und leistē/ jedoch zugleich und pari passu dahin trachten sollen / damit die zwischen den Strittigen hafftende und Thädligkeit gerathende Mißhälligkeiten (jedoch daß durch die Interposition keinem Thail und insonderheit dem Belaidigten mit Auffhaltung der Hilff/kein Præjudiz widerfahre) nach billich befundenen Dingen in Güte beygelegt werden mögen. Zum zweyten solten dann ein oder ander confæderirter/und desselbe Land ingesambt/oder deren eines wider verhoffen mit Gewalt überfallen / mit Einquartirung ohnbefügten eigenthätigen Angriffen/ Durchzügen/Musterplätz/ Kriegs-Exactionen, oder andern oberwehnten Gewalthaten/ oder auch durch innerliche Entpörungen nnd Auffstand belästiget/ oder dieser hierein beschlossener Zusammensetzung/unnd hincinde versprochener defension halber zeit wehrender Verbündnuß/ über kurtz oder lang/es geschehe von weme es wolle/ angefochten/ oder auch ein Confæderirter, an der zu dieser Allianz versprochener oder sonsten im letzten Reichs Abschied versehener Hülff von seinen Vnterthanen verhindert werden/ alsdann wollen und sollen die-

selbig

selbige wegen ihrer im Reich gelegener Land und Leuthe vestiglich bey einander stehen/ einander auff beschehenes ersuchen wider den offendenten beleidigten / unnd respectivè gedachter massen wiederspenstigen und zwar ein jeder auff gute Teutsche trauen und glauben/ wie obstehet/ ohnverzüglich zu Hülff kommen / auch nicht wieder zu rück kehren / noch abstehen/ es geschehe dann mit allerseits Beliebung/ oder werde in gesambten Kriegsrath desselben instruction gemeß / vor dienlich befunden.

Drittens / begebe es sich dann / daß einem wider den Friedenschluß gewaltiger weise quocunque modo beschwerte / oder mit Einquartirungen / Durchzügen / unnd andern Kriegs-Exactionen belaidigten Confoederirten zwar die schuldige Defension-Hilff zugeschickt/ so bald aber dieselbe angelangt/ alsdann der Invasor unnd Beläidigender sich wieder zu rück ziehen / unnd auß deß offensi Landen retiriren wurde / auff diesen Fall sollen die confoederirte Völcker auf maß/ wie es der Kriegsrath vor Gut befindẽ wird/ solchen Invasorem verfolgen/ und in desselben Landen / oder dessen der sich dieser invasion theilhafftig gemacht / so lang subsistiren / biß den Beschwerten aller zugefügter Schadẽ ergäntzt / und wegen Unterlassung künfftiger

gewaltsamen Vberfals genugsame Versiche-rung erstattet seyn würde.

Wurden auch vors vierte dieser zusammen-getrettener Stände zween oder mehr / welche nicht weit von einander gelegen / auff ein mal und zugleich angefallen / so sol den ersten An-suchenden zuforderst die schuldige Hülff zu-geschickt werden / der Kriegsrath aber nach-habender instruction alle andere Vorfällig-keiten / und was gestalten Sachen und Vmb-ständen nach dabey zu thun / uñ wie auch dem andern Belendigten zu helffen seye / berath-schlagen / schlitssen unnd zum Stand richten / fals aber die zween oder mehr zugleich ange-fallene von verscheiden Kräisen und weit von einander entlegen wären / so sollen die in die-ser Verbündnuß stehende Chur- und Fürsten alsobald ihre Kriegsräth an ein gewiß Ort nach der Beleidigten situation, nemlich in diese Stadt Franckfurt / Cölln / Goßlar und Magdenburg zusammen schicken / damit von denselben reifflich erwogen / und ohne Verzug verordnet werd / wie der Succurs nach deß Zustands proportion also auszutheilen und zu vermehren / auch wie und wohin ein Corpo zusammen zu führen sey / damit dem Werck recht geholffen werde / und gute Versehung geschehe / auf daß eim jeden imploranti würck-liche Assistentz widerfahre / und solle ebenmäs-sige Verordnung wegen Zusammenschickung

der

der Kriegsräthe in acht genommen werden/ wann auch schon kein würcklicher Angriff oder Belästigung beschehen/ darzu aber einiger Anlaß unnd Vermuthung sich befinden thäte/ damit nit nur beyzeiten desto füglicher communicato Consilio erwogen werden könne/ wie diesen Gefährlichkeiten zu begegnen/ sondern auch alsdann/ wann die Sach selber zur Thätligkeit gelangen möchte/ nicht erst mit angeregter Zusammenschickung sich auffhalten werden möge/ doch solle der jenige/ welcher angegriffen uñ beschädiget wird/ einem andern seine Confæderation Hülff aus dem Land zu schicken nicht schuldig/ noch zu dergleichen der jenige gehalten seyn/ welcher in vorfallenden Nöthen in seinem oder benachbarten Crayß einem confœderirten Stand oder Crayß/ Bunds Reichs- oder Crayßhülffe zugeschickt hätte/ oder zuschücken müste/ sondern es sollen in solchen Fällen die also fortgeschickte oder nothwendig schickende Anzahl zu Roß und Fuß in diese versprochene Hülff eingerechnet/ unnd davon abgezogen werden/ der jenige auch so in dieser und zugleich einer andern Allianz stehet/ denn aus solchen mit andern habenden Alliance schuldigen Succurs nicht absonderlich oder doppelt/ sondern allein diesen zugeschickten verbunden seyn.

Doch hat es fünfftens die Meinung gar nicht / ob wolte man durch diese particular-Verbündnuß / die zu Verhütung und Abtreibung unrechtē Gewalts im Heil. Römn. Reich fundirte Executions Ordnung / und in krafft derselben schuldige Reichs- und Craißverfassung (sonderlich die Westphalische) wie auch die im Friedenschluß verordnete Guarantie zuruck stellen / stecken oder verhindern / sondern es sollen nichts desto weniger dieselbe ohne Abbrug dieses Recessus in alle weg mit gehörigen Fleiß und Eyfer so wol insgemein in allen Reichs / als absonderlich jeden Craiß-Conventen allerseits nach Mögligkeit befördert / und zu Werck gerichtet werden / auf den Fall aber sich darbey solche Difficultäten und Hinderung finden würden / die nicht so gleich aus den Weg zu raumen wären / so solle doch nichts desto weniger ein jeder zu der herrein verglichener Bundshülff verbunden / und dieselbe ohnauffhaltlich zu leisten verpflicht seyn.

Damit auch vors sechste besagte Defension mit gutem Bestand vortführet werden könne / so wil unnd sol ein jeder Confœderirter nicht allein seine habende veste Plätze mit nöthiger Guarnison versehen / unnd sein Landvolck zu defendirung seiner eigenen Landen in gute Ordnung bringen / unnd in Bereitschafft haben / sondern ist auch abgered / pactirt

pactirt, beliebt unnd beschlossen / daß ein jeder auff obbeschriebenen Nothfall ein gewisse Anzahl zu Roß unnd Fuß benandtlich Chur-Maintz zu Roß 300. in 3. Compagnien / unnd zu Fuß 600. in 3. Compagnien.

Chur Trier zu Roß 180. in 2. Compagnien / und zu Fuß 400. in zwo Compagnien.

Chur Cölln zu Roß 400. in 4. Compagnien und zu Fuß 800. in 4. Compagnien.

Chur Brandenburg zu Roß 500. in fünff Compagnien zu Roß 1000. in 5. Compagnien.

Ihre Fürstl. Gnaden zu Münster zu Roß 400. in 4. Compagnien / und zu Fuß 800. in 4. Compagnien.

Pfaltz Neuburg zu Roß 400. in 4. Compagnien / unnd zu Fuß 800. in 4. Compagnien.

Ihre Königl. Majest. zu Schweden als Hertzog zu Bremen / Verden / Pommern / unnd Herr zu Wißmar zu Roß 420. in 4. Compagnien / und zu Fuß 1000. in 4. Compagnien.

Hertzog Augustus zu Braunschweig unnd Lünenburg / Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig unnd Lünenburg / Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig unnd Lünenburg / zusammen 420. zu Roß und 900. zu Fuß.

Landgraff Wilhelm zu Hessen Fürstl. Gn.

Gn. zu Roß 180. in 2. Compagnien/und 400. zu Fuß in 2. Compagnien geworbener tüchtiger Mannschafft jederzeit beysammen haben/ unnd jeder sein Quantum auff jedermaliges Erfordern unverlengt zu Hilff senden solle/ auch auff den Fall die antringende Gefahr ein grössern Succurs erfordern solle/ man sich nach erwogenen Umbstenden entschliessen/ ob und wie dieselbe nach erstbemelter proportion zu ergrössern.

Würde auch vors 7. wider verhoffen einer oder ander vereinigter dergestalt übereylet/ oder auch darnider gelegt/ daß er seine versprochene Hülff nicht laisten könte/ so wollen unnd sollen demnach die übrige nichts desto weniger denselben auff beschehenes Erfordern zu Hülff kommen/ auch seine Land und Leuthe zu unverzüglicher Rettung nicht minder als wann es ihre eigene wåhren/ ihro angelegen seyn lassen.

Zum 8. betreffend das Commando, Führung der Waffen unnd Administration der Justiz über die Völcker hat ein jeder Vereinigter sich dero über seine Völcker so lang dieselbe ausserhalb der Conjunction in seinem Land stehen/ seiner Gelegenheit nach zu gebrauchen/ auch zu dero Behuff/ wie es ihm am füglichsten gefallen möchte/ Verordnung und Unterhalt zu machen.

Wie es aber zum 9. mit Administration

der

der Justitz zu halten / wann es zu der Conjunction gelanget / darüber ist nachfolgende Abred genommen / daß nemlich in solchem / auch Delictis, welcher der Generalität Commando und die darvon dependirende solchen nicht concerniren / eines jeden Chur- und Fürsten aber Commendant die Justiz unter denen ihme untergebenen Völckern ohne einigen Eingriff / oder Verhinderung administriren solle / was aber solcher massen vor das General commando gehörig / darvon wird der jederzeit commandirende General neben dem Kriegsrath alle rechtliche Gebühr statuiren

Zum 10. wegen deß General Commando im Feld / und bey den actionibus militaribus haben sich die Vereinigte gegen einander verbündlich erkläret / daß keiner vor dem andern sich einiger praeeminenz, mehrer Macht unnd Gerechtigkeit / unter was praetext auch solches per directum vel obliquum geschehen möchte / so wenig jetzo als über kurtz oder lang anmassen wolle oder solle / ist auch auff solches unbewegliches fundament beständig verglichen / daß vermög der Executions-Ordnung derjenige Landfürst / welchem die Hülff geleistet / unnd so lang in dessen Land agirt wird / das Ober-commando oder Generalität bey den militaribus actionibus mit Zuziehung der Kiegsräth auff maß / wie in nachfolgenden Articuln begriff-

begriffen/ führen/ oder an seine stell ein qualificirtes Haupt verordnen solle / welchem das General commando über die zur defension im Feld zusammen geführte Völcker anvertrauet werden solle/ fals aber unterdessen einige vereinigte in ihren Landen / über ihre ins Feld führende Defensions-Völcker (nemlich in- oder ausser ihren Landen in hostico agirt werden solte) einer gewissen Generals-Person das General Commando aufftragen und anvertrauen wolte / solle ihnen solches unnd der condition halber sich unter einander zu vergleichen frey und bevor stehen/ daß solche Annehmung der übrigen Confœderirten notificirt werde

Zum eilfften / wann in loco tertio ausserhalb obgedachten Chur- und Fürsten Landen man in locum tertium gehet / oder desselben obermelter massen bestelter General das Ober-commando so lang führet / biß die conjungirte hinwider in ihre Land kommen / im fall auch die Assistirende Stände die Völcker auß ihren eigenen Landen ad locum tertium zusammen schicken / sol der höher und in der Charge älterer Officier mit Zuziehung der zugeordneten Räth die Direction führen. Solten aber die Völcker in eines confœderirten Land oder dessen Grentzen sich ziehen / hätte es bey deren in vorgehende Articul beschehener Verordnung sein verbleiben /

würde

würde auch ein Generals-Person / mit gesambter Einwilligung bestellet / so bleibt auch billig demselben das Commando.

Damit auch zum 12. diese defension desto bestendiger geführet unnd verrichtet werden möge / ist beliebt das zuverfassung eines consilii militaris ein jeder von obgemelten zwelff Chur unnd Fürsten / nemblich Maintz / Trier / Cölln / Brandenburg / Münster / Pfaltz Newenburg / Bremẽ / Braunschweig / Wolffenbittel / Zell / Callenberg / und Hessen Cassel eine Kriegs verständige person zu diesem Ampt verordnet in pflicht nehmen unnd besolden sollen / auff das sie der von dem Kriegs-Rath auffrichtender instruction gemäß dem Succurs so offt / und an welchen Orth derselbe wird zusamen geführt werden im Feld oder Quartier beyzuwohnen fleissig unnd sorgsambe Achtung auff die momenta rerum und den Kriegs-statum zugeben / die Anstellung deß Kriegs-Raths für sich / so offt es die Nothdurfft erfordert instendig anzutreiben / und denselben stets beyzuwohnen / auch wegen der Lebensmittel / Artillerie, Munition, Magazin und fourage vorsichtig und sorgfältig zu sein / und ins gemain auff conservation der Völcker mit stetiger wachsambkeit zusehen verbunden sein / wolten aber 2. oder mehr Alliirte Chur unnd Fürsten einen Kriegsrath ad tempus schicken / so soll ihnen solches verlaubt /

und

und derselbe ihre vota, unnd der Kriegraths Ambt zuvertretten befügt sein.

Weil nun zum 13. Ein jeder von den vereinigten ohne unnd ausserhalb der Kriegs-Räht / einem gewissen Oberofficier über seine zu der conjunction geschickte Völcker haben wird / so soll derselbe Chur oder Fürst / in dessen Landen die zusammen geführte defensions Völcker stehen / oder an dessen stat sein General das ober commando haben / auch die Kriegs-Räht / sambt mehr andern Officiren in denen sachen / darin es die Noth / oder der Kriegs gebrauch erfordert / oder sonst vor dienlich befunden wird / zu dem Kriegs-Rath beruffen / daselbst die vorfallende Sachen proponiren, umbfragen / die letzte Stim oder votum haben / dirigiren, und den Schluß machen / denselben auch der gebühr exequiren lassen / ausserhalb solches in gemeinen Rath gemachten Schlusses / aber nichts wichtiges oder Hauptsächliches vornehmen / vnnd sollen in gedachten Kriegs-Rath über die jedesmahl / vornemmende und resolvirende Kriegs actiones die majora gelten.

Vors 14. underhaltet und bezahlet ein jedes alliirter seine Völcker in dessen Land nach seiner Gelegenheit und ordinanz, wann sie aber ausserhalb deß Lands in der coujunction oder im Feld stehen / als dann soll er dieselbe vermittels

mittels 10. Tägiger Belehnung nach einerley diß Orts verglichener unnd zu End angehengter verpflegungs ordinanz anticipando richtig bezahlen / damit dieselbe wann sie in andern Landen stehen / schwürig zuwerden/ zu exorbitiren, confusion und andere ungelegenheit anzurichten / keine Ursach haben mögen / zu dero Behülff dann auch ein jeder seinen bey den Völckern habenden commissario zween Monat Sold gleich anfangs zu Vorrath liffern lassen und mitgeben soll.

Im fall aber 15. einer mit anschaffung solcher Bezahlung oder auch Sendung der Völcker unnd Leistung der versprochenen Hülff seumig sein / oder eines andern Chur-Fürsten oder Stands Sperr- oder hinderung einwerffen würde / dardurch die Anschickung deß hierin versprochenen und zu ihr und anderen Chur-Fürsten unnd Ständ Lande Wolfahrt unnd conservation gereichender succurs retardiret, oder auch gar verhindert wurde / werden die andere sich entschliessen/ wie gegen solche säumige unnd widerspenstige zuverfahren seye.

Zum 16. soll bey erfolgender conjunction der jenige welchem in seinen Landen und Plätzen succurriret würdt/ so lang die conjungirte daselbst communi consilio stehen werden/ daß Commiss-Brod vorschuß weiß/ und das solches ihme von den übrigen vereinigtẽ nach

pro-

proportion eines jeden Völcker in billichmässiger als dann ohnverzüglich vergleichender taxa hinwider bezahlt werde / anschaffen lassen / zu dem End ein jeder in seinen Landen an verscheidenen Orthen zureichende Magazin zeitig auffzurichten / ausserhalb deß commiss und obdachtes aber / wie auch verstattung ohnentpehrlicher fourage ein mehrers herzugeben nit schuldig seyn / noch von den conjungirten Völcker ein mehrers gefordert oder exequirt werden / sondern was dieselbe ausserhalb deß ihnen Vorschuß weiß gebenden commiss und rauch Futter verzehren werden / sollen sie in billichen Werth den Underthanen mit Gelt bezahlen / da aber die Völcker in loco tertio oder an einem solchen Orth stehen müssen / daß das commiss nicht zubekommen were / oder aber einen Stand zuschwer fallen wurde / soll es von den Benachbarten nechstgelegenen vereinigten Churfürsten und Ständen beygeführt / und umb billichen Preiß erkaufft werden.

Zum 17. damit auch die Zufuhr zu underhaltung deß conjungirten succurs nicht gehindert / und die Underthanen auff einerley weiß nicht beschwert werden / denselben auch die obberührte Bezahlung widerfahren möge / soll under den Völckeren gute Justiz gehalten / die Ubertretter ohne einigen Auffschub oder respect exemplariter gestrafft /

straff / oder an dessen statt der commendant, welcher jeder succurrirender Parthey vorgesetzt ist / oder nach gelegenheit desselben folgende officier ernstlich angesehen werden / wann auch hinwider / wie auch sonsten einiger schade in dem Land von den officiren, Reütter oder Soldaten zugefügt wirdt / soll neben und über solche Bestraffung der Landsfürst / deme oder dessen Underthanen der Schaden zugefügt worden / sich desselben an den Officier / so wohl als gemeinen Soldaten zuerholen bemächtiget sein.

Zum 18. die bey der conjunction nöthige munition verschaffe ein jeder den seinigen / sambt aller zugehör nach proportion der Völcker / der Artillerie und occasion, unnd ist wegen der Artillerie abgeredet / daß ein jeder die nöthige geringe Stücklein / vor seine Völcker als etwa auff jede 600 Mann zu Fuß 2. Regiment Stücklein sambt ihrer zugehör / ubrige schwere Stück aber neben den requisitis an Constabel-Pferdten / Geschirr / munition und dergleichen der jenige hergeben unnd herleihen solle / in dessen Land oder loco tertio, welcher demselben am negsten ist / agirt würd / jedoch auff gemeine Unkosten / Schaden und ohngewaigerte wider erstatten der Vereinigten.

Zum 19. soll der zuschickende Succurs so eylig als möglich marchiren, keine ohnnöthige

still

still Läger halten / unnd der jenige durch dessen Land der Durchzug genommen werden muß die Quartier zum Nachtläger / auch die Tagreisen / nöthiges commiss-Brod unnd Rauchfutter Vorschuß weisse anweisen / und zu der Durchfuhr gewisse commissarien verordnen/denē dann so wohl wegen der *Marche* und Quartier, als anderen darvon dependirenden disposition von allen hohen unnd unter officiren wie auch gemeinen Soldaten unweigerliche Folg geleistet / unnd von den Vereinigten ernstlich darüber gehalten. Im übrigen aber es obgedachter massen observirt werden solle.

Zum 20. die in dieser Verbündtnuß stehende wollen / was sie zu dieser verfassung dienlich oder auch schädlich in erfahrung bringen / einer dem anderen getrewlich under gutem Glauben communiciren.

Zum 21. Wann auch etwann mehr andere Chur-Fürsten unnd Stände deß Reichs / sie seyen Catholisch oder der Augspurg. confession in dieser particular defensions Verfassung obgesetzter massen mit eintretten wollen / werden die vereinigte darüber / ob: unnd mit was condition dieselbe anzunemmen unnd was sonsten dabey zubeobachten / sich einmüthiglich verglichen / unnd wann sich ein oder ander deßwegen bey jemanden / so in dieser Verfassung begriffen / anmelden würde / soll

es

es derselbe alsobald dem andern notificiren/ auch den zusammen getrettenen Chur- unnd Fürsten freystehen / vermög deß allgemeinen Münster unnd Oßnabrügischen Frieden-schluß mit anderen potentaten, Chur-Fürsten und Ständen/ jedoch diser Allianz unabbrüchig unnd ohn nachtheil sich in Verbündtnuß einzulassen.

Zum 22. diese Vereinigung unnd particular verfassung ist/ wie oben mit mehreren gemeldt/ bloß gegen abtreibung unrechten Gewalts angesehen/ und auff deß Heyligen Römischen Reichs Executions Ordnung/ und den Friedenschluß gegründet / und wollen die darin vereinigte die 3. nechst an einander folgenden Jahr vor verfliessung solcher zeit der prorogation halber nach gestalt der Läuffen / unnd wie es deß gemeinen Vatterlands/ auch eines jeden eigene unnd dessen Land unnd Leuthen Wohlfahrt erfordern möcht / sich so wohl ratione temporis als conditionum wider alhie in Franckfurt miteinander/ jedoch vermittels eines jeden freyen Wilkuhr / ferners vereinbaren / würde aber etwan bey zuendlauffung drey Jahr die alliirte in würcklicher action begriffen sein/ sollen sie so lang darinen continuiren, biß selbige zu End gebracht.

Warbey dann dieses absonderlich verglichen/ obwohln die alliirte weder in gegenwertigen Pohlnischen Krieg noch in die zwischen Ihrer

Ihrer Königliche Majest. zu Schweden und Churfürstl. Durchl. von Brandenburg / oder beederseits confœderite schwebenden differentien sich einzumischen gemaint / dahero auch dahin gestelt sein lassen / was etwa in Pohln / Preussen / Pommern unnd der Marck Brandenburg gegen einander feindlich vorlauffen möchte / wann jedoch ihre Königl. Maj. von der Cron Pohln oder ihrer Churf. Durchl zu Brandenburg und dero confœderirten in dero in dem Nider Sächsischen und Westphalischen Craise gelegenen Landen mit einigen Feindseligkeiten / unter was vorwand solches auch geschehen möchte / würcklich angreiffen / auch ihrer Königl. Majest. auß andern Quartiren marchirenden Völcker dahin einzätlich verfolgt werden solten / das auff solchen fall die sambtliche allirte Ihre Kön. Majest. zu Schweden auff die in dem recess verglichenen Maß und Weis ohne einige exception oder respect welcher Theil sonsten ausserhalb besagten Nidersächsischen unnd Westphalischen Craysen pro aggressore oder je nachzuhalten sein möchte / würckliche hülff und Assistentz zuleisten schuldig seyn sollen.

Im fall aber durch Ihrer Königl. Majest. zu Schweden Waffen in erstbesagten beeden Craysen ihre Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg unnd dero darein belegene Lande / oder

der dero sich darin befindende Völcker würcklich angegriffen/unnd darauff Ihrer Königliche Majest. in besagten beeden Craisen gelegene Lande unnd Völcker von ihrer Churf. Durchl. unnd dero Landsgenossen hinwider feindlich uberzogen und verfolgt würden; So wollen die alliirte alsdann ihrer Kön. Maj. zu eigener assistentz nicht/sonsten aber auf alle andere Fehl/da Ihr Kön. Majest. in mehr besagten beeden Craisen zu erst angegriffen würd/ verbunden/unnd jederzeit nicht destoweniger dero Freund und Bundgenossen sein und verbleiben / noch dero Wiederwertigen gegen Ihr Kön. Maj. einige Vorschub thun.

Dessen zu Vrkund unnd bestendiger fest Haltung ist dieser vergleich eylffmahl außgefertigt / und von allerseits Chur- und Fürsten gevolmächtigten underschrieben / auch jedem davon ein Exemplar zu dem End behendiget worden / damit von allerseits gnädigst unnd gnädiger Herrschafft die darüber nöthige ratificationes verglichener massen von dato innerhalb monatsfrist ohnfehlbar beygebracht und bey Chur-Maintz verwahrlich deponirt werden mögen. Warbey jedoch vorb halten wirdt/das auff den fall ein Gevollmächtigter diesen allianz recess jetzt so bald nit mit underschrieben oder die ratification in ersterwehntem Termin nicht einkommen wurde / demnach die freye Beytrettung und dieses Schlus-

ses ratification obgedachter massen offen stehn und bleiben solle. So geschehen zu Franckfort am Mayn den 14. Aug. 1658.

Das wir diesen Allianz recess hiemit in bester form ratificiren / approbiren / und genemb halten / und Krafft dieses bey unserem Churfürstl. Worten / Trew unnd Glauben / versprochen / denselben in allen seinen Articulen / unnd Inhaltungen auffrichtig nachzuleben / unnd das jenige allerdings zu præstiren und zuthun / warzu wir darin verbunden und gehalten sein / zu bestetigung dessen allen haben wir diese unsere ratification selbsthändig underschrieben unnd mit unserem Churfürstl. Secret versigeln / auch einen jeden unsere Herren Einigungs Verwandten selbige zuzustellen. Dat. 14. Aug. 1658.

(L.S)

Johan Phlipp. Elect.

Am

An Chur-Pfaltz/ Würtemberg/ Bamberg/ Darmstatt und Paderborn/ mutat. mutandis.

Durchl. Churfürst/ etc.

WAs unsere Gnädigst. Churfürsten unnd Fürsten sich und ihre Landleuth/ in Ruhe und beständigen Friedensgenoß zu erhalten/ vor ein defension Einigung/ so wol unter sich/ alß mit der Kön. Maj. zu Franckreich auffgerichtet/ solches Ew. Churfürstl. Durchl. ob denen beeden Beylagen Gnädigst zu ersehen. Wann es dann bey unsern Gnädigsten Herrn Principalen jederzeit die Meinung gehabt zu Verstärckung solches gemeinnützigen Wercks/ auch andere deß Heyl. Römischen Reichs Churfürsten unnd Ständ in diese defension-Verbündnus mit einzuladen/ unnd einzunehmen; Als haben auß gnädig. Befehl vorhöchstged. unser gdster Herrn Principalen E. Churfl. Durchl. wir diese unterthänige cōmunication thun/ und sie zugleich gehorsamst ersuchen unnd bitten wollen/ sich ohn beschwerlich zu erklären/ ob sie in obbemelde uff

das Instrumentum pacis gegründete Defensions-Bündnuß mit einzutretten / unnd wie viel sie ihres theils darzu beytragen gemeint seyn/ unnd Ewer Churfürstl. Durchl. verbleiben wir sambt und sonders zu allen unterthänigen Diensten bereit. Datum Franckfurth 14. Augusti. 1658.

Der Alliirten Chur- und Fürsten Abgesandte.

An König in Schweden 2c.

Durchleuchtigster 2c.

OBwolen unser Gnädigster unnd Gn. Herrn Principalen in Ewer Königlichen Majest. Armatur nie kein Mißtrauen gesetzt/ noch sich/ daß sie zu einiger Churfürsten oder Ständ deß Reichs Beschädigung angesehen/ besorget/ unnd an dero Schreiben memoriali bescheiden / unnd Abfertigung in ihrer Hoffnung noch mehr bestättiget worden / alldieweil jedoch sie vor ihrer Lande unnd arme Leute geflieffen zu wachen/ auff alle Fäll wol acht zu geben schuldig sey / unnd daß die hohe Nothurfft gegen dieselbe bester massen zuversichern

sichern erfordere/vermeinen/unnd da/wie ihnen bey dieser hochnothwendigen Sorgfalt allerhand zu Gemüth gehet/sonderlich wegen deren ihnen hefftig angelegenen Nider-Sächs- und Westphalischen Craisen / daß nicht etwan in denselben unversehens Feuer auffkommen / unnd die benachbarte Craiß zu einiger hochverderblichen Haubtzerrüttung deß gantzen Reichs nicht ergreiffen möchte; als haben sie vor eine hohe Nothurfft ermessen/solches alles Ewer Königl. May. gebührendermassen durch uns zu erkennen zu geben und zu dero hohen Nachdencken zustellen / ob nicht vor das Recht in das gesambt/und also nicht allein vor sie unnd die Bundsgenossen vertreulicher seyn dörffte/wann beede Craiß / durchaus niemand außgenommen / (da vielleicht einiger Krieg/welches GOtt verhüte/ erweckt werden wolte) in eine Neutralität zu setzen/und die Sache dergestalt einzurichten/ damit sie mit allem Kriegsgewalt verschonet bleiben mögen. Gestalt es desto nothwendiger seyn wil/ angesehen / nicht allein E. Kön. May. in dem Bund begriffene Fürstenthumber in denen gelegen / sondern auch vornehme Fürsten deß Bunds in solchen gantz / die übrige aber/ wann diese Craiß auff eine oder die andere weiß beunruhiget / und die Bundsgenossene sich in acht zu nehmen und bester massen zu verfahren genöthiget werden solten.

Wir zweiffeln hier auch nicht / Ew. Königl. Maj. werden dieses Werck so reifflich seiner grossen Wichtigkeit nach erwegen / damit desto mehr/daß dieselbe deß Reichs unnd dessen Craises Ruhestand sich anliegen lassen / dancknehmig erkennet werden möge / und wir thun Ew. Kön. Maj. ꝛc. Datum Franckfurth den 14. Augusti. 1658.

Der sambtlichen Aliirten Abgesandte.

An die Käis. Maj.

Allerdurchl. Röm. Käiser.

WAs gestalt ein geraumliche Zeit hero unterschiedliche Gefahr / unnd nachdenckliche Kriegs-Ungelegenheiten nicht allein an den Grentzen deß H. Röm. Reichs sich ereignet/sondern auch so gar in das Reich selbsten/ unnd zwar mit alsolchen weitsichtigen Umständen außgebreitet haben / daß leider viel/ ob schon hieran gantz unschädliche Trewe Chur-Fürsten und Ständ von solcher auffgehenden Feuersflamm hart getroffen werden dörfften/und man in Sorgen stehen muß/daß

vor

vor erlangenden beständig und völligen Genoß / deß so teuer mit Verlust vieles Bluts und Guts erworbenen Münster und Oßnabrugischen Friedens / ein neue und noch ärgere Unruhe und übels Ohngemach denen zu vorhero niemals gewesen / eingeflochten werden möchte / solches ist E. Käis. Maj. ohne fernere weitläufftige Anführung von selbsten genugsam bekand. Nun hätten unsere Gnädigste und Gn Herrn Principalen von GOtt dem Allmächtigen ein mehrers nicht wünschen mögen / daß deß durch theils wolmeinend vorgeschlagene auch würcklich versuchte gütliche Mittel / diß obangezogene bevorstehend Unheil / beyzeiten wo nicht gäntzlich hätte abgeholffen / auffs wenigste durch gemeine Reichsversamlung mit erforderenden Beystand reifflich und wol überleget werden können / wie communi Consilio & opera denselben zubegegnen seyn möchte. Nachdemmalen sie aber in dem Werck verspüren müssen / daß die Gefahr täglich nicht ab sondern ünmmermehr zunehme / auff eine gütliche Handlung wenig Verlaß zu setzen / auch geringe Hoffnung zu machen sey / daß durch einen allgemeinen zu langen Reichsschluß / sondern ein geraume Zeit Verlust / und da die Last manchen viel zu schwer fallen würde / dem Werck genugsam gesteuret werdẽ möchte; Als haben obgedachte unsere Gnädigste

und

und Gn. Herrn Principalen bey Erinnerung ihrer Pflicht unnd Treu / damit sie nicht allein dem gesambten Heil. Röm. Reich / sondern ihren Land und Leuthen unnd armen Unterthanen in particulari zugethan seyn / umb so viel mehr eine unumbgängliche Nothurfft zu seyn erachtet / die weitaussehende Beschaffenheit reifflich zu Gemüth zu ziehen / und darhin gesambter Hand sorgsamlich bedacht zu seyn / wie sie nach gegenwertigen Stand der Sachen zu müglicher Abwendung allen obigen Unheils würckliche und kräfftige Mittel / und darzu sie die natürliche Schuldigkeit vor GOtt unnd der Welt so wohl durch so vielfältig unnd weißlich gerichtete Reichs Abschied / und zwar vornemlich das Instrumentum pacis hierzu verbündlich machet / an Hand nehmen mögen. Gleich wie nun diesemnach wir höchstged. unsere Gnädigste unnd Gn. Herrn Principalen / auff das / Ihres erachtens nach / einzige übrige Mittel immer guten vertreulichen / und allein zu nöthiger Rettung angesehener Verständniß und wolgemeinter defensions-Bündnüß fallen müsse; Als hat uns auch anderster nicht gebühren wollen Ewer Käis. Maiest. Namens unser Gdst. und Gn. Herrn Principalen aller unterthänigst schuldigste Nachricht / vermittelst beykommender Abschrifft zu erstatten / mit dieser nachmaliger allergehorsamster Versiche-

sicherung / daß die zu keines Chur-oder Fürsten oder einigen andern Stands deß Reichs Nachtheil / und eben so wenig außländischen Potentaten Beelidigung / sondern allein sich bey dem seinigen / unnd was einem jedwedern krafft Instrumenti pacis gebühret / zu schützen / ohnbillichen Gewalt von sich unnd ihren armen Leuthen abzuwenden / unnd in keine frembde Händel unverschuldigter Dingen eingezogen zu werden / massen unsere Gdst. unnd Gn. Herrn Principalen gar nicht zweifeln / es werden Ewer Käis. Majest. selbige nicht allein Allergnädigst genehm halten / sondern auch aller Orten bester massen (warumb wir allerunterthänigst gebetten haben wollen) befördern helffen / unnd wir thun uns zu Ewer Käis. Maj. Gnad und Hulden unterthänigst recommandiren. Datum Franckfurth den 14. Aug. 1658.

Der sämbtlichen Alliirten Abgesandte.

An Chur Trier / in simili an Münster.

Hochwürdigster Churf. ꝛc.

EWer Churfürstlichen Gnaden verhalten wir hiemit in Unterthänigkeit nicht / wie nach den bißherigen tractaten, die Sach entlich dahin gedien / daß den 4.14. dieses der bewuste von Ew. Churfürstlichen Gnaden Deputirten mehrertheils mit abgehandlete / und in originali hiebey gehende alliantz Recess, wie nicht weniger folgenden Tags / der senige / so mit der Cron Franckreich abgeredet worden / von uns im Namen und von wegen unseren Gnädigsten Herrn Principalen / auff deroselben ratification (deren beyligende formul allerseits einmüthig beliebet worden) unterschrieben. Stellen also zu Ewer Churfürstlichen Gnaden Gnädigsten Gefallen / ob sie solche beede recessen gleichfals mit annehmen / von jemands der Ihrigen unterschreiben und sieglen lassen / auch selbige zusambt Ihrer ratification darüber / bey Uberbringern dieses unverlangt / wider zu ruck schicken wollen / gestalt dann Ewer Churfürst-

Fürstliche Gnaden darzu billich ihr Platz gelassen worden. Franckfurth den 22. Augusti Anno 1658.

P. S.

Auch Hochwürdigster/ꝛc.

WEiln es nun an deme/ daß die in dem einen allianz recess veranlaste Instruction vor den Kriegs-Rath/unnd Verpflegungsordnung zu verfertigen/unnd was weiters zu diesem Werck vonnöthen/zu völligem Stand zu richten. Als wird ebenmessig zu Ew. Fürstlichen Gnaden Gnädigsten belieben gestellet/ ob sie jemands der ihrigen mit gehöriger Vollmacht darzu anhero ehiſtens abordnen/ und zugleich dahin befehlen wollen / damit von denselben die vor jeden unserer Gnädigsten Herrn Principalen auch verfertigte Exemplaria der beeden recessen gleichfals mit vollzogen / hingegen auch dergleichen von E. Churfürstlichen Gnaden erheben / unnd diese so lang gewehrte allianz tractaten dermaln eins zu vollständiger Richtigkeit gebracht werden mögen.

Zu Ewer Churfürstl. Gnaden beharren. rc. Datum Franckfurth den 22. Augusti Anno 1658.

E. Churfürstl. Gn.

Unterthänigste

Deß H. Röm. Reichs Allijrten Chur-Fürsten unnd Ständen allhier versamblete Räth und Gesandten.

E N D E.

Register
Deß Teutschen Flori

A.

Anfang alles Kriegs und Ubels 1
Altringer auff der Brücke zu Landtshut erschossen 10. Julii 1634 20
Anguien schlägt die Bayrische bey Fridberg. 5. Aug. 1644 39
Achen verbrent 87
Accords Puncta wegen Cracau/ 225 wegen der Statt Münster mit ihrem Bischoff. 288
Newe Alliance etlicher Chur unnd Fürsten. 675
Albertus Ertz-Hertzog/ schicket Ferdinando secundo den Buquoy zu hülff. 2
Adolph Hertzog von Holstein/ wird von denen Bauren im Land ob der Enß geschlagen. 8
Armee der Frantzosen und Hessen/ schlägt die Käis. bey Kempen an der Tönisheid 33
Auctorial Patent Käys. Majest. Ferdinandi tertii 62

B

Ch. Bayern Schreiben cont. Pfaltz/ 551
Brandeburgisch Memorial an das Churf. Collegium 115

Brandeburg wirt neutral/ 261
Buquoi uberwind die Böhmen 4. unnd 5. erobert Ungarn/ 5
Brandeburg separirt von Schweden/ 251
Bethlem Gabor fällt mit den Türcken in Ungarn/ 7. macht zum dritten mahl Fried mit dem Käiser/ 10. Starb 15. Nov. 1629. an der Wassersucht/ 12
Hertzog Bernhard bekombt Regenspurg/ 4. Novemb 1633. 19. Schlägt den Gallas 25. starb den 8. Jul. 1639. 27
Bannier steht gegen die Sachsen und Käiserische 24. ruckt vor Prag 27. vor Regenspurg 1640. 30. starb zu Halberstat 10. Maii 1641. 32
Brandeburgischer Krieg gegen Neuburg. 77. schreibt an die Holländer/ 115
Statt Bremen wird vom Schweden überrumpelt 80
Brandeburgisch Schreiben an König in Pohln/ 131
Breda bey Ziegenhain von Weymarischen General Major geschlagen/ 30
Breitenfeld ein Dorff bey Leipzig/ berühmt von der Schlacht die Torsteusohn mit Piccolomini gehalten und Gesieget/ 35

C.

Cham wird erobert von den Schweden/ 31

Den-

D.

Dennemarck mit den Nider Sächsischen gegen den Käiser/ 7 macht ein ewigen Frieden/ 11. sucht Hülff bey dem Käiser/ 38
Discurs von den Nordischen Kriegen/ 141
Manifest Dänischen Kriegs/ 205
Dantziger erhalten Privilegia vom König in Pohln/ 222
Decret wegen Außschaffung der frembden Gesandten/ 548
Der Reichsstatt Franckfurt Decret zu selbigem Ende/ 646

E.

Ehrebreitstein gibt Chur-Trier den Frantzosen im Majo 1632. 16
Engelländischer König Carolus/ wirdt geköpfft 9. Febr. 1649 73
In Europa ein newer Comet 1652 79

F.

Ferdinand. II. wird Käiser erwehlt 28. Aug. 1619. 3 starb/ 23
Ferdinand. III. Generalissimus 16. Julii 1634 Regenspurg wider erobert/ 20. und 21
Franckenthal an die Schwedische und Benfelden 17. evacuirt. 78
Friedens Execution zu Nürnberg. 75
Friedenszeichen zu Prag auffgericht/ 77
Ferdinand. IV. den letzten Maii 1653. zum Römischen König 80. starb 9. Julii 1654. 81
Frantzosen succurriren Arraß 82. Anschläg gegen Oesterreich/ 263

Fabius Chisius wird Pabst/ 84
Fried zwischen Franckreich und Holland/ 352
dessen Königs Schreiben/ 368
Franckreich mit Cromwel Puncta/ 405
Fried zwischen Schweden und Dennemarck/ 419
Memorial wegen Franckreich an die Churfürstē 551 dessen Widerlegung/ 469
Fisch vergifftet bringt Hertzog Bernharden umbs Leben/ 27
Hundert Finnē bey Wittenberg geschlagē 33
Frantz Albrecht Hertzog/ wil Schweinitz entsetzen/ 34. wird von Torstensohn und Königsmarck geschlagen/ ibid. Stirbt an seinen Wunden ibid.
Freyberg in Meissen von General Torstensohn belägert/ 36

G.

Gottes Freund der Pfaffen Feind/ Hertzog Christian/ 5
Generalen des Bayerfürsten werden von den Bauren im Lande ob der Enß geschlagen/ daß sie im Hembd entlauffen müssen 8
Generalat wird dem Wallenstein auff dem Collegial-Tag zu Regenspurg genommen/ 12
Gustavus Horn erobert Benfelden/ 18
Gartz von den Brandenburgischen erobert/ 24. wird von Bannier wiederumb eingenom̃en/ 30. Brandeburgische darinnē niedergehauen und die Stadt geschleifft/ ibid.

Götz

Götz wird bey Wittewener von Hertzog Bernharden geschlagen / 25. Verliehrt noch einmal 1000. Mann / 3 Obristen und 5 Capitain 25
Gleen General / hieb bey Walloff 150 Weymarische darnieder 28
Groß-Glogau von Schwedē eingenomē / 34
H.
Hatzfeld erobert Magdeburg 3. Julii 1636. 24. schlägt den Jungen Pfaltzgraffen Carolum Ludovicum / 26
Holländische unnd Schwedische Verbündnuß 150
Holländische Antwort gegen Franckreich 358 und dessen Gesandten wider Rede / 363
Hutmacher ein General der Bawren 8 wird erschossen / ibid.
General Hofkirchen werden vom Bannier 6000. Mann geschlagen / 27
Hessische und Frantzösische Armee schlagen die Käis. bey Kempen an der Tönisheid. 133
J.
Innocentius X. starb den 7. Jan. 1655. 84
Jahr 1649. den hohen Häuptern sehr gefährlich / unter andern dem König in Engelland Carolo Stuardo. 73
K.
Kayserische nehmen Holstein / unnd Jutland auch Nyenburg sambt Bremerverde unnd Wolffenbüttel 1627. 11. Auch Pommern und Rügen / ibid. Magdeburg 10.

Maij 1631. 13. werden bey Hameln geschlagen 28. Jun. 1633. widerumb von Melander 18. Dec. 1635 verlieren Krembs und Stein an der Donau/ 41. werden bey Franckfurt vertrieben 14. Aug. 1647. 43

Käis. und Chur Bayrische Vergleichspuncta 17. Sept. 1647. 62

Königsmarck trifft mit Melander bey Augspurg 7. Maij 1648. 44. erobert die kleine Seite zu Prag/ 44/ 45. nimbt Bremen hinweg/ 82. gefangen/ 195

König in Spanien verwaigert die Alliance der Türcken/ 75. Käis. Schreibẽ an Schweden wegen deß Friedens/ 172. Königs in Vngarn Vrsachen warumb er seinem alten Bundsgenossen König in Pohlen zu Hülff sey/ 253

Königin Christina übergibt Cron und Scepter/ 81. wird Catholisch/ 85

An König zu Vngarn und Böheim/ wegen deß Friedens zwischen Pohlen und Schweden vom Churfürstl. Collegio Schreiben 4. Maij 1658. 563. Ebenfals an Ch. Brandenburg/ 561

L.

Lüttig von Chur Cölln eingenommen 29. Augusti 1649.

Leopoldina Käiserin stirbt/ 75

Hertzog von Lothringen gefangen/ 1654. 81

Lu-

Lucerner und andere Schweitzer treffen unter sich/86. machen Frieden/ 87
Leopoldus Ertzhertzog quittirt die Niederlande/1656. 87
Leopoldus Ignatius wird zum Ungarischen König gecrönt im Julio 1656. im Sept. zum Böhmischen / 85/ 88. zum Römischen Käiser/ 656
Lubomirski Schreiben gegen Ratzotzi/ 200
Lüneburger ängstigen Wolffenbüttel mit Wasser/ 32
Leonhard Torstensohn kommet aus Schweden mit 80. Mann/ib. erobert Leipzig durch Accord/ 35/36
Lars Kagge/ vor dessen Commendant zu Regenspurg bringt Succurs aus Schwedẽ/ib.
Lamboy von den Frantzosen und Hessen geschlagen in dem Stifft Cölln / unnd gefangen/ 33
Ladron geschlagen und gefangen/ ibid.
Luckau in der Oberlaußnitz von Schweden erobert/ 34

M.

Maximilian Hertzog in Bayern wird Churfürst 5. Febr. 1623. 6. starb 1651. 78
Mansfeld stirbt/1627. 10
Meckelburg wird restituirt 15. Jun. 1631. 13
Melander dienet wider Schweden/ 42
Münsterischer Fried/15. Oct. 1648. 45. 46
Chur Maintz/ Sachsen unnd Pfaltz kommen

nacher Prag zu Ihro Käis. Maj. 1652. und werden alle frey gehalten/ 79
Melchior Hedloff Schlesinger Wildschütz begehet 121. Mordthaten/ 81
Münster leidet Anstoß von seinẽ Bischoff/ 84
Moscowitischer Abgesandter zu Wien/ 87
Münsterische Ritterschafft gegen ihren Bischoff/ 281
ChurMaintz Schreiben wegen continuirung der Deputation/ 294. Chur Maintzische Proposition wegen deß Friedens vor der Wahl/ 305
Manifest deß Portugesischen und Holländischen Kriegs/ 339
Meckelburgischer Hertzog schreibt an Reichs Vicarium Chur Sachsen/ wegen Schwedischen Einfals/ 519
Menschenfleisch haben die Belägerte in der Vestung Brysach gefressen/ 26
Münchhausen Obrister sct lögt an den Mährischen Gräntzen 400. Käis. 27
Merci General bey Kempen an der Tönisheid geschlagen und gefangen/ 33

N.

Nider-Sächsische Crayß an König in Dennemarck/ 337. und dessen Antwort/ 343. an selbigen und andere Crayß vom Churf. Collegio/ 545. an Chur Sachsen wegen Bremer Vörde/ 553

Neuß

Neuß wird von den Schweden heimgesucht/ und mit Sturm erobert / darinnen 800. Mann niedergemacht/ 34/35

O.

Oesterreichische rebellische Bauren ob der Ens/ werden zu Gehorsam bracht/ 8/9
Olmitz von Schweden eingenommen 4. Jul. 1641. p. 35 Cantzlers Ochsenstirs Schreibē an seinen Sohn zu Osnabrug daß sie wenig Affection bey den Dähnischen uñ Teutschen Fürsten/ 50
Oesterreichische Völcker in Italien/ 87
Oesterreichische Anzeig gegen die Schwedische Memorialia/ 567
Official zu Olmitz wird von der Schwedischen Besatzung wegen vorgehabter Verrätherey mit 4. Pferden zerrissen/ 35

P.

Pfaltzgraff Friederich in Bann/ 29. Januar. 1621. 4. wolte den Holländern zu Hülff ziehen/ 6. Stirbt an der Pest zu Meintz/ 29. Dec. 1632. 18
Philipsburg an die Schwedische 7. Octob. 1634. 21
Prager Fried 20. Maij. 1635. 21
Pohlnischer König Uladislaus IV. stirbt 10. Maij 1648. 44
Picolomini stirbt zu Wien// 88

Chur.

Chur Pfaltz hält Streit mit Maintz/ 88
Königs in Pohlen Antwort an Chur Brandenburg/ 133. und deß Pohlnischen Raths/ 139. statlich empfangē von der Stadt Dantzig/ 160 Vergleich mit Moscau/ 167
Chur Pfältzisch Edict wegen deß Vicariats/ 330. darauff die Antwort/ 333
Præcedentz und Session der Churfürsten/ 305
Pohlnischer Vergleich mit Ragotzi/ 371
1. Pohlnisch Memorial an gesambte Churfürsten/ 498 mit Beylag/ 503. zweytes Memorial/ 513
Fürstl. Paderbornisch Memorial/ 529
Punct der Sicherheit in der neuen Capitulation. 629
Pful General Major unter den Schwedischē macht sich an Garleben/ 26. Er und *Helm.* Wrangel schlagen den Feldzeugmeister Sals bey Elsterberg 600. Mann ibid. Pirna wird vom Gen. Bannier erobert/ 26/ 27
Palfi/ Ungarischer Feld-Marschall von den Schwedischen mit 100 Mann erlegt/ 27
Prag von Bannier belägert/ 27. müssen weichen die Käiserlichen/ 28. Prager erschiessen zween Obristen der Schwedischen an Banniers Tafel/ ibid.
Parlament in Engelland proscribirt deß Königs Stuardi Kinder/ und die Königliche Wittib/ 73
Obri-

R.

Obrister Ranfft überlifert dē Friedens-Receß/deme 10000. Rthl werth verehrt worden von Ferdinando III. 76. Reichs Ritter/ 663
Relation der Schwedischen Schlacht gegen Pohln/ 89
Ragotzi Zug gegen Pohln/ 198. Schreiben an die Deputation zu Franckfurt/ 243
Rosa General Major von den Weymarischen schlägt Breda bey Ziegenhain/ 30
Römische Reich auff einmal vom General Bannier beschossen/ ibid.
Receß/ zwischen Käis. auch zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. Ferdinand. III. unnd Maximil. Churf- und Hertzogen in Bayern/ wegen Conjunction beyderseits Völcker/ 54

S.

Schwedisch und Brandeburgische confœderations Puncta/ 114
Schwedisch Memorial an Chur-Maintz/ 168
Antwort auff die Käis. Interposition/ 182
prætension gegen Pohlen/ 221
Schwedisch Manifest wider Pohlen/ 264
Schlacht auf dē Weissenberg 8. Nov. 1620. 4
Schweden entsetzt Stralsund 24. Junii 1630. 12. schlagen den Savelli und erobern Gripshagē/ 12. Franckfurt an der Oder/ 12.

Schlacht bey Leipzig 17. Sept. 1631. 14
Sachsen bekompt Leipzig wider. ibid. auch Prag/ 15
Schlacht bey Nördlingen/ 20. bey Rocroy 9. Maij. 1642. 21
Schweden sucht Alliance beym Türcken/ 267
Schwedische Memorial/ 440
Schlang Obr. erlegt der Käis. 300. bey Ludiz 27. Schlägt der Käis. in Böhmen 900. und liefferte den Bannier 60 Officirer 28. wird gefangen nach Regenspurg geführt/ 31
Salfeldische Läger/ 28. da 1600 Mann gegen einander gelegen / ibid. dasselbe Läger wurd auffgehaben/ 29
Seckendorff dem Obristen wurd zu Saltzwedel der Köpff abgeschlagen/ 33
Ein rothes Schwerd låst sich am Himmel sehen/ ibid.
Stallhans hilfft Groß-Glogaw einnehmen/ 34. Gehet darauff nach der Laußnitz/ ibid.
Schweinitz erobert von den Schweden/ 34
Schlacht bey Rocroy zwischen den Frantzosen und Spanischen/ 36
Siegel deß Königs in Engelland vom Parlament zerbrochen/ 74

T.

Tampier bleibt vor Presburg/ 3
Tylli schlug den Marggraffen von Turlach/ 5. den Hertzog Christian/ 5. den König auß Den-

Dennemarck/8. und 10. erobert Hall/Merseburg und Leipzig 1631. 14. stirbt in Jngolstadt/ 16
Torstensohn conjungirt sich wider dē Gallas/ 39. schlägt bey Janckau 24. Feb. 1645. 41
Schreiben an Ochsenstirn wegen Geldmangel in Schweden / damit die Frantzosen helffen/ 47
Chur Trier Philipp Christian starb im 83. Jahr seines Alters 1652.
Taxordnung wegen der Logiamenter/ 671

V.

Graff Vollmar zum Deputations-Tag zu Franckfurt/ 83
Venetiauische Beständigkeit gegen den Türcken/ 111. biß 115.

W.

Würtzburg/Wißmar/Maintz/Franckfurt/Erfurt/Magdeburg / ergeben sich dem Schweden / 14. Augspurg / Bamberg/ Nürnberg/16. München/ ib.
Warschau von Schweden eingenommē/109
Wallenstein wiederum Generalissimus und Chur Bayern belägern den Schweden in Nürnberg/16. den 16. Nov. 1632. schlug er den Schweden zu todt bey Lützen/17. nimt Prag/20. wurd neben Tersky und Kinsky zu Eger hingericht/ 19

Wran-

Staatl. Bibliothek Regensburg

Wrangel kombt mit Succurs in Pommern/ vertreibt die Käiserische 1636. 23. erobern Schweinfurt und Eger/ 43
Johan de Werth entsetzt Rheinfeld/ wird gefangen/ 24. schlägt die Frantzosen bey Düttlingen 23. Nov. 1643. 37. bey Herbsthausen 1645. 41. seine Actiones werden vom Käiser approbirt/ 62
Warschauische Accords-Puncten/ 123
Wrangels Schreiben an Schweden wegen Friederichsöde/ 248
Wegen Maturirung der Käis. Wahl schreibt Ch. Sachsen/ 512. Käis. Wahlbeschreibung 649. Köis. Crönung mit den Ceremonië/ 656
Wittenberg Gen. schlägt bey Wien 800. neugeworbene Käis. Soldaten/ 36

Z.

Zarnetzki bericht von der Schweden Retirada aus Pohlen. 116

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pastorius, Johann Augustin

Europaeischer Newer Teut. Florus Von allen denckwürd. Kriegen Friedenshandl. v. notablen Geschichten de A. 1618 biß 1659. Sambt verübten Acten Memorialen u. Churf. Alliantzen vff dem Deputation. v. Wahltage zu Franckfurtt. Wie auch Der Geistl. Churfürsten Proposition

Franckfurt 1659

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.187a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11095280-4